

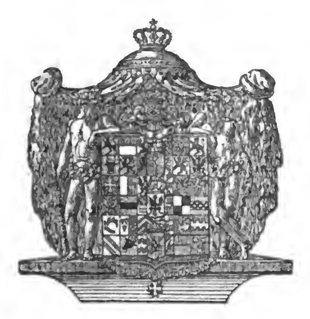


Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1842.



Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1842 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen rc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiteng.
	I. Ministerien.			
1817 11. Jan.	Bek. des Königl. Justiz-Ministeriums, betreffend die Verhütung des Kindermordes	20	306	183
1841		40	602	323
16. Decbr.	— des Königl. Kriegs-Ministeriums, betr. die Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die Armee	4	36	39
1842 29. Jan.	— des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. den freien Verkehr mit den in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommenen Fürstenthümern Lippe und Pyrmont, der Kurfürstlich Hessischen Grafschaft Schaumburg und dem südlichen Theile des Königl. Hannoverschen Amtes Fallersleben	6	71	51
1. März	— des Königl. Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf pro 1842	17	256	155
25. März	— des Königl. Ministeriums des Innern, betr. das Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium	21	314	187
31. März	— Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford	18	277	163
31. März	— Leggeordnung für den Kreis Lübbecke	18	278	165
31. Mai	— des Königl. Finanz-Ministers, Nachtrag von denjenigen Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite der Frachtfuhrwerke Anwendung findet	24	361	211
4. Juli	Verordnung des Königl. Geheimen Staats-Ministers und General-Postmeisters, betr. die anderweiten Erleichterungen des Geldverkehrs bei Versendung von Kassen-Anweisungen und Cours habenden Papieren	29	458	247
16. Juli	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betr. den Nachtrag zu dem Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet	38	579	307
6. August	Bek. des Königl. Finanz-Ministers, betr. die Ueberlassung des Viehsalzes zu jeder Zeit	35	535	283

*) Anmerkung. Die in dem Chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Conzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1841	**II. Ober-Präsidium.**			
11. Decbr.	Bek. der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November 1841	2	9	5
23. Decbr.	Bek. das Ergebniß der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1840	2	10	21
1842 5. Jan.	— betr. den Eintritt der Gültigkeit der Landgemeinde-Ordnung	3	22	29
8. Jan.	— betr. die Vertretung des Redacteurs einer Zeitschrift .	4	37	39
4. Febr.	— betr. die Entschädigung für Aufnahme der Hagel-Versicherungs-Deklarationen ꝛc.	8	110	67
18. März	— betr. die Einrichtung einer Central-Behörde — Landes-Oekonomie-Kollegium — zur Beförderung der Landwirthschaft	14	206	120
21. März	— betr. den Eintritt der jungen Leute in den Militair-Dienst auf Beförderung	13	189	112
22. März	Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zugangs der Kranken in der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1841	13	190	112
30. März	Bek. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Februar 1842, betr. die Bildung von Vereinen zur Bestattung der Leichen ehemaliger Krieger	14	208	121
11. April	— betr. den Zustand der Sparkassen in der Provinz Westphalen im Jahre 1841	19	290	176
14. April	— betr. die Eichung des Holzkohlen- und Eisenstein-Maaßes	17	257	156
15. April	— betr. den pädagogischen Kursus der evangelischen Kandidaten in einem Schullehrer-Seminarium	18	279	168
30. April	— betr. die Aufnahme in die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	19	291	178
18. Mai	— betr. die Verbesserung des Hufbeschlags	21	315	195
6. Juni	— betr. das Ergebniß des Remonte-Ankaufs im Jahre 1842	24	362	211
26. Juni	— betr. die Portofreiheit für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	27	407	227
28. Juni	— betr. die Benennung: »Ministerium des Innern« ohne Beisatz	27	406	227
7. Juli	— wegen Erklärung des §. 1. der Verordnung vom 8. Juni 1839, die Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden betr.	28	419	231
19. Juli	— der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 28. Mai 1842, betr. die Waarenbezeichnungen	30	464	251
31. Aug.	— betr. die Censur der im Regierungsbezirk Minden erscheinenden Druckschriften	36	552	291
13. Sptb.	— die Vorschläge zu Bewilligungen aus dem Provinzial-Fonds für landwirthschaftliche Verbesserungen	38	580	308
16. Sptb.	— betr. die Verleihung von Auszeichnungen	39	598	316
17. Sptb.	— betr. das Allerhöchste Anerkenntniß der vorzüglichen Beschaffenheit der Landwehr	39	597	315
24. Sptb.	— betr. die Verbesserung des Hufbeschlags	42	620	331
25. Sptb.	— betr. die Aeußerung der Allerhöchsten Zufriedenheit über die in der Provinz Westphalen empfangenen Beweise von Anhänglichkeit und Treue ꝛc.	41	611	327

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1842				
21. Nvbr.	Bek. betr. die Verfälschung und Verunreinigung der Cochenille durch Bleitheile	50	719	386
23. Nvbr.	— betr. die Rechtsverhältnisse der Juden im Königreiche Hannover	50	718	385
24. Nvbr.	— betr. die Ablösungs- und Reluitions-Preise des Domainen-Zins- und Zehntgetreides	49	712	382
26. Nvbr.	— betr. die Salzverbrauchs-Controle	51	726	389
5. Dcbr.	— betr. die Ablösungspreise von Domainen-Getraide-Abgaben und Zehnten	51	729	389
10. Dcbr.	— die Trennung und Zerstückelung von Grundstücken .	44	647	347
12. Dcbr.	— betr. die Verheirathung militairpflichtiger Personen .	53	771	416
19. Dcbr.	— betr. die portofreie Zusendung von Geldern aus Kassen an die Empfänger	54	789	421
1842	**IV. Provinzial-Steuer-Directorat.**			
2. Jan.	Bek. betr. den freien Verkehr mit innern Erzeugnissen, als Branntwein, Bier, Taback, Wein, zwischen Preußen, Lippe und Pyrmont	2	16	25
3. Jan.	— betr. die Wiedereröffnung der Straße von Rinteln nach Bückeburg über Kleinenbremen für den Durchgangs-Verkehr zwischen Rinteln und Bückeburg	2	17	26
10. Jan.	— betr. die Zoll-Controle im Binnenlande bis Ende Juni 1842	3	28	34
11. Jan.	— betr. den freien Verkehr an der Preußisch Lippeschen Grenze und die Einrichtung von Haupt-Steuer-Aemtern, Unter-Steuer-Aemtern 2c.	3	29	35
12. Jan.	— betr. den freien Verkehr zwischen Preußen und der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg	3	30	36
15. Jan.	— betr. die Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr inländischen Branntweins	3	34	37
28. April	— betr. die Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung	19	299	181
1. Mai	— betr. das Regulativ für den Packhof zu Minden . .	21	320	197
17. Mai	— betr. das Regulativ für den Packhof zu Vlotho . .	23	352	209
25. Mai	— betr. den Verkehr zwischen der Provinz Westphalen und dem Fürstenthume Waldeck	23	351	209
1. Juni	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues .	24	366	214
15. Aug.	— betr. die Wegegeld-Erhebung an der Barriere Hillen	34	531	281
14. Octb.	Verordn. betr. die Transport-Controle im Grenz-Bezirke in Bezug auf die Weser	44	657	352
2. Nvbr.	Bek. betr. die Erhebung des Durchgangszolls auf der Straße von Hückerkreutz nach Barntrup	46	683	368
12. Nvbr.	— betr. die Bestellung und Verabfolgung von Viehsalz .	48	706	378
17. Nvbr.	— betr. die Anmeldungen zur Schlachtung in den Städten Minden, Bielefeld, Herford und Paderborn . .	49	715	383
11. Decbr.	— betr. die Aufhebung und Errichtung von Neben-Zollämtern	53	778	417

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1842	**V. Oberlandes-Gericht.**			
28. Jan.	Bek. (des Ministerial-Rescripts vom 25. Decbr. 1841) betr. die Abänderungen und Erläuterungen der Sporteltaxe für die gerichtlichen Auctions-Commissarien vom 26. April 1841	6	81	56
19. Febr.	— betr. die Anzeige von der Ablieferung der Kirchenbücher	9	129	80
11. März	— betr. den gesetzlich in die Kraft des Contumacial-Erkenntnisses übergehenden Zahlungsbefehl in Bagatellsachen . .	13	201	117
6. April	— betr. die Remuneration der gerichtlichen Auctions-Commissarien	16	251	152
31. Mai	— betr. die unstatthafte Bedingung bei Abhaltung von Auctionen, daß die Zahlung des Gebots vor dem bestimmten Termine in Courant geschehen könne, nach diesem Termine aber in Golde geleistet werden müsse	38	582	309
8. Juni	— betr. die durch das Ministerial-Rescript vom 16. Mai 1842 getroffenen Anordnungen, in Beziehung auf die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls, die Bestimmungen der Boten-Instruktion rc.	26	403	226
28. Juli	— betr. die Ausdehnung der postamtlichen Insinuationen	31	494	264
12. Sptb.	— betr. die regelmäßige und zeitige Anzeige derjenigen Todesfälle, welche die Siegelung, die Einleitung einer Vormundschaft rc. nöthig machen	38	593	313
4. Nvbr.	— betr. die Aufstellung der zur Feststellung des Erbschaftsstempels bei den competenten Gerichten einzureichenden Todtenlisten	47	694	372
9. Nvbr.	— betr. die Competenz der Untergerichte in Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Finanzgesetze . .	48	707	378
25. Nvbr.	— wegen der Gerichtsferien pro 1843	50	721	387
29. Nvbr.	— betr. die Lehnserneuerung in Folge des durch das Ableben Sr. Majestät des Hochseligen Königs eingetretenen Thronveränderungs-Falles	51	733	391
1841	**VI. Andere Behörden.**			
13. Decbr.	Bek. des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. die Proclamation der Kriegs-Reservisten	1	2	2
24. Decbr.	— des Königl. Post-Amts zu Herford, betr. die Einrichtung einer Kariolpost zwischen Enger und Halle über Spenge und Werther	1	7	4
1842 6. Jan.	— der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen . . .	4	50	43
18. Jan.	— der Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse, betr. das Resultat deren Wirksamkeit	8	122	73
1. Febr.	— der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse, betr. die Bestimmungen hinsichtlich der Darleihen, der Verzinsungen rc.	12	184	109
4. Febr.	— der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der			

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
	älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822 . .	8	120	72
		9	130	81
1842		10	145	86
5. Febr.	Bek. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii zu Münster, betr. das Ergebniß der Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien der Provinz im Jahre 1841 . .	11	156	93
22. Febr.	— der Königlichen Regierung zu Arnsberg, betr. die mit der Regierungs-Haupt-Kasse daselbst verbundene Wittgensteinsche Tilgungskasse	10	146	87
25. Febr.	— des Königlichen Consistoriums zu Münster, betr. die Anordnung eines pädagogischen Cursus in den Schullehrer-Seminarien für evangelische Pfarramts-Kandidaten . .	11	157	94
28. Febr.	— des Königlichen General-Postamts, betr. die Beförderung der Estafetten-Depeschen auf den Eisenbahnen . .	11	163	99
28. Febr.	Uebersicht der in der Provinz Westphalen im Jahre 1841 bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät an versicherten Gebäuden stattgefundenen Brände und der desfallsigen reglementsmäßigen Entschädigung	14	220	128
7. März	Bek. des Königlichen Grenz-Postamts zu Minden, betr. den Abgang der Personenpost von Minden nach Hörter . .	10	148	87
		11	164	100
29. März	— des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund, betr. den Wirkungskreis des Königlichen Bergamts zu Ibbenbüren .	16	252	153
21. April	— des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund, betr. die Zulassung zur Einsicht bergamtlicher Berechtsams-Akten und Belehnungs-Risse	18	287	173
23. April	— des Königlichen General-Post-Amts, betr. die Bestellung der Briefe nach einem Orte, wo sich keine Postanstalt befindet, durch besondere Boten	20	312	185
28. April	— des Königlichen General-Postamts, betr. die verbotene Colligirung mehrerer für verschiedene Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewicht	20	311	185
30. April	— des Königlichen Stallmeisters von Schwichow, betr. die Anzahl der im Jahre 1841 durch die Beschäler des Königl. Westphälischen Landgestüts bedeckten Stuten	21	322	198
11. Mai	— des Königlichen Consistoriums, betr. die Parochial-Verhältnisse der Land-Gendarmerie	22	323	199
30. Mai	— des Königlichen Grenz-Postamts zu Minden, betr. den Cours der Schnellpost von Berlin und der Schnellposten nach Cöln und Osnabrück, sowie der Estafettenpost von Münster nach Magdeburg	22	334	201
28. Juni	— der Königlichen General-Commission zu Münster, betr. die Niederschlagung der Auseinandersetzungskosten unvermögender Kirchen, Pfarren und Schulen	29	460	250

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1842.

I. Namen-Register.

A.

B.

C.

D.

R.

S.

II. Sach-Register.

A.

F.

G.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 7. Januar 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 1.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2210. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 18. October 1841.

Nro. 2211. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe. Vom 18. October 1841.

Nro. 2212. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirecte Steuersystem betreffend. Vom 18. October 1841.

Nro. 2213. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. Vom 19. October 1841.

Nro. 2214. Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 19. October 1841.

Nro. 2215. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume

Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen. Vom 19. October 1841.

Nro. 2216. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen. Vom 19. October 1841.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2217. Patent über die Publication des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841, wegen des den Verfassern musikalischer Compositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. D. d. den 6. November 1841.

Nro. 2218. Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend. Vom 13. November 1841.

Nro. 2219. Vertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrüben-Zuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg. Vom 13. November 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 2. Proclamation von Kriegs-Reservisten betr. 673. C.

In Betreff der Proclamation von Kriegsreservisten ist vom Königlichen hohen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten durch Verfügung vom 19. v. M. bestimmt worden, daß alle zur Reserve Entlassenen, wenn sie noch nicht ein volles Jahr an ihrem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhalten, auch in der Kirche ihres vormaligen Wohnortes, also von der Militair-Gemeinde, zu welcher sie bis zu ihrer Entlassung gehörten, proclamirt werden müssen.

Sie bedürfen jedoch zu ihrer Trennung kein Dimissoriale von Seiten des Militair-Pfarrers, da sie nach §. 37 der Militair-Kirchen-Ordnung mit ihrer Entlassung aus dem Militairdienste zugleich auch aus der Militair-Gemeinde ausgeschieden sind.

Münster, den 13. December 1841.

№ 3. Personal-Chronik. 667. C.

Der vom Königlichen Consistorio zu Coblenz geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Candidat **Wilhelm Alfred Hengstenberg** aus Essen ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen.

Münster, den 15. December 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 4. Personal-Chronik. 2324. S.

Der Communal-Kassen-Rendant **Deerberg** zu Petershagen ist zum Rendanten der dortigen Seminar-Kasse ernannt. Münster, den 17. December 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 5. Bekanntmachung wegen der Waldhütungs-Frevel im Paderbornschen. 3679 und 3619. *II. b. i. pl.*

Nachstehenden Auszug aus der verbesserten Paderborner Holzordnung, d. d. Neuhaus, den 4. November 1795, in Beziehung auf Waldweide-Frevel:

11) Die Heinigungen müssen gehörig bezeichnet und die Uebertreter nach dem Verhältniß des darin verübten Schadens mit doppelter Geldstrafe belegt werden.

12) Das Alleinhüten des Viehes durch die Jugend ist und bleibt nach den darüber schon in ältern Zeiten ergangenen Landesedicten ernstlich verboten, und die Kinder oder Jungens, so darüber betreten werden, sollen jedesmal in 2 Thaler Strafe erklärt, diese Strafe aber von den Eltern oder Brodherren beigetrieben werden.

13) Versteht es sich von selbst, daß ein jeder geschworener und unbescholtener Förster und Holzknecht vollkommenen Glauben über das, was er gesehen und wahrgenommen, haben müsse, und daß er auch befugt sei, den Holzdieb nicht allein in seinem ihm anvertrauten Holze, sondern wie ein jeder Eigenthümer, so weit er will und kann, zu verfolgen, wobei ihm allenfalls der Unterbeamte jedes Orts die nöthige Hülfe zu leisten hat, jedoch ist er auch schuldig und verpflichtet, die ertappten Holzdiebe mit Bezeichnung des Tages, der Stunde und des Orts in sein Buch sogleich einzutragen und die Schuldigen unverzüglich bei des Orts Obrigkeit, mithin bei dem Beamten oder Gerichtshaber anzugeben, auch den höchsten Preis des Holzes auf sein Gewissen und geleisteten Eid zu bestimmen, welches auch in Ansehung der verübten Hudeschäden Statt haben und beobachtet werden soll. ꝛc. ꝛc.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels. Gegeben auf unserm Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus, den 4. November 1795.

(L. S.) (gez.) Franz Egon.

bringen wir hiermit wieder in Erinnerung und geben den Königlichen Forstbeamten im vormaligen Fürstenthume Paderborn auf, die Anträge auf Bestrafungen

a. von Weidefreveln in den Schonungen, und
b. von Einzelnhüten

bei den Polizei-Gerichten jedesmal auf dieses Gesetz zu gründen.

Minden, den 15. December 1841.

Bekanntmachungen.

№ 6. Diebstahls-Anzeige.

Dem Heuerling Ewerhard Hollenbeck, beim Colon Deppe in Westerwiehe, sind am 22. November d. J., zwischen 4 und 6 Uhr Morgens, folgende Gegenstände, als 1) fünf Thaler fünf Silbergroschen in verschiedenen Münzsorten; 2) zwei kupferne

Kaffeetöpfe zum Werthe von 4 Thalern; 3) ein silberner Ring, werth 10 Sgr.; 4) ein silbernes Kreuz zu 10 Sgr.
durch Einbruch entwendet worden.

Wir warnen deshalb Jeden vor dem Ankaufe vorbenannter Gegenstände und fordern Jeden, der etwas über den Thäter oder die gestohlenen Sachen anzugeben vermag, auf, solches uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rietberg, den 27. December 1841.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 7. Mit dem 1. Januar k. J. wird eine Kariolpost zwischen Enger und Halle über Spenge und Werther ins Leben treten und folgenden Gang erhalten:

a) Vom 1. Januar bis ult. März.

	Aus Enger:	in Halle:
Sonntag, Dienstag, Freitag,	12 Uhr Mittags, nach Ankunft der Personenpost von Lübbecke.	3½ Uhr Nachmittags zum Anschluß an die Personenpost nach Versmold.
	Aus Halle:	**in Enger:**
Montag, Mittwoch, Sonnabend,	7½ Uhr früh, nach Ankunft der Personenpost von Versmold.	11 Uhr Vormittags zum Anschluß an die Personenpost nach Lübbecke.

b) Vom 1. April ab:

	Aus Enger:	in Halle.
Sonntag, Dienstag, Freitag,	7¼ Morgens, nach Ankunft der Personenpost von Lübbecke.	10½ Uhr Vormittags zum Anschluß an die Halle-Warendorf-Münstersche Personenpost.
	Aus Halle:	**in Enger:**
Sonntag, Dienstag, Freitag,	2 Uhr Mittags, nach Ankunft der Münster-Warendorfer Personenpost.	5¼ Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Lübbecke.

Der zu dieser Post in Gebrauch kommende Wagen ist bedeckt, ruht auf Druckfedern, und bietet Raum für zwei Personen. Beichaisen werden nicht gestellt.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile incl. 30 Pfund Frei-Gepäck.

Von obigem Zeitpunkte ab tritt auch in Spenge eine Posterpedition in Wirksamkeit, die Verwaltung derselben ist dem Herrn Beamten Seippel übertragen worden.

Hohen Auftrags zufolge wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Herford, den 24. December 1841.

Post-Amt.

Berichtigung: Seite 441, Zeile 11 von oben, lese man: Senaten, statt Staaten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 14. Januar 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 8.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1841 enthält:

Nro. 2220. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. Vom 11. Decbr. 1841.

Nro. 2221. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. Vom 11. December 1841.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 2222. Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen. Vom 17. November 1841.

Nro. 2223. Berichtigung eines Druckfehlers, bezüglich auf die unter Nro. 463 (Seite 20, Jahrgang 1818) abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16. März 1818. D. d. den 30. November 1841.

Nro. 2224. Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile. Vom 16. December 1841.

Nro. 2225. Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 17. December 1841.

Nro. 2226. Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1. November 1837 wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen. Vom 17. December 1841.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 9. Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen btr.

Nachstehende Allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen wird zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht. Münster, den 11. December 1841.

Nachdem durch das Reglement vom 5. Januar 1836 eine allgemeine Feuer-Versicherungs-Societät für die Provinz Westphalen errichtet worden, ist es nothwendig erschienen, eine gleichmäßige Sicherheit vor Feuers-Gefahr für sämmtliche Societäts-Theilnehmer durch übereinstimmende feuerpolizeiliche Anordnungen besser zu begründen. Des Königs Majestät haben daher, nach vernommenem Gutachten der Stände der Provinz, unter Aufhebung aller in der Provinz bisher gültigen besonderen Feuer-Ordnungen und hierauf bezüglichen einzelnen Bestimmungen, durch die Bestimmung ad II. Nro. 21. des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für die Provinz Westphalen

vom 6. August 1841 der nachfolgenden allgemeinen Feuer-Ordnung für die Provinz Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen und den Minister des Innern und der Polizei zu deren Bekanntmachung zu ermächtigen geruhet. In den Städten, wie auch in den ländlichen Verwaltungs-Bezirken bleibt es neben diesen allgemeinen Bestimmungen den Orts-Polizei-Behörden unbenommen, nach Anhörung der Stadtverordneten, bezüglich der Gemeinderäthe oder Orts-Deputirten, die mit Rücksicht auf eigenthümliche örtliche Bedürfnisse etwa erforderlichen zusätzlichen Bestimmungen, dem Landrath zur Prüfung anzuzeigen, der Landrath hat sodann für die ländlichen Verwaltungs-Bezirke eine gemeinsame Kreis-Feuer-Polizei-Ordnung zusammen zu stellen und sowohl diese, als die Entwürfe zu den städtischen Feuer-Polizei-Ordnungen der Regierung einzureichen, welche, wenn sie dieselbe zur Bestätigung geeignet findet, deren Veröffentlichung und Anwendung zu verfügen hat.

Abschnitt I.

Vorschriften zur Vorbeugung von Feuersgefahr.

§. 1.

Vorsicht mit Feuer und Licht.

Mit Hinweisung auf die Vorschriften des Allg. Land-Rechts Thl. II. Tit. 20, §. 1510 bis 1570 ist Jedweder verpflichtet, beim Gebrauche des Feuers und Lichtes die möglichste Vorsicht anzuwenden, auch darauf zu wachen, daß Alle, welche unter seiner Aufsicht stehen, eine gleiche Vorsicht insonderheit auch bei Gas-Beleuchtungen beobachten.

§. 2.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Hauswirthen in Betreff aller im Hause sich aufhaltenden Personen, insonderheit auch der einquartirten Soldaten und aufgenommenen Fremden ob.

§. 3.

Wer wahrnimmt, daß ein Anderer mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, hat dies, soweit ihm zusteht zu hindern, sonst der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 4.

Kinder unter sieben Jahren und Geisteskranke dürfen bei brennendem Feuer und Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 5.

Während die Hausbewohner auf längere Zeit aus dem Hause sind, oder bei Nacht, während sie schlafen, desgleichen bei heftigem Sturme, muß das Feuer auf den Feuerstätten ausgelöscht, oder durch feuersichere Verschließungen und Bedeckungen die weitere Verbreitung desselben verhindert werden.

§. 6.

Glühende Kohlen, heiße Asche und dergleichen, dürfen nur in feuerfesten Geschirren und Behältern und an feuersichern Orten aufbewahrt oder müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

§. 7.

Feuer oder Licht darf nur in feuersichern geschlossenen Behältern über die Straße, umbaute Plätze, Höfe oder von einem Gebäude zum andern gebracht werden. Brennende Kerzen, Fackeln und dgl. dürfen nur bei Begräbnissen, bei kirchlichen Gebräuchen und bei Festlichkeiten mit Genehmigung der Polizeibehörde getragen werden.

In Buden, in Hütten, oder im Freien in der Nähe von Gebäuden, anderer, als gehörig verschlossener Kohlentöpfe sich zu bedienen, ist verboten.

§. 8.

Laternen von feuerfangendem Material sind verboten, mit einer wohlverschlossenen Laterne von feuerfestem Material, desgleichen mit feuersicherem Feuerzeuge muß jeder Hauswirth versehen sein.

§. 9.

Nur mit einer solchen Laterne dürfen Speicher, Ställe, Scheunen und zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände dienende Behälter betreten werden.

§. 10.

Für feuergefährlich gelten alle Gegenstände, die in gleichem oder höhern Maße als Stroh und Werg entzündlich sind, also namentlich Spreu, Hanf, Flachs, Pech, Thran, Speck, Schwefel, Salpeter, Schießpulver, Spiritus, Späne, Laub und dergleichen. Zu den Gegenständen, die sich leicht von selbst entzünden, gehören Heu, *geölte Leinewand* oder Wolle, alles Fett und ähnliche.

§. 11.

Nur eben solche Laternen (§. 9.) dürfen beim Dreschen, beim Schneiden des Strohs, bei allen Verrichtungen auf der Hausdeele, in den Speichern, Ställen, Scheunen, und in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände gebraucht werden. Die Laternen müssen während der Arbeit an einem sichern Platze in einiger Entfernung von den entzündlichen Gegenständen befestigt werden.

§. 12.

Im Freien dürfen Feuer nur in einer Entfernung von 300 Fuß von Gebäuden, Strohhaufen und ähnlichen Vorräthen, bei heftigem Winde aber gar nicht angelegt werden. Das Anzünden von Hirtenfeuern ist untersagt; über das Feueranmachen in Wäldern, oder in der Nähe derselben bestimmt die Forst-Polizei-Ordnung das Erforderliche.

§. 13.

Innerhalb geschlossener Ortschaften und einer Entfernung von 150 Fuß darf ohne Noth mit Feuergewehren nicht geschossen werden. Das Scheibenschießen, das Abbrennen von Feuerwerken, überhaupt das Entzünden von Schießpulver und ähnlichen Massen darf nur mit Genehmigung und nach Anordnung der Polizei-Behörde geschehen.

§. 14.

Das Tabackrauchen ist in Ställen, Scheunen, Strohböden, überhaupt an allen Orten, wo sich leicht entzündliche Gegenstände (§. 10.) befinden, nicht gestattet.

§. 15.

Das Trocknen von Flachs und Hanf am Feuer in oder in der Nähe von Gebäuden, an den Oefen, überhaupt an den Feuerstätten, an den Rauchfängen und Rauchlöchern ist verboten. Macht anhaltend nasse Witterung eine Ausnahme hiervon nöthig, so sollen die Polizei-Behörden befugt sein, einzelne von Gebäuden möglichst entfernt gelegene Back- oder Dörr-Oefen zu ermitteln, in denen das Trocknen des Flachses oder Hanfs bei Tage und unter unausgesetzter Aufsicht vorgenommen werden darf.

§. 16.

Die Bearbeitung von Flachs, Hanf oder Werg, darf mit Ausnahme des Spinnens nur bei Tage, oder bei wohlverschlossenem Laternen-Lichte und in solchen Räumen, in welchen sich weder eine Feuerstätte noch ein Ofen befindet, vorgenommen werden.

§. 17.

Schreiner, Wagner, Drechsler, Faßbinder und andere dergleichen Holzarbeiter müssen, wenn sie bei Licht oder in geheizten Räumen arbeiten, doppelte Sorgfalt anwenden; jede Ruchlosigkeit, die sie sich beim Umgehen mit Feuer oder Licht zu Schulden kommen lassen oder ihren Hausgenossen gestatten, zieht Verdoppelung der Strafe nach sich.

Das Ausbrennen von Fässern, sowie das Kochen von Firniß, Pech, Theer, Leinöl, Terpentin, Buchdruckerschwärze und jedes andern derartig leicht entzündlichen Gegenstandes, darf nur an feuersichern Orten und nicht bei heftigem Winde geschehen.

§. 18.

Aufbewahrung feuerfangender Sachen.

Alle feuergefährlichen Gegenstände (§. 10.) müssen von offenen Kaminen und Heerden 8 Fuß, von geschlossenen Feuerstätten und hölzernen Schornsteinen 4 Fuß, von nicht einen ganzen Stein starken gemauerten Schornsteinen bei unversehrtem Verputz 2 Fuß entfernt gehalten werden.

§. 19.

Selbstentzündliche Gegenstände, (§. 10.) müssen neben vorsichtiger, die Selbstentzündung hindernder Aufbewahrung möglichst von einander getrennt gehalten werden.

§. 20.

Ungelöschter Kalk darf nur in verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden.

§. 21.

Getraidehaufen (Schober, Finnen, Diemen, Miethen,) so wie Haufen von Stroh oder Heu, dürfen in geschlossenen Orten überhaupt nicht, und nur wenigstens 500 Fuß von den äußersten Gebäuden derselben aufgestellt werden.

§. 22.

Schießpulver muß in feuersichern, nur dem Besitzer zugänglichen Behältnissen und an entlegenen Orten, wohin kein Feuer oder brennendes Licht kommt, aufbewahrt werden; Kaufleute dürfen nicht mehr als 12 Pfund, andere Personen nicht mehr als 1 Pfund in den Häusern vorräthig halten. In den Kramläden darf Schießpulver nur in feuerfesten verschlossenen Gefäßen und in Quantitäten zu 2 Pfund aufbewahrt, bei Licht aber niemals verkauft werden.

§. 23.

Verhütung von Feuersgefahr bei Bau-Anlagen.

Nach beträchtlichem Brande darf die theilweise oder gänzliche Herstellung der Ortschaften, die Anlegung neuer Straßen ꝛc. nur nach einem von der Regierung genehmigten, unter Zuziehung der Gemeinde-Vertreter, der Orts- und Kreis-Polizeibehörde und eines Bauverständigen angefertigten Plane, der alsdann als Bauplan auch für die Zukunft festzuhalten ist, geschehen und müssen sich die Grund-Eigenthümer gefallen lassen, von ihrem Grund-Eigenthum zu diesem Zwecke das Erforderliche gegen vollständige Entschädigung abzutreten. Ueber die Abtretung findet nur Rekurs an die Verwaltungs-Behörden, über den Entschädigungs-Betrag aber auch der Weg Rechtens statt.

§. 24.

Bei Errichtung neuer Gebäude ist so viel als möglich darauf zu halten, daß im Falle eines Brandes die Löschgeräthschaften von allen Seiten herangebracht werden können. So weit der Raum es gestattet, sind daher alle Gebäude in angemessener Entfernung von einander, und Ställe, Scheunen, Schuppen ꝛc., wo ein abgesonderter Bau derselben stattfindet, nicht unter 10 Fuß von Wohngebäuden entfernt zu errichten.

§. 25.

Wo eine solche Trennung der Gebäude, besonders in Städten, nicht thunlich und selbst jeder Zwischenraum zwischen denselben unmöglich ist, sind bei Neubauten Brandmauern, welche in der Dachetage mindestens 1 Stein stark sein müssen, zwischen den Gebäuden aufzuführen. Dasselbe muß bei Gebäuden mit außergewöhnlich starken Feuerungs-Anlagen zur Trennung der letzteren von den übrigen Theilen des Gebäudes geschehen.

§. 26.

Feuergefährliche Gewerbe-Anlagen dürfen nur an sicheren, der Ortspolizei vorher anzuzeigenden und von derselben zu genehmigenden Orten errichtet werden. Dies gilt insbesondere von den Feuerstätten bei solchen Anlagen.

§. 27.

Zu den feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen gehören Cichorien-, Soda-, Blausäure- und Holzsäure-Fabriken, Woll- und Baumwollen-Spinnereien, Theeröfen, Brennereien und Destillir-Anstalten aller Art, Apotheken und Laboratorien, Flachs- und Hanf-Bockemühlen und Darren aller Art, Schmelz- und Hammerwerke aller Art, Stück- und Glockengießereien, Schmieden aller Art, Salzsiedereien, Ziegelöfen, Töpfereien, Oelmühlen, Windmühlen, aller Art gewerbeweise betriebene Bäckereien, Seifensiedereien, Lichtgießereien, Papierfabriken, Glashütten und Zuckersiedereien.

§. 28.

Alle offenen Feuerstätten, (Kamine, Heerde ꝛc.) in den Häusern müssen ganz massiv sein und außer den Beschuß-Dielen das Holzwerk auf allen Seiten 3 Fuß von der Feuerung entfernt bleiben.

§. 29.

Oefen, Kochmaschinen und andere dergleichen Feuerungs-Anlagen müssen gehörig mit eisernen Thüren geschlossen sein, eine feuerfeste Unterlage haben, welche auch vor den Heizlöchern das Anbrennen der Bedielung hindert und von nicht massiven Wänden in Entfernung von mindestens einem Fuße aufgestellt werden.

§. 30.

Backöfen müssen, so weit dies nach den Local-Verhältnissen zulässig, entfernt von Gebäuden angelegt werden. In den Wohnhäusern müssen solche durchaus massiv und an den feuersichersten Stellen errichtet werden.

§. 31.

Die Feuerungs- und Rauchröhren dürfen bei neu anzulegenden Gebäuden nicht ins Freie gehen, sondern nur in einen Schornstein münden. Sie müssen 1 Fuß von allem Holzwerk bleiben, und beim Durchziehen durch eine Wand muß der Zwischenraum gehörig ausgemauert sein.

§. 32.

Wo wegen besonderer Gründe eine Feuersgefahr nicht zu besorgen ist, können die Polizei-Behörden, nach vorheriger Begutachtung eines Werkverständigen, von der Befolgung der Vorschriften in den §§. 24 und 25, 29 und 30 nach Bewandtniß der Umstände entbinden.

§. 33.

Alle Schornsteine müssen bei Neubauten auf feuerfesten Unterlagen ganz massiv aufgeführt werden, von allem Holzwerke ½ Fuß entfernt bleiben, 3 Fuß über das Dach hervorragen und eine Lichtweite von 15 bis 18 Zoll haben. Die Oeffnungen an denselben dürfen nur mit Thüren von feuerfestem Material geschlossen sein.

§. 34.

Die Schornsteine zu solchen Feuerstätten, die einem steten und heftigen Feuer ausgesetzt sind (§. 26) müssen durchgehends von der Stärke eines Steins angelegt sein.

§. 35.

Hölzerne Schornsteine dürfen nirgends weiter angelegt werden.

§. 36.

Schornsteine von Luftsteinen anzulegen, ist unstatthaft; alle Schornsteine müssen vom Fundament aus auf- und zum Dache hinausgeführt werden; aufgesattelte, auf Holz oder unter einem Winkel von weniger als 45 Graden geschleifte, sind unzulässig.

§. 37.

Hinsichtlich der Anlegung enger Schornsteinröhren behält es bei der Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung pro 1822, S. 42), der Dampfmaschinen bei der Instruction vom 1. Januar 1831 (Gesetzsammlung S. 243) sein Bewenden.

§. 38.

Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten, Rauchröhren, Schornsteine ꝛc. in baulichem, brandsicherem Zustande sich befinden. Das

Reinigen der Rauchröhren und Schornsteine muß nach ihrer mindern oder mehren Benutzung 3 bis 6 Mal jährlich durch einen angestellten Schornsteinfeger geschehen.

§. 39.

Für die Reinigung der Rauchröhren und Schornsteine sind die Schornsteinfeger nach Maßgabe ihrer Instruction ebenfalls verantwortlich. Die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger (§. 104) des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811 werden da, wo sie eingegangen sein möchten, wiederhergestellt, und wird jedem Schornsteinfeger bei seiner Annahme eine Instruction, die einen Anhang zur Local- oder Kreis-Feuer-Polizei-Ordnung bilden wird, ausgehändigt.

§. 40.

Blitzableiter dürfen nur mit Vorwissen der Orts-Polizei-Behörde und von Sachverständigen angelegt werden.

§. 41.

Wenn hölzerne Dachrinnen zwischen angrenzenden Gebäuden angelegt oder beibehalten werden, so sind sie durch bisweilen zu wiederholendes Bestreichen mit Steinkohlen-Theer oder anderweit gegen die Entzündung durch die aus den Schornsteinen herabfallenden Funken zu sichern.

§. 42.

Alle Gebäude innerhalb der Städte und Vorstädte dürfen ohne Ausnahme sowohl beim Neubau, als bei einer gänzlichen oder theilweisen Umdachung nur mit Dachpfannen, Schiefer, Steinplatten, Metall, Dornscher Bedachung oder mit einem nach dem Gutachten zweier Bauverständigen eben so feuersicheren Materiale gedeckt werden.

§. 43.

Der Gebrauch von Lehmschindeln, welche von einem Werkverständigen angefertigt werden müssen, ist nur in Städten mit weniger als 2000 Einwohnern und in den Landgemeinden gestattet; da, wo in Städten oder sonst bei Gebäuden, die nicht weiter als 10 Fuß von anderen entfernt stehen, Strohdecken unter die Dachpfannen gelegt werden sollen, müssen dieselben durch dünnen Lehm gezogen und gehörig mit demselben getränkt sein.

§. 44.

Bretter, Schindel, Rohr, Stroh und ähnliche feuergefährliche Bedachungen sind, wenn neu gebaut wird, nur erlaubt bei einzelnen Gebäuden oder Gehöften eines und desselben Besitzers, welche 2000 Fuß von anderen entfernt stehen.

§. 45 a.

Auf einzelnen, nicht zu den im §. 44 gehörigen Gebäuden dürfen dergleichen Bedachungen auf Antrag der Orts-Behörde von dem Landrathe nur alsdann gestattet werden, wenn dem Hausbesitzer die Mittel, selbst zur Ausführung einer Lehmschindelbedachung, fehlen.

§. 45 b.

Größere Reparaturen an dergleichen schon vorhandenen Bedachungen mit Stroh oder Rohr auf Gebäuden, die nicht zu den im §. 44 und 45 a bezeichneten Gebäuden gehören, dürfen in der Regel nicht gestattet werden. Nur in Fällen dringender

Nothwendigkeit und bei mangelnden Mitteln zur Ausführung einer Stein- oder Lehmschindel-Bedachung kann der Landrath auf das Gutachten der Orts-Behörde solche gestatten.

§. 46.

Straf-Bestimmungen.

Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 11, 15, 16, 22, 25, 26, 33, 34, 35, 42, 43, 44, 45 a und b werden mit einer Strafe von 5 bis 20 Thalern, Uebertretungen aller übrigen Vorschriften mit einer Strafe von 15 Silbergroschen bis 10 Thalern, oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe belegt, und zwar ohne Rücksicht, ob ein Schaden entstanden ist oder nicht.

§. 47.

Alle sonstigen Fahrlässigkeiten, aus welchen eine Feuersgefahr entstehen möchte, können von der Polizei-Behörde mit einer Geldstrafe von 5 Sgr. bis 1 Thaler bedroht werden.

§. 48.

Neben der Verhängung und Einziehung der verwirkten Strafen nach Maaßgabe der allgemeinen Bestimmungen über das Straf-Verfahren in Polizei-Contraventionssachen haben die Polizeibehörden alle Anlagen, Vorrichtungen oder Uebertretungen, bei denen die vorstehend gegebenen Vorschriften außer Acht gelassen sind, im Wege der Execution durch den Betheiligten selbst, oder nach Bewandtniß der Umstände auf dessen Kosten niederlegen, in den vorschriftsmäßigen Stand setzen oder sonst ausführen und bezüglich abstellen zu lassen.

§. 49.

Nur die von den Regierungen als befähigt anerkannten Bau- und Werkverständigen sind zur Ausstellung der nach obigen Vorschriften in verschiedenen Fällen erforderlichen Begutachtungen und zur Uebernahme von Feuerungs-Anlagen, Neu-Bauten und Haupt-Reparaturen befugt.

Sie, wie auch alle sonstigen selbstständigen Arbeiter, von denen Feuerungs- oder andere Anlagen, Umänderungen oder Reparaturen vorschriftswidrig ausgeführt oder Abweichungen von den, von polizeiwegen genehmigten Bauplänen ohne Einholung der Erlaubniß dazu vorgenommen sind, werden mit 5 bis 20 Thlr. Strafe belegt und haften überdies noch dem Auftraggeber oder Bauherrn für die Kosten der Abänderung oder vorschriftsmäßigen Vorrichtung.

Abschnitt II.

Vorkehrungen zur Löschung von Feuersbrünsten.

§. 50.

Feuer-Lösch-Geräthschaften.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, die zur Löschung eines Feuer-Ausbruchs und zur Abwendung des dabei zu besorgenden Schadens erforderlichen Anstalten bei sich zu begründen, anzuschaffen und stets im gehörigen Stande zu erhalten.

§. 51.

§. 51.

Welcher Art diese Anstalten und Geräthschaften sein, und wie viel deren in jeder Gemeinde vorhanden sein müssen, ist in den Local- und Kreis-Feuer-Ordnungen, oder von den Regierungen auf den Vorschlag der Orts-Polizei-Behörde nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde-Vertreter und nach dem Gutachten des Landraths näher zu bestimmen.

§. 52.

Dies gilt insbesondere von den Geräthschaften zur Rettung von Menschen, Thieren und Sachen, als: lange Seile mit Haken, Einrichtungen zum Herablassen von Körben und Säcken, Leitern mit Vorrichtungen zum Verlängern und Verkürzen, Handkarren, Säcke, die lang genug sein müssen, um, in schräger Richtung aufgespannt, zum Herablassen von Kindern, Kranken oder auch von werthvollen Sachen aus den oberen Stockwerken benutzt werden zu können.

§. 53.

Wo die natürlichen, stets zugänglich zu erhaltenden Wasser-Zuflüsse und Behälter zur Löschung von Feuer-Ausbrüchen unzureichend sind, ist durch künstliche Sammelteiche und Wasserbehälter dem Mangel, soweit zulässig, abzuhelfen. Auf Erfordern der Orts-Polizei-Behörde muß jeder Hauswirth ein Behältniß mit Wasser in Bereitschaft halten, und im Winter vor Frost möglichst bewahren. Sind in geschlossenen Ortschaften Sammelteiche oder sonstige Wasserbehälter vorhanden, die aber nicht Gemeingut, sondern das Eigenthum eines Einzelnen sind, so darf dieser ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Veränderungen zur absichtlichen Verminderung des Wasser-Vorrathes mit demselben vornehmen, sondern ist nur befugt, falls ihm durch diese Beschränkung seines Eigenthums-Rechtes zum Besten des gemeinen Wesens ein wirklicher Schaden erwachsen, oder ein erweislicher Vortheil entgehen sollte, hierfür sich mit einer, durch vereidete Taxatoren ermittelten Entschädigungs-Summe aus der Gemeinde-Kasse abfinden zu lassen. — Das Nämliche findet bei Privat-Brunnen und deren, dem Eigenthümer erforderlichen Falls gegen vollständige Entschädigung aufzuerlegende Unterhaltung statt.

§. 54.

In jeder Gemeinde muß eine fahrbare Feuerspritze, in größeren Gemeinden müssen, dem Bedürfnisse entsprechend, deren mehre vorhanden sein.

§. 55.

Wo einzelne Gemeinden zur Anschaffung einer eigenen solchen Spritze außer Stande sind, hat über deren Vereinigung mit einer andern Gemeinde die Regierung zu bestimmen.

§. 56.

In Ermangelung einer solchen Fahrspritze, namentlich in entlegenen, nur aus wenigen Höfen bestehenden Gebirgs-Ortschaften, muß wenigstens eine, der Oertlichkeit angemessene Tragespritze vorhanden sein.

§. 57.

Die Feuerspritzen (§. 54) müssen zweiarmige Druckbäume, einen kurzen und einen 50 bis 70 Fuß langen Schlauch haben und von der Beschaffenheit sein, daß sie einen starken Wasserstrahl 60 bis 80 Fuß weit werfen. Auch muß bei der Spritze eine Flasche mit Brennspiritus vorhanden sein, damit dieser, wenn die Kolben eingefroren sein sollten, in den Spritzenkessel ausgegossen und daselbst angezündet werden kann.

§. 58.

Bei der Spritze müssen außer dem Mundstücke diejenigen Geräthschaften befindlich sein, welche erforderlich sind, um die beim Gebrauch der Spritze etwa vorfallenden Schäden sofort wieder herzustellen.

§. 59.

Die Spritzen sind in geeigneten, luftigen, leicht und stets zugänglichen, möglichst im Mittelpunkte der Gemeinde aufzustellenden Localen, zu welchen mehrere Schlüssel an verschiedene Personen auszugeben sind, aufzubewahren.

§. 60.

Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, der damit umzugehen versteht, und der außer ihrer Leitung und Führung beim Ausbruche eines Feuers für ihre beständige Brauchbarkeit sorgen und einstehen muß, als Spritzenmeister zu bestellen. Dem Spritzenmeister ist für den Fall der Behinderung ein geeigneter Stellvertreter beizuordnen.

§. 61.

Vorzugsweise sind die Spritzen gegen Staub, Schmutz und Verstockung zu schützen. Das Lederzeug und die Schläuche sind sowohl jedesmal nach dem Gebrauche der Spritze, als überhaupt von Zeit zu Zeit zu reinigen und einzuschmieren.

§. 62.

Bei jeder Spritze müssen in der Regel, wie die Local- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen näher zu bestimmen haben, einige große Wasserkübel auf Rädern, und die erforderliche Anzahl von Feuereimern, Feuerhaken, Feuerleitern, wie auch wenigstens eine Laterne, vorhanden sein.

In allen Gemeinden, die mit anderen zusammen nur eine fahrbare Spritze haben, müssen mindestens 2 lange Feuerhaken, 2 Feuerleitern, eine große Handspritze und mehre Feuerpatschen (§. 66) vorhanden sein.

§. 63.

Alle diese Geräthschaften müssen stets in brauchbarem Zustande sich befinden, und zwar sorglich, aber doch so aufbewahrt werden, daß sie beim Ausbruche eines Feuers sofort erlangt werden können.

§. 64.

Zur Zeit der Dürre müssen die Wasserkübel mit Wasser angefüllt, bereit gehalten werden.

§. 65.

Außerdem muß bei 10 Sgr. bis 1 Thaler Strafe jeder Hauswirth in den Städten wie auf dem Lande, einen mit seinem Namen oder sonst kenntlich bezeichneten tauglichen Feuereimer, und auf dem Lande auch einen Feuerhaken besitzen, welche an

leicht zugänglichen Orten aufzubewahren sind. Wo statt dessen die Einrichtung besteht, daß Jeder bei seinem Eintritt in die Gemeinde hiervon durch Einlieferung eines Feuereimers zur Gemeinde-Spritze befreit wird, behält es dabei, wie die Local- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen näher zu bestimmen haben, sein Bewenden.

§. 66.

Löschwische und sogenannte Feuerpatschen (breite, mit Leinewand überzogene Besen an Stangen) müssen in allen öffentlichen Gebäuden und feuergefährlichen baulichen Anlagen (§. 26) nach Bedürfniß vorhanden sein.

§. 67.

Feuer-Lösch-Ordnung.

Damit beim Ausbruche eines Feuers keine Unordnung entsteht, sind die zur Unterdrückung des Feuers und zur Abwendung von Schaden gereichenden Maßnahmen in den Local- und Kreis-Feuer-Ordnungen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, so weit als möglich, im Voraus genau zu bestimmen.

Wo bereits besonders bestätigte Feuer-Lösch-Ordnungen bestehen, können dieselben, soweit sie nicht dieser allgemeinen Verordnung zuwider laufen, auch ferner in Kraft bleiben.

§. 68.

Insbesondere sind die zur Bedienung der Spritzen, zur Herbeischaffung der übrigen Löschgeräthschaften, zur Heranbringung des Wassers, zur Rettung von Personen und Sachen, zur Aufsicht bei den Sachen rc. erforderlichen Mannschaften und Reserven in den Local- und Kreis-Feuer-Ordnungen resp. von den Orts-Polizei-Behörden im Voraus zu bestimmen; desgleichen, welche Pferdebesitzer ohne weitere Aufforderung zum Transport der Löschgeräthschaften und des Wassers verpflichtet sind.

§. 69.

Den nach dem Vorstehenden, zu einem bestimmten Geschäfte beorderten Mannschaften ist in der Person eines erfahrenen achtbaren Mannes allemal im Voraus ein Vorsteher zu bestellen, der die Anwesenheit und Thätigkeit der Mannschaften zu controliren und zu leiten hat. — Für den Fall der Behinderung, ist dem Vorsteher ein Stellvertreter beizuordnen.

§. 70.

Auch die Lärmzeichen und Rettungsplätze sind, soweit zulässig, im Voraus zu bestimmen, desgleichen die bei einem Brande in benachbarten Ortschaften zu ergreifenden Maßregeln.

§. 71.

Gemeinden, die den vorstehend näher bezeichneten Obliegenheiten nicht binnen einer Frist von 3 Jahren nachkommen, sind dazu durch Zwangs-Maßregeln anzuhalten. Unterlassungen oder Uebertretungen gegen die Vorschriften der Feuer-Lösch-Ordnung, die die Ortsvorsteher (Gemeinderäthe) sich zu Schulden kommen lassen, sind, soweit die nachstehenden Paragraphen darüber nicht schon das Erforderliche enthalten, mit Ordnungsstrafen von 10 Sgr. bis 5 Thalern zu belegen, wie die Local- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen näher zu bestimmen haben.

Abschnitt III.

Verhalten bei und nach dem Ausbruche eines Feuers.

§. 72.

Verfahren beim Löschen.

Mit Hinweisung auf die Vorschriften im §. 1565 ff., Tit. 20, Thl. 2 des Allg. Landrechts, darf der Ausbruch eines Feuers von Niemanden verheimlicht werden, vielmehr ist Jeder, der den Ausbruch eines Feuers irgendwo wahrnimmt, es mag gefährlich scheinen oder nicht, bei 1 Thaler bis 10 Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verbunden, sofort Lärm zu machen. Insbesondere liegt diese Verpflichtung allen Bewohnern des Hauses oder Gehöftes, wo es brennt, ob.

§. 73.

Auch diejenigen Feuer-Ausbrüche, welche, noch ehe Feuerlärm entstanden, gelöscht worden sind, z. B. bei isolirten Wohnungen, müssen der Orts-Polizei-Behörde von den Betheiligten, bei der im §. 72 bestimmten Strafe, binnen 24 Stunden angezeigt werden.

§. 74.

Sobald Feuerlärm entsteht, sind die örtlichen Lärmsignale (§. 70) unverzüglich zu geben, jede Säumigkeit der damit beauftragten Personen wird mit 10 Sgr. bis 2 Thaler Strafe belegt.

§. 75.

Entsteht Feuerlärm zur Nachtzeit, so muß in der Gegend des Feuers von den Anwohnern Licht an die Fenster gestellt, oder auf andere Weise, so viel als möglich, für Beleuchtung gesorgt werden.

§. 76.

Alle, oder doch aus jedem Hause die Mehrzahl der arbeitsfähigen Eingesessenen der Gemeinde, in welcher das Feuer ausbricht, sind verpflichtet, zur Hülfsleistung herbei zu eilen und die Feuereimer der Hausbesitzer (§. 65) mitzubringen; Kinder unter 14 Jahren und Gebrechliche sind von der Brandstätte entfernt zu halten.

§. 77.

Vorzugsweise sind alle Bauhandwerker und Schornsteinfeger verpflichtet, sich möglichst schnell mit ihren Gehülfen und mit dem nöthigen Handwerkszeuge bei der Brandstätte einzufinden.

§. 78.

Alle Besitzer von Zugthieren, mit Ausnahme des Militärs, sind schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des Wassers nach der im Voraus bestimmten Reihefolge (§. 68) oder auf besondere Aufforderung zu gestellen und bereit zu halten; Post- und sonstige Königliche Dienstpferde sind nur im äußersten Nothfalle heranzuziehen.

§. 79.

Bis zu einer Entfernung von ½ Meile muß auch aus den benachbarten Gemeinden aus jedem Hause wenigstens einer der dazu aufgeforderten arbeitsfähigen Eingesessenen

zur Hülfe herbeieilen (§. 70). Bei der Entfernung von ½ Meile bis 2 Meilen genügt die Uebersendung der Fahrspritze nebst den dazu gehörigen Bedienungs-Mannschaften und Feuereimern.

§. 80.

Die Bewilligung und Festsetzung von Prämien aus den Gemeinde-Kassen für diejenigen, welche beim Ausbruche eines Feuers zuerst Lärm machen, welche zuerst herbeieilen, welche zuerst mit den Zugthieren herankommen, bleibt den Local- und Kreis-Feuer-Ordnungen vorbehalten.

§. 81.

Alle Privatbrunnen und Wasserbehälter müssen ohne Ausnahme zur Benutzung für die Lösch-Anstalten nach Anordnungen desjenigen, der das Lösch-Geschäft leitet, gestattet werden.

§. 82.

Bierbrauer, Branntweinbrenner ꝛc. und alle größere Hausbesitzer sind nach erfolgter Aufforderung verpflichtet, während eines Brandes bei strenger Kälte heißes Wasser in Bereitschaft zu halten.

§. 83.

Alle diejenigen Eingesessenen, denen nach §. 68 ein bestimmtes Geschäft überwiesen ist, haben sich, sobald Feuerlärm entsteht, auf dem nächsten Wege und ohne Verzug auf ihren Posten zu begeben. Sie haben sich unter ihrem Vorsteher (§. 69) zu sammeln und dessen Anweisung unverweigerlich zu befolgen.

§. 84.

Alle übrigen zum Löschen Verpflichteten (§. 76 und 79) haben sich, sobald das Lärmzeichen (§. 70) gegeben worden, unmittelbar zur Brandstätte zu verfügen, und daselbst bei ihrem Brandvorsteher (§. 69), sobald derselbe ankommt, zu melden; ohne ihn abzuwarten, haben sie in der Zwischenzeit beim Löschen nach den Anweisungen des Feuerlösch-Dirigenten zu helfen.

§. 85.

Die oberste Leitung der Lösch- und Rettungs-Anstalten führt bei jedem Brande der erste Orts-Polizei-Beamte als Feuerlösch-Dirigent. — In den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten kann jedoch von dem Magistrate ein Mitglied ein für allemal damit beauftragt werden, und in den übrigen Städten, so wie auf dem Lande kann, wenn erhebliche Gründe die Entbindung des ersten Orts-Polizei-Beamten von diesem Geschäfte erheischen, der Landrath nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde-Vertreter einen andern achtbaren und umsichtigen Mann zum Feuerlösch-Dirigenten bestellen.

§. 86.

Damit aber niemals die obere Leitung mangelt, sind dem Dirigenten nach dem örtlichen Bedürfnisse mehrere Stellvertreter beizugeben, diese werden bestellt: in den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten von dem Magistrate, in den übrigen Städten und auf dem Lande von dem Landrathe auf den Vorschlag des Bürgermeisters.

§. 87.

Diese Stellvertreter unterstützen den Feuer-Lösch-Dirigenten nach seiner Anweisung und übernehmen die Leitung des Lösch-Geschäfts, so lange der Dirigent abwesend ist, sie haben sich daher ebenfalls, sobald Feuerlärm entsteht, ohne Verzug zur Brandstelle zu begeben. Sind mehrere Stellvertreter zugegen, so übernimmt der älteste die obere Leitung.

§. 88.

Langt der Landrath auf der Brandstätte an, so ist derselbe befugt, die Leitung des Lösch-Geschäfts zu übernehmen, demselben ist im Bereiche einer Meile der Ausbruch eines Brandes in einer geschlossenen Ortschaft sofort, das weitere Umsichgreifen des Feuers aber in jedem Falle durch einen reitenden Boten anzuzeigen.

§. 89.

Den Anordnungen des Feuer-Lösch-Dirigenten und dessen Stellvertreter muß Jedermann während des Brandes pünktlich Folge leisten. Widerspenstige können, wenn die Umstände es erfordern, sofort zur Haft gebracht werden.

§. 90.

Dem Feuer-Lösch-Dirigenten liegt daneben vorzugsweise ob, auf die Erhaltung der Ordnung zu achten. Was in dieser Beziehung zu thun, muß in jedem einzelnen Falle dessen Ermessen überlassen werden, insbesondere aber sind alle Gendarmen und Polizei-Bediente, welche zugegen sind, verpflichtet, die Anordnungen des Dirigenten zur Erhaltung der Ordnung auf das Kräftigste zu fördern und zu unterstützen.

§. 91.

Bei dringend erforderlichem Niederreißen von Häusern, Dächern, Wänden ꝛc. ist mit möglichster Vorsicht und Umsicht zu verfahren. Wer auf ergangenes Verbot des Feuer-Lösch-Dirigenten dennoch mit dem Niederreißen derartiger Anlagen beginnt oder fortfährt, wird sofort verhaftet und polizeilich bestraft, auch bleibt derselbe dem Hauseigenthümer, bezüglich der Feuer-Societäts-Kasse, für den angerichteten Schaden verantwortlich.

§. 92.

Nach Unterdrückung des Feuers hat der Feuer-Lösch-Dirigent die zur Verhütung eines neuen Ausbruchs, zur Sicherung der geretteten Sachen, zur Fortschaffung der Löschgeräthschaften ꝛc. in jedem einzelnen Falle erforderlichen Anordnungen alsbald zu treffen, desgleichen wegen Zurückstellung der Privat-Löschgeräthschaften an die Eigenthümer, wegen Wiederherstellung der beschädigten Brunnen, Löschgeräthschaften, wegen der einstweiligen Aufstellung einer Brandwache zur Vorbeugung eines Wiederausbruchs, demnächst wegen Aufräumung der Brandstelle ꝛc. das Geeignete ungesäumt zu veranlassen.

§. 93.

Ohne Erlaubniß des Feuer-Lösch-Dirigenten (§. 85) und der betreffenden Brandvorsteher (§. 69) dürfen sich daher die nach §. 68 zu einem bestimmten Geschäfte designirten Leute und die nach §. 76 und 79 zur Anwesenheit verpflichteten Mannschaften vor ihrer Verlesung von der Brandstätte nicht entfernen. Der Feuer-Lösch-

Dirigent hat jedoch schon während des Brandes oder gleich nachher dafür zu sorgen, daß die durchnäßten oder ermatteten Arbeiter durch frische ersetzt oder doch auf einige Stunden beurlaubt werden.

§. 94.

Straf- und allgemeine Bestimmungen.

Wer den Anordnungen in §§. 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 87, 89, 91 und 93 pünktlich nachzukommen verabsäumt, hat nach Bewandtniß der Umstände eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr., oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 95.

Sobald das Lösch-Geschäft es gestattet, haben die Bürgermeister und der Landrath Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, über die Dämpfung desselben, über die zuerst angekommenen Spritzen und über sonstige, die Handhabung der Feuer-Polizei nach dieser Verordnung betreffende Gegenstände zu ermitteln ist, zu Protokoll aufzunehmen, und sowohl wegen Bestrafung Derjenigen, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, als wegen der Bewilligung und Auszahlung von Belohnungen nach §. 80 vorstehend und nach §. 122 des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements das Erforderliche zu veranlassen.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind der Regierung einzureichen. — Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements, soweit sie hieher gehören, verwiesen.

§. 96.

Ergeben sich bei der Untersuchung (§. 95) Verdachts-Gründe einer vorsätzlichen Brandstiftung, so sind die betreffenden Verhandlungen sofort an das Gericht abzugeben und der Regierung darüber zu berichten.

§. 97.

Wer sich bei Löschung eines Feuers, insbesondere bei Rettung in Lebensgefahr befindlicher Menschen auszeichnet, dessen Name soll nicht nur belobend öffentlich bekannt gemacht, sondern es soll demselben auch nach Befinden der Umstände eine Belohnung aus öffentlichen Fonds durch die Regierung bewilligt oder die Rettungs-Medaille ausgewirkt werden.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 98.

Feuerschau.

Für jede Stadt oder für jeden Verwaltungs-Bezirk (Bürgermeisterei) ist ein besonderer Ausschuß anzuordnen, welcher die Befolgung der in Abschnitt I. zur Verhütung von Feuersgefahr gegebenen Vorschriften, so wie das Vorhandensein und die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der zur Unterdrückung von Feuerausbrüchen und zur Abwendung von Schaden erforderlichen Anstalten (Abschnitt II.) zu controliren und zu diesem Zwecke halbjährig eine unerwartete Revision anzustellen hat.

§. 99.

Dieser Ausschuß soll bestehen:

a) in den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten aus einem Magistrats-Mitgliede, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber aus dem Orts-Polizei-Vorstande, oder wenn dieser unabkömmlich ist, aus einem zu ernennenden Commissarius; diese stehen dem Ausschusse vor und leiten dessen Verrichtungen.

b) aus einem Bauverständigen, der ein Zimmer- oder Maurer-Meister sein muß;

c) aus einem Schornsteinfeger;

d) aus einem achtbaren Mitgliede der betreffenden Gemeinde.

Die Ernennungen erfolgen in den, mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten durch den Magistrat, in den übrigen Städten und auf dem Lande durch die Orts-Polizei-Behörde.

§. 100.

Bei den Revisionen hat der Vorsteher des Ausschusses die vorgefundenen Mängel zu Protokoll aufzunehmen, dieselben sofort abstellen zu lassen, oder zu deren Abstellung angemessene Fristen zu bestimmen, bei augenscheinlicher Gefahr von Feuerungs-Anlagen deren ferneren Gebrauch bei Strafe zu untersagen und demnächst die Befolgung der ertheilten Anordnungen weiter zu controliren, so wie das Erforderliche wegen Bestrafung der Uebertretungen und die Erledigung der in den §§. 48, 49 und 71 gegebenen Vorschriften bei der Orts-Obrigkeit zu veranlassen.

§. 101.

Auf Besoldung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Anspruch; die Bauhandwerker jedoch, die ohne Ausnahme der von der Obrigkeit an sie ergehenden Aufforderung zur Theilnahme an der Schau-Commission Folge zu leisten haben, werden für ihr Versäumniß angemessen und nach der Festsetzung der Orts-Polizei-Behörde aus der Gemeinde-Kasse entschädigt.

§. 102.

Die durch örtliche Verhältnisse bedingte nähere Anweisung über das von dem Feuerschau-Ausschusse zu beobachtende Verfahren muß zur Festsetzung in den Local- und Kreis-Feuer-Ordnungen vorbehalten bleiben.

§. 103.

Anwendung der Strafgelder.

Alle nach dieser Verordnung zu verhängenden Ordnungsstrafen und Strafgelder fließen zur Gemeinde-Kasse.

§. 104.

Aufsichtsführung.

Neben dem Feuerschau-Ausschusse haben sämmtliche Orts-Polizei-Beamten und Gensdarmen auf die genaue Befolgung der in der gegenwärtigen Verordnung und in den Local- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen gegebenen Vorschriften zu achten und etwanige Verletzungen zur Anzeige zu bringen.

§. 105.

§. 105.

Bau-Beamte und Bauhandwerker, denen bei Reparatur-Bauten und sonstigen Gelegenheiten feuergefährliche Einrichtungen oder Anlagen zu Gesichte kommen, haben den Eigenthümer, bei persönlicher Verantwortlichkeit für etwanigen Schaden, von ihren Wahrnehmungen zu unterrichten und zur Abstellung aufzufordern. Erfolgt diese nicht binnen angemessener Frist, so werden sie von ihrer Verbindlichkeit zum etwanigen Schadenersatze nur durch eine Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde frei.

§. 106.

Vornehmlich sind die Landräthe verpflichtet, über die Befolgung der feuerpolizeilichen Anordnungen zu wachen, namentlich auch durch Einsicht der Acten bei den Orts-Polizei-Behörden sich zu überzeugen, ob die Feuerschau halbjährlich stattgefunden und zur Abstellung der vorgefundenen Mängel das Erforderliche geschehen ist, nach Befinden der Umstände auch eine außerordentliche Feuerschau vorzunehmen oder anzuordnen.

§. 107.

Alle Anschaffungen und Einrichtungen, die nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, müssen, mit Ausnahme der im §. 71 angegebenen, binnen 6 Monaten, vom Tage der Publication an gerechnet, erfolgt sein.

§. 108.

Binnen Jahresfrist soll die Einrichtung der Feuerschau-Ausschüsse (§§. 98 und 99) wie auch die Abgrenzung der Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke (§. 39) und wo solche für erforderlich erachtet werden, die Abfassung der Local- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen erfolgen, auch sollen, damit Niemand eine Unkenntniß der gegebenen Vorschriften vorschützen kann, letzte, und bezüglich diese Verordnung durch Abdruck vervielfältigt werden und jeder Hausbesitzer bei 10 Sgr. Strafe verpflichtet sein, ein Exemplar sich anzuschaffen und dem Feuer-Ausschuß auf Erfordern vorzuzeigen.

Berlin, den 30. November 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei
von Rochow.

№ 10.
Ergebniß der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1840.

Indem ich die Ergebnisse der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1840 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Anstalt auch bei der diesjährigen General-Visitation am 26. October c. durch die Herren Deputirten der Provinzial-Stände und die Commissarien der Königlichen Regierungen im recht befriedigenden Zustande gefunden ist.

Münster, den 23. December 1841.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen pro 1840.

I. Einnahme.		Thlr	Sgr	Pf
1. Bestand aus der Rechnung pro 1839		2559	18	6
2. Reste aus 1839		230	28	7
3. An Zinsen vom Capitalvermögen		2066	18	1
4. Von Grundstücken				
a) durch eigene Bewirthschaftung	2126. 1. 4.			
b) » Verpachtung	1555. —. —.			
		3681	1	4
5. An Kostgeld				
a) für aus Armen- und Gemeinde-Kassen } verpflegte Häuslinge	1838. 9. 6.			
b) für aus eigenem Vermögen } verpflegte Häuslinge	373. 29. 10.			
Außerdem sind von den Kreisen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt. —				
c) von der Fürstlich Waldeckischen Regierung für in die Anstalt aufgenommene Angehörige	59. 12. 6.			
		2271	21	10
6. Für Arbeitsverdienst		3251	25	1
7. » verkaufte Fabrikate		3486	1	10
8. An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungsbezirken				
a) Münster	2074. 3. 8.			
b) Minden	2037. 27. 3.			
c) Arnsberg	2220. 16. 2.			
		6332	17	1
9. Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg . .		1654	—	—
10. Für verkaufte Steine aus dem Feldziegelbrande		1031	6	9
11. Verschiedene Einnahmen		192	7	10
12. Abgelegte Capitalien		600	—	—
Summa		27357	26	11

Rückständig sind geblieben 180 Thlr 2 Sgr. 10 Pf.

II. Ausgabe.	Thlr	Sgr	Pf
1. Für Beköstigung	4601	6	1
2. » Bekleidung	1279	13	9
Latus	5880	19	10

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transp.	5880	19	10
3.	» Wäsche und Reinigung	274	28	—
4.	» Feuerung	630	2	6
5.	» Beleuchtung	368	12	7
6.	» Bauliche Unterhaltung	416	12	7
7.	» Neubau der Knabenschule und des Waschhauses	1568	10	5
8.	» Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	1224	3	4
9.	» Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen	169	4	3
10.	» Arznei, Schreibmaterialien, Botenlohne, Reisekosten und andere kleine Ausgaben	259	22	10
11.	» Gehalte der Officianten	1810	—	—
12.	» Werkmeister, Nachtwächter und Gesinde-Lohn	748	15	—
13.	» Gratificationen der Officianten, des Gesindes, Pensionen und Unterstützungen	939	—	—
14.	» Belohnungen der Häuslinge	60	19	—
15.	» Ueberverdienst derselben	344	19	3
16.	» Ankauf roher Arbeitsstoffe	2121	12	1
17.	» Arbeitslohn der Häuslinge Behufs der Fabrikation	1333	12	3
18.	» desgleichen in der Hauswirthschaft	146	6	—
19.	Behufs der Ackerwirthschaft a) für Unterhaltung des Viehes . . . . 479. 20. —. b) Düngungs-, Besaamungs-, Bepflanzungs- rc. Kosten 477. 17. 6. c) Arbeitslohn der Häuslinge . . . . . 822. 7. 6.	1779	15	—
20.	Für die Feldziegelei	1540	1	6
21.	Steuern, Gemeindelasten und Abgaben	350	22	4
22.	Zuschuß für die Taubstummen-Anstalten	800	—	—
23.	Unvorhergesehene Ausgaben	201	2	10
24.	Für Vermehrung des Capital-Vermögens	1924	19	6
	Summa	24891	21	1
	Die Einnahme beträgt	27357	26	11
	Mithin Bestand	2466	5	10

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge	Schulkind. in den Erziehungs-Anstalten.	Summa.
Bestand am 31. December 1839	84	35	2	53	174
Im Jahre 1840 kamen hinzu:					
a) ausländische Landstreicher	15	1	1	—	17
b) inländische dito	9	4	4	—	17
c) Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse .	151	29	—	—	180
d) Kinder in den Erziehungsanstalten . . .	—	—	—	35	35
Summa	259	69	7	88	423
Davon sind:					
a) nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwiesen	13	—	—	—	13
b) in ihre Heimath entlassen	123	31	4	4	162
c) als Gesinde und Lehrlinge untergebracht .	6	—	—	14	20
d) andern Anstalten überwiesen	4	1	—	—	5
e) gestorben	2	1	—	—	3
f) entwichen	4	—	—	—	4
Summa	152	33	4	18	207
Bestand am 31. December 1840	107	36	3	70	216

Durchschnittlich waren 198 Personen in der Anstalt und ausschließlich der Kranken und Kinder 124 Arbeitsfähige, welche mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 11. Den gesetzwidrigen Verkauf von Arzneiwaaren betreffend. 1137. K. J. I.

In Betreff des häufig vorkommenden gesetzwidrigen Verkaufs im Kleinen von Arzneiwaaren durch die Kaufleute, welche nur berechtigt sind, einzelne solcher Waaren zu halten und in bestimmten großen Portionen zu verkaufen, hat das Königliche hohe Ministerium des Innern und der Polizei unterm 27. Juli v. J. dahin entschieden, daß nicht allein der bereits geschehene Verkauf von solchen Arznei-Gegenständen, welche vom Materialhandel überhaupt ausgeschlossen sind, oder das gleichermaßen erwiesene wirkliche Ausgeben der an sich dem Materialhandel frei gelassenen Medicinal-Waaren in verbotwidrigen Quantitäten des Detail-Verkaufs, sondern auch schon das

gesetzwidrige Feilhalten der betreffenden Gegenstände, den Thatbestand der Contravention begründen.

Hiernach haben sich die Orts-Polizei-Behörden bei dem Verfahren in dergleichen Untersuchungen zu richten. Minden, den 1. Januar 1842.

№ 12. Schluß der Jagd. 35. b. II.

Der Schluß der niedern Jagd wird hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Minden auf den 31. d. M., und der Anfang der Schonzeit auf den 1. Februar d. J. festgesetzt. Minden, den 5. Januar 1842.

№ 13. Landesverweisung. 3734. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Christian Meister ist wegen mangelnder Legitimation und wegen Bettelei von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Meister. — Vorname: Christian. — Geburtsort: Helsen, im Fürstenthum Waldeck. — Aufenthaltsort: daselbst. — Religion: evangelisch. — Alter: 56 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: fehlerhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gestalt: mittler. — Sprache: hochdeutsch. — Gesichtsfarbe: blaß. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Minden, den 26. December 1841.

№ 14. Personal-Chronik. 3367. U. I.

In dem Kreise Warburg ist der Rittergutsbesitzer Müller zu Hainholz zum Ober-Wege-Commissarius für die Gemeinden Natingen, Frohnhausen, Auenhausen und Hampenhausen ernannt worden. Minden, den 27. December 1841.

№ 15. Personal-Chronik. 27. k. II.

Der Fortschreibungs-Commissair Jüngerich ist zum Steuer-Controleur ernannt worden. Minden, den 3. Januar 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 16.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 21. v. M. und in Verfolg des erfolgten Anschlusses der Fürstenthümer Lippe und Pyrmont, so wie der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg an den Zollverein, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß zwischen Preußen, Lippe und Pyrmont, hinsichtlich aller inneren Erzeugnisse, als Branntwein, Bier, Taback, Wein, ein völlig freier Verkehr stattfindet, daß auch von dem aus der Grafschaft Schaumburg nach Preußen übergehenden Branntwein keine Uebergangsabgabe entrichtet, und für den dahin aus Preußen ausgehenden Branntwein keine Steuer-Bonifikation geleistet wird. Münster, den 2. Januar 1842.

№ 17. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Straße von Rinteln nach Bückeburg über Kleinenbremen für den Durchgangs-Verkehr zwischen Rinteln und Bückeburg wieder geöffnet worden ist, daß aber die Durchgangsgüter ohne Aufenthalt durch das diesseitige Gebiet durchgeführt werden müssen, und ein Aufenthalt nur bei dem Königlichen Hannoverschen Anmeldeposten in Kleinenbremen gestattet werden kann, sobald ein solcher Posten dort errichtet werden möchte. Münster, den 3. Januar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat December 1841.

№ 18. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Heinrich August Heidsiek ist zum Oberlandesgerichts-Assessor, der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistent Riesmeyer zu Lübbecke zum Land- und Stadtgerichts-Secretair und Bureau-Vorsteher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bielefeld, der Land- und Stadtgerichts-Actuar Waechter zu Lübbecke zum 1. Secretair und Bureau-Vorsteher, der Kanzlist Krüger zum 2. Secretair und Bureau-Vorsteher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke ernannt; dem Registrator Koch daselbst ist bei Verleihung einer etatsmäßigen Secretariats-Assistenten-Stelle bei demselben Gerichte der Titel als Land- und Stadtgerichts-Secretair beigelegt.

Der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Alwes bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nieheim ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Minden versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Bullerdieck zu Herford ist zum Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor daselbst ernannt und der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Loheyde vom Land- und Stadtgerichte zu Bünde an das zu Herford versetzt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Kindermann zu Herford ist aus dem Königlichen Justiz-Dienste ausgeschieden.

Paderborn, den 3. Januar 1842.

Bekanntmachungen.

№ 19. Diebstahls-Anzeige. Mittelst Einbruchs sind entwandt worden:

1. in der Nacht vom 16. auf den 17. October aus der Wohnung des Bäckermeisters Johann Wilhelm Vogt zu Bielefeld:

a) 4 einfache Friedrichsd'or, b) 2 doppelte Friedrichsd'or, c) 14 Thaler in 1/1, 1/12, 1/24 und 1/30 Thalerstücken und einigen Fünffrankstücken bestehend, d) 20 Thaler in 1/1, 1/6 und 1/24 Stücken;

II. dem Tischler und Wagenmacher Joh. Hermann Hüttemann bei Meyer Wendischhoff zu Niederdornberg in einer Nacht gegen Ende des Sommers:
2 Bandbohre, von denen der eine mit den Buchstaben H. Oe. M. gezeichnet ist, ein Ringsenbohrer, ein Breitbeil, ein Deißel, eine Speichenwende, ein Bandhaken, ein Zugmesser, 2 Raspen, 3 kleine Sägen und eine Kneifzange nebst einigen andern, dem Gesellen des Hüttemann gehörigen Geräthschaften;

III. dem Erbpächter und Bäcker Bollweg, Nro. 33 zu Ummeln, in einer Nacht in der ersten Hälfte des Octobers d. J.:
a) der größte Theil Brode von 5 Scheffeln Roggen zu 10, 20, 30 Pfund; b) eine Quantität ungeschmolzenes Schweinefett, c) ein Sack mit 1 Scheffel Roggenmehl, d) ein Sack mit ungefähr 20 Pfund Roggenmehl, e) ein Sack mit Weizenmehl;

IV. dem Commercianten Bohnenkamp, Nro. 39 zu Kirchdornberg:
a) etwa 1 Thlr. 20 Sgr. baares Geld, b) eine Quantität kleines Garn von verschiedenen Sorten, c) eine Flasche Kirschbranntwein, d) eine Quantität Semmel;

V. dem Colon Guntemeyer, Nro. 4 zu Braeke, in der Nacht vom 3. auf den 4. November c.:
a) 45 bis 50 Thlr. in 1/1 Thalerstücken, die in blaues Papier gewickelt waren, b) eine Meerschaumpfeife mit elfenbeinernem Rohr, silbernem Beschlag und silberner Kette, auf deren untern Rande der Name Philipp Guntemeyer gravirt, c) eine Porzellanpfeife.

Da die Thäter unbekannt sind, so werden diese Diebstähle hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und alle diejenigen, welche über einen der Diebstähle Auskunft zu geben im Stande sind, aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon Anzeige zu machen; zugleich wird Jedermann vor dem Ankaufe der oben verzeichneten gestohlenen Sachen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen gewarnt.

Bielefeld, den 29. December 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 20. Diebstahls-Anzeige.

Im Besitze eines verdächtigen Subjects ist ein Stück weiße Leinewand gefunden. Ueber den ehrlichen Erwerb derselben haben keine Beweismittel angegeben werden können. Es ist diese Leinewand wahrscheinlich gestohlen und werden daher alle diejenigen, denen Leinewand gestohlen worden, hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, sich nach vorheriger Besichtigung der Leinewand im hiesigen Gerichtshause, über ihr Eigenthumsrecht zu erklären. Lübbecke, den 28. December 1841.

Königl. Preuß. und Land- Stadt-Gericht.

№ 21. Wegen des Rechnungs-Abschlusses aus dem Jahr 1841 werden sämmtliche Bürgermeistereien und Kommunal-Verwaltungen im diesseitigen Korps-Bezirk hierdurch ersucht, die Liquidationen über den, im Laufe des Jahres 1841 an marschirende Truppen geleisteten Vorspann, so wie über den Servis für das an dieselben verabreichte Natural-Quartier, desgleichen über die Vergütigung für Fourage, gefälligst in der ersten Hälfte des Januars 1842, spätestens aber bis Ende desselben Monats durch die betreffenden Landräthlichen Behörden, Behufs der Erstattungs-Anweisung, an uns gelangen zu lassen, und wollen die Letzteren gefälligst dafür Sorge tragen, daß wir sobald als möglich in den Besitz dieser Liquidationen gelangen.

Münster, den 30. December 1841.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Berichtigung: Seite 2, Zeile 11 von unten, lese man: „Trauung", statt Trennung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 21. Januar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 22. Eintritt der Gültigkeit der Landgemeinde-Ordnung. 28.

Nach der Eröffnung des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 27. v. M., beginnt, wie bei der revidirten Städte-Ordnung, die Gültigkeit auch [illegible] phälischen Communal-Gesetze vom 31. October v. J. von dem Zeitpu[illegible] Einführung derselben in ihren Hauptpunkten beendet, also die Meistbe[illegible] die Gemeinde-Verordneten constituirt sind, und der neue Gemeinde-Vor[illegible] eingeführt ist. Um aber die Gültigkeit der neuen Communal-Gesetze für die [illegible]zelnen Orte auch äußerlich festzustellen, wird das Amtsblatt der betreffenden Königl. Regierung die Orte öffentlich bekannt machen, in denen die Einführung der neuen Verfassung beendet ist. Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt die gegenwärtige Gemeinde-Verwaltung jeden Orts in voller gesetzlicher Wirksamkeit. Münster, den 5. Januar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 23. Personal-Chronik. 89. Pr. J.

Der seitherige Regierungs-Assessor Klingholz hierselbst ist mittelst Bestallung vom 2. v. M. u. J. zum Regierungs-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Minden, den 14. Januar 1842. Der Regierungs-Präsident Richter.

№ 24. Personal-Chronik. 77. Pr. J.

Der seitherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Herr Walter von Rappard ist als Referendarius bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

Minden, den 12. Januar 1842. Der Regierungs-Chef-Präsident Richter.

№ 25. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. 3770. R. I.

In Bezug auf §. 4 der in dem 27. Stück unsers Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhrordnung werden die Resultate der durch sämmtliche Schau-Aemter des Regierungsbezirks vollzogenen Besichtigungen der durch Köhrung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certificate sind den betreffenden Landräthlichen Behörden zugefertigt worden. Minden, den 27. Dec. 1841.

Verzeich

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Unge			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Freiherr von Kanne	Tiedenhausen bei Rolfzen	Hörter	7	5	6	Hellfuchs
2	Friedrich Kottmeyer Nr. 5	Holsen	Lübbecke	4	5	2	braun
3	Christian Brosend Nr. 11	Büttendorf	desgl.	6	5	2	braun
4	Segelhorst Nro. 69	Ströhen	desgl.	4½	5	3	schwarz
5	Meier Nro. 4	Westrup	desgl.	5	5	1	braun
6	Högemeyer Nro. 12	Oppendorf	desgl.	4	5	4	braun
7	Arning Nro. 5	Büttendorf	desgl.	3	5	1	braun
8	Schlüter Nro. 45.	Levern	desgl.	4	5	2	braun
9	Haferkamp Nro. 6	Arrenkamp	desgl.	5	5	1	dunkelbraun
10	Schomäcker Nro. 50	Nutteln	desgl.	4	5	3	braun
11	Huchzermeyer Nro. 11	Tengern	desgl.	8	5	2	Schweißfuchs
12	Derselbe	daselbst	desgl.	4	5	3	schwarz
13	Holle Nro. 13	Destel	desgl.	3	5	—	dunkelbraun
14	Schlüter Nro. 67	Barl	desgl.	3	5	2	dunkelbraun
15	Biet Nro. 54	Gehlenbeck	desgl.	5½	5	2	Blauschimmel
16	Bartling Nro. 10	Herringhausen	Herford	6	5	3	kastanienbraun
17	Meyer zur Heide Nro. 3	Diebrock	desgl.	3	5	3	Hellfuchs
18	Büscher Nro. 20	Bauerschaft Radewig	desgl.	7	5	3	dunkelbraun
19	Reinecke Nro. 3	Eickum	desgl.	4	5	5	hellbraun
20	Colon Vollmer	Moese	Wiedenbrück	12	5	2	Fuchs
21	Oekonom Hoppe	Verl	desgl.	4½	5	4	Fuchs
22	Strahmüller	Lerbeck	Minden	6	5	1	Fuchs
23	Horstmeier	Hille	desgl.	10	5	3	Fuchs
24	Fistelmann	daselbst	desgl.	11	5	2	braun
25	Klöpper	Südfelde	desgl.	6	5	2	hellbraun

...nis A.

...körte Hengste. Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
mit Blässe, beide Hinterfüße weiß	Kronsenner	
Blässe, rechter Hinterfuß weiß	Oldenburger	
Blässe, linker Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß	Landschlag	
Stern, beide Hinterfüße und rechter Vorderfuß weiß	Oldenburger	
ohne Abzeichen	Landschlag	
Stern	Oldenburger	
Stern	Landschlag	
Stern und Schnippe, linker Hinterfuß weiß	Landschlag	
Stern u. Schnippe, rechter Hinterf. weiß	Landschlag	
Stern, weißer Fleck am rechten Hinterf.	desgl.	
Schnippe	desgl.	
weißer Fleck am rechten Hinterfuß	desgl.	
Blässe	desgl.	
Stern	desgl.	
ohne Abzeichen	desgl.	
Blässe, beide Hinterfüße und rechter Vorderfuß weiß, an Knie des linken Vorderfußes ein weißer Fleck	Vom Westphälischen Landgestüt	
schmale Blässe und vier weiße Füße	Vom Westphälischen Landgestüt	
schmale Blässe	Oldenburger Landraçe	Nur zur Zucht von Ackerpferden besond. geeignet
schmale Blässe, beide Vorderfüße und linker Hinterfuß weiß	Vom Westphälischen Landgestüt	
Ahlstreifen und kleine weiße Hinterf.	Hannoversche	
Stern, linker Vorder- und linker Hinterfuß weiß gefesselt	Halbsenner	
Blässe, beide Hinterfüße weiß	Landschlag	
Stern	Hannoversche	
Stern und Schnippe	Landgestüt	
ohne Abzeichen	Hannoversche	

Verzeich

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Abge			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Schofeld Nro. 2	Frotheim	Lübbecke	3	5	—	dunkelbraun
2	Herms Nro. 23	Linteln	desgl.	2¾	5	3	hellbraun
3	Meier Brand	Herzebrock	Wiedenbrück	3½	5	1	schwarzbraun
4	Meier Avenwedde	Avenwedde	desgl.	5	4	11	Rothschimmel

Minden, den 27. December 1841.

№ 26.
113. J. I.

Nachwei

der im Monat December 1841 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	18	9	1	15	5	—	29	5	—	18	5	—	13	9
Lübbecke	2	24	4	1	16	8	1	2	6	—	20	—	—	10	10
Herford	2	17	6	1	17	6	1	5	—	—	18	9	—	11	3
Bielefeld	2	18	9	1	18	9	1	6	3	—	18	9	—	15	—
Halle	2	26	1	1	17	10	1	9	8	—	20	8	—	13	9
Wiedenbrück	2	23	—	1	18	7	1	7	7	—	23	—	—	13	—
Paderborn	2	15	5	1	15	—	1	—	5	—	18	3	—	12	4
Büren	2	13	3	1	15	9	1	—	—	—	16	11	—	11	6
Warburg	2	5	—	1	7	6	—	22	6	—	15	—	—	8	—
Hörter	2	17	6	1	15	—	—	28	9	—	19	—	—	11	3
Durchschn.-Pr. p. Decbr. 41	2	18	—	1	15	10	1	2	3	—	18	11	—	12	1
" " " Novbr. 41	2	17	1	1	15	1	1	3	8	—	18	9	—	11	10
Mithin im Monat Decbr. Mehr . .	—	—	11	—	—	9	—	—	—	—	—	2	—	—	3
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—

Minden, den 5. Januar 1842.

n i ß B.

köhrte Hengste. Abzeichen.	Raçe.	Gründe der Abköhrung.
Blässe, linker Hinterfuß weiß	Landschlag	abgeköhrt wegen schweren Ganges
linker Hinterfuß weiß	desgl.	desgl. wegen Schwäche und noch unzureichenden Alters
kleiner Stern	desgl.	Zur Benutzung zur Zucht noch nicht vollständig entwickelt
Stern	gemeine	unzureichende Größe, auch wegen gemeiner Abstammung mütterlicher Seite nicht zur Veredelung der Pferdezucht geeignet.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	17	11	2	21	3	1	13	6	—	17	6	4	12	6
2	10	—	2	15	—	1	12	6	—	15	10	4	15	—
2	—	—	2	15	—	1	15	—	—	15	—	5	—	—
2	—	—	2	10	—	1	20	—	—	18	9	5	13	7
2	1	8	—	—	—	1	18	4	—	16	—	5	23	9
1	18	3	1	23	—	1	21	8	—	19	—	6	8	—
1	16	—	1	24	6	1	9	10	—	15	3	4	1	7
1	15	8	1	15	—	1	10	9	—	20	—	4	18	—
1	5	—	1	15	—	—	—	—	—	15	—	4	—	—
1	16	3	2	17	6	1	15	—	—	18	9	5	12	6
1	22	1	2	4	—	1	15	2	—	17	1	4	28	6
1	21	—	2	2	3	1	14	7	—	17	5	4	26	—
—	1	1	—	1	9	—	—	7	—	—	—	—	2	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—

№ 27.
321. *h.*

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartal v. J. bei unserer Haupt-Kasse eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder, sind unterm 15. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forstkassen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt worden.

Minden, den 17. Januar 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 28.
Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Schärfung der Zoll-Controle im Binnenlande auf die erste Hälfte des Jahres 1842 betr.

Zur Verhinderung der Defraude mit den der Nachsteuer unterworfenen Waaren ist bestimmt worden, daß die Zoll-Controle im Binnenlande (§. 92—98 der Zollordnung vom 21. v. M.) vom 1. Januar bis zum 30. Juni d. J. in folgender Art geschärft werde, weshalb Wir Nachstehendes unter Autorisation des Herzogl. Staats-Ministeriums hiermit verfügen:

1) Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:
   a) baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
   b) Zucker aller Art,
   c) Kaffee,
   d) Tabacksfabrikate,
   e) Wein und
   f) Branntwein aller Art

   versendet, muß solche, wenn deren Menge 25 Pfund Zollgewicht netto übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen. Die hiervon nicht abweichenden Bestimmungen der Zollordnung §. 93—97 finden auch auf diese Frachtbriefe, und auf dem Transporte der vorgedachten Waaren-Artikel in Mengen unter einem halben, beziehungsweise einem ganzen Centner, jedoch über 25 Pfund Zollgewicht netto, Anwendung.

2) Die Vorschriften der Zollordnung, §. 92—98, über die Controle im Binnenlande und die vorstehende Bestimmung finden auch auf die Versendungen mit den Fahrposten Anwendung.

3) Wer im Binnenlande baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge in Mengen über 25 Pfund Zollgewicht netto versendet, muß solche in den oben unter Nro. 1 erwähnten Frachtbriefe mit einer speciellen Angabe der Art der Waaren nach deren gewerblichen — handelsgebräuchlichen — Waaren-Bezeichnung versehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich Alle, die es angeht, bei Vermeidung der im Zoll-Strafgesetze §. 18 gedachten Ordnungsstrafe zu achten. Braunschweig, den 1. Januar 1842.

Herzogl. Braunschw. Lüneburg. Zoll- und Steuer-Direction.

Die vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf den §. 98 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und mit dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publi-

kuns gebracht, daß auf die aus dem Herzogthum Braunschweig nach Preußen übergehenden, nach Inhalt der gedachten Bekanntmachung der Controle im Binnenlande unterworfenen Waaren auch diesseits die Vorschriften der Zollordnung §. 94 bis einschließlich 97 zur Anwendung kommen. Münster, den 10. Januar 1842.

№ 29.

In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr in den Fürstenthümern Lippe und Pyrmont und in dem Preußischen Amte Lügde die Aufnahme der daselbst einer Nachsteuer unterworfenen Waaren beendigt und demnach an der Preußisch-Lippischen Grenze völlig freier Verkehr eröffnet worden ist.

Es sind in Folge dessen das Haupt-Zollamt Paderborn in ein Haupt-Steueramt und das Neben-Zollamt Herford in ein Unter-Steueramt umgewandelt, und die Neben-Zollämter Ufflerbaum, Heepen, Ubedissen, Lippspringe, Steinheim und Fürstenau aufgehoben worden. Die Binnenlinie läuft fortan in Preußen von Borgholz ab über Erkeln, Brakel, Nieheim, Entrup, Sommersell und Born auf den Fürstlich Lippischen Ort Schwalenberg, den Chausseen, und, wo solche fehlen, den Communicationswegen nachgehend, dergestalt, daß diese Chausseen und Communicationswege, so wie die genannten Orte zum Grenzbezirke gehören; sie zieht sich im Fürstenthum Lippe von Schwalenberg, über Schider, Blomberg, Großenmarpe, Altendonop, Wendlinghausen, Dorentrup, Hillentrup und Ludenhausen bis Asendorf hin, verfolgt dann die Kalle und den Fischbach, fällt weitergehend mit der Preußisch-Lippischen Landesgrenze zusammen bis zur Chaussee zwischen Salzuffeln und Herford und läuft dann wiederum in Preußen über Herford, die Barrieren Milserkrug, Schildesche, Thesen, Steinhagen, Brockhagen, die ehemalige Abtey Marienfeld und Clarholz (wo sie die Chaussee durchschneidet) bis Ostenfelde, von dort aber, wie bisher, weiter über Westkirchen, stets den Chausseen, und, wo solche fehlen, den Communicationswegen nach, dergestalt, daß diese Chausseen und Communicationswege und die genannten Orte und Etablissements zum Grenzbezirke gehören.

Im Fürstenthume Lippe sind zu Lemgo ein Hauptsteueramt mit Niederlage, und zu Erder und Barntrup Neben-Zollämter erster Klasse, im Fürstenthume Pyrmont aber ist zu Pyrmont ein Neben-Zollamt erster Klasse errichtet worden.

Als Controlämter fungiren das neuerrichtete Unter-Steueramt Nieheim, das Haupt-Steueramt Lemgo, die Steuerreceptur zu Salzuffeln und das Unter-Steuer-Amt Bielefeld.

Dem Unter-Steueramte Nieheim sind die Hebebezirke des bisherigen Neben-Zoll-Amts Steinheim und des aufgehobenen Unter-Steueramts Brakel zugetheilt, und der Hebebezirk des bisherigen Neben-Zollamts Lippspringe ist zu dem Specialhebe-Bezirke des Hauptamts Paderborn geschlagen worden.

Das Unter-Steueramt Bielefeld tritt nebst seinem Hebebezirke unter die Verwaltung des Hauptamts Paderborn. Detmold, den 11. Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Krüger.

№ 30. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr mit der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg völlig freier Verkehr eröffnet und in Folge dessen das Neben-Zollamt zweiter Klasse zu Eisbergen aufgehoben worden ist.

In der Grafschaft Schaumburg, welche zum Grenzbezirke gehört, sind errichtet worden: ein Haupt-Zollamt mit Niederlage zu Rinteln und Neben-Zollämter erster Klasse zu Oldendorf und Nenndorf. Detmold, den 12. Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Krüger.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 31. Der Land- und Stadtgerichts-Rath Neukirch zu Nieheim ist zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. December v. J. zum Justiz-Commissarius bei den Land- und Stadtgerichten zu Minden und Petershagen und zugleich zum Notar im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Minden bestallt, ihm auch gestattet worden, den ihm Allerhöchst verliehenen Raths-Charakter unter dem Titel „Justiz-Rath" fortzuführen, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Paderborn, den 11. Januar 1842.

Bekanntmachungen.

№ 32. Diebstahls-Anzeige. Am 2. Januar d. J. ist dem Herrn Ober-Inspector Zum Busch dahier aus der Wohnstube ein Rohrstock, ohngefähr 4 Fuß lang, mit einem porzellanenen Knopfe, worauf mehrere Goldverzierungen angebracht sind, zugleich mit einer Korde von 2 Quästen versehen, entwendet.

Indem wir vor dem Ankauf dieses Stockes warnen, ersuchen wir zugleich die Polizei-Behörden, auf diesen Diebstahl achten zu lassen, wobei wir bemerken, daß dem Entdecker des Thäters eine angemessene Belohnung zugesichert wird.

Paderborn, den 10. Januar 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 33. Diebstahls-Anzeige. Im Laufe der Woche nach Weihnachten sind aus dem Wohnzimmer des Hauses des Steuer-Einnehmers Junkermann zu Bielefeld:

1) ein dunkelbrauner, mit blauem Thibet gefütterter Tuchmantel 30 Thaler an Werth, 2) ein beinahe fertiges und ein erst zugeschnittenes Hemde von weißer Leinewand, 3 Thaler an Werth,

gestohlen worden. Da der Thäter nicht bekannt ist, so wird dieser Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Jedermann bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen gewarnt. Demjenigen, welcher den Thäter nachweist und die gestohlenen Gegenstände wieder herbeischafft, wird eine Belohnung von 5 Thalern zugesichert. Bielefeld, den 12. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Extra-Blatt

zum

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 21. Januar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12. December v. J., wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Stelle zu Buttlar aus der Zahl der zur Abfertigung des ausgehenden Branntweins befugten Steuerstellen weggefallen, dagegen nachgelassen worden ist, nach Baiern und Kurhessen über die Steuerstelle zu Geisa und nach Kurhessen über die Steuerstelle zu Vacha Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführen.

Münster, den 15. Januar 1842.

№ 34. Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr inländischen Branntweins betr.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind aus einem Hause am Walle, zwischen dem Marien- und Fischerthore, mittelst Einsteigens in ein Zimmer der Belle Etage und gewaltsamen Ausbrechens mehrerer Schlösser folgende Gegenstände:

№ 35. Diebstahls-Anzeige.

1) zwei plattirte Handleuchter,
2) ein silberner Wachsstockhalter,
3) eine silberne Uhr, auf deren Rückseite der Name Gottlob und die Zahl 35 sich befinden,
4) ein silbernes Armband mit der Inschrift „Erinnerung, den 7. October 1811 und den 7. October 1836,
5) ein silberner Theelöffel, gezeichnet v. B.,
6) ein goldener Fingerring mit Haaren,
7) ein dito mit einem Diamant,
8) ein dito mit einer blauen und einer weißen Perle,

9) ein goldener Fingerring mit einem grünen und einem weißen Engel mit einer kleinen Fackel,
10) ein dito mit Glas, darunter Haare,
11) ein dito mit Haarflechten,
12) ein dito, der gesprungen war,
13) eine Tuchnadel mit Perlen,
14) ein kleines Medaillon mit Perlen,
15) mehrere kleine Berlocks,
16) zwei kleine Bilder, Herren in rother und grüner Uniform vorstellend,
17) ein silberner Fingerhut, auf dem le don d'un amie geschrieben,
18) ein silberner Eau de Cologne-Halter mit dem Namen Sophie,
19) mehrere fällige Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen, 14 Thlr. an Werth,
20) zwei goldene Schnallen;

ferner sind aus einem Hause am Poos am 7. December aus einer unverschlossenen Kammer neben der Diele: 4 drellene Tischtücher, jedes etwa 2½ Elle lang, ungesäumt, und ein Stück mittelfeines flächsenes gebleichtes Leinen von 30 Ellen;

endlich sind in der Nacht vom 21. auf den 22. pr. dem Bierbrauer Ludwig hier, nach dessen Anzeige, mittelst Einsteigens in ein Fenster, in dem eine Glasscheibe zerbrochen ist, und gewaltsamer Eröffnung eines Schreibepults:

9 bis 12 Thaler, bestehend in Preußischen Courant, Hessischen zwei Albusstücken, Kupfermünzen rc. rc., ein schlichter massiver goldener Trauring und eine silberne Zuckerzange und 2 silberne Theelöffel, ohne Zeichen,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, Alles, was auf die Spur der Diebe oder des gestohlenen Gutes führen könnte, sofort der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde anzuzeigen; Kosten entstehen dadurch nicht.

Minden, den 15. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 28. Januar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 36.

Bei dem Kriegs-Ministerium gehen fortwährend so viele Gesuche von Kaufleuten, Handwerkern und Lieferanten um Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die Armee ein, daß sich dasselbe veranlaßt findet, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß Aufträge gedachter Art von dem Kriegs-Ministerio in der Regel nicht ertheilt werden, vielmehr, soweit die Beschaffung der Bekleidungs-Gegenstände nicht den Truppen überlassen ist, von den Provinzial-Militair-Administrations-Behörden — den Intendanturen — ausgehen, welche die abzuhaltenden Submissions- und Licitations-Termine durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, wodurch Jeder, der an dergleichen Lieferungen Theil zu nehmen wünscht, Gelegenheit dazu erhält.

Die Lieferung des zur Bekleidung der Armee erforderlichen Tuches wird zwar von dem Militair-Oekonomie-Departement veranlaßt, es werden jedoch bereits so viele, seit langer Zeit als zuverlässig bekannte Fabriken in allen Provinzen hiermit beschäftigt, daß die Annahme noch mehrerer unzulässig ist.

Das gewerbtreibende Publicum wird hieraus entnehmen, daß es von keinem Erfolge sein kann, Gesuche der Art an das Kriegs-Ministerium direct zu richten, daß es ihm vielmehr nur überlassen bleiben muß, sich mit seinen Anträgen an jene genannten Behörden oder Truppentheile zu wenden. Berlin, den 16. December 1841.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
von Cosel. von Döring.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 37. Die Vertretung des Redacteurs

Auf höhere Veranlassung mache ich die Herausgeber concessionirter Zeitschriften darauf aufmerksam, daß, wenn eine Vertretung des genehmigten Redacteurs, weil

einer Zeitschrift betreffend. 16.

seine Entfernung vom Redactionsorte durch Krankheits-Umstände oder andere unvermeidliche Umstände geboten wird, erforderlich ist, ein geeigneter Stellvertreter mir zeitig zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen und zugleich die Zustimmung desselben zur Uebernahme des Geschäftes nachzuweisen ist.

Münster, den 8. Januar 1842.

№ 38. Personal-Chronik. 189.

Der Herr Regierungsrath von Prittwitz hier bleibt bis Ende des Jahres 1843 Mitglied der Direction der westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Münster, den 12. Januar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 39. Privatunterricht der Musik- und Tanzlehrer betr. 2561. M.

Es stehen den Privatleuten nicht immer die Mittel zu Gebote, sich über die Sittlichkeit solcher Personen, welche in Musik und Tanz Unterricht ertheilen, genügend zu unterrichten. Die Königlichen Ministerien des Innern und der Geistlichen- und der Unterrichts-Angelegenheiten haben deshalb unterm 5. Juli v. J. verordnet, daß auch auf die gedachten Personen die Bestimmungen der den Privatunterricht u. s. w. betreffenden Instruction vom 31. December 1839 (Amtsblatt 1840, S. 158) anzuwenden und solche demgemäß, insofern sie nicht bei öffentlichen Schulen angestellt sind, anzuhalten sind, daß sie nach den §§. 14 und 15 (vergl. §. 3) den jedesmal für ein Jahr gültigen Erlaubnißschein zur Ertheilung des Privatunterrichts bei der Ortsschulbehörde nachsuchen, und die bei Ausländern erforderliche Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei in geeigneten Fällen durch die Ortsschulbehörde bei uns in Antrag bringen. Die Herren Landräthe sind unterm 28. Juli v. J. (Nro. 1863 M.) zur Anweisung der Polizei-Behörden hiervon in Kenntniß gesetzt. Die gedachten Vorschriften werden indeß noch nicht überall gehörig befolgt, indem, namentlich Tanzlehrer vielfach Tanzunterricht ertheilen, bevor sie dazu den erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben. Sämmtliche betreffende Aufsichtsbehörden fordern wir hierdurch auf, die betreffenden Lehrer zur genauesten Befolgung der gedachten Vorschriften anzuhalten. Minden, den 13. Januar 1842.

№ 40. Empfehlung einer Schrift. 10. D. I. pl.

Das von dem Oberlandesgerichts-Rath Fürstenthal zu Königsberg herausgegebene, bei Theodor Theile daselbst erschienene Handbuch, unter dem Titel:

»Dreifaches Haupt-Register zur Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten von 1806—1841, in chronologischer, systematischer und alphabethischer Ordnung,«

wird, höherer Veranlassung zufolge, den uns untergeordneten Behörden als brauchbar zur Anschaffung empfohlen. Minden, den 13. Januar 1842.

№ 41. Die Anzeige über Blattern betr. 41. I. B.

Die wiederholt von uns veröffentlichten Bestimmungen über Anzeige ansteckender Krankheiten und namentlich der Menschenblattern mit Inbegriff der Varioloiden, von Seiten der Aerzte, Angehörigen u. s. w., werden nicht überall mit der nothwendigen Aufmerksamkeit beachtet. Mit Bezugnahme auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen

vom 5. April 1819, Amtsblatt Stück 22, vom 31. Januar und 4. März 1827, Amtsblatt Stück 7 und 12, so wie vom 6. Februar 1830, Seite 61, bringen wir noch besonders die §§. 9 und 44 des Allerhöchst genehmigten Reglements vom 28. October 1835, Gesetzsammlung Nro 27, in Erinnerung, nach welchem die unmittelbare Anzeige vom Ausbruche der Blattern, wie von allen andern ansteckenden Krankheiten, von Familienhäuptern, Haus- und Gastwirthen und Medicinal-Personen schriftlich oder mündlich, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. oder 3 bis 8 tägigem Gefängniß, bei der Polizeibehörde zu machen ist. Die, solche Blatternkranke behandelnden Medicinal-Personen verweisen wir noch speciell, in Betreff der Form der von ihnen auch dem Physikus zu machenden schriftlichen Anzeige, auf die Verfügung vom 6. Februar 1830, Amtsblatt 9. Stück, Seite 61, wobei wir uns noch besonders zu der Bemerkung veranlaßt finden, daß alle zur Civil-Praxis berechtigte Militair-Aerzte, in dieser Beziehung denselben Verpflichtungen, wie die Civil-Aerzte, unterworfen sind. Minden, den 13. Januar 1842.

№ 42. Die Nachprüfungen der Hebammen betr. 1174. *X. I.*

Die seit einigen Jahren, zunächst in Beziehung auf den erweiterten und vervollkommneten Unterricht im Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn, durch den Director und Lehrer desselben vorgenommenen Nachprüfungen der Hebammen der Provinz, haben, soweit selbige bis jetzt Statt finden konnten, nicht nur die Zweckmäßigkeit derselben bewährt, sondern auch zu manchen befriedigenden Resultaten geführt.

Wenn aber diese, zum Theil in Gegenwart höherer Beamten, der Local- und Medicinal-Behörden, der Geburtshelfer und Aerzte vorgenommenen gemeinschaftlichen Nachprüfungen der Hebammen je eines Kreises, die Ueberzeugung gebracht haben, daß gar manche Frauen, welche die große Verantwortlichkeit der ausschließlichen Hülfe bei Geburten übernommen haben und erkennen, es sich angelegen sein lassen, den genossenen Unterricht fest zu halten und durch fleißiges Nachlesen ihres Lehr- und Fragebuchs zu erweitern, — so finden sich dagegen auch mehre Hebammen, welche sich um die Vermehrung ihrer Kenntnisse nicht bemühten, daher rückwärts gegangen sind, oder gar im Widerspruche mit dem genossenen Unterrichte, üble Gewohnheiten angenommen, auch wohl, im falschen Dünkel ihres Wissens sich erlaubt haben, ihre Befugniß zu überschreiten.

Einzelne, doch nur wenige, haben auch ohne dringende Verhinderung, und ohne die vorgeschriebene Anzeige derselben, sich eigenmächtig der Theilnahme am Prüfungstermine entzogen.

Sowohl zur Aufmunterung der verständigen und fleißigen, als zur gerechten Strafe der trägen und unfolgsamen Hebammen bestimmen wir daher, daß die ersteren bei der jährlichen Vertheilung der Unterstützungs-Gelder, vorzugsweise berücksichtigt, alle diejenigen aber, die sich ohne dringende Veranlassung, welche jedesmal zeitig anzumelden ist, der Theilnahme an dem allgemeinen Nachprüfungstermine entziehen, einer besondern Nachprüfung vor dem Kreisphysikus unterworfen, auch den Umständen nach, außerdem in besondere Ordnungsstrafe genommen werden sollen.

Indem wir die Herren Prediger, wie die Orts- und Polizei-Behörden veranlassen, die Hebammen ihres Bezirks auf vorstehende Bestimmung aufmerksam zu machen, bemerken wir, daß ein besonderer Abdruck derselben, zur Vertheilung an die Hebammen, den Behörden mitgetheilt werden soll.

Minden, den 18. Januar 1842.

№ 43. Personal-Chronik. 1549. N. I.

Dem bisherigen Kaplan Johann Peters ist die katholische Pfarrstelle zu Büren verliehen worden.

968. N. I. Dem bisherigen Schullehrer zu Löwendorf, Christian Coböcken, ist die Schullehrerstelle in Feldrom,

1488. N. I. dem seitherigen Lehrer-Substituten August Reck zu Verl, die Schullehrer-Stelle in Bennhausen, Kreises Paderborn,

968. N. I. dem Schulamts-Candidaten Friedrich Glunz zu Paderborn, die Schullehrer-Stelle in Löwendorf, Kreises Höxter,

1342. N. I. dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wulf, die Schullehrerstelle zu Hackenberg, Kreises Büren,

2245. M. I. dem bisherigen Hülfslehrer Friedrich Bernhard Struck zu Levern, die Kantor und erste Lehrerstelle an der Schule daselbst verliehen worden.

1594. N. I. Dem Schulamts-Candidaten Joseph Nolte aus Helmern ist die Schullehrer-Stelle zu Menne, Kreises Warburg, provisorisch übertragen worden.

Minden, am 1. Januar 1842.

№ 44. Personal-Chronik. 1182. K. I.

Der sich in Paderborn aufhaltende Dr. Eberhard Eduard Engelhardt, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 9. Januar 1842.

№ 45. Personal-Chronik. 46. K. I.

Der Dr. Rinteln in Vlotho ist als practischer Arzt und Wundarzt approbirt.

Minden, den 12. Januar 1842.

№ 46. 228. k. II.

Der Steuer-Empfänger Krause I. ist von Lahde nach Bünde versetzt worden. Die commissarische Verwaltung der Steuer-Kasse zu Bünde durch den Civil-Supernummerar Lemke hört demnach mit dem 1. Februar d. J. auf.

Die Verwaltung der Steuer-Kasse in Lahde haben wir dem Bezirksfeldwebel Rohlfing commissarisch übertragen und wird derselbe seinen Wohnsitz in Windheim nehmen. Minden, den 15. Januar 1842.

№ 47. Erledigung eines Steckbriefs.

Die unterm 16. November v. J. (Amtsblatt S. 398—400) als Deserteure steckbrieflich verfolgten Militair-Sträflinge

Bertram Zender, Heinrich Persching, Johann Arnold Meißner und August Rudolph Duntz,

sind wieder zur Haft gebracht. Minden, den 10. Januar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 48.

Die durch Versetzung des Land- und Stadtgerichts-Raths Striethorst als Gerichts-Director nach Unna erledigte Untersuchungsrichterstelle beim hiesigen Hauptsteueramte ist dem Oberlandesgerichts-Assessor Schnitger übertragen worden.

Münster, den 17. Januar 1842.

Bekanntmachungen.

№ 49.

Die zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien an Körnern und Rauhfourage werden, wie bisher, auch für das Jahr 1842 von den betreffenden Magazin-Verwaltungen freihändig angekauft werden.

Den Ankauf besorgen für Minden das Königliche Proviant-Amt daselbst, für Paderborn und Neuhaus der Reserve-Magazin-Rendant Butz in Paderborn.

Produzenten können gute, tadelfreie Naturalien, nach Maaßgabe des currenten Bedarfs, an den genannten Orten zu angemessenen Preisen gegen gleich baare Bezahlung absetzen.

In Beziehung auf den nahe bei Paderborn gelegenen Garnison-Ort Neuhaus wird noch bemerkt, daß die in der Nähe des letztgenannten Ortes wohnenden Einsassen ihre Erzeugnisse an zwei bestimmten Tagen jeder Woche (Montags und Donnerstags) nach Maaßgabe des sich herausstellenden Bedarfs, gleich an die Magazine zu Neuhaus absetzen können, ohne erst genöthigt zu sein, vorher damit den Markt in Paderborn zu besuchen. Münster, den 12. Januar 1842.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Publikandum.

Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

№ 50.

Unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. gemäß sind die zur Tilgung für das erste Semester d. J. bestimmten 66,950 Thlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 16,400 Thlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgehabten ersten Verloosung gezogen worden, und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkischen Schuldverschreibungen am 1. Mai, und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1. Juli d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, namentlich der Kurmärkschen, vom 1. Mai d. J. ab, und der Neumärkschen vom 1. Juli d. J. ab, aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. Nr. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit ersteren die zu denselben gehörigen 3 Zins-Coupons, Ser. I, Nro. 6, 7 und 8, welche die Zinsen vom 1. Mai 1842 bis 1. November 1843 umfassen, und mit letzteren die zu den-

selben gehörigen 2 Zins-Coupons, Ser. I., Nro. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. Juli 1842 bis dahin 1843, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Ueber den Kapitalwerth der betreffenden Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen muß für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte quittirt werden und sind in die diesfälligen Quittungen die Schuldverschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens wir so wenig, als die Controle der Staatspapiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher gekündigter Kur- und Neumärkscher Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz treten können, so müssen wir denselben überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 6. Januar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

№ 51. Da der mittelst Steckbriefs vom 19. December pr. verfolgte David N. N., welcher, wie sich ermittelt hat, der Musikus David Leimbach aus Volmerdingsen, Bürgermeisterei Hummelbeck bei Minden, ist, uns durch die Polizei-Behörde zu Minden zugestellt worden, so nehmen wir den Steckbrief gegen diesen David hiermit zurück. Dagegen ist die Catharina N. N., welche nach der Angabe des jetzigen Arrestaten David Leimbach, Catharina Meyer heißen soll und deren Aufenthaltsort er nicht wissen will, noch nicht angetroffen worden. Hattingen, den 20. Januar 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 52. Der hierunter signalisirte, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilte Tischlergesell Ludwig Heitland aus Höxter hat sich der Abbüßung dieser Strafe durch die Flucht entzogen, ohne daß sein jetziger Aufenthalt bekannt geworden.

Wir ersuchen deshalb alle Militair- und Polizei-Behörden, auf den Heitland zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 13. Januar 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Ludwig Heitland. — Stand und Gewerbe: Tischlergesell. — Religion: katholisch. — Alter: 35 Jahre. — Größe: (Rheinl. Maaß) 4' 5". — Haupthaar: dunkel. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: grau. — Nase: grade. — Mund: länglich. — Zähne: nicht gesund. Kinn: gewöhnlich. — Bart: braun. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: Bruch am rechten Arm und rechten Bein.

Am 3. d. M. sind dem hiesigem Kaufmanne Jonas Katz ein Ballen, gezeichnet M. C. Nro. 385, enthaltend folgende Waaren:

№ 53. Diebstahls-Anzeige.

1) ein Stück 5/4 breit blau Köperflanell, 50 Kasseler Ellen, 2) 1/2 Stück 5/4 breit grüner Köperflanell, 30 Kasseler Ellen, 3) 1 Stück 5/4 breiten 56 Kasseler Ellen,

von dessen Hausflur gestohlen.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen und fordern Jedermann auf, seine etwaige Wissenschaft über die Person des Diebes oder den Verbleib der gestohlenen Sachen ungesäumt, entweder bei uns oder der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen. Paderborn, den 13. Januar 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Die Forstgerichtstage des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts sind für das Jahr 1842 bestimmt, wie folgt:

№ 54.

1) für die Forsten v. Spiegel-Uebelgönne auf den 11. März, 27. Mai, 15. Juli und 28. October,
2) für die Forsten v. Spiegel-Niederklingenburg auf den 4. Februar, 29. April, 24. Juni und 4. November,
3) für die Forsten von Westphalen, von Wydenbrück, von Sieghard, Bierbaum-Schweckhausen und Gemeinde Natzungen auf den 18. Februar, 22. April, 1. Juli und 7. October,
4) für die Forsten von Hattorf, von Spiegel-Halmorn, Wiederhold (Hennici) auf den 28. Januar, 1. April, 8. Juli und 18. November,
5) für die Forsten Bierbaum-Borlinghausen, Ulrich-Willebadessen und Stadt Willebadessen auf den 25. Februar, 6. Mai, 5. August und 11. November,
6) für die Forsten von Schaden, von Brakel, Blomeyer, Facke und Consorten auf den 21. Januar, 18. März, 17. Juni, 7. October und 30. December,
7) für die Forsten der Stadt Warburg, Gemeinde Scherfede, Rimbeck, Bonenburg, Noerde, Menne und Hohenwepel, auf den 14. Januar, 8. April, 20. Mai, 5. August und 16. December,
8) für die Forsten der Stadt Peckelsheim, Gemeinde Loewen und Lüttgeneder, auf den 4. März, 13. Mai, 29. Juli und 21. October,
9) für Fürstlich Waldecksche Forsten auf den 4. März, 10. Juni, 30. September und 18. November,
10) für Kurfürstlich Hessische Forsten, der Stadt Liebenau, Volkmarsen, von der Malsburg und Sielen auf den 11. Februar, 3. Juni, 19. August, 25. November und 17. December,
11) für die Forsten der Gemeinde Herlinghausen auf den 4. März und 21. October.

Warburg, den 7. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 55. Diebstahls-Anzeige.

Dem Heuerling Heinrich Johannwille bei Claasrepohl in Sende sind in der Nacht vom 17. auf den 18. December v. J. nachstehende Gegenstände, als:

1) eine eingehäusige silberne Taschenuhr, die von hinten aufgezogen wird, und auf dem Schlüsselloche eine schiebbare Klappe hat, mit einer kurzen gelbmetallenen Kette, woran sich zwei Uhrschlüssel, einer von ovaler Form mit einem Steine in der Mitte, der andere von Messing, befinden und einer schwarzen Litze, zum Werthe von 4 Thlr.; 2) ein abgetragener, jedoch noch brauchbarer schwarz tuchener Oberrock mit Seitentaschen, schwarzwollenem Unterfutter und schwarztuchenen Knöpfen, werth 4 Thlr.; 3) ein leinenes Schnupftuch mit rother Borde, werth 4 Sgr.; 4) drei große leinene Säcke, von denen einer noch neu ist, zusammen werth etwa 3 Thlr.; 5) ein kleiner leinener Beutel mit etwa 6 Pfund Buchweizen-Mehl, werth 10 Sgr.; 6) ein kleiner leinener Beutel mit Buchweizenkleie, werth etwa 10 Sgr.; 7) ein Paar blauwollene noch wenig gebrauchte Frauenstrümpfe, werth 15 Sgr.; 8) etwa 15 Stück feines Flachsgarn, werth 1 Thlr. 15 Sgr.; 9) einige Klanken Flachs, werth etwa 20 Sgr.; 10) etwa 15 Sgr. baares Geld in verschiedenen Münzsorten

durch Einbruch aus seiner Wohnung entwendet.

Indem wir vor dem Ankaufe der vorbezeichneten Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden, der über die Thäter oder die gestohlenen Sachen etwas weiß oder erfahren sollte, auf, solches sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rietberg, den 14. Januar 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 56. Die Forstpolizei-Gerichtstage für den diesseitigen Amtsbezirk sind pro 1842 auf den 22. Februar, 15. März, 19. April, 17. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 16. August, 20. September, 18. October, 15. November und 20. December bestimmt. Das Geschäftslocal ist das Kantonbureau.

Nieheim, den 19. Januar 1842.

Der Kanton-Beamte
Pöttger

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 4. Februar 1842.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2227. Ministerial=Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{4. December}}{\text{9. December}}$ 1841. № 57.

Nro. 2228. Allerhöchste Kabinets=Order vom 11. December 1841, betreffend den Zahlungstermin der Kaufgelder im Subhastations=Verfahren in der Rhein=Provinz.

Nro. 2229. Verordnung wegen näherer Bestimmung der im §. 5 der Kreisordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 17. August 1825 enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft. Vom 13. December 1841.

Nro. 2230. Allerhöchste Kabinets=Order vom 22. December 1841, betreffend die Auslegung der Declaration vom 6. April 1839 in Ansehung der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell=Objecte.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2231. Allerhöchste Kabinets=Order vom 18. December 1841, die Gültigkeit und executorische Kraft der von den General=Commissionen und übrigen Auseinandersetzungs=Behörden bestätigten Recesse.

Nro. 2232. Allerhöchste Kabinets=Order vom 31. December 1841, den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schifffahrts=Abgaben betr.

Nro. 2233. Allerhöchste Kabinets=Order vom 11. Januar 1842, wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24. October 1839, zweite Abtheilung, Artikel 25, pos. X., vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 58. 180. Pr. J.

Des Königs Majestät haben dem Journalisten bei hiesiger Königlicher Regierung, Hofrath Raidt, in Bezug auf sein bereits im November v. J. zurückgelegtes 50. Dienstjahr, den rothen Adlerorden der dritten Klasse mit der Schleife allergnädigst zu verleihen geruhet. Minden, den 28. Januar 1842.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 59. Versicherungswesen. 148. R. I.

Dem Kaufmann Friedrich Clemen hierselbst ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der zu Triest unter dem Namen

„Ruinione adriatica di Sicurta"

bestehenden Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 21. Januar 1842.

№ 60. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 162. R. I.

Dem Kaufmann Rudolph Hoffeld zu Enger, Kreises Herford, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf zu übernehmen.

Minden, den 21. Januar 1842.

№ 61. Diensteid der Schullehrer. 130. M. I.

Bei Abnahme des Diensteides der Schullehrer wird, insbesondere auch hinsichtlich der Eidesformel, nicht immer vorschriftsmäßig verfahren.

Wir erinnern deshalb hierdurch an unsere, unterm 18. December 1840 (Nr. 1879. M.) die Beeidigung der Lehrer betreffende Verfügung und deren zwei Anlagen, das Protokoll und die Eidesformel (Gesetzsammlung 1833, S. 291) nach welcher künftig genau zu verfahren ist. Minden, den 27. Januar 1842.

№ 62. Schenkung. 601. J. N. I.

Der Kaplan Wegener zu Salzkotten hat der dortigen katholischen Pfarre und Kaplanei 24 Morgen 176 Ruthen 79 Fuß Ackerland und Holztheile geschenkt.

Minden, den 14. November 1841.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 63.

Nach höherer Bestimmung wird die Chausseegeld-Hebestelle zu Lippramsdorf auf der Straße zwischen Haltern und Dorsten am 1. März d. J. aufgehoben, und bei der Barriere zu Dorsten für den Verkehr in der Richtung von und nach Haltern auf jener Straße das gesetzliche Wegegeld für 2 Meilen erhoben werden.

Münster, den 26. Januar 1842.

Bekanntmachungen.

№ 64.

Der monatliche Forstgerichtstag wird beim unterzeichneten Gerichte vom Februar d. J. ab am 4. Donnerstage jedes Monats, und wenn auf diesen Tag ein Fest fallen sollte, am nächstvorhergehenden Werktage abgehalten werden.

Büren, den 19. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nachweisung

der Beschälstationen im Regierungsbezirk Minden pro 1842.

№ 65.

1)	Kreis	Bielefeld	Beschälstation	Niederjöllenbeck,	2	Beschäler,	treffen	den	22.	Febr.	ein.
2)	»	Herford	»	Häver	3	»	»	»	23.	»	»
3)	»	Minden	»	Meißen (früher in Pr. Clus)	3	»	»	»	23.	»	»
4)	»	Lübbecke	»	Mehnen	3	»	»	»	23.	»	»
	»	»	»	Fiestel	2	»	»	»	23.	»	»
5)	»	Höxter	»	Corvei	2	»	»	»	28.	»	»
	»	»	»	Brackel	2	»	»	»	24.	»	»
6)	»	Warburg	»	Warburg	2	»	»	»	24.	»	»
	»	»	»	Peckelsheim	2	»	»	»	24.	»	»
7)	»	Büren	»	Büren	2	»	»	»	28.	»	»
	»	»	»	Lichtenau	2	»	»	»	28.	»	»
8)	»	Paderborn	»	Paderborn	2	»	»	»	23.	»	»
	»	»	»	Delbrück	2	»	»	»	28.	»	»
9)	»	Wiedenbrück	»	Batenhorst	2	»	»	»	21.	»	»
	»	»	»	Lette	2	»	»	»	21.	»	»
10)	»	Halle	»	Tatenhausen	2	»	»	»	24.	»	»

Warendorf, den 25. Januar 1842. v. Schwichow.

№ 66.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der 3. Dienstag in jedem Monate, und wenn derselbe auf einen Feiertag fallen sollte, der nächstvorhergehende Werktag zum ständigen Forstgerichtstage bei unterzeichnetem Land- und Stadtgerichte bestimmt ist. Paderborn, den 22. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 67.

Es können mehrere Lohnschreiber bei dem unterzeichneten Gerichte Beschäftigung finden. Personen mit untadeligen Führungs-Attesten und guter Handschrift — vorzugsweise versorgungsberechtigte Militairs — werden aufgefordert, sich baldigst persönlich oder in portofreien Gesuchen bei dem Gerichts-Director zu melden.

Lübbecke, den 26. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
v. Tabouillot.

№ 68. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 24. auf den 25. December v. J. mittelst gewaltsamen Aufbrechens aus einer auf der Dehle an der Wand stehenden Anrichte, dem Heuerling Johann Friedrich Gottlieb Ußling, auf der Arrode des Guts Steinlake, folgende Sachen, als:

1) ein blau und weiß gestreiftes parchenes Oberbett, was bereits gebraucht, aber jetzt ohne Federn war, ohne besondere Zeichen; 2) 24 bis 36 Stück Manns-, Frauen- und Kinderhemde, theils ganz von Flachs- und theils von Heeden- und Flachs-

leinewand, ohne besondere Zeichen; 3) circa 3 bis 4 Tischtücher, worunter eins von Drell, ohne besondere Zeichen; 4) etwa 4 Stück linnene Handtücher, ohne Zeichen; 5) 2 steinerne Töpfe mit 8 bis 9 Pfund Schweineschmalz; 6) 2 Schlagen Butter, etwa 4 Pfund schwer; 7) ein bereits geflicktes Grün-Laken; 8) ein linnener Beutel, etwa 5/4 Scheffel groß, ohne Zeichen; 9) eine schwarz seidene Frauenschürze; 10) ein weiß battistenes Busentuch und ein weiß leinenes Schnupftuch mit Franzen,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 13. Januar 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 69. Diebstahls-Anzeige.

Dem Gerichtsboten Pörtner hieselbst sind am Abend des 7. Decembers v. J., zwischen 6 und 7 Uhr, nachbenannte Gegenstände:

1) ein wollenes Oberbett, grün und weiß gestreift, 2) ein Pfühl, weiß und dunkelblau gestreift, 3) ein baumwollenes Kissen, weiß und hellblau gestreift, 4) ein blau und weiß gedruckter leinener Bezug zu dem Bett ad 1 und dem Kissen ad 3, 5) ein Bettuch, gez. H. P. 4,

gestohlen worden.

Wir warnen einen Jeden vor dem Ankaufe jener Gegenstände und fordern zugleich Jeden, der etwas über den Thäter oder die gestohlenen Sachen anzugeben vermag, auf, solches uns oder bei der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rahden, den 25. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 70. Steckbrief.

Da der vom Fürstenberg, Kreis Büren, gebürtige, unten signalisirte Tagelöhner und Knecht Franz Wegener eines Diebstahles sehr verdächtig ist, so ersuchen wir alle Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle arretiren und uns vorführen zu lassen.

Werl, den 19. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Namen: Franz Wegener. — Wohnort: vom Fürstenberge, Kreis Büren. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Strich. — Statur: schlank. — Haare: blond. — Gesichtsfarbe: blaß. — Bart: keinen. — Nase: stumpf. — Augenbraunen: weißblond. — Besondere Kennzeichen: schiefe Beine.

Bekleidung: Kopfbedeckung: blaue Mütze; ein rothes Halstuch, ein Hemde, eine graue Jacke, ein blauer Kittel, eine blaue leinene Hose und ein Paar Stiefeln.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 11. Februar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 71.

In Gemäßheit der in den Nummern 23, 24, 25 und 26 der vorjährigen Gesetzsammlung publicirten Staatsverträge vom 18. und 19. October, 13. November und 11., 16. und 17. December v. J. sind vom 1. d. M. ab,

1) das Herzogthum Braunschweig, jedoch vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weserdistricts, so wie einiger im hannoverschen Gebiete belegenen Exklaven,
2) das Fürstenthum Lippe,
3) das Fürstenthum Pyrmont,
4) die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg und
5) der südliche Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben,

in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden und es tritt, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen jetzt beendigt ist, der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr in seinem ganzen Umfange ein.

Auch in Absicht der in Preußen einer inneren Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein und Taback) findet zwischen Preußen und den oben genannten Ländern und Gebietstheilen eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme Statt, daß in Preußen von dem aus der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg eingehenden Bier eine Uebergangs-Abgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Zentner erhoben wird.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Länder und Gebietstheile an den Zollverein sind auch folgende, von dem letztern bisher ausgeschlossen gewesene Preußische Gebietstheile, nämlich

1) die zum Regierungs-Bezirke Magdeburg gehörigen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum und
2) das zum Regierungs-Bezirke Minden gehörige Amt Lügde

in den Zollverein aufgenommen worden und es tritt demnach zwischen diesen und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Die in der Bekanntmachung vom 25. Januar 1838 näher bezeichneten, zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften bleiben in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 17. Dezember v. J. dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine angeschlossen und sind daher für die Dauer jenes Vertrages, in Bezug auf Zoll- und Verkehrsverhältnisse, dem Auslande ferner gleich zu achten.

Berlin, den 29. Januar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 72. Debit der Verhandlungen des 6. westphälischen Landtags.

Die gedruckten Verhandlungen des 6. westphälischen Landtags nebst dem Landtags-Abschiede sind

in Münster beim Kanzlei-Inspector Ibers,
» Minden » Reg.-Secretair Kleine,
» Arnsberg » » Walther,

das geheftete Exemplar zu 15 Sgr. zu haben. Münster, den 22. Januar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 73. 183. *Pr. J.*

Die Verwaltung der Regierungs-Sportel- und Ordnungs-Straf-Kasse ist vom 28. Januar d. J. ab dem Civil-Supernumerar Frenz übertragen worden.

Minden, den 29. Januar 1842.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Richter.

№ 74. 208. *Pr. J.*

Der Regierungs-Assessor Herr Eduard von Mülbracht ist von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 2. Februar 1842.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Richter.

№ 75. 304. *K. II.* und *M. N. I.*

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob und in welchem Maaße die ihres persönlichen Standes wegen von der Klassensteuer befreiten Geistlichen und Schullehrer, wenn sie außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schulämtern sonstiges Einkommen beziehen, zu dieser Steuer heranzuziehen sind. Zufolge höherer Bestimmung bringen wir deshalb Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Der Bestimmung des §. 2 d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 analog, wird die Befreiung von der Klassensteuer der ihres persönlichen Standes wegen dieser Steuer nicht unterliegenden Geistlichen und Schullehrer nur dann aufgehoben, wenn sie selbst oder die in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen, auf anderen als den Dotal-Grundstücken, Landwirthschaft oder andere Gewerbe betreiben.

2) Der Besitz von Häusern und Gärten außer den Dienst-Grundstücken, von Kapital und beweglichen Vermögen, der Genuß von Renten, Geld- und

Natural-Prästationen, von Einkommen aus anderen Aemtern, verpflichtet Geistliche und Schullehrer nicht zur Klassensteuer.

3) Der Besitz von Grundstücken (ohne Rücksicht auf deren Größe) welche von den Geistlichen und Schullehrern oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht selbst bewirthschaftet, also z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, hebt die Klassensteuer-Freiheit gleichfalls nicht auf.

4) Die Steuerpflichtigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn die selbstbewirthschafteten Grundstücke unerheblich oder deren Benutzung von der Art ist, daß der Begriff einer selbstständigen Landwirthschaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine selbstständige Landwirthschaft vorhanden ist, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel Statt finden, nach den obwaltenden Verhältnissen von den Veranlagungs-Behörden, beziehungsweise der Königlichen Regierung, näher geprüft und festgestellt werden.

5) Als Gewerbe, deren Betrieb Geistlichen und Schullehrern die Klassensteuer-Freiheit entzieht, sind nur diejenigen anzusehen, von welchen Gewerbesteuer zu entrichten ist.

6) Steht hiernach die Klassensteuerpflichtigkeit eines Geistlichen und Schullehrers fest, so bestimmt sich das Maaß der Steuer nach den allgemeinen gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen. Unvereinbar hiermit würde es sein, wenn bei der Bemessung des Klassensteuersatzes steuerpflichtiger Geistlicher und Schullehrer das Einkommen aus dem geistlichen oder Schulamte bei der Besteuerung unberücksichtigt bliebe. Minden, den 20. Januar 1842.

№ 76. Belobung. 151. R. I.

Der Tagelöhner Anton Kirchhoff aus Amelunxen, Kreises Hörter, hat ein sechsjähriges Kind, welches in die Nethe gestürzt war, vom Ertrinken gerettet.

Für diese nicht ohne Lebensgefahr und mit glücklichem Erfolge ausgeführte That wird demselben hiermit öffentliches Lob ertheilt.

Minden, den 21. Januar 1842.

№ 77. 161. L. I. pl.

In mehreren Fällen ist zeither bemerkt worden, daß die Stadtverordneten in Angelegenheiten, in welchen sie sich mit ihren Beschwerden und Anträgen an den Magistrat hätten wenden sollen, sich an das Ministerium oder auch unmittelbar an Seine Majestät den König gewandt haben. Es ist daher nothwendig, sie über die Grenzen ihres Ressorts aufzuklären, welches die Königliche Regierung vermittelst der Bekanntmachung gegenwärtiger Circular-Verfügung durch Ihr Amtsblatt bewirken möge.

Nach den beiden Städte-Ordnungen ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde. Beschließen daher die Stadtverordneten irgend einen Gegenstand, welcher ihrer Wirksamkeit gesetzlich angehört, zum Gegenstande einer Beschwerde bei den Staatsbehörden und bei Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst zu machen, so steht es ihnen nicht zu, diesen Beschluß selbst auszuführen, vielmehr müssen sie sich mit dem Antrage, sich des Interesses der Stadt anzunehmen, an den Magistrat wenden. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er solchen wohlbegründet

findet, Folge zu geben, oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höhern Orts nicht befürworten könne.

Es versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von dieser Regel dann stattfindet, wenn die Stadtverordneten sich über den Magistrat selbst zu beschweren haben, in welchem Falle die Verwendung an die höhere Behörde, §. 188 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, ausdrücklich nachgelassen ist, in Orten, wo die revidirte Städte-Ordnung gilt, aber der Natur der Sache nach eben so unbedenklich erfolgen kann.

Diese Verwendung ist daher auch dann zulässig, wenn der Magistrat einem von den Stadtverordneten im Interesse der Stadtgemeine gemachten Antrage Folge zu geben sich weigert.

Wenn in andern Fällen die Stadtverordneten sich unmittelbar und mit Umgehung des Magistrats an die Königliche Regierung wenden, möge dieselbe, wenn nicht etwa besondere Gründe ein schleuniges Einschreiten nothwendig machen, die Vorstellungen derselben lediglich an die Magistrate abgeben und die Stadtverordneten durch Kanzlei-Notiz hiervon benachrichtigen. Berlin, den 10. Januar 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) von Rochow.

An die Königliche Regierung in Minden.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch bekannt gemacht.
Minden, den 24 Januar 1842.

№ 78.
147. L. I.

Aus einer Mittheilung der Königlichen dritten Schützenabtheilung zu Wetzlar nehmen wir Veranlassung, um den mehrfachen Anfragen von Seiten derjenigen jungen Leute zu begegnen, die bei der genannten Schützenabtheilung als dreijährige Freiwillige einzutreten beabsichtigen, Folgendes bekannt zu machen.

Junge Leute dürfen nur dann zum dreijährigen Freiwilligen-Dienste in der Abtheilung notirt werden, wenn sie

1) bis zum Termin ihrer Einstellung in den Truppentheil noch nicht vor der Kreis-Ersatz-Commission in die Ziehung kommen.
2) In keiner gerichtlichen Untersuchung betheiligt sind.
3) Nach ihrer Körper-Constitution für tüchtig zum Militair-Dienste befunden werden und besonders den Anforderungen entsprechen, welche nach Uebereinkunft der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei unterm 2. März 1841 den Königlichen Ober-Präsidien der Provinzen Westphalen und Niederrhein bekannt gemacht sind.

   In Bezug dieser Verfügung dürfen namentlich ad 3 Dienstpflichtige, welche kurzsichtig sind, oder in ihren bürgerlichen Verhältnissen eine sitzende oder kurzsichtig machende Lebensweise geführt haben, wohin besonders Weber, Uhrmacher und Feuerarbeiter gehören, nicht in die Schützen-Abtheilung eingestellt werden.
4) Eine Größe von mindestens 5 Fuß 2 Zoll haben,

5) sich zwischen dem 1. Januar und 14. Juli jedes Jahres zum Diensteintritt melden.

Dieserhalb haben dergleichen Militairpflichtige innerhalb des ad 5 angegebenen Termins nachstehende Papiere an die Schützenabtheilung einzureichen:

a) ihren Taufschein,

b) ihr Führungsattest, von dem sie betreffenden Bürgermeister ausgestellt,

c) die landräthliche,

d) die elterliche oder vormundschaftliche Erlaubniß zum dreijährig freiwilligen Militairdienste,

e) ein ärztliches Attest über ihre Dienstfähigkeit, wo möglich von dem Arzte des betreffenden Landwehr-Bataillons ausgestellt, worin zugleich ihre Größe bemerkt ist, und bleibt der Schützenabtheilung am wünschenswerthesten, wenn die Anmeldungen ihr durch die betreffenden landräthlichen Behörden direct zukommen, damit die Angemeldeten bis zu ihrer Einstellung in den Truppentheil in einer sichern Controlle stehen und zu der befohlenen Zeit wirklich eintreten, welches letztere oft unterblieben ist, wodurch die Schützenabtheilung über ihren freiwilligen Ersatz stets in Ungewißheit schwebte.

Das uns dieserhalb mitgetheilte Schema zu einem Nationale bei derartigen Anmeldungen ist hierunter abgedruckt. Minden, den 27. Januar 1842.

Nro.	Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	Datum der		Größe		Profession	Ob er lesen, schreiben und rechnen kann?	Bemerkungen.
						Geburt.	landräthl. Erlaubniß	Zoll.	Strich.			

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. December v. J. (Amtsblatt pro 1841, Seite 441, Nro. 825) wird das nachstehende Publicandum der Kurfürstlich Hessischen Direction der Hauptstaatskasse vom 12. v. M. hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht. Minden, den 3. Februar 1842.

№ 79. Außerkurssetzung der bisherigen Kurhessischen Silber-Scheide-Münze. 335. R. I. pl.

Nachdem in Folge der Vorschriften in den §§. 9 und 13 des Gesetzes vom 18. Januar 1841, das Münzwesen betreffend, — wonach die Gültigkeit der bisherigen Kurhessischen Silberscheidemünze mit dem Ablauf des Monats April 1842 aufhört und zu deren Einlösung eine Frist von mindestens 4 Wochen zu bestimmen ist, Kurfürstliches Finanz-Ministerium eine, die Monate Februar, März und April des Jahres 1842 umfassende Einlösungsfrist zu Einziehung der fraglichen Münze festgesetzt hat,

so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Kurhessische Silberscheidemünze, namentlich

die 1/16 und 1/24 Thalerstücke, Kurhessischen Gepräges (2 Albus- und Eingutegroschen-Stücke) sowie die 6 und 3 Kreuzerstücke desselben Gepräges,

während der vorbemerkten 3 Monate von sämmtlichen Staats-Kassen umgetauscht, vom 1. Mai 1842 an aber von jenen Kassen überall nicht mehr angenommen werden sollen. Cassel, am 12. Januar 1842.

Kurfürstlich Hessische Direction der Haupt-Staatskasse.
(gez.) Schotten.

№ 80. Absterben des Pastor Schulz zu Borgholzhausen. 95. *M. I.*

Der Pastor Schulz zu Borgholzhausen ist am 14. v. M. mit Tode abegangen. Die von ihm verwaltete Pfarrstelle wird spätestens 3 Monate vor Ablauf des gesetzlichen Gnadenjahres der Wittwe wieder besetzt werden.

Minden, den 1. Februar 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 81. Auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 14. d. M.,

die für die gerichtlichen Auctions-Commissarien des Departements gegebene Sporteltaxe vom 26. April d. J. betreffend,

will der Justiz-Minister, im Wesentlichen mit dem Collegium einverstanden, hierdurch zur Beseitigung der gegen jene Taxe erhobenen Reklamationen folgende Abänderungen und Erläuterungen derselben, vorläufig mit Vorbehalt der bei dem Erlasse einer allgemeinen Sporteltaxe für Auctions-Commissarien etwa eintretenden Anordnungen, genehmigen.

Zu 1 des Rescripts vom 26. April d. J. werden den Auctions-Commissarien von dem Betrage der Auctionslosung:

a) bis zu 5 Thlr. einschließlich, das heißt von den ersten 5 Thlr. 16⅔ Procent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,

b) über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich 13⅓ Procent oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,

c) über 10 Thlr. bis 1000 Thlr. einschließlich die Procentsätze, wie sie das gedachte Rescript bestimmt,

d) über 1000 Thlr. aber nur 1⅔ Procent oder ½ Sgr. von jedem vollen Thaler

bewilligt.

Zu 2, Kosten, welche dadurch entstehen, daß gepfändete Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners nach dem Pfandhause, oder von einem Orte nach einem andern (und nicht blos von einem Hause in das andere) transportirt werden müssen; gehören nicht zu den vom Auctions-Commissarius für die ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen. Eben so wenig gehört dahin das Porto für die Absendung erhobener Auctionsgelder.

Zu 5b. Der Auctions-Commissarius erhält in dem Falle, wenn die Auction erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, ⅔ von dem zu 1 bestimmten Procentsatze.

Das Königliche Oberlandesgericht wird ermächtigt, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 25. December 1841.

(gez.) Mühler.

An das Oberlandesgericht zu Paderborn.

Indem wir vorstehendes Rescript zur Kenntniß der uns untergeordneten Gerichtsbehörden bringen, werden diejenigen, bei welchem gerichtliche Auctions-Commissarien angestellt sind, zur Beachtung der Modificationen des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 26. April v. J. (J. M. Blatt J. III. S. 163) und zugleich zur Mittheilung des vorstehenden Rescripts an die bei ihnen angestellten Auctions-Commissarien hierdurch angewiesen.

Paderborn, den 28. Januar 1842.

№ 82.

Der nach unserm Publicandum vom 11. d. M. zum Justiz-Commissarius bei den Königlichen Land- und Stadtgerichten zu Minden und Petershagen bestellte Justiz-Rath Neukirch ist zufolge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 19. d. M. auch zur Praxis bei dem Gerichtsamte zu Petershagen verstattet worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Paderborn, den 31. Januar 1842.

Bekanntmachungen.

№ 83. Kriegsgerichtliches Erkenntniß gegen einen Deserteur.

Der Sträfling Kaspar Heinrich Brockmeier in Werssen, Regierungsbezirk Minden, geboren, welcher als Musketier des 39. Infanterie-Regiments verurtheilt, in die hiesige Strafsektion eingestellt wurde und den 26. Mai v. J. aus derselben entwich, ist durch das unter dem 30. December v. J. ergangene und unter dem 24. Januar c. von dem Königlichen General-Kommando des 8. Armee-Korps bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und zur Confiscation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum Besten der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse, verurtheilt.

Saarlouis, den 31. Januar 1842.

Königlich Preußisches Kommandantur-Gericht.

Tuckermann, Oberst und Kommandant. Bruhn, Garnison-Auditeur.

№ 84. Erledigung eines Steckbriefs.

Da die steckbrieflich verfolgte Catharina N. N., welche, wie sich jetzt ergeben hat, Catharina Leimbach heißt und eine Schwester des David Leimbach ist, ebenfalls bei uns eingebracht worden, so nehmen wir auch in Betreff dieser unsern Steckbrief vom 19. December pr. hiermit zurück.

Hattingen, den 27. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 85. Diebstahls-Anzeige.

Dem Colon Ostermann, Nro. 6 in Ummeln, ist am 29. auf den 30. v. M. eine 7jährige hellbraune Stute, mittler Statur mit Blässe, rechter Hinterfuß etwas weiß, deren Werth zu circa 100 Thlr. angegeben, aus dem Stalle gestohlen worden und solche nach eingezogenen Erkundigungen über Gütersloh wahrscheinlich auf Münster geführt. Wir ersuchen daher alle betreffenden Behörden auf das Pferd und dessen Inhaber vigiliren und im Betretungsfalle anhalten und an uns abliefern zu lassen.

Bielefeld, den 1. Februar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 86. Steckbrief.

Der Schulte Hermann Heinr. Tiemann aus Großen Aschen, zuletzt im Dienste des Oekonom Rodowe zu Bruchmühlen hat dringenden Verdacht auf sich geladen, an der lebensgefährlichen Verletzung des 22jährigen Caper Heinrich Johanningmeier zu Westkilver Antheil genommen zu haben und diesen Verdacht bedeutend dadurch verstärkt, daß er 2 Tage nach dem Frevel heimlich von seinem bisherigen Wohnorte sich entfernt und seine sämmtlichen Effecten mit sich genommen hat.

Wir ersuchen daher alle Behörden geziemend, und requiriren die Königlichen Landgensdarmen, den Schulten Hermann Heinr. Tiemann, dessen Signalement wir nachfolgen lassen, im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst Landgensdarmerie-Correspondenz hierher zu dirigiren. Melle, den 31. Jaunar 1842.

Königliches Amt Grönenberg.

Signalement

des Schulten Hermann Heinrich Tiemann von Großen Aschen.

Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Statur: untersetzt mit breiten Hüften. — Augen: blau. — Augenbrauen: hellblond. — Haare: blond. — Bart: hellblond, schwach. — Mund: gewöhnlich, mit dicken Lippen. — Nase: breit. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Stirn: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Religion: evangelisch. — Besondere Kennzeichen: setzt beim Gehen die Füße sehr auswärts.

Verzeichniß

der von dem rc. Tiemann mitgenommenen Sachen.

A. Alltagskleidung: 1) ein s. g. weißer Düffel, 2) eine weiße beschmutzte leinene Hose, 3) eine bunte cattunene Weste, 4) eine blaubunte baumwollene Mütze, 5) ein Paar kurze alte Stiefeln;

B. Sonntagskleidung: 1) ein dunkelgrauer Oberrock von Sommerstoff, 2) eine Weste von aschgrauem Tuche, 3) eine schwarzgestreifte Hose von Sommerzeug, 4) eine braune Tuchkappe mit braunem Pelz besetzt, 5) eine Halsbinde von schwarzem Stoffe, 6) ein Paar kurze neue Stiefeln.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 18. Februar 1842.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

№ 87.

Nro. 2234. Genehmigungs=Urkunde der Zusatz=Artikel XIV und XV zur Rheinschiffahrts=Acte vom 31. März 1831. D. d. den 8. October 1841.

Nro. 2235. Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den, mit der Städte=Ordnung vom 19. November 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen. D. d. den 18. December 1841.

Nro. 2236. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1842, die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück betreffend.

Nro. 2237. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1842, betreffend die Ausbringung eines Präclusiv=Termins zur Einlösung der älteren Kur= und Neumärkischen Zins=Coupons und Zins=Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

Bekanntmachung des Königlichen Ober=Präsidenten.

№ 88.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 27. Januar 1841 (Amtsblatt Seite 33) sind an Holzsämereien bestellt und besorgt worden:

Kiefern 2528 Pfd.; Fichten 2221½ Pfd.; Weißtanne 576 Pfd.; Lerchen 2297 Pfd.; Weymuthskiefern 28 Pfd.; Birken 2023 Pfd.; Rotherlen 319¼ Pfd.; Weißerlen 240½ Pfd.; Eschen 122½ Pfd.; Ahorn 318 Pfd.; Hainbuchen 1476 Pfd.; Rothbuchen 26 Pfd.; Akazien 54 Pfund.; zusammen 12,229½ Pfd. Holz=Saamen.

Von diesem Betrage haben erhalten:

1) Stadt und Kreis Münster 399½ Pfd.; die Kreise: Tecklenburg 69½ Pfd.; Warendorf 25 Pfd.; Beckum 287½ Pfd.; Lüdinghausen 245 Pfd.; Recklinghausen 740½ Pfd.: Coesfeld 540 Pfd.; Borken 567½ Pfd.; Ahaus

359¼ Pfd.; Steinfurt 103 Pfd. mithin der Regierungsbezirk Münster 3336¾ Pfd.

2) die Kreise: Minden 143 Pfd.; Bielefeld 220 Pfd.; Herford 268 Pfd.; Lübbecke 396 Pfd.; Hörter 9 Pfd.; Büren 184 Pfd.; Paderborn 41 Pfd.; Wiedenbrück 114¾ Pfd.; also der Regierungsbezirk Minden 1375¾ Pfd.
3) die Kreise: Arnsberg 1393½ Pfd.; Altena 810 Pfd.; Bochum 170 Pfd.; Brilon 200 Pfd.; Dortmund 758 Pfd.; Hagen 419½ Pfd.; Hamm 168 Pfd.; Iserlohn 18 Pfd.; Meschede 914 Pfd.; Olpe 554 Pfd.; Soest 14½ Pfd.; Wittgenstein 2000 Pfd.; mithin der Regierungsbezirk Arnsberg 7419½ Pfd.
4) die Rheinprovinz 97½ Pfd.

Für das Jahr 1842 sind die nachbenannten Holz-Sämereien zu folgenden, die Verpackungs- und Transportkosten bis Münster mit enthaltenden Preisen zu beziehen, nämlich:

				Sgr.		Pf.
das Pfund	Kiefern (pinus silvestris)		20	Sgr.	—	Pf.
» »	Fichten (pinus picea)		7	»	—	»
» »	Weiß-Tannen (pinus abies)		3	»	—	»
» »	Lerchen (pinus larix)		10	»	—	»
» »	Weymuths-Kiefern (pinus strobus)	1 Thl.	6	»	—	»
» »	Birken (betula alba)		2	»	6	»
» »	Rotherlen (betula alnus)		6	»	3	»
» »	Weißerlen (betula alnus incana)		8	»	3	»
» »	Eschen (fraxinus excelsior)		2	»	—	»
» »	Hainbuchen (carpinus betulus)		2	»	6	»
» »	Ahorn (acer pseudoplatanus)		3	»	—	»
» »	Akazien (robinia pseudoacacia)		5	»	3	»

Die Bestellungen werden unter meiner Leitung durch den Regierungs-Secretair Weydemeyer hierselbst besorgt werden, müssen aber spätestens bis 10. März d. J. bei demselben eingehen, wenn auf deren Erfüllung gerechnet werden soll.

Münster, den 5. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 89. Erdgloben von Adami. 78. M. N. I. pl.

In dem Institute des Garnison-Schullehrers Adami zu Potsdam zur Anfertigung geographischer Lehrapparate werden für den Schulunterricht sehr zweckmäßige

1) Reliefgloben von 12¾ Zoll rheinl. Durchmesser, für Elementarschulen, für 4 Thlr., bei 50 Exemplaren à 3 Thlr.
2) Globen von 12¾ Zoll mit Schrift, für einen erweiterten Unterricht, für 5 Thlr. 20 Sgr., bei 50 Exemplaren für 3 Thr. 20 Sgr.
3) Mathematische Globen, 12¾ Zoll, für den höhern geographischen Unterricht und zum Privatgebrauch auf elegantem Gestell für 12 Thlr.
4) kleine Erdgloben, 4 Zoll, für 1 Thlr. 7½ Sgr. und 1 Thlr. 22½ Sgr.

angefertigt.

Die Fracht für 1 Exemplar von 1., 2., 3. von Potsdam bis Minden wird ohngefähr 15 Sgr. betragen, die Emballage wird besonders in Rechnung gestellt.

Die Anschaffung eines der unter Nro. 1. und 2 bemerkten Globen zum Gebrauch beim Schulunterricht wird, in sofern der Zustand der Schul-Kasse es zuläßt, den Schulvorständen hiermit erlaubt.

Der Kataster-Bureau-Assistent Rollmann hierselbst hat sich bereit erklärt, die Bestellungen anzunehmen und weiter zu besorgen. Die Reliefgloben können in der hiesigen Töchterschule und in der Schule zu Vlotho, Paderborn und Brakel in Augenschein genommen werden. Minden, den 27. Januar 1842.

№ 90. 37. o. k. m. II. pl.

Nachdem sich ergeben hat, daß der Geometer Köhne zu Bielefeld durch anderweitige Geschäfte außer Stande ist, sich den bei der Fortschreibung des Güterwechsels in den Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück vorkommenden Vermessungen vorzugsweise und mit dem Erfolge rechtzeitiger Ausführung zu widmen, so haben wir den unterm 1. März v. J. ihm ertheilten Auftrag zu jenen Geschäften heute auf den Geometer Hüllbrock zu Hesseln bei Halle übergehen lassen, welches wir mit Bezug auf die Bekanntmachung vom vorstehenden Tage hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Minden, den 31. Januar 1842.

№ 91. Fremdenmeldungen der Gastwirthe. 368. J. R. I. pl.

Unsere Bekanntmachung vom 18. Juni 1835 — Amtsbl. pro 1835, S. 214 — wonach sub Nr. 1 jeder Gast- und Herbergswirth verpflichtet ist, die bei ihm am Tage eintreffenden Fremden vor 8 Uhr Abends, die später oder bei Nacht eintreffenden aber den andern Morgen vor 8 Uhr der Ortspolizeibehörde zu melden, wird in Folge höherer Bestimmung dahin declarirt, daß Gast- und Herbergswirthe in den Städten sowohl, wie auf dem Lande, nur die bei ihnen übernachtenden Fremden, den andern Morgen vor 8 Uhr, zu melden verbunden sind.

Contraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer Strafe von einem Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, geahndet werden. Minden, den 31. Januar 1842.

№ 92. Landesverweisung. 319. R. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Wilhelmine Starke, angeblich aus Rinteln im Kurhessischen, ist von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Vor- und Zuname: Wilhelmine Starke. — Alter: angeblich 26 Jahre. — Religion: lutherisch. — Geburtsort: Rinteln. — Letzter Wohnort: Rinteln. — Größe: 5 Fuß. — Statur: gesetzt. — Kopfhaare: blond. — Stirn: frei, hoch, breit. — Augen: bräunlich. — Augenbraunen: blond. — Gesicht: breit und voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Blick: frei. — Nase: stumpf und breit. — Mund: etwas dick. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Sprache: hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Halses Narben von Fistelschaden.

Minden, den 1. Februar 1842.

№ 93. Hengst-Köhrung. 239. R. I.

Das nachstehende Verzeichniß, durch das Schau-Amt zu Beverungen nachträglich vollzogener Besichtigungen zur Köhrung vorgeführter Hengste, wird in Verfolg unserer

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Ange			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Ackerwirth Jos. Conze	Willebadessen	Warburg	7	5	1 1/2	Fuchs
2	Ackerwirth Anton Struck vulgo Henrichsmeier	Saumer	Höxter	im 6. Jahre	5	—	Fuchs
3	Ackerwirth Johann Köhne vulgo Sievensmeier	Sommersell	desgl.	5	5	1 1/2	Dunkelfuchs
4	Ackerwirth Heinrich Multhaupt vulgo Blume	Börden	desgl.	6	5	—	Fuchs

Minden, den 27. Januar 1842.

№ 94. Hengst-Köhrung 271. R. I.

Dem Schauamte zu Paderborn sind 3 Hengste zur Besichtigung nachträglich vorgeführt worden, wovon

1) der Hengst des Friedrich Multhaupt zu Ewersen, Kreises Höxter, — braun, mit Blässe und weißen Hinterfüßen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahr alt, Landschlag, —

2) der Hengst des Heinrich Fernefeld zu Schwaney, Kreises Paderborn, — dunkelbraun mit Blässe, die Krone des rechten Vorderfußes weiß, desgleichen der linke Hinterfuß bis über das Fesselgelenk, 5 Fuß 2 Zoll groß, 4 Jahr alt, Landschlag, —

angeköhrt sind,

3) der Hengst des Johann Fechteler zu Verne, Kreises Büren, aber — Fuchs mit Schußstern, die Krone des rechten Hinterfußes weiß, 5 Fuß 3 Zoll groß, 9 Jahr alt, Landschlag, —

wegen Anlage zum Spath,

abgeköhrt worden ist. Minden, den 29. Januar 1842.

№ 95. Personal-Chronik. 27. N. I. pl.

Die durch den Tod des Küster, Schullehrer und Organisten Klostermann zu Clarholz erledigte Stelle ist von dem Patron derselben, des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt Durchlaucht, dem bisherigen Hülfslehrer Gerhard Heinrich Klostermann verliehen und die Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt worden. Minden, den 4. Februar 1842.

№ 96. 198. o. K. II.

Der Steuer-Controleur Köhler zu Bielefeld ist mit Tode abgegangen und der Civil-Supernumerar Lemke mit der Verwaltung seiner Stelle commissarisch beauftragt. Minden, den 9. Februar 1842.

Amtsblatts-Bekanntmachung von 27. December 1841 Nro. 3770. R. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köhrte Hengste. Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
mit Spitzstern	Halbsenner	
mit Blume, rechter Vorder- und rechter Hinterfuß weiß, schwarzer Fleck auf der linken Lende	desgl.	
mit Bläſſe, vier weiße Füße, kleiner weißer Fleck in der linken Flanke	Landschlag	zur Zucht von Ackerpferden sehr gut geeignet
mit Blume und Schnippe	desgl.	Nur zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde geeignet

№ 97. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 704. c. e. II. pl.

Dem Maurergesellen Ruschhaupt aus Borgholzhausen, Kreises Halle, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Maurer-Profession als Meister zu betreiben.

Derselbe ist vorzugsweise zu Landbauten qualificirt und wird in Borgholzhausen seinen Wohnsitz behalten. Minden, den 7. Februar 1842.

№ 98. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 768. c. e. II. pl.

Dem Zimmergesellen Hermann Heinrich Redecker aus Enger, Kreises Herford, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Zimmermanns-Profession als Meister zu betreiben. Derselbe wird in Enger seinen Wohnsitz behalten. Minden, den 7. Februar 1842.

№ 99. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 772. c. e. II. pl.

Dem Maurergesellen Karl Kollmeier aus Petershagen, hiesigen Kreises, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Maurer-Profession als Meister zu betreiben. Derselbe wird in Petershagen seinen Wohnsitz behalten. Minden, den 9. Februar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1841.

№ 100.

Der Geheime Justiz-Rath Oberlandesgerichts-Rath Möller ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Director von Detten zu Werne zum Oberlandesgerichts-Rath ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Weingaertner zu Vreden ist zum Mitgliede des hiesigen Land- und Stadtgerichts und Dirigent der Gerichts-Commission zu Salzkotten ernannt, auch ist demselben der Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath verliehen.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Neukirch zu Nieheim ist zum Justiz-Commissarius bei den Land- und Stadtgerichten zu Minden und Petershagen und dem Gerichtsamte an letzterm Orte und zugleich zum Notarius im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts ernannt und zwar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Minden und Belassung des Titels »Justiz-Rath.«

Der Oberlandesgerichts-Referendar Saur ist zum Secretariats-Assistenten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Minden, und der vormalige freiwillige Jäger Christian Westphal zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Büren ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichsbote Johann Franz Lessmann zu Medebach ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Land- und Stadtgericht versetzt.

Der Rechts-Candidat Karl Friedrich Wilhelm Haupt aus Bielefeld ist als Auscultator zugelassen.

Der Justiz-Commissair und Notar Justiz-Rath Winzer zu Herford ist mit Tode abgegangen. Paderborn, den 1. Februar 1842.

Bekanntmachungen.

№ 101. Personal-Chronik.

Der bisherige Bauconducteur Dieck ist zum Maschinen-Bauinspector für den Westphälischen Hauptbergdistrict mit Beibehaltung seines Wohnorts in Bochum ernannt.

Im Essen-Werdenschen Bergamtsbezirke ist: der Berggeschworene Honigmann auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt, dafür dem Bergeschworenen Herold aus dem Märkischen Bergamtsbezirk das erste Essener und das Mühlheimer Revier übergeben.

Die Revier-Obersteiger Lind und Kesten sind zu Vice-Berggeschworenen befördert.

Der Oberschichtmeister und gewerkschaftliche Materialien-Verwalter Wiegand ist von dem ersteren Posten entbunden und dafür der bisherige Hülfsarbeiter Werron zum Oberschichtmeister ernannt.

Im Märkischen Bergamtsbezirk ist der bisherige Obersteiger des Minden-Ravensberger Reviers Lind II. zum Revier-Obersteiger für das Stalleicker Revier ernannt.

Der bisherige Hülfs-Ingrossator Heeß ist zum 3. Bergamts-Secretair befördert.

Im Tecklenburg-Lingenschen Bergamtsbezirk ist der bisherige Bergeleve Albert zum Obersteiger für das Minden-Ravensbergische Revier ernannt.

Dortmund, den 3. Februar 1842.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Januar c. sind:

№ 102. Diebstahls-Anzeige.

1) dem Heuerling Schröder bei Nro. 69 zu Levern mittelst Erweiterung eines Wandloches:

a) circa 10 Stück geräuchertes Rindfleisch, b) circa 20 Stück Rinderwürste, c) circa 15 Pfund ausgeschmolzenes Talg, d) circa 50 Pfund gebrackter sehr langer Flachs.

2) Dem Schmied Marpe zu Destel mittelst Erbrechung einer Klappe aus dessen allein stehender Schmiede:

a) zwei Stangen schwedisches Eisen circa 6 Fuß lang, b) mehrere kurze Stangen desgleichen, c) eine durchgehauene Stange und mehrere kleine Stücke Stahl, d) vier geschmiedete und bereits verstählte neue Achsschienen, e) eine neue aber verrostete Axt.

3) dem Colon Langelahn Nro. 6 in Destel in der Nacht vom 22. auf den 23. Januar c. aus dessen Schaafstall zwei Schaafe, welche die Diebe im Stalle geschlachtet und die Füße zurückgelassen haben,

entwendet worden.

Da die Thäter nicht bekannt sind, so wird dieser Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Jedermann bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen gewarnt. Rahden, den 4. Februar 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

In der Nacht vom 4. auf den 5. v. M. sind dem Heuerling Heinrich Bortkord bei Oesterebbinghaus zu Sende mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

№ 103. Diebstahls-Anzeige.

1) ein alter kupferner Kessel, zwei Eimer haltend, mit einer eisernen Handhabe; 2) ein noch ziemlich neuer kupferner Kessel, ungefähr 1½ Eimer haltend; 3) fünfzehn Stück Mettwürste; 4) zehn Stück Flachsgarn, das Stück ungefähr 1¾ Loth schwer; 5) ein und zwanzig Stück Flachsgarn, das Stück 1⅛ Loth schwer.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen und fordern Jeden, dem über den Verbleib derselben oder den Thäter etwas bekannt sein sollte, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Rietberg, am 28. Januar 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Dem Tischler Harbaum in der Wohnung des Commercianten König zu Steinhagen ist, in der Woche vom 9. auf den 15. Januar c., von seiner Stube, eine kleine silberne einhäusige Taschenuhr gestohlen. Auf den Zeigern hat sich eine kleine silberne Platte befunden.

№ 104. Diebstahls-Anzeige.

Es wird Jedermann vor dem Ankaufe dieser Uhr gewarnt und aufgefordert, im Betretungsfalle der nächsten Obrigkeit Nachricht zu geben.

Halle, den 1. Februar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 105. Dem Lehrer Posener hierselbst ist am 26. v. M. ein silberner Vorlegelöffel, inwendig vergoldet und B. J. [wg.] [12] gezeichnet, entwandt, und hat derselbe demjenigen, der den Thäter entdeckt, eine Belohnung von 2 Thlr. zugesichert, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bielefeld, den 7. Februar 1842.

Königl. Preuß. und Land- Stadt-Gericht.

№ 106. Erledigung eines Steckbriefs. Nachdem der, wegen lebensgefährlicher Verwundung des Caspar Heinrich Johaningmeyer zu Westkilver, mittelst Steckbriefes vom 31. v. M. verfolgte Schulte Hermann Heinrich Tiemann sich dahier freiwillig heute sistirt hat, so wird der besagte Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Melle, den 4. Februar 1842.

Königliches Amt Grönеberg.

№ 107. Es können mehrere Lohnschreiber bei dem unterzeichneten Gerichte Beschäftigung finden. Personen mit untadeligen Führungs-Attesten und guter Handschrift — vorzugsweise versorgungsberechtigte Militairs — werden aufgefordert, sich baldigst persönlich oder in portofreien Gesuchen bei dem Gerichts-Director zu melden.

Lübbecke, den 26. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
v. Tabouillot.

№ 108. Die Forstpolizei-Gerichtstage für die zum hiesigen Kreise gehörenden Forstschutz-Bezirke Dringenberg, Altenheerse, Bonenburg, und Scherfede sind pro 1842 auf den 15. März, 17. Mai, 19. Juli, 20. September und 15. November, und für die Forstschutzbezirke Neuenheerse, Rimbeck und Hardehausen auf den 19. April, 21. Juni, 16. August, 18. October und 20. December festgesetzt. Das Geschäftslocal ist die hiesige Kreisstube. Warburg, den 10. Februar 1842.

Der Landräthliche Commissarius Regierungs-Referendarius
Wolf.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 25. Februar 1842.



Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 109.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2238. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 7. Januar 1842.

Nro. 2239. Ministerial-Erklärung wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Regierung unterm 8/22. October 1829 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. D.d. 10. Januar 1842.

Nro. 2240. Verordnung wegen Aufnahme des Ortes Neustadt im Kreise Gummersbach in den Stand der Städte. Vom 15. Januar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 110. Wegen Aufnahme der Hagel-Versicherungs-Declarationen. 582.

In Anerkennung der vielen mit der Aufnahme der Hagelversicherungs-Declarationen, Fortführung der Special-Kataster, Anfertigung der Heberolle über die Versicherungs-Beiträge ꝛc. für die Bürgermeister verbundenen Arbeiten, habe ich beschlossen, denselben den zufolge meines Erlasses vom 10. Februar 1835 normirten Beitrag von zwei Pfenningen, welchen jeder Interessent beim Eintritt in die Provincial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von je 5 Thlr. der Versicherungs-Summe zur Aufstellung und Fortführung des Hagel-Katasters besonders entrichten muß, und welcher bisher zur Hauptkasse eingesandt wurde, von jetzt ab als Entschädigung für jene Arbeiten zu überweisen.

Ich vertraue dem Gemeinsinn und der Thätigkeit der Bürgermeister, daß sie bei dem bevorstehenden Anmeldungs-Termine, durch mündliche Mittheilung, Erklärung

und Verdeutlichung des Statuts für die allgemeinere Ausbreitung dieser wohlthätigen Anstalt mit regem Eifer wirken werden. Münster, den 4. Februar 1842.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 111. Personal-Chronik. 73. C.

Von der westphälischen Provinzialsynode sind: der Oberpfarrer Jacobi zu Petershagen zum Präses und der Pfarrer Albert zu Gevelsberg zum Assessor gewählt und vom hohen geistlichen Ministerium bestätigt worden.

Eben so haben folgende von den Kreissynoden theils wiederum, theils neu gewählte Moderatoren die höhere Bestätigung erhalten:

1) in der Diöcese Minden der Pfarrer Winzer zu Minden als Superintendent und der Oberpfarrer Jacobi zu Petershagen als Assessor;
2) in der Diöcese Herford der Pfarrer Johanning zu Herford als Superintendent und der Pfarrer Schröder zu Bünde als Assessor;
3) in der Diöcese Tecklenburg der Pfarrer Schmend zu Lengerich als Superintendent und der Pfarrer Hullmann zu Cappeln als Assessor;
4) in der Diöcese Hamm der Pfarrer Alberti als Superintendent und der Pfarrer Engels zu Flierich als Assessor;
5) in der Diöcese Dortmund der Pfarrer Consbruch zu Dortmund als Superintendent und der Pfarrer Müller daselbst als Assessor;
6) in der Diöcese Bochum der Pfarrer König zu Witten als Superintendent und der Pfarrer Falkenberg zu Castrop als Assessor;
7) in der Diöcese Hagen der Pfarrer Schütte zu Ende als Superintendent und der vorige Superintendent Pfarrer Albert zu Gevelsberg als Assessor;
8) in der Diöcese Lüdenscheid der Pfarrer Schirmer zu Plettenberg als Superintendent und der vorige Superintendent Pfarrer Philipps zu Lüdenscheid als Assessor;
9) in der Diöcese Iserlohn der Pfarrer Hammerschmidt zu Altena als Superintendent und der Pfarrer Wulfert zu Hemer als Assessor;
10) in der Diöcese Wittgenstein der Pfarrer Schmidt zu Laasphe als Superintendent und der Pfarrer Vogel zu Feudingen als Assessor;
11) in der Diöcese Siegen der Pfarrer Bender zu Siegen als Superintendent und der Pfarrer Kind zu Neuenkirchen als Assessor.

In einigen Diöcesen haben keine neue Wahlen stattgefunden, weil die vorschriftsmäßige Functionszeit der Superintendenten noch nicht abgelaufen war. In einigen andern Diöcesen sind noch bei den Wahlen vorgegangene Irrungen zu berichtigen.

Münster, den 3. Februar 1842.

Nachweisung

der im Jahre 1841 in den Communal-Waldungen des Regierungs-Bezirks Minden ausgeführten Forst-Culturen.

№ 112.
12. T. Q. I.

№	Kreis- und Communal-Oberförsterei.	Neue Culturen auf Blößen und Nachbesserungen in den Schonungen durch: Saat: Laubholz	Saat: Nadelholz	Pflanzung: Laubholz	Pflanzung: Nadelholz	Zusammen mit Pflanzen	Schonungs-Abzugs- und Grenz-Gräben.	Bemerkungen.
		Morgen.				Stück.	Ruth.	
1	Paderborn	30	40	5	2 ¼	9250	2254	964 Ruthen Schonungs-Gräben. 1290 „ Abzugs- „
2	Büren	34 ½	4	24 1/12	13 ½	80852	257	Schonungs-Gräben.
3	Warburg	110	40	23 ½	17 ½	74898	271	(Schonungs-Gräben.)
4	Wiedenbrück	—	1	—	12 ½	15000	—	Der 1 Morgen ist ein Saatkamp zur Erweiterung der Pflanzungen.
	I. K. Oberförst. Paderborn	174 ½	85	52 7/12	45 ¾	180000	2782	
5	Höxter (II. Kom. O. Höxter)	186 ½	36	112 ½	25	162678	100	Unter den 36 Morgen Nadelholz-Saaten befinden sich 8 dreiviertel Morg. Saatkämpe zur sichern Erweiterung der Nadel-Holz-Pflanzungen.
	Ueberhaupt	361	121	165 1/12	70 ¾	342678	2882	
		482		235 10/12				
	1840 sind cultivirt	433 ½		216 7/12		318567	840	Laut Bekanntmachung vom 18. Februar 1841, Amtsblatt de 1841 Seite 69.
	Also 1841 mehr	48 ½		19 ¼		24111	2042	

Indem wir die vorstehende Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß bringen, welche den immer regeren Sinn der Städte und Landgemeinden für geregelte Verjüngung und Wiederanbau der Communal-Waldungen, in der steigenden Summe der Culturen erkennen läßt, bemerken wir zugleich, daß sich hierbei namentlich ausgezeichnet haben:

die Städte Höxter, Lügde, Beverungen, Driburg, Warburg und Willebadessen, so wie die Dorf-Gemeinden Amelunxen, Wehrden, Drenke, Gehrden und Niedern-Tudorf.

Wenn gleich die steigenden Holzpreise und die Nachfrage nach andern Wald-

produkten schon von selbst dazu anregen, die vorhandenen Waldungen nachhaltig zu benutzen und in möglichst guten Zustand zu setzen, so nehmen wir doch diese Gelegenheit wahr, sämmtliche Communen zum eifrigen Betrieb der Waldkulturen aufzufor-

№ 113.
459. R. I.

Nachwei

der im Monat Januar 1842 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	22	11	1	17	11	1	—	5	—	19	2	—	13	7
Lübbecke	2	23	7	1	16	3	1	5	—	—	20	—	—	10	10
Herford	2	17	6	1	17	6	1	5	—	—	18	9	—	12	—
Bielefeld	2	21	6	1	18	9	1	6	3	—	20	—	—	15	—
Halle	2	22	6	1	16	11	1	8	2	—	21	3	—	15	—
Wiedenbrück	2	23	3	1	17	8	1	4	2	—	22	6	—	12	9
Paderborn	2	16	10	1	15	5	1	—	7	—	18	5	—	12	11
Büren	2	13	8	1	13	3	—	29	8	—	17	6	—	11	6
Warburg	1	25	—	1	4	—	—	24	—	—	13	—	—	8	—
Höxter	2	18	9	1	15	—	—	26	3	—	19	—	—	10	8
Durchschn.-Pr. p. Januar. 42	2	17	7	1	15	3	1	1	11	—	19	—	—	12	3
" " " Decbr. 41	2	18	—	1	15	10	1	2	3	—	18	11	—	12	1
Mithin im Monat Januar Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Weniger . .	—	—	5	—	—	7	—	—	4	—	—	—	—	—	—

Minden, den 5. Februar 1842.

№ 114.
Empfehlung einer Schrift.
170. M. N. I.

In dem Verlage des Buchhändlers Riegel zu Potsdam ist die von der Schullehrer-Conferenz-Gesellschaft zu Potsdam herausgegebene Schrift:

»Materialien für Lehrer zur Verhütung der Thierquälerei«

erschienen. — Der Preis für ein Exemplar beträgt 5 Sgr. Wir machen die Herren Schul-Inspectoren und Pfarrer auf diese Schrift aufmerksam und wollen gestatten, daß, wo der Bestand der vorhandenen Schulstrafgelder es gestattet, aus demselben ein Exemplar zur Benutzung des Lehrers angeschafft werde.

Minden, den 8. Februar 1842.

№ 115.
Dienst-Auszeichnung.
385. b. II.

Dem Königlichen Förster Fiege zu Pömbsen, in der Oberförsterei Altenbecken, ist die Auszeichnung verliehen, den Hirschfänger an einer Koppel von grünem Saffian mit dem Adler-Schloß (Oberförster-Schloß) zu tragen.

Minden, den 10. Februar 1842.

№ 116.
Personal-Chronik.
360. Q. I pl.

Die an die Stelle des mit Tode abgegangenen Bürgermeister Brüning erfolgte Wahl des Secretair Helweg zum Bürgermeister der Stadt Wiedenbrück ist dato von uns bestätigt worden.

Minden, den 10. Februar 1842.

dern, indem nicht nur der zunehmende Werth der Waldungen hiervon abhängt, sondern auch nur hierdurch der Bedarf der Zukunft genügend gesichert werden kann.

Minden, den 8. Februar 1842.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Sch	e f f	e l.							der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	—	2	19	2	1	12	11	—	16	3	4	13	6
2	17	6	2	23	9	1	18	9	—	16	3	4	25	—
2	—	—	2	15	—	1	15	—	—	16	—	5	—	—
2	—	—	2	15	—	1	22	6	—	20	—	5	13	7
1	28	4	—	—	—	1	18	4	—	17	5	5	20	—
1	20	—	1	15	—	1	17	4	—	19	7	5	22	6
1	17	4	2	3	1	1	9	8	—	16	9	4	3	9
1	14	—	1	19	9	1	11	11	—	16	6	5	—	—
1	4	—	1	10	—	1	4	—	—	16	—	5	—	—
1	15	—	2	1	3	1	13	9	—	21	3	5	12	6
1	23	1	2	3	7	1	14	5	—	17	7	5	2	1
1	22	1	2	4	—	1	15	2	—	17	1	4	28	6
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	7
—	—	—	—	—	5	—	—	9	—	—	—	—	—	—

Wir finden uns verlaßt, den Polizei-Behörden der Kreise Minden, Halle, Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter, Warburg und Büren die Bekanntmachunge vom 8. Mai 1830 (Amtsblatt 1830, pag. 242 und 234) betreffend den gewerbescheinfreien Verkehr der Weber aus einigen Nachbarstaaten mit selbstgefertigter Leinewand, zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen. Minden, den 13. Februar 1842.

№ 117.
680. k. II.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. November v. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Geschäfte eines Bezirks-Geometers in den Kreisen Paderborn und Büren dem Geometer Müller aufgetragen haben, nachdem der mit diesem Auftrage bisher versehene Geometer Lemke nach Bielefeld versetzt worden ist. Minden, den 10. Februar 1842.

№ 118.
224. o. II.

Nach einer Verordnung des Königlichen Sächsischen Finanz-Ministerii ist die Annahme der sächsischen Conventions 1/12 Thalerstücke bei Zahlungen auf Zollgefälle zu dem Satze von 2½ Sgr. nur bis Ende Februar c. gestattet. Nach Ablauf der bis zum 31. März d. J.. gestellten Einlösungsfrist bleiben dieselben im gemeinen Verkehr nur als Scheidemünze à 25 Neupfennige gültig.

Minden, den 15. Februar 1842.

№ 119.
Die Annahme der Sächsischen Conventions-ein Zwölftel Thalerstücke.
346. f. II. pl

Bekanntmachungen.

Publikandum.

Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

№ 120. (1) In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nro. 2237 abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. Januar d. J., wird das Publikum hiermit benachrichtigek, daß mit dem 31. August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung und die beiden andern hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25. Februar und 19. Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusivfrist, mithin bis spätestens am 31. August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hinter einander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

№ 121. Bei der von einem Hohen Ministerio des Innern und der Polizei angeordneten veränderten Einrichtung unsers Kassenwesens ist der General-Commissions-Secretair und Rendant Walkling von der ferneren Mitverwaltung unserer Kasse entbunden und solche dem bisherigen Rendanten, General-Commissions-Secretair Müller und dem Kassen-Controleur Gottschu übertragen worden.

Münster, den 10. Februar 1842.

Königliche General-Kommission.

In Beziehung auf die im verflossenen Jahre erzielten Resultate der Wirksamkeit der unterzeichneten Direction, wird, der Geschäftsinstruction gemäß, das Folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht: № 122.

1) Beläuft sich die Zahl der dermalen noch nicht vollständig abgeschlossenen Ablösungssachen auch auf die noch immer bedeutende Summe von 237, so ist hierbei doch nicht unberücksichtigt zu lassen, daß darunter nur 38 enthalten sind, bei welchen Berechtigte und Verpflichtete zur Zeit noch den Genuß jener Vortheile entbehren, deren sie durch die Ablösung theilhaftig werden. Rücksichtlich aller übrigen ist an die Stelle der frühern Leistungen die Rentezahlung getreten, während für die Berechtigten Schuldverschreibungen ausgefertigt sind. Der gänzlichen Beendigung der als unerledigt fortgeführten Ablösungssachen, durch Aufnahme des generellen Recesses, stehen übrigens leider immer noch Hindernisse entgegen, welche größtentheils in der Schwierigkeit der Renteumschreibung bei den Hypothekenbehörden wurzeln.

2) Das Ablösekapital, für welches die Schuldverschreibungen ausgegeben sind, stellt sich gegenwärtig auf . . . . 1,151,925 Thlr.

Hierunter sind:

a. Ergänzungssumme	2,815 Thlr. 5 Sgr.		
b. abgetrag. Kapitalien	58,199 » 27 »		
		61,015 Thlr.	2 Sgr.
	Es bleiben sonach	1,090,909 Thlr.	28 Sgr.

wovon die volle Rente

a. zu 4⅙ %	von 932,045 Thlr.	mit	38,835 Thlr.	6 Sgr.	3 Pf.
b. zu 4 %	» 158,864 »	»	6,354 »	18 »	— »
Summa	1,090,909 Thlr. Kapital	mit	45,189 Thlr. Rente	24 Sgr.	3 Pf.

erhoben wird.

3) Das für das Jahr 1841 liquidirte Tilgungsprocent (welches 1840 sich auf 9,234 Thlr. belief) beträgt 11,519 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

4) An Schuldverschreibungen sind bis jetzt eingezogen und getilgt, theils durch Ankauf, theis durch Verloosung im Werthe von 61,900 Thlr.

5) Das ⅙ % der Verwaltungskosten beträgt 1153 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., welche Summe 20fach zum Kapital erhoben 31,068 Thlr. 5 Sgr. ausmacht.

6) Die zum Viehankauf in den Jahren 18³⁸/₄₀ mit 12,105 Thlr. gewährten Vorschüsse sind dermalen so weit schon zurückgezahlt, das nur noch die Summe von 6,500 Thlr. zu erstatten bleibt.

Paderborn, den 18. Januar 1842.

Die Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
v. Metternich. Grasso. Wichmann.

№ 123. Nach Angabe des Schumachers Thiet hier sind demselben in der Nacht vom 21. auf den 22. Januar durch Einbruch

1) circa 300 Thlr. baar in verschiedenen Geldsorten, 2) 4 goldene Ringe in 3 kleinen Schachteln, 3) 2 alte silberne holländische Uhren, 4) 1 Schlafrock, 5) 1 Oberrock und 6) einige Paar neue Halbstiefeln und Knabenschuhe

entwendet worden. Da die sorgfältigste Nachforschung bisher nur zur Herbeischaffung der von 4 bis 6 verzeichneten Sachen geführt hat; so wird dieser Diebstahl hierdurch öffentlich bekannt gemacht und Jedermann aufgefordert, seine etwaige Wissenschaft über den Verbleib des Gestohlenen und die Person der Diebe sofort anzuzeigen, unter Warnung vor dem Ankauf. Minden, den 9. Februar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 124. Die Fruchtbestände auf den Domainen-Korn-Böden zu Herford, Quernheim und Schildesche, bestehend in 1667 Scheffel Roggen, 1000 Scheffel Gerste und 3218 Scheffel Hafer sollen am Donnerstag, den 17. März c., Nachmittags 2 Uhr, bei der hiesigen Domainen-Rentei wiederholt öffentlich ausgeboten werden.

Herford, den 20. Februar 1842.

Königlich Preußische Domainen-Rentei.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 4. März 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 125.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2241. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Januar 1842, die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betr.

Nro. 2242. Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig, über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden. Vom 10. April 1841.

Nro. 2243. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig. Vom 10. April 1841.

Nro. 2244. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 14. Januar 1842, für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, so wie des Statuts der letzteren. Vom 13. September 1841.

Nro. 2245. Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften. Vom 16. Januar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 126. Debits-Erlaubniß. 522.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher, und außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In deutscher Sprache.

1) Vaterländische Geschichte des Elsasses, von A. W. Strobel. 8. u. 9. Lieferung. Straßburg. Schmidt und Grucker 1840.
2) Repertorium für Anatomie und Physiologie, von G. Valentin. 6. Bandes 2. Abtheilung. Bern und St. Gallen. Huber und Comp. 1841.
3) Der Schweizerische Robinson oder der schiffbrüchige Schweizerprediger und seine Familie. Von J. R. Wyß. 5. und 6. Lieferung. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
4) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten, 1841. 3. Bandes 3. Theil. und 4. Bandes 2. Theil. H. R. Sauerländer. Aarau.
5) Nachtgedanken eines Invaliden über schweizerische Kriegerei. Basel, Schweighauserſche Buchhandlung. 1841.

6) Die Kirche Christi und ihre Zeugen, oder die Kirchengeschichte in Biographien, durch Friedrich Bohringer. 1. Bandes 1. Abtheilung. Die 3 ersten Jahrhunderte. Zürich, Meyer und Zeller. 1842.
7) Welche Geltung gebührt der Eigenthümlichkeit der reformirten Kirche immer noch in der wissenschaftlichen Glaubenslehre unserer Zeit? von J. P. Lange. Zürich, Meyer und Zeller. 1841.
8) Ueber das Verhältniß zwischen Himmel und Erde. Predigt über 2. Petri III. 13., von J. P. Lange. Zürich, Meyer und Zeller. 1841.
9) Abschiedsworte an meine theuren Kantonsmitglieder, von L. Meyer von Knoau. 2. Auflage. Zürich, Meyer und Zeller. 1841.
10) Plato's Unterredungen über die Gesetze. Aus dem Griech. von J. G. Schultheß. 2. Auflage. Von Salomon Vögelin. 1. Theil. Zürich, Meyer u. Zeller 1842.
11) Singulorum generum curculionidum unam alteramve speciem additis iconibus a David Labram ad naturam delineatis illustravit L. Imhoff, med. Dr. Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten, von David Labram, mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. 9. Heft. Basel, 1838. Schweighausersche Buchhandlung.
12) Handbuch der poetischen National-Literatur der Deutschen, von Haller, bis auf die neueste Zeit, von Dr. Heinrich Kurz. 3. Abtheilung. Zürich. Meyer und Zeller. 1842.
13) Der Tante Mährchenbuch, oder Abendunterhaltungen für die weibliche Jugend, von Selma. 1. und 2. Bändchen. Winterthur. Steinersche Buchhandlung.
14) Erzählungen der alten Marliese für Kinder, von Selma. Winterthur. Steinersche Buchhandlung.
15) Die Waisen. Eine Erzählung in Briefen, von Selma, von J. C. Appenzeller. Winterthur. Steinersche Buchhandlung. 1832.
16) Bildersaal deutscher Dichtung durch A. A. C. Follen in Aarau. 1. und 2. Theil. Winterthur 1828 und 1829. Steinersche Buchhandlung.
17) Biblische Geschichten für die Jugend, von P. Scheitlin. Erste Lieferung. St. Gallen. J. Tribelhorn. 1842.
18) Ausgewählte Novellen und Dichtungen, von Heinrich Zschocke. 5. und 6. Band. 5. Original-Auflage. Aarau, H. R. Sauerländer. 1841.
19) Genre-Bilder von verschiedenen Meistern verschiedener Nationen, von J. J. Kern. Zürich. Fr. Schultheß. 1842.
20) Untersuchungen über die Entwickelungs-Geschichte der Geburtshelfer-Kröte Alytes obstetricans. Solothurn, Jent und Gaßmann, 1842.
21) Anecdoten für Christen zur Stärkung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. 2. verbesserte Auflage. Basel, J. G. Bahrmaier. 1841.
22) Ueber Kleinkinder-Pflege, von Christian Heinrich Zeller in Beuggen. Zweite Auflage. Basel, J. G. Bahrmaier, 1841.
23) Der Stein der Weisen, oder: unfehlbares Mittel, um zu hohen Ehrenstellen, Glücksgütern, fester Gesundheit und ewiger Jugend zu gelangen. Bern 1840.

24) Noten zum hebräischen Texte des alten Testaments, nebst einer Uebersetzung des Buches Hiob und einem grammatischen Anhange. Basel 1841, bei J. G. Bahrmaier.
25) Das Morgenland, Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. Eine Monatsschrift von S. Preiswerk. 5. Jahrgang. 1840. Basel.
26) Lehren der Erfahrung, von C. H. Zeller. Basel. J. G. Bahrmaier. Auch unter dem Titel: Lehren der Erfahrung für christliche Land- und Armen-Schullehrer. 1. bis 3. Band.
27) Thesen über die Lehren von der Kirche, nebst einem Anhang, Lutherthum, Union, sowie alte und neue offenbarungsgläubige Theologie betreffend. Von Dr. de Valenti. Basel, Spittler und Comp. 1841.
28) Die Parabeln des Herrn für Kirche, Schule und Haus, von Dr. de Valenti. Basel, J. G. Bahrmeier. 1841.
29) Das Mysterium der Bosheit, geoffenbaret in der Gräuelgeschichte einer Schwärmerei aus der neuesten Zeit. Von Dr. de Valenti. Basel, J. G. Bahrmaier. 1841.
30) Sammlungen von Gebets-Erhörungen aus der heiligen Schrift. Bern, Carl Rätzer, 1841.
31) Naeman, oder Altes und Neues. 2. Könige Cap. 5. Basel, von J. G. Bahrmaier, 1841.
32) Zwölf Lieder aus Psalter und Harfe, von C. J. Ph. Spitta, von Carl Wilhelm Fliegel. 2. Auflage. Basel, C. F. Spittler und Comp. 1841.
33) Palmzweige aus dem deutschen Dichterhaine der Gegenwart. 1. Bändchen. Zürich und Winterthur. Literarisches Comptoir. 1841.
34) Feierabend-Büchlein für Alle, die sich nach der wahren Ruhe sehnen. Von Dr. de Valenti. 4. Auflage. Basel. C. F. Spittler und Comp. 1840.
35) Hermäon, oder Fundgrube der Unterhaltung für die fleißige Jugend und ihre Freunde, von J. J. Kern. Aarau und Thun, J. J. Christen. 1841.
36) Kindertreu. Ein Kranz von Erzählungen als Geschenk für heranwachsende Mädchen gebildeter Eltern. Nach dem Franz. der Mad. Eugenie Fra, von J. J. Kern. Aarau und Thun, J. J. Christen, 1841.
37) Elisabeth, oder die belohnte Nächstenliebe des Armen von Crauvillez. Aus dem Franz. von U. Jos. Fröhlicher. Aarau und Thun, J. J. Christen.
38) Denksprüche für Confirmirte. Aarau und Thun. J. J. Christen. 1841.
39) Agare. Ein christliches Taschenbuch auf 1842 von Carl Steiger. St. Gallen. Scheitlin und Zollikofer. 1842.
40) Die Teufelsbeschwörungen, Geisterbannereien, Weihungen und Zaubereien der Kapuziner. Aus dem lateinischen Benedictionale, von F. Ammann. Bern, C. A. Jenni Sohn. 1841.
41) Geschichte der Eidgenossen während des 16. und 17. Jahrhunderts, von L. Vulliemen. Aus dem Franz. von J. J. Hottinger. 1. Theil.
Auch mit dem Titel:
Johann v. Müllers, R. Glutz-Blotzheims und J. J. Hottingers Ge-

schichten schweizerischer Eidgenossenschaft. 8. Band. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1842.

42) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege, von Dr. Joseph Schauberg. 2. Band, 1. Heft. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.

43) Gutachten des Reformators Huldreich Zwingli über den Eid. Beilage zu dem Gutachten über die Klöster, von J. J. Hottinger. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.

44) Andeutungen über eine zeitgemäße Handelsstraße von Basel nach Mailand, von J. J. Wild. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.

45) Eidgenössische Lieder-Chronik. Sammlung der ältesten und werthvollsten Schlacht-, Bundes- und Parteilieder, vom Erlöschen der Zäringer bis zur Reformation, von E. L. Rocholz in Arau. 2. Ausgabe. Bern, Chr. Fischer. 1842.

46) Festgeschenk für die Jugend, von Pfyffer zu Neueck. Neue Ausgabe. Bern, Chr. Fischer.

47) Die jungen Pflanzenforscher, oder botanische Unterhaltungen eines Pfarrers mit seinen Kindern. Aus dem Französischen von Prof. Zisco. 2. Ausgabe. Bern, Chr. Fischer. 1842.

48) Vorlesungen über Philosophie, über Inhalt, Bildungsgang, Zweck und Anwendung derselben aufs Leben, als Encyclopädie und Methodologie der philosophischen Wissenschaften, von Dr. Troxeler in Bern. 2. Ausgabe. Bern, Chr. Fischer. 1842.

49) Hyppiatrik. oder systematisches Handbuch der äußerlichen und innerlichen Krankheiten des Pferdes und ihrer Heilung. 1. Band, der chirurgische Theil, von J. J. Rychener, Prof. Bern, Chr. Fischer. 1842.

50) Vermischte Aufsätze über verschiedene, in das Gebiet der Landwirthschaft eingreifende Gegenstände mit Rücksicht auf Kurland, in zwanglosen Heften, von O. Baron Wittenheim. 1. Heft. Mitau, G. A. Reyher. 1841.

51) Buch der Lieder von H. Heine. 4. Auflage. Hamburg, bei Hoffmann und Campe. 1841. Paris, chez Eugéne Renduel, rue Christine Nro. 3.

52) Verhandlungen der schwedischen Akademie der Achtzehner, in zwanglosen Heften, von D. W. Dunkel. 1. Heft. Gothenburg. M. Prytzische Officin. 1841.

53) Deutschlands Beruf in Gegenwart und Zukunft, von Theodor Rohmer. Zürich und Winterthur 1841.

54) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. 1841. 3. Bandes 2. Theil und 4. Bandes 1. Theil. Sauerländer in Aarau.

55) Ich und die evangelisch-lutherische Synode von Pensylvanien. Ein freimüthiges Wort an alle Deutsche. Philadelphia. J. G. Wesselhöft. 1841.

56) Die deutsche Colonie in Tamaulipas, Mexico, Baltimore. Samuel Ludwigh's. 1841.

57) Liefländische Jahrbücher der Landwirthschaft. Neue Reihenfolge. 4. Band, 2. Heft. Dorpat und Moskau, 1841. Friedrich Severin.

58) Verfassung und Rechtszustand der dalmatinischen Küsten-Städte und Inseln im Mittelalter. Aus ihren Municipal-Statuten. Von Alexander v. Reutz. Dorpat, 1841. J. C. Schönemann's Wittwe.

59) Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands durch Dr. Carl Christian Ulmann. 3. Bandes 2. Heft. Dorpat, 1841. J. C. Schönemann's Wittwe.

60) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande, von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. VIII. Jahrgang, 1. Heft. Basel, 1841. bei J. C. Schablitz.

61) Technologische Schriften. 3. Heft.
Auch mit dem Titel:
Specielle Technologie, oder allgemein practische Anleitung in den vorzüglichsten Fächern der technischen Gewerbe ꝛc. von Salomon Wegelin in Mühlhausen. St. Gallen und Bern. Huber und Comp. 1842.

62) Drei Erzählungen aus dem Französischen von Napoleon Roussel. Straßburg, Wittwe Levrault. 1841.

63) Volks- und Jugendschriften von Carl Steiger. 3. Bändchen.
Auch mit dem Titel:
Pankraz Tobler, oder über Leben, Gesundheit, Krankheit, Alter und Sterben. Von P. Scheitlin. 2. Auflage. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1842.

64) Handbuch der Naturgeschichte von Wilhelm Reuß. Botanik und Mineralogie. Zweite und letzte Lieferung.

65) Leitfaden zum Unterricht in der Naturgeschichte. Für höhere Elementar- und untere Realklassen, von Jacob Wartmann. St. Gallen, 1842. Scheitlin und Zollikofer.

B. In polnischer Sprache.

66) Kursus der allgemeinen Geschichte. Warschau, 1841.

67) Das Kind der Natur und der gebildete Mensch. Warschau, 1841. 3. Bändchen.

68) Gedichte von Josepha Prusiecka. Warschau, 1841.

69) Das schwarze Gespenst, eine historische Erzählung von Anna Nakwaska. Warschau, 1841.

70) Der Ring. Eine Original-Erzählung von Josephine D. 2 Bände.

71) Das polnische Theater in alten Zeiten. Von K. W. Woysicki. Warschau, 1841. 2 Bände.

72) Steine. Warschau, 1841. 4 Bände.

73) Leben der französischen Marschälle. Warschau, 1841. 5., 6. und 7. Heft.

74) Warschauer Theater. Warschau, 1841. 1. Abthl. des 5. Jahrganges.

75) Erzählungen Jadams. 2. Auflage. Krakau 1841.

76) Die Nymphe. Ein Almanach auf 1841, von A. K. Groza. Wilna 1841.

77) Wissenschaftliche Aufsätze und Erörterungen. 20. und 21. Heft der neuen Folge. Wilna, 1841.

78) Der Herr Kastellan. Eine gereimte historische Erzählung von Jesierski, Wilna, 1841.
79) Elementarbuch für polnische Kinder. 1841.
80) Polnische Literatur-Geschichte von Mich. Wiszniewski. 3. Band. Krakau 1841.
81) Athenaeum. 3. und 4. Band. Wilna 1841.
82) Der neue vortreffliche und wohlfeile Koch. Lemberg, 1842.
83) Der Satan und das Weib. Wilna 1841.
84) Der adelige Sattelhof, eine neuere Chronik von John of Dücalp. Wilna 1841.
85) Polnisches Lustigleben im Feldlager. Wilna, 1841. 4 Bände von Eduard Torsza. Münster, den 7. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 127. Aufruf. 502. *L. I.*

Nach §. 108 der allgemeinen Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November v. J. (abgedruckt im 2. Stücke, Seite 5 bis 21 unsers diesjährigen Amtsblatts) ist jeder Hausbesitzer bei 10 Sgr. Strafe verpflichtet, sich ein Exemplar jener Feuer-Ordnung anzuschaffen. Um diese Anschaffung möglichst zu erleichtern, werden die betreffenden Gewerbtreibenden hierdurch aufgefordert, bis zum 2. April d. J. ihre Forderung bei uns einzureichen, für welchen Preis sie das einzelne Exemplar und eine Parthie von 1000 Exemplaren brochirt und mit Umschlag von jener Feuer-Ordnung etwa zu liefern, erbötig sind.

Indem wir bemerken, daß auf nach dem 2. April d. J. eingehende Anerbieten nicht weiter eingegangen werden kann, machen wir zugleich bekannt, daß die bis jetzt uns gemachte niedrigste Offerte dahin geht, von der vorerwähnten Feuer-Ordnung auf starkem weißen Druckpapiere, in Octav-Format, brochirt mit weißem Umschlage, das einzelne Exemplar für 3 Pfennige, eine Parthie von 1000 Exemplaren aber für 8 Thlr. 10 Sgr. franco hier liefern zu wollen.

Minden, den 27. Februar 1842.

№ 128. Vertheilung der Impfbezirke. 181. *K. I.*

Die Wahrnehmung des Impfgeschäfts ist in den Kirchspielen Lerbeck, Kleinenbremen und in der Gemeinde Nammen dem Dr. Berger hieselbst, in den Kirchspielen Hausberge, Eisbergen und Veltheim dem Dr. Wicht zu Hausberge, in den Kirchspielen Holzhausen und Holtrup dem Wundarzte Sauerwald zu Hausberge provisorisch übertragen. Minden, den 23. Februar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 129.

Den Untergerichten unsers Bezirks wird die Befolgung der pag. 286 des Amtsblatts und pag. 439 des Intelligenz-Blatts pro 1817 abgedruckten Verfügung vom 6. Juni 1817, betreffend die der Königlichen Regierung zu Minden zu machende Anzeige von der Ablieferung der Duplicate der Kirchenbücher, hierdurch in Erinnerung gebracht. Paderborn, den 19. Februar 1842.

Bekanntmachungen.

Publikandum.

Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

(2) In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nro. 2237 abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. Januar d. J., wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31. August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlichen Regierungen, die Staatszeitung und die beiden andern hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25. Februar und 19. Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusivfrist, mithin bis spätestens am 31. August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hinter einander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen. № 130.

Berlin, den 4. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Ein wegen Hehlerei zur Untersuchung und Haft gezogenes Subject hat vor 3 Monaten bis 1¾ Jahren an verschiedene Landleute in den Verwaltungsbezirken zu Enger und Herford und in Jöllenbeck unter andern blau baumwollenes, grün gestreiftes und grau bläuliches mit dunkeln Streifen versehenes Hosenzeug, bunt halbseidenes Westenzeug, Kattun von verschiedener Farbe und Muster, hellgrünen Coating, weißen Battist, gebleichte Leinewand, ungebleichte Hausmanns-Leinewand, schwarz seidenes Schürzenzeug, seidene Frauentücher und einen eisernen Bankhaken vor und nach verkauft. № 131.

Da diese Sachen, welche in Beschlag genommen worden, muthmaßlich gestohlen sind, so fordern wir die unbekannten Eigenthümer derselben auf, ihre Ansprüche an dieselben binnen 8 Tagen bei uns persönlich anzuzeigen und zu bescheinigen.

Herford, den 23. Februar 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 132. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 5. April d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 17. Februar 1842.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. Boyen. Krüger.

№ 133. Die Fruchtbestände auf den Domainen-Korn-Böden zu Herford, Quernheim und Schildesche, bestehend in 1667 Scheffel Roggen, 1000 Scheffel Gerste und 3218 Scheffel Hafer sollen am Donnerstag, den 17. März c., Nachmittags 2 Uhr, bei der hiesigen Domainen-Rentei wiederholt öffentlich ausgeboten werden.

Herford, den 20. Februar 1842.

Königlich Preußische Domainen-Rentei.

№ 134. Die nachbenannten in diesem und im Anfange des nächsten Jahres pachtlos werdenden Domainen-Grundstücke, als:

1) zwischen Neuhaus und Paderborn belegen:

a.	circa	4	Morgen	165	Ruthen	Tafelland	im Mersch,
b.	»	3	»	29	»	do.	zwischen beiden Almen,
c.	»	2	»	—	»	do.	auf'm Ahorn,
d.	»	3	»	98	»	do.	im Mersch,
e.	»	3	»	—	»	do.	auf der Wasserbreede.
f.	»	2	»	—	»	do.	im Stadtfelde.

2) circa 5 Morgen 16 Ruthen Land bei der Sägemühle hierselbst.

3) Richterland bei Neuenbeken belegen:

a.	circa	4	Morgen	69	Ruthen	auf dem Delmerotte,
b.	»	1	»	129	»	am Elmersberge,
c.	»	8	»	2	»	am Striegel,
d.	»	8	»	60	»	auf dem Krähenwinkel,

sollen am 29. März d. J. Vormittags 11 Uhr in der Schreibstube auf dem Domainen-Boden am kleinen Domplatze hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Paderborn, den 26. Februar 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 11. März 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober=Präsidenten.

№ 135. Die unentgeldliche Verabreichung von Hopfenfechser und Tabackspflanzen betr. 637.

Im Landarmenhause zu Benninghausen sind auch in diesem Jahre zu Ende März Hopfenfechser, und in der zweiten Hälfte des Mai Tabackspflanzen zu haben, welche der Ober=Inspektor Schröder auf mündliche oder schriftliche Anforderung unentgeldlich abgeben wird. Münster, den 25. Februar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial=Schul=Kollegii.

№ 136. Prüfung wegen Aufnahme in ein Seminarium betreffend. 411. S.

Die diesjährige Prüfung der jungen Leute, welche in ein Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, wird stattfinden:

1) bei dem Herrn Seminardirector Ehrlich zu Soest, am Dienstag und Mittwoch vor dem Himmelfahrtsfeste, am 3. und 4. Mai;
2) bei dem Herrn Seminardirector Köchling zu Büren am Mittwoch und Donnerstag in der dritten Woche nach dem Osterfeste, am 13. und 14. April;
3) bei dem Herrn Seminardirector Blome zu Paderborn, am Mittwoch und Donnerstag nach dem Pfingstfeste, am 18. und 19. Mai;
4) bei dem Herrn Consistorialrath Koop zu Arnsberg, am Mittwoch und Donnerstag vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai;
5) bei dem Herrn Consistorialrath Krabbe zu Münster, an dem für immer festgesetzten Dienstag und Mittwoch vor Pfingsten, dieses Jahr am 10. und 11. Mai;
6) bei dem Herrn Seminardirector Gröning zu Münster, am 1. und 2. Septbr.;
7) bei dem Herrn Superintendenten Scherr zu Bielefeld, am Dienstag und Mittwoch vor dem Pfingstfeste, am 10. und 11. Mai;
8) bei dem Herrn Oberconsistorialrath Natorp zu Münster, am Donnerstag und Freitag, den 28. und 29. April;
9) bei dem Pfarrer Mühren in Langenhorst, am 21. und 22. Juni.

Die schriftliche Anmeldung bei den Examinatoren muß spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine geschehen, und die persönliche Anmeldung am Tage vor dem

Prüfungstermin. Bei der schriftlichen Anmeldung müssen von allen Examinanden die vorschriftsmäßigen Atteste und von denjenigen, welche Unterstützung nachsuchen wollen, die Armuthsbescheinigungen eingereicht werden.

Münster, den 23. Februar. 1842.

№ 137. Personal-Chronik. 321. S.

Die Candidaten des höheren Schulamtes Emil Becker und Carl Groening sind vom Gymnasial-Curatorium zu Dortmund für 2 erledigte Lehrstellen berufen und sind die Bestallungen von uns bestätigt. Münster, den 12. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 138. 414. und 444. f. II. pl.

Nach den bestehenden Münzgesetzen ist Niemand verpflichtet, Zahlungen, welche mit ganzen, drittel und sechstel Thalerstücken geleistet werden können, in Silbergroschen oder geringerer Scheidemünze anzunehmen. Eben so wenig ist Jemand gehalten, fremde Silbermünzen, mit Ausnahme der im Artikel 7 der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 (Gesetzsammlung 1839, Seite 18) gedachten Vereins-Münze in Zahlung zu nehmen, und fremde silberne und kupferne Scheidemünze darf im gemeinen Verkehr und Tausch, mit Ausnahme des nachbarlichen Grenzverkehrs, gar nicht gebraucht werden.

Auf diese Bestimmung glauben wir das Publikum um so mehr aufmerksam machen zu müssen, als, wie verlautet, in Nachbarstaaten beabsichtigt wird, die unter dortigem Stempel ausgeprägte ältere Scheidemünze ganz oder zum Theil außer Cours zu setzen. Minden, den 2. März 1842.

№ 139 414. und 444. f. II. pl.

Das Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, wie nach einer im diesjährigen Fürstlich Lippischen Intelligenzblatt Nro. 8 enthaltenen Bekanntmachung der Fürstlich Lippischen Regierung, d. d. Detmold, den 8. Februar d. J., bestimmt worden ist, daß jeder, welcher Conventions-Münze Lippischen Gepräges (sowohl 1/12 und 1/9 Stücke als gröbere Sorten) besitzt, diese bis zum 26. Mai d. J. bei der Lippischen Landrentei, oder bei der nächsten Lippischen Amts-Rentei-Kasse gegen Courant, mit dem gesetzlichen Aufgelde von 1 Mgr. auf den Thaler, umtauschen kann, und dürfen auch Beträge unter einem Thaler gegen verhältnißmäßige Agio-vergütung, umgewechselt werden. Minden, den 2. März 1842.

№ 140. Hengst-Köhrung. 634. B. I.

Bei dem Schauamte zu Beverungen ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Joseph Meier zu Hellmern, Kreises Warburg — braun mit Blume und Schnippe, Ballen und Krone des linken Vorderfußes nebst beiden Hinterfüßen weiß, 5 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von einem Beschäler aus dem Rheinisch-Westphälischen Landgestüte abstammend. Minden, den 21. Februar 1842.

№ 141. Den Unterricht der Hebammen betreffend. 182. K. I.

Es ist mißfällig bemerkt, daß einzelne Gemeinden durch verspätete Wahl einer neuen Hebamme, den rechtzeitigen Eintritt derselben zum Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute verhindert haben. Es ist aber auch der Fall gewesen,

daß die rechtzeitig gewählte Schülerin selbst sich nicht zur bestimmten Zeit zum Unterrichte eingefunden hat. In Betreff der Gemeinden kann nur der sehr spät erfolgte Tod einer bisherigen Hebamme die Verspätung des Eintritts der neu gewählten doch nur um 1—2 Tage entschuldigen; außerdem aber hängt die Annahme einer jeden nicht vor dem 1. Februar oder 1. October sich in dem Lehr-Institute einfindenden Schülerin von dem Director ab, welcher dieselben in der Regel zurück und zum nächsten Lehrkursus verweisen wird

Wir veranlassen die Herren Prediger, bei jeder neuen Wahl einer Schülerin, diese, wie den betreffenden Gemeinde-Vorstand hierauf aufmerksam zu machen.

Minden, den 28. Februar 1842.

№ 142. Personal-Chronik. 182. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte im Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und nach stattgefundener Prüfung, die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten. Vieren derselben, welchen in der Prüfung das Prädicat: »vorzüglich gut« ertheilt ist, ist eine Belohnung zuerkannt worden.

1) Ehefrau Charlotte Cassebaum zu Dünne,
2) Wittwe Helene Brinkmann zu Friedrichsdorf.
3) Ehefrau Marie Blotvogel zu Holzhausen.
4) Ehefrau Christine Schmerling zu Herzebrock.
5) Ehefrau Christine Marienthal zu Stahle.
6) Ehefrau Caroline Redecker zu Rolfzen.
7) Unverehelichte Anna Rüsing zu Verne.
8) Ehefrau Maria Althoff zu Kirchdornberg.
9) Wittwe Charlotte Richter zu Hoberge.
10) Ehefrau Luise Albertsmeyer zu Leerbeck.
11) Ehefrau Angela Schneckner zu Barkhausen.

Minden, den 28. Februar 1842.

№ 143. Landesverweisung. 608. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Christian Wilhelm Bennecke ist, nachdem er wegen Angabe eines falschen Namens eine achttägige Gefängnißstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen über die Gränze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Bennecke. — Vorname: Christian Wilhelm. — Stand: Handarbeiter. — Geburts- und Wohnort: Helminghausen im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: oval. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Mundecke. Minden, den 21. Februar 1842.

№ 144. Landesverweisung. 609. R. I.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Amalie Kruthöfener aus Schöttmar

im Fürstenthume Lippe, ist auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses zum zweitenmale über die Gränze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Kruthöfener. — Vorname: Amalie. — Stand: ledig. — Geburtsort: Schöttmar, im Fürstenthum Lippe. — Aufenthaltsort: Wüste, im Fürstenthum Lippe. — Religion: evangelisch. — Alter: 44 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: frei. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesicht. Minden, den 21. Februar 1842.

Bekanntmachungen.

Publikandum.

Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

№ 145. (3) In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nro. 2237 abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. Januar d. J., wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31. August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlichen Regierungen, die Staatszeitung und die beiden andern hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25. Februar und 19. Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusivfrist, mithin bis spätestens am 31. August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hinter einander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschie-

denen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

№ 146.

In Folge des Gesetzes vom 22. December 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, sind die den standesherrlichen Häusern Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein competirenden Kapital-Abfindungen auf die Gesammt-Summe von 406092 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. festgestellt worden. Die nach §. 3 des Gesetzes constituirte, mit unserer Haupt-Kasse verbundene Wittgensteinsche Tilgungs-Kasse ist seitdem vollständig in Wirksamkeit getreten, und durch dieselbe wird von der gedachten Kapital-Abfindung der Betrag von 92 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. baar und der Ueberrest in Obligationen der Tilgungs-Kasse mit einer Coupons-Serie für die Jahre 1842 und 1843 und für die erste Hälfte des Jahres 1844 der Vorschrift im §. 25 des Gesetzes gemäß, zum Depositorium des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts eingezahlt werden.

Die Obligationen sind nach dem durch das Gesetz vorgeschriebenen und hinter demselben abgedruckten Muster ausgefertigt, mit einem trockenen, die Umschrift »Wittgensteinsche Tilgungs-Kasse zu Arnsberg« enthaltenden Stempel und mit den Namens-Unterschriften des Kurators und der Verwalter der Tilgungs-Kasse »Jensch. — von der Marck. — Felthaus und Biermann« versehen; die Zins-Coupons haben die Form der Coupons zu den Staats-Schuldscheinen, sind mit einem kleinen ovalen trockenen Stempel, der die vorbemerkte Umschrift führt, so wie mit den Namenszügen der vorgenannten Beamten versehen, und enthalten zur rechten Seite die Bezeichnung der zahlenden Kassen und die Belehrung über die Verjährungsfrist.

Für den Fall, daß die unter der Leitung des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts von den landesherrlichen Häusern, von den hypothekarischen Gläubigern derselben und von den sonstigen Real-Interessenten zu treffenden Dispositionen über das Ablösungs-Kapital die Schuldverschreibungen der Tilgungs-Kasse und die Coupons in den gemeinen Verkehr bringen sollten, sind die nöthigen Einleitungen zur bequemen Realisation der fälligen Coupons getroffen, und es wird mit Rücksicht hierauf zur Kenntniß gebracht, daß der Betrag der fälligen Coupons sowohl bei der hiesigen, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen in Münster, Minden, Coblenz und Cöln, so wie bei allen Steuerkassen der Provinz Westphalen baar erhoben werden kann; daß auch die gedachten Regierungs-Hauptkassen für den Inhaber des letzten Coupons die Ausreichung der folgenden Serie besorgen werden.

Dem Plane gemäß werden die den genannten standesherrlichen Häusern überwiesenen Obligationen in einem, vom 1. Juli 1840 ab zu berechnenden 41jährigen Zeitraume amortisirt und nach und nach durch Baarzahlung eingelöst. Die zur Ein-

lösung durch das Loos zu bestimmenden Obligationen werden demnach der Vorschrift im §. 7 des Gesetzes gemäß, durch Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Münster, Minden, Coblenz und Cöln, sowie in dem unsrigen aufgerufen und die Kapitale 6 Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung hier durch die Tilgungs-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch dazu gehörigen Coupons ausgezahlt werden.

Arnsberg, den 22. Februar 1842.

Königliche Regierung.

№ 147. Als Mitglied der Kreis-Vermittelungs-Behörde nach §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ist für den Kreis Paderborn, außer den in unserer Bekanntmachung vom 13. Februar 1836 (Stück Nro. 9, pag. 44) genannten Freiherrn von und zu Brenken auf Erpernburg und Cantonbeamten Grasso zu Neuhaus, ferner noch der Oberlandesgerichts-Rath Wichmonn zu Paderborn gewählt und bestätiget worden. Münster, den 26. Februar 1842.

Königliche General-Kommission.

№ 148. Hoher Anordnung zufolge wird die Personenpost von hier nach Hörter, bei gutem Wege am Dienstag, Nachmittags 4 Uhr, am Sonnabend, Vormittags 12 Uhr, bei schlechten Wegen aber eine Stunde früher von hier abgefertigt werden.

Minden, den 7. März 1842.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
Tißen.

№ 149. (1) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6. seqq. des Reglements vom 8. August 1836 statt gehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahrs ausgegebenen Schuldverschreibungen sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen.

Geschehen Paderborn auf dem Rathhause, den 25. Februar 1842.

Zu dem heutigen Termine waren der Landrath Freiherr von Metternich als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse, der Oberlandesgerichts-Rath Delius als Mitglied des Hochlöblichen Oberlandesgerichts-Collegii und der Stadtdirector Brandis Seitens des hiesigen Magistrats auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen, in Folge dessen gemäß der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836 behufs allmähliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse remittirten Schuldverschreibungen dermalen eine Anzahl zum Betrage von 29800 Thl. durch Verloosung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden soll.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Zögling des hiesigen Waisenhauses einzeln hervorgezogen.

Es sind hiernach die folgenden Obligationen aufgerufen:

a. zu 500 Thl. Nro.	b. zu 400 Thl. Nro.	c. zu 300 Thl. Nro.	d. zu 200 Thl. Nro.	e. zu 100 Thl. Nro.	f. zu 50 Thl. Nro.	g. zu 25 Thl. Nro.
100	674	153	172	30	1614	256
326	1381	237	183	1185	1719	1469
448	1472	249	430	1449	2473	2729
665	1485	427	677	2248	2510	3087
753	1525	1796	948	2313	2586	3779
803	1535	2292	1177	2325	2707	4048
891	1724	3020	1384	2482	3846	
993	1923	3049	1581	2578	4017	
1051	1931	3599	1965	2700		
1113	1945	3760	2023	2762		
1147	2013	3918	2080	2808		
1191	2019		2124	2870		
1202	2043		2270	3320		
1239	2217		2365	3352		
1289	2752		2481	3417		
1306	3192		2514	3651		
1671	4182		2856	3661		
1680			2967	3811		
1696			3624	3906		
2534			3729	3930		
2628			3944	4072		
3420			4103	4260		
3970			4148	4263		
3978			4153			
			4191			
			4255			

Nachdem somit das Verloosungsgeschäft beendigt, ist die gegenwärtige Verhandlung geschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

von Metternich. Delius. Brandis.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Zins-Coupons, Behufs Erhebung des Capital-Betrages bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capital-Betrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsgenuß verliert. (§. 6. loc. cit.)

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.

von Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 150. Dem Kötter Wiedenhus zu Allerbeck, Kirchspiels Langenberg, sind am Abend des 4. Februar c. mittelst Einbruchs aus der Schlafkammer entwendet:

1) ein baumseiden Oberbett mit neuem blauleinenen Bezuge; 2) ein Pfühl von weißem schlichten Drell; 3) zwei Kissen von gestreifter Baumseide, eins mit blaucarrirtem, das andere mit blauem Bezuge, weiß gestreift auf einer und weiß geblümt auf der andern Seite; 4) ein leinenes Bettetuch; 5) eine gedruckte Schürze mit blauem Grunde und hellblauen Streifen.

Vor dem Ankauf dieser Sachen warnend, fordern wir Jedermann auf, Alles, was auf die Spur der Diebe oder des gestohlenen Guts führen könnte, sofort der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Wiedenbrück, den 19. Februar 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 151. Steckbrief. Der unten signalisirte Conrad Ziegeler aus Bleiwäsche, welcher wegen Entwendung eines Hammels hierselbst zur Untersuchung gezogen worden ist, hat sich vor seiner Verhaftung auf flüchtigen Fuß gesetzt, ohne daß sein Wohnort ermittelt werden kann.

Wir ersuchen daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden auf den Inculpaten Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abzuliefern.

Büren, den 19. Febr. 1842. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Johann Conrad Ziegeler. — Vaterland: Fürstenthum Hessen. — Wohnort: Bleiwäsche. — Religion: katholisch. — Gewerbe und Stand: Vagabonde. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Bart: schwarz. — Augenbraunen: braun. — Stirn: hoch. — Nase: lang. — Mund: etwas aufgeworfen. Zähne: hervorstehend. — Kinn: länglich. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Besondere Kennzeichen: Zittern der Hände.

№ 152. Dem Einwohner Schumann in der Neustädter Feldmark hierselbst sind in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar c. außer mehreren Consumtibilien und 5 Thlr. baaren Geldes noch folgende kenntliche Sachen entwendet:

1) eine silberne platte Taschenuhr, bei welcher die Spiralfeder auf dem Zifferblatt zu sehen; 2) ein goldener Fingerring von durchbrochener Arbeit, mit einer Platte, worauf die Buchstaben C. D. S.; 3) ein dergleichen, schräg gereift, auf der innern Fläche die Buchstaben C. S. B.; 4) drei silberne Theelöffel, S. M. gezeichnet, nebst 5 Stück neusilberne Theelöffel ohne Zeichen; 5) 3 Dutzend resp. Tischtücher, Bettücher und Handtücher, theils B. theils S. M. gezeichnet; 6) 4 Stück Bettbezüge, roth gewürfelt; 7) 6 Servietten, wahrscheinlich S. gezeichnet; 8) eine halbseidene violettbunte Weste; 9) 2 Elle graues Tuch, eine Quantität Flachs und Garn.

Jedermann, welcher über die Person der Thäter oder den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben weiß, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen. Herford, den 2. März 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 18. März 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 153.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2246. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1842, die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern betr.

Nro. 2247. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 18. Februar 1842 nebst dem dazu gehörigen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 500,000 Thalern Prioritäts-Actien.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 154. Vorlesungen bei der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster im Sommer-Semester 1842. 874.

An der hiesigen Königlichen medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt werden im Sommer-Semester 1842 folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Medicinalrath Dr. von Harthausen: Montag Nachmittags von 3—5 über Gegenstände aus der allgemeinen Gesundheitskunde, als Aufsätze in der deutschen Sprache.
2) Derselbe: Freitag Nachmittags von 3—5 Auslegung des Celsus.
3) Professor Dr. Becks: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8—9 Botanik, am Sonabend Nachmittags botanische Excursionen.
4) Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 10—11 Physik.
5) Derselbe: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11—12 Chemie.
6) Medicinalrath Dr. Tourtual: Montag und Mittwoch Vormittags von 9—10 allgemeine Anatomie.
7) Derselbe: Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Osteologie und Syndesmologie.

8) Medicinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Abends Repetitorium über allgemeine und specielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Medicinalrath Dr. von Harthausen: Dienstag Nachmittags von 3—5 über die schriftliche Geschäftsführung der Medicinal-Personen, als Gegenstand der deutschen Sprache.
2) Derselbe: Sonnabend Nachmittags von 3—5 Auslegung des Celsus.
3) Professor Dr. Haindorf: Montag und Dienstag Morgens von 6—7 Physiologie.
4) Dr. Bernay: Dienstag und Donnerstag von 12—1 Repetitorium über Physiologie.
5) Regiments-Arzt Dr. Klatten: Täglich Vormittags von 8—9 allgemeine und specielle Chirurgie.
6) Medicinal-Rath Dr. Pellengahr: Täglich Morgens von 7—8 specielle Pathologie und Therapie der akuten Krankheiten.
7) Dr. Wirtensohn: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 5—6 Arzneimittellehre.
8) Medicinal-Rath Dr. Tourtual: Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3—4 Anatomie des Saugader- und Nervensystems.
9) Medicinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Repetitorium über Chirurgie.
10) Dr. Bernay: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 2—3 Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und specielle Anatomie zum zweitemale beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Medicinal-Rath Dr. von Harthausen: Mittwoch Vormittags von 9—10 über die schriftliche Geschäftsführung der Medicinal-Personen.
2) Derselbe: Sonnabend Vormittags von 9—10 Auslegung des Celsus.
3) Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6—7 theoretischer Theil der Geburtshülfe.
4) Medicial-Rath Dr. Pellengahr und Medicinal-Rath Dr. Tourtual gemeinschaftlich: Täglich von 10—12 Uebungen in der medicinisch-chirurgischen Klinik und Poliklinik, unter dem Beistande des Medicinal-Assessors Riefenstahl.
5) Medicinal-Rath Dr. Tourtual, unterstützt vom Medicinal-Assessor Riefenstahl: Nachmittags von 3—5 Cursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maaßgabe vorhandener Kadaver.
6) Dr. Schmedding: Mittwoch Abends von 6—7 Giftlehre.
7) Medicinal-Rath Dr. Pellengahr: Montags von 12—1 Lehre von der Rettung Scheintodter und der aus plötzlicher Lebensgefahr.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung sub 5, 6, 7, 9 und 10 aufgeführten Lehr-Vorträge zum zweiten Male.

Das anatomische Museum der Anstalt wird für die Studirenden der zweiten und dritten Abtheilung, nach zu bestimmender Reihenfolge derselben, Sonnabends von 2—3 Uhr zum Selbstunterrichte unter Leitung der Lehrer der Anatomie geöffnet sein.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 25. April c. festgesetzt.

Die Prüfungen behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalt werden am 21. und 22. April, Nachmittags 4 Uhr stattfinden.

Münster, den 26. Februar 1842.

№ 155. Empfehlung einer Schrift. 759.

Der Regierungsrath Dr. Carl Julius Bergius in Breslau hat unter dem Titel „Ergänzungen zur Gesetz-Sammlung. Breslau, bei Graß und Barth 1841. Preis 2 Thlr." ein Werk herausgegeben, welches die ausschließlich durch die Amtsblätter verkündigten Verordnungen und die Provinzial-Landtags-Abschiede nebst einer Uebersicht der in der Gesetz-Sammlung und den Anhängen zu derselben befindlichen Gesetze in chronologischer Ordnung enthält. Auf dieses, ein wirkliches Bedürfniß befriedigende Werk, mache ich die Verwaltungsbehörden aufmerksam.

Münster, den 4. März 1842.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 156. Die vorjährigen Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien der Provinz betr. 303. S.

Das Ergebniß der hierneben bemerkten Prüfungen ist folgendes:

№	Gymnasial-Prüfungs-Commission zu	Prüfung der Abiturienten. Reife.	Unreife.	Prüfung pro maturitate. Reife.	Unreife.	Anmerkung.
1.	Münster . . .	29	—	8	9	Einige Examinanden sind nach ungünstigem Ausfalle der schriftlichen Prüfung zurückgetreten.
2.	Coesfeld . . .	4	—	—	—	
3.	Recklinghausen .	10	1	1	—	
4.	Arnsberg . . .	12	—	1	—	
5.	Paderborn . .	30	—	—	—	
6.	Dortmund . .	16	—	—	—	
7.	Soest	6	—	—	—	
8.	Hamm . . .	2	—	—	—	
9.	Minden . . .	7	3	—	—	
10.	Bielefeld . . .	7	—	—	—	
11.	Herford . . .	2	—	—	—	
		125	4	10	9	

a. der Confession nach waren:

114	katholisch,
33	evangelisch,
1	Jude,
148	

b. dem Alter nach:

unter 18	Jahre	3
im 18.	»	14
» 19.	»	24
» 20.	»	24
» 21.	»	38
» 22.	»	20
» 23.	»	10
über 23—29	»	15
		148

c. nach dem Studienfache:

Theologie . .	65	(darunter 9 evangelische)
Philologie und Theologie .	10	
Philologie . .	5	
Rechtswissenschaft	20	
Verwaltungsfach	10	
Berg- u. Forstfach	10	
Heilkunde . .	19	
Mathematik und Naturwissenschaft	2	
Unbestimmt . .	7	
	148	

d. dem Studienorte nach:

Münster . . .	47
Paderborn . . .	14
Bonn	26
Berlin	16
Halle	10
Greifswalde . .	7
Nicht preußische deutsche Universitäten .	15
Unbestimmt . .	13
	148

Münster, den 5. Februar 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 157. Die Anordnung eines pädagogischen Cursus in den Schullehrer-Seminarien für evangelische Pfarramts-Candidaten. 97. C.

Schon durch eine ältere Instruction vom 12. Februar 1799, die Prüfung der evangelischen Pfarramts-Candidaten betreffend, wurde bestimmt, daß diese Prüfung sich auch über die Pädagogik und die Elementarschulkunde erstrecken solle. Diese Instruction wurde von dem hohen geistlichen Ministerium mittelst Verfügung vom 24. October 1827 in Erinnerung gebracht. Was hiernach von den Candidaten bei ihrem zweiten Examen in dieser Hinsicht erwartet werde, wurde von uns in einer Verfügung vom 13. December 1827 den sämmtlichen Superintendenten eröffnet, um die Candidaten davon in Kenntniß zu setzen. Bei dem zeitigen Mangel ausreichenden besonderen Anstalten für die practische Ausbildung der Candidaten mußte man es diesen

überlassen auf welche Weise sie sich die erforderliche pädagogische Bildung erwerben wollten. Die Erfahrung hat indessen vielfach gelehrt, daß auf diese Weise der Zweck nicht so vollständig erreicht werden kann, als es die Würde des Pfarramts und sehr wesentliche Interessen der evangelischen Kirche wünschen lassen. Um diesem Uebel zu begegnen, sind in den letzteren Jahren vielfache Berathungen gepflogen und von allen Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien gutachtliche Berichte eingereicht worden. Eine gründliche und vollständige Abhülfe glaubt man fast allgemein nur von zweckmäßig eingerichteten Prediger-Seminarien erwarten zu dürfen, deren hauptsächlichste Wirksamkeit auf die praktische Ausrüstung der angehenden Geistlichen gerichtet würde. Die Einrichtung und Unterhaltung einer ausreichenden Anzahl solcher Anstalten hat aber so große Schwierigkeiten, daß die Ausführung für jetzt nur in eine entfernte Aussicht gestellt werden kann. Mehrere Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, welche auf die Dringlichkeit des Bedürfnisses hinblickten, aber auch die Schwierigkeiten der Errichtung von Prediger-Seminarien erkannten, haben vorgeschlagen, daß die vorhandenen Kräfte der Schullehrer-Seminarien benutzt werden möchten. Es war nicht zu verkennen, daß auf diesem Wege eine vielleicht wesentlich genügende Abhülfe erzielt werden könnte, besonders an solchen Seminarien, die sich der Aufgabe mit Liebe und Aufopferung zu unterziehen geneigt wären. Eine nähere Prüfung gab indeß auch hier zu Betrachtungen Veranlassung, die dem Vorschlage nicht ganz günstig sind. Abgesehen davon, daß man von einer activen Theilnahme der Candidaten an dem Seminar-Unterrichte vielleicht eine unwillkommene Störung des eigenthümlichen disciplinarischen und didactischen Wesens dieser Anstalten zu fürchten hätte, sind die mehrsten Directoren und Lehrer an denselben durch ihre Amtsobliegenheiten schon so in Anspruch genommen, daß man ihnen eine auf den Zweck der Pfarramts-Candidaten berechnete anderweitige Beschäftigung, wenn auch nur auf 6 oder 8 Wochen, nicht wohl zumuthen kann. Es ist daher Bedenken getragen worden, eine allgemeine Anordnung in der Art zu treffen, daß den Seminarien die förmliche Aufgabe ertheilt werde, für eine bestimmte Unterweisung der Candidaten zu sorgen und hiernach die bisherige vorschriftsmäßige Lehrordnung der Seminaristen zu modificiren. Das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat deshalb auf einen Mittelweg Bedacht genommen, auf welchem einstweilen der Zweck ohne Störung dieser Anstalten und ohne unfreiwillige Belästigung ihrer Lehrer zu erreichen sein wird. Zu diesem Behufe ist nun die Verordnung vom Jahre 1827, wodurch die Consistorien angewiesen wurden, die Candidaten auch in der Pädagogik zu prüfen, und das Ergebniß in den Zeugnissen ausdrücklich zu bemerken, mit folgenden Bestimmungen erweitert worden:

1) Zu den Erfordernissen, welche das Wählbarkeits-Zeugniß der Pfarramts-Candidaten bedingen, gehört wesentlich eine hinlängliche Geschicklichkeit in der Ertheilung und Leitung des Religions-Unterrichtes, welche in einer gewissen, auf einfache practische Regeln begründeten Sicherheit in der populären, didactischen Behandlung der biblischen Geschichte, der Katechismuslehre, des Bibellesens und der Gesangbuchslieder besteht.

2) Da die Candidaten mit ihrem Eintritte in das Pfarramt sofort die Obliegenheit haben, die Elementarschulen ihrer Parochie zu beaufsichtigen, insbesondere die Schulzucht und die Lehrmethode in denselben zu überwachen und zu leiten, so bedürfen sie außer den Gegenständen des Religionsunterrichts auch der Bekanntschaft mit dem Elementarschulwesen, namentlich mit den Methoden der Unterweisung und Uebung im Lesen, Rechnen, in der Muttersprache, im Gesange.

3) Das Examen pro licentia concionandi dient hauptsächlich dazu, die wissenschaftliche Bildung der Candidaten zu erforschen, und die Prüfungs-Commission hat hier, wenigstens in den wesentlichsten Theilen der Theologie, den Maßstab des Prüfungs-Reglements mit um so größerer Strenge in Anwendung zu bringen, als das triennium academicum völlig hinreicht, diesem Maßstabe gerecht zu werden. Das Examen pro ministerio ist vorherrschend auf die practische Qualification der Candidaten gerichtet, wobei vorzüglich die unter Nr. 1 und 2 erwähnten Kenntnisse und Geschicklichkeiten in Betracht kommen, indem diese theils die Grundlage des geistlichen Lehramts bilden, theils mit den Obliegenheiten und Zwecken desselben innig zusammenhangen. Ergiebt dieses Examen kein genügendes Resultat, so daß die Commission die Ueberzeugung gewinnt, der Candidat werde den nothwendigen Forderungen pfarramtlicher Wirsamkeit in den fraglichen Beziehungen nicht genügen können, so ist derselbe bis zu einem folgenden Examen pro ministerio mit der Weisung, daß er die offenbar gewordenen Mängel in der Zwischenzeit zu beseitigen habe, zurückzustellen. Da die Candidaten sich vermöge ihrer theologischen und allgemeinen wissenschaftlichen Bildung im ausgedehnten Besitze des ganzen theoretischen Materials der unter Nro. 1 und 2 geforderten practischen Fertigkeit befinden, so kann Jeder, der nur geneigten Willen hat, und von der rechten Liebe zu seiner Bestimmung erfüllt ist, sich diese ohne große Mühe erwerben. Es kommt nur darauf an, daß er die populär-didactische Auffassung und Behandlung dieses Materials kennen lerne und sich dann nach angeschauten Mustern übe. Hierzu gibt ein 6 bis 8wöchentlicher Aufenthalt in einem Schullehrer-Seminarium hinreichende Gelegenheit.

4) Es wird daher bestimmt, daß jeder Pfarramts-Candidat nach Vollendung seiner Universitäts-Studien und vor seinem Examen pro ministerio in einem Schullehrer-Seminarium der Provinz, welcher er angehört, in außerordentlichen Fällen auch in einem andern inländischen Seminarium 6 bis 8 Wochen lang dem Unterrichte und den Uebungen der Seminaristen beiwohnen und darüber ein verschlossenes Zeugniß des Seminar-Directors dem Consistorium einsenden soll, ohne welches die Meldung zum zweiten Examen nicht angenommen wird. Das Seminar übernimmt zunächst nur die Verpflichtung, den Candidaten auf sein dem Director vorher einzusendendes Gesuch zu den Uebungs- und Unterrichtsstunden als Zuhörer zuzulassen. Man darf jedoch mit Grund erwarten, daß die Directoren dieser Anstalten, im Interesse des

wichtigen und für das Elementarschulwesen selbst so förderlichen Zwecks, den Candidaten alle mögliche Aufmerksamkeit und Hülfeleistung gern werden angedeihen lassen.

5) In disciplinarischer Hinsicht wird der betreffende Candidat während der Dauer seines Aufenthalts im Seminarium unter der Aufsicht des Superintendenten der Diöcese stehen, in welcher das Seminarium sich befindet. Er hat sich deshalb bei diesem sogleich nach seinem Eintritt in das Seminarium zu melden. und über sein Betragen und die fleißige Benutzung des Seminariums hat der Superintendent ebenfalls ein Zeugniß auszustellen.

Nach diesen Bestimmungen wird nunmehr von dem nächsten Examen pro licentia concionandi an verfahren werden.

Sämmtliche Herren Superintendenten fordern wir auf, die von der Universität zurückgekommenen, dem Pfarramte sich widmenden Candidaten, schon ehe sie sich zum ersten Examen anmelden, von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen.

Münster, den 25. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 158. Die Stempelfreiheit der Quittungen über Entschädigungen für Flurbeschädigungen bei Truppen-Uebungen betr. 417 *L. D. I. pl.*

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie die Königlichen hohen Ministerien des Krieges und der Finanzen den Grundsatz ausgesprochen haben, daß die Quittungen über Entschädigungen für Flurbeschädigungen bei Truppen-Uebungen überall stempelfrei sind. Minden, den 7. März 1842.

Publicandum,

die Kündigung von 974,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1842 betreffend.

№ 159.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. gemäß, heute Statt gehabten 18. Verloosung, sind die in dem beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalbetrag derselben am 1. Juli d. J. bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von dem eben gedachten 1. Juli d. J. ab, die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G.S. Nro. 577.) dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Es muß demnach mit den Staatsschuldscheinen auch ihr letzter Coupon Ser. VIII, Nro. 8, über die Zinsen vom 1. Juli bis zum letzten December 1842 unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für diesen fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten desselben reservirt zu werden.

In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Lit'er und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl des unentgeldlich eingelieferten Zinscoupons aufzunehmen.

Da übrigens weder wir, noch die Controle der Staatspapiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern, solcher am 1. Juli d. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz treten können; so muß denselben überlassen werden, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weitern Beförderung an die Controle der Staatpapiere einzusenden. Berlin, den 15. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publicandum, werden die Inhaber der in dem anliegenden Verzeichniß speciell aufgeführten, ausgelooseten und am 1. Juli 1842 zur baaren Auszahlung gelangenden Staatsschuldscheine, hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse heute von uns Anweisung erhalten hat, dergleichen Staatsschuldscheine anzunehmen und weiter zu befördern, zu welchem Ende solche in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen, nach Nummer, Litter und Geldbetrag aufzuführen und mit diesem Verzeichniß so zeitig portofrei einzuliefern sind, daß die Absendung Seitens der Hauptkasse vor dem 1. Juli 1842 geschehen kann.

Zu der in dem obigen Publicandum vorgeschriebenen Quittung, bedarf es keines Stempels.

Die von der Hauptkasse auszustellende und derselben bei der Empfangnahme der Gelder zurückzuliefernde Empfangsbescheinigung hat nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Controleur Montzheimer und Haupt-Cassirer Tilly unterzeichnet, auch von dem, die Haupt-Controle führenden Regierungssecretair Suermann, mit dem Eintragungs-Vermerk versehen ist. In dem Falle, daß die Betheiligten nicht bald nach der Einsendung der Staatsschuldscheine und dem mit dem 1. Juli 1842 eintretenden Fälligkeits-Termine, in dem Besitze der Valuta sich befinden möchten, haben uns dieselben sofort hiervon Anzeige zu machen, da sie sonst die, aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenden Weiterungen sich selbst beizumessen haben.

Zugleich werden die Verwalter des Communal-Vermögens, sowie sämmtliche Curatoren, Aufseher, Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schul-Anstalten auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch besonders aufmerksam gemacht, und sind die bei gleicher Veranlassung unterm 10. April 1835 (Amtsblatts-Stück 16) ertheilten Bestimmungen auch hier genau zu befolgen.

Minden, den 8. März 1842.

Das

Das bisher von dem Kreis-Physikus Herrn Dr. Bonorden zu Herford mit Thätigkeit wahrgenommene Impfgeschäft in den Bauerschaften Falkendiek und Schwarzenmoor ist auf dessen Wunsch dem Physikats-Adjuncten Herrn Dr. Kerstein zu Herford übertragen. Minden, den 7. März 1842.

№ 160. Personal-Chronik. 216. K. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Johann Heinrich Haarbusch ist, nachdem er wegen verbotener Landesbetretung und Führung eines falschen Namens eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und einem Monat erlitten hat, abermals über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

№ 161. Landesverweisung. 809. R. I.

Signalement.

Name: Haarbusch. — Vorname: Johann Heinrich. — Geburts- und Wohnort: Königshagen im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 41 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: hervorstehend. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: blau. — Nase: kurz und dick. — Mund: dick. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: breit. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: Verkrüppelung beider Beine. Minden, den 8. März 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1842.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Rintelen zu Brakel ist als Director an das Land- und Stadtgericht zu Ahaus versetzt.

№ 162.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Rodehut und Heising sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der bisherige Civil-Supernumerar Franz Joseph Schlüter ist zum Depositial- und Salarienkassen-Rendant bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nieheim ernannt.

Den Land- und Stadtgerichts-Actuarien Münch und Seppeler zu Rietberg, Böttrich zu Beverungen, Berkhausen zu Petershagen und Joedemann zu Wiedenbrück ist der Charakter als Land- und Stadtgerichts-Secretair beigelegt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Meyer zu Halle ist mit dem 1. April pensionirt. Paderborn, den 1. März 1842.

Bekanntmachungen.

Im Interesse der Absender und Empfänger von Estafetten ist die Anordnung getroffen worden, daß, insofern der Absender nicht ausdrücklich das Gegentheil ver-

№ 163.

langt hat, die Estafetten-Depeschen in dem Falle auf den Eisenbahnen befördert werden sollen, wenn dadurch eine Beschleunigung zu erreichen ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für dergleichen Estafetten-Sendungen, außer der reglementsmäßigen Expeditionsgebühr und dem Bestellgelde, nur das tarifmäßige Porto für rekommandirte Briefe, nach Maaßgabe des Gewichts und mit Berücksichtigung des deklarirten Inhalts, für die Strecke, auf welcher die Eisenbahn benutzt wird, zu entrichten ist.

Uebrigens behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 28. Februar 1842.

General-Post-Amt.

№ 164. Später eingegangenen Nachrichten zufolge, hat es sich herausgestellt, daß der in dem Amtsbl. Nr. 10 vom 11. d. M. angekündigte frühere Abgang der Personenpost von hier nach Höxter, am Dienstag und Sonnabend, nicht nothwendig ist, daher der Abgang derselben nach wie vor an gedachten Tagen resp. 5 und 1 Uhr Nachmittags stattfinden wird.

Dagegen aber wird die am Montag und Donnerstag von hier nach Höxter incl. Paderborn abgehende Personenpost, um den Anschluß an den Eilwagen nach Cassel in Höxter nicht zu verspäten, des Vormittags 10 Uhr abgefertigt werden. Auslieferungen zu dieser Post können nur bis 9 Uhr Morgens an gedachten Tagen angenommen werden.

Minden, den 12. März 1842.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
Tißen.

№ 165. Termin zur Prüfung der Seminar-Aspiranten.

Die Prüfung der jungen Leute, welche in diesem Jahre in das Schullehrer-Seminar zu Petershagen aufgenommen zu werden wünschen, wird am 9. Mai d. J. stattfinden. Mit der Meldung zur Theilnahme an der Prüfung sind zugleich die vorschriftsmäßigen Zeugnisse, insbesondere auch das Gesundheits-Attest (S. Amtsblatt 1840, S. 47) 14 Tage vor dem Termine bei dem Herrn Seminar-Director Wormbaum in Petershagen einzureichen. Minden, den 12. März 1842.

Consistorialrath Sasse,
Commissarius für das Schullehrer-Seminar in Petershagen.

№ 166. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. zum 11. Februar c., ist dem Seilermeister Dremel hierselbst ein kupferner Halbmond-Kessel, etwa 3 Eimer groß, mit ovalem eisernen Henkel in welchem bei den Nietnägeln mehrere Theerflecken befindlich, entwendet. Der Thäter ist unbekannt; vor dem Ankaufe warnend, ersuchen wir die Polizeibehörden auf diesen Diebstahl achten zu lassen. Wiedenbrück, den 24. Februar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht

№ 167. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 12. auf den 13. v. M., sind dem Einwohner Johann Köring in Beller mittelst Einbruchs:

1) ein schwarzer Jährlings-Hammel mit weißer Stirne, weiß, schwarz und an den Untertheilen der Beine weiß; 2) 2 dreijährige weiße tragbare Mutterschaafe,

das eine in beide Ohrlappen mit einer eingehauenen Nro. 7, und das andere in einem Ohrlappen auf gleiche Weise und in dem andern mit einem Loche, unregelmäßiger Figur, gezeichnet,

gestohlen worden. Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Thiere, und fordern Jedermann auf, Alles, was ihnen über den Verkauf der Thiere oder die Thäterschaft bekannt ist, uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen. Brakel, den 8. März 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 168. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Februar c. sind dem Colon Kohring, Nr. 21 zu Herringhausen, mittelst gewaltsamen Oeffnens seines Schlafstubenfensters folgende Gegenstände:

zwei weiß leinene Beinkleider ohne Abzeichen, ein blaues Beinkleid, zwei gedruckte Mannes-Kamisöler, blau mit grünen Blümchen,

entwendet worden und die Thäter bis dahin unermittelt geblieben.

Indem wir vor dem Ankauf der Sachen warnen, ersuchen wir Jeden, der Wissenschaft von dem Diebstahle hat, uns davon Anzeige zu machen.

Herford, den 7. März 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 169. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Februar c. sind dem Kötter Loddenkämper in Lintel, Kirchspiels Wiedenbrück, mittelst Zersprengung eines Fensters, folgende Gegenstände entwendet:

1) 2 Seiten Speck in 4 Baden, da jede Seite, um besser aufgehangen werden zu können, in der Mitte durchgeschnitten war; 2) 2 halbe Schweinsköpfe nebst sogenanntem Zeughaft; 3) ein runder kupferner Kessel, etwa 1½ Eimer haltend, in dessen obern Rande sich ein dicker Draht befindet; 4) ein kupferner Kaffeetopf, rund, ohne besondere Kennzeichen; 5) ein kupferner Tiegel mit eisernem Hähl, worunter früher 3 Füße sich befanden, die aber abgebrochen sind, 6) eine Axt mit Stiel; 7) 2 Säcke, worin in jeden etwa 3 Müdde Korn gingen, der eine von gewöhlicher grober Leinewand, der andere von Packleinen; 8) ein kleiner Haspel mit einem noch darauf befindlichen Stück feinem Garn.

Die Thäter sind nicht ermittelt. Vor dem Ankaufe warnend, ersuchen wir die Polizeibehörden, auf diesen Diestahl zu achten.

Wiedenbrück, den 2. März 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 170. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Februar d. J. sind bei dem Colon Steppentrup, Kirchspiels Wiedenbrück, mittelst Einbruchs entwendet:

zwei große Schwarzbrode und etwa 40 Pfund Bettfedern in einem Bettpfühl von blau gestreiftem Drill.

Da der Thäter nicht ermittelt ist, so warnen wir vor dem Ankauf und ersuchen die Polizeibehörden, auf diesen Diebstahl zu achten.

Wiedenbrück, den 2. März 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

№ 171. Es ist

1) dem E. C. Th. Hoppe in Berlin unter dem 27. December 1841 ein sechs hinter einanderfolgende Jahre gültiges Patent

   auf eine für Lokomotiven und Dampfmaschinen geeignete Expansions-Vorrichtung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

2) dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob in Berlin unterm 29. December 1841 ein Patent

   auf eine durch Modell dargestellte, neue Art eines Verschlusses für Fensterflügel

   auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

3) dem Uhrmacher Karl Grawert zu Berlin unterm 20. Januar 1842 ein Patent

   auf ein Echappement, so wie es durch Modell erläutert worden,

   auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet,

4) dem Gärber Julius Rocholl zu Kasbach, Kreises Neuwied, Regierungs-Bezirks Coblenz, unter dem 23. Januar 1842 ein Patent

   auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Zusatz zur Lohe beim Gerben des lohgaren Leders,

   für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet,

5) dem Kaufmann G. W. Ulmann in Berlin unter demselben Tage ein Patent

   1) auf eine mechanische Vorrichtung zum Zertheilen von Flachs, Hanf und anderen faserigen Materialien, so wie

   2) auf eine mechanische Vorrichtung, um baumwollen Garn mit feinen Bändchen aus obigen Materialien zu überziehen,

   auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet,

6) dem Schlossermeister Steinbach zu Gladbach unter dem 27. Januar 1842 ein Patent

   auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schnupftabacks-Rappier-Maschine

   auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

7) dem Fabrikbesitzer F. A. Offermann zu Beckermühl bei Sorau unter dem 13. Februar 1842 ein Patent

   auf Verbesserung der Streichmaschinen zur Gewinnung von Locken ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, insoweit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

   für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet,

sämmtlich für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 25. März 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 172.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2248. Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst Genehmigungs-Urkunde vom 26. Februar 1842.

Nro. 2249. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar 1842, wegen Ernennung des Geheimen Ober-Revisionsraths Dr. von Savigny zum Staats- und Justiz-Minister.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2250. Declaration, die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Theil II., Buch 4, Titel 5, Artikel 9, §§. 4 und 5 des Preußischen Landrechts von 1721 betreffend. Vom 11. December 1841.

Nro. 2251. Verordnung wegen Abänderung der Vorschriften der Kabinetsorders vom 6. März 1821 und vom 2. August 1834 über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten im Bezirk des Appellationshofes zu Köln. Vom 18. Febr. 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 173. Anstellungsberechtigte Unterofficiere.

Nach erfolgter Prüfung sind die Anstellungsberechtigten

1) Feldwebel Biermann beim 7. combinirten Reserve-Bataillon in Minden zum Boten auch Botenmeister einer obern Verwaltungs- und Justizbehörde,
2) Unterofficiere Bertram und Horst beim 15. Infanterie-Regimente in Bielefeld, Koch beim 16. Infanterie-Regimente in Cöln, Altrogge bei der Halb-Invaliden-Section 5. Ulanen-Regiments in Wesel, sowie der Sergeant Welter beim 39. Infanterie-Regimente in Luxemburg zur Anstellung als Polizeidiener

sehr tüchtig befunden worden. Münster, den 8. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 174. Verbot der Mitnahme von Hau-Werkzeugen in die Waldungen. 1200. *b. II.*

Die §§. 219. und 220., Tit. 22, Theil I. des allgemeinen Landrechts bestimmen:

„Wer nur zum Raff- und Leseholze berechtigt ist, darf keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in den Wald nehmen. Wird er mit einem solchen Instrumente betroffen, so hat er nicht nur den Verlust desselben, sondern außerdem noch die in den Provinzial-Forst-Ordnungen näher bestimmten Strafen verwirkt."

Dessen ungeachtet hat sich, wie uns von mehreren Seiten angezeigt wird, in den Königlichen Communal- und Privat-Forsten der Mißbrauch eingeschlichen, daß nicht blos Raff- und Leseholz-Berechtigte, sondern auch solche Einsassen, welchen in einzelnen Fällen das Sammeln des trockenen Holzes gestattet wird, solche waldverderbende Werkzeuge mitnehmen und gebrauchen.

№ 175. 847. *K. I.*

Nachwei

der im Monat Februar 1842 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	18	9	1	17	—	1	—	6	—	20	—	—	13	9
Lübbecke	2	25	5	1	16	3	1	5	—	—	20	5	—	11	3
Herford	2	17	6	1	17	6	1	5	—	—	18	9	—	12	—
Bielefeld	2	21	6	1	20	—	1	6	3	—	20	—	—	15	—
Halle	2	23	2	1	16	9	1	7	—	—	21	1	—	15	—
Wiedenbrück	2	23	9	1	17	4	1	4	2	—	22	6	—	12	9
Paderborn	2	14	2	1	14	3	1	3	1	—	18	11	—	11	4
Büren	2	18	11	1	13	6	1	—	5	—	16	5	—	12	6
Warburg	1	25	—	1	3	—	—	24	—	—	15	—	—	8	—
Höxter	2	17	6	1	12	6	—	27	6	—	21	3	—	11	3
Durchschn.-Pr. p. Febr. 42	2	17	7	1	14	10	1	2	4	—	19	5	—	12	3
" " " Janr. 42	2	17	7	1	15	3	1	1	11	—	19	—	—	12	3
Mithin im Monat Februar Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 8. März 1842.

№ 176. Die Holz-Legitimations-Controle betr. 518. *b. i. II. pl.*

Während von mehreren Seiten die befriedigendsten Berichte über den Erfolg der durch das Gesetz vom 30. Juni 1839 angeordneten Holz-Legitimations-Controlle erstattet werden, wonach deren wohlthätiger Einfluß auf die Verminderung des — auf die Moralität des Volkes so nachtheilig wirkenden — Holz-Diebstahls nicht zu verkennen ist, gehen von andern Orten Anzeigen ein, wonach die Handhabung der gedachten Controle dort nicht gehörig wahrgenommen wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, finden wir uns veranlaßt, die Bekanntmachungen vom 28. März 1840, Amtsblatt Seite 120, vom 29. Juli 1841, Amtsblatt Seite 291 und vom 21. September 1841, Amtsblatt Seite 348, worin die

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, setzen wir hierdurch Folgendes fest:

„Wer Aexte, Beile, Hacken, Sägen oder andere Werkzeuge, mit welchen Bäume gefällt oder Aeste abgelöst werden können, mit in den Wald nimmt, ohne zu deren Führung besonders berechtigt zu sein, verfällt neben Verlust der Werkzeuge, welche dem Waldeigenthümer verfallen, beim ersten Contraventionsfalle in 15 Sg., bei jedem Wiederholungsfalle aber in 1 Thlr. Strafe."

Insbesondere werden sämmtliche Königliche und Communal-Forstbeamte angewiesen, hiernach zu verfahren und die Contravenienten mit Bezugnahme auf diese Verfügung in die Forst-Frevel-Liste aufzunehmen, welche in den bestimmten Fristen den Polizeigerichten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Herren Kreis-Landräthe werden dafür sorgen, daß diese Bestimmung in ihren Kreisen gehörig bekannt gemacht wird. Minden, den 12. März 1842.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S c h e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	24	6	2	20	—	1	16	11	—	17	6	4	15	—
2	10	—	2	18	9	2	3	9	—	15	—	4	20	—
2	—	—	2	15	—	1	15	—	—	16	—	5	—	—
2	—	—	2	15	—	1	25	—	—	20	—	5	22	9
1	28	4	—	—	—	1	19	2	—	16	11	5	20	—
1	20	—	1	15	—	1	17	4	—	20	—	5	25	6
1	16	—	1	25	5	1	9	11	—	16	—	4	7	6
1	18	10	1	15	—	1	11	2	—	16	9	5	—	4
1	4	—	1	10	—	1	4	—	—	18	—	5	10	—
1	13	9	2	18	9	1	12	6	—	21	3	5	17	6
1	22	7	2	3	8	1	16	6	—	17	9	5	4	10
1	23	1	2	3	7	1	14	5	—	17	7	5	2	1
—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	2	—	2	9
—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Art und Weise der Legitimations-Controle ausführlich angeordnet, und den Ortspolizei-, Steuer-, und Grenzaufsichts-Beamten ¼ des Erlöses der Confiscate als Denuncianten-Antheil zugesichert ist, hiermit wieder in Erinnerung zu bringen und den betreffenden Beamten ernstlich aufzugeben, der ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtung der Handhabung und Beaufsichtigung der dagegen vorkommenden Contraventionen auf das Angelegentlichste nachzukommen.

Da übrigens der Erlös aus den Confiscationen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, wo dergleichen zu berechnen sind, in allen Fällen, wenn nicht zugleich ein Holz-Diebstahl dabei constatirt wird, wo also der Erlös dem Wald-Eigenthümer zukommt, den Kassen der Communen zufließen soll, welche am Orte der entdeckten Con-

travention die Polizei-Gerichtsbarkeit ausüben, so ist von den Gemeindebeamten um so sorgfältiger auf die Wahrnehmung der Legitimation zu halten.

Zur Erleichterung der Beziehung der Legitimations- und Begleitscheine ist die Einrichtung getroffen, daß dieselben in jedem Kreise von einem durch den Kreis-Landrath bestimmten Buchdrucker äußerst billig zu beziehen sind.

Den Herren Landräthen geben wir auf, für die speciellste Bekanntmachung dieser und der drei in Erinnerung gebrachten Verordnungen in ihren Kreisen zu sorgen und darauf zu halten, daß die Unterbeamten den ihnen hiernach obliegenden Pflichten pünktlich nachkommen, wozu dieselben event. durch verhältnißmäßige Ordnungsstrafen angehalten werden müssen. Minden den 12. März 1842.

№ 177. Verbot der Holz-Abfuhr am Charfreitage. 2803. *II. b. u. I. N.*

Unter den gegenwärtigen Personal-Verhältnissen kann die Anweisung des Holzes in den Königlichen Forsten am Charfreitage nicht erfolgen.

Um deshalb hierüber keine Unordnung eintreten zu sehen, finden wir uns veranlaßt, den Transport des Holzes aus den Königlichen Waldungen, welcher ohnehin zu den öffenlich bemerkbaren Arbeiten gehört, am Charfreitage bei einer Polizeistrafe von 1 — 5 Thlr. zu verbieten.

Damit aber hierdurch weder die Holzberechtigten, noch die Holzkäufer einen Holztransport- oder Abfuhrtag verlieren, ordnen wir an, daß der Holztag, welcher zur Abfuhr oder Holzentnehmung auf einen Charfreitag fällt und hiernach nicht wahrgenommen werden kann, jedesmal am folgenden Sonnabend nachgegeben werden soll.

Die von Zeit zu Zeit zu wiederholende Bekanntmachung dieser Verordnung wird den Ortsbeamten aufgegeben. Minden, den 16. März 1842.

№ 178. Die Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld btr. 179. *c. II. pl.*

Mit Bezug auf die nachstehende Bekanntmachung über die Eröffnung des diesjährigen Lehrcursus in der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, empfehlen wir den Besuch derselben allen denjenigen, welche sich für die technischen Gewerbe tüchtig ausbilden wollen, mit dem Bemerken, daß dadurch am besten diejenigen Kenntnisse erworben werden, welche zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin fähig machen, wozu unbemittelte Zöglinge ein jährliches Stipendium von 300 Thlr. erlangen können. Minden, den 14. März 1842.

In der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am Montag, den 4. April c. der Unterricht; der neue Cursus wegen Confirmation der neu eintretenden Schüler aber erst am 11. April. Schüler, welche in der Anstalt aufgenommen sein wollen, haben sich bis zum 3. April c. bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Dr. Wach zu melden.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Arithmetik, Algebra, Geometrie, Experimental-Physik und Chemie, Botanik, practisches Rechnen, deutsche Sprache, freies Hand-, Bau- und Maschinen-Zeichnen und Schönschreiben, nach untenstehender Uebersicht.

Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt für die Schüler der 1. Abtheilung 4 Thlr., für die der 2. Abtheilung 3 Thlr. und ist außerdem dafür Sorge getragen, daß die Schüler auch im Französischen, im kaufmännischen Rechnen, Buchhalten, Feldmessen und Nivelliren, so wie in der Geschichte und Geographie, guten

Privat-Unterricht gegen ein billiges Honorar erhalten können. Auswärtigen Schülern wird gern ein billiges Unterkommen ermittelt.

Mit welchem Nutzen diese mit den vorzüglichsten Unterrichtsmitteln ausgestattete Lehranstalt bisher frequentirt worden, ist aus früheren Jahresberichten genugsam bekannt. Besonders aufmerksam wollen wir noch darauf machen, daß nur zu Ostern, bei Beginn des Cursus, Schüler aufgenommen werden, daß also künftigen Michaeli keine Aufnahme stattfinden wird. Bielefeld, den 9. März 1842.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.
von Ditfurth. Scherr. Junkermann.

Uebersicht des Unterrichts-Planes.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Unterrichtsgegenstände.	I. Classe Stunden.	II. Classe Stunden.	I. u. II. Classe Stunden.	Summa
1	Experimental-Chemie	6	—	—	6
2	Experimental-Physik	4	4	—	8
3	Orthographie	—	4	—	4
4	Geographie	—	2	—	2
5	Botanik	—	2	—	2
6	Arithmetik	4	4	—	8
7	Linear- und Bauzeichnen . . .	—	—	6	6
8	Freies Handzeichnen	—	—	6	6
9	Schönschreiben	—	—	2	2
10	Practisches Rechnen	—	—	—	4
11	Geometrie	4	4	—	8
12	Maschinen-Lehre	2	—	—	2
					58

Das Königliche Ministerium des Innern hat die Zulassung der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, „l'Union Agricole" zu Paris, in den diesseitigen Staaten gestattet, und dem Kaufmann G. W. Nettelhorst in Cöln die Erlaubniß ertheilt, die Agentur-Geschäfte für die gedachte Gesellschaft in den Provinzen Rheinland und Westphalen zu übernehmen. Minden, den 9. März 1842.

№ 179. Hagelversicherungs-Gesellschaften. 811. R. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juli v. J., Nro. 1725. O. II. I., im Amtsblatte Stück 31, Seite 258, wird hiermit noch bestimmt, daß auch die Abbestellung der freiwilligen Abonnenten unsers Amtsblatts nur bis zu den darin festgesetzten Terminen, den 30. Mai und 30. November jeden Jahres, angenommen, spätere An- und Abbestellungen aber nicht mehr berücksichtigt werden können, vielmehr

№ 180. Die zeitige Abbestellung des Regierungs-Amtsblatts Seitens der freiwilligen

Abonnenten betr. 115. H. I.

in diesem letztern Falle von den betreffenden Abonnenten unser Amtsblatt für das folgende halbe Jahr noch fortbezogen und der Abonnementspreis dafür entrichtet werden muß. Minden, den 12. März 1842.

№ 181. Aufhebung der Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner, und der polizeilichen Aufsicht über dieselben. 855. R. I. pl.

Das durch unsere Bekanntmachungen vom 23. März und 11. October 1839 (Seite 134 seqq. und Seite 364 des Amtsblatts pro 1839) für die Kreise Minden, Herford, Bielefeld, Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Lübbecke, Warburg und Büren publicirte Regulativ vom 12. Januar 1839, grenzpolizeiliche Maaßregeln betreffend, wird, höherer Anordnung gemäß, für die gedachten Kreise hierdurch wiederum außer Anwendung erklärt. Minden, den 17. März 1842.

Bekanntmachungen.

№ 182. Nachdem die Entschädigungs-Capitalien für die nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. December 1839 (G. S. de 1840, S. 6) abgelöseten standesherrlichen Prästationen in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg für das Fürstliche Haus Wittgenstein-Wittgenstein auf 192,673 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. und für das Fürstliche Haus Wittgenstein-Berleburg auf 213,418 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. festgestellt worden, und demnächst zu unserm Depositorium eingezahlt werden sollen, so werden nunmehr die hypothekarischen Gläubiger der genannten standesherrlichen Häuser, und zwar sowohl diejenigen, welche Capitalien zu fordern haben, als auch diejenigen, welchen ein Realrecht auf die abgelöseten Renten-Abgaben und ähnlichen fortdauernden Lasten zustand, sich binnen 6 Wochen präclusivischer Frist zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei uns zu melden unter der Verwarnung hierdurch aufgefordert, daß sonst angenommen werden wird, als seien sie mit der unter unserer Aufsicht nach Vorschrift des §. 22 des gedachten Gesetzes zu bewirkenden anderweiten Verwendung des Ablöse-Kapitals einverstanden.

Arnsberg, am 8. März 1842.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

Im Sommersemester 1842 werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben:

wöchentlich

№ 183.

I. Mathematik: 12 Stunden in zwei Klassen. Außerdem Excursionen zur Uebung im Feldmessen mit ausgewählten Schülern.

II. Chemie: 4 Stunden } verbunden mit Naturbeschreibung und Tech-

III. Physik: 4 Stunden } nologie in 2 Klassen.

IV. Linear-, Maschinen- und freies Handzeichnen verbunden mit Naturzeichnen: 26 Stunden in 3 Abtheilungen.

V. Religionslehre: 2 Stunden.

VI. Deutsche Sprache mit Aufsatz-, Wechsellehre und Buchhalten: 8 Stunden in 2 Klassen.

VII. Schönschreiben: 4—6 Stunden, }
VIII. Geographie: 4 Stunden, } in 2 Klassen.
IX. Geschichte: 4 Stunden, }
X. Französische Sprache: 9 Stunden in 3 Klassen und für jede Klasse eine Uebungsstunde.
XI. Englische Sprache: 4 Stunden in 2 Klassen.
XII. Uebungsstunden: zur Lösung der Schulaufgaben unter Aufsicht von Lehrern, 10 Stunden in 2 Abtheilungen.

Der Unterricht fängt den 4. April an. Die, welche Theil nehmen wollen, haben sich in der vorhergehenden Woche bei dem Director Busch zu melden. Das Schulgeld beträgt außer 1 Thlr., welchen die neu Aufgenommenen zu entrichten haben, für die ursprünglichen Lehrfächer I. II. III. IV. und die Uebungsstunden XII. 4 Thlr. 20 Sgr., für die Lehrfächer VI. VII. 2 Thlr., für VIII. IX. 2 Thlr., für X. 2 Thlr. und für XI. ebenfalls 2 Thr. Der Schluß des Semesters ist am 28. August. Münster, den 10. März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 184.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 1. December 1839 (Amtsblatt pro 1840, Stück 3, S. 22, Nro. 45) werden mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz sämmtliche darin enthaltene Bestimmungen auch für das laufende Jahr und bis auf weitere Anordnung geltend erklärt, mit der einzigen Ausnahme, daß vom 1. Juni l. J. ab für die bei der Hülfskasse belegten Gelder zu Kirchen- und Schulbauten, statt der im §. 5 jener Bekanntmachung stipulirten 4 Procent Zinsen, nur 3⅔ Procent künftig bewilligt werden können. Die Eigenthümer solcher Gelder müssen daher entweder bis zu dem gesagten 1. Juni l. J. darüber anderweit verfügen oder von da ab den verminderten Zinsfuß sich gefallen lassen.

Diesemnach werden künftig Gelder aus Sparkassen und die, behufs Kirchen- und Schulbauten angesammelten Bestände, zu 3⅔ Procent, andere Gelder aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen zu 3⅓ Procent verzinset.

Hinsichtlich der Verzinsung solcher Kapitalien, die aus der Provinzial-Hülfskasse entnommen werden, treten in Folge der Anträge des 6. Provinzial-Landtages und der darauf im Allerhöchsten Landtags-Abschied, d. d. 6. August v. J. enthaltenen Bescheidung, vom 1. Juni l. J. ab, nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§. 1.

Die Darleihen auf Procent-Zahlung, mit halbjähriger Kündigungsfrist, finden gegen 3⅔ Procent-Zinsen und ⅓ Procent für Verwaltungskosten Statt. Die Zahlungsfristen bleiben wie bisher.

§. 2.

Die im vorstehenden Paragraph angegebenen Sätze finden auch auf Kapitalien Anwendung, welche auf terminliche Abschlagszahlung ausgethan werden.

§. 3.

Die Kapitalien auf Amortisation werden vom 1. Juni l. J. ab dargeliehen:

a. zu 10 pCt. auf 13½ Jahr.
b. » 8 » » 18 »
c. » 5⅓ » » 37 »

Bei allen 3 Sätzen liegt die Berechnung zum Grunde, daß der Schuldner 3⅔ pCt. Zinsen und 11/24 pCt. für Verwaltungskosten zahlt.

Die seitherigen Sätze von 6 pCt. auf 32 Jahre und von 9½ pCt. auf 15 Jahre kommen einstweilen für die Zukunft außer Anwendung.

§. 4.

Auf alle frühere ausgegebene Darlehen sind die vorstehenden Bestimmungen ohne Einwirkung, es bleiben für diese vielmehr dieselben Zins- und Amortisations-Sätze bestehen, wie bisher. Münster, den 1. Februar 1842.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

№ 185. Die Forstpolizei-Gerichtstage für den hiesigen Amtsbezirk sind für das Jahr 1842 auf den

21. April, 19. Mai, 16. Juni, 21. Juli, 18. August, 15. September, 20. October, 17. November und 15. December

festgesetzt, und wird dieses Geschäft an jenen Tagen Morgens punkt 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen. Büren, den 10. Februar 1842.

Der Kantonsbeamte
Gockel.

№ 186. Diebstahls-Anzeige. Am 28. Januar 1842, Abends gegen 8 Uhr, sind aus der Wohnung des Heuerlings Friedrich Wilhelm Lehdebur, bei Nro. 126 zu Wehe, folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Oberbett mit Bezug von weißer Leinewand; 2) 2 Kissen; 3) ein Pfühl; 4) ein Unterbett, alles von weißer Leinewand und 5) ein Bettlaken.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen und fordern Jedermann auf, Alles, was ihm über den Verbleib derselben und die Thäterschaft bekannt sein möchte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Rahden, den 1. März 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 187. Patent-Anzeige. Dem Maschinen- und Metall-Arbeiter W. A. Steiger zu Cöln ist unter dem 17. Februar 1842 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten, für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Lesekamm (Oeffner) für die Weberei,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 1. April 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

(1) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 4 bis einschließlich 6 Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und in dem Regierungsbezirke Düsseldorf nachstehende, des Morgens präcise um 8 Uhr beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar

№ 188. Den Remonte-Ankauf pro 1842 betreffend.

den 4.	Mai	in	Minden,	den 20.	Mai	in	Dortmund,
» 6.	»	»	Herford,	» 21.	»	»	Bochum,
» 7.	»	»	Halle,	» 23.	»	»	Recklinghausen,
» 9.	»	»	Bielefeld,	» 24.	»	»	Essen,
» 10.	»	»	Wiedenbrück,	» 25.	»	»	Rheinberg,
» 11.	»	»	Lippstadt,	» 27.	»	»	Xanten,
» 13.	»	»	Warburg,	» 30.	»	»	Dülmen,
» 14.	»	»	Paderborn,	» 1.	Juni	in	Münster,
» 17.	»	»	Soest,	» 2.	»	»	Lengerich,
» 18.	»	»	Hamm,	» 3.	»	»	Warendorf.
» 19.	»	»	Unna,				

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten. Es mag sich daher jeder Verkäufer von dem Gesundheits-Zustande seiner Pferde genau vorher unterrichten, indem solche ausnahmsweise Berücksichtigungen, wie sie im vorigen Jahre noch stattgefunden haben, nicht weiter zuläßig sind. Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1. März 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 189. Eintritt der jungen Leute in den Militairdienst betr. 706.

Mit Bezug auf die Allerhöchsten Bestimmungen vom 11. März 1837 (A.-B. S. 61*) Hinsichts des Eintritts bezüglich Portepee-Fähnrichs-Examens junger Leute, die auf Beförderung in den Militairdienst einzutreten beabsichtigen, bringe ich zur Kenntniß, daß nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. Decbr. 1841 und in Folge der erläuternden Bestimmungen der Königlichen Ober-Militair-Examinations-Commission von jetzt ab bei dem Eintritts- bezüglich Portepee-Fähnrichs-Examen der auf Beförderung anzunehmenden jungen Leute mit viel größerer Strenge als bisher zu Werke gegangen werden soll, und namentlich an die Aspiranten, welche bei der Infanterie und Cavallerie einzutreten Willens sind, in dem Examen ganz die gleichen Anforde-

№ 190. Die Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg betr.

Ueber

des Bestandes, des Ab- und Zugangs der Kranken der Provinzial-Irren-,

Aus	Bestand am 1. Januar 1841.					Zugang im Jahre 1841.					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil Anstalt.		Pflege-Anstalt.		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.
1. d. Reg.-Bez. Münster	16	7	22	17	62	10	13	7	5	35	26	20	29	22	97
2. „ „ „ Minden	14	8	17	14	53	3	3	5	2	13	17	11	22	16	66
3. „ „ „ Arnsberg	26	14	23	25	88	14	7	7	2	30	40	21	30	27	118
4. „ Militair	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
5. andern Provinzen . .	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	1	—	—	2
6. dem Auslande . . .	5	6	3	—	14	7	4	—	1	12	12	10	3	1	26
im Ganzen	62	35	66	56	219	34	28	19	10	91	96	63	85	66	310

Von den am Schlusse 1841 in der Anstalt befindlichen 219 Kranken litten

		männl.		weibl.		überh.
an Tobsucht	4	männl.	10	weibl.	14	überh.
an Wahnsinn a. mit fixen Ideen .	20	»	7	»	27	»
an Wahnsinn b. allgemeiner . .	32	»	25	»	57	»
an Melancholie	7	»	9	»	16	»
an Verrücktheit	16	»	21	»	37	»
an Blödsinn	36	»	23	»	59	»
an Blödsinn mit Epilepsie . . .	8	»	1	»	9	»
Summa	123	männl.	96	weibl.	219	überh.

Münster, den 22. Februar 1842.

*) Mindensches Amtsblatt pro 1837, Seite 67.

rungen gemacht werden, wie an die Aspiranten der Artillerie und des Ingenieur-Corps, nach der Bekanntmachung vom 6. December 1833 (A.-B. S. 476*) erfolgen.

Hiernach werden jetzt alle diejenigen Examinanden, welche in sämmtlichen Wissenschaften den vorschriftsmäßigen Anforderungen nicht ganz vollständig genügen, unnachsichtlich zurückgewiesen, welches denselben den dringendsten Antrieb geben muß, ohne gründliche und vollständige Vorbereitung durch gründliche Gymnasial-Studien, welche, wenn nur irgend möglich, bis zur Secunda fortzusetzen sind, sich der Prüfung nicht voreilig zu nähern, und die nachtheiligen Folgen ihrer Zurückweisung nicht sich selbst zuschreiben zu müssen.

Münster, den 21. März 1842.

sicht

Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1841.

Abgang im Jahre 1841.																Bestand am 1. Januar 1842.				
Geheilt und gebessert.					Ungeheilt und ungeeignet.				Aus der Heil- in die Pflege-Anstalt versetzt.		Gestorben.									
Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.				Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt		
männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.
8	5	1	—	14	—	—	—	—	6	2	2	—	—	4	6	10	13	28	18	69
1	—	—	1	2	2	1	—	—	3	2	1	—	1	1	3	10	8	21	14	53
11	4	—	—	15	2	—	—	1	6	2	3	1	4	2	10	18	14	26	24	82
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
3	4	1	—	8	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	7	4	2	1	14
23	14	2	1	40	5	2	—	1	15	7	7	1	6	7	21	46	39	77	57	219

№ 191. Aufruf. 769.

Von den am 3. März 1840 (A.-B. S. 61**) 1. October ejd. gekündigten Schuldscheinen zur Anleihe von 120,000 Thlr. behufs Vollenduug des Schleusenbaues auf der Lippe, sind bisher

1) der Schuldschein Lit. D. Nro. 289 à . . 100 Thl. — Sg. — Pf.
2) die Zinsabschnitte zu den Schuldscheinen
   Lit. E. Nro. 513 pro 1. October 1837 à . 2 » 7 » 6 »
   » E. » 515 » 1. » 1838 » . 2 » 7 » 6 »
   » D. » 215 » 1. » 1838 » . 4 » 15 » — »

*) Mindensches Amtsblatt pro 1833, Seite 369.

**) Mindensches Amtsblatt pro 1840, Seite 103.

Lit. C. Nro. 126	pro	1.	October	1839	à .	11	Thl.	7	Sg.	6	Pf.
» D. » 289	»	1.	»	1839	» .	4	»	15	»	—	»
» E. » 487	»	1.	»	1840	» .	2	»	7	»	6	»
» E. » 489	»	1.	»	1840	» .	2	»	7	»	6	»
» E. » 513	»	1.	»	1840	» .	2	»	7	»	6	»

noch nicht zur Einlösung gekommen.

Die Inhaber dieser Documente werden daher aufgefordert, letzte bis zum 1. October d. J. entweder der Regierungs-Haupt-Kasse hier, oder den Regierungs-Haupt-Kassen zu Minden und Arnsberg behufs Abhebung ihres Betrages um so mehr zu präsentiren, als nach Ablauf jener Frist das Tilgungsgeschäft dieser Anleihe geschlossen und wegen gerichtlicher Deposition der obgedachten alsdann noch nicht erhobenen Beträge, das Geeignete verfügt werden wird. Münster, den 19. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 192. Ausländische jüdische Handwerksgesellen. 967. *R. I. pl.*

Da nach Ihrem Bericht vom 30. v. M. in keinem Theile des Königreichs Dänemark fremde Handwerksgesellen aus dem Grunde, weil sie Juden sind, gesetzlich gehindert sind, in Arbeit zu treten, so will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark unter den in der Order vom 14. October 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Februar 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister von Rochow und
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird, in Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz vom 28. December 1838 (Amtsblatt pro 1839, Seite 29 seq.) vorgeschriebenermaßen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 22. März 1842.

№ 193. 332. *F. G. I. pl.*

Die in Breslau bei August Schulz und Comp. 1841 unter dem Titel:

Gesundheit und Geld, gewonnen durch richtige Luftbenutzung in Gebäuden, ein Beitrag zur Baukunst von Hermann Baron von Lynker, mit 16 Tafeln zur Erläuterung 2c. 2c.

erschienene Schrift ist von Seiten der Königlichen Ober-Bau-Deputation und der Königlich technischen Gewerbe-Deputation durchaus günstig beurtheilt. Sie enthält nützliche Belehrung über die Anlage von Schornsteinen, Stuben- und Kochöfen, über Ventilation in Zimmern, Arbeits- und Krankensälen und Abtritten, so wie auch Angaben, Feuchtigkeit der Wände, Schwamm und Mäusefraß zu verhüten und zu vertilgen.

Die dem Werke beigegebenen Abbildungen sind deutlich und einige derselben doppelt geliefert, damit man aus einem Exemplare derselben, nach einer besonders

gegebenen Anleitung, Modellbilder zur Veranschaulichung der Construction der Oefen machen kann, wodurch der Werth des Buches noch erhöhet wird.

Auf dieses Werk machen wir das Publikum hierdurch aufmerksam.

Minden, den 8. März 1842.

Ueber den Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds und die während des Jahres 1841 aus demselben geleisteten Zahlungen bringen wir hierdurch in Gemäßheit des §. 48 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß.

№ 194. Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds. 349. o. k. II

Nach dem Finalabschlusse der Regierungs-Hauptkasse pro 1841 betrug die wirkliche Soll-Ausgabe des Deckungs-Fonds einschließlich der Ersparnisse aus früheren Jahren 20246 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.

davon sind während des Jahres 1841 ausgegeben:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	an Steuer-Nachlässen für Brandschäden und Neubauten, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Januar 1839 eingetreten sind, und nach den transitirenden Vorschriften des älteren Remissions-Reglements eine mehrjährige Remission der Grundsteuer begründeten	1235	3	7			
2)	an Ausfällen von irrthümlich veranlagten, oder während des Jahres abzusetzenden oder unbeibringlichen Steuern	33	24	—			
3)	an Steuer-Nachlässen für Feldschäden, Mißwachs u. s. w.	759	12	4			
4)	an Taxationskosten	67	8	9			
5)	an Gratificationen für verdiente Steuerboten	285	—	—			
	zusammen				2380	18	8
	Mithin sind zur Disposition verblieben				17865	13	5
	davon sind bei der Provinzial-Hülfskasse zu 3⅓ % zinsbar belegt				15500	—	—
	mithin baar in der Kasse verblieben				2365	13	5

Minden, den 12. März 1842.

Der pensionirte Wegebaumeister Herr Althoff zu Bielefeld hat daselbst eine Cement-Fabrik angelegt, in welcher vorzüglich guter Roman-Cement gefertigt wird, der bei

№ 195. 68. F. I. pl.

allen Bauten, selbst bei Wasserbauten als dauerhaft sich bewährt hat und welchem deshalb vom Vereine zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen zu Berlin jetzt als Prämie die goldene Denkmünze und 500 Thlr. zuerkannt worden sind.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß der

№ 196.
Hengst-Köhrung
721. R. I.

Das nachstehende Verzeichniß, durch das Schau-Amt zu Fiestel nachträglich vollzogener Besichtigungen zur Köhrung vorgeführter Hengste, wird in Verfolg unserer

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Ange			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Farbe.
1	Colon Barmeyer	Wehe	Lübbecke	7	5	6	hellbraun
2	Colon Herms	daselbst	do.	3	5	4	desgl.
3	Colon Langhorst	Ströhen	do.	4	5	4	dunkelbraun
4	Colon Rose	Varl	do.	4	5	4 ½	desgl.

Minden, den 4. März 1842.

№ 197.
Hengst-Köhrung
868. R. I.

Dem Schauamte zu Beverungen sind 3 Hengste zur Besichtigung nachträglich vorgeführt worden, wovon

1) der Hengst des Joseph Schaefer zu Menne im Kreise Warburg, hellbraun mit Bläße und weißer Unterlippe, beide Vorderfüße und rechte Hinterfuß weiß und linke Hinterbein hochweiß, 5 Fuß 1 Zoll groß, 7 Jahr alt, Senner, wegen Spatts am linken Hinterschenkel, und
2) der Hengst des Vorstehers Rohden zu Hampenhausen im Kreise Warburg, dunkelbraun, 5 Fuß groß, 6 Jahr alt, Halbsenner, weil derselbe im Allgemeinen, namentlich aber dessen Vorhand, schwach gebauet ist, auch unter dem Knie des rechten Vorderschenkels ein Ueberbein hat und eine besondere Anlage zu Knochenkrankheit zu haben scheint, abgeköhrt sind,
3) der Hengst des Johann Georg Meyer zu Löwen im Kreise Warburg dagegen Rappe mit Bläße, weißen Hinterfüßen und weißen Ballen des rechten Vorderfußes, 5 Fuß 2 Zoll groß, 4 Jahr alt, Halbsenner, angeköhrt ist.

Minden, den 12. März 1842.

№ 198.
Die Duplicate der Kirchenbücher und Anzeigen von kirchlichen Handlungen bei den Gerichten betr.
308. M. I.

Die Vorschriften wegen Einreichung der Kirchenbuchs-Duplicate, der Anzeigen von kirchlichen Handlungen und Einholung von Trauungsconsensen bei den Königlichen Land- und Stadtgerichten werden nicht überall von den Predigern genau befolgt.

Wir erinnern deshalb zur sorgfältigen Befolgung an unsere, unterm 8. Januar 1818 (Amtsblatt Seite 27) und unterm 26. Februar 1839 (Amtsblatt Seite 130. f.) erlassene Verfügungen. Die Duplicate der Kirchenbücher sind bei den Gerichten im Monat Januar einzureichen. Minden, den 15. März 1842.

Maurermeister Wedekamp zu Bielefeld den Roman-Cement auch zu Modellarbeiten und Verzierungen an Gebäuden benutzt hat und solche von dem rc. Wedekamp mit vieler Geschicklichkeit ausgeführte Arbeiten ebenfalls schon mehrere Jahre sehr gut sich gehalten haben. Minden, den 10. März 1842.

Amtsblatts-Bekanntmachung von 27. December 1841 Nro. 3770. R. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

köhrte Hengste. Abzeichen.	Rage.	Bemerkungen.
Blässe, beide Hinterfüße und linker Vorderfuß weiß	Oldenburger	
Linker Hinterfuß weiß	Hoyaer	
Stern mit Schnippe, Vorder- und Hinterfuß weiß	Landschlag	
Stern, länglich	desgleichen	

Dem Maurergesellen Johann Christian Gabriel Hübener aus Jöllenbeck ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Conzession ertheilt, die Maurer-Profession als Meister zu betreiben. Derselbe wird in Schildesche, Kreises Bielefeld, seinen Wohnsitz nehmen. Minden, den 16. März 1842.

№ 199. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 177. c. e. II. pl.

Dem Zimmergesellen Ernst Kemenah aus Leteln, Kreises Minden, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Zimmermanns-Profession — sowohl für Landbauten als Wasserbauten — als Meister zu betreiben.

Derselbe wird in Leteln seinen Wohnsitz behalten.

Minden, den 17. März 1842.

№ 200. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 187. c. e. II. pl.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 201.

Nach §. 68 des Gesetzes vom 1. Juni 1833 geht in Bagatellsachen, d. h. solchen bis 50 Thlr., der in der Vorladung zum Termine enthaltene Zahlungsbefehl in die Kraft eines Contumacial-Erkenntnisses über, wenn der Verklagte im Termine nicht erscheint. Da nun auf diese Art der Kläger kein förmlich ausgefertigtes Erkenntniß erhält, woraus später zu ersehen ist, ob das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, die Vollstreckbarkeit des Mandats sich vielmehr nur aus den Acten selbst ermitteln läßt, solche Acten aber nach Verlauf von 5 Jahren vernichtet werden, so ist es für den Fall, daß innerhalb der besagten 5 Jahre die Befriedigung des Klägers nicht erfolgt, und deshalb fernere Einklage der Schuld auf Grund des in Kraft Contumacial-Erkenntnisses übergegangenen Mandats nothwendig wird, räthlich, innerhalb

dieser 5 Jahre von dem betreffenden Gerichte sich ein Attest über die Vollstreckbarkeit des Mandats ertheilen zu lassen, um bei Anhebung der neuen Klage ein sicheres Beweismittel in Händen zu haben.

Zur Benachrichtigung des Publicums wird dieses hierdurch veröffentlicht.

Paderborn, den 11. März 1842.

Bekanntmachungen.

№ 202. In der Nacht vom 7. auf den 8. März d. J. sind folgende Sachen:

1) dem Kolon Stegemeier Nro. 1 in Levern
   a. 35 Stück flächsenes Schiergarn, beinahe weiß, b. 2 Tischlaken von Leinen mit dicken Streifen eingewebt, c. 2 leinene Handtücher, d. ein Paar wollene angestrickte Strümpfe und e. ein kleiner leinener Beutel,
2) dem Leibzüchter Weitkamp Nro. 74 in Destel
   4 Stück flächsenes, beinahe weißes Schiergarn, worunter ein Stück von 21 Binden,

von der Bleiche entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, der über den Verbleib oder den Diebstahl dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, davon uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Rahden, den 22. März 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 203. In der Nacht vom 11. auf den 12. März sind bei dem Kaufmann Wilhelm Kisker allhier mittelst Erbrechung der Fensterlade und Einsteigens in den Laden aus der Geldschublade circa 30 Thlr. in diversen Münzsorten, und eine Bouteille Anis-Branntwein gestohlen.

Der Bestohlene hat demjenigen, welcher den Thäter zur Anzeige bringt, so, daß er zur Untersuchung gezogen werden kann, eine Belohnung von 20 Thlr. versprochen. Halle, den 17. März 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 8. April 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 204.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2252. Allerhöchste Cabinetsorder vom 16. Januar 1842 in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr.

Nro. 2253. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. D. d. Haag, den 8. Februar 1842.

Nro. 2254. Ministerial-Erklärung über die mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, d. d. den 3. März, bekannt gemacht den 19. März 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 205. Aufruf. 769.

Von den am 3. März 1840 (A.-B. S. 61*) 1. October ejd. gekündigten Schuldscheinen zur Anleihe von 120,000 Thlr. behufs Vollendung des Schleusenbaues auf der Lippe, sind bisher

1) der Schuldschein Lit. D. Nro. 289 à . . 100 Thl. — Sg. — Pf.
2) die Zinsabschnitte zu den Schuldscheinen

Lit. E. Nro. 513	pro 1. October	1837 à .	2	»	7	»	6 »
» E. » 515	» 1. »	1838 ».	2	»	7	»	6 »
» D. » 215	» 1. »	1838 ».	4	»	15	»	— »

*) Mindensches Amtsblatt pro 1840, Seite 103.

Lit. C.	Nro. 126	pro 1.	October	1839	à .	11	Thl.	7	Sg.	6 Pf.
» D.	» 289	» 1.	»	1839	» .	4	»	15	»	— »
» E.	» 487	» 1.	»	1840	» .	2	»	7	»	6 »
» E.	» 489	» 1.	»	1840	» .	2	»	7	»	6 »
» E.	» 513	» 1.	»	1840	» .	2	»	7	»	6 »

noch nicht zur Einlösung gekommen.

Die Inhaber dieser Documente werden daher aufgefordert, letzte bis zum 1. October d. J. entweder der Regierungs-Haupt-Kasse hier, oder den Regierungs-Haupt-Kassen zu Minden und Arnsberg behufs Abhebung ihres Betrages um so mehr zu präsentiren, als nach Ablauf jener Frist das Tilgungsgeschäft dieser Anleihe geschlossen und wegen gerichtlicher Deposition der obgedachten alsdann noch nicht erhobenen Beträge, das Geeignete verfügt werden wird. Münster, den 19. März 1842.

№ 206. Einrichtung einer Central-Behörde zur Beförderung der Landwirthschaft betr. 1023.

Des Königs Majestät haben geruhet, die Einrichtung einer Central-Behörde zur Beförderung der Landwirthschaft zu verfügen. Dieselbe wird von der die landwirthschaftlichen Angelegenheiten leitenden obersten Staatsbehörde, jetzt dem Königlichen Ministerium des Innern, ressortiren, eine blos technische Behörde, und bestimmt sein, nicht allein die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln, sondern auch dem vorgeordneten Ministerium theils als technische Deputation, theils als Organ zur Ausführung der ihr zu ertheilenden Aufträge zu dienen.

In erster Hinsicht namentlich wird diese Behörde gleichsam den Mittelpunkt bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeiten in sich zu sammeln, zu ordnen, und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleitung und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei umfangreichern Unternehmungen zu unterstützen und höhern Orts zu vertreten und zu dem Ende in fortwährender specieller Communication mit ihnen bleiben.

Das Landes-Oeconomie-Collegium, welcher Name dieser Behörde von des Königs Majestät beigelegt ist, wird bestehen: aus

1) einem Director,
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich
   a) einigen Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören,
   b) einem Mitgliede des statistischen Bureaus,
   c) mehren erfahrenen practischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern, und
   d) einem in den Naturwissenschaften und in der Gewerbkunde wohl bewanderten Gelehrten,

3) dem General-Secretair, und
4) einer unbestimmten Anzahl außerordentlichen Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Geschäften und Berathungen des Collegiums Theil zu nehmen.

Indem ich dies höherer Bestimmung zufolge vorläufig zur öffentlichen Kenntniß bringe, bin ich zu der angenehmen Hoffnung berechtigt, daß die in der Provinz Westphalen bereits im kräftigen Aufblühen begriffenen landwirthschaftlichen Kreis-Vereine in ihrer segensreichen Wirksamkeit durch diese Behörde eine kräftige Stütze gewinnen, gern sich derselben anschließen, und ihre Bestrebungen verdoppeln werden, um die weisen wohlthätigen Absichten Sr. Majestät des Königs nach allen Kräften zu fördern.

Münster, den 18. März 1842.

№ 207. Ueberweisung der Gewinnhälfte der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu gemeinnützigen Zwecken betr. 1174.

Die wohlthätige Wirksamkeit der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat sich auch in 1841 bewährt, indem von der zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinnhälfte von 50,000 Thlr. dem Preußischen Staate 31,365 Thlr. 4 Sgr. und aus dieser Summe

		Thlr.	Sgr.
a) dem Regierungs-Bezirk	Münster . . .	323 Thlr.	— Sgr.
b) » » »	Minden . . .	619 »	6 »
c) » » »	Arnsberg . . .	498 »	10 »
der Provinz Westphalen überhaupt	. .	1440 Thlr.	16 Sgr.

— 120 Thlr. 12 Sgr. mehr als 1840 — überwiesen worden sind.

Münster, den 22. März 1842.

№ 208. Bildung von Vereinen zur Bestattung der Leichen ehemaliger Krieger.

Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militairischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können. Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahre von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen und eine gleiche ehrenwerthe Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls Grafen v. Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der ebenso das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen, als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Bestehen nothwendige allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, Folgendes bestimmen:

§. 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§. 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben, oder noch in der Landwehr dienen. Dieses ist ebensowohl auf dem Lande, als in den Städten zulässig, und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirksvereine bilden.

§. 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizeibehörde und auf dem platten Lande insoweit sie dem Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, anderen Falls die landräthliche Behörde.

§. 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräthen Anzeige zu machen, und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehrbataillons-Commandeuren davon Mittheilung zu machen.

§. 5. Durch die im §. 3 erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für alle Mal die Erlaubniß zur militairischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

§. 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins, sowie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art vorher der Polizeiobrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandirenden Offizier Mittheilung macht.

§. 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§. 8. An andern Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen, oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§. 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbniß-Vereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen.

§. 10. Die Trauerparade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt.

§. 11. Sie besteht bei dem Begräbniß:

a) eines Gemeinen aus 20 Mann in einem Zuge formirt,
b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge,
c) eines Lieutenants oder Hauptmannes aus 40 Mann in zwei Zügen,
d) eines Staabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen,
e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§. 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§. 13. Jedes dieser militairischen Begräbnisse kann von einem Musikcorps begleitet werden.

§. 14. Für das Verhalten der Trauerparade, sowie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden gelten die für militairische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in Ihren Resorts anheim.

Berlin, den 22. Februar 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Ministerien des Krieges und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Landräthen und Ortspolizeibehörden die genaueste Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen dringend empfohlen. Münster, den 30. März 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 209. Personal-Chronik. 507. S.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Lehrer am Gymnasium zu Minden Dr. Horrmann das Prädikat „Oberlehrer" verliehen. Münster, den 16. März 1842.

№ 210. Personal-Chronik. 586. S.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Lehrern Schwubbe, Bade und Tognino bei dem katholischen Gymnasium zu Paderborn das Prädicat »Oberlehrer« verliehen.

Münster, den 19. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 211. Hengst-Köhrung. 867. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Paderborn sind nachträglich angeköhrt worden:

1) der Hengst des Ignatz Ahlemeyer zu Pömbsen, Kreises Höxter — Fuchs mit Blässe und Schnippe, beide Hinterfüße und der rechte Vorderfuß weiß, 5 Fuß 2 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landschlag;
2) der Hengst des Joseph Käuper zu Scharmede, Kreises Büren — dunkelbraun, Blässe, beide Hinterfüße weiß, 5 Fuß 2 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landschlag, und
3) der Hengst des Colon Klüner zu Hagen, Kreises Paderborn — dunkelbraun, Stern und Schnippe, 5 Fuß 2 Zoll groß, 6 Jahre alt, Landschlag.

Minden, den 15. März 1842.

№ 212. Wohnsitzveränderung. 830. L. I.

Der Verwaltungsbeamte des Kantons Windheim, hiesigen Kreises, hat vom 31. v. M. an seinen Wohnsitz in Windheim genommen. Minden, den 1. April 1842.

Verzeichniß

№ 213. der im Jahre 1841 an milde, fromme und gemeinnützige Anstalten im Regierungs-Bezirke Minden von Privatpersonen gemachten Geschenke und Vermächtnisse.
909. R. I.

№	Namen des Geschenkgebers oder Testators.	Gegenstand des Geschenkes oder Vermächtnisses.	Namen der Anstalt oder Corporation, welche die Schenkung oder das Vermächtniß erhalten hat.	Bedingung der Schenkung oder des Vermächtnisses.
	Im Kreise Minden.			
1	Wittwe Klöpper, geborne Poos Nro. 1 in Südfelde	100 Thlr. Cour.	Armenkasse in Petershagen	Nach dem Tode der Schenkgeberin von deren Erben zahlbar. Die Zinsen werden unter die Armen der Gemeinde Südfelde vertheilt.
2	Wittwe Bäcker Schmieding in Minden	200 Thlr. Cour.	Armenkasse in Veltheim	Zur zinsbaren Belegung
3	Ungenannter	50 Thlr. Cour.	Armenkasse in Bergkirchen	desgl.
4	Ehefrau Röthemeyer No. 6 in Hartum	50 Thlr. Cour.	Armenkasse in Hartum	desgl.
5	Kolonus Meinsen No. 77 in Holzhausen II.	50 Thlr. Cour.	Armenkasse in Holzhausen II.	desgl.
	Im Kreise Lübbecke.			
1	Kolon Detering No. 82 zu Espelkamp, Bauerschaft Grossendorff	50 Thlr. Cour.	Kirchliche Armenkasse zu Rahden	Das Kapital soll hypothekarisch belegt und die Zinsen davon alljährlich an würdige Arme vertheilt werden.
2	Wittwe Meyer	71 Thlr. Cour.	Kirchliche Armenkasse zu Levern	Der Pastor hat mit dem Armen-Vorstande die Verwaltung.
3	Wittwe Schmieding in Minden	200 Thlr. Cour.	Kirche in Oldendorf	Es sind der Kirche von der Schenkgeberin keine Bedingungen gestellt.
4	Die verstorbene Frau des ebenfalls verstorbenen Hauptmanns v. Scheele zu Hudenbeck, geb. v. Grone	500 Thlr. Gold	Pfarrwittwenthum zu Holzhausen	Die vorhandenen Prediger-Wittwen beziehen die Zinsen des Legats.

№	Namen des Geschenkgebers oder Testators.	Gegenstand des Geschenkes oder Vermächtnisses.	Namen der Anstalt oder Corporation, welche die Schenkung oder das Vermächtniß erhalten hat.	Bedingung der Schenkung oder des Vermächtnisses.
	Im Kreise Bielefeld.			
1	Lohgerber F. W. Hindermann zu Bielefeld	50 Thlr. Cour.	Armenkasse in Brackwede	Ohne besondere Bedingungen.
	Im Kreise Wiedenbrück.			
1	Wittwe Puwelle in Gütersloh	200 Thlr. Cour.	Evangelischer Armenfonds zu Gütersloh	Keine besondere.
2	Rentier D. H. Tegeler in Gütersloh	100 Thlr. Cour.	Wie vor.	Wie vor.
3	Ein Ungenannter	100 Thlr. Cour.	Wie vor.	Zur besseren Bekleidung der Armen.
4	Wittwe Schmelter zu Rietberg	50 Thlr. Cour.	Armenfonds zu Rietberg	Keine.
5	desgl.	100 Thlr. Cour.	Knabenschulfonds zu Rietberg	Keine.
	Im Kreise Hörter.			
1	David Levide in Driburg	100 Thlr. Gold	Jüdische Gemeinde in Driburg.	Die Zinsen sollen zur Unterstützung armer jüdischer Glaubensgenossen verwendet; 1 Thaler davon aber einem Rabbiner für Verrichtung eines Gebetes am Sterbetage des Testators gezahlt werden.

Minden, den 21. März 1842.

№ 214. Die Lungenseuche des Rindviehs betr. 284. K. I.

Da nach einer Bekanntmachung der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung vom 22. d. in der Stadt Bückeburg vor einiger Zeit eine Kuh an der Lungenseuche krepirt sein soll; so bringen wir solches zur Warnung gegen den Ankauf von Rindvieh aus der inficirten Gegend hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 30. März 1842.

№ 215. Vergütigung für Gestellung von Landwehr-Uebungs-Pferden betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß den Gestellern von Landwehr-Uebungs-Pferden auch für diejenigen nicht angenommenen Pferde, welche in das Bataillons-Staabs-Quartier zur Deckung eines etwaigen Ausfalles bei der Uebergabe beordert werden, von diesem Jahre ab, eine Vergütung von zwanzig Silbergroschen für den Tag der Vorführung der Pferde vor die Abnahme-Commission auf Kosten des betreffenden Kreises unsers Verwaltungsbezirks gewährt werden wird. Minden, den 31. März 1842.

№ 216. Die Schrift des Seminardirectors Stiehl über den vaterländischen Geschichts-Unterricht betr. 395. M. N. I.

Die sehr zweckmäßige Schrift des Seminar-Directors Stiehl „Der vaterländische Geschichts-Unterricht in unsern Elementarschulen, Coblenz bei K. Bädeker 1842" wird hierdurch den Elementar-Schullehrern empfohlen.

Wir wollen gestatten, daß dieselbe auf Rechnung der Schul-Kassen angeschafft werde, wenn in denselben, etwa aus den eingezahlten Schulstrafgeldern, ein dazu disponibler Betrag vorhanden ist. Das Exemplar kostet 7½ Sgr., auf 25 Exemplare wird 1 Frei-Exemplar und bei bedeutenden Bestellungen Rabbat gewährt.

Minden, den 30. März 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 217. Mit höherer Genehmigung wird auf der neuen Kunststraße von Menden nach Langschede vom 1. Mai d. J. ab das gesetzliche Wegegeld für 1 Meile an der neu errichteten Barriere zu Dahlhausen erhoben werden.

Münster, den 24. März 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 218. Der Justiz-Commissair Ehrlich zu Bünde ist zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11. d. M. an das Land- und Stadtgericht zu Herford mit Belassung seiner Praxis beim Land- nnd Stadtgerichte zu Vlotho versetzt und die ihm bei seiner Anstellung eingeräumte Befugniß zur Praxis bei den Gerichten zu Bünde, Bielefeld und Halle zurückgenommen worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Paderborn, den 24. März 1842.

Bekanntmachungen.

№ 219. (2) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6. seqq. des Reglements vom 8. August 1836 statt gehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahrs ausgegebenen Schuldverschreibungen sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen.

Geschehen Paderborn auf dem Rathhause, den 25. Februar 1842.

Zu dem heutigen Termine waren der Landrath Freiherr von Metternich als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse, der Oberlandesgerichts-Rath Delius als Mitglied des Hochlöblichen Oberlandesgerichts-Collegii und der Stadtdirector Brandis Seitens des hiesigen Magistrats auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen, in Folge dessen gemäß der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836 behufs allmähliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse remittirten Schuldverschreibungen dermalen eine Anzahl zum Betrage von 29800 Thl. durch Verloosung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden soll.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuldverschreibungen

schreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Zögling des hiesigen Waisenhauses einzeln hervorgezogen.

Es sind hiernach die folgenden Obligationen aufgerufen:

a. zu 500 Thl. Nro.	b. zu 400 Thl. Nro.	c. zu 300 Thl. Nro.	d. zu 200 Thl. Nro.	e. zu 100 Thl. Nro.	f. zu 50 Thl. Nro.	g. zu 25 Thl. Nro.
100	674	153	172	30	1614	256
326	1381	237	183	1185	1719	1469
448	1472	249	430	1449	2473	2729
665	1485	427	677	2248	2510	3087
753	1525	1796	948	2313	2586	3779
803	1535	2292	1177	2325	2707	4048
891	1724	3020	1384	2482	3846	
993	1923	3049	1581	2578	4017	
1051	1931	3599	1965	2700		
1113	1945	3760	2023	2762		
1147	2013	3918	2080	2808		
1191	2019		2124	2870		
1202	2043		2270	3320		
1239	2217		2365	3352		
1289	2752		2481	3417		
1306	3192		2514	3651		
1671	4182		2856	3661		
1680			2967	3811		
1696			3624	3906		
2534			3729	3930		
2628			3944	4072		
3420			4103	4260		
3970			4148	4263		
3978			4153			
			4191			
			4255			

Nachdem somit das Verloosungsgeschäft beendigt, ist die gegenwärtige Verhandlung geschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

von Metternich. Delius. Brandis.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Zins-Coupons, Behufs Erhebung des Capital-Betrages bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuld-

verschreibung die Erhebung des Capital-Betrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsgenuß verliert. (§. 6. loc. cit.)

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
von Metternich. Wichmann. Grasso.

Summarische Uebersicht

№ 220. der in der Provinz Westphalen im Jahre 1841 an Gebäuden, welche bei der westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren, Statt gefundenen Brände und der desfallsigen reglementsmäßigen Entschädigungen.

Regierungs-Bezirk.	Immediat-Stadt Münster und Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude	Zahl der partiell vernichteten Gebäude	Reglementsmäßige Entschädigung. Rthlr	Sgr	Pf	Davon war am Schlusse des Jahres 1841 bezahlt. Rthlr	Sgr	Pf	noch rückständig Rthlr	Sgr	Pf
Münster	Münster, Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Münster	7	7	2	2602	15	—	1262	27	6	1339	17	6
	Tecklenburg	11	9	4	3415	—	—	1425	—	—	1990	—	—
	Warendorf	4	2	2	428	22	6	290	6	3	138	16	3
	Beckum	5	7	—	4679	—	—	3620	20	—	1058	10	—
	Lüdinghausen	10	4	6	3879	13	8	2056	3	8	1823	10	—
	Coesfeld	2	2	—	337	15	—	158	10	—	179	5	—
	Recklinghausen	7	4	4	1462	—	—	671	25	—	790	5	—
	Borken	4	4	—	815	—	—	601	20	—	213	10	—
	Ahaus	3	1	2	832	15	—	279	5	—	553	10	—
	Steinfurt	6	4	3	1444	10	—	1009	15	—	434	25	—
Arnsberg	Arnsberg	11	11	7	5941	21	6	3325	24	10	2615	26	8
	Meschede	9	4	11	2816	5	—	1957	23	4	858	11	8
	Olpe	3	2	2	803	20	—	767	—	—	36	20	—
	Brilon	11	31	6	10045	—	—	7033	10	—	3011	20	—
	Lippstadt	9	20	2	6657	5	6	3258	1	10	3399	3	8
	Soest	7	4	3	3799	6	—	1662	16	—	2136	20	—
	Hamm	3	1	3	1044	10	—	591	—	—	453	10	—
	Dortmund	16	13	6	5747	7	9	2965	14	3	2781	23	6
	Bochum	13	7	6	5693	24	7	3927	19	8	1766	4	11
	Hagen	21	8	15	21378	19	2	18079	9	1	3299	10	1
	Iserlohn	8	7	8	2387	5	7	1570	7	9	816	27	10
	Altena	23	10	53	24257	20	5	18468	6	—	5789	14	5
	Siegen	2	2	2	3496	27	6	1171	3	9	2325	23	9
	Wittgenstein	5	4	1	1928	—	—	1255	15	—	672	15	—
	Latus	200	168	148	115892	25	2	77408	13	11	38484	10	3

Regierungs-Bezirk.	Immediat-Stadt Münster und Kreise.	Zahl der Brände	total	partiell	Reglementsmäßige Entschädigung.			Davon war am Schlusse des Jahres 1841 bezahlt.			noch rückständig		
			vernichteten Gebäude.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transp.	200	168	148	115892	25	2	77408	13	11	38484	10	3
Minden	Minden	9	8	6	5794	25	9	2305	10	—	1489	15	9
	Lübbecke	7	6	1	1838	15	—	1212	25	—	625	20	—
	Herford	12	8	10	5103	28	6	2818	25	—	2285	3	6
	Bielefeld	3	4	7	3304	15	—	2534	15	—	770	—	—
	Halle	6	7	1	3372	10	—	2263	—	—	1109	10	—
	Wiedenbrück	6	4	3	1430	12	6	644	5	—	786	7	6
	Paderborn	8	12	3	9206	17	—	3869	19	2	5336	27	10
	Büren	5	46	6	36000	19	7	27017	2	1	8983	17	6
	Warburg	6	5	1	4182	23	4	2727	23	4	1455	—	—
	Höxter	8.	15	8	3854	6	3	2396	8	8	1457	27	7
	Summa	270	283	194	187981	17	1	125197	27	2	62783	19	11

Anmerkungen.

A. In sämmtlichen Kreisen der Provinz, nur nicht in der Immediatstadt Münster haben Brände statt gefunden.

B. Entstehungs-Ursache der sich ereigneten Brände:

a. durch boshafte Brandstiftung 2

Hierunter ist ein Brand, der von dem Eigenthümer des abgebrannten Hauses selbst angelegt und in Folge dessen derselbe der Brandentschädigung verlustig erklärt worden, daher diese in der Summe der zu zahlenden Entschädigungen auch nicht mit aufgeführt ist.

b. Unter Umständen, welche zwar den Verdacht böslicher Brandstiftung herbeigeführt, jedoch ohne daß die desfallsige gerichtliche Untersuchung von Erfolg gewesen 15

c. durch Fahrlässigkeit 3

d. muthmaßlich durch Fahrlässigkeit 1

e. Entzündung durch Blitz 7

f. durch Ursachen, welche nicht zu ermitteln gewesen 242

Summa 270 Brände.

Außerdem ist ein bereits im Jahre 1838 im Kreise Minden Statt gehabter Brand erst im August v. J. aus Versehen der Orts-Behörde zur Anzeige gekommen. Die dafür bereits gezahlte Entschädigung beträgt 25 Thaler.

C. Es vertheilen sich, wie folgt:

auf die Regierungsbezirke	Die Versicherungs-Summe. ℛ	ordinairen Beiträge. ℛ	sgr	₰	Zahl der Brände.	Brand-Entschädigungen ℛ	sgr	₰
1. Münster . .	34539720	44273	18	8	59	19896	1	2
2. Arnsberg . .	50968890	69124	2	2	141	95996	23	—
3. Minden . . .	34292300	44435	5	11	70	72088	22	11
Summa	119800910	157832	26	9	270	187981	17	1

Anmerkung:

Bei den Versicherungs-Summen und Beiträgen hat der im Laufe des Jahres 1841 vorgekommene sehr bedeutende Zugang außer Ansatz bleiben müssen, da die desfallsige Fortschreibung noch nicht vollendet ist.

D. Außer den Brandentschädigungen sind im Laufe des verwichenen Jahres zu zahlen gewesen:

a. an Vergütungen für beim Feuerlöschen entstandene Beschädigungen an Gebäuden und sonst	888 Thlr.	13 Sgr.	6 Pf.
b. an Prämien	1037 »	— »	— »
c. für Wiederherstellung beschädigter Löschgeräthe	101 »	16 »	3 »
d. an Gebäude- und Schadens-Taxationsgebühren	6164 »	6 »	5 »
Summa	8191 Thlr.	6 Sgr.	2 Pf.

E. Die Brandentschädigungen des Jahres 1840 betrugen . . . . 125714 » 6 » 5 »
daher gegen die pro 1841 ad . . . . 187981 » 17 » 1 »
weniger . . . . 62267 » 10 » 8 »

Die bedeutenden Brände in den Kreisen Büren, Altena und Hagen haben hauptsächlich zu dem minder günstigen Ergebniß des letztgedachten Jahres beigetragen.

Münster, den 28. Februar 1842.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director.
Graf von Schmising-Kerssenbrock.

Vorlesungen
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommerhalbjahre 1842.

Katholische Theologie.

№ 221. Biblische Archäologie: Scholz. D. bürgerlich. u. häuslich. Alterthümer der Hebräer, Erklär. d. schwierigern Stellen in den vier letzten Büchern Moses: Lic. Friedlieb. Tobias u. Judith: Scholz. Die Psalmen: Lic. Friedlieb. Jeremias: Scholz. Evangelium d. h. Johannis: Braun. Römerbrief: Vogelsang. D. Brief

an d. Hebräer: Hilgers. Kirchengeschichte erster Th.; Braun. Christl. Alterthümer: Hilgers. Ueber d. Lehrart d. Scholastiker, d. Dogmatik erster Th.: Vogelsang. Prolegomena zur christkathol. Moral, d. christkathol. Moral erster Th., über d. h. Sakrament d. Buße in lateinischer Sprache: Achterfeldt. Homiletik oder Justin's größere Apologie: Braun. Katechetische Uebungen: Achterfeldt. Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten unter Leitung des Prof. Achterfeldt.

Evangelische Theologie.

Geschichte des alten Bundes: Hasse. Einleit. in d. N. T.: Bleek. Biblische Archäologie u. Geschichte: Lic. Sommer. Neutestamentliche Zeitgeschichte: Lic. Kinkel. Genesis: Sack. Die Psalmen: Bleek. Joel, Nahum u. Habakuk: Lic. Sommer. D. drei ersten Evangelien synoptisch: Bleek. Römerbrief: Lic. Sommer. Brief an d. Galater: Bleek. Kathol. Briefe: Lic. Kinkel. Kirchengeschichte erster Th.: Hasse. Kirchengeschichte zweite Hälfte: Lic. Kinkel. Kirchliche Statistik: Sack. Christliche Dogmatik, Homiletik, Theologische Kritik des protestantischen Kirchenrechts: Nitsch. Uebungen des theologischen Seminars: Nitsch, Sack u. Bleek. Uebungen d. homiletisch-katechetischen Seminars: Nitsch u. Sack. Lic. Bauer wird seine Vorlesungen später anzeigen.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Deiters. Naturrecht oder philosophische Rechtslehre: Walter. Institutionen: Böcking u. Dr. Windscheid. Röm. Rechtsgeschichte: Sell u. Dr. Budde. Pandekten, Röm. Familienrecht: Sell. Römisches Erbrecht: Böcking u. Dr. Windscheid. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, einzelne Lehren d. alten deutschen Rechts: Walter. Deutsches Privatrecht, eheliches Güterrecht des deutschen Rechts: Deiters. Auserwählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Handelsrecht: Dr. Budde. Lehnrecht: Deiters u. Nicolovius. Preußisches Landrecht: Nicolovius u. Dr. Budde. Code Napléon, deutsches Staatsrecht, Privatfürstenrecht: Maurenbrecher. Deutsches Staatsrecht mit Inbegriff d. Privatfürstenrechts: Perthes. Criminalrecht: Böcking. Gemeiner u. preußischer Civil-Proceß, d. summarische u. Concursproceß: von Bethmann-Hollweg. Criminalproceß: Böcking. Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter. Preußisches Kirchenrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Bischoff. D. ersten Bücher d. Lucretius, in latein. Sprache: Harleß. Philosophie d. Natur: Dr. Birnbaum. D. gesammte Geschichte d. Medicin: Harleß. Repetitorium d. Anatomie d. Menschen, Repetitorium d. Neurologie in lateinischer Sprache: Mayer. Knochenlehre d. Menschen: Weber. Physiologie mit Experimenten u. mikroskopischen Beobachtungen: Mayer, Dr. Birnbaum u. Dr. Budge. Vergleichende Anatomie: Mayer. Vergleichende Physiologie: Dr. Budge. Ausgewählte Kapitel über Anatomie u. Physiologie: Weber. Anthropologie mit anatom. Einleitung u. zootomisch-mikroskopischen Untersuchungen, d. Gynäkologie physiologischen Theil: Dr. Birnbaum. Mikroskopische Uebungen: Mayer. Pathologische Anatomie:

Weber u. Albers. Ueber Misgeburten: Mayer. Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Harleß. Pathogenie: Nasse. Allgem. Pathologie mit Versuchen an Thieren, zoochemischen u. mikroskopischen Uebungen: Dr. Budge. D. Semiotik mit Uebungen in derselben: Albers. Allgemeine Therapie: Harleß u. Naumann. Dieselbe verbunden mit specieller Therapie: Nasse. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Dieselbe verbunden mit Demonstrationen an Kranken: Albers. Specielle Therapie d. Krankheiten d. Brust und d. Unterleibs: Harleß. Psychische Krankheiten: Naumann. Pharmakologische Demonstrationen: Bischoff. D. Arzneimittel der preußischen Pharmacopoe verbunden mit der Receptirkunst, über die vorzüglicheren Heilquellen Europas: Harleß. Allgemeine u. specielle Chirurgie, Augenheilkunde, Verbandlehre, Chirurgische Operationsübungen an Leichnamen: Wutzer. Knochenbrüche u. Verrenkungen, gesammte Geburtshülfe, geburtshülfliche Instrumentenlehre, Phantomübungen: Kilian. Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: Bischoff. Medicin. propädeutische Klinik, medicin. therapeutische Klinik, Unterredungen über Behandlung d. Kranken: Nasse. Chirurgische u. augenärztliche Klinik: Wutzer. Geburtshülfl. Klinik: Kilian. D. Lehre von d. Thierseuchen: Bischoff. Dr. Fischer ist mit Urlaub abwesend.

Philosophie.

Geschichte d. alten Philosophie, Geschichte d. deutsch. Philosophie seit Kant, Psychologie: Brandis. Empirische Psychologie: Dr. Volkmuth. Logik: van Calker. Metaphysik u. Religions-Philosophie: Fichte u. Dr. Volkmuth. Moralphilosophie: Dr. Volkmuth. Naturphilosophie: s. Heilkunde. Aesthetik: Delbrück. Pädagogik: van Calker. Erklärung d. Schrift Cicero's vom Verhängnisse nebst ausgewählten Abschnitten seiner Bücher von d. Weissagung, dialectische u. rhetorische Uebungen: Delbrück. Conversatorium u. Disputirübungen über Gegenstände d. Metaphysik: Fichte. Unterredungen über d. Pädagogik: van Calker.

Mathematik.

Elemente der Analysis (sogen. Analysis des Endlichen): von Riese. Höhere Algebra: Plücker. Differential- u. Integralrechnung, Curvenlehre: Dr. Radicke. Analytische Mechanik: von Riese. Methode d. kleinsten Quadrate: Argelander. Practische Uebungen im Gebiete d. Mechanik: Dr. Radicke. D. Astronomie, practisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Bergemann. Experimentalphysik für Geübtere mit practischen Uebungen: Plücker. Optik: Dr. Radicke. Ueber Dampfmaschinen und Elektromagnetismus als bewegende Kraft: Plücker. Ueber Dampfmaschinen u. Eisenbahnen: von Riese. Allgem. Experimentalchemie: Bischof. Elemente d. analytischen Chemie: Bergemann. Phyto- u. Zoochemie: Bischof. Practisch-chemische Uebungen: Bergemann. Physische Geographie: von Riese. Geognosie, Mineralogie: Noeggerath. Allgem. Botanik, die natürlichen Familien d. Gewächsreiches, botanische Excursionen: Treviranus. Zoologie u. Zootomie, Naturgeschichte d. Säugethiere: Goldfuß. Naturwissenschaftl. Seminar: Treviranus, Goldfuß, Noeggerath, Bischof u. Plücker. Dr. Vogel ist mit Urlaub abwesend.

Philologie.

Sprachphilosophie: Dr. Düntzer. Hauptlehren d. griech. u. latein. Grammatik: Ritschl. Röm. Litteraturgeschichte: Dr. Lersch. Mythologie d. Griechen: Dr. Düntzer. Archäologie: Dr. Urlichs. Ausgrabungen von Pompeji u. Herculanum: Dr. Lersch. Hesiodus Theogonie, im philologischen Seminar: Ritschl. Pindarus: Dr. Heimsoeth. Sophokles Antigone u. Elektra: Ritter. D. Chorlieder d. Sophokles: Dr. Düntzer. Aristophanes Wolken: Schopen. Plato's Protagoras: Dr. Heimsoeth. Aristoteles Rhetorik: Dr. Lersch. Plautus Trinummus: Ritschl. Lucretius: s. Heilkunde. Catulls Gedichte: Ritter. Horatius Oden, im philologischen Seminar: Ritschl. Horatius Briefe: Dr. Düntzer. Cicero vom Verhängniß: s. Philosophie. Tacitus Annalen: Schopen. Latein. Disputirübungen im philologischen Seminar, philologische Unterhaltungen: Ritschl. Prof. Welcker ist mit höchster Genehmigung abwesend.

Morgenländische Sprachen.

Erklär. d. Psalmen: Freytag. Die Proverbien, das Hohelied: Dr. Gildemeister. D. Gedichte d. Hamasa, Erklär. historischer Stücke aus arabischen Schriftstellern: Freytag. Arabische Interpretationen, Syrisch oder Armenisch: Dr. Gildemeister. Persische Sprache, Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortgesetzter Unterricht im Sanskrit für reifere Schüler: von Schlegel. Sanskritübungen: Dr. Gildemeister. Privatissima über Zend oder Sanskrit, Alterthümer d. namhaftesten orientalischen Völker: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente der althochdeutschen Grammatik, mittelhochdeutsche Gedichte aus W. Wackernagels Lesebuch, Geschichte d. deutschen National-Litteratur bis zum 16. Jahrhundert, italienische, spanische und portugiesische Sprache: Diez. Erklärung von Walter Scotts the Lady of the Lake: Lassen.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Geschichte d. historischen Kunst: Löbell. Röm. Geschichte: Dr. Urlichs. Geschichte d. Mittelalters: Dr. von Sybel. Geschichte d. deutschen Volks u. Reichs: Arndt. Rheinische Geschichte: Dr. von Sybel. Geschichte d. skandinavischen Reiche: Arndt. Geschichte d. französischen Revolution u. des Napoleonischen Reichs, Methode d. historischen Unterrichts auf Gymnasien, mit Uebungen d. Zuhörer: Löbell. Historische Uebungen: Dr. von Sybel. Ethnographie u. Chorographie d. alten Italiens: Dr. Urlichs. Geographie u. Statistik d. preußischen Reichs, Beschreibung d. vereinigten Staaten von Nordamerika: Mendelsohn. Wappenwissenschaft, Lesen u. Erklären aller Art Urkunden: Bernd.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyklopädie oder Einleitung in d. gesammte Politik u. ihre Hülfswissenschaften (mit Ausschluß d. Nationalökonomie), historische u. systematische Einleit. in d. Nationalökonomie od. Volkswirthschaftsl.: Dr. Kosegarten. Finanzwissenschaft: Kaufmann. Geschichte u. Lehrbegriff d. Geldwesens: Hüllmann. Bergwerksverwaltung: Noeggerath. Specielle Landwirthschaftslehre, landwirthschaftl. Excursionen: Kaufmann.

Bildende Künste.

Geschichte d. Künste im neuern Europa: von Schlegel.

Musik.

Geschichte d. Musik, Unterricht in d. Theorie d. Musik u. im Orgelspielen, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Französische Grammatik mit Sprachübungen; Boileaus Lutrin, Sprech- und Stilübungen für Geübtere: Lector Radaud.

Unterricht im Zeichnen u. Malen, in der Linear- und Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur; praktische Einleitung in d. Studium d. bildenden Künste: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf; Fechtkunst: Segers; Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 18. April festgesetzt.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wengelgasse Nr. 1081) nach.

№ 222. Auf dem am 18. d. zu Harsewinkel abgehaltenen Markt wurden 384 Säcke à 250 Pfund Kleesamen zum Verkaufe ausgestellt und zu den Preisen von 22 bis 44 Thlr. pro Sack verkauft.

Das Ausbleiben aller Producenten aus den Rheinlanden und die schlechte Ernte in 1841 haben auf den diesjährigen Markt so nachtheilig gewirkt, daß die hergeführte Quantität Kleesamen sich gegen die vorigjährige um ungefähr 3/5 niedriger stellt.

Im künftigen Jahre wird der Markt am 7. April abgehalten werden.

Münster, den 29. März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 223. Am 18. April c., Morgens 9 Uhr, wird die Anlegung eines Holz-Abfuhrweges aus den Forstorten Nammerberg, Rothebrink und Leversiek zur öffentlichen Mindestforderung ausgeboten werden. Uebernehmungslustige wollen sich am gedachten Tage zur bestimmten Stunde im Leversieke einfinden. Hausberge, den 24. März 1842.

Königliche Oberförsterei.

№ 224. Das Dienstsiegel der unterzeichneten Forstgerichts-Deputation ist entwendet worden. Dasselbe zeigte den schwarzen Adler mit der Königlichen Krone, den Kleestengeln, den Scepter und dem Reichsapfel mit der Umschrift:

„Königlich Preußische Forstgerichts-Deputation Atteln zu Fürstenberg"

Um das Publicum vor dem allenfallsigen Mißbrauche dieses Siegels zu warnen, wird dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Ersuchen, uns davon in Kenntniß setzen zu wollen, wenn Jemand von demselben etwas in Erfahrung bringen möchte. Fürstenberg, den 25. März 1842.

Königlich Preußische Forstgerichts-Deputation.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 15. April 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 225.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2255. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent. Vom 27. März 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 226. Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die 3 Taubstummen-Anstalten der Provinz betr. 404. S.

Die Collecte für die Taubstummen-Anstalten zu Münster, Soest und Büren hat im vorigen Jahre betragen:

I. Regierungs-Bezirk Münster.

1) in der Stadt Münster	116 Thlr.	12 Sgr.	3 Pf.
2) im Kreise Münster	95 »	20 »	— »
3) » » Warendorf	63 »	19 »	2 »
4) » » Recklinghausen	88 »	22 »	4 »
5) » » Tecklenburg	103 »	23 »	9 »
6) » » Lüdinghausen	111 »	28 »	6 »
7) » » Beckum	100 »	8 »	3 »
8) » » Borken	64 »	— »	4 »
9) » » Ahaus	55 »	25 »	10 »
10) » » Coesfeld	68 »	19 »	4 »
11) » » Steinfurt	153 »	22 »	4 »
Summa des Regierungs-Bezirks Münster	1022 Thlr.	22 Sgr.	1 Pf.

II. Regierungs-Bezirk Minden.

1) im Kreise Minden	92 Thlr.	21 Sgr.	1 Pf.
2) » » Bielefeld	83 »	14 »	9 »
3) » » Halle	74 »	19 »	11 »
4) » » Warburg	47 »	25 »	— »
5) » » Paderborn	60 »	28 »	6 »

6) im Kreise Herford	80	Thlr.	26	Sgr.	—	Pf.
7) » » Wiedenbrück	43	»	1	»	4	»
8) » » Lübbecke	62	»	25	»	7	»
9) » » Büren	72	»	3	»	—	»
10) » » Höxter	42	»	22	»	5	»
Summa des Regierungs-Bezirks Minden	661	Thlr.	7	Sgr.	5	Pf.

III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.

1) im Kreise Arnsberg	82	Thlr.	28	Sgr.	6	Pf.
2) » » Lippstadt	72	»	11	»	4	»
3) » » Soest	124	»	1	»	—	»
4) » » Siegen	128	»	—	»	—	»
5) » » Brilon	26	»	26	»	6	»
6) » » Meschede	22	»	10	»	7	»
7) » » Olpe	55	»	16	»	8	»
8) » » Wittgenstein	29	»	18	»	4	»
9) » » Hamm	134	»	20	»	—	»
10) » » Dortmund	120	»	18	»	8	»
11) » » Bochum	145	»	10	»	10	»
12) » » Iserlohn	66	»	2	»	9	»
13) » » Hagen	201	»	12	»	—	»
14) » » Altena	84	»	6	»	5	»
Summa des Regierungs-Bezirks Arnsberg	1294	Thlr.	3	Sgr.	7	Pf.
» » » » Minden	661	»	7	»	5	»
» » » » Münster	1022	»	22	»	1	»
Ueberhaupt	2978	Thlr.	3	Sgr.	1	Pf.

Hiernach hat die Collecte gegen das Jahr 1840 mehr betragen:

im Regierungs-Bezirke Münster	5	Thlr.	27	Sgr.	7	Pf.
Arnsberg	32	»	15	»	10	»
Minden	62	»	5	»	—	»
zusammen	100	Thlr.	18	Sgr.	5	Pf.

Vergleicht man den Ertrag aus den einzelnen Regierungs-Bezirken mit der Einwohnerzahl, so kommt bei Münster 1 Thlr. auf 391 Einwohner

» Minden 1 » » 620 »

» Arnsberg 1 » » 389 »

Im Allgemeinen muß ich den bei dieser Collecte wieder bethätigten Wohlthätigkeits-Sinn der Bewohner der Provinz dankbar anerkennen, auch darf ich die Ueberzeugung aussprechen, daß, wo der Ertrag in wenigen einzelnen Kreisen diesmal minder ergiebig gewesen ist, dies nicht sowohl an der Bereitwilligkeit zu angemessenen Beiträgen für einen so höchst wichtigen Zweck, als an der durch Unthätigkeit und

Versäumniß einiger Unterbehörden nicht dargebotenen Gelegenheit zu solchen Aeußerungen wahrhafter Mildthätigkeit gelegen hat.

Eine Vergleichung der jetzigen Nachweisung mit den früheren jährlichen Uebersichten kann dem aufmerksamen und theilnehmenden Beobachter zeigen, wie in nicht wenigen Kreisen sich immer mehr ein edler Wetteifer, zur Unterstützung der hauptsächlich auf diese Beiträge hingewiesenen Taubstummen-Anstalten beizutragen, zu erkennen giebt, und wie auch in den Kreisen des Regierungs-Bezirks Minden sich immer mehr die Ueberzeugung zu verbreiten scheint, daß Gaben der Wohlthätigkeit nicht nützlicher verwendet werden können, als zur gründlichen Ausbildung der nicht geringen Anzahl taubstummer Kinder, welche ohne selbige späterhin der bürgerlichen Gesellschaft zur Last fallen müßten. Indem ich die zuversichtliche Erwartung und Hoffnung ausspreche, daß der Ertrag der diesjährigen Collecte auch die hinreichenden Mittel zu den sehr beträchtlichen Ausgaben der Taubstummen-Anstalten darbieten werde, bemerke ich, daß die am Anfange dieses Jahres eingegangenen Jahresberichte sehr zufriedenstellende Nachrichten über die Leistungen der Anstalten und über das gute Verhalten der aus selbigen früher entlassenen Zöglinge enthalten.

In den Anstalten sind, nämlich

zu Münster:	12 Freizöglinge und	2 Freischüler,
zu Soest:	19 » »	2 Zöglinge gegen einen kleinen Beitrag der Eltern, 3 Freischüler und 4 Privatschüler,
zu Büren:	24 » »	3 Freischüler und 1 Privatschüler
zusammen	55 Freizöglinge,	2 Zöglinge mit einem Beitrage der Eltern, 8 Freischüler und 5 Privatschüler, zusammen 70.

Von dieser Gesammtzahl sind 17 aus dem Regierungs-Bezirke Münster,
27 » » » » Minden,
24 » » » » Arnsberg,
Ueberdies 2 Privatschüler aus Lennep, welche großentheils von dem dortigen Fabrikherrn Hardt mit beifallswerthem Gemeinsinn unterhalten werden.

Dem Betragen und Fleiße der meisten Zöglinge wird von ihren Lehrern ein ganz vortheilhaftes Zeugniß ertheilt, so daß man gute Erwartungen von ihren Fortschritten fassen darf. Die Gesundheit derselben, welche mit wenigen Ausnahmen ganz befriedigend ist, wird durch angemessenen Wechsel zwischen Arbeit und Erholung, durch viele Bewegungen im Freien, durch Gartenarbeiten und durch eine gehörige Diät befördert. Erfreulich ist auch das Lob, welches den Pflegeeltern vieler Zöglinge, bei welchem sie in Kost gegeben sind, ertheilt wird. Manche wackere, von einem wahrhaft christlichen Geiste durchdrungene Familien betrachten die Aufnahme solcher Kinder nicht als einen Erwerbszweig, sondern als ein Werk der Liebe und der Barmherzigkeit. So sind die Pflegeeltern Schlinkmann, Maas, Bleuger, Schmiesing und Lange aus Soest als solche gerühmt, welchen ich gern meinen Beifall öffentlich bezeuge.

Auch hat sich die Theilnahme mancher Personen an diese Anstalten durch gelegentliche Geschenke (bei der hiesigen Anstalt im Laufe des vorigen Jahres bis zum Neujahrstage 63 Thlr.) bethätigt, wodurch es möglich geworden ist, die Zöglinge am Christfeste durch kleine Gaben zu erfreuen.

Entlassen sind aus Büren und Münster 6 Zöglinge, welche demnächst bei Handwerkern in die Lehre gegeben oder zu weiblichen Handarbeiten übergegangen sind; 1 Zögling aus Büren ist gestorben, 1 aus Soest wegen völliger geistiger Unfähigkeit entlassen. Neue Aufnahmen werden in den vorbenannten Anstalten erst nach Ostern k. J. Statt finden können, weil die Stellen der abgegangenen Zöglinge schon früher wieder besetzt waren, wie es der Lehrgang nöthig machte; nur in Soest wird in diesem Jahre die Entlassung und Aufnahme einiger Zöglinge Statt finden können.

In der Exspectanten-Liste stehen noch

aus dem Regierungs-Bezirke	Münster	15	kathol. und	2	evangel.	Kinder
	Arnsberg	9	» »	2	»	»
	Minden	6	» »	6	»	»
		30	» »	10	»	»

deren baldige Aufnahme sehr wünschenswerth ist.

Den künftigen Anmeldungen von Zöglingen muß jedesmal ein Schulzeugniß über den regelmäßigen Besuch der Ortsschule beigefügt, ein eben solches auch, wenn die Aufnahme wirklich erfolgt, dem Vorstande der Taubstummen-Anstalt eingereicht werden. Desgleichen wird in den Berichten über die Vermögenslage der Antragesteller auf Grund specieller Ermittelungen genaue Auskunft zu geben und jedesmal gutachtlich zu äußern sein, ob selbige nicht einen Theil der Verpflegungs-Gelder z. E. 15 bis 20 Thlr., oder mindestens 10 Thlr., tragen können. Die Unterhaltung der aufgenommenen Kinder mit Wäsche und Kleidungsstücken in der Anstalt von Seiten der Eltern muß jedenfalls vorausgesetzt werden.

Münster, den 29. März 1842.

№ 227. Debits-Erlaubniß. 1085.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher, und außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In deutscher Sprache.

1) Denkschrift zur Jubelfeier des Dr. Georg Geßner. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
2) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zürcher Rechtspflege von Dr. Joseph Schauberg. 2. Band. 2. Heft. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
3) Acht Predigten von L. F. Rauscher, Straßburg, Wittwe Levrault. 1842.
4) Die Völker Südafrikas und die Geschichte der Mussetse von F. Weyermüller, Straßburg, Wittwe Levrault. 1842.
5) Der Triumphbogen des Titus. Aus dem Französischen. Straßburg, Wittwe Levrault. 1841.

6) Die beiden Haushaltungen, Erzählung für die reifere Jugend. Aus dem Französischen. Straßburg, Wittwe Levrault 1842.
7) Der Bauernkrieg, vaterländische Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von Daniel Hirtz, Straßburg, Wittwe Levrault. 1842.
8) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande, von J. J. H. Pfyffer zu Neueck. VIII. Jahrgang. 2. Heft. Basel, J. C. Schabelitz.
9) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten, Jahrgang 1841. 4. Bandes 3. Theil. H. R. Sauerländer in Aarau.
10) Kurs der Taktik und Strategie und Plan zur Vertheidigung der Schweiz gegen Frankreich im Jahre 1838, von Bruno Uebel, Zürich und Winterthur, literarisches Comptoir. 1842.
11) Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen, von Dr. Bluntschli. Zürich und Frauenfeld. Ch. Beyel. 1841.
12) Neue geographisch-statistische Beschreibung des Kaiserlich Russischen Gouvernements Kurland, oder der ehemaligen Herzogthümer Kurland und Semgallen mit dem Stifte Pilten, von H. von Bienenstamm. Durch C. A. Pfingsten. Mitau und Leipzig. G. A. Reyher. 1841.
13) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. 11. Heft, der Kanton Basel.
    Auch mit dem Titel:
    Der Kanton Basel, historisch, geographisch, statistisch geschildert für Kantonsbürger und Reisende, von L. A. Burckhardt. 1. Hälfte. Basel-Stadttheil. St. Gallen und Bern 1841. Bei Huber und Comp.
14) Schweizerchronik in vier Büchern von Joseph Anton Henne zu Sargans. 3. Buch. 2. Auflage. St. Gallen und Bern, Huber und Comp. 1841.

B. In polnischer Sprache.

15) Schillers lyrische Dichtungen. Lemberg 1841.
16) Goldkörner. Erzählungen zur Unterhaltung und Belehrung von Kindern. Lemberg 1842.
17) Religiöse Hymnen vom Prediger Ostrzykowsky. Warschau 1841.
18) Sophie Ololkiewitz, Fürstin-Tochter von Slutzko, historischer Original-Roman von Josephine D. In 3 Bänden. Warschau 1842.
19) Werkzeuge der Marter Christi. Wilna 1842. Von Veit, ins Polnische übertragen von Choloniewski.
20) Gemischte Aufsätze, die National-Sitten betreffend. Von Jarosz Bejle. Wilna 1841.
21) Athenaeum. Eine Zeitschrift von Kraszewski. 5. Band. Wilna 1841.
22) Erzählungen u. Mährchen von Stanislaus Jachowitz. 6. Aufl. Warschau 1842.
23) Skizzen des häuslichen Lebens. Von K. W. Wogeicki. 4 Bände. Warschau 1842.

24) Geschichte der polnischen Literatur von M. Wiszniewsky. 3. Theil. Krakau 1841.
25) Podroze Gullivera w nieznajonn kraje przez Jonathana Swista. Tom. I u. II. Lipsk. nak. tadem. J. Baumgaertnera. 1842.

Münster, den 31. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 228. Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirche zu Schwelm. 464. *M. I.*

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 20. October v. J. — Amtsblatt pro 1841, S. 381 — in Betreff der Collecte zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirche zu Schwelm, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Abhaltung der Haus-Collecte bei den evangelischen Familien unsers Regierungs-Bezirks, in den Städten Minden, Vlotho, Herford, Rahden, Bünde, Paderborn und Bielefeld durch Deputirte, welche sich vor Beginn der Sammlung bei den Ortsbehörden zu legitimiren haben, in gewöhnlicher Art abgehalten wird. In den übrigen nicht genannten Orten ist die Haus-Collecte unmittelbar durch die Ortsbehörden bei den evangelischen Familien zu veranlassen.

Die eingesammelten Beträge sind nach bekannter Vorschrift abzuführen, uns aber ist von dem Ertrage der Collecte Anzeige zu machen.

Minden, den 29. März 1842.

№ 229. Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. 948. *R. I. f. II.*

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 7. v. M. diejenigen Staatsbeamten, welche der Graf von der Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse in Berlin beitreten, für die von derselben beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit in eben der Art Allergnädigst zu bewilligen geruhet, wie solche den Interessenten der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach §. 15 ihres Reglements vom 28. December 1775 zugestanden ist. Minden, den 30. März 1842.

№ 230. Mobiliar-Feuerversicherungs-Wesen. 1082. *R. I.*

Dem Kaufmann Salomon Aronstein zu Büren ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire Office in London zu übernehmen.

Minden, den 4. April 1842.

№ 231. 1639. *h. m.*

In Verfolg der im 54. Stücke unseres Amtsblatts pro 1833, Seite 312 abgedruckten Bekanntmachung vom 30. October 1833 werden die Domainen-Rentheien und Forst-Kassen auf höhere Anordnung hiermit angewiesen, in die Interims-Quittungen über gezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder — welche nach dem dort vorgeschriebenen Formular auch ferner ausgestellt werden müssen — von jetzt ab noch die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß, insofern der Inhaber der Interims-Quittung der in der Bekanntmachung vom 30. October 1833 gedachten Aufforderung keine Folge leiste, und die sechsmonatliche Frist verstreichen lasse, ohne die Aushändigung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten

Quittung der Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen, und wenn er diese von der Special-Kasse nicht sollte erlangen können, sich sogleich deshalb an uns zu wenden, nach Ablauf jener Frist die Interims-Quittung nicht mehr als gültig anerkannt werden, und daß der Inhaber der Interims-Quittung den für ihn daraus hervorgehenden Nachtheil demnächst lediglich sich selbst beizumessen habe.

Die Einzahler von Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder werden von dieser Bestimmung hiermit zugleich in Kenntniß gesetzt und wiederholt aufgefordert, sobald die Abschickung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen an die Domainen-Renteien und Forst-Kassen durch unser Amtsblatt bekannt gemacht wird, sofort, längstens aber binnen 6 Monaten vom Tage der Ausstellung der Interims-Quittung angerechnet die Aushändigung der legalisirten Quittung unserer Haupt-Kasse zur Vermeidung des dieselben sonst treffenden Nachtheils nachzusuchen.

Minden, den 6. April 1842.

Nachstehende

№ 232.
1747. k. II.

Bekanntmachung
die Auszahlung der zum 1. Juli 1842 gekündigten 16,400 Thl. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 6. Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16400 Thlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, Serie I, Nro. 6 schon vom 1. Juni d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Juli d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29. März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

wird hierdurch in Verfolg des im Amtsblatts-Stück 4, Seite 43, Nro. 50 enthaltenden Publicandums vom 6. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 8. April 1842.

№ 233. 1747. *h. II.*

Nachstehende

Bekanntmachung.

die Auszahlung der zum 1. Mai 1842 gekündigten 66,950 Thlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 6. Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 66,950 Thl. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen am 1. Mai d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, Serie I, Nro. 5, schon vom 1. k. M. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese sofort an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Mai d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29. März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

wird hierdurch in Verfolg des im Amtsblatts-Stück 4, Seite 43, Nro. 50 enthaltenden Publicandums vom 6. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 8. April 1842.

№ 234. Personal-Chronik. 221. *K. I.*

Das bisher von dem Wundarzte Müller zu Lübbecke wahrgenommene Impfgeschäft im Kirchspiele Gohfeld ist dem Arzte Dr. Rinteln zu Vlotho provisorisch übertragen. Minden, den 23. März 1842.

Bekanntmachung.

№ 235. Erledigung eines Steckbriefs.

Der gegen Bernard Minne aus Dahlheim unterm 8. November v. J. erlassene Steckbrief wird zurückgenommen, da der Verfolgte verhaftet worden ist.

Büren, den 22. März 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 22. April 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 236.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2256. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. März 1842, wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Gesandten Freiherrn von Bülow zum Staats- und Kabinetsminister.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 237. Die medizinisch-chirurgische Lehranstalt in Münster betr. 1312.

Nachbenannte Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt:

1) Albert Mergenbaum aus Hattingen,
2) Carl Loh aus Velbert,
3) Friedrich Müller aus Buer im Osnabrückschen,
4) Bernhard Schulz aus Sassenberg,
5) Andreas Friedrich Latz aus Düsseldorf,
6) Philipp Katzenstein aus Borgentreich,
7) Julius Constantin Tirpitz aus Cosel in Schlesien,

haben sich während des verflossenen Studienjahres durch Fleiß und Wohlverhalten rühmlich ausgezeichnet. — Zur Anerkennung und Ermunterung sind ihnen deshalb namhafte Unterstützungen zugewendet worden. Die mit allen erforderlichen Lehrmitteln reichlich versehene Anstalt bietet nicht allein die allseitige tüchtige Ausbildung von Wundärzten und Medico-Chirurgen, sondern auch eine gründliche Vorbildung für das höhere medizinische Studium dar, weshalb sich die Benutzung derselben auch in Zukunft von vielen geeigneten Jünglingen wünschen läßt.

Münster, den 1. April 1842.

№ 238. Vorlesungen bei der Königl. Preuß. Akademie zu Münster im Sommerhalbjahre 1842.

Theologie.

Erklärung des Evangeliums des h. Lucas: Prof. Schmülling. Fortsetzung der Erklärung der Messianischen Weissagungen des Alten Testaments: Prof. Reinke. Fortsetzung der bibl. Alterthümer: Ders. Erklärung der Weissagungen des Zacharia

und Malachia: Ders. Fortsetzung der Kirchengeschichte des ersten Zeitalters: Prof. Cappenberg. Christliche Literaturgeschichte bis zum Mittelalter: Ders. Ueber Tradition und Kirche: Prof. Neuhaus. Fortsetzung und Schluß der christlichen Apologetik: Prof. Berlage. Fortsetzung der Dogmatik und Symbolik: Prof. Neuhaus. Die Lehre von den Sacramenten: Ders. Die Lehre von der Erlösung, Gnade und den Sacramenten: Prof. Berlage. Der christlichen Ethik zweiter und dritter Theil: Ders. Letzter Theil von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Kellermann. Der Seelsorger am Krankenbette und bei Sterbenden: Ders.

Philosophie.

Geschichte der alten Philosophie: Privatdoc. Schlüter. Der Geschichte der Philosophie zweiter Theil, nämlich von Cartesius bis auf unsere Zeit: Prof. Esser. Logik oder Dialektik: Privatdoc. Schlüter. Metaphysik oder theoretische Philosophie: Prof. Esser. Rationelle Theologie: Ders. Grundsätze der practischen Philosophie, der Ethik, der Religionsphilosophie und des Naturrechts: Ders. Ueber die menschliche Freiheit: Privatdoc. Schlüter.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie: Prof. Gudermann. Differenzial- und Integral-Rechnung: Ders. Höhere Mechanik: Ders.

Naturwissenschaften.

Mathematische Physik: Prof. Gudermann. Physik: Dr. Schmedding. Examinatorium über Physik: Ders. Chemie: Ders. Toxikologie: Ders. Allgemeine Botanik: Prof. Becks. Botanische Excursionen: Ders. Ueber die für die geognostischen Formationen bezeichneten Versteinerungen: Ders. Mineralogie: Ders.

Philologie.

Erklärung auserlesener Siegesgesänge Pindars: Prof. Winiewski. Die Perser des Aeschylus, im philologischen Seminar: Prof. Nadermann. Ausgewählte Partien des Thucydides, mit besonderer Hervorhebuug des Historischen: Prof. Grauert. Erklärung der Rede Ciceros für Murena: Prof. Winiewski. Ciceros Redner im philologischen Seminar: Prof. Esser. Grundsätze des lateinischen Stils, nebst schriftlichen und mündlichen Uebungen in demselben: Ders.

Morgenländische Sprachen.

Anleitung zum grammatischen Interpretiren der historischen und prophetischen Bücher des A. T. aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. Hebräische Grammatik nebst Erklärung einiger Kapitel des Pentateuchs und einiger Psalmen: Ders. Fortsetzung der Arabischen Grammatik nebst Anleitung zum Interpretiren Arabischer Schriftsteller: Prof. Reinke. Syrische und Chaldäische Grammatik in Verbindung: Ders.

Neuere Sprachen.

Uebersetzung und Erklärung von Boileau's Art poétique in französischer Sprache; Vergleichung mit der Ars poetica des Horaz: Dr. Schipper. Uebersetzung von Shakspeare's Tragödie „Macbeth“ und Erklärung in Engl. Sprache Ders.

Geschichte.

Allgemeine Geschichte seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts: Prof. Grauert.

Griechische Geschichte, Alterthümer und Literaturgeschichte, im philologischen Seminar: Ders. Geschichte der Philosophie: s. unter Philosophie. Thucydides: s. unter Philologie.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 18. April festgesetzt.

Münster, den 12. April 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 239. Wahlfähigkeit eines evangel. Pfarramts-Kandidaten. 228. C.

Dem evangelischen Pfarramts-Kandidaten Dr. Ludw. Carl Möller aus Schwelm ist nach rühmlichst bestandener Prüfung pro licentia concionandi das zweite theologische Examen vom Königlichen Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erlassen und das Wahlfähigkeits-Zeugniß von uns ertheilt worden.

Münster, den 1. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 240. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 236. c. II. pl.

Der Maurer Johann Sievert zu Haarbrück, Kreises Höxter, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86. F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 6. April 1842.

№ 241. Betrifft die von ausländischen Zimmerleuten zu entrichtende Gewerbesteuer. 1538. k. II. pl.

Durch ein Rescript des Königlichen Finanz-Ministeriums ist bestimmt worden, daß ausländische Zimmerleute, welche im Auslande Bauholz zurichten und dasselbe alsdann im Inlande, wenn auch unter Zuziehung eines inländischen Meisters auf Bestellung zu einem Gebäude zusammensetzen lassen, der diesseitigen Gewerbesteuer in der Klasse H unterliegen, wenn sie jene Zusammensetzung für ihre Rechnung unter Beschäftigung von mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge bewirken, und sich einer Gewerbe-Polizei-Contravention schuldig machen, wenn die Zusammensetzung des Bauholzes nicht wirklich unter Leitung eines diesseits geprüften Zimmermeisters erfolgt.

Einer gleichen Contravention machen sich ausländische Zimmerleute schuldig, welche im diesseitigen Gebiete Bestellungen von Zimmermannsarbeit suchen, indem sie alsdann ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, zu welchem ihnen ein Gewerbeschein nicht würde ertheilt werden können.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen die Polizei-Behörden, darnach den Gewerbebetrieb der ausländischen Bauhandwerker im diesseitigen Gebiete sorgfältig zu controliren und eintretenden Falls gegen die Contravenienten vorzuschreiten.

Minden, den 9. April 1842.

№ 242. Hagelversicherungsgesellschaften. 1155. R. I.

Dem Kaufmann Heinrich Klingemann zu Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelversicherungs-Gesellschaft „l'Union Agricoli" in Paris zu übernehmen. Minden, den 9. April 1842.

№ 243.
1160. R. I. pl.

Nachwei

der im Monat März 1842 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	17	6	1	17	6	1	1	11	—	21	9	—	13	9
Lübbecke	2	24	2	1	19	7	1	3	9	—	19	7	—	11	3
Herford	2	17	6	1	17	6	1	5	—	—	18	9	—	12	6
Bielefeld	2	22	6	1	17	6	1	6	3	—	20	—	—	15	—
Halle	2	23	2	1	15	11	1	7	11	—	22	1	—	14	8
Wiedenbrück	2	24	—	1	17	3	1	4	2	—	23	—	—	13	7
Paderborn	2	23	10	1	14	9	1	1	10	—	19	6	—	12	8
Büren	2	15	2	1	11	5	—	29	3	—	16	9	—	12	9
Warburg	1	25	—	1	3	—	—	24	—	—	15	—	—	8	—
Hörter	2	20	—	1	12	6	—	27	6	—	21	3	—	11	3
Durchschn.-Pr. p. März 42	2	18	3	1	14	8	1	2	2	—	19	9	—	12	7
" " " Febr. 42	2	17	7	1	14	10	1	2	4	—	19	5	—	12	3
Mithin im Monat März Mehr . .	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4
Weniger . .	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. April 1842.

№ 244.
1049. R. I.

Einer Verordnung der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Landesregierung vom 18. Februar c. zufolge haben sich vom 1. Juli d. J. an die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher beim Eintritt in das dortige Landesgebiet durch Reisepässe oder von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren, falls sie nicht Gefahr laufen wollen, über die dortige Landesgrenze zurückgewiesen zu werden.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 6. April 1842.

№ 245.
1820. h. II. pl.

Nachstehende

Bekanntmachung,
die Auszahlung der zum 1. Juli 1842 gekündigten 974,000 Thaler Staatsschuldscheine betreffend.

Die Einlösung der in der 18. Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15. Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 974,000 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1. Juni c. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigter Staatsschuldscheine überlassen, diese schon vor dem 1. Juni d. J. an

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	—	2	25	—	1	17	6	—	17	6	4	12	6
2	5	—	2	13	9	2	—	—	—	17	6	4	25	—
2	—	—	2	15	—	1	15	—	—	16	—	5	—	—
2	—	—	2	15	—	1	27	6	—	20	—	6	10	11
2	—	—	—	—	—	1	20	—	—	16	11	6	—	—
1	20	—	1	15	—	1	17	4	—	20	6	6	3	—
1	16	5	2	3	—	1	14	9	—	16	9	4	8	10
1	15	2	1	20	10	1	13	5	—	18	4	5	19	—
1	4	—	1	10	—	1	4	—	—	18	—	5	10	—
1	15	—	2	20	—	1	12	6	—	21	3	5	17	6
1	22	1	2	5	3	1	17	2	—	18	3	5	10	8
1	22	7	2	3	8	1	16	6	—	17	9	5	4	10
—	—	—	—	1	7	—	—	8	—	—	6	—	5	10
—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen, aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie den baaren Betrag bis zum 1. Juli c. in Empfang nehmen können, von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 6. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

wird hierdurch in Verfolg des im diesjährigen Amtsblatt, Stück 11, S. 97 enthaltenen Publikandums zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 12. April 1842.

Publikandum

die Kündigung von 1,328,200 Thaler Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 betreffend.

№ 246.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. angeordnete 19. Verloosung von Staatsschuldscheinen hat am 5. d. M. stattgefunden, und es sind hierbei die in dem beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalbetrag derselben am 2. Januar 1843 bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von diesem Tage ab die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört und die ferneren Zinsen nach §. V.

der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577), dem Tilgungs-Fonds zufallen.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag aufzunehmen.

Weder wir, noch die Controle der Staatspapiere, können mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2. Januar 1843 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine wegen Realisirung derselben in Correspondenz treten, müssen denselben vielmehr überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Da übrigens die Anzahl der aus den früheren Verloosungen uneingelöst gebliebenen und noch im Umlauf befindlichen Staatsschuldscheine noch sehr bedeutend ist, so haben wir eine Uebersicht von allen Verloosungen, aus welchen unrealisirte Staatsschuldscheine circuliren, anfertigen lassen und ist dieselbe diesem Publikandum besonders beigelegt. Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

№ 247.
621. f. II. pl.

Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publikandum, werden die Inhaber der in dem anliegenden Verzeichniß speciell aufgeführten ausgelooseten und am 2. Januar 1843 zur baaren Auszahlung gelangenden Staatsschuldscheine, hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse heute von uns Anweisung erhalten hat, dergleichen Staatsschuldscheine anzunehmen und weiter zu befördern, zu welchem Ende solche in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen, nach Nummer, Litter, und Geldbetrag aufzuführen und mit diesem Verzeichniß so zeitig portofrei einzuliefern sind, daß die Absendung der Staatsschuldscheine Seitens der Hauptkasse vor dem 2. Januar 1843 geschehen kann. Dagegen sind die aus den früheren, in der anliegenden Uebersicht zusammengestellten Verloosungen, uneingelöst gebliebenen und noch im Umlauf befindlichen Staatsschuldscheine in gleicher Art, sofort an die gedachte Hauptkasse abzusenden, und wird demnächst, bei Auszahlung der Valuta, der Geldbetrag für die, nach dem Fälligkeitstermine des Staatsschuldscheines etwa realisirten Zinscoupons, in Abzug gebracht werden. Zu der in dem obigen Publikandum vorgeschriebenen Quittung bedarf es keines Stempels.

Die von der Hauptkasse auszustellende, und derselben bei der Empfangnahme der Gelder zurückzuliefernde Empfangsbescheinigung, hat nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Controleur Montzheimer und Haupt-Kassirer Tilly unterzeichnet, auch von dem, die Haupt-Controle führenden Regierungssecretair Suermann mit dem Eintragungs-Vermerk versehen ist. In dem Falle, daß die Betheiligten nicht bald nach der Einsendung der Staatsschuldscheine und resp. dem mit dem 2. Januar 1843 eintretenden Fälligkeitstermine, in dem Besitze der Valuta sich befinden möchten, haben uns dieselben sofort hiervon Anzeige zu machen, da sie sonst die, aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenden Weiterungen sich selbst beizumessen haben.

Zugleich werden die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Curatoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schulanstalten, auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch besonders aufmerksam gemacht und sind die bei gleicher Veranlassung unterm 10. April 1835 (Amtsblatt Stück 16) ertheilten Bestimmungen auch hier zu befolgen.

Minden, den 16. April 1842.

Nachstehende

№ 248.
1822. h. II. pl.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. ℛ	
1172	B.	Cour.	500	vom 29. October 1840.
68241	D.	»	100	
37527	A.	»	1000	vom 27. August 1840.
38498	A.	»	1000	
44451	A.	»	1000	
106691	A.	»	1000	
120379	A.	»	1000	
29282	A.	»	1000	vom 7. December 1840.
8700	B.	»	300	
32842	O.	»	100	vom 3. December 1840.
62630	C.	»	100	
57282	K.	»	50	vom 3. December 1840.
46380	U.	»	25	
53555	B.	»	500	vom 11. März 1841.
20366	E.	»	100	
96385	D.	»	100	
59397	M.	»	50	
56012	E.	»	50	vom 24. Februar 1840.
32052	D.	»	100	vom 9. September 1841.
45536	E.	»	25	
75845	G.	»	25	
131716	U.	»	25	

II. Kurmärksche Obligationen.

№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. ℛ	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
16672	Q.	Cour.	425	vom 24. August 1840.

III. Kurmärksche Coupons und Zinsscheine aus der Zeit vor und bis zum 1. Mai 1818 von der Obligation Nro. 4263 Litt. E. über 660 Thlr.

Special-Nro.	Stück	à Rthl.	à Sgr.	Betrag Rthl.	Betrag Sgr.	
3 bis 6	4	14	25	59	10	vom 28. November 1840.
8 bis 10	3	13	5	39	15	
11 und 12	2	66	—	132	—	

Berlin, den 11. März. 1842.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 12. April 1842.

Bekanntmachung,
die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staatsschuldscheine betreffend.

№ 249.
629. f. II. pl.

(1) Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung Nr. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Preußische Staatsschuldscheine, soweit sie in den, behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30) in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controle der Staatpapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta, ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben, eine Prämie von 2 Thlr., b) insofern

b) insofern sie dieselben im Monat Juli d. J. abgeben, eine Prämie von 1½ Thlr.,
c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen, eine Prämie von 1 Thlr.
auf jede 100 Thlr. des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird ihnen, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine, während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30), von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse, schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine, von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren, bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloosten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu 3½ pCt. verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung, eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts rc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zinscoupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu 3½ pCt. verzinsliche und mit den Zinscoupons Serie IX zu versehende Ver-

briefungen, beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste, nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „ . . . Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „ . . . Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält. Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

№ 250. 629. *f. II. pl.* Die Inhaber von Staatsschuldscheinen werden, mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse heute von uns angewiesen worden ist, die Staatsschuldscheine, sowohl behufs der Convertirung als Kündigung innerhalb der bestimmten Frist anzunehmen. Die vorgeschriebenen Erklärungen und Verzeichnisse der resp. zur Convertirung und Kündigung abgegebenen Staatsschuldscheine, zu welchen Formulare bei unserer Haupt-Kasse zu erhalten sind, müssen der letzteren in duplo eingereicht werden. Zu der Quittung über die Prämien bedarf es keines Stempels.

Die behufs der Convertirung eingereichten Staatsschuldscheine werden, nachdem solche mit dem Reductions-Vermerk versehen sind, den Inhabern sofort von unserer Haupt-Kasse zurückgegeben werden. Dagegen wird die letztere über die zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 eingelieferten Staatsschuldscheine eine Empfangsbescheinigung ertheilen, welche nur dann vollständige Gültigkeit hat, wenn sie von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Controleur Montzheimer und Haupt-Cassirer Tilly unterzeichnet und mit dem Eintragungs-Vermerk des, die Haupt-Controle führenden Regierungssecretairs Suermann versehen ist.

Zugleich machen wir die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Curatoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schulanstalten auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch noch besonders aufmerksam und fordern dieselben auf, sich genau darnach zu achten, widrigenfalls derjenige, welcher hierunter etwas versäumt und dadurch der betreffenden Anstalt einen Schaden zufügt, der letzteren dafür verantwortlich bleibt. Minden, den 16. April 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 251. Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei verschiedenen Untergerichten unsers Departements über die Art der Berechnung der den gerichtlichen Auctions-Commissarien durch die Justiz-Ministerial-Rescripte vom 26. April und 25. December v. J. bewilligten

Remuneration entstanden sind, finden wir uns veranlaßt, Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

Der Betrag der Auctionslosung mag so hoch sein, als er will, die Remuneration des Auctions-Commissars wird immer nach Prozenten berechnet und zwar so, daß ihm in jedem Falle zu bewilligen sind.

1) 16⅔ Prozent von den ersten 5 Thalern der Losung;
2) 13⅓ Prozent von dem Betrage der Losung über 5 bis 10 Thlr.;
3) 10 Prozent von dem Betrage der Losung über 10 bis 20 Thaler;
4) 8⅓ Prozent von demjenigen über 20 bis 50 Thaler;
5) 5 Prozent von demjenigen über 50 bis 100 Thaler;
6) 3⅓ Prozent von demjenigen über 100 bis 1000 Thaler und
7) 1⅔ Prozent von demjenigen über 1000 Thaler.

Sobald also die Losung 5 Thlr. übersteigt, gebührt dem Auctions-Commissar zuvörderst der Prozentsatz zu 1. von den ersten 5 Thlr. und außerdem der fernere Prozentsatz zu 2 und resp. 3. 4. 5. 6. 7. von dem unter der betreffenden Nummer vorstehend erwähnten Mehrbetrage der Losung.

Es kommen demnach z. B. bei einer Losung zwischen 20 und 50 Thlr. die ersten 4 Prozentsätze, bei einer Losung über 1000 Thlr. alle 7 Prozentsätze zur Anwendung.

Uebrigens sind die Prozente nicht bloß von den vollen, sondern auch von den Bruchthalern der Losung zu berechnen; denn, wenn in den allegirten Ministerial-Rescripten zugleich angegeben ist, wie viel Groschen die Remuneration von jedem vollen Thaler beträgt, so hat damit nur das Resultat ausgedrückt werden sollen, welches die stets nach Prozenten, als dem eigentlichen Maaßstabe zuzulegende Berechnung liefert.

Den Untergerichten wird empfohlen, zur Erleichterung des Festsetzungsgeschäfts für die Decernenten durch einen ihrer Rechnungsbeamten eine specielle Tabelle der von den verschiedenen Beträgen der Losung dem Auctions-Commissar zukommenden Remuneration anfertigen zu lassen. Paderborn, den 6. April 1842.

Bekanntmachungen.

№ 252.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. November 1836, den erweiterten Wirkungskreis des Königlichen Bergamts zu Ibbenbüren betreffend, und auf §. 16 des Regulativs vom 22. August 1838, über die Ausübung des Berg-Regals in der Grafschaft Hohenlimburg und Herrschaft Rheda (Amtsblatt von 1840 S. 306 ff.), wodurch die Herrschaft Rheda bereits dem Verwaltungsbezirke des gedachten Bergamts einverleibt worden ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir nunmehr auch die in den übrigen Theilen des landräthlichen Kreises Wiedenbrück vorkommenden, auf Berg- und Hüttenwesen bezüglichen Verwaltungs-Geschäfte, welche bisher noch von uns wahrgenommen worden sind, dem Königlichen Bergamte zu Ibbenbüren überwiesen haben.

Hinsichtlich der berggerichtlichen Funktionen im Kreise Wiedenbrück ist bereits

durch die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 23. März 1838 (Amtsblatt von 1838, S. 154) eine entsprechende Anordnung getroffen worden.

Dortmund, den 29. März 1842.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 253. Der hierunter signalisirte Emanuel Jöhring ist einer Betrügerei beschuldigt.

Weil sein Wohnort nicht auszumitteln ist, so werden sämmtliche Königliche Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns vorführen zu lassen. Erwitte, den 29. März 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Familienname: Jöhring. — Taufname: Emanuel. — Geburtsort: Meerhoff, Regierungsbezirk Minden. — Religion: katholisch. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn und Gesichtsbildung: rund. — Sprache: gut und plattdeutsch. — Besondere Zeichen: das Gelenk der linken Hand ist steif.

№ 254. Obgleich von Zeit zu Zeit die Benachrichtigung erneuert worden, daß zu der Gesetzsammlung für die Jahre 1806 bis 1830 einschließlich ein 43 Bogen starkes Sach- und Namens-Register herausgegeben ist, so scheint dennoch die Existenz dieses, dem Geschäftsmanne so unentbehrlichen Nachschlage-Mittels, noch immer nicht bekannt genug zu sein; das unterzeichnete Komtoir glaubt daher, die Interessenten auf diese Erscheinung wiederholentlich aufmerksam machen zu müssen und fügt gleichzeitig die Nachricht hinzu, daß von heute ab der Verkaufspreis für ein Exemplar Druckpapier auf 10 Sgr. und der für ein Exemplar Schreibpapier auf 15 Sgr. herabgesetzt worden, für welchen Betrag die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie das Werk portofrei zu besorgen verpflichtet sind. Berlin, den 8. April 1842.

Königliches Debits-Komtoir der Gesetzsammlung.

№ 255. In der Nacht vom 6. auf den 7. März d. J. sind der Wittwe Angela Maria Merschmann zu Ostenland durch Oeffnung eines Fensters und zwar durch Aushebung des ganzen Fensters aus der Wohnstube folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein kupferner Kessel mit 2 Flicken und circa 7 Maaß haltend, etwa 2 Thlr. werth; 2) ein Paar neue Frauenschuhe, 27 Mgr. werth; 3) fünf Bind gezwirntes Wollgarn, jedes Bind zu 3 Mgr.; 4) sechs Bind ungezwirntes, das Bind zu 1½ Mgr. und 5) zwei Bind Hanfgarn, das Bind zu 2 Mgr.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Sachen warnen, ersuchen wir die Polizeibehörden, auf die Thäter und den Verbleib der Sachen zu vigiliren und im Entdeckungsfalle uns Mittheilung zu machen. Paderborn, den 7. April 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Beilage zum 16. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1842.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Grundsteuer-Veranlagung für das Jahr 1842.

Nach den von dem Königlichen hohen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 4. November v. J. ausgefertigten, im Auszuge beigefügten Nachweisungen I. und II. über die Haupt-Vertheilung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen für das Jahr 1842 beträgt die im hiesigen Regierungs-Bezirke zu vertheilende Prinzipal-Grundsteuer . . . . 354959 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

Dazu treten an provinziellen Beischlägen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Drei und ein halbes Prozent zur Vollendung des Katasters mit	12423 »	17 »	4 »
2) Ein und ein halbes Prozent zu Remissionen mit	5324 »	11 »	8 »
3) Ein halbes Prozent zu Revisionen und Erneuerungen des Katasters mit	1774 »	23 »	11 »
und summiren sich mit der Prinzipalsteuer auf	374482 Thlr.	3 Sgr.	2 Pf.
Endlich kommen hinzu:			
4) die Hebegebühren, drei Prozent der letzteren Summe mit	11234 »	13 »	11 »
wonach das Total der in den ordentlichen Heberollen veranlagten Grundsteuer für das Jahr 1842 sich berechnet auf	385716 Thlr.	17 Sgr.	1 Pf.

Die Vertheilung dieser Summe, welche von dem gesammten Katastral-Ertrage 3020658 Thaler 22 Sgr. 2 Pf. $12_{7692865}$ Prozent beträgt, auf sämmtliche Katastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks wird in der Anlage III. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden zwei Tarife beigefügt, vermittelst deren die Prinzipalsteuer und die Gesammt-Grundsteuer nach den Katastral-Erträgen leicht berechnet werden können.

Die Grundsteuer-Heberollen sind bereits im Monat Januar d. J. an die Herren Landräthe Behufs der Offenlegung befördert worden.

Minden, den 15. März 1842.

I. Haupt-

der von den westlichen Provinzen pro 1842

№	Regierung.	Prinzipalsteuer nach den bestätigten Subrepartitionen pro 1841.			Zugang.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Katastrirt.						
1	Münster	416671	—	—	—	—	—
2	Minden	355384	19	8	23	3	2
3	Arnsberg	444488	—	—	—	—	—
4	Cöln	380440	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	622883	—	—	2	27	4
6	Coblenz	386571	—	—	—	—	—
7	Trier	304765	—	—	—	14	10
8	Aachen	310160	—	—	—	—	—
	Summa	3221362	19	8	26	15	4

II. Haupt-

der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten

№	Regierung.	Steuerpflichtiger Ertrag von Ländereien			Steuerpflichtiger Ertrag von Wohnhäusern			Steuerpflichtiger Ertrag Summa.			Prinzipal-Grundsteuer nach der Nachweisung I.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	3069874	5	11	469518	21	—	3539392	26	11	416607	10	8
2	Minden	2645066	25	2	375591	27	—	3020658	22	2	355407	22	10
3	Arnsberg	3298177	29	—	476522	6	—	3774700	5	—	444485	5	4
4	Cöln	2473526	10	—	777201	14	—	3250727	24	—	380315	3	3
5	Düsseldorf . . .	4014868	9	7	1293470	6	—	5308338	15	7	622885	27	4
6	Coblenz	2714269	13	2	566179	11	—	3280448	24	2	386441	16	—
7	Trier	2239441	8	3	355094	9	—	2594535	17	3	304765	14	10
8	Aachen	2111749	26	4	530178	27	—	2641928	23	4	310136	—	—
	Summa	22566974	7	5	4843757	1	—	27410731	8	5	3221044	10	3

Berlin, den 14. November 1841.

Der Finanz-Minister.

Nachweisung

aufzubringenden Prinzipalsteuer.

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Kontingent.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
63	19	4	416607	10	8
—	—	—	355407	22	10
2	24	8	444485	5	4
124	26	9	380315	3	3
—	—	—	622885	27	4
129	14	—	386441	16	—
—	—	—	304765	14	10
24	—	—	310136	—	—
344	24	9	3221044	10	3

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen pro 1842.

%	Steuer-Betrag nach der neuen Vertheilung.			Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen mehr			weniger			Davon fallen auf das linke Rheinufer. Katastral-Ertrag.			Prinzipalsteuer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	415915	—	—	—	—	—	692	10	8	—	—	—	—	—	—
	354939	10	3	—	—	—	448	12	7	—	—	—	—	—	—
	443566	—	—	—	—	—	919	5	4	—	—	—	—	—	—
11,751	381994	—	—	1678	26	9	—	—	—	2163080	—	—	254185	—	—
	623785	—	—	899	2	8	—	—	—	2763765	—	—	324770	—	—
	385486	—	—	—	—	—	955	16	—	2326986	—	—	273445	—	—
	304885	—	—	119	15	2	—	—	—	2594535	—	—	304885	—	—
	310454	—	—	318	—	—	—	—	—	2641929	—	—	310454	—	—
	3221044	10	3	3015	14	7	3015	14	7	12490295	—	—	1467739	—	—

Regierungs-Bezirk Minden.

III. Untervertheilung
der Grundsteuer nebst Beischlägen pro 1842.

Aufgestellt auf den Grund der von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 14. Novbr. 1841 vollzogenen Haupt-Vertheilung.

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
		1. Kreis Minden.												
1	Minden	Minden	8947	29	3	481	4	2	276	26	2	9505	29	7
		Hille	3368	23	3	185	8	7	306	18	8	3660	20	6
		Hartum	3602	12	—	198	3	11	114	—	6	3914	16	5
		Summa	15719	4	6	864	16	8	497	15	4	17081	6	6
2	Rothenuffeln	Dützen	1303	8	10	71	20	6	41	7	6	1416	6	10
		Barkhausen	873	21	10	48	1	6	27	19	7	949	12	11
		Volmerdingsen	3195	8	—	175	22	3	101	3	11	3472	4	2
		Lübbe	2116	19	2	116	12	5	66	29	9	2300	1	4
		Rothenuffeln	1094	22	5	60	6	4	34	19	5	1189	18	2
		Haddenhausen	887	16	9	48	24	6	28	2	9	964	14	—
		Rehme	2794	28	—	153	21	7	88	13	10	3037	3	5
		Summa	12266	5	—	674	19	1	388	6	9	13329	—	10
3	Hausberge	Hausberge	585	10	1	32	5	11	18	15	9	636	1	9
		Holzhausen	3005	—	11	165	8	4	95	3	2	3265	12	5
		Holtrup	1106	27	9	60	26	5	35	1	1	1202	25	3
		Veltheim	1216	21	11	66	27	7	38	15	4	1322	4	10
		Eisbergen	2227	29	11	122	16	2	70	15	6	2421	1	7
		Kleinenbremen	1141	14	5	62	23	4	36	3	10	1240	11	7
		Nammen	719	20	8	39	17	7	22	23	5	782	1	8
		Lerbeck	1646	18	4	90	16	11	52	3	6	1789	8	9
		Summa	11649	24	—	640	22	3	368	21	7	12659	7	10
4	Petershagen	Friedewalde	1192	17	1	65	17	9	37	22	4	1295	27	2
		Petershagen	3405	29	2	187	9	10	107	24	1	3701	3	1
		Ovenstädt	1035	4	8	56	28	—	32	22	7	1124	25	3
		Schlüsselburg	1546	12	1	85	1	6	48	28	4	1680	11	11
		Buchholz	490	27	4	27	—	—	15	16	2	533	13	6
		Summa	7671	—	4	421	27	1	242	23	6	8335	20	11

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
			ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
5	Windheim	Windheim	2374	19	6	130	18	1	75	4	8	2580	12	3
		Neuenknick	1650	26	5	90	23	8	52	7	6	1793	27	7
		Heimsen	1085	9	7	59	21	3	34	10	6	1179	11	4
		Lahde	2221	14	2	122	5	6	70	9	4	2413	29	—
		Frille	3308	17	2	181	29	—	104	21	6	3595	7	8
		Summa	10640	26	10	585	7	6	336	23	6	11562	27	10
	Hierzu:													
	Petershagen		7671	—	4	421	27	1	242	23	6	8335	20	11
	Hausberge		11649	24	—	640	22	3	368	21	7	12659	7	10
	Rothenuffeln		12266	5	—	674	19	1	388	6	9	13329	—	10
	Minden		15719	4	6	864	16	8	497	15	4	17081	6	6
	Summa 1. Kreis Minden		57947	—	8	3187	2	7	1834	—	8	62968	3	11
	2. Kreis Lübbecke.													
6	Lübbecke	Lübbecke	2701	29	8	148	18	4	85	15	6	2936	3	6
		Gehlenbeck I	2153	27	1	118	13	11	68	5	2	2340	16	2
		Gehlenbeck II	1846	10	1	101	16	7	58	13	1	2006	9	9
		Blasheim	2728	18	2	150	2	2	86	10	10	2965	1	2
		Holzhausen	1262	7	2	69	12	9	39	28	6	1371	18	5
		Oberbauerschaft	911	7	10	50	3	7	28	25	3	990	6	8
		Hüllhorst	1492	3	9	82	2	—	47	6	9	1621	12	6
		Schnathorst	2205	3	9	121	8	5	69	23	9	2396	5	11
		Summa	15301	17	6	841	17	9	484	8	10	16627	14	1
7	Oldendorf	Börninghausen	821	4	11	45	4	11	25	29	8	892	9	6
		Oldendorf	3139	12	11	172	20	1	99	10	11	3411	13	11
		Levern	2766	12	7	152	4	7	87	16	8	3006	3	10
		Dielingen	2382	15	11	131	1	2	75	12	3	2588	29	4
		Alswede	3344	26	11	183	29	1	105	26	—	3634	22	—
		Summa	12454	13	3	684	29	10	394	5	6	13533	18	7
8	Rahden	Wehdem	3237	17	5	178	2	1	102	14	1	3518	3	7
		Rahden I	4596	2	4	252	23	5	145	13	11	4994	9	8
		Rahden II	2902	15	8	159	19	1	91	26	—	3154	—	9
		Summa	10736	5	5	590	14	7	339	24	—	11666	14	—
	Hierzu:													
	Oldendorf		12454	13	3	684	29	10	394	5	6	13533	18	7
	Lübbecke		15301	17	6	841	17	9	484	8	10	16627	14	1
	Summa 2. Kreis Lübbecke		38492	6	2	2117	2	2	1218	8	4	41827	16	8

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.
		3. Kreis Herford.												
9	Herford	Herford	4487	16	6	246	24	6	142	—	11	4876	11	11
		Schwarzenmoor	2246	26	3	123	17	3	71	3	4	2441	16	10
		Lahr	3043	12	1	167	11	6	96	9	9	3307	3	4
		Löhne	613	4	10	33	21	9	19	2	3	666	8	10
		Hiddenhausen	1908	1	11	104	28	3	60	11	9	2073	11	11
		Bermbeck	905	4	10	49	23	6	28	19	5	983	17	9
		Bruke r. d. A.	177	8	7	9	22	9	5	18	4	192	19	8
		Summa	13381	15	—	735	29	6	423	15	9	14541	—	3
10	Enger	Wallenbrück	1799	19	2	98	29	5	56	28	9	1955	17	4
		Spenge	3566	28	4	196	5	5	112	26	10	3876	—	7
		Enger	5962	28	1	327	28	11	188	21	10	6479	18	10
		Summa	11329	15	7	623	3	9	358	17	5	12311	6	9
11	Bünde	Mennighüffen	2491	25	—	137	1	6	78	26	—	2707	22	6
		Quernheim	1109	24	2	61	1	3	35	3	9	1205	29	2
		Kirchlengern	1442	21	3	79	10	5	45	19	10	1567	21	6
		Bünde	6629	4	3	364	18	1	209	24	4	7203	16	8
		Rödinghausen	3703	8	7	203	20	5	117	6	4	4024	5	4
		Summa	15376	23	3	845	21	8	486	20	3	16709	5	2
12	Vlotho	Vlotho	861	20	5	47	11	9	27	8	2	936	10	4
		Exter	1588	—	1	87	10	3	50	7	9	1725	18	1
		Valldorf	2572	19	4	141	14	10	81	12	9	2795	16	11
		Gohfeld	2588	16	—	142	11	—	81	27	10	2812	24	10
	Hierzu:	Summa	7610	25	10	418	17	10	240	26	6	8270	10	2
	Bünde		15376	23	3	845	21	8	486	20	3	16709	5	2
	Enger		11329	15	7	623	3	9	358	17	5	12311	6	9
	Herford		13381	15	—	735	29	6	423	15	9	14541	—	3
	Summa 3. Kreis Herford		47698	19	8	2623	12	9	1509	19	11	51831	22	4
		4. Kreis Bielefeld.												
13	Bielefeld	Bielefeld	4832	6	10	265	23	2	152	28	3	5250	28	3
		Brackwede	3469	4	1	190	24	1	109	24	—	3769	22	2
		Isselhorst	1332	10	—	73	8	4	42	5	—	1447	23	4
		Summa	9633	20	11	529	25	7	304	27	3	10468	13	9

Laufende No.	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent			Ueberhaupt.		
			ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
14	Schildesche	Dornberg	2819	1	6	155	1	6	89	6	7	3063	9	7
		Schildesche	5192	5	5	285	17	1	164	10	—	5642	2	6
		Heepen	7115	22	10	391	11	—	225	6	5	7732	10	3
		Jöllenbeck	2652	1	—	145	25	10	83	28	2	2881	25	—
		Summa	17779	—	9	977	25	5	562	21	2	19319	17	4
	Hierzu: Bielefeld		9633	20	11	529	25	7	304	27	3	10468	13	9
	Summa 4. Kreis Bielefeld		27412	21	8	1507	21	—	867	18	5	29788	1	1
	5. Kreis Halle.													
15	Halle	Halle	3408	1	7	187	13	3	107	25	11	3703	10	9
		Hörter	933	—	3	51	9	7	29	15	11	1013	25	9
		Werther	5013	6	4	275	21	10	158	20	1	5447	18	3
		Brokhagen	1415	—	7	77	24	9	44	23	6	1537	18	10
		Steinhagen	954	15	—	52	14	11	30	6	4	1037	6	3
		Summa	11723	23	9	644	24	4	371	1	9	12739	19	10
16	Versmold	Borgholzhausen	5440	15	6	299	6	9	172	5	9	5911	28	—
		Versmold	5308	11	10	291	29	—	168	—	4	5768	11	2
		Bockhorst	1030	12	3	56	20	1	32	18	4	1119	20	8
		Summa	11779	9	7	647	25	10	372	24	5	12799	29	10
	Hierzu: Halle		11732	23	9	644	24	4	371	1	9	12739	19	10
	Summa 5. Kreis Halle		23503	3	4	1292	20	2	743	26	2	25539	19	8
	6. Kreis Wiedenbrück.													
17	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1529	22	11	84	4	2	48	12	6	1662	9	7
		Langenberg	1974	27	1	108	18	6	62	15	2	2146	—	9
		Batenhorst	1164	11	7	64	1	3	36	25	7	1265	8	5
		St. Vit	628	19	3	34	17	3	19	26	11	683	3	5
		Linteln	875	10	8	48	4	5	27	21	2	951	6	3
		Rheda	2189	3	9	120	12	—	69	8	7	2378	24	4
		Herzebrock	3034	9	8	166	26	10	96	1	—	3297	7	6
		Gütersloh	2397	17	—	131	26	—	75	26	6	2605	9	6
		Clarholz	1662	7	10	91	12	8	52	18	4	1806	8	10
		Lette	840	20	11	46	7	1	26	18	4	913	16	4
		Summa	16297	—	8	896	10	2	515	24	1	17709	4	11

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Rietberg	Kattenstroit	908	17	—	49	29	1	28	22	8	987	8	9
	Avenwedde	1031	2	8	56	21	4	32	19	—	1120	13	—
	Rietberg	2234	7	2	122	26	7	70	21	5	2427	25	2
	Kaunitz	1535	16	7	84	13	8	48	18	—	1668	18	3
	Neuenkirchen	2513	24	7	138	7	10	79	16	9	2731	19	2
	Mastholte	1304	29	7	71	23	3	41	9	1	1418	1	11
	Verl	2140	7	7	117	21	3	67	22	3	2325	21	1
Hierzu:	Summa	11668	15	2	641	23	—	369	9	2	12679	17	4
Wiedenbrück		16297	—	8	896	10	2	515	24	1	17709	4	11
Summa 6. Kreis Wiedenbrück		27965	15	10	1538	3	2	885	3	3	30388	22	3

7. Kreis Paderborn.

Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Paderborn	Paderborn	7821	4	9	430	4	11	247	16	3	8498	25	11
	Kirchborchen	1917	20	7	105	14	2	60	20	10	2083	25	7
	Eggeringsen	861	17	8	47	11	7	27	8	1	936	7	4
	Wewer	898	13	7	49	12	6	28	13	1	976	9	2
	Dahl	878	11	8	48	9	4	27	24	—	954	15	—
	Summa	12377	8	3	680	22	6	391	22	3	13449	23	7
Lippspringe	Neuhaus	2627	17	3	144	15	5	83	4	11	2855	7	7
	Lippspringe	2296	8	6	126	8	11	72	20	4	2495	7	9
	Bucke	737	23	—	40	17	4	23	10	6	801	20	10
	Schwaney	977	11	6	53	22	9	30	28	—	1062	2	3
	Neuenbecken	1310	6	10	72	1	10	41	14	1	1423	22	9
	Summa	7949	7	1	437	6	3	251	17	10	8638	1	2
Dellbrück	Dellbrück	1999	—	2	109	28	4	63	8	—	2172	6	6
	Westenholz	1419	22	—	78	22	6	44	28	—	1542	22	6
	Westenloh	1187	29	3	65	10	2	37	18	—	1290	27	5
	Ostenlande	1240	—	5	68	6	—	39	7	5	1347	13	10
	Stuckenbrock	935	25	6	51	14	2	29	18	7	1016	28	3
	Havelhoff	1034	10	—	56	26	8	32	22	2	1123	28	10
Hierzu:	Summa	7816	27	4	429	27	10	247	12	2	8494	7	4
Lippspringe		7949	7	1	437	6	3	251	17	10	8638	1	2
Paderborn		12377	8	3	680	22	6	391	22	3	13449	23	—
Summa 7. Kreis Paderborn		28143	12	8	1547	26	7	890	22	3	30582	1	6

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Th.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Th.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren 3 Prozent Th.	Sgr.	Pf.	Ueberhaupt. Th.	Sgr.	Pf.
		8. Kreis Büren.												
22	Büren	Büren	1506	7	8	82	25	4	47	20	2	1636	23	2
		Brenken	1716	19	1	94	12	6	54	9	11	1865	11	6
		Weiberg	1427	26	4	78	16	—	45	5	8	1551	18	—
		Siddinghausen	620	2	—	34	3	2	19	18	9	673	23	11
		Steinhausen	608	21	11	33	14	5	19	8	—	661	14	4
		Wewelsburg	699	2	10	38	13	6	22	3	9	759	20	1
		Hegensdorf	573	—	10	31	15	5	18	4	2	622	20	5
		Haaren	627	5	6	34	14	10	19	25	7	681	15	11
		Wünnenberg	1282	20	2	70	16	5	40	17	11	1393	24	6
		Fürstenberg	2123	4	10	116	23	3	67	6	—	2307	4	1
		Essentho	287	14	2	15	24	4	9	2	11	312	11	5
		Summa	11472	5	4	630	29	2	363	2	10	12466	7	4
23	Salzkotten	Salzkotten	27504	26	7	177	23	—	102	8	10	3512	5	4
		Verne	10279	4	1	66	13	—	38	6	11	1312	17	2
		Thüle	8987	20	4	58	2	8	33	12	10	1147	19	11
		Ringbocke	22501	3	2	145	12	10	83	20	7	2873	6	11
		Hörste	12551	19	11	81	3	8	46	20	6	1602	22	9
		Tudorf	10381	9	5	67	2	10	38	18	4	1325	18	7
		Summa	10835	4	8	695	28	—	342	28	—	11774	—	8
24	Lichtenau	Atteln	1522	24	8	83	22	8	48	5	11	1654	23	3
		Etteln	656	28	8	30	19	—	17	18	10	605	6	6
		Dalheim	593	11	9	32	19	1	18	23	5	644	24	5
		Lichtenau	1825	5	—	100	11	6	57	23	—	1983	9	6
		Asseln	340	10	7	18	21	7	10	23	2	369	25	4
		Iggenhausen	1199	17	2	65	29	3	37	29	—	1303	15	5
		Kleinenberg	577	1	10	31	22	2	18	7	11	627	1	11
		Diedorf	889	7	3	48	27	3	28	4	4	966	8	10
		Westheim	629	13	6	34	18	7	19	27	8	683	29	9
	Hierzu:	Summa	8134	—	5	447	11	1	257	13	3	8838	24	9
	Salzkotten		10835	4	8	595	28	—	342	28	—	11774	—	8
	Büren		11472	5	4	630	29	2	363	2	10	12466	7	4
	Summa 8. Kreis Büren		30441	10	5	1674	8	3	963	14	1	33079	2	9

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
		9. Kreis Warburg.												
25	Warburg	Warburg, Stadt	2939	7	—	161	19	9	93	—	10	3193	27	7
		Warburg, Land	1797	10	2	98	25	7	56	26	7	1953	2	4
		Ossendorf	1108	7	5	60	28	7	35	2	3	1204	8	3
		Scherfede	1321	3	2	72	19	10	41	24	5	1435	17	5
		Hohenwepel	1256	3	—	69	2	7	39	22	8	1364	28	3
		Summa	8422	—	9	463	6	4	266	16	9	9151	23	10
26	Borgentreich	Rösebeck	1465	10	1	80	17	10	46	11	4	1592	9	3
		Daseburg	1252	1	4	68	25	11	39	18	9	1360	16	—
		Bühne	1323	24	8	72	24	3	41	27	—	1438	15	11
		Borgholz	1666	3	4	91	19	1	52	22	—	1810	14	5
		Borgentreich	2063	6	5	113	14	4	65	9	—	2241	29	9
		Großeneder	1316	1	7	72	11	6	41	19	7	1430	2	8
		Eissen	653	12	7	35	28	1	20	20	5	710	1	1
		Summa	9740	—	—	535	21	—	308	8	1	10583	29	1
27	Peckelsheim	Bonenburg	235	1	5	12	27	10	7	13	2	255	12	5
		Dringenberg	832	15	6	45	23	7	26	10	6	904	19	7
		Altenheerse	226	25	5	12	14	4	7	5	5	246	15	2
		Willebadessen	1238	28	8	68	4	3	39	6	5	1346	9	4
		Neuenheerse	602	23	10	33	4	7	19	2	4	655	—	9
		Gehrden	1592	4	3	87	17	—	50	11	8	1730	2	11
		Frohnhausen	470	20	9	25	26	8	14	26	11	511	14	4
		Bölsen	1158	8	6	63	21	2	36	19	10	1258	19	6
		Peckelsheim	1915	4	10	105	10	—	60	18	6	2081	3	4
		Löwen	718	9	6	39	15	3	22	22	—	780	16	9
		Borlinghausen	267	29	1	14	22	2	8	14	5	291	5	8
	Hierzu:	Summa	9258	21	9	509	6	10	293	1	2	10060	29	9
	Borgentreich		9740	—	—	535	21	—	308	8	1	10583	29	1
	Warburg		8422	—	9	463	6	4	266	16	9	9151	23	10
	Summa 9. Kreis Warburg		27420	22	6	1508	4	2	867	26	—	29796	22	8

10. Kreis Höxter.

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
28	Höxter	Höxter	3146	25	6	173	2	4	99	17	11	3419	15	9
		Lüchtringen	665	6	9	36	17	6	21	1	8	722	25	11
		Godelheim	1364	28	1	75	1	11	43	6	—	1483	6	—
		Amelunxen	1860	2	—	102	9	2	58	26	—	2021	7	2
		Ovenhausen	913	25	11	50	7	10	28	27	9	993	1	6
		Fürstenau	1003	22	11	55	6	3	31	23	1	1090	22	3
		Albaxen I	1372	5	10	75	14	2	43	12	11	1491	2	11
		Albaxen II	215	5	9	11	25	2	6	24	4	233	25	3
		Summa	10542	2	9	579	24	4	333	19	8	11455	16	9
29	Brakel	Beverungen	1409	6	1	77	15	3	44	18	—	1531	9	4
		Bruchhausen	560	15	9	30	24	10	17	22	3	609	2	10
		Dahlhausen	187	13	—	10	9	4	5	28	—	203	20	4
		Jacobsberge	316	13	7	17	12	2	10	—	6	343	26	3
		Herstelle	618	7	8	34	—	1	19	17	—	671	24	9
		Tietelsen	350	13	1	19	8	2	11	2	9	380	24	—
		Brakel	7377	13	1	405	22	9	233	14	10	8016	20	8
		Summa	10819	22	3	595	2	7	342	13	4	11757	8	2
30	Nieheim	Sandebeck	1538	5	7	84	18	—	48	20	6	1671	14	1
		Nieheim	2241	26	4	123	9	1	70	28	8	2436	4	1
		Holzhausen	818	2	2	44	29	10	25	26	9	888	28	9
		Driburg	1584	23	8	87	4	11	50	4	9	1722	3	4
		Pömbsen	2060	18	5	113	10	—	65	6	7	2239	5	—
		Bellersen	1818	22	4	100	—	11	57	16	11	1976	10	2
		Istrup	1222	28	6	67	7	11	38	21	2	1328	27	7
		Summa	11285	7	—	620	20	8	357	5	4	12263	3	—

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebegebühren 3 Prozent.			Ueberhaupt.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
31	Steinheim	Börden I	2171	29	3	119	13	9	68	22	4	2360	5	4
		Börden II	1456	2	4	80	2	7	46	2	6	1582	7	5
		Steinheim	5470	25	6	300	26	11	173	4	7	5944	27	—
		Lügde	2605	29	—	143	9	11	82	14	4	2831	23	3
		Sommersell	1582	19	3	87	1	4	50	2	9	1719	23	4
	Hierzu:	Summa	13287	15	4	730	24	6	420	16	6	14438	26	4
	Nieheim		11285	7	—	620	20	8	357	5	4	12263	3	—
	Brakel		10819	22	3	595	2	7	342	13	4	11757	8	2
	Hörter		10542	2	9	579	24	4	333	19	8	11455	16	9
	Summa 10. Kreis Hörter		45934	17	4	2526	12	1	1453	24	10	49914	24	3

Haupt-Wiederholung
nach Kreisen und Kreis-Kassen-Bezirken.

	Prinzipal-Steuer Thlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren Thlr.	Sgr.	Pf.	Ueberhaupt Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Regierungs-Haupt-Kasse Minden.												
1. Kreis Minden	57947	—	8	3187	2	7	1834	—	8	62968	3	11
2. » Lübbecke	38492	6	2	2117	2	2	1218	8	4	41827	16	8
3. » Herford	47698	19	8	2623	12	9	1509	19	11	51831	22	4
4. » Bielefeld	27412	21	8	1507	21	—	867	18	5	29788	1	1
5. » Halle	23503	3	4	1292	20	2	743	26	2	25539	19	8
Summa A.	195053	21	6	10727	28	8	6173	13	6	211955	3	8
B. Kreis-Kasse Paderborn.												
6. Kreis Wiedenbrück	27965	15	10	1538	3	2	885	3	3	30388	22	3
7. » Paderborn	28143	12	8	1547	26	7	890	22	3	30582	1	6
8. » Büren	30441	10	5	1674	8	3	963	14	1	33079	2	9
9. » Warburg	27420	22	6	1508	4	2	867	26	—	29796	22	8
10. » Hörter	45934	17	4	2526	12	1	1453	24	10	49914	24	3
Summa B.	159905	18	9	8794	24	3	5061	—	5	173761	13	5
Hierzu Summa A.	195053	21	6	10727	28	8	6173	13	6	211955	3	8
Total des Regierungsbezirks	354959	10	3	19522	22	11	11234	13	11	385716	17	1

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Jahr 1842.

Rein-Ertrag	Prinzipal Steuer.		Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.				Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			
Silberpf	₰	Zehntheile des ₰	Sgr	Sgr	₰	Zehntheile des ₰	ℛ	ℛ	Sgr	₰	Zehntheile des ₰	ℛ	ℛ	Sgr	₰	Zehntheile des ₰
1	—	1	1	—	1	4	1	—	3	6	3	31	3	19	3	4
2	—	2	2	—	2	8	2	—	7	—	6	32	3	22	9	7
3	—	4	3	—	4	2	3	—	10	6	9	33	3	26	4	—
4	—	5	4	—	5	6	4	—	14	1	2	34	3	29	10	3
5	—	6	5	—	7	1	5	—	17	7	5	35	4	3	4	6
6	—	7	6	—	8	5	6	—	21	1	8	36	4	6	10	9
7	—	8	7	—	9	9	7	—	24	8	1	37	4	10	5	2
8	—	9	8	—	11	3	8	—	28	2	4	38	4	13	11	5
9	1	1	9	1	—	7	9	1	1	8	7	39	4	17	5	8
10	1	2	10	1	2	1	10	1	5	3	—	40	4	21	—	1
11	1	3	11	1	3	5	11	1	8	9	3	41	4	24	6	4
			12	1	4	9	12	1	12	3	6	42	4	28	—	7
			13	1	6	3	13	1	15	9	9	43	5	1	7	—
			14	1	7	7	14	1	19	4	2	44	5	5	1	3
			15	1	9	2	15	1	22	10	5	45	5	8	7	6
			16	1	10	6	16	1	26	4	8	46	5	12	1	9
			17	2	—	—	17	1	29	11	1	47	5	15	8	2
			18	2	1	4	18	2	3	5	4	48	5	19	2	5
			19	2	2	8	19	2	6	11	7	49	5	22	8	8
			20	2	4	2	20	2	10	6	1	50	5	26	3	2
			21	2	5	6	21	2	14	—	4	51	5	29	9	5
			22	2	7	—	22	2	17	6	7	52	6	3	3	8
			23	2	8	4	23	2	21	1	—	53	6	6	10	1
			24	2	9	8	24	2	24	7	3	54	6	10	4	4
			25	2	11	3	25	2	28	1	6	55	6	13	10	7
			26	3	—	7	26	3	1	7	9	56	6	17	5	—
			27	3	2	1	27	3	5	2	2	57	6	20	11	3
			28	3	3	5	28	3	8	8	5	58	6	24	5	6
			29	3	5	—	29	3	12	2	8	59	6	27	11	9
							30	3	15	9	1	60	7	1	6	2

Fortsetzung.

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer				Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer				Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer			
				Zehntheile des					Zehntheile des					Zehntheile des
Rthl.	Rthl.	gr.	pf.	pf.	Rthl.	Rthl.	gr.	pf.	pf.	Rthl.	Rthl.	gr.	pf.	pf.
61	7	5	—	5	91	10	20	9	6	10000	1175	3	2	1
62	7	8	6	8	92	10	24	3	9	20000	2350	6	4	1
63	7	12	1	1	93	10	27	10	2	30000	3525	9	6	2
64	7	15	7	4	94	11	1	4	5	40000	4700	12	8	3
65	7	19	1	7	95	11	4	10	8	50000	5875	15	10	3
66	7	22	8	0	96	11	8	5	1	60000	7050	19	—	4
67	7	26	2	3	97	11	11	11	4	70000	8225	22	2	5
68	7	29	8	6	98	11	15	5	7	80000	9400	25	4	5
69	8	3	2	9	99	11	19	—	—	90000	10575	28	6	6
70	8	6	9	3	100	11	22	6	4	100000	11751	1	8	7
71	8	10	3	6	200	23	15	—	8	200000	23502	3	5	3
72	8	13	9	9	300	35	7	7	1	300000	35253	5	2	—
73	8	17	4	2	400	47	—	1	5	400000	47004	6	10	6
74	8	20	10	5	500	58	22	7	9	500000	58755	8	7	3
75	8	24	4	8	600	70	15	2	3	600000	70506	10	4	—
76	8	27	11	1	700	82	7	8	7	700000	82257	12	—	6
77	9	1	5	4	800	94	—	3	—	800000	94008	13	9	3
78	9	4	11	7	900	105	22	9	4	900000	105759	15	5	9
79	9	8	6	—	1000	117	15	3	8	1000000	117510	17	2	6
80	9	12	—	3	2000	235	—	7	6					
81	9	15	6	6	3000	352	15	11	4					
82	9	19	—	9	4000	470	1	3	2					
83	9	22	7	2	5000	587	16	7	—					
84	9	26	1	5	6000	705	1	10	8					
85	9	29	7	8	7000	822	17	2	6					
86	10	3	2	1	8000	940	2	6	4					
87	10	6	8	4	9000	1057	17	10	3					
88	10	10	2	7										
89	10	13	9	—										
90	10	17	3	3										

V. Tarif

zur Berechnung der Grundsteuer nebst Beischlägen aus dem Steuer-Kapital (Kataſtral-Rein-Ertrag) für das Jahr 1842.

Steuerkapital	Steuer		Steuerkapital	Steuer			Steuerkapital	Steuer				Steuerkapital	Steuer				Steuerkapital	Steuer			
₰	₰	Zehntel	kr.	kr.	₰	Zehntel	fl.	fl.	kr.	₰	Zehntel	fl.	fl.	kr.	₰	Zehntel	fl.	fl.	kr.	₰	Zehntel
1	—	1	1	—	1	5	1	—	3	10	—	31	3	28	9	1	61	7	23	8	1
2	—	3	2	—	3	1	2	—	7	7	9	32	4	2	7	—	62	7	27	6	1
3	—	4	3	—	4	6	3	—	11	5	9	33	4	6	5	—	63	8	1	4	1
4	—	5	4	—	6	1	4	—	15	3	9	34	4	10	3	—	64	8	5	2	1
5	—	6	5	—	7	7	5	—	19	1	9	35	4	14	—	9	65	8	9	—	—
6	—	8	6	—	9	2	6	—	22	11	8	36	4	17	10	9	66	8	12	10	—
7	—	9	7	—	10	7	7	—	26	9	8	37	4	21	8	9	67	8	16	8	—
8	1	—	8	1	—	2	8	1	—	7	8	38	4	25	6	8	68	8	20	5	9
9	1	2	9	1	1	8	9	1	4	5	7	39	4	29	4	8	69	8	24	3	9
10	1	3	10	1	3	3	10	1	8	3	7	40	5	3	2	8	70	8	28	1	9
11	1	4	11	1	4	9	11	1	12	1	7	41	5	7	—	8	71	9	1	11	8
			12	1	6	4	12	1	15	11	6	42	5	10	10	7	72	9	5	9	8
			13	1	7	9	13	1	19	9	6	43	5	14	8	7	73	9	9	7	8
			14	1	9	4	14	1	23	7	6	44	5	18	6	7	74	9	13	5	7
			15	1	11	—	15	1	27	5	5	45	5	22	4	6	75	9	17	3	7
			16	2	—	5	16	2	1	3	5	46	5	26	2	6	76	9	21	1	7
			17	2	2	—	17	2	5	1	5	47	6	—	—	6	77	9	24	11	7
			18	2	3	6	18	2	8	11	5	48	6	3	10	5	78	9	28	9	6
			19	2	5	1	19	2	12	9	4	49	6	7	8	5	79	10	2	7	6
			20	2	6	6	20	2	16	7	4	50	6	11	6	5	80	10	6	5	6
			21	2	8	2	21	2	20	5	4	51	6	15	4	4	81	10	10	3	5
			22	2	9	7	22	2	24	3	3	52	6	19	2	4	82	10	14	1	5
			23	2	11	2	23	2	28	1	3	53	6	23	—	4	83	10	17	11	5
			24	3	—	8	24	3	1	11	3	54	6	26	10	4	84	10	21	9	4
			25	3	2	3	25	3	5	9	2	55	7	—	8	3	85	10	25	7	4
			26	3	3	8	26	3	9	7	2	56	7	4	6	3	86	10	29	5	4
			27	3	5	4	27	3	13	5	2	57	7	8	4	3	87	11	3	3	3
			28	3	6	9	28	3	17	3	2	58	7	12	2	2	88	11	7	1	3
			29	3	8	4	29	3	21	1	1	59	7	16	—	2	89	11	10	11	3
							30	3	24	11	1	60	7	19	10	2	90	11	14	9	3

F o r t s e t z u n g.

Steuerkapital.	Steuer.				Steuer-Kapital.	Steuer.				Bemerkungen.
℔	℔	Sgr	₰	Zehntel.	℔	℔	Sgr	₰	Zehntel.	
91	11	18	7	2	6000	766	4	8	6	Die Steuer schließt ein:
92	11	22	5	2	7000	893	25	6	—	a. die Prinzipalsteuer,
93	11	26	3	2	8000	1021	16	3	4	b. 1 ½ Prozent zu Remis-
94	12	—	1	1	9000	1149	7	—	9	sionen,
95	12	3	11	1	10000	1276	27	10	3	c. ½ Prozent zu Revisio-
96	12	7	9	1	20000	2553	25	8	6	nen und Erneuerungen des
97	12	11	7	—	30000	3830	23	6	9	Katasters,
98	12	15	5	—	40000	5107	21	5	2	d. 3 ½ Prozent zur Vollen-
99	12	19	3	—	50000	6384	19	3	6	dung des Katasters,
100	12	23	—	9	60000	7661	17	1	9	e. 3 Prozent zu Hebege-
200	25	16	1	9	70000	8938	15	—	2	bühren.
300	38	9	2	8	80000	10215	12	10	5	
400	51	2	3	8	90000	11492	10	8	8	
500	63	25	4	7	100000	12769	8	7	1	
600	76	18	5	6	200000	25538	17	2	3	
700	89	11	6	6	300000	38307	25	9	4	
800	102	4	7	5	400000	51077	4	4	6	
900	114	27	8	5	500000	63846	12	11	7	
1000	127	20	9	4	600000	76615	21	6	8	
2000	255	11	6	9	700000	89385	—	2	—	
3000	383	2	4	3	800000	102154	8	9	1	
4000	510	23	1	7	900000	114923	17	4	3	
5000	638	13	11	2	1000000	117692	25	11	4	

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 29. April 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 256. Den Remonte-Ankauf pro 1842 betreffend.

(2) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 4 bis einschließlich 6 Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und in dem Regierungsbezirke Düsseldorf nachstehende, des Morgens präcise um 8 Uhr beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar

den	4.	Mai	in	Minden,	den 20.	Mai	in	Dortmund,
»	6.	»	»	Herford,	» 21.	»	»	Bochum,
»	7.	»	»	Halle,	» 23.	»	»	Recklinghausen,
»	9.	»	»	Bielefeld,	» 24.	»	»	Essen,
»	10.	»	»	Wiedenbrück,	» 25.	»	»	Rheinberg,
»	11.	»	»	Lippstadt,	» 27.	»	»	Xanten,
»	13.	»	»	Warburg,	» 30.	»	»	Dülmen,
»	14.	»	»	Paderborn,	» 1.	Juni	in	Münster,
»	17.	»	»	Soest,	» 2.	»	»	Lengerich,
»	18.	»	»	Hamm,	» 3.	»	»	Warendorf.
»	19.	»	»	Unna,				

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten. Es mag sich daher jeder Verkäufer von dem Gesundheits-Zustande seiner Pferde genau vorher unterrichten, indem solche ausnahmsweise Berücksichtigungen, wie sie im vorigen Jahre noch stattgefunden haben, nicht weiter zulässig sind. Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1. März 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 257. Die Eichung des Holzkohlen- und Eisenstein-Maaßes betr. 1419.

Der Bekanntmachung vom 23. November 1836 wird in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 21. v. M. erläuternd hinzugefügt, daß, da der Inhalt der Holzkohlen-Maaße in so weit der Bequemlichkeit des Verkehrs freigegeben ist, daß derselbe sich im Allgemeinen nur in einer Zahl ganzer Preußischer Scheffel darzustellen braucht, die Gemäße ihrem Inhalte nach mit dieser Zahl nothwendig bezeichnet werden müssen, indem die sonst provinziell oder örtlich üblichen Benennungen Zain (Zehnt) Faß u. s. w. ihres unsicheren Inhaltes wegen sich zur Aufstempelung nicht eigenen. Dem örtlichen Gebrauche kann überlassen werden, die hergebrachte Benennung einem Gemäße beizulegen, welches in seiner Anzahl ganzer Scheffel dem Größe-Begriff jener Benennung am meisten entspricht; die Eichungs-Aemter aber werden angewiesen, die Gemäße ohne Ausnahme auf ihre Anzahl ganzer Preußischer Scheffel zu eichen und zu stempeln, und dadurch jeder Ungewißheit zwischen Käufer und Verkäufer über das Maaß vorzubeugen. — Dasselbe gilt für die beim Verkehr mit Eisenstein anzuwendenden Gemäße. Münster, den 14. April 1842.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 258. Erlaubniß zu predigen und wahlfähig erklärte Pfarramts-Candidaten. 255. C.

Nach bestandener Prüfung haben die evangelischen Candidaten:

1) C. Beckhaus aus Bielefeld, 2) C. Geck aus Soest, 3) E. J. Holtmeier aus Lienen, 4) C. A. Sielermann aus Alswede und 5) C. F. E. Weitzel aus Münster

die Erlaubniß zum Predigen erhalten — und die Candidaten

1) G. Ahlert aus Paderborn, 2) C. M. Engels aus Flierich, 3) F. W. Gieseler aus Werther, 4) G. Gillhausen aus Hattingen, 5) F. W. Hesselmann aus Hamm, 6) F. W. Potthoff aus Halle, 7) G. Roth aus Siegen, 8) A. Seifarth aus Paderborn und 9) H. W. Speckmann aus Werther

sind für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 14. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung,

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend.

№ 259. 629. f. II. pl.

(2) Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung Nr. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Preußische Staatsschuldscheine, soweit sie in den, behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen

nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30) in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controle der Staatpapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta, ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben, eine Prämie von 2 Thlr., b) insofern sie dieselben im Monat Juli d. J. abgeben, eine Prämie von 1½ Thlr., c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen, eine Prämie von 1 Thlr. auf jede 100 Thlr. des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine, während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30), von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse, schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren, bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloosten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgeloosteter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu 3½ pCt. verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben

mit ihrer desfallsigen Erklärung, eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zinscoupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab“ enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staatsschulcscheine in neue zu 3½ pCt. verzinsliche und mit den Zinscoupons Serie IX zu versehende Verbriefungen, beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste, nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „. . . Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt“ bei der Zurücksendung die Rubrik: „. . . Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine“ enthält. Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

№ 260. Die Inhaber von Staatsschuldscheinen werden, mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse heute von uns angewiesen worden ist, die Staatsschuldscheine, sowohl behufs der Convertirung als Kündigung innerhalb der bestimmten Frist anzunehmen. Die vorgeschriebenen Erklärungen und Verzeichnisse der resp. zur Convertirung und Kündigung abgegebenen Staatsschuldscheine, zu welchen Formulare bei unserer Haupt-Kasse zu erhalten sind, müssen der letzteren in duplo eingereicht werden. Zu der Quittung über die Prämien bedarf es keines Stempels.

Die behufs der Convertirung eingereichten Staatsschuldscheine werden, nachdem solche mit dem Reductions-Vermerk versehen sind, den Inhabern sofort von unserer

Haupt-Kasse zurückgegeben werden. Dagegen wird die letztere über die zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 eingelieferten Staatsschuldscheine eine Empfangsbescheinigung ertheilen, welche nur dann vollständige Gültigkeit hat, wenn sie von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Controleur Montzheimer und Haupt-Cassirer Tilly unterzeichnet und mit dem Eintragungs-Vermerk des, die Haupt-Controle führenden Regierungssecretairs Suermann versehen ist.

Zugleich machen wir die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Curatoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schulanstalten auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch noch besonders aufmerksam und fordern dieselben auf, sich genau darnach zu achten, widrigenfalls derjenige, welcher hierunter etwas versäumt und dadurch der betreffenden Anstalt einen Schaden zufügt, der letzteren dafür verantwortlich bleibt. Minden, den 16. April 1842.

№ 261. Empfehlung einer Schrift. 1230. R. I. pl.

In Folge höherer Veranlassung wird das Publicum auf das baldige Erscheinen eines mit Allerhöchster Genehmigung im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei von dem Geheimen Regierungs-Rath Doenniges zu Berlin herauszugebenden Werks:

„Die Land-Cultur-Gesetzgebung Preußens rc., eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. October 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodenkultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung"

mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht, daß das Werk in 6 Heften à 15 Sgr. herauskommen wird, und daß der Regierungs-Secretair Kleine hierselbst, so wie der General-Commissions-Secretair und Rendant Müller zu Münster mit der Sammlung von Subscriptionen beauftragt worden sind. Wegen letzterer kann man sich auch an die betreffenden Herren Kreis-Landräthe wenden, unter welche wir eine Anzahl gedruckter Ankündigungen der erwähnten Schrift vertheilt haben.

Minden, den 18. April 1842.

№ 262. Collecte für die Judenschaft zu Unruhstadt im Regierungs-Bezirk Posen. 512. M. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 16. Januar c. der Judenschaft zu Unruhstadt im Regierungs-Bezirk Posen behufs Wiederherstellung der daselbst abgebrannten Synagoge und übrigen Gebäude der dortigen Judenschaft, eine allgemeine Collecte bei den jüdischen Corporationen zu bewilligen geruht.

Die Sammlung in unserm Regierungs-Bezirke ist von den Königlichen Landraths-Aemtern durch die jüdischen Gemeinde-Vorstände zu veranlassen, der Ertrag von diesen durch die betreffende Steuerkasse an unsere Haupt-Kasse abzuführen, uns aber durch das Landrathsamt zu gleicher Zeit anzuzeigen.

Minden, den 19. April 1842.

№ 263. Die Annahme fremder Gute-

Da im Königreich Hannover vom 8. März v. J. an,

alle fremde Gutegroschen nur noch zu 10 Pfennigen, fremde 2 und 1 Marien-

groschen, 1 und 2 Mariengroschen, so wie der 2 ggr. Stücke im Königreich Hannover und Fürstenthum Schaumburg-Lippe. 648. *f. II. pl.*

groschenstücke nur zu 12 und 6 Pfennigen, alle ausländischen 1/12 oder 2 ggr. Stücke, auch die Braunschweigschen nur noch zu 22 Pfennigen, vom 8. Mai d. J. an aber bei einer Strafe von 10 Thlr. und Confiscation der Münze gar nicht mehr, weder in den Kassen noch im gewöhnlichen Verkehr angenommen werden sollen, so hat die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg nach einer Bekanntmachung vom 31. v. M. jene Anordnung auch auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ausgedehnt und zwar mit dem Bemerken, daß von dem genannten Zeitpunkte ab die benannten Münzsorten in den öffentlichen Kassen, insofern deren Annahme bis jetzt erlaubt war, nur zu dem bemerkten Preise, vom 8. Mai d. J. an aber gar nicht angenommen werden sollen. Auch soll im gewöhnlichen Verkehr Niemand verpflichtet sein, die genannten Münzsorten höher als zu den bestimmten Preisen, oder nach dem 8. Mai d. J. überhaupt noch in Zahlung anzunehmen.

Das diesseitige hierbei etwa betheiligte Publicum machen wir auf jene Anordnung aufmerksam. Minden, den 20. April 1842.

№ 264. Personal-Chronik. 724. *b. II.*

Der Königliche Förster Kleine zu Wewelsburg, Oberförsterei Böddecken, wird vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die Verwaltung der Försterstelle daselbst von jenem Zeitpunkte ab dem versorgungsberechtigten Corpsjäger Philipp Kleine einstweilen als stationairem Hülfsaufseher übertragen.

Minden, den 26. März 1842.

№ 265. Personal-Chronik. 1024. *m. II.*

Die Renteidienerstelle zu Peckelsheim ist dem freiwilligen Jäger Franz Anton Müller übertragen worden. Minden, den 9. April 1842.

№ 266. Personal-Chronik. 1063. *m. i. II.*

Der Domainen-Rentmeister Einsenle zu Brakel ist auf sein Ansuchen vom 1. April d. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Die Verwaltung der Rentei Brakel ist dagegen dem bisherigen Civil-Supernumerarius Carl Eduard Marks commissarisch übertragen worden.

Minden, den 9. April 1842.

№ 267. Personal-Chronik. 312. *K. I.*

Der Thierarzt erster Klasse Carl Friedrich Stender hat seinen Wohnsitz in Herford genommen. Minden, den 13. April 1842.

№ 268. Personal-Chronik. 1244. *K. I. pl.*

Der Herr Graf von Stolberg auf Westheim ist in die Stelle des ehemaligen Gutsbesitzers Engelbrecht, welcher nicht mehr im Kreise wohnt, als zweiter Kreis-Deputirter für den Kreis Büren gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Minden, den 16. April 1842.

№ 269. Personal-Chronik. 317. *I. K.*

Das bisher von dem Kreis-Wundarzte Müller wahrgenommene Impfgeschäft in der Gemeinde Gohfeld ist dem Physikats-Adjuncten Dr. Kerstein provisorisch übertragen. Minden, den 16. April 1842.

№ 270. Landesverweisung. 1219. *K. I.*

Der nachstehend signalisirte ausländische Lumpensammler Johann Heinrich Brinkmann ist, nachdem derselbe wegen versuchten gewaltsamen Diebstahls eine einjährige

Zuchthausstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen zum ersten Mal über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Brinkmann. — Vorname: Johann Heinrich. — Geburts- und Wohnort: Großenaschen, im Königreich Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahre. — Größe: 5 Fuß $9\frac{1}{2}$ Zoll. — Haare: bräunlich. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: länglichspitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Bart: braun. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 14. April 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat März 1842.

№ 271. Des Königs Majestät haben den Land- und Stadtgerichts-Assessoren Gehlen zu Warburg und Escherhaus zu Nieheim, den Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath zu verleihen geruht.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Biermann und Roeper sind zu etatsmäßigen Assessoren, der erstere bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nieheim, und der letztere bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brakel ernannt.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Ehrlich zu Bünde ist an das Land- und Stadtgericht zu Herford versetzt.

Die Land- und Stadtgerichts-Actuarien Engel zu Brakel, Reuter und Schreiber zu Halle, desgleichen der Land- und Stadtgerichts-Registrator Vogelsang daselbst sind zu Land- und Stadtgerichts-Secretarien und Büreau-Vorstehern ernannt.

Dem Secretariats-Assistenten Saur zu Minden ist der Titel Land- und Stadtgerichts-Secretair beigelegt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Hannemann zu Brakel ist pensionirt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Misch ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Menne, der Oberlandesgerichtsbote Kern und der Gefangenwärter Kern sind mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 1. April 1842.

№ 272. Der Justiz-Commissar Bertelsmann zu Höxter ist zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 28. März. d. J. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Bünde versetzt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Paderborn, den 8. April 1842.

№ 273. (1) Auf gemeinschaftlichen Antrag der Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke und Bünde werden alle diejenigen, welche an die von dem Gerichtssecretair Johanning zu Minden, als vormaligen Rendanten der Deposital-Kasse des aufgelösten Landgerichts zu Quernheim bestellten Amts-Caution von 900 Thlr. Courant aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in termino

den 28. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendar Heising angesetztem Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihre Ansprüche auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Paderborn, den 14. April 1842.

Bekanntmachungen.

№ 274. Bei einem höchst verdächtigen Subjecte sind mehrere Stücke eines silbernen Halsschlosses und Ohrringes aufgefunden.

Wer hieran Eigenthums-Ansprüche behauptet oder über den muthmaßlich vollführten Diebstahl Auskunft geben kann, wird ersucht, hierüber dem Gericht sofort Nachricht zu geben. Halle, den 14. April 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 275. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 10. auf den 11. April c. ist dem Colon Hermann Friedrich Ahlhorn, Nro. 48 in Drohne, eine trächtige schwarze Stute, welche daran kenntlich, daß sie auf der Oberlippe eine weiße Schnippe hat und beim Gehen die Vorderfüße nach Außen hin wirft, so wie daß die beiden mittleren Zähne der obern Kinnlade durch Hinaufschieben des Zahnfleisches ungewöhnlich lang scheinen, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Stalle entwendet worden. Es wird noch bemerkt, daß die fragliche Stute 7 Jahr alt und beim Entwenden derselben eine Koppel und ein Schwengel mit fortgenommen ist.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden, der zur Entdeckung der Thäter oder Ermittelung des gestohlenen Pferdes etwas angeben kann, hierdurch auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rahden, den 19. April 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 276. Berichtigung. In der dem vorigen Amtsblattstücke (vom 22. d. M.) beigelegten, zu dem Publicandum wegen Kündigung von 1,328,200 Thlr. Staatsschuldscheinen gehörigen Uebersicht derjenigen bisherigen Verloosungen, aus welchen noch unrealisirte Staatsschuldscheine im Umlaufe sind, ist ein Druckfehler stehen geblieben, und müssen die unter der Abtheilung à 1000 Thlr., Zeile 7, als in der 18. Ziehung gezogen angegebenen Staatsschuldscheine nicht 21,674 A bis 22,942 A, sondern 22,674 A bis 22,942 A heißen.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 6. Mai 1842.

Allerhöchste Kabinets=Ordres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

№ 277. Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford im Regierungs-Bezirk Minden.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände für die Provinz Westphalen haben Wir die in früheren Zeiten erlassenen Verordnungen zur Beförderung der Bielefelder Leinwand=Manufactur, insbesondere die Legge= und Bleich=Ordnung für die Grafschaft Ravensberg vom 7. Mai 1719, einer Revision unterwerfen lassen und setzen, indem Wir die vorgedachte Legge=Ordnung nebst allen in Beziehung auf dieselbe ergangenen späteren Verordnungen aufheben, an ihrer Stelle auf den Antrag Unsers Staats=Ministeriums für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford Folgendes fest:

§. 1.

Zweck der Legge.

Der Zweck der Legge ist, das richtige Maaß in Länge und Breite, so wie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu erleichtern.

§. 2.

Ausdehnung des Leggezwangs.

Alle im Bereiche der Gültigkeit dieser Verordnung verfertigte, zum Verkauf bestimmte Leinwand muß gelegget werden. Wer solche Leinwand ungelegget verkauft und abliefert, oder zum Wiederverkaufe kauft, verwirkt eine Strafe von 10 Sgr. vom Stück.

Ausgenommen von dem Leggezwange ist alle in Fabrikanstalten, oder von einzelnen Webern auf Bestellung von Fabrik=Inhabern oder Leinenhändlern gegen Lohn und Ertheilung der Kette gewebte Leinwand. Damit diese Leinwand aber von der leggepflichtigen unterschieden werden könne, haben die Leinenfabrikanten und Händler zur Vermeidung obiger Strafe dieselbe mit einem, ihre Firma tragenden Stempel zu versehen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat unter Einreichung seines Stempels die Autorisation der Regierung nachzusuchen, welche durch das Amtsblatt derselben bekannt zu machen ist. Ausgenommen vom Leggezwange ist ferner alle gröbere Leinwand, welche nicht die Benennung »Bielefelder Leinen« im Handel führt.

Es wird verstattet, die dem Leggezwange nicht unterworfene Leinwand auf der Legge messen und die Ellenzahl mit dem Leggestempel darauf vermerken zu lassen.

§. 3.

Erfordernisse der zur Legge kommenden Leinwand.

Das Normalmaaß der Bielefelder Leinwand ist für je ein Stück an Länge zwei und funfzig eine halbe preußische Ellen (60 Bielefelder Ellen) und an Breite eine und sieben und zwanzig vier und sechszigstel preußische Ellen (1 5/8 Bielefelder Ellen.)

Da bisher üblich gewesen, siebenviertelige Leinwand (von 7/4 Bielefelder Ellen-Breite) fünfviertelige Leinwand und Drell (von 5/4 Bielefelder Ellen-Breite) vierviertelige Leinwand (von 4/4 Bielefelder Ellen-Breite) zur Legge zu bringen, so soll dies auch ferner einstweilen gestattet werden. Der Leggebeamte hat in einem solchen Falle die beim Leggen gefundene wirkliche Breite neben dem Leggestempel auf dem Stücke zu vermerken.

§. 4.

Verfahren auf der Legge.

Die zur Legge gebrachte Leinwand wird nach der Zeitfolge der Vorlegung gemessen. Wenn sich ein Mangel an der vorschriftsmäßigen Länge ergiebt, so wird die Leinwand nur an einem Ende gestempelt und am andern vom Leggebeamten die wirkliche Länge bemerkt. Ist ein Stück Leinwand von einer geringeren, als der normalmäßigen oder einstweilen gestatteten Breite (§. 3.), sei es auch nur an einzelnen Stellen, so wird dasselbe nicht mit dem Leggestempel bezeichnet, sondern in Stücke von zwanzig Ellen, zerschnitten. Ist ein solches Stück von einer andern, als der normalmäßigen Länge und Breite, bevor es zur Legge gelangt, bereits bedungen, ohne daß dem Käufer Kenntniß von diesem Umstande gegeben worden wäre, so ist derselbe befugt, vom Kaufe zurückzutreten, wenn er sich mit dem Verkäufer nicht anderweitig verständigen kann. Ergiebt sich Gegentheils ein Uebermaaß in der Länge der Leinwand, so steht es dem Verkäufer frei, solches durch den Leggebeamten abschneiden zu lassen, wenn er sich dieserhalb mit dem Käufer nicht einigen kann.

§. 5.

Sind in dem Gewebe Scheuerritzen, Löcher oder andere augenfällige Fehler, oder ist das Stück Leinwand inwendig von schlechterem Einschußgarn gewebt, als zum Umschlag verwendet ist, so muß dasselbe von dem Leggebeamten mit einem, das Wort »fehlerhaft« ausdrükkenden Stempel bedruckt werden.

§. 6.

Alle beim Auseinanderlegen feucht befundene Leinwand soll zur Verhütung des Stockens derselben von dem Leggebeamten so lange zurückgewiesen werden, bis sie in trockener Qualität wieder vorgelegt wird; ist dieselbe aber bereits in Stockung und Fäulniß übergegangen, so ist dieselbe als fehlerhaft zu bezeichnen.

§. 7.

Leggegebühren.

Die Leggegebühren, welche nach dem zur Deckung der Kosten des Legge-Instituts sich ergebenden Bedürfniß von dem Minister des Handels festgesetzt werden, sind sofort bei der Rückgabe von dem Empfänger der Leinwand zu entrichten; aus dem Ertrage derselben und sonstiger dem Leggefonds zufließender Einnahmen werden die Verwaltungskosten der Leggen und die Gehälter der Beamten bezahlt; etwanige Ueberschüsse werden zur Verbesserung des Leinengewerbes und Leinenhandels verwendet.

§. 8.

Einrichtung der Legge.

Das Leggen geschieht auch ferner auf der bestehenden Legge-Anstalt zu Bielefeld, die weiteren Anordnungen über das Verfahren beim Leggen, über die Leggetage und Stunden sollen von der Regierung in Minden getroffen werden.

§. 9.

Dieselbe bestimmt und ernennt die anzustellenden Leggebeamten, welche nach den ihnen von der Regierung zu ertheilenden Dienstanweisungen zu verfahren haben.

§. 10.

Allgemeine Beaufsichtigung des Leggewesens.

Unter oberer Leitung der Regierung wird die Aufsicht über das Leggewesen einem Ausschusse aus der Verwaltungs-Commission des Königlichen Gnadenfonds unter dem Vorsitze des Landraths übertragen.

§. 11.

Dieser Ausschuß, welcher sich nach dem Erforderniß, wenigstens aber zweimal jährlich in Bielefeld versammelt, hat die Vollziehung dieser Legge-Ordnung, die Leinenfabrikation und den Leinenhandel zu beaufsichtigen, Vorschläge zu Verbesserungen der Regierung abzugeben und deren Aufträge zu erledigen, die jährlichen Etats für die Leggeanstalt zu entwerfen, die Jahres-Rechnung der Leggekasse mit seinem Gutachten an die Regierung einzusenden und Vorschläge zu zweckmäßiger Verwendung der Ueberschüsse dieser Kasse, so wie über etwanige Personalveränderungen der Leggebeamten zu machen. Der erste Jahres-Etat nach Publikatin dieser Verordnung soll von dem Minister des Handels festgesetzt werden; bei dem spätern geschieht dies durch die Regierung, es wäre denn, daß auf eine Erhöhung der Gebühren angetragen wird.

§. 12.

Bei Uebertretungen der Legge-Ordnung findet das nämliche Verfahren statt, welches für die Untersuchung und Entscheidung sonstiger Polizeivergehen allgemein vorgeschrieben ist. Die Geldstrafen fließen zur Leggekasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 31. März 1842.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg. Rother. Graf von Alvensleben. Freiherr von Werther. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Graf zu Stolberg.

№ 278.

Leggeordnung für den Kreis Lübbecke, Regierungs-Bezirk Minden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Legge-Ordnungen für die Aemter Rahden und Limberg vom 6. Dezember 1791 und 3. Januar 1792 für den jetzigen Stand des Leinenhandels sich unzureichend erwiesen haben und auf den Wunsch Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen eine Revision der genannten Legge-Ordnungen stattgefunden hat, so verordnen Wir unter Aufhebung derselben, so wie der später zu ihrer Vervollständigung

erlassenen Vorschriften, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den Umfang des landräthlichen Kreises Lübbecke wie folgt:

§. 1.

Zweck der Legge.

Der Zweck der Legge ist, das richtige Maaß in Länge und Breite, so wie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu erleichtern.

§. 2.

Ausdehnung des Leggezwanges.

Alles im Kreise Lübbecke, Regierungsbezirks Minden, verfertigte, zum Verkauf bestimmte Löwendt-Leinen muß auf einer der daselbst angeordneten Legge-Anstalten geleggt werden. Wer solche Leinwand ungeleggt verkauft oder zum Wiederverkaufe kauft, verwirkt eine Strafe von Einem Thaler vom Stück.

Ausgenommen von dem Leggezwange ist alle in Fabrikanstalten, oder von einzelnen Webern auf Bestellung von Fabrik-Inhabern oder Leinenhändlern gegen Lohn und Ertheilung der Kette, gewebte Leinwand. Damit diese Leinwand aber von der leggepflichtigen unterschieden werden könne, haben die Leinenfabrikanten und Händler zur Vermeidung obiger Strafe dieselbe mit einem ihre Firma tragenden Stempel zu versehen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat, unter Einreichung seines Stempels, die Autorisation der Regierung nachzusuchen, welche durch das Amts-Blatt derselben bekannt zu machen ist. Ausgenommen vom Leggezwange sind ferner die grauen, blanken, Sack-, Pack- und Heeden-Leinen.

Es wird verstattet, die dem Leggezwang nicht unterworfene Leinwand auf der Legge messen und die Ellenzahl mit dem Leggestempel darauf vermerken zu lassen.

§. 3.

Erfordernisse der zur Legge kommenden Leinwand.

Die dem Leggezwang unterworfene Leinwand soll eine Breite von mindestens 26½ Zoll Preuß. Maaß (eine Brabanter Elle) halten und deshalb sollen keine Kämme für Hanf unter 24 Gängen, für Flachs unter 25 Gängen, bei Einem Thaler Strafe dazu gebraucht sein.

Das Garn muß sorgfältig gebeucht, weiß gebleicht, gut sortirt, vollständig geschiert und dicht gewebt werden; die Leinewand muß eine feste gleiche Egge und darf keine Nester, Scheuerritzen noch Löcher haben.

§. 4.

Verfahren auf der Legge.

Die zur Legge gebrachte Leinwand wird, nach der Zeitfolge der Vorlegung, über den Leggetisch geschlagen und gemessen. Wenn die Länge nicht auf volle Ellen abschließt, so wird das, die letzte volle Elle überschießende Ende abgeschnitten und zurückgegeben, die Ellenzahl aber auf dem Stücke bemerkt.

Ist ein Stück Leinwand von einer geringeren, als der normalmäßigen Breite (§. 3.) sei es auch nur an einzelnen Stellen, so wird dasselbe mit einem die Worte »zu schmal« ausdrückenden Stempel bezeichnet.

§. 5.

Sind in dem Gewebe Nester, Scheuerritzen, Löcher oder andere augenfällige Fehler, oder ist das Stück Leinwand inwendig von schlechterem Einschußgarn gewebt als zum Umschlag verwendet ist, oder ist zu Kette und Einschlag kein gleichmäßig

gesponnenes Garn verwendet, oder die Egge nicht fest und gleich, so muß dieses Stück von dem Leggebeamten mit dem, das Wort »fehlerhaft« ausdrückenden Stempel bedruckt werden. Dagegen wird jedes gut befundene Stück auf beiden Enden mit dem Leggezeichen gestempelt. Geringere Fehler werden dem Weber bemerklich gemacht.

§. 6.

Nachdem die Schau erfolgt ist, wird die als leggemäßig anerkannte Leinwand aufgenommen, gebunden, gepreßt und den Webern entweder zurückgegeben, oder unter den anwesenden Kaufleuten vom Leggemeister jedes Stück einzeln zum Kauf im Meistgebot nach Pfennigen für die Elle ausgeboten. Bis zum Zuschlage kann der Weber das Stück zurückfordern und anderweit verkaufen; nach dem Zuschlage wird jedes Stück nach Ellenzahl, Preis, Namen des Webers und Käufers in das Leggebuch eingetragen. Kann oder will demnächst der Käufer gegen den Willen des Verkäufers nicht baar zahlen, so steht es diesem frei, die verkaufte Leinwand, so lange sie noch im Leggelokal befindlich ist, zurückzunehmen, wobei ihm die Leggebeamten behülflich sein müssen. Sollte aber der Weber wegen nicht erhaltener Zahlung sich genöthigt sehen, seine Forderung einzuklagen, so ist ihm ein, das fragliche Geschäft betreffender, vom Leggemeister zu beglaubigender Auszug aus dem Leggeregister unentgeldlich zu ertheilen, welcher die Eigenschaft einer öffentlichen inländischen Urkunde haben soll, auf deren Grund die Gerichte gehalten sind, den Mandatsprozeß nach dem Gesetz vom 1. Juni 1833 gegen den Käufer der Leinwand einzuleiten.

§. 7.

Leggegebühren.

Die Legge-Gebühren, welche nach dem zur Deckung der Kosten des Legge-Instituts sich ergebenden Bedürfnisse von dem Minister des Handels festgesetzt werden, sind sofort bei der Rückgabe vom Empfänger der Leinwand zu entrichten.

Aus dem Ertrage derselben und sonstiger der Leggekasse zufließenden Einnahmen werden die Verwaltungskosten der Leggen und die Gehälter der Beamten bezahlt; etwanige Ueberschüsse werden zur Verbesserung des Leinengewerbes und Leinenhandels verwendet.

§. 8.

Einrichtung der Legge.

Die für den Kreis Lübbecke jetzt bestehenden 5 Leggen zu Wehdem, Rahden, Levern, Dielingen und Oldendorf werden mit Verlegung der Dielinger Legge nach Lübbecke, vorbehaltlich künftiger Abänderungen, beibehalten. Die weitern Anordnungen über das Verfahren beim Leggen, über die Leggetage und Stunden bei jeder Legge sollen von der Regierung zu Minden getroffen werden.

§. 9.

Jede Legganstalt wird von einem Leggemeister, dem zugleich die Rendantur der Leggekasse übertragen werden kann, und einem oder mehreren Gehülfen verwaltet, welche nach den ihnen von der Regierung zu ertheilenden Dienstanweisungen zu verfahren haben. Sämmtlichen Leggen ist ein Legge-Controleur vorgesetzt, der auf die Befolgung der Verordnungen zu halten und über die Ordnung des Geschäftsbetriebs zu wachen hat.

§. 10.

Allgemeine Beaufsichtigung des Leggewesens.

Unter oberer Leitung der Regierung wird die Aufsicht über das Leggewesen einem Ausschusse, unter dem Vorsitze des Landraths übertragen. Zu diesem Ausschuß werden von den Kreisständen des Kreises Lübbecke sechs sachkundige Eingesessene vorgeschlagen und daraus vier von der Regierung jedesmal auf 3 Jahre ernannt.

§. 11.

Dieser Ausschuß, welcher sich nach dem Erforderniß, wenigstens aber zweimal jährlich, in Lübbecke oder an einem der vorzüglichsten Leggeorte versammelt, hat die Vollziehung dieser Leggeordnung, die Leinenfabrikation und den Leinenhandel zu beaufsichtigen, Vorschläge zu Verbesserungen der Regierung abzugeben und deren Aufträge zu erledigen; die jährlichen Etats für die Legge-Anstalten zu entwerfen, die Jahresrechnungen der Leggekassen mit seinem Gutachten an die Regierung einzusenden und Vorschläge zu zweckmäßiger Verwendung der Ueberschüsse dieser Kassen, welche einen gemeinsamen Fonds bilden, so wie über etwaige Personal-Veränderungen der Leggebeamten zu machen. Der erste Jahres-Etat nach Publication dieser Verordnung soll von dem Minister des Handels festgesetzt werden; bei den ferneren geschieht dies durch die Regierung, es wäre denn, daß auf eine Erhöhung der Gebühren angetragen wird.

§. 12.

Bei Uebertretungen der Leggeordnung findet das nämliche Verfahren statt, welches für Untersuchung und Entscheidung sonstiger Polizei-Vergehen angeordnet ist. Die Geldstrafen fließen zur Leggekasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 31. März 1842.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg. Rother. Graf von Alvensleben. Freiherr von Werther. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 279. Pädagogischer Kursus der evangelischen Kandidaten in einem Schullehrer-Seminarium. 708. S.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. (s. in dem hiesigen Amtsblatt Nro. 11. 1842*) fordern wir die Herren Superintendenten auf, die in ihrer Diözese sich aufhaltenden Kandidaten, welche nach bestandener Prüfung pro licentia concionandi in einem Schullehrer-Seminarium einen pädagogischen Cursus zu machen haben, zu benachrichtigen: 1) daß sie im Seminarium zu Soest entweder am Montage der vollen Woche nach Neujahr, oder am letzten Montage des Februars, oder am ersten Montage nach dem 3. November — und im Seminarium

*) Mindensches Amtsblatt Nro. 11, Seite 94.

zu Petershagen entweder am 4. Januar oder an dem ersten Tage nach dem Pfingstfeste eintreten können; 2) daß sie sich dazu vier Wochen vorher bei dem Director des Seminariums schriftlich anzumelden und dessen nähere Weisung zu erwarten haben; 3) daß beide Seminardirectoren, Ehrlich zu Soest und Vormbaum zu Petershagen, erbötig sind, ihnen, wenn sie es wünschen, für die Zeit des Cursus zu einem sehr billigen Preise in der Nähe des Seminars Wohnung und Beköstigung zu beschaffen; 4) daß sie über die Anordnung ihres Cursus bei ihrem Eintritt von denselben nähere Anweisung erhalten werden. Münster, den 15. April 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial=Schul=Kollegii.

№ 280. Die Prüfung von Jünglingen und Jungfrauen wegen Aufnahme in ein Seminar. 854. S.

Diejenigen Jünglinge und Jungfrauen, welche ohne in einem unserer Seminarien sich vorbereitet zu haben, bei Gelegenheit der Seminar=Abiturienten=Prüfungen sich der Prüfung über ihre Tüchtigkeit zum Elementarschulamte unterwerfen wollen, werden benachrichtiget, daß diese ihre Prüfung

im Lehrerinnen=Seminar zu Paderborn am 29. Juli,
im Seminar zu Büren am 3. und 4., dritten und vierten August,
im Seminar zu Soest am 10. und 11., zehnten und elften August,
und im Lehrerinnen=Seminar zu Münster am 2., zweiten September

anfangen wird. Es haben sich dieselben zwei Tage vorher bei dem Vorsteher des Seminars einzufinden, um am Tage vor der mündlichen Prüfung schriftliche Probearbeiten anfertigen zu können. Die schriftlich verfaßten Lebensläufe und die erforderlichen Zeugnisse sind sechs Wochen vorher an den Seminardirector einzusenden.

Münster, den 24. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 281. Die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1842 betr. 392. K. I.

Die für das laufende Jahr höhern Orts abgeänderten Taxpreise der Arzneien sind im Druck erschienen und zu dem Preise von Einem Silbergroschen pro Exemplar sowohl durch den Regierungs-Secretair Nolting hier, als auch in Berlin bei dem Buchhändler H. Schultze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen. Minden, den 25. April 1842.

Bekanntmachung,
die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staatsschuldscheine betreffend.

№ 282. 629. f. II. pl.

(3) Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung Nr. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Preußische Staatsschuldscheine, soweit sie in den, behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden.

Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30) in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controle der Staatpapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta, ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben, eine Prämie von 2 Thlr., b) insofern sie dieselben im Monat Juli d. J. abgeben, eine Prämie von 1½ Thlr., c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen, eine Prämie von 1 Thlr. auf jede 100 Thlr. des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine, während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30), von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse, schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren, bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.

werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu 3½ pCt. verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung, eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts rc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zinscoupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu 3½ pCt. verzinsliche und mit den Zinscoupons Serie IX zu versehende Verbriefungen, beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste, nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „ . . . Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „ . . . Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält. Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

№ 283.

Die Inhaber von Staatsschuldscheinen werden, mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse heute von uns angewiesen worden ist, die Staatsschuldscheine, sowohl behufs der Convertirung als Kündigung innerhalb der bestimmten Frist anzunehmen. Die vorgeschriebenen Erklärungen und Verzeichnisse der resp. zur Convertirung und Kündigung abgegebenen Staatsschuldscheine, zu welchen Formulare bei unserer Haupt-Kasse zu erhalten sind, müssen der letzteren in duplo eingereicht werden. Zu der Quittung über die Prämien bedarf es keines Stempels.

Die behufs der Convertirung eingereichten Staatsschuldscheine werden, nachdem solche mit dem Reductions-Vermerk versehen sind, den Inhabern sofort von unserer Haupt-Kasse zurückgegeben werden. Dagegen wird die letztere über die zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 eingelieferten Staatsschuldscheine eine Empfangsbescheinigung ertheilen, welche nur dann vollständige Gültigkeit hat, wenn sie von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Controleur Montzheimer und Haupt-Cassirer Tilly unterzeichnet und mit dem Eintragungs-Vermerk des, die Haupt-Controle führenden Regierungssecretairs Suermann versehen ist.

Zugleich machen wir die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Curatoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schulanstalten auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch noch besonders aufmerksam und fordern dieselben auf, sich genau darnach zu achten, widrigenfalls derjenige, welcher hierunter etwas versäumt und dadurch der betreffenden Anstalt einen Schaden zufügt, der letzteren dafür verantwortlich bleibt. Minden, den 16. April 1842.

№ 284. Kirchen- und Hauscollecte für die Schullehrer-Wittwen-Kasse. 581. *M. N. I.*

Die in den Kirchen beider Confessionen abzuhaltende diesjährige Collecte für die Schullehrer Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im hiesigen Regierungs-Bezirk setzen wir auf den, auf den 22. Mai d. J. fallenden Sonntag Trinitatis hierdurch fest.

Die Haus-Collecte ist dagegen in der 3. vollen Woche des Monats November c. abzuhalten und verweisen wir in dieser Hinsicht auf unsere Verfügung vom 5. März 1830 (Amtsblatt 1830, Seite 89) nach welcher auch Naturalien angenommen werden können.

Die eingehenden Geld-Beträge sind an die Steuerkassen abzuliefern, welche dieselben in gewöhnlicher Art an den Rendanten der Schullehrer-Wittwen-Kasse, Regierungs-Secretair Kleine hierselbst, unter der Rubrik:

„Collectengelder für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt" einsendet.

Die Pfarr-Geistlichen haben die Kirchen-Collecte vorher von der Kanzel bekannt zu machen und die Bürgermeister und Beamten für eine sorgfältige Sammlung der Haus-Collecte Sorge zu tragen. Minden, den 27. April 1842.

№ 285. Preis der Blutegel. 420. *K. I.*

Für das Sommerhalbjahr vom 1. Mai bis Ende October d. J. wird der Preis der Blutegel für die mittlere, hinreichend große Sorte auf 2 Sgr. 2 Pf. das Stück festgesetzt. Minden, den 30. April 1842.

№ 286. Schenkung. 1395. *J. M. I.*

Die Eheleute Meyer Peter No. 2 zu Bockhorst haben zum Aus- oder Neubau der dortigen Kirche der Kirchenkasse ein Kapital von 150 Thlrn. Courant geschenkt.

Minden, den 21. April 1842.

Bekanntmachungen.

№ 287.

Bei den häufig eingehenden Gesuchen der Schurfscheinsucher oder Muther um Zulassung zur Einsicht bergamtlicher Berechtsams-Acten und Belehnungs-Risse ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium folgendes Verfahren vorgeschrieben worden:

Gesuche dieser Art müssen stets schriftlich eingereicht werden und sowohl den Gegenstand der Information, als auch das Bedürfniß des unmittelbaren privativen Interesses bescheinigt enthalten.

In den zulässigen Fällen soll demnächst die Vorlegung der Acten und Risse in einem besonders anzuberaumenden Termine vor einem Deputirten des Königlichen Bergamts kostenfrei geschehen, dieselben jedoch nicht aus der Hand gegeben, vielweniger gestattet werden, daraus Auszüge oder Notizen zu nehmen.

Abschriftliche Auszüge, Notizen dieser Art und dgl. m. sollen nur auf jedesmalige specielle Bestimmung des Bergamts und auf Kosten des Extrahenten verabfolgt werden.

Wir bringen diese Bestimmungen mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß mündliche Gesuche solcher Art ferner nicht und schriftliche nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie in der angegebenen Weise begründet angebracht werden möchten. Dortmund, den 21. April 1842.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 288.

(3) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6. seqq. des Reglements vom 8. August 1836 statt gehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahrs ausgegebenen Schuldverschreibungen sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen.

Geschehen Paderborn auf dem Rathhause, den 25. Februar 1842.

Zu dem heutigen Termine waren der Landrath Freiherr von Metternich als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse, der Oberlandesgerichts-Rath Delius als Mitglied des Hochlöblichen Oberlandesgerichts-Collegii und der Stadtdirector Brandis Seitens des hiesigen Magistrats auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen, in Folge dessen gemäß der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836 behufs allmähliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse remittirten Schuldverschreibungen dermalen eine Anzahl zum Betrage von 29800 Thl. durch Verloosung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden soll.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Zögling des hiesigen Waisenhauses einzeln hervorgezogen.

Es sind hiernach die folgenden Obligationen aufgerufen:

a. zu 500 Thl. Nro.	b. zu 400 Thl. Nro.	c. zu 300 Thl. Nro.	d. zu 200 Thl. Nro.	e. zu 100 Thl. Nro.	f. zu 50 Thl. Nro.	g. zu 25 Thl. Nro.
100	674	153	172	30	1614	256
326	1381	237	183	1185	1719	1469
448	1472	249	430	1449	2473	2729
665	1485	427	677	2248	2510	3087
753	1525	1796	948	2313	2586	3779
803	1535	2292	1177	2325	2707	4048
891	1724	3020	1384	2482	3846	
993	1923	3049	1581	2578	4017	
1051	1931	3599	1965	2700		
1113	1945	3760	2023	2762		
1147	2013	3918	2080	2808		
1191	2019		2124	2870		
1202	2043		2270	3320		
1239	2217		2365	3352		
1289	2752		2481	3417		
1306	3192		2514	3651		
1671	4182		2856	3661		
1680			2967	3811		
1696			3624	3906		
2534			3729	3930		
2628			3944	4072		
3420			4103	4260		
3970			4148	4263		
3978			4153			
			4191			
			4255			

Nachdem somit das Verloosungsgeschäft beendigt, ist die gegenwärtige Verhandlung geschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

von Metternich. Delius. Brandis.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Zins-Coupons, Behufs Erhebung des Capital-Betrages bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capital-Betrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsgenuß verliert. (§. 6. loc. cit.)

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.

von Metternich. Wichmann. Grasso.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 13. Mai 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

№ 289.

Nro. 2257. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Februar 1842, betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger.

Nro. 2258. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. März 1842, betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Concession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

Nro. 2259. Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 21. März und bekannt gemacht den 19. April 1842.

Nro. 2260. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. März 1842, betreffend die Entbindung des Staatsministers Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelschwingh zum Staats- und Finanzministers.

Nro. 2261. Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, sowie den §§. 54 und 55, Tit. 6, Th. 1. Allg. Landrechts, und der Deklaration vom 31. März 1838 entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen. Vom 15. April 1842.

№ 290.
Den Zustand der Sparkassen im Jahre 1841 in der Provinz Westphalen btr.
1457.

Die nachfolgende Uebersicht ergiebt den Zustand der Sparkassen

1.	2.	3.	4.				5.			6.		
Laufende Nr.	Namen der Stadt.	Zeit der Errichtung der Sparkassen.	der Einlagen. a. Minimum			b. Maximum	Bestand am Schlusse 1840.			Zugang a. neue Einlagen.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungs-Bezirk Arnsberg.											
1	Soest	Erste Sitzung am 2. April 1825	1	—	—	100	164077	11	5	38356	2	8
2	Arnsberg	am 8. November 1837	1	—	—	25	13889	13	—	11723	7	3
3	Iserlohn	» 7. Mai 1838	1	—	—	100	29924	20	1	23824	15	6
4	Bochum	» 23. September 1838	—	5	—	25	1771	11	7	777	5	1
5	Hattingen	im October 1838	1	—	—	200	1031	1	7	1369	25	—
6	Unna	am 10. Januar 1840	—	10	—	50	5829	3	3	15953	3	11
7	Hamm	» 7. März 1840	1	—	—	1000	33209	16	4	36574	10	8
8	Dortmund	» 14. Januar 1841	1	—	—	25	—	—	—	13702	12	5
9	Brilon	» 7. Juli 1841	1	—	—	100	—	—	—	1198	22	6
10	Hagen	» 1. October 1841	—	5	—	100	—	—	—	2835	8	5
11	Olpe	» 1. October 1841	—	15	—	25	—	—	—	1252	22	4
		Summa I.	—	—	—	—	249732	17	3	147567	15	9
	II. Regierungs-Bezirk Münster.											
12	Münster	im Januar 1829	1	—	—	195	31366	20	—	12531	20	11
13	Warendorf	am 23. Mai 1838	—	10	—	100	1779	26	5	668	9	11
14	Vreden	» 18. September 1841	2	—	—	300	—	—	—	814	4	9
		Summa II.	—	—	—	—	33146	16	5	14014	5	7
	III. Regierungs-Bezirk Minden.											
15	Lübbecke	1838	1	—	—	50	1100	19	4	633	8	10
16	Bielefeld	1825	—	10	—	50	13011	12	3	3237	—	—
17	Wiedenbrück	1826	—	10	—	50	562	—	2	—	—	—
18	Minden	am 1. August 1841	1	—	—	50	—	—	—	2888	—	—
		Summa III.	—	—	—	—	14674	1	9	6758	8	10
		Summa totalis	—	—	—	—	297553	5	5	168340	—	2

lichen Ober-Präsidenten.

in der Provinz Westphalen pro 1841.

in 1841.			7. Zahlungen der Sparkassen für						8. Bestand am Schlusse 1841.			9. Bestand des Separatfonds (§. 12 des Reglements vom 12. Decbr. 1838)			10. Zinsen, welche die Anstalt durchschn.		11. Bestand des Reservefonds (§. 7 des Reglements.)		
b. Zuschreibung von Zinsen.			a. zurückgenommene Einlagen			b. Zinsen.									a. gewährt	b. erhält.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	%	%	Thlr.	Sgr.	Pf.
4593	19	11	28432	1	2	1219	20	7	177375	12	3	11516	21	10	4⅙ u. 3⅓	5, 4¼, 4 u. 3⅔	2212	3	—
336	7	3	3744	9	6	174	6	4	22030	11	8	—	—	—	3⅓ u. 3	5	734	5	11
918	22	10	29066	2	8	602	21	1	24999	4	8	—	—	—	3⅓	4½ u. 5	258	28	2
51	8	11	297	—	—	18	4	3	2281	21	4	—	—	—	3⅓	4½	—	—	—
27	9	—	224	—	—	43	22	5	2160	13	2	—	—	—	3⅓	4 u. 5	10	6	8
312	25	11	5826	10	8	81	24	4	16183	28	1	—	—	—	3⅓	4½ u. 5	158	8	2
1315	9	2	13639	16	9	694	9	1	56765	10	4	—	—	—	3⅓	4	147	7	11
90	—	4	3022	—	—	122	19	7	10647	23	3	—	—	—	3⅓	4⅔	—	—	—
16	16	8	—	—	—	7	28	8	1207	10	6	—	—	—	3⅓ u. 4	5	—	—	—
6	3	10½	75	—	—	—	—	—	2766	12	3½	—	—	—	3⅓	3⅔ u. 5	13	13	10
—	—	—	56	—	—	—	—	—	1196	22	4	—	—	—	3 u. 3⅓	4⅓	—	—	—
7668	3	11½	84382	10	9	2968	6	4	317617	19	10½	11516	21	10	—	—	3534	13	8
1035	19	2	13701	3	1	175	15	5	31057	11	7	—	—	—	3⅓	4¼	—	—	—
32	7	1	392	4	—	25	24	4	2062	15	1	—	—	—	3 u. 3⅓	3⅔	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	814	4	9	—	—	—	3 u. 3⅓	5	—	—	—
1067	26	3	14093	7	1	201	9	9	33931	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—
40	27	10	472	23	1	14	22	—	1287	10	11	—	—	—	3⅓	4½	13	17	3
317	6	—	5858	28	8	136	14	5	10570	5	2	—	—	—	3⅓	4½	229	28	10
—	—	—	562	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3⅓	4	—	—	—
11	13	9	95	—	—	—	4	2	2804	9	7	—	—	—	3⅓	—	—	—	—
369	17	7	6988	21	11	151	10	7	14661	25	8	—	—	—	—	—	243	16	1
9105	17	9½	105464	9	9	3320	26	8	366213	16	11½	11516	21	10	—	—	3777	29	9

Außerdem sind in Altena, Lippstadt und Siegen Sparkassen errichtet, welche erst im laufenden Jahre in Wirksamkeit treten. Münster, den 11. April 1842.

№ 291. Die Aufnahme in die Provinz. Pflege-Anstalt zu Geseke betr. 1733.

Der Provinzial Pflege-Anstalt zu Geseke sind bisher mehre Individuen überwiesen worden, welche neben den in meiner Bekanntmachung vom 8. August pr. (Amtsblatt S. 241*) sub 3 verzeichneten Krankheitsformen, auch an Tobsucht, Blödsinn ꝛc. in dem Grade leiden, daß sie wegen der Störungen, Mißhandlungen anderer Kranken ꝛc. für diese Anstalt ungeeignet, der Provinzial-Irren-Anstalt übergeben werden mußten. Zur Vermeidung ähnlichen Uebelstandes, Aufnahme ungeeigneter Personen, haben künftig die Kreisphysiker in Bezug §. 7 vorgedachter Bekanntmachung genau zu erörtern und im Fragebogen sub Nro. 4 „Natur der Krankheit“ ausdrücklich anzugeben, ob der Kranke an irgend einer Seelenkrankheit leidet oder nicht.

Münster, den 30. April 1842.

№ 292. Debits-Erlaubniß. 1574.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher, und außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. In deutscher Sprache.

1) Der Schweizerische Robinson, oder der schiffbrüchige Schweizer-Prediger und seine Familie. Von J. R. Wyß. Neue illustrirte Ausgabe. 7. und 8. Lieferung. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.
2) Lehrbuch der Taktik für Officiere aller Waffen. Von G. H. Dufour. Aus dem Französischen von P. E. v. Tscharner. Mit 24 lithogr. Tafeln. 3. Lieferung. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1842.
3) Huldreich Zwingli. 3. u. 4. Lieferung. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1841.
4) Zwei Predigten zur Feier des Schweizerischen Bettags über 2. Kor. VII. 10 und Ev. Joh. XVI. 8—11, von J. P. Lange. Zürich, F. Hanke. 1841.
5) Gebete und Lieder für wandernde Handwerker, nebst Reiseregeln ꝛc. Zürich, F. Hanke. 1841.
6) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Dr. H. Mr. Malten. 1. Bandes 1. u. 2. Theil. Aarau, H. R. Sauerländer 1842.
7) Schweizerisches Gewerbeblatt von Dr. P. A. Bolley und O. Möllinger. 3. Jahrgang. 1842. 1. Heft. Mit 1 lithogr. Tafel. Solothurn, Jent und Gaßmann.
8) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. 10. Jahrgang 1842. 1. Heft. Mit 1 lithogr. Tafel. Solothurn, Jent und Gaßmann.
9) Religiöse Gesänge für den gemischten Chor. Aus dem Nachlasse von J. N. Wehrli. Auch als 2. Heft zu dessen früher erschienenem „Eloah“ Discant, Tenor, Alt und Baß. Zürich, Orell, Füßli und Comp.
10) Der wandernde Jugendfreund. Unterhaltungsbuch für alle Stände. 2. Theil Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1842.

*) Mindensches Amtsblatt pro 1841, Seite 290.

11) Die Trennung des Kantons Basel von Dr. A. Heußler. 2. Band. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1842.
12) Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Juli 1830. Mit Rückblicken auf frühere Perioden. 5. Bandes 1. Theil. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1842.
13) Häusliche Andachten frommer Christen, oder Erweckungen des Herzens zu Gott in Gebeten und Liedern auf alle Tage, Zeiten und Umstände. 10. Auflage. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1842.
14) Mittheilungen aus dem Reisetagebuche eines deutschen Naturforschers. England. Basel, Schweighausersche Buchhandlung. 1842.
15) Die deutsche Sprachlehre als Denklehre für die Volksschule, von Joseph Probst. Basel, Schweighausersche Buchhandlung 1842.
16) Die Branntweinspest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre, von Heinrich Zschocke. 4. Auflage. Aarau 1842. H. R. Sauerländer.
17) Uebersetzung der Aufgaben aus Hirtzels Grammatik. Aarau 1842, bei H. R. Sauerländer.
18) Deutsche Sprachlehre für Schulen, von Dr. M. W. Götzinger. 5. Auflage, Aarau 1842, bei H. R. Sauerländer.

B. In polnischer Sprache.

19) Krone der Leiden Jesu Christi (ohne Jahreszahl).
20) Warschauer Bibliothek. Januar= und Februar=Heft. Warschau 1842.
21) Uebersetzungen des Anton Eduard Odyniec. 3. Band. Leipzig, Breitkopf und Härtel 1842.
22) Die Welt in Bildern, von J. J. Szczepanowski. Lemberg (ohne Jahreszahl).
23) Das Dniesterblatt. Lemberg bei Schneider, 1842.

Münster, den 2. Mai 1842.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial=Schul=Kollegii.

№ 293. Die von Behrensche Stipendien=Stiftung betr. 752. S.

Nach höherer Anordnung ist das Patronat über die hierneben genannte Stiftung dem Präses des hiesigen Clerical=Seminars, dem Director des Paulinischen Gymnasiums und dem Pfarrer der Aegidii=Kirche zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung übertragen. Demnach sind ferner alle Gesuche um Verleihung von Stipendien aus diesem Fonds "an die Patrone der von Behrenschen Stipendien=Stiftung zu Münster" zu richten. Münster, den 15. April 1842.

№ 294. Der Unterricht taubstummer Kinder betr. 798. S.

Von den im August v. J. mit dem Zeugnisse der Reife aus den Schullehrer=Seminarien zu Büren und Soest abgegangenen Schulamts=Candidaten sind die hier namhaft gemachten:

A. Regierungs=Bezirk Arnsberg.

1) Bierhoff, Ev. zu Iserlohn; 2) Wulfers, Ev. daselbst; 3) Hennemeyer, K. zu Werl; 4) Röttgers, K. zu Hagen; 5) Gröpper, Ev. zu

Dinker bei Hamm; 6) Müller, Ev. zu Puderbach bei Laasphe; 7) Springmeyer, Ev. zu Weile bei Hattingen; 8) Ternedden, Ev. zu Gevelsberg; 9) Tüselmann, Ev. zu Schee bei Sprockhövel; 10) Krüper, K. zu Brunskappel bei Brilon; 11) Wallrabe, K. zu Gräfenstein bei Arnsberg;

B. Regierungs-Bezirk Minden.

12) Finke, K. zu Paderborn; 13) Hünemeyer, K. zu Menne bei Warburg;

C. Regierungs-Bezirk Münster.

14) Meyer, Jüd. zu Lengerich

zum Unterrichte taubstummer Kinder wohlgeeignet befunden.

Münster, den 25. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 295. Landesverweisung. 1383. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Johann Schneider ist zum zweiten Mal über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Schneider. — Vorname: Johann. — Geburts- und Wohnort: Bornsfeld, Amts Krimberg, im Großherzogthum Hessen. — Stand: Klempner. — Religion: evangelisch. — Alter: 37 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: rund. — Augenbrauen: dunkelbraun. — Augen: hellgrau. — Nase: klein. — Mund: etwas dick. — Kinn: rund. — Bart: dunkelblond. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: Ueber den Knöcheln des linken Zeigefingers eine Narbe.

Minden, den 2. Mai 1842.

№ 296. Landesverweisung. 1387. R. I.

Der nachstehend signalisirte angebliche Maurergesell Heinrich August Steierberg aus Bückeburg ist wegen Bettelns und mangelnder Legitimation zum ersten Mal über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Geburts- und Wohnort: angeblich Bückeburg. — Religion: angeblich evangelisch. — Alter: angeblich 37 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1½ Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: schmal. — Augenbrauen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Kinn: lang. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel und gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine sichtbare. Minden, den 2. Mai 1842.

№ 297. Landesverweisung. 1421. R. I.

Der nachstehend signalisirte August Bartels aus Sievershausen, im Hannoverschen, ist wegen unerlaubten Verkaufs von Medicamenten über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Bartels. — Vorname: August. — Geburts- und Aufenthalts-

ort: Sievershausen im Hannoverschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 32 Jahre. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: blond. — Augen: braun. — Nase: länglich. — Mund: etwas aufgeworfen. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn und Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: steifer Mittelfinger rechter Hand und fehlender Nagel am Goldfinger linker Hand.

Minden, den 2. Mai 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 298. Des Herrn Finanzministers Excellenz haben an Stelle des auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzten Regierungsraths Naber den Regierungs-Assessor Scheele zum Provincial-Stempel-Fiscal ernannt. Münster, den 25. April 1842.

№ 299. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12. December v. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach den in jener Bekanntmachung genannten Vereinsstaaten mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung auch über die Steuer-Rezeptur zu Hallenberg gestattet ist. Münster, den 28. April 1842.

№ 300. Der Oberlandesgerichts-Assessor Schnittger hierselbst, ist zum Untersuchungsrichter bei dem Haupt-Zollamte zu Telgte vom 1. Juni c. ab von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ernannt worden. Münster, den 4. Mai 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 301. Der Justiz-Commissair Bölling zu Salzkotten ist zufolge Reseripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 14. d. M. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Warburg versetzt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebrach wird. Paderborn, den 26. April 1842.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat April 1842.

№ 302. Des Königs Majestät haben geruhet, den Geheimen Justizrath, Oberlandesgerichts-Rath von Rappard auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, dem Oberlandesgerichts-Sekretair Stuve den Charakter als Kanzleirath, dem Kriminalrichter Schmid zu Herford den als Kriminalrath, und dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Kind zu Lübbecke den als Land- und Stadtgerichts-Rath zu verleihen.

Die Justiz-Kommissarien und Notarien Bertelsmann zu Höxter und Bölling zu Salzkotten sind, der erstere an das Land- und Stadtgericht zu Bünde, der letztere an das Land- und Stadtgericht zu Warburg in gleicher Eigenschaft versetzt.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretairen und Bureau-Vorstehern sind ernannt: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registrator Suren und der Oberlandes-

gerichts-Referendarius C. D. Seiler bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hörter, die bisherigen Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistenten Rohrbach zu Blotho und Hense zu Nieheim, der erstere bei dem Land- nnd Stadtgerichte zu Blotho, der letztere bei dem Land- und Stadtgericht zu Nieheim.

Die Rechts-Kandidaten Friedrich Wilhelm Budde und Heinrich Otto Ebmeier aus Herford sind als Oberlandesgerichts-Auskultatoren zugelassen.

Der Invalide Unteroffizier, bisherige Hauswärter Carl Reinert von der vierten Artillerie-Brigade ist zum Oberlandesgerichtsboten ernannt.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Seelhoff zu Hörter tritt mit dem 1. Juli d. J. in den Ruhestand.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Koch hierselbst und die Land- und Stadtgerichtsboten Forthmann zu Bielefeld und Römer zu Lübbecke sind mit Tode abgegangen.

Der Actuar Thielemann bei der Gerichts-Deputation zu Salzkotten ist auf sein Ansuchen aus seinem Amte als Aktuar entlassen und wieder als Referendarius bei unserm Kollegium zugelassen. Paderborn, den 2. Mai 1842.

Bekanntmachungen.

№ 303. Am 13. März c. ist im Hause des Colon Lücker Nro. 97 zu Gehlenbeck ein Diebstahl versucht. Außerhalb des Hauses sind eine grüne Schirmkappe, eine kurze Tabackspfeife mit neusilberner Kette und Beschlag, und ein Paar Knittel gefunden, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen sind, welche aber wahrscheinlich die Diebe zurückgelassen haben. Wer über den Eigenthümer dieser in gerichtlichem Verwahr befindlichen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird hierzu aufgefordert.

Lübbecke, den 23. April 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 304. Der unterm 19. Februar d. J. von hier steckbrieflich verfolgte Johann Conrad Ziegler aus Bleiwäsche ist verhaftet worden, weshalb der ihn betreffende Steckbrief zurückgenommen wird. Büren, den 25. April 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 305. Seit dem 17. d. M. wird der Heuerling Heinrich Rüdenholz von hier vermißt, und sind bis jetzt alle Nachforschungen fruchtlos geblieben. Derselbe ist 62 Jahr alt, circa 5 Fuß groß und war bekleidet mit einem dunkelgrauen Ueberrocke, schwarztuchener Hose, schwarzer Weste von Bieber, rundem Hute, weißen Strümpfen und Schuhen.

Ich ersuche Jeden, der über den Vermißten einige Auskunft zu geben vermag, dieserhalb dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen. Harsewinkel, den 26. April 1842.

Der Bürgermeister.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 20. Mai 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

№ 306.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 307. Privatschulen u. s. w. betr. 575. pl. M. N. I.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 15. April 1840 (Amtsblatt Seite 164) die Instruction für die Beaufsichtigung der Privatschulen betreffend (das. S. 158), bringen wir auf höhere Veranlassung noch Folgendes zur Befolgung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Beamten, so wie des Publikums:

1) Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle andere Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubniß dazu, nach §. 14 der Instruction, nachzusuchen.

2) Hinsichtlich der im §. 18 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien unterrichten wollen, hat die städtische Schulbehörde und resp. die unterzeichnete Regierung zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule, in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben, von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten gehört und deshalb bei der Concession derselben die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4 der Instruction zur Anwendung kommen müssen.

3) Die Ertheilung des Privatunterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit specieller Genehmigung des Seminar-Directors gestattet werden. Candidaten der Theologie und des höhern Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahrs nach ihrem Abgange von der Universität mit unserer besondern Genehmigung zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie das Prüfungszeugniß über ihre Qualification beibringen.

4) Die Namen der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, welche als solche einen Erlaubnißschein erhalten haben, werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

5) Diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht ertheilen und den erforderlichen Erlaubnißschein nicht nachgesucht oder denselben nicht erhalten haben, können, nachdem sie vorher vergebens gewarnt, in einem wiederholten Verbote mit Polizeistrafe bedroht und bei fortgesetztem Ungehorsam mit solcher belegt werden.

6) Die Herren Schulinspektoren resp. Superintendenten haben im October jeden Jahres über die in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten (Amtsbl. 1840, S. 164), über die Qualification der Vorsteher und Lehrer derselben, die Lehrgegenstände, in welchen unterrichtet wird, und die Zahl der den Schulen anvertrauten Kinder, Bericht zu erstatten und sich dieserhalb mit den Orts-Schulvorständen vorher in Correspondenz zu setzen. Minden, den 7. Mai 1842.

№ 308. Personal-Chronik. 836. Pr. J.

Der zur Zeit mit der Verwaltung des Landraths-Amts Warburg commissarisch beauftragte, seitherige Regierungs-Referendarius Carl Wilhelm Eberhard Wolf ist zum Regierungs-Assessor hierselbst ernannt worden.

Minden, den 11. Mai 1842. Der Regierungs-Präsident
Richter.

Der Pastor Günther zu Vlotho ist am 2. d. M. mit Tode abgegangen. № 309. 634. M. I.
Minden, den 10. Mai 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Das Steuer-Amt zu Gütersloh wird am 1. Juli d. J. nach Wiedenbrück verlegt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 310.

Münster, den 6. Mai 1842.

Bekanntmachungen.

Es ist zur Kenntniß des General-Post-Amts gekommen, daß, da das Gesetz vom 3. November 1838 (Ges.-Samml. pro 1838 p. 505 etc.) den Eisenbahn-Gesellschaften den Transport nichtpostzwangspflichtiger Güter gestattet und mehreren Frachtfuhr-Unternehmern Seitens des General-Post-Amts die Erlaubniß ertheilt worden ist, Güter von höherem Gewichte als einem Centner mit untergelegten Pferden fortzuschaffen, von Spediteuren mehrere für verschiedene Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte colligirt und, wenn sie zusammengenommen jenes höhere Gewicht erreichen, unter einem Frachtbriefe, einem am Bestimmungsorte sich aufhaltenden Dritten zur Distribution an die eigentlichen Empfänger, auf gedachtem Wege übersendet werden. № 311.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das betheiligte Publicum und namentlich die Spediteure darauf aufmerksam zu machen, das die Vorschrift des Allg. Land-Rechts Theil II, Tit. 15, §. 146., insofern sie einem solchen Verfahren entgegen steht, noch unverändert besteht und etwanige Contraventionen daher nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden müssen. Berlin, den 28. April 1842.

General-Post-Amt.

Die Post-Verwaltung hat zwar schon bisher darauf Bedacht genommen, der regelmäßigen Bestellung der Briefe durch die Stadt und Landbriefträger jede mögliche Beschleunigung zu gewähren. Indessen wird dennoch häufig von den Absendern gewünscht, daß die Bestellung durch einen expressen Boten bewirkt werde, und diesen Wunsch durch eine Bemerkung auf der Adresse ausgedrückt. Wenngleich nun die Post-Verwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen kann, da die zu deren pünktlichen Erfüllung nöthigen Boten den Post-Anstalten nicht jederzeit zu Gebote stehen, so ist dieselbe doch geneigt, den Wünschen des Publicums unter nachstehenden Modalitäten zu entsprechen. № 312.

1) Die Bestellung durch besondere Boten findet nur dann statt, wenn auf der Adresse des betreffenden Briefes bemerkt ist: „durch Expressen zu bestellen!" wogegen auf die bloße Bezeichnung: „cito, citissime, zur schleunigen Abgabe! u. s. w." keine Rücksicht genommen werden kann.
2) Für Briefe, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine Post-Anstalt befindet, werden in solchem Falle, außer dem etwanigen Franco, ein Bestell-

geld von 2½ Sgr., für Briefe aber nach Orten, wo sich keine Post-Anstalt befindet, 15 Sgr. als Botenlohn bei der Aufgabe erhoben.

3) Die Kosten für extraordinaire Bestellung eines Briefes nach einem dergleichen Orte sind mit 5 Sgr. pro Meile, bis zu einem Maximum von 15 Sgr. im Ganzen angenommen worden.

Beträgt die Bestellgebühr nach Maßgabe der Entfernung weniger als 15 Sgr., wovon die Post-Anstalt am Ankunftsorte des Briefes die absendende Post-Anstalt benachrichtigt, so wird dem Aufgeber des Briefes der zuviel eingezahlte Betrag restituirt. Es ist deshalb nöthig, daß der Aufgeber eines zur extraordinairen Bestellung nach einem Orte, wo sich keine Post-Anstalt befindet, bestimmten Briefes seinen Namen, Stand und Wohnort genau angiebt. Wenn in einzelnen seltenen Fällen für den Preis von 5 Sgr. pro Meile, oder bei Entfernungen über 3 Meilen für 15 Sgr., kein Bote zu ermitteln ist, so unterbleibt die Bestellung per Expressen und dieselbe erfolgt im gewöhnlichen Wege. Als Beweis für die Richtigkeit der aufgelaufenen Bestellungs-Kosten dient dem Brief-Aufgeber die ihm von der Post-Anstalt seines Orts auszuhändigende Quittung des Boten, welcher die Bestellung des Briefes übernommen hat, über das demselben gezahlte Lohn.

4) Briefe, welche sich im Briefkasten mit der Bezeichnung „per Expressen zu bestellen!" vorfinden, werden von der absendenden Post-Anstalt mit der Bemerkung: daß solche im Briefkasten vorgefunden und die Bestellgebühr dafür nicht entrichtet sei, versehen und demgemäß durch die gewöhnlichen Bestellungs-Mittel befördert. Die Annahme von Briefen, auf welchen sich das Verlangen der extraordinairen Bestellung ausgedrückt findet, ohne daß der Aufgeber die Bestellgebühr dafür entrichtet, wird dagegen ganz verweigert.

5) Derselbe Fall tritt ein, wenn die Bemerkung „per Expressen zu bestellen!" ausgestrichen oder ausradirt ist.

6) Auf Local-Correspondenz und Briefe für die umliegenden Ortschaften der Post-Anstalt des Aufgabeorts, welche durch den Landbriefträger und anderweitige übliche Gelegenheit besorgt werden, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Unterbleibt aus irgend einem Grunde die extraordinaire Bestellung, so wird dem Absender der dafür gezahlte Betrag zurückgegeben.

Berlin, den 23. April 1842.

General-Post-Amt.

№ 313. Die Beköstigung der im hiesigen Gerichts-Gefängniß eingesperrten Schuld- und sonstigen Gefangenen, soll auf ein Jahr, vom 1. Juli d. J. an, in termino den
6. Juni c., Morgens 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle dem Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen sind bei dem Secretair Waechter einzusehen.

Lübbecke, den 7. Mai 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 27. Mai 1842.

Bekanntmachung des Ministers des Innern und der Polizei.

№ 314. Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinetsorder vom 16. Januar d. J. die Errichtung eines Landes-Oeconomie-Collegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Ortes befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen.

§. 1.

Bestimmung des Collegiums. Im Allgemeinen.

Das Collegium hat die Bestimmung:

1) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;
2) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

§. 2.

Im Besonderen.

Als technische Deputation des Ministeriums hat das Collegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit alle erforderliche Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen zu Maßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3.

Auftragsweise und nach besonderer Instruction hat das Collegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instructionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

§. 4.

Ganz besonders soll das Collegium das Organ sein, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§. 5.

Zu diesem Endzwecke wird das Collegium gleichsam den Mittelpunkt bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender specieller Communication mit ihnen zu bleiben.

§. 6.

Um diese seine Bestimmung zu erfüllen, hat endlich das Collegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

§. 7.

Zusammensetzung.

Das Collegium besteht aus:

1) einem Director,
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) mehren Ministerial-Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disciplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;
   c) mehren erfahrenen practischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;
   d) dem General-Secretair und
3) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäften des Collegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8.

Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche

Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 9.

Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

Der Director hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden eines Collegiums zukommen. Er erbricht alle eingehenden Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es collegialischer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des General-Secretairs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Collegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige unter der Firma des Collegii.

§. 10.

Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschuß-Versammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal, oder durch specielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerial-Räthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werde, deren Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11.

Der General-Secretair soll, eben so wie der Director, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Collegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Correferent aller Vortrags-Gegenstände.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Corresspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Collegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus seiner eigenen Correspondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4) die specielle Aufsicht und Leitung des Central-Büreaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauch des Collegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen

Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;

5) die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Collegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;

6) die Redaction der unter der Leitung des Directors herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

§. 12.

Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungsbezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Directors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

§. 13.

Geschäfts-Ordnung.

Das Collegium versammelt sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, zu denen dasselbe vom Director berufen wird.

§. 14.

Ausschuß-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände Statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maßregeln, ehe solche in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Collegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15.

Der Director sowohl, als der General-Secretair wohnen allen Versammlungen bei. In Behinderungsfällen wird der Director durch den dem Collegio beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16.

Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Secretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17.

In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruction, oder auch einen vom Collegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Collegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten Statt gefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründen der Dissentirenden begleitet vorzutragen.

§. 18.

Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Director zuvörderst entweder die schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besonderen Ausschusse zu übertragen.

§. 19.

Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältnisse an, die dem Collegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, event. auf den Antrag des Directors ertheilt.

§. 21.

Das Collegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und knüpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

§. 22.

Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.

Das Verhältniß des Collegiums zu den landwirthschaflichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Collegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23.

Das Collegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größeren Bezirken zu Central-Societäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§. 24.

Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung, hat das Collegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

§. 25.

Die Verhandlungen mit den Districts- und Central-Vereinen, sofern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Concurrenzen, die Zusen-

dung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Director geleitet, unter Mitwirkung des General-Secretairs und der betreffenden Ausschüsse.

§. 26.

Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, also zu den Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Collegiums in keiner Weise alterirt.

§. 27.

Ueberhaupt tritt das Collegium eben so wenig zu den genannten Provinzial-Behörden, wie zu den General-Commissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28.

In sofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder andern Auskunfts- und Informations-Mitteln handelt, welche das Collegium von den Provinzial-Behörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittelbare Correspondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch-landwirthschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

§. 29.

Hülfsmittel der Wirksamkeit. 1. Periodische Reisen.

Der Director wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht blos um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

§. 30.

Auch dem General-Secretair soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaften zu machen.

§. 31.

Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Commissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speciellen Aufträgen versehen werden.

§. 32.

2. Correspondenz.

Die nicht amtliche Correspondenz im Interesse der Zwecke des Collegiums liegt nach §. 12. 2. vorzugsweise dem General-Secretair ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im In- und Auslande immer mehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§. 33.

Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht blos auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschränken, sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Correspondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

§. 34.

3. Central-Büreau.

Das Central-Büreau, dessen Bestimmung schon im §. 12. unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem General-Secretair so zu ordnen, daß daraus alle dem Collegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht blos in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, so wie in staatswirthschaftlicher und administrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

§. 35.

Die Controle über das Central-Büreau führt außer dem Director auch das dem Collegium beigesellte Mitglied des statistischen Büreaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

§. 36.

4 Sammlungen.

Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Collegiums, über welche der General-Secretair nach §. 12. 5. ebenfalls die specielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder-Vorschlägen unter Genehmigung des Directors.

§. 37.

Vorzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Central-Büraus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

§. 38.

5. Institute.

Wiefern dem Collegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder specielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungs-Wirthschaften und dergleichen mehr anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirksamkeit des Collegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

§. 39.

6. Annalen.

Die herauszugebenden, von dem General-Secretair unter Leitung des Directors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1) eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Land-

Cultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, so wie der Communications- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;

2) Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;

3) Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Collegiums;

4) überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodencultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;

5) fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste.

6) alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maßregeln, sowohl im staatsökonomischen als im privatwirthschaftlichen Interesse.

7) Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen practischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und factisch Zuverlässigen.

§. 40.

7. Fonds.

Dem Collegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur Vervollständigung seiner Sammlungen ausgesetzt und deren principienmäßige Verwendung dem Director anvertraut werden wird.

§. 41.

Das Collegium führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Landes-Oeconomie-Collegium.

§. 42.

8. Personal.

Das Personal der Büreau- und Unterbeamten wird dem Collegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt.

Berlin, den 25. März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Rochow.

Bekannt-

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 315. Verbesserung des Hufbeschlags betr. 2037.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 11. Juni v. J. (Amtsblatt S. 199*) bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß die behufs Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge ernannte Commission sich am 12. Juli d. J., Morgens 9 Uhr hier, und am 19. dess. Monats zu gleicher Stunde in Lippstadt versammeln wird.

Diejenigen Meister und Lehrlinge, welche an der Prämien-Bewerbung Theil nehmen wollen, haben sich am Tage vor der Prüfung, hier bei dem Departements-Thierarzt, Herrn Veterinär-Assessor van Gemmeren, zu Lippstadt bei dem Herrn Landrathe Grafen von Merveldt aus Beckum zu melden.

Münster, den 18. Mai 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 316. Die Errichtung der katholischen Mission in Lübbecke betr. 319. N. I.

Da die Katholiken in der Stadt Lübbecke und in der Umgegend von den nächst gelegenen katholischen Pfarrkirchen zu weit entfernt wohnen, als daß sie dort dem Gottesdienste beiwohnen und ihre sonstigen kirchlichen Bedürfnisse von den bei jenen Pfarrkirchen angestellten Geistlichen befriedigt werden könnten, so hat die bischöfliche Behörde zu Paderborn mit Genehmigung des Staats für jene Katholiken, bis dahin, daß die Errichtung eines katholischen Pfarrsystems möglich wird, einen Missionarius angestellt, der in der Stadt Lübbecke wohnen, daselbst den Gottesdienst abhalten und von dort aus die Hauptseelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks wahrnehmen soll.

Der gedachte Missionsbezirk erstreckt sich über den ganzen landräthlichen Kreis Lübbecke und die evangelischen Pfarrbezirke Quernheim und Rödinghausen. Alle innerhalb dieses Bezirks wohnende Katholiken haben einzig den Missionarius zu Lübbecke als ihren Seelsorger anzuerkennen und somit alle bei ihnen vorkommende pfarramtliche Handlungen von demselben verrichten zu lassen.

Solches wird hiermit zur Beachtung und Befolgung für die, welche es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 17. Mai 1842.

№ 317. Collecte für die Abgebrannten in Hamburg. 338. N. pro M. I.

Des Königs Majestät haben durch die in No. 129 der Staats-Zeitung abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Order vom 9. d. zum Besten der Abgebrannten in Hamburg die Veranstaltung einer Kirchen- und Haus-Collecte in sämmtlichen Kirchen und Gemeinden der Monarchie zu befehlen geruhet. Zur Abhaltung dieser Collecte in den evangelischen und katholischen Kirchen unsers Regierungsbezirks bestimmen wir hierdurch den auf den 5. Juni c. fallenden zweiten Sonntag nach Trinitatis und und zur Haus-Collecte die darauf fallende Woche. Die Einsendung der Gelder geschieht in bekannter Art und erwarten wir von allen Behörden die möglichste Beschleunigung. Minden, den 18. Mai 1842.

---

*) Mindensches Amtsblatt Seite 234.

Nachwei

№ 318.
1527. *R. I.*

der im Monat April 1842 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	20	—	1	17	6	1	2	6	—	23	3	—	17	6
Lübbecke	2	24	2	1	15	5	1	6	3	—	19	7	—	11	1
Herford	2	20	—	1	18	9	1	6	—	—	20	—	—	13	—
Bielefeld	2	23	9	1	17	6	1	6	3	—	22	6	—	18	4
Halle	2	26	6	1	16	1	1	10	7	—	22	6	—	14	5
Wiedenbrück	2	25	4	1	16	7	1	5	8	—	24	—	—	14	4
Paderborn	2	25	—	1	12	8	1	4	5	—	21	3	—	12	6
Büren	2	17	7	1	17	3	1	1	4	—	18	8	—	12	1
Warburg	1	20	—	1	3	—	—	24	—	—	17	—	—	9	—
Hörter	2	17	6	1	10	—	—	26	3	—	19	—	—	11	3
Durchschn.-Pr. p. April 42	2	18	—	1	14	6	1	3	4	—	20	9	—	13	4
" " " März 42	2	18	3	1	14	8	1	2	2	—	19	9	—	12	7
Mithin im Monat April Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	9
Weniger . .	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Mai 1842.

№ 319.
Aufruf zur Wohlthätigkeit.
1454. *L. N.*

Ein großes Unglück ist über zwei Städte unsers Departements eben so plötzlich als vernichtend hereingebrochen! Am 24. v. M. legte eine in der Nacht begonnene Feuersbrunst 29 Gebäude zum Werthe von 15,220 Thlr. in Lichtenau, Kreises Büren, in Asche, durch welche 35 Familien nicht nur ihre Wohngebäude, sondern, da das Feuer mit unglaublicher Schnelligkeit um sich griff, auch zum größeren Theil ihr Vieh, das gesammte Mobiliar, Kleider und Wäsche verloren und fast nichts als das nackte Leben gerettet haben. Sechs Tage später am 30. v. M. traf zum zweiten Male in diesem Jahre ein gleiches Verderben die Stadt Büren, in welcher neuerdings durch einen ebenfalls in der Nacht ausgebrochenen Brand 41 Gebäude zum Werthe von 14,000 Thlr. eingeäschert und 34 Familien ihres Obdaches und ihrer sämmtlichen Habe beraubt wurden.

Die Verunglückten in beiden Städten befinden sich in einer um so trostlosern Lage, als die meisten derselben ihr Mobiliar und ihre bewegliche Habe, die fast sämmtlich ein Raub der Flammen geworden, nicht versichert haben, und bei dem Verluste ihrer Vorräthe und Kleidungs-Stücke, an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen Mangel leiden. Vorläufig ist durch die benachbarten Gemeinden der hart betroffenen beiden Städte für nothdürftige Subsistenz-Mittel, für Pflanz-Kartoffeln rc., nach Kräften gesorgt worden. Der gute Wille reicht aber um so weniger aus, der entstandenen Noth abzuhelfen, als unter den verunglückten 69 Familien nur 5 bis 6 derselben im Stande sein werden, der Hülfe zur Herstellung ihrer Gebäude, resp. ihres Nahrungs-Zustandes zu entbehren. Des Herrn Ober-Präsidenten **von Vincke** Excellenz haben uns unter diesen Umständen mittelst Rescriptes vom 19. d. M. er-

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Sch	e	f	f	e	l.				der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	—	2	25	—	1	18	9	—	17	6	4	27	6
2	10	—	2	16	3	1	22	6	—	16	10	5	—	—
2	5	—	2	15	—	1	20	—	—	17	6	5	5	—
2	—	—	2	15	—	1	28	9	—	20	—	7	19	1
2	1	8	—	—	—	1	22	6	—	16	11	6	7	6
1	20	—	1	15	—	1	16	8	—	22	—	6	15	—
1	20	6	2	10	6	1	17	—	—	18	9	4	13	—
1	14	9	1	18	11	1	15	—	—	20	9	5	20	3
1	3	—	1	10	—	1	4	—	—	18	—	5	20	—
1	15	—	2	20	—	1	12	6	—	21	3	5	17	6
1	23	6	2	6	2	1	17	9	—	18	11	5	20	6
1	22	1	2	5	3	1	17	2	—	18	3	5	10	8
—	1	5	—	—	11	—	—	7	—	—	8	—	9	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

mächtigt, für die Brandbeschädigten in Lichtenau und Büren eine gemeinschaftliche Haus-Collecte in unserm Departement abhalten zu lassen, wozu die erforderlichen Anordnungen bereits getroffen sind. Indem wir die Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirkes von dieser Maßregel hiermit in Kenntniß setzen, fordern wir diejenigen derselben, welche durch die Gnade der Vorsehung vor einem ähnlichen Mißgeschicke bewahrt geblieben sind, zugleich hierdurch auf, bei der abzuhaltenden Haus-Collecte ihr Scherflein nach Kräften beizutragen, um die unverschuldete Noth und das traurige Loos unserer nächsten Mitbürger nach Möglichkeit zu lindern, nach den Worten des Apostels, 2. Corinther Cap. 9 Vers 7: „Ein jeglicher nach seiner Willkühr, nicht mit Unwillen oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb."

Die mit Abhaltung der Haus-Collecte beauftragten Beamten aber weisen wir hierdurch an, sich diesem Geschäfte mit Fleiß und Eifer zu unterziehen und ihren Auftrag mit Berufstreue und Nächstenliebe zu erfüllen. Minden, den 22. Mai 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 320.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vollzogene Regulativ für den Packhof zu Minden, welches nunmehr zur Anwendung kommen wird, in dem dortigen Hauptamts-Gebäude, so wie auf der Revisionsstelle an der Weser zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgehängt werden wird und Exemplare desselben gegen Zahlung der Druckkosten bei dem Haupt-Zollamte zu Minden zu erhalten sind. Münster, den 1. Mai 1842.

Bekanntmachungen.

№ 321. (2) Auf gemeinschaftlichen Antrag der Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke und Bünde werden alle diejenigen, welche an die von dem Gerichtssecretair Johanning zu Minden, als vormaligen Rendanten der Deposital-Kasse des aufgelösten Landgerichts zu Quernheim bestellten Amts-Caution von 900 Thlr. Courant aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in termino

den 28. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendar Heising angesetztem Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihre Ansprüche auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Paderborn, den 14. April 1842.

№ 322. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im vorigen Jahre durch die Beschäler des Königlich Westphälischen Landgestüts:

A. Im Regierungs-Bezirk Minden und zwar:

1) auf der Station	Nieder-Jöllenbeck	94	Stück	Stuten
2) = = =	Häver	130	=	=
3) = = =	Mehnen	140	=	=
4) = = =	Preuß. Clus	102	=	=
5) = = =	Corvey	80	=	=
6) = = =	Brakel	113	=	=
7) = = =	Warburg	109	=	=
8) = = =	Peckelsheim	96	=	=
9) = = =	Lichtenau	85	=	=
10) = = =	Paderborn	114	=	=
11) = = =	Büren	70	=	=
12) = = =	Delbrück	103	=	=
13) = = =	Batenhorst	104	=	=
14) = = =	Lette	94	=	=
15) = = =	Tatenhausen	71	=	=
	=	1505	Stück	
Hierzu B. im Regierungs-Bezirk	Münster	822	=	
= C. = =	Arnsberg	844	=	
	in Summa	3171	Stück	Stuten

gedeckt worden sind. Warendorf, den 30. April 1842.

Der Königliche Landstallmeister
v. Schwichow.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 3. Juni 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober=Präsidenten.

№ 323. Aufforderung. 2116.

Zur rechten Zeit erinnert Nro. 108 der Berliner Spenerschen Zeitung, über das Unglück von Hamburg die Unglücklichen im Vaterlande nicht zu vergessen, und die gleichzeitige Eröffnung einer Sammlung für die Abgebrannten in Büren hat in der Hauptstadt schon einen guten Anklang gefunden. Ich erlaube mir jedoch zu bemerken, daß zwei Tage vor Büren auch das paderbornische Städtchen Lichtenau in demselben Kreise von demselben Unglück, mit der gleichen Anzahl von 26 Wohnhäusern, die gleiche Anzahl von 35 Familien betroffen hat, unter denen an jedem Orte nur drei sich selbst zu helfen vermögen, welche auch allein ihre Gebäude und ihre Mobilien gehörig versichert hatten, während alle andern der allerärmsten Klasse gehören, welche ihr Alles, zum Theil selbst ihre Kleidungsstücke im Brande verloren haben und der nächsten kräftigen Hülfe ihrer in den letzten Jahren an beiden Orten ebenfalls durch bedeutende Feuersbrünste hart betroffene Miteinwohner entbehren müssen. Möge daher neben den Bürenschen auch der gleich betroffenen Lichtenauer Abgebrannten gedacht und bei beider ganz gleichen Verhältnissen und nach meiner eben zur Stelle entnommenen Ueberzeugung gleich großen Bedürftigkeit, die milden Gaben unter beide Orte gleich getheilt werden. Paderborn, den 20. Mai 1842.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 324. Betreffend die Parochial=Verhältnisse der Land=Gendarmerie. 324. C.

Nach dem §. 34 der Militair=Kirchen=Ordnung gehören die näher bezeichneten Militair=Personen mit ihren Frauen und Kindern nur dann zu den Militair=Gemeinden, wenn an ihrem Orte ein Militair=Prediger, oder ein mit der Militair=Seelsorge ausdrücklich beauftragter Civil=Geistlicher sich befindet.

Wir bringen diese Bestimmung aufs Neue in Erinnerung mit der Bemerkung, daß hiernach die Parochialverhältnisse der an den bezüglichen Orten stationirten Land=Gendarmerie zu beurtheilen sind. Das militairische Parochialverhältniß derselben ist daher an die Grenzen der betreffenden Ortsgemeinden gebunden.

Münster, den 11. Mai 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 325. Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 1553. H. I.

Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat bei Vertheilung ihres, zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinn-Antheils für das letztverflossene Jahr

der Stadt Minden	200 Thlr.	— Sgr.
» » Vlotho	100 »	— »
» » Herford	100 »	— »
» » Warburg	69 »	6 »
» » Halle	50 »	— »
zur Verbesserung und Vermehrung ihrer Feuer-Lösch-Geräthe, so wie dem Frauen-Vereine für die Kleinkinder-Verwahr-Anstalt in Paderborn	100 »	— »
	= 619 Thlr.	6 Sgr.

überwiesen. Minden, den 14. Mai 1842.

№ 326. Jahrmärkte btr. 339. c. II. pl.

Der bisher alljährlich am 14. September zu Dornberg, im Kreise Bielefeld, abgehaltene Krammarkt ist aufgehoben und dafür ein Vieh- und Krammarkt eingeführt, welcher am 11. Juli jeden Jahres, im laufenden Jahre zum ersten Male, abgehalten werden wird. Minden, den 17. Mai 1842.

№ 327. Schutzblattern-Impfung pro 1841. 280. K. I.

Die Schutzblattern-Impfung, welche jetzt einen sehr geregelten Gang geht, hat auch im verflossenen Jahre ein zufriedenstellendes Resultat geliefert.

Von den vorhandenen 17,789 Impflingen sind mit Erfolg geimpft:

Im Kreise Minden	2119
» » Lübbecke	1786
» » Herford	2067
» » Bielefeld	1654
» » Halle	996
» » Wiedenbrück	1209
» » Paderborn	1089
» » Büren	1308
» » Warburg	1158
» » Höxter	1607
Zusammen	14993
zum dritten Male ohne Erfolg sind geimpft	80
zum ersten Male ohne oder mit zweifelhaftem Erfolg	365
Summa aller Geimpften	15438
wegen Krankheit und anderer Ursachen sind ungeimpft geblieben	2351
	17,789

Minden, den 26. Mai 1842.

In unserm Kataster-Büreau kann gegenwärtig ein Civil-Supernumerar zugelassen werden. Bedingungen der Zulassung sind:

a) das Qualifications-Attest Königlicher Ober-Bau-Deputation zum Feldmesser,
b) ein Zeugniß über den Abgang als reif aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, oder der Nachweis, daß der Gesuchsteller an der Aufnahme des Grundsteuer-Kataster Theil genommen hat,
c) gute Zeugnisse über dessen bisherige Führung.

Minden, den 27. Mai 1842.

№ 328. 2193. *k. o. II.*

Der bisher in Allhausen practisirende Arzt und Wundarzt Dr. Weber hat seinen Wohnsitz in Driburg genommen. Minden, den 20. Mai 1842.

№ 329. Personal-Chronik. 450. *K. I.*

Die approbirte Hebamme Ehefrau Marie Luise Buschmeier zu Eidingsen, hat mit unserer Genehmigung ihren Wohnsitz in Exter genommen.

Minden, den 23. Mai 1842.

№ 330. Personal-Chronik. 475. *K. I.*

Se. Majestät der König haben den Kreis-Physikern Dr. Consbruch zu Minden und Dr. Hillenkamp zu Salzkotten den Titel „Sanitäts-Rath" huldreichst zu verleihen geruht. Minden, den 23. Mai 1842.

№ 331. Personal-Chronik. 466. *K. I. pl.*

Auf beiderseitigen Antrag ist dem Steuer-Empfänger Neukirch zu Halle die commissarische Verwaltung der Steuer-Controleurstelle zu Bielefeld, mit einstweiliger Beibehaltung seines Wohnorts Halle, dem bisherigen commissarischen Steuer-Controleur Lemke die commissarische Verwaltung der Steuer-Empfangsstelle zu Halle übertragen worden. Minden, den 27. Mai 1842.

№ 332. 2193. *k. o. II.*

Die durch den Tod des Renteiamts-Dieners Vasoll erledigte Amtsdiener-Stelle zu Rahden ist dem bisherigen Hülfs-Executor Johannpeter vorläufig verliehen worden. Minden, den 28. Mai 1842.

№ 333. Personal-Chronik. 2543. *h. II.*

Bekanntmachungen.

Vom 1. Juni d. J. wird die Schnellpost von Berlin 3 Stunden später hier eintreffen, und werden die Schnellposten nach Cöln und Osnabrück nicht mehr um 6 Uhr, sondern um 9 Uhr Abends abgefertigt werden.

Die Estafettenpost von Münster nach Magdeburg wird vom gedachten Tage an ebenfalls eine Stunde später hier durchpassiren.

Die Briefannahme zu sämmtlichen Posten wird in Folge dieser Veränderungen bis 6 Uhr Abends Statt finden. Minden, den 30. Mai 1842.

Post-Amt.
Tißen.

№ 334.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft wird ihre fünfzehnte jährliche General-Versammlung am 18. Juli 1842, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Justiz-

№ 335. Fünfzehnte jährliche General-Versammlung

der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am 18. Juli 1842 zu Düsseldorf.

Gebäude abhalten. Zu dieser Versammlung werden alle nach §. 8 der Statuten stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere aber die verehrlichen Mitglieder der Tochtergesellschaften und Hülfsvereine und Asyls-Vorstände höflichst eingeladen, dieselbe mit ihrer Gegenwart beehren und den Bericht des Ausschusses, dessen Rechnungslegung über Einnahme und Ausgaben entgegen nehmen zu wollen. In derselben sollen etwaige Vorschläge und Wünsche, die das förderliche Wirken der Gesellschaft bezwecken, berathen und die statutenmäßige Erneuerung eines Theils der Ausschußmitglieder vorgenommen werden. Düsseldorf, den 24. Mai 1842.

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft.

Fasbender. von Ammon. Berend. Dr. Ebermaier. Fliedner. Freiherr von Frentz. von Fuchsius. Goering. Hatzfeld. von Hymmen. Jacobi. Joesten. v. Massenbach. von Oven. von Pritzelwitz. Schnaase. Freiherr von Spiegel. von Sybel. von Voß. Wolters.

№ 336.

Am 17. oder 18. d. M. ist dem hier krank darnieder liegenden jüdischen Reisenden Juda Rosenberg aus Ratzki eine roth lederne Brieftasche mit folgenden Geldsorten:

		Thlr.	Sgr.
a)	Kassen-Anweisungen in 1 Thlr.	31 Thlr.	— Sgr.
b)	dito in 5 Thalerscheinen . . .	165 »	— »
c)	1 doppelter preußischer Friedrichsd'or	11 »	10 »
d)	1 Ducaten	3 »	5 »
	im Ganzen	210 Thlr.	15 Sgr.

entwendet worden.

Der Verdacht, diesen Diebstahl verübt zu haben, fällt auf einen jüdischen Handelsmann Namens Noachim Zuckermann, welcher sich am 19. d. M. von hier entfernt hat. Derselbe soll im Besitze eines abgelaufenen, von der Regierung zu Gumbinnen unterm 1. October 1841 ausgestellten Passes sein, auf welchem von der Polizeibehörde zu Emmerich bemerkt ist, daß er sich unverzüglich über Münster und Warendorf in seine Heimath Constantin zu begeben habe.

Wir ersuchen die Polizeibehörden, auf den rc. Zuckermann zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Mittlerer Größe, starker Körperbau, volles Gesicht, langer rother Bart, circa 26 Jahr alt.

Bekleidung: Ein langer polnischer Ueberrock und eine grün tuchene Kappe mit ledernem Schirm. Weitere Bezeichnungen fehlen.

Dülmen, den 23. Mai 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 337.

Der mittelst Steckbriefes vom 29. März d. J. verfolgte Emanuel Jöhring aus Meerhoff im Kreise Büren, ist hierher abgeliefert und wird der Steckbrief darnach zurückgenommen. Erwitte, den 29. April 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 10. Juni 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. und 14. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält: № 338.

Nro. 2262. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1842, durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18. December 1841 in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808 beliehenen Städten auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruht haben.

Nro. 2263. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. April 1842, betreffend die Erweiterung der Competenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze.

Nro. 2264. Reglement für die Feuer-Societät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

Nro. 2265. Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

Nro. 2266. Verordnung wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

Nro. 2267. Verordnung wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

Nro. 2268. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Mai 1842, betreffend den Erlaß der herkommlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie, Königliche Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend.

№ 339.
629. *f. II. pl.*

(4) Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung Nr. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Preußische Staatsschuldscheine, soweit sie in den, behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30) in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controle der Staatpapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta, ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben, eine Prämie von 2 Thlr., b) insofern sie dieselben im Monat Juli d. J. abgeben, eine Prämie von 1½ Thlr., c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen, eine Prämie von 1 Thlr. auf jede 100 Thlr. des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Capitals hierdurch

bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine, während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30), von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse, schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren, bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu 3½ pCt. verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung, eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts 2c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zinscoupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu 3½ pCt. verzinsliche und mit den Zinscoupons Serie IX zu versehende Verbriefungen, beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklä-

rung angeschlossenen Liste, nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „. . . Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „. . . Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält. Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

№ 424. Die Inhaber von Staatsschuldscheinen werden, mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse von uns angewiesen worden ist, die Staatsschuldscheine, sowohl behufs der Convertirung als Kündigung innerhalb der bestimmten Frist anzunehmen. Die vorgeschriebenen Erklärungen und Verzeichnisse der resp. zur Convertirung und Kündigung abgegebenen Staatsschuldscheine, zu welchen Formulare bei unserer Haupt-Kasse zu erhalten sind, müssen der letzteren in duplo eingereicht werden. Zu der Quittung über die Prämien bedarf es keines Stempels.

Die behufs der Convertirung eingereichten Staatsschuldscheine werden, nachdem solche mit dem Reductions-Vermerk versehen sind, den Inhabern sofort von unserer Haupt-Kasse zurückgegeben werden. Dagegen wird die letztere über die zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 eingelieferten Staatsschuldscheine eine Empfangsbescheinigung ertheilen, welche nur dann vollständige Gültigkeit hat, wenn sie von dem Haupt-Controleur Montzheimer, Haupt-Cassirer Tilly und Buchhalter Niemann unterzeichnet und mit dem Eintragungs-Vermerk des, die Haupt-Controle führenden Regierungssecretairs Suermann versehen ist.

Zugleich machen wir die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Curatoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schulanstalten auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch noch besonders aufmerksam und fordern dieselben auf, sich genau darnach zu achten, widrigenfalls derjenige, welcher hierunter etwas versäumt und dadurch der betreffenden Anstalt einen Schaden zufügt, der letzteren dafür verantwortlich bleibt. Minden, den 27. Juni 1842.

№ 425. Vermächtn. s. 1775. *L. I.* Die im Februar d. J. verstorbene Wittwe Meyer zu Hartum hat der Armenkasse daselbst 30 Thlr. zur zinsbaren Belegung vermacht, welche wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 27. Juni 1842.

№ 426. Jahrmarkts-Verlegung. 536. *c. II. pl.* Der für das laufende Jahr auf den 12. September angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Hille wird, weil er mit dem Markte in Blasheim zusammentreffen würde, am 9. September abgehalten werden. Minden, den 27. Juni 1842.

Am 23. Februar d. J., Abends gegen 7 Uhr, entstand in dem Wohnhause des Schmids Jos. Konze in Peckelsheim Feuer, welches so rasch um sich griff, daß in 2½ Stunde das Gebäude gänzlich abgebrannt war. Dem weitern Umsichgreifen des Feuers, welches schon das Stallgebäude des Juda Saenger ergriffen hatte, wurde nur durch die angestrengteste Thätigkeit der zur Hülfe herbeigeeilten Einwohner und Nachbarn Einhalt gethan. Unter diesen zeichneten sich vorzüglich aus: der Tagelöhner Anton Müller, Balduin Hauptmann, Tischler Friedrich Kleinschmidt, Ackerknecht Franz Kleinschmidt und Heinrich Grullmann. Unterstützt wurden dieselben durch den Oberverwalter Warneke, den Isaak Rauschoff, den Sägenzieher Wilhelm Schwarze, den Musikus Siemon und den Steueraufseher Arens.

№ 427. Oeffentliche Belobung. 1737. *L. I.*

Wir bringen das rühmliche Benehmen gedachter Personen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 28. Juni 1842.

Der mit höherer Genehmigung zu Bielefeld eingeführte Fohlenmarkt wird in diesem Jahre am 21. September auf dem Kesselbrinke daselbst abgehalten werden.

Minden, den 29. Juni 1842.

№ 428. Fohlenmarkt zu Bielefeld betr. 572. *c. II. pl.*

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Aerzte darauf aufmerksam zu machen, daß der Arzt bei Krankenbesuchen nur dann auf Diäten Anspruch machen kann, wenn die Entfernung von seinem Wohnorte über eine Meile beträgt. Bei allen Entfernungen unter einer Meile finden nur die Pos. 3 und 4 der Taxe für die Medicinal-Personen ihre Anwendung. Minden, den 30. Juni 1842.

№ 429. Die Gebühren der Aerzte betr. 547. *K. I.*

Die in diesem Jahre gebornen, von den Königlichen Landbeschälern erzeugten Fohlen sollen eingebrannt werden auf

№ 430. Einbrennen der Fohlen betr. 2079. *K. I.*

1)	der	Beschälstation	Tatenhausen	am	1.	August	früh	8 Uhr,
2)	»	»	Nieder-Jöllenbeck	»	2.	»	»	8 »
3)	»	»	Hävern	»	3.	»	»	8 »
4)	»	»	Mehnen	»	5.	»	»	8 »
5)	»	»	Meißen	»	8.	»	»	8 »
6)	»	»	Lette	»	1.	»	Nachmitt.	2 Uhr,
7)	»	»	Batenhorst	»	2.	August	früh	8 Uhr,
8)	»	»	Delbrück	»	3.	»	»	8 »
9)	»	»	Paderborn	»	4.	»	»	8 »
10)	»	»	Brakel	»	5.	»	»	8 »
11)	»	»	Corvey (Höxter)	»	6.	»	»	8 »
12)	»	»	Peckelsheim	»	8.	»	»	8 »
13)	»	»	Warburg	»	9.	»	»	8 »
14)	»	»	Lichtenau	»	10.	»	»	8 »
15)	»	»	Büren	»	11.	»	»	8 »

Minden, den 1. Juli 1842.

№ 431. Landesverweisung. 2064. B. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Handlungsdiener Bernhard Daniel Stehl ist, nachdem derselbe wegen Fälschung eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Bernhard Daniel Stehl. — Geburtsort: Soden, Kreises Witzenhausen, Kurfürstenthum Hessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 22 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: grade. — Mund: etwas groß. — Bart: blond. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: lang. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt schlank. — Besondere Kennzeichen: Narbe an der Oberlippe.

Minden, den 30. Juni 1842.

№ 432. Personal-Chronik. 375. B. I. pl.

Der bisherige Landrath des Kreises Paderborn, Herr Freiherr von Metternich, ist als Regierungs-Vice-Präsident nach Potsdam versetzt und die interimistische Verwaltung des Landraths-Amtes zu Paderborn dem Kreisdeputirten, Herrn Kantons-Beamten Grasso, übertragen worden. Minden, den 8. Juli 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 433. (5) Auf gemeinschaftlichen Antrag der Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke und Bünde werden alle diejenigen, welche an die von dem Gerichtssecretair Johanning zu Minden, als vormaligen Rendanten der Deposital-Kasse des aufgelösten Landgerichts zu Quernheim bestellten Amts-Caution von 900 Thlr. Courant aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in termino

den 28. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendar Heising angesetztem Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihre Ansprüche auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Paderborn, den 14. April 1842.

Bekanntmachungen.

№ 434. Die Schnellposten nach Cöln und Osnabrück werden vom 9. d. M. an 1½ Stunde nach Ankunft der Schnellpost von Magdeburg, die gegen 6—6½ Uhr Abends erfolgen wird, abgefertigt werden.

Die Annahme der Correspondenz ꝛc. zu diesen Posten wird vom genannten Tage an bis 5 Uhr Abends stattfinden. Minden, den 5. Juli 1842.

Der Postdirector.
In Vertretung:
Der Ober-Postsecretair
Dieckmann.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Juni c. sind dem Schullehrer Westmann zu Bracke entwandt worden: № 435.

1) eine eingehäusige silberne, noch ziemlich neue und recht gangbare Taschenuhr mit Gummischnur zum Umhängen und römischen Ziffern; auf dem Zifferblatte die Namen Norton & London; 2) ein goldener Ring, worin die lateinischen Buchstaben Ch. S. gravirt waren; 3) baares Geld (ist nicht bestimmt anzugeben); 4) ein Rasirmesser mit schwarzer hörnerner Schale, in deren Klinge die Namen Bengol Castel gravirt; 5) mehrere Uhrketten, eine mit Pettschaft und mit Gold plattirt; 6) 2 neue Federmesser mit gekrümmten hölzernen Heften; 7) ein Pfropf- und Okulirmesser; 8) ein Baummesser; 9) ein Perspectiv; 10) eine ganz neue Loupe im messingenen Gestell; 11) ein Paar Feuerstahle, eins mit Korkzieher und Pfeifenreiniger; 12) eine Drahtzange; 13) eine Kneifzange; 14) eine plattirte Schnupftabacks-Dose von Zinn; 15) eine Nachtjacke mit grünem Farben-Grunde, baumwollen; 16) ein neuer weißer wollener Unterrock; 17) eine gelb carrirte baumwollene Schürze; 18) ein Paar weiße Jacconett-Tücher;

und in der Nacht vom 22. auf den 23. ej. a. folgende Sachen:

19) eine noch fast neue Sense mit Streicher; 20) ein brauner wollener Unterrock; 21) ein sogenanntes Grün-Kleid; 22) ein Paar Hacken; 23) eine Schaufel; 24) ein Schneidemesser; 25) mehrere Seile und Schiebseil.

Es wird vor dem Ankauf gewarnt, aber ersucht, über die Inhaber der Sachen im Betretungsfalle Auskunft zu ertheilen. Bielefeld, den 5. Juli 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sind in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs von der Bühne des Colon Niermann, Nro. 6 zu Westerenger, folgende Sachen, als: № 436.

1) 3 Seiten Speck, 2) 3 Schweineschinken und ein Stück Schinkenfleisch, 3) das Mehl von 3 Scheffel Weizen,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 6. Juli 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

Dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1842 ein Patent № 437. 578. *II. e. pl.*

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 438. Dem W. A. Brosowsky zu Neu-Ruppin ist unterm 5. Juni d. J. ein auf den Zeitraum von 5 Jahren, von jenem Tage an gültiges Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Stechen des Torfs, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 439. Dem Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals bei Neisse ist unterm 9. Juni d. J. ein Patent,

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, zur Zugutmachung von Kiefernadeln, um solche zu Waaren-Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termin an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 440. Dem Oberlehrer Dr. Garthe und dem Königlichen Premier-Lieutenant a. D. Beyse zu Cöln ist unterm 14. Juni 1842 ein Patent

auf zwei durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtungen zur Fortbewegung der Schiffe

auf zehn Jahre von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 441. Dem Sammet-Fabrikanten Joseph Bel zu Köln ist unterm 14. Juni 1842 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung zum Trennen zweier zusammengewebter Sammetstücke, wie solche durch ein beigebrachtes Modell dargestellt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 442. Dem Samuel Lilley zu Aachen ist unterm 17. Juni 1842 ein Patent

auf zwei, an der unterm 28. Mai 1841 patentirten Maschine zum Richten und Spitzen der Näh- und Stecknadeln angebrachte, in Verbindung mit dieser Maschine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen zum Führen und zum Glätten der Nadeln,

auf die Dauer des Patents vom 28. Mai 1841, mithin bis zum 28. Mai 1847 und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 443. Das dem Fabrikbesitzer Samuel Dobbs zu Hoerde bei Dortmund unterm 21. November v. J. ertheilte Patent
579. c. II. pl.

auf eine durch Elementarkräfte zu betreibende Strumpfmaschine nebst dazu gehörigen Vorrichtungen,

ist, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 22. Juli 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 444. Debits-Erlaubniß. 2673.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher, und außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In deutscher Sprache.

1) Der Pilger. Ein Sonntagsblatt zur Belebung religiösen Sinnes. 1. Jahrgang. 1. Heft, Januar. Einsiedeln 1842. Gebr. Benziger.
2) Religion, Natur und Kunst, vorzüglich in ihrer Verbindung, Vorlesungen von P. Scheitlin. 2. Aufl. St. Gallen 1842. Scheitlin und Zollikofer.
3) Laßt uns beten! Ein Gebetbuch für katholische Christen, von Michael Sinzel. Mit einem Titelkupfer. Einsiedeln 1842. Gebr. Benziger.
4) Die christkatholische Kirche nach ihrer göttlichen Stiftung bestimmt, sich selbst zu regieren; frei und selbstständig, aber mit dem Staate in Eintracht zu wirken: gegenüber der sogenannten Machtvollkommenheit des Staates, von einem katholischen Geistlichen der Diözese St. Gallen. 1842. Scheitlin und Zollikofer.
5) Jugendfreuden, besungen in 100 dreistimmigen, meist leichten und fröhlichen, stufenweise geordneten Liedern, die auch nur zweistimmig gesungen werden können. Von Johann Wilhelm Immler. 1. Heft, 3. Auflage. St. Gallen. 1842. Scheitlin und Zollikofer.
6) Der Sänger am Säntis. Lieder zu 4 Männerstimmen. Von J. J. Schoch. 1. Heft. Tenor I. und II., Baß I. und II. St. Gallen 1842. Scheitlin und Zollikofer.
7) Vierstimmige Lieder für den Männergesang von J. Greith. Tenor I. und II. Baß I. und II. St. Gallen 1842. Scheitlin und Zollikofer.
8) Volks- und Jugendschriften von Carl Steiger. 1. Bändchen: das Himmelbett oder Sara Gung ab Gais. 2. Bändchen: das Gutleutenhaus. St. Gallen. Scheitlin und Zollikofer. 1842.
9) James Sowerbys Mineral-Conchologie Großbrittanniens, oder ausgemalte

Abbildungen und Beschreibungen der Schalthier-Ueberreste, welche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Tiefen der Erde erhalten worden sind. Von Ed. Desor, mit Anmerkungen von Dr. L. Agasiz. 6. und 7. Heft. Solothurn, Jent und Gaßmann. 1842.

10) Die großen Bestrebungen unserer Zeit. Eine Bloßstellung der Tendenz der kürzlich erschienenen Schrift, von Theod. Rohmer. Deutschlands Beruf in der Gegenwart und Zukunft. Von Carl Fröbel. Zürich und Winterthur. Literarisches Comptoir 1842.
11) Die Freimaurerei und ihr Einfluß in der Schweiz. Von Carl Ludwig von Haller. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung 1840.
12) Nachtrag zur Freimaurerei und ihr Einfluß in der Schweiz, von dem nämlichen Verfasser. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung 1841.
13) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. VIII. Jahrgang 1842. 3. Heft, März. Basel, J. C. Schabelitz.
14) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. 5. Jahrgang, Monat Januar 1842. Basel.
15) Ein Sylvester-Traum. Von Jeremias Gotthelf. Zürich und Frauenfeld, C. Beyel, 1842.
16) Neuere Gedichte von Wilhelm Wackernagel 1832—1841. Zürich und Frauenfeld, C. Beyel, 1842.

B. In polnischer Sprache.

17) Malerische Chronik Napoleon Bonaparte's, mit 100 Stahlstichen. Leipzig 1841.
18) Geschichte der Ehemänner. Krakau 1842.
19) Warschauer Bibliothek. März- und April-Heft. Warschau 1842.
20) Der Lemberger. Eine Zeitschrift von Ludwig Zielinski. Lemberg bei Piller. 8., 9. und 10. Heft 1841, und 1., 2. und 3. Heft 1842.
21) Denkwürdigkeiten von der Familie der Koniecpolski. Lemberg 1842, bei Piller.
22) Der Adept. Ein Trauerspiel in 5 Akten, aus dem Deutschen von Klobukowski. Lemberg, Stanislawow Tarnow 1842.
23) Die Liebschaften des Dichters. Von Joseph Kalasanty aus Syderow. Lemberg 1842.
24) Tägliches Offizium. Ein kleines Gebetbuch. Przemyst 1842.
25) Neues Polnisches A-B-C-Buch mit Bilderchen von Thieren. Lemberg 1841.
26) Jahresverlauf zur Ehre Gottes. Lemberg 1841.

Münster, den 1. Juli 1842.

№ 445. Den diesjährigen Wollmarkt zu Paderborn betreffend. 2838.

Auf dem diesjährigen Wollmarkte zu Paderborn wurden 3459 Centner (1350 feine, 961 mittel und 1148 ordinäre) Wolle von 283 Verkäufern zu Markte gebracht und bis auf 85 Centner zu den Durchschnittspreisen:

für die feinste Wolle von 59 bis 64 Thlr.
» » feine » » 50 » 58 »

für die mittel Wolle von 40 bis 48 Thlr.
» » beste Land- » » 32 » 40 »
» » ordinäre » » 25 » 32 »

verkauft. Der Verkauf ging in keinem der vorhergehenden Jahre so rasch von statten, als in dem gegenwärtigen, denn schon am zweiten Verkaufstage war der Markt als aufgeräumt zu betrachten.

Waren die Wollpreise im Allgemeinen und besonders in den feineren Sorten auch niedriger als im vorigen Jahre, so waren gleichwohl die Verkäufer, besonders diejenigen der besseren Land- und ordinären Wolle, zufrieden. Münster, den 10. Juli 1842.

№ 446. Uebersicht der Verwaltung der Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt für 1841. 2728

Das Hagelschaden-Versicherungs-Capital der Provinz Westphalen für das Jahr 1841 betrug 553442 Thlr. und liefert die Verwaltung folgendes Ergebniß.

I. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Cataster-Aufstellungs-Beiträge	8 Thlr.	6 Sgr.	7 Pf.
2) Beitrag zur Vergütung der Hagelschäden 1 Pf. vom Thlr. (8⅓ Sgr. oder 5/18 Prozent) .	1537 »	10 »	2 »
Summa	1545 Thlr.	16 Sgr.	9 Pf.

II. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Verwaltungskosten 2% der Einnahme . .	30 Thlr.	23 Sgr.	9 Pf.
2) Cataster-Fortführungs-Kosten	8 »	6 »	7 »
3) Hagelschaden-Vergütungen	1330 »	27 »	9 »
4) Taxationskosten	100 »	22 »	11 »
Summa	1470 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
von der Mehreinnahme ad	74 Thlr.	25 Sgr.	9 Pf.
geht ab der Vorschuß aus 1840 (Bekanntmachung vom 12. August 1841) mit	28 »	25 »	1 »
III. Bestand .	46 Thlr.	— Sgr.	8 Pf.

Das Institut hat in seiner wohlthätigen Wirksamkeit nun 7 Jahre bestanden, und in dieser Zeit bei einem Beitrag von im Durchschnitt jährlich 21 Sgr. 10 Pf. für 100 Thaler. oder 131/180 Prozent, welche 86968 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. aufgebracht haben, die bedeutende Entschädigungssumme von 83977 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. gezahlt, mithin ist nach Anrechnung

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) der Taxationskosten	2027 »	4 »	9 »
2) des Bestandes	46 »	— »	8 »
Summa	86051 Thlr.	— Sgr.	7 Pf.

nur der geringe Betrag von 917 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. auf die 7jährige Verwaltung verwendet.

Für das Jahr 1842 ist ein Versicherungs-Capital von 481,717 Thlr. geblieben, nachdem 82,803 Thlr. wieder ausgeschieden, dagegen nur 11,078 Thlr. neu angemeldet worden sind.

Bei solchem Mangel an Theilnahme kann die Gesellschaft nicht länger fortbestehen, und behalte ich mir vor, die Gesellschaft aufzulösen, und den Termin näher zu bestimmen, obschon viele, welche in diesem Jahre vom Hagelschlag hart betroffen worden sind, den nicht gehörig überlegten Austritt zu bereuen jetzt Gelegenheit gefunden haben dürften. Münster, den 7. Juli 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 447. 458. *N. pro M. I.*

Seine Majestät der König haben zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Dambrowo, Parochie Mogilno, Regierungsbezirks Bromberg, um die an den Kosten fehlenden Mittel zu decken, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie zur Unterstützung der armen Gemeinde mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 25. v. M. zu bewilligen geruht.

Zur Abhaltung dieser kirchlichen Collecte bestimmen wir für unsern Regierungs-Bezirk den auf den 28. August d. J. fallenden 14. Sonntag nach Trinitatis.

Die Einsendung der Gelder ist in bekannter Art zu bewirken.

Minden, den 4. Juli 1842.

№ 448. 1733. *B. pl.*

Mit Genehmigung und Unterstützung des Königlichen Finanz-Ministerii besorgt der Steuerrath Vorlaender hier in Gemeinschaft mit dem Ingenieur-Geographen

№ 450. 2149. *B. I.*

Nachwei

der im Monat Juni 1842 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	28	—	2	1	3	1	7	8	1	—	3	—	23	9
Lübbecke	3	2	6	2	—	10	1	14	7	1	—	10	—	15	10
Herford	3	—	—	2	—	—	1	15	—	—	27	6	—	25	—
Bielefeld	2	28	9	1	28	9	1	12	6	—	26	3	1	—	—
Halle	3	1	8	1	29	2	1	13	9	—	29	—	—	18	4
Wiedenbrück	2	27	6	1	24	7	1	8	8	—	28	4	—	19	4
Paderborn	2	28	4	1	29	4	1	13	—	—	29	5	—	19	6
Büren	2	26	10	1	26	7	1	10	—	—	25	4	—	16	—
Warburg	2	17	6	1	16	—	1	—	—	—	20	6	—	13	—
Hörter	2	23	4	1	25	—	1	1	8	—	28	4	—	23	9
Durchschn.-Pr. p. Juni 42	2	27	5	1	27	2	1	9	8	—	27	7	—	20	5
" " " Mai 42	2	23	7	1	18	2	1	6	—	—	22	10	—	16	7
Mithin im Monat Juni Mehr . .	—	3	10	—	9	—	—	3	8	—	4	9	—	3	10
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Juli 1842.

Schmeltzer in Berlin die Herausgabe lithographirter Kreiskarten von unserem Bezirke im Maaßstabe von 1 auf dem Papier = 80,000 der Natur. Diese Karten werden aus den Gemeindekarten des Grundsteuer-Katasters reducirt und in Ansehung der seit dem Abschlusse des letzteren vorgegangenen Veränderungen nach den Supplementkarten der Kataster-Fortschreibung vervollständigt.

Zur Beförderung dieses Unternehmens ist eine Subscription veranlaßt und dabei die Mitwirkung der Herren Landräthe und Steuer-Kontrolleure in Anspruch genommen, durch deren Vermittelung jeder von der Einrichtung der Karten und den Bedingungen des Unternehmers nähere Kenntniß nehmen und auf eine oder mehrere Kreiskarten subscribiren kann.

Die Sorgfalt, womit die von uns eingesehenen Manuscript-Zeichnungen ausgeführt sind, berechtigt zu der Erwartung, daß dieses Kartenwerk den Beamten aller Zweige des öffentlichen Dienstes, nicht minder dem größeren Publikum wesentlichen Nutzen gewähren wird.

Wir nehmen daher gerne Veranlassung, solches hiermit angelegentlichst zu empfehlen. Minden, den 5. Juli 1842.

№ 449.
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betr.
2194. R. I.

Dem Buchbinder Bernard Rehorst zu Wiedenbrück ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf zu übernehmen. Minden, den 11. Juli 1842.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f			f e l.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	—	—	3	5	—	1	15	9	—	20	—	6	15	—
2	16	3	2	22	6	2	10	—	—	16	—	5	7	—
2	10	—	2	25	—	1	25	—	—	17	6	8	—	—
2	7	6	—	—	—	2	2	6	—	20	—	8	5	5
2	10	—	—	—	—	1	28	4	—	16	6	7	17	6
1	22	6	1	15	—	1	16	8	—	24	6	6	24	—
1	25	1	2	17	—	1	20	—	—	19	6	5	8	—
1	24	9	2	3	4	1	29	6	—	19	6	5	15	2
1	15	—	1	25	—	1	12	6	—	22	—	6	16	—
1	25	—	2	25	—	1	25	—	—	25	—	6	15	—
2	—	7	2	13	6	1	24	7	—	20	1	6	18	4
1	25	2	2	9	7	1	20	11	—	19	2	6	10	10
—	5	5	—	3	11	—	3	8	—	—	11	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№ 451.
1087 *f. II. pl.*

In der von dem Präsidium der unterzeichneten Regierung erlassenen, in das Amtsblatt Jahrgang 1829, Nro. 47, sub 509 aufgenommenen Instruction vom 5. August 1829, wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen, ist bereits §. 6 angeordnet worden, daß die Revision sich auf alle, im Kassen-Local vorhandenen Gelder und Effecten erstrecken, und auch unter dem Abschlusse bescheinigt und im Protokolle bemerkt werden müsse, daß außer den darin aufgenommenen keine sonstigen Bestände vorgefunden seien.

Nach einem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. Mai c. soll jedoch bei den Kassen-Revisionen von den betreffenden Kassen-Beamten, noch die amtliche Erklärung, daß sie keine andere als die vorgezeigten Kassen-Gelder hinter sich haben, erfordert werden.

Die Herren Kassen-Beamten und Kassen-Curatoren werden auf diese Bestimmung hierdurch besonders aufmerksam gemacht und zugleich letztere angewiesen, die von den Kassen-Beamten demgemäß abzugebende amtliche Versicherung, jedesmal in das von den Kassen-Beamten mitzuvollziehende Kassen-Revisions-Protokoll aufzunehmen.

Minden, den 7. Juli 1842. Königlich Preußische Regierung.

№ 452.
Kirchen-Orgeln betreffend.
574. *M. N. F. I.*

Das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat aus mehreren bei demselben eingegangenen Anzeigen entnommen, daß die Kirchen-Orgeln nicht überall gehörig beaufsichtiget und besonders bei den Orgelbauten ꝛc. die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln nicht angewendet werden. Wir bestimmen daher auf höhere Veranlassung Folgendes:

1) Die Kirchenvorstände und Presbyterien haben nur solche zur Revision und Reparatur, resp. zum Neubau einer Orgel zuzulassen, welche von uns als zuverlässige Orgelwerkmeister anerkannt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind.

2) Die Dispositionen zu neuen oder abzuändernden und wiederherzustellenden Orgelwerken, so wie die Abnahme der fertigen Arbeiten sind in vorkommenden Fällen durch einen bewährten Sachverständigen gründlich zu revidiren. Um dies zu bewirken, sind jene bei uns einzureichen, diese bei uns zur Anzeige zu bringen.

3) Die Kirchenvorstände ꝛc. dürfen mit der Abhülfe kleinerer Schäden nicht zögern, damit nicht durch Versäumnisse eine Hauptreparatur des Orgelwerks nöthig, oder dasselbe ganz unbrauchbar werde.

4) Es wird den Kirchenvorständen ꝛc. hierdurch gestattet, mit einem von uns dazu approbirten Orgelbaumeister über alljährliche Revision, Reparatur und Stimmung ihrer Kirchenorgeln auf gewisse Zeit zu kontrahiren und dafür nach der Größe und Beschaffenheit des Orgelwerks ein Fixum auszusetzen, welches aus Kirchenmitteln zu entnehmen ist.

5) Die Kirchenvorstände und Presbyterien haben bei Einreichung der jährlichen Kirchen-Rechnungen den jedesmaligen Zustand der Kirchenorgel, wie den der Kirchengebäude, gewissenhaft anzugeben und die Superintendenten resp. Land-

bechanten uns davon sogleich in Kenntniß zu setzen, wenn Bauten oder Reparaturen nöthig sind.

6) Die Organisten haben sich von der innern Beschaffenheit des Orgelwerks zu unterrichten, kleinere Schäden, wie geringfügig sie auch erscheinen, sogleich anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß die Orgel vor jeder Gefahr möglichst gesichert werde.

7) Es wird künftig bei den Anstellungen der Organisten darauf gesehen werden, daß der Organist nicht blos die Orgel zu spielen versteht, sondern auch von dem innern Bau derselben die nöthige Kenntniß besitzt, um etwaige Schäden im Werke erkennen und anzeigen zu können.

Minden, den 11. Juli 1842.

Nachstehendes

№ 453.
1164. *f. II.*

Publikandum,

Kündigung der in der zweiten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 18. d. Mts. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 68,500 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen und 16,500 Thlr. Neumärkische Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen zweiten Verloosung zur Ziehung gekommen und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkischen Schuldverschreibungen am 1. November 1843 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controlle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen und zwar der Kurmärkischen vom 1. November d. J. ab, und der Neumärkischen vom 1. Januar 1843 ab, aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden fernern Zinsen der Bestimmung im §. V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (G.S. Nr. 577) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zufallen; so müssen mit erstern die zu denselben gehörigen beiden Zins-Coupons Ser. I., Nr. 7 und 8, welche die Zinsen vom 1. November 1842 bis 1. November 1843 umfassen, und mit letztern der zu denselben gehörige Zins-Coupon Ser. I., Nr. 8, über die Zinsen vom 1. Januar bis 1. Juli 1843 unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag desselben von der Kapitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt und in demselben auch die Schuld-

verschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, so wie die unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controlle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere einzusenden. Berlin, den 28. Juni 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Berger. Natan.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 15. Juli 1842.

№ 454. 2196. R. I. c. II.

Der provisorische Legge-Inspector Pohlmeyer zu Levern hat eine „Tabellarische Uebersicht zum Auffinden der Summen, welche für die auf den Leggen im Kreise Lübbecke zum Verkauf kommenden Leinen zu zahlen sind, von 10 bis 100 Pfennigen und jedesmal für 50 bis 100 Ellen berechnet“ im Druck herausgegeben.

Diese Tabelle ist bei dem Verkehr auf den Leggen des Kreises Lübbecke mit Nutzen zu gebrauchen und für den Preis von 3 Sgr. 9 Pf. (geheftet) bei sämmtlichen Legge-Anstalten im gedachten Kreise, in der Stadt Lübbecke bei dem Kaufmann Pohlmeyer, und in Levern beim Verfasser zu haben.

Minden, den 13. Juli 1842.

№ 455. Landesverweisung. 2114. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Christian Heinrich Friedrich Hoppe ist, nach ausgestandener Detentions-Zeit im Zwangsarbeits-Hause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familien-Name: Hoppe. — Vorname: Christian Heinrich Friedrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Beversen, im Königreich Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: ordinair. — Mund: aufgeworfene Lippen. — Bart: schwarzbraun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange in der Nähe des Auges eine Narbe.

Minden, den 5. Juli 1842.

Bekannt-

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

(6) Auf gemeinschaftlichen Antrag der Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke und Bünde werden alle diejenigen, welche an die von dem Gerichtssecretair Johanning zu Minden, als vormaligen Rendanten der Deposital-Kasse des aufgelösten Landgerichts zu Quernheim bestellten Amts-Caution von 900 Thlr. Courant aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in termino

den 28. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendar Heising angesetztem Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihre Ansprüche auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. № 456.

Paderborn, den 14. April 1842.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1842.

Der Oberlandesgerichts-Kanzlei-Inspector Riemeier hierselbst und der Land- und Stadtgerichtsbote Sandmeier zu Rietberg sind mit Tode abgegangen. № 457.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Höstermann ist auf seinen Antrag an das Königliche Oberlandesgericht zu Hamm und der Land und Stadtgerichts-Secretair Schreiber zu Halle in gleicher Eigenschaft an das hiesige Land- und Stadtgericht versetzt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Kleine ist zum Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle und der vormalige freiwillige Krieger August Wilhelm Wulff vom 15. Landwehr-Regimente ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Bielefeld ernannt.

Paderborn, den 1. Juli 1842.

Bekanntmachungen.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu anderweiter Erleichterung des Geldverkehrs, bei Versendung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren, nachstehende Bestimmungen getroffen worden: № 458.

A. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere dürfen mit allen Gattungen von Posten in recommandirten Briefen gegen die für letztere ermäßigte Taxe, declarirt oder undeclarirt, jedoch ohne Gewährleistung, versendet werden.

B. Die im Porto-Regulativ vom 18. December 1824 §. 20. sub 2 vorgeschriebene Erhebung des einfachen Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung recommandirter Briefe, imgleichen

C. die im §. 68 sub 1 des Porto-Regulativs für Vorschuß-Briefe außer dem

Brief-Porto und dem Pro Cura angeordnete Erhebung des Geld-Porto für den Betrag des Vorschusses sind **aufgehoben** worden.

In Folge dessen treten vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen in Kraft:

ad A.

I. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere können vom obigen Termine ab innerhalb des Preußischen Staates mit sämmlichen Gattungen von Posten unter folgenden Modificationen in **recommandirten Briefen**, entweder declarirt, d. h. mit specieller Angabe des Werth-Inhaltes auf der Adresse, oder undeclarirt, jedoch mit Bezeichnung des Inhaltes im Allgemeinen auf der Adresse, als:

„mit Kassen-Anweisungen,"
„mit Papiergeld" oder
„mit courshabenden Papieren"

versendet werden.

Wenn dieser Inhalt auf der Adresse ganz verschwiegen, auch der Brief **nicht recommandirt** worden ist, so tritt das gesetzliche Verfahren wegen Versendung undeclarirter Kassen-Anweisungen ꝛc. ein.

II. Bei der Beförderung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren mit den Briefposten, nämlich mit den Courier-, Reit- und Schnellposten, **muß** die Versendung in recommandirten Briefen erfolgen. Bei der Beförderung mit den übrigen Gattungen von Posten kann auch eine andere Art der Versendung statfinden.

III. Erfolgt die Versendung in recommandirten Briefen, so ist dafür, ohne Unterschied des Gewichtes, **vom Absender** zu entrichten:

1) das Porto für den Brief, nach Maßgabe des Gewichts und der Postengattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, und zwar:
bei den Courier-, Reit- und Schnellposten, nach §§. 7. und 8. des Porto-Regulativs vom 18. December 1824,
bei den Fahr-, Personen-, Kariol- und Botenposten, nach §. 11 desselben;

2) das Scheingeld mit 2 Sgr.

Ist vom Absender die Gattung der Post, mit welcher die Beförderung geschehen soll, auf dem Couvert **nicht** bemerkt, so erfolgt die Beförderung
bei Briefen bis 2½ Loth incl. schwer
durch die Courier-, Reit- oder Schnellposten,
bei Briefen über 2½ Loth schwer
durch die Fahr-, Personen-, Kariol-, oder Botenposten.

IV. Für die in recommandirten Briefen versendeten Kassen-Anweisungen und courshabenden Papiere wird, ohne Unterschied der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, **keine** Garantie geleistet.

V. Diese Sendungen dürfen nur in **Briefform** zur Post geliefert werden.

Packete mit besonderen Adressen unter Recommandation sind von der Beförderung ganz ausgeschlossen.

VI. Declarirte Sendungen von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren in anderer Form, als in recommandirten Briefen, werden nur mit den Fahr-, Personen-, Kariol- und Boten-Posten, gegen das gewöhnliche Porto (§. 37 des Porto-Regulativs) und gegen Garantie versendet.

ad B.

Für recommandirte Briefe hat der Absender gleich bei der Aufgabe nur noch zu entrichten:

a) das Porto für den Brief nach Maßgabe des Gewichts und der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt (confr. A. III.,)

b) das Scheingeld mit 2 Sgr.

ad C.

Für Briefe mit Post-Vorschuß sind von dem Empfänger, außer dem Porto für den Brief ꝛc., nur noch die gesetzlichen Pro Cura-Gebühren, nach Maßgabe des §. 68 des Porto-Regulativs vom 18. December 1824, zu entrichten.

Berlin, den 4. Juli 1842.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister
von Nagler.

№ 459.

Es soll der Transport des, von der Saline zu Neusalzwerk nach der Speditions-Niederlage zu Lippstadt zu versendenden, für die Rheinischen Factoreien bestimmten Salzes, und zwar für den Zeitraum vom 1. Januar 1843 bis Ende December 1845 in Entreprise gegeben werden.

Die Bedingungen, unter welchen solches geschehen wird, sind zur Einsicht niedergelegt:

bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Minden,
" " " " " Telgte,
" " " Neben-Zoll-Amte I. " Warendorf,
" " " Unter-Steuer-Amte " Herford,
" " " " " Bielefeld,
" " " " " Wiedenbrück,
" " " " " Lippstadt,

bei der Königlichen Salinen-Factorei zu Neusalzwerk,

und wollen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der gedachten Entreprise geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen zuvor bekannt machen, und demnächst ihre Erbietungen schriftlich, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung „Soumission in Betreff des Salztransports von Neusalzwerk nach Lippstadt" an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 31. August c. Abends 6 Uhr angenommen und dann erbrochen, später eingehende Soumissionen oder Nachgebote aber nicht berücksichtigt werden. Cöln, den 5. Juli 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

№ 460. Nach einem Beschlusse der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8. d. Mts. finden die Bestimmungen der Rescripte vom 5. September 1825, 25. Februar 1829 und 2. August 1832, wonach die den unvermögenden Kirchen, Pfarren und Schulen zur Last stehenden Auseinandersetzungs-Kosten niedergeschlagen, resp. bis zur weiteren Bestimmung gestundet werden müssen, nur auf eigentliche Separations-Kosten Anwendung, nicht aber auf die Ausgaben für Beschaffung der Grenzsteine und Anlegung neuer Wege, Triften, Entwässerungs- und Grenzgräben, und sollen baare Auslagen dieser Art aus dem Kirchen-Vermögen, resp. von den Pfarrern und Schullehrern persönlich beigefordert werden, vorbehaltlich des etwaigen Rechts der Pfarrer und Schullehrer, nach Beendigung ihres Nießbrauchs Entschädigung dafür zu fordern.

Es wird dieses den Betheiligten mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die gestundeten Kosten dieser Art nunmehr beigefordert, und wegen künftig fällig werdender Kosten demgemäß verfahren werden soll. Münster, den 28. Juni 1842.

Königliche General-Commission.
Delius.

№ 461. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht von 15. auf den 16. Juni d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs von der Böhne des Colon Preckwinkel, Nro. 10 zu Westkilver, folgende Sachen, als:

1) 3 Seiten Speck, 2) 14 Mettwürste,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 9. Juli 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 462. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 1. auf den 2. Juni c. mittelst gewaltsamen Einbruchs von der Böhne des Colon Weitkamp, Nro. 15 zu Sprado folgende Sachen, als:

1) 6 Seiten Speck, wo in 2 Seiten oben in der Schwarte an den Schulterknochen die Namen W. K. eingeschnitten, 2) 60 bis 70 Stück Sommer- und Mildewürste,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 9. Juli 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 29. Juli 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 463.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2280. Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde. Vom 29. April 1842.

Nro. 2281. Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern u. s. w. und deren Amts-Nachfolgern in der bischöflichen Diözese von Culm. Vom 3. Juni 1842.

Nro. 2282. Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. Juni 1842, über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen in den einzelnen Orten der Provinz und die Fortdauer der bisherigen Communal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Communal-Behörden.

Nro. 2283. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. Juni 1842, betreffend die Ermäßigung der vom geflößten Holze nach dem Tarif vom 16. Januar 1841 für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 464. Waarenbezeichnungen betr.

Da Ich über die in Betreff des §. 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 4. Juli 1840 angeregten Bedenken eine nähere Berathung angeordnet habe, so bestimme Ich, daß in der Rheinprovinz für die dort bis zur Bekanntmachung des gedachten Gesetzes gebrauchten und gehörigen Orts niedergelegten Fabrikzeichen die im §. 3 Nro. 3, 4 und 5 jenes Gesetzes erwähnten und durch dasselbe aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften bis auf Weiteres wieder in Gültigkeit treten sollen. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Amtsblätter der Regierungen in Westphalen und der Rheinprovinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. Mai 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Münster, den 19. Juli 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 465. Personal-Chronik. 1207. Pr. J.

Der Regierungs-Assessor Herr Freiherr Adam Friedrich von Diepenbroick-Grüter ist von den Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen der hiesigen Königlichen Regierung zur Dienstleistung überwiesen, und in das Collegium eingeführt worden. Minden, den 18. Juli 1842.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Kalisky.

№ 466. Personal-Chronik. 1211. Pr. J.

Der Regierungs-Assessor Herr Johann Schrader ist von den Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen der hiesigen Königlichen Regierung zur Dienstleistung überwiesen, und in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 19. Juli 1842.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Kalisky.

№ 467. Personal-Chronik. 1206. Pr. J.

Der seitherige Oberlandesgerichts-Referendarius Herr Franz Joseph Friedrich Meyer ist, nachdem derselbe aus dem Justiz-Dienst entlassen, als Referendarius bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden. Minden, den 18. Juli 1842.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Kalisky.

№ 468. 101. c. II. pl.

Von der Farben-Chemie des Professors der Technologie Runge zu Oranienburg ist der zweite Theil im Druck erschienen.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 28. April 1834 — Amtsblatt Seite 142 — machen wir auf das gedachte Werk aufmerksam.

Minden, den 13. Juli 1842.

№ 469. 779. M. I.

Die Pfarramts-Candidaten Braun zu Amorkamp, Hempelmann auf Haus Offeln, Hanemann zu Levern, Cordemann zu Borgholzhausen und Ahlert zu Borgholz haben die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle erhalten.

Minden, den 14. Juli 1842.

№ 470. Bestimmungen in Betreff des Raff- und Leseholz-Sammlens. 703. b. i. II. pl.

Der §. 26 des Landes-Cultur-Edicts vom 14. September 1811 bestimmt:

daß das Sammeln des Raff- und Leseholzes

a) nur an bestimmten Tagen,
b) unter der Aufsicht des Forstbeamten,
c) nach dessen Vorschrift

geschehen darf, wenn der Eigenthümer für gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

Hier ist diese gesetzliche Einrichtung fast in allen Königlichen, Kommunal- und Privat-Forsten eingeführt, jedoch haben die Raff- und Leseholz-Sammler dieselbe nicht gehörig beachtet, und mehrere Polizei-Gerichte haben darauf angetragen, die für die Contraventionen festzusetzenden Strafen anzuordnen.

Wir bestimmen deshalb, daß die Raff- und Leseholz-Berechtigten

zu a. nicht an andern, als den vom Wald-Eigenthümer oder dessen verwaltenden Forstbeamten — Oberförster — zu bestimmenden 2 bis 3 Holztagen in jeder Woche, Raff- und Leseholz sammeln oder abfahren dürfen. — Wo die Berechtigung zum Raff- und Leseholz-Sammeln sich nicht auf das ganze Jahr, sondern nur auf einzelne Monate erstreckt, sind die Holztage auch nur in diesen Monaten nachzugeben und nicht in den Monaten, wo die Schonung statt gefunden hat.

zu b. Die Aufsicht der Forstschutzbeamten an den bestimmten Holztagen wird vorausgesetzt, und bedarf es also einer besondern Meldung von Seiten der berechtigten Holzsammler an jedem Tage nicht, wohl aber müssen sich die Sammler einmal im Jahre zu der vom Wald-Eigenthümer oder dessen Beamten — Oberförster — zu bestimmenden Zeit melden, um die Raff- und Leseholz-Zettel oder Legitimationsscheine in Empfang zu nehmen, der beim Einsammeln und Transport des Holzes auf Verlangen stets vorgezeigt werden muß.

Da ferner die Aufsicht der Forstschutz-Beamten sich nur auf die Dauer des Tages erstrecken kann, so wird das Sammeln und die Abfuhr von Raff- und Leseholz zur Nachtzeit, d. h. nach Untergang oder vor Aufgang der Sonne, verboten.

zu c. Darf das Raff- und Leseholz-Sammeln in den im Hiebe begriffenen Schlägen nicht eher stattfinden, als nach Aufarbeitung der Hölzer und nachdem der Forst-Eigenthümer oder dessen verwaltender Beamte — in Königlichen Forsten der Oberförster — den Schlag oder das für die Berechtigten darin liegen bleibende Holz zur Entnehmung und Abfuhr frei gegeben hat.

Wer gegen diese Bestimmungen zu a, b und c handelt, verfällt das erste Mal in 15 Sgr., bei jedem Wiederholungsfalle in 1 Thlr. Strafe. Werden die Vergehen an einem Sonn- oder Festtage begangen, so tritt jedesmal die doppelte Strafe ein.

Die Herren Kreis-Landräthe werden für die gehörige Bekanntwerdung dieser Verordnung in ihren Kreisen noch besonders sorgen, die Königlichen und Communal-Forstbeamten aber werden angewiesen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren und etwaige Contraventionen bei den Polizei-Gerichten vorschriftsmäßig zur Anzeige zu bringen. Minden, den 24. Juli 1842.

№ 471. 2288. K. II.

Die Steuer-Empfangsstelle zu Versmold, welche seither von dem Steuer-Empfänger Altemeier commissarisch verwaltet worden ist (Amtsblatt de 1838, Seite 368) ist demselben nunmehr definitiv übertragen worden. Minden, den 9. Juli 1842.

№ 472. 849. *o. II.* Unsere Verfügung vom 27. Mai c., wonach dem commissarischen Steuer-Controleur Lemke die Verwaltung des Steuer-Empfangs Halle, dem Steuer-Empfänger Neukirch die commissarische Verwaltung der Steuer-Controleurstelle zu Bielefeld übertragen wurde, haben wir heute aufgehoben und tritt Jeder der beiden Beamten in sein früheres Verhältniß, jedoch mit der Abänderung zurück, daß dem ꝛc. Lemke bis auf weitere Bestimmung gestattet ist, seinen Wohnort in Wiedenbrück zu nehmen.

Minden, den 11. Juli 1842.

№ 473. 2332. *L. I.* Der nachstehend signalisirte Sträfling des Zuchthauses zu Herford, Neubauer Moritz Gießelmann aus Eidinghausen, ist am 2. d. M. von der Feldarbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden deshalb resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Zuchthaus-Direction zu Herford abliefern zu lassen.

Signalement.

Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: vollzählig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich und hager. — Gesichtsfarbe: fahl. — Gestalt: schlank. — Besondere Kennzeichen: zwei kleine Narben auf der linken Seite der Stirn.

Bekleidung: braunes leinenes Kamisol mit weißen knöchernen Knöpfen, braune leinene Hosen, graumelirte wollene Strümpfe und braune runde Mütze.

Minden, den 18. Juli 1842.

№ 474. Steckbrief. 348. *H. I.* Der nachstehend signalisirte Musketier Johann Heinrich Roggensüs von der 3. Compagnie des Königlichen 15. Infanterie-Regiments ist am 6. d. M. aus hiesiger Garnison desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Regiment abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Heinrich Roggensüs. — Geburtsort: Hille, Kreis Minden. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Alter: geboren am 1. September 1814. Religion: evangelisch. — Statur: schlank. — Haare: hellblond. — Augen: grau. — Augenbraunen: hellblond. — Stirn: gewölbt. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: spitz. — Bart: fehlt. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: länglich. — Besondere Kennzeichen: unbekannt.

Mitgenommene Kleidungsstücke: 1 Jacke, 1 leinene Hose, 1 Paar Halbstiefel, 1 Halsbinde, 1 Mütze mit rothem Rande.

Minden, den 21. Juli 1842.

№ 475. 481. *N. I.* Indem wir nachstehend den Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendien-Wesens auf der Universität zu Bonn bekannt machen, finden wir uns veranlaßt, dem

Wohlthätigkeitssinn der Einwohner unsers Verwaltungsbezirk die Bedürfnisse des gedachten Instituts dringendst zu empfehlen, da die Nachweisung ergiebt, welche reichliche Unterstützung ihren daselbst studirenden Angehörigen zugeflossen sind.

Minden, den 22. Juli 1842.

Rechenschafts-Bericht

über den Zustand des Stipendien-Wesens auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und die dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1834—1841.

Nach einer längern Unterbrechung ist es Zeit, dem vaterländischen Publikum Nachricht von einer der wichtigsten, mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität verbundenen, Anstalt und ihren Leistungen während der verflossenen acht Jahre zu geben.

Bekanntlich entstehen die Summen, welche halbjährlich an unbemittelte und würdige Studirende in Geld und durch freie Wohnung und Bekôstigung in dem katholisch-theologischen Convictorium ertheilt werden,

1) durch einen jährlichen Beitrag aus der Dotationssumme der Universität;
2) aus den in den rheinisch-westphälischen Provinzen zweimal im Jahre gehaltenen Kirchen-Collecten, und
3) aus den Interessen der Stiftungen, die theils durch ganze Gemeinden und Vermächtnisse Einzelner, theils durch Ersparnisse an den Fonds selbst entstanden sind.

I. Sämmtliche, in den 8 Jahren vertheilte Gelder betrugen zusammen 45296 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. und zerfielen in folgende Ausgabe-Abtheilungen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	a. in Geldstipendien mit	25,215	—	—
	b. in außerordentlichen Unterstützungen mit . .	7,805	—	—
	c. in Stipendien aus besondern Stiftungen . .	3,432	12	2
	d. in Beiträgen zur Unterhaltung des Convictoriums	8,844	10	9
	II. An diesen Wohlthaten hatten Theil:			
380	Studirende von evangelischer Religion mit .	11,397	15	—
1253	Studirende von katholischer Religion mit . .	32,881	22	11
48	Studirende von israelitischer Religion mit .	1,017	15	—
	III. Von diesen 1681 Studirenden gehörten an			
200	der evangelisch-theologischen Fakultät mit . .	6,050	—	—
704	der katholisch-theologischen Fakultät mit . .	17,394	7	11
246	der juristischen Fakultät mit	6,395	—	—
326	der medizinischen Fakultät mit	10,100	—	—
205	der philosophischen Fakultät mit	5,357	15	—

IV. Von denselben 1681 Studirenden erhielten die Söhne der Regierungsbezirke

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Cöln	10,164	2	4	Minden	1,516	2	6
Düsseldorf . . .	8,947	25	5	Trier	1,500	19	—
Coblenz	7,109	8	4	Münster	1,261	6	1
Aachen	7,093	12	6	Söhne anderer Provinzen	3,211	9	5
Arnsberg	3,299	16	5	Studirende des Auslands	1,193	10	11

V. Die Gesammtsumme von 45,296 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. war entstanden:

a. durch den Beitrag aus der Universitäts-Kasse mit 24,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. durch besondere Stiftungen mit . . . . 3,873 " 29 " 10 "
c. durch die Kirchen-Collecten mit . . . . 17,422 " 23 " 1 "

Die letzte Summe ist aufgebracht worden in den Regierungs-Bezirken

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Düsseldorf mit . . .	5,944	3	9	Coblenz mit . . .	1,373	12	8
Cöln mit	3,239	18	7	Münster mit . . .	1,056	9	7
Aachen mit	2,179	15	2	Trier mit	824	19	10
Arnsberg mit . . .	2,052	4	11	Minden mit . . .	752	28	11

und haben daran beigetragen

die katholischen Gemeinden . . 9,080 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.
die evangelischen Gemeinden . . 7,509 " 18 " 10 "
die Synagogen . . . . . . 832 " 27 " 7 "

VI. Werden diese verschiedenen Summen im Verhältniß zu der Seelenzahl der Beisteuernden betrachtet, so ergiebt sich die Thatsache, daß der Betrag der Collecten im umgekehrten Verhältniß zu der Zahl der betreffenden Bevölkerungs-Abschnitte steht. Man wird sich jedoch hüten müssen, daraus nachtheilige Schlüsse für die einen oder die andern zu ziehen. Daß die Theilnahme an dem Stipendien-Wesen durch alle Klassen der Einwohner geht, ist auch in dieser achtjährigen Periode in einzelnen, höchst erfreulichen Erscheinungen kund geworden. So wurde dem Unterstützungs-Fonds im Dezember 1835 durch Herrn Kaufmann Köhler-Bockmühl in Elberfeld ein baares Geldgeschenk von 78 Thlr. 14 Sgr. als Rest einer in dieser, zu Wohlthätigkeit so geneigten, Stadt für andere Zwecke gemachten Sammlung überwiesen.

Im Jahre 1838 erwarb der Fonds durch Testament des in Crefeld verstorbenen Taubstummenlehrers Heinicke eine Summe von 384 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. und eine andere von demselben legirte Summe von 156 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. hat sich als nicht realisirbar gezeigt.

Durch Entdeckung einer verheimlichten Rente sind nach zehnjährigen Verhandlungen 176 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. flüssig geworden.

Ein sehr ansehnliches Legat des sel. Consistorialraths und Predigers Reche ist durch richterliche Entscheidung in allen Instanzen verloren gegangen.

Endlich hat die Wohllöbliche Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unserer Anstalt aus ihrer, für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke bestimmten Gewinnhälfte für das Jahr 1836 die Summe von 500 Thlrn. überwiesen und noch in den letzten Tagen ist ihr die Aussicht auf einen ähnlichen Betrag von 400 Thlrn. für das verflossene Jahr geworden.

VII. Das Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds ist bis zum Rechnungs-Abschluß von 1841 auf die Summe von 12,783 Thlr. 10 Sgr. angewachsen.

Dasselbe besteht aus

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a.	einem Kapital von . . . . das aus den Ersparnissen des Haushalts gesammelt worden ist und dessen Zinsen zu Stipendien verwendet werden.	3,500 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b.	dem Vermögen der verschiedenen Stiftungen, von dem gleichfalls nur die Interessen ausgegeben werden, mit	5,783	10	—
c.	dem Kapital-Fonds des Stock-Fonds der Gemeinde-Stiftungen mit	3,500	—	—
	Summa	12,783 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.

Von dem Capital unter b besteht die Summe von 208 Thlr. 10 Sgr. in einer Forderung an die Gemeinde Cranenburg und der Rest in Staatsschuldscheinen.

Die wohlthätigen Wirkungen des Stockfonds haben sich auf das beste bewährt, indem dadurch bereits zwei Gemeinden von der übernommenen Verbindlichkeit zu Zahlung eines jährlichen Beitrags befreit worden, und damit in den Besitz des ewigen Rechts zu Ernennung eines Benefiziaten gelangt sind. Die Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls haben mit Ende 1840 einen Antheil von 2500 Thlr. in Staatsschuldscheinen an dem gemeinschaftlichen Stockfonds erworben und die Landgemeinden von Andernach mit Ende 1841 einen von 625 Thlr. Ueber die Zinsen dieser Kapitalien verfügen die betreffenden Gemeinden zu Gunsten eines ihrer hier studirenden Söhne. Die zuletzt genannten beiden Capitalien sind von dem Vermögen des Stockfonds ausgeschieden und auf das Capital-Vermögen der Stiftungen übergetragen worden. Dieses ist auch der Grund, weßhalb der Stockfonds gegen die letzte Bekanntmachung vom 18. October 1834 geringer erscheint.

Wie viel in diesen Dingen mit wenig zu leisten ist, und wie die kleinsten Gemeinden sich durch die geringsten Beiträge allmählig die Mittel verschaffen können, ausgezeichnete, aber vermögenlose Talente auf die Bahn zu höherem Aufschwung im wissenschaftlichen und politischen Leben zu bringen, wo sie ihrem Vaterort hundertfältig durch Ruhm und wesentliche Verdienste um ihn vergelten können, würde kaum angeführt zu werden brauchen, wenn die am nächsten liegenden Gedanken nicht so oft übersehen würden. Gerne gibt sich die rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität daher der Hoffnung hin, daß die bisherigen Erfahrungen den Geist der wahren Wohlthätigkeit, welche nicht nur die Bedürfnisse der Gegenwart, sondern auch die der Zukunft ins Auge faßt, noch mehr wecken und pflegen und dadurch das unverdächtigste Zeugniß von der ächten Bildung des Volks zu Tage fördern werden.

Bonn, den 10. Juni 1842.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Geheime Ober-Regierungs-Rath
von Rehfues.

Bekanntmachungen.

№ 476. Wegen des auf den 5. September d. J. fallenden jüdischen Neujahrsfestes ist der diesjährige Meinberger Jahrmarkt auf Donnerstag, den 8. September verlegt worden. Detmold, den 19. Juli 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ 477. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 6. auf den 7. Mai c. sind mittelst Einbruchs auf der Halbrock'schen Papiermühle zu Hillegossen bei Heepen folgende Sachen entwandt worden, als:
1) ein neuer dunkelblauer Tuchmantel mit grün carrirtem Futter und Pelzkragen, etwa werth 30 Thlr.; 2) ein alter dunkelblauer Tuchmantel mit Tuchkragen und ohne Futter, werth 12 bis 15 Thlr.; 3) zwei neue schwarze Tuch-Oberröcke mit schwarzer Seide gefüttert, der Rock werth à 18 und 20 Thlr.; 4) ein schwarzer Oberrock mit schwarzer Seide gefüttert, schon etwas abgetragen, werth 12 Thlr.; 5) ein schwarzer Kleidrock ohne Futter 16 Thlr.; 6) drei neue schwarze Tuchhosen à 7 bis 8 Thlr.; 7) vier roth seidene Taschentücher, zusammen werth 6 Thlr.; 8) ein neuer schwarzer seidener Damen-Mantel mit rother Seide gefuttert, etwa werth 24 Thlr.; 9) ein neues seidenes Kleid, Modefarbe, etwa werth 24 Thlr.
Der Verdacht des Diebstahls fällt auf die mit Pässen nach Holland wohl versehenen, sich aber in der Provinz Westphalen umhertreibenden frühern Zuchthaus-Gefangenen Christoph Tiemann und Hermann Heinrich Brinkmann aus Stieghorst und wird ersucht, auf die gestohlenen Gegenstände und genannte Personen zu achten und sie im Betretungsfalle an uns gelangen zu lassen.
Bielefeld, den 14. Juli 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 478. Diebstahls-Anzeige. Es sind in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni d. J. aus der Bleiche des Colon Caspar Heinrich Brakemann Nro. 37 zu Ahle folgende Gegenstände, als:
1) ein Stück flächsenes Hausleinen von 14 Ellen, 2) ein Stück Mengeleinen von 14 Ellen, 3) circa 100 Stück flächsenes und hedenes Garn zu Hausleinen und 4) circa 10 Stück Manns- und Frauenhemde ohne besondere Kennzeichen,
gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 9. Juli 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 5. August 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 479.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2284. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Königreiche Preußen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 22. Juni 1842.

Nro. 2285. Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen. Vom 22. Juni 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 480. Den pädagogischen Cursus in den Schullehrer-Seminarien für evangelische Candidaten der Theologie betr. 422. C.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. (Amtsblatt S. 81 seqq.*) bestimmen wir nach höherer Anordnung, daß

1) Kandidaten, welche die Prüfung pro schola schon bestanden und ein Lehramt bei Bürger- oder Elementarschulen ein Jahr lang mit gutem Erfolge verwaltet haben, zu der Prüfung pro ministerio zugelassen werden dürfen, ohne daß es der Beibringung des vorgeschriebenen Zeugnisses eines Seminar-Directors bedarf; dagegen ist in diesem Falle bei der Anmeldung zur zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß des betreffenden Schul-Inspectors einzusenden;

2) daß dieselbe Vergünstigung denjenigen Kandidaten zugestanden werden soll, welche die facultas docendi an gelehrten Schulen erworben haben, und über ihr abgehaltenes Probejahr ein günstiges Zeugniß bei der Meldung zum Examen pro ministerio beibringen können.

Außer diesen Fällen dürfen Gesuche um Dispensation von dem angeordneten Seminarbesuche, namentlich aus Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und Umstände der Bittsteller, nicht genehmigt werden.

Münster, den 8. Juli 1842.

*) Mindensches Amtsblatt 1842, S. 94 seq.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 481. Frequenz der höhern Lehranstalten betr. 1304. S.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz hat im Winterhalbjahre 1841/42 betragen:

A. Auf den Gymnasien.

Arnsberg	105
Bielefeld	172
Coesfeld	108
Dortmund	123
Hamm	98
Herford	115
Minden	154
Münster	350
Paderborn	398
Recklinghausen	111
Soest	119

B. Auf den höhern Bürgerschulen.

Warendorf	67
Siegen	120

C. Auf den Progymnasien.

Dorsten	36
Breden	41
Rheine	42
Attendorn	62
Brilon	50
Rietberg	14
Warburg	40

Von den Gymnasien sind im Sommerhalbjahre 1841 entlassen 273, darunter 90 zur Universität; aufgenommen im Wintersemester 335.

Von den höheren Bürgerschulen sind abgegangen 21, aufgenommen 20.

Von den Progymnasien sind abgegangen 70, aufgenommen 77.

Münster, den 9. Juli 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 482. Personal-Chronik. 1325. Pr. J.

Der seitherige Regierungs-Referendarius, Herr Adolph Wilhelm Leopold Nolting hierselbst ist nach wohlbestandener Prüfung durch Ministerial-Rescript vom 13. Juli 1842 zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Regierungs-Collegio zur Dienstleistung überwiesen worden. Minden, den 27. Juli 1842.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Kalisky.

№ 483. Stempel zu kirchlichen Attesten. 253. D. I. pl.

Wir machen die Pfarrgeistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks zur Abwendung von Stempelstrafen darauf aufmerksam, daß zwar in einem auszustellenden kirchlichen Atteste mehrere Facta (Geburten, Sterbefälle ꝛc.) ohne Erhöhung des Stempels bescheinigt werden können, daß aber durch Ausstellung mehrerer Atteste auf einem Stempelbogen zu 15 Sgr. eine Stempel-Contravention auch dann begangen wird, wenn die über verschiedenartige Facta in besonderen Abschnitten und unter besonderer Unterschrift ausgestellten Atteste von demselben Tage lauten.

Minden, den 20. Juli 1842.

Der bisherige Wundarzt zweiter Klasse Johann Heinrich Gustav Holzberg zu Jöllenbeck, Kreises Bielefeld, ist als ausübender Wundarzt erster Klasse approbirt.
Minden, den 21. Juli 1842.

№ 484. Personal-Chronik. 603. K. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Vagabondin Margaretha Konrad ist, nachdem sie wegen Diebstahls eine achttägige Gefängnißstrafe erlitten hat, über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

№ 485. Landesverweisung. 1162. U. pro R. I.

Signalement.

Name: Margaretha Konrad. — Stand: ohne. — Geburts- und Wohnort: Schotten im Großherzogthum Hessen. — Religion: lutherisch. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blaugrau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn und Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine.
Minden, den 23. Juli 1842.

Der nachstehend näher bezeichnete Knabe Christian Niermeier aus Hille, Kreises Minden, ist, nachdem er zwei Diebstähle begangen, seinem Vater entlaufen, in Altona wegen falscher Legitimations-Papiere verhaftet und auf dem Transport in seine Heimath am 27. v. M. zwischen Schlüsselburg und Petershagen dem Transporteur entsprungen. Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und an den Verwaltungsbeamten Lüttgert in Haktum, hiesigen Kreises, abzuliefern.

№ 486. Steckbrief. 1206. U. pro R. I.

Signalement.

Religion: evangelisch. — Alter: 16 Jahre. — Größe: 4 Fuß 9 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: hoch, gewölbt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: stumpf. — Mund: mittel. — Zähne: gut. — Kinn: klein, rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Zeichen: keine.

Bekleidung: Jacke von geblümtem Nessel; Weste, halbseidene; bunte Hosen von gestreiftem Sommerzeuge; Halbstiefel; Mütze von blauem Tuche mit Schirm; Halstuch, rothbuntes.
Minden, den 25. Juli 1842.

Der nachstehend signalisirte Musketier Hermann Friedrich Rollmann, geboren zu Bünde im Kreise Herford, domicilirt in Gehlenbeck im Kreise Lübbecke, Regierungs-Bezirk Minden, vom 15. Infanterie-Regimente, ist am 14. d. M. aus der hiesigen Garnison desertirt.

№ 487. Steckbrief. 370. H. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und

angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königliche 15. Infanterie-Regiment hierselbst abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname: Hermann Friedrich Rollmann. — Geburtsort: Bünde, domicilirt in Gehlenbeck. — Größe: 5 Fuß 4¼ Zoll. — Alter: 23 Jahr. — Religion: evangelisch. — Gewerbe: Ackersmann. — Statur: gesetzt. — Haare: blond. — Augen: braun. — Augenbraunen: blond. — Stirn: frei. — Nase: gewöhnlich. — Mund: groß. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: fehlt. Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Besondere Kennzeichen sind unbekannt.

Der ꝛc. Rollmann hat bei seiner Entweichung an Militairbekleidungsstücken mitgenommen: eine blaue Dienstjacke, eine weiße leinene Hose, eine Dienstmütze, ein Paar Stiefeln, eine Halsbinde und ein Komißhemde.

Minden, den 29. Juli 1842.

№ 488. Landesverweisung. 1322. *U. pro R. I.*

Die nachstehend signalisirte, wegen Bettelei und zwecklosen Umhertreibens bestrafte ausländische Landstreicherin Elisabeth Stockmeyer ist von Polizeiwegen über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Elisabeth Stockmeyer. — Vaterland: Fürstenthum Lippe. — Aufenthaltsort: Harkemissen. — Religion: evangelisch. — Alter: 67 Jahre. — Größe: 4 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkel. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: dunkel. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: oval. — Gesicht: breit. — Gesichtsfarbe: gelb. — Statur: klein. — Besondere Zeichen: Sommersprossen im Gesichte, mit dem linken Auge blind.

Minden, den 30. Juli 1842.

№ 489. Personal-Chronik.

Es ist verliehen worden:

648. *M. I.* dem Pastor Sasse zu Enger die Pfarrstelle zu Wallenbrück;

2503. *M. I.* dem bisherigen Hülfslehrer Eduard Vogeler die Schullehrerstelle in Neesen;

2503. *M. I.* dem bisherigen Hülfslehrer Heinr. Aug. Sander die Schullehrerstelle zu Eickhorst, provisorisch;

928. *J. I.* dem bisherigen Lehrer-Substituten Friedr. Buskühl die Küster-, Organisten und erste Lehrerstelle in Hiddenhausen;

99. *M. I.* dem bisherigen Hülfslehrer Frdr. Aug. Ludw. Hoffmann die Schullehrerstelle zu Lashorst;

99. *M. I.* dem Lehrer Vogt die Schullehrerstelle in Nettelstedt;

99. *M. I.* dem Hülfslehrer Heinr. Gottl. Reckeweg die Schullehrerstelle zu Destel;

dem bisherigen Lehrer Friedr. Wilh. Suhre die Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Enger; — 99. M. I.

dem bisherigen Schulverweser Frdr. Wilh. Kipp die Schullehrerstelle zu Issingdorf; — 1239. J. I.

dem bisherigen Schullehrer August Müller die Contor-, Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle zu Rödinghausen; — 2514. M. I.

dem Schullamts-Candidaten Wilh. Wichard die Schullehrerstelle zu Marienloh, provisorisch, und — 246. N. I.

der Schulamts-Candidatin Eleonore Franzen die Lehrerinstelle an der Mädchenschule zu Dringenberg. — 780. M. I.

Der Candidat des höhern Schulamts und Seminarpriester Carl Roeren ist zum Progymnasiallehrer zu Warburg ernannt worden. — 181. N. I.

Minden, den 30. Juli 1842.

№ 490. 1874 m. h. II.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. und über die im 1. Quartal d. J., bei unserer Haupt-Kasse eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder sind am 21. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forstkassen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt werden. Minden, den 26. Juli 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 491.

Das Nebenzollamt I. zu Bockhorst, Haupt-Amts-Bezirks Telgte, wird in Gemäßheit eines Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 19. Juli c. III. 16437 vom 1. k. M. ab in ein Nebenzollamt II. verwandelt.

Münster, den 27. Juli 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 492.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kayser, bisher zu Rüthen, ist zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 24. Juni d. J. zum Justiz-Commissarius bei den Gerichts-Commissionen zu Delbrück und Salzkotten, auch unter Verstattung zur Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte hierselbst in Aufträgen der Gerichtseingesessenen der genannten Gerichts-Commissionen mit der Maßgabe, daß er weder von diesen seinen Mandanten, noch von der Gegenparthei Reisekosten oder Diäten für die gerichtlichen Geschäfte bei dem Land- und Stadtgerichte fordern darf, so wie zum Notarius im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Delbrück, bestellt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Paderborn, den 15. Juli 1842.

№ 493.

In dem Publicando vom 8. Juni 1842 (Amtsblatt Seite 226) ist unter Nro. 2

irrig die Boten-Instruction vom 8. September 1841 allegirt, indem die Instruction für die Executoren der Gerichte de 18. Juni 1841 in Bezug genommen ist.

Paderborn, den 19. Juli 1842.

№ 494. In Beziehung auf die im Justiz-Ministerialblatte pro 1842, S. 198 abgedruckte allgemeine Verfügung vom 23. Mai d. J., betreffend die Ausdehnung der postamtlichen Insinuationen, worin bestimmt worden ist, daß hinsichtlich der Insinuationen an fiskalische Behörden, namentlich an die Königlichen Regierungen und Provinzial-Steuer-Directionen es bei dem in den Verfügungen vom 29. Mai und 23. October v. J. vorgeschriebenen Verfahren verbleiben soll, daß die Vorladungen, Erkenntnisse und anderen Erlasse, über deren Empfang eine Bescheinigung erforderlich ist, nebst den Insinuations-Dokumenten unter Kouvert an den Vorsitzenden adressirt werden, welcher das Insinuations-Document sogleich unter Beidrückung des Amtssiegels vollziehet und zurücksendet, werden die Untergerichte und Untersuchungsrichter unsres Departements darauf aufmerksam gemacht, daß den Erkenntnißausfertigungen, welche denselben von uns zur Insinuation an fiskalische Behörden zugefertigt werden, ein gehörig ausgefülltes Insinuations-Document zur Vollziehung beigefügt werden muß, wozu zweckmäßig das unter der Bezeichnung: „Empfangs-Bescheinigung über Erkenntnisse,“ bei der Handlung Herle und Comp. hierselbst zu beziehende Formular benutzt werden kann und daß auf dieser Empfangs-Bescheinigung zugleich zu vermerken ist, an wen die Zurücksendung erfolgt.

Paderborn, den 28. Juli 1842.

Bekanntmachungen.

№ 495. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 1. November d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben. Die mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen. Minden, den 20. Juli 1842.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

von Boyen. Krüger.

№ 496. Bei dem berüchtigten und wegen Diebstahls schon mehrmalen bestraften Johann Schröder aus Marienlohe, Kreises Paderborn, haben sich die unten näher beschriebene silberne Taschenuhr und Pfeife vorgefunden.

Da nun diese Gegenstände höchst wahrscheinlich gestohlen sind, bis jetzt aber der Eigenthümer derselben nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir alle dieje-

nigen, welche über besagte Uhr und Pfeife etwa näher Auskunft geben können, uns, oder der nächsten Obrigkeit davon Nachricht zu ertheilen.

Paderborn, den 24. Juli 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Beschreibung.

1) Eine englische zweigehäusige silberne Taschenuhr mit einer kurzen tombackenen Kette und zwei Uhrschlüsseln, der eine von Messing und der andere mit einem rothen Steine. Auf dem Zifferblatte derselben von Emaille befinden sich arabische Ziffern, Zeiger von Messing, eine Schraube und der Fabrik-Bezeichnung „Wilders London.“
2) Eine kurze Tabackspfeife mit abgenutzter Spitze, silbernem Schlauche, hörnernem Rohre und Abgusse, so wie mit hölzernem Maserkopfe, worauf ein Beschlag von Silber sich befindet.

№ 497.

Aus der Gefangenanstalt Sparenberg ist der nachstehend bezeichnete Sträfling Anton Platz aus Kempen, Kreises Höxter, welcher wegen Diebstahls 8wöchentliche Gefängnißstrafe verbüßt und seit 5. März c. noch zum Nachweis der Besserung in Verhaft gewesen, am 14. d. M. von der Arbeit im Freien entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Inspection nach dem Sparenberge abliefern zu lassen.

Bielefeld, den 15. Juli 1842.

Königl. Gefängniß-Inspection.
Sevening.

Signalement.

Geburtsort: Langenland. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Kempen, Kreis Höxter. — Religion: katholisch. — Alter: 22 Jahre. — Stand, Gewerbe: Handarbeiter. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: dick. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: entstehend. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: Schnittnarbe am Zeigefinger linker Hand.

Bekleidung: Rock von blauem Leinen, Hosen von grauem Leinen, Mütze von blauem Tuch mit Schirm. — Hemd, gezeichnet G. A. Sp.

№ 498.

Der unten näher bezeichnete Heuerlings-Sohn Friedrich Wilhelm Möllenberg bei Nro. 41 zu Ahle ist wegen einer schweren körperlichen Verletzung zur Untersuchung gezogen und durch Erkenntniß I. Instanz zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, hat sich aber vor Publication des Erkenntnisses II. Instanz am 12. Februar c. mit einem auf 4 Monate gültigen, von der landräthlichen Behörde zu Herford er-

haltenen Passe nach Elberfeld begeben, um dort in Arbeit zu treten. Da nun dessen Rückkehr bis hierhin noch nicht erfolgt, und an seiner Habhaftwerdung, welche vergeblich versucht, gelegen ist, so ersuchen wir alle und jede Militair- und Civil-Behörden, auf den gedachten Möllenberg genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und sofort an uns abliefern zu lassen. Bünde, den 29. Juli 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Familienname: Möhlenberg oder Möllenberg. — Vorname: Friedrich Wilhelm. — Geburtsort: Roedinghausen. — Aufenthaltsort: Ahle. — Religion: evangelisch. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll, rheinländisch. — Alter: im 23. Jahre. — Haare: braun, glatt, vorn auf der Stirn dünn mit starkem Scheitel. — Augenbraunen: braun. — Augen: graublau. — Nase: etwas spitz. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittelmäßig. — Sprache: hoch- und plattdeutsch. — Besondere Abzeichen: keine.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 12. August 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober=Präsidenten.

№ 499. Debits=Erlaubniß. 3309.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits=Erlaubniß ertheilt:

1) Chrystus Pan w obec naszego wieku. Swiadectero nauki w pomoc prawdzie chrzescijanskiej z francuzkiego p Roselly de Lorgues. Berlin, Behr 1841.
2) Polnische Heraldik des Caspar Niesiecki, Jesuiten. Tom. VIII. Lipsku 1841.

Münster, den 1. August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 500. Selbstentzündung der Steinkohlen. 3540. R. I. pl.

Es ist zur Sprache gebracht, daß auf dem Eisenbahnhofe zu Magdeburg eine Selbstentzündung der dort aufgehäuften Steinkohlen stattgefunden habe und davon Veranlassung genommen worden, über das Vorkommen solcher Selbstentzündungsfälle und die möglichen Vorbeugungsmittel dagegen nähere Nachrichten und Vorschläge zu sammeln. Hiernach gehört jedoch die Selbstentzündung der Steinkohlen zu den seltenen Erscheinungen; sie fand nur dann statt, wenn die Kohlen frisch gefördert worden und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten, ehe sie zu großen Haufen zusammengebracht wurden, aber auch dann nur in dem Falle, wenn die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenanntem Gruß (klaren Kohlen, Staubkohlen) bestanden, wenn sie dabei zugleich starke Beimengungen von Schwefelkies enthielten, und wenn dem Kohlenhaufen eine Höhe von mindestens 6 Fuß und darüber gegeben wurde.

Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung auch bei den am mehrsten dazu geeigneten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden, dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft, und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zu der Einrichtung solcher

Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinander geworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

Ist nun auch bei einer wirklich eintretenden Entzündung der Halden die Gefahr nicht sehr groß und meistens nur auf das Unbrauchbarwerden der Kohlen beschränkt, so kann sie doch bei starken Stürmen und in der Nähe von Gebäuden oder von brennbaren Gegenständen, eine wirkliche Feuersgefahr allerdings herbeiführen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern weisen

Nachwei

№ 501.
1466. *U. p. K. I.*

der im Monat Juli 1842 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	3	—	—	2	5	6	1	13	9	—	28	11	—	26	3
Lübbecke	3	—	—	1	28	9	1	10	10	—	27	6	—	15	10
Herford	3	—	—	2	—	—	1	15	—	1	—	—	—	20	—
Bielefeld	2	22	6	1	25	—	1	17	6	1	—	2	—	25	—
Halle	3	1	9	1	28	11	1	15	8	1	—	8	—	17	9
Wiedenbrück	2	29	6	1	26	1	1	10	3	—	29	3	—	17	4
Paderborn	2	23	9	1	24	7	1	10	8	—	28	5	—	16	4
Büren	2	24	—	1	24	7	1	10	—	—	25	4	—	25	7
Warburg	2	7	6	1	13	9	1	2	6	—	24	—	—	18	—
Hörter	2	20	—	1	27	6	1	11	3	1	—	—	—	26	—
Durchschn.-Pr. p. Juli 42	2	24	11	1	26	6	1	11	9	—	28	5	—	19	10
„ „ „ Juni 42	2	27	5	1	27	2	1	9	8	—	27	7	—	20	5
Mithin im Monat Juli Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	10	—	—	—
Weniger . .	—	2	6	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	7

Minden, den 5. August 1842.

Bekanntmachung,

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend.

№ 502.
629. *f. II. pl.*

(6) Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung Nr. 2255), sollen sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Preußische Staatsschuldscheine, soweit sie in den, behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden.

wir deshalb sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks hiermit an, darauf zu achten, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgeschüttet werden.

Die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaßregeln wird hierdurch mit einer Polizeistrafe von zehn Thalern Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß bedroht und darauf aufmerksam gemacht, daß eben diese Vernachlässigung bei wirklich entstehendem Unglück nach §. 1107 des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 criminelle Bestrafung zur Folge haben wird.

Minden, den 29. Juli 1842.

h u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	6	6	3	2	6	2	2	6	—	16	6	6	15	—
2	16	3	2	20	—	1	25	—	—	16	8	5	15	—
2	10	—	2	25	—	1	25	—	—	17	6	7	—	—
2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20	—	6	16	4
2	12	6	—	—	—	1	27	6	—	16	3	7	13	9
1	23	—	1	15	—	1	17	9	—	22	6	6	24	—
1	21	6	2	6	—	1	7	—	—	17	8	4	28	—
1	28	—	2	7	—	1	19	—	—	17	—	5	22	6
1	15	—	1	18	—	1	12	6	—	22	6	7	—	—
1	26	3	2	18	9	1	26	3	—	27	6	8	7	6
2	—	11	2	8	3	1	22	3	—	19	5	6	17	3
2	—	7	2	13	6	1	24	7	—	20	1	6	18	4
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	5	3	—	2	4	—	—	8	—	1	1

Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30) in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen,

wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta, ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, insofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben, eine Prämie von 2 Thlr., b) insofern sie dieselben im Monat Juli d. J. abgeben, eine Prämie von 1½ Thlr., c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen, eine Prämie von 1 Thlr. auf jede 100 Thlr. des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine, während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30), von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse, schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren, bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu 3½ pCt. verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung, eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zinscoupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer

Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu 3½ pCt. verzinsliche und mit den Zinscoupons Serie IX zu versehende Verbriefungen, beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste, nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „ . . . Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „ . . . Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält. Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

№ 503.

Die Inhaber von Staatsschuldscheinen werden, mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse von uns angewiesen worden ist, die Staatsschuldscheine, sowohl behufs der Convertirung als Kündigung innerhalb der bestimmten Frist anzunehmen. Die vorgeschriebenen Erklärungen und Verzeichnisse der resp. zur Convertirung und Kündigung abgegebenen Staatsschuldscheine, zu welchen Formulare bei unserer Haupt-Kasse zu erhalten sind, müssen der letzteren in duplo eingereicht werden. Zu der Quittung über die Prämien bedarf es keines Stempels.

Die behufs der Convertirung eingereichten Staatsschuldscheine werden, nachdem solche mit dem Reductions-Vermerk versehen sind, den Inhabern sofort von unserer Haupt-Kasse zurückgegeben werden. Dagegen wird die letztere über die zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 eingelieferten Staatsschuldscheine eine Empfangsbescheinigung ertheilen, welche nur dann vollständige Gültigkeit hat, wenn sie von dem Haupt-Controleur Montzheimer, Haupt-Cassirer Tilly und Buchhalter Niemann unterzeichnet und mit dem Eintragungs-Vermerk des, die Haupt-Controle führenden Regierungssecretairs Suermann versehen ist.

Zugleich machen wir die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Curatoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schulan-

stalten auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch noch besonders aufmerksam und fordern dieselben auf, sich genau darnach zu achten, widrigenfalls derjenige, welcher hierunter etwas versäumt und dadurch der betreffenden Anstalt einen Schaden zufügt, der letzteren dafür verantwortlich bleibt. Minden, den 27. Juni 1842.

№ 504. 1184. f. II. pl.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 7. Februar d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Goldzahlungen an die Königlichen Kassen allgemein auch in Silbergeld mit 5 Thlr. 20 Sgr. für den Friedrichsd'or geleistet werden können. Demnach dürfen die Königlichen Kassen, welche dergleichen Goldeinnahmen einzuziehen haben, gegenwärtig nicht mehr auf Zahlung durch Friedrichsd'or in natura bestehen. Minden, den 18. Juli 1842.

№ 505. Jahrmarkt in Oppenwehe. 643. e. II.

Der diesjährige Krammarkt zu Oppenwehe im Kreise Lübbecke wird am Sonntag nach Mariä Geburt, also am 11. September d. J., und der Viehmarkt daselbst am folgenden Tage abgehalten werden. Minden, den 2. August 1842.

№ 506. 1678. Q. I.

Der zu Neuhaus verstorbene Pfarrer Joseph Derenthal hat für diese Gemeinde letztwillig folgende Legate ausgesetzt:

1) für jede der drei Schulen in der Pfarre Neuhaus 50 Thlr.,
2) für die Armen in Neuhaus 120 Thlr., wovon 100 Thlr. dem Armenfond zugewiesen und 20 Thlr. unter 15 Hausarme daselbst vertheilt werden sollen.

Minden, den 28. Juli 1842.

№ 507. 347. II. I.

Mit Bezugnahme auf §. 8. des Reglements vom 29. August 1829 für die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, wonach verwittwete Schullehrer bei ihrer Wiederverheirathung von Neuem das Antrittsgeld zahlen müssen, fordern wir die Herren Schul-Inspectoren resp. Landdechanten auf, der Verwaltungs-Commission jener Anstalt eine Nachweisung derjenigen Schullehrer ihres Schul-Inspections-Bezirks, welche seit ihrem Amtsantritt nach dem 1. Januar 1830 bis ultimo 1842 zur zweiten rc. Ehe geschritten sind, bis spätestens zum 10. Januar k. J. einzureichen.

Auch ist fortan eine Nachweisung der jährlich vorgekommenen neuen Ehen bis zum 10. Januar jeden Jahres event. eine Vacat-Anzeige an die Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Commission einzureichen.

Minden, den 31. Juli 1842.

№ 508. Verbot des Ackerns am Grabenrande der Chausseen. 1308. U. I.

Die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 enthalten unter Nro. 16, daß innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande der Chausseen nicht geackert werden darf und nach Nro. 17 hat derjenige, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, außer dem Schadenersatze eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. verwirkt.

Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, den betreffenden Beamten aber aufzugeben, die Contraventienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Minden, den 31. Juli 1842.

Am 17. Juni d. J. hat in Entrup, Kreises Hörter, eine Feuersbrunst stattgefunden, in deren Folge 14 Wohngebäude und 5 Nebengebäude total, und 5 Wohngebäude und die Kapelle theilweise abgebrannt sind. Fast alle Abgebrannten, welche mit Ausnahme Weniger zu den gering Bemittelten gehören, haben ihr sämmtliches Mobiliar, ihre Lebensmittel, Kleidungsstücke rc. verloren und sind zur Wiederbeschaffung des Verlorenen gänzlich außer Stande.

№ 509. 665. N. pro M. Q. I.

Unter diesem Umständen ist höhern Orts die Abhaltung einer Haus-Collecte in unserm Regierungs-Bezirk für die Verunglückten bewilligt.

Der baldigsten Bewirkung derselben und der Einsendung der aufgekommenen Gelder an unsere Haupt-Kasse, in der durch frühere Bestimmungen festgesetzten Art, wollen wir entgegen sehen. Minden, den 2. August 1842.

In der Stadt Wiedenbrück hat eine neue Wahl von drei unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern stattgefunden. Die auf

№ 510. Personal-Chronik. 2082. L. pro Q. I.

1) den Kämmerei-Rendanten und bisherigen Rathsherrn Werhoff,
2) den Kaufmann Ignatz Schröder und
3) den Kaufmann Carl Tecklenborg

gefallenen Wahlen sind von uns bestätigt. Minden, den 27. Juli 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1842.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Mekus ist die erste, dem Oberlandesgerichts-Assessor von Bodelschwingh, bisherigen etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Bielefeld, die 2. etatsmäßige Assessorstelle bei unserm Collegio verliehen.

№ 511.

Des Königs-Majestät haben dem Oberlandesgerichts-Secretair Arndts den Charakter als Justizrath zu verleihen geruht.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Hiepe und Becker II. sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Rechts-Candidat Alexander Max Zur Hellen aus Werther ist als Oberlandesgerichts-Auskultator zugelassen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Engelking ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Consmüller ist zum Land- und Stadtgerichts-Secretair zu Halle und der Oberlandesgerichts-Assessor Kayser zu Rüthen zum Justiz-Commissarius bei den Gerichts-Commissionen zu Delbrück und Salzkotten und zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Delbrück, ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Spitzmaul zu Bünde ist an das Land- und Stadtgericht zu Lübbecke versetzt.

Paderborn, den 1. August 1842.

Bekanntmachungen.

№ 512. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Juli c. sind dem Lehrer Heinrich Woestmann zu Asseln von der Bleiche bei der s. g. Hartmühle folgende Gegenstände entwendet: 1) drei Stiege weiße Leinewand, 2 grobe, eine Elle breit und mit den Buchstaben H. W. gezeichnet; 2) eine Kirchen-Albe von Leinewand; 3) drei Mannshemde, ein grobes und zwei feine, die beiden letzteren gezeichnet mit H. W. und Nro. 8; 4) drei Kissenüberzüge von weißer Leinewand, gezeichnet H. W.; 5) Neun feine Frauenhemde, gezeichnet A. D. in Frakturschrift; 6) zwei bunte Bettüberzüge, nämlich ein rother baumwollener, groß carrirt und ein rother halb von Leinen und halb von Baumwolle, ohne Zeichen; 7) ein kattunenes Frauenkleid mit schwarzen Blumen auf weißem Grunde.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen und fordern Jedermann auf, seine etwaige Wissenschaft über die Person des Diebes oder den Verbleib der entwendeten Sachen ungesäumt entweder bei uns oder der nächsten Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen. Paderborn, den 21. Juli 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 513. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juli c. sind dem Bleicher Kükenshöner am Gadderbaum 7 Stück bunten Drell à 60 Ellen, gezeichnet S. I., etwa 100 Thlr. werth, entwandt worden; es wird ersucht die betroffen werdende Waare und deren Inhaber anzuhalten und uns oder der sonstigen nächsten Behörde davon Anzeige zu machen. Bielefeld, den 3. August 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 514. Diebstahls-Anzeige.

Bei dem Heuerling Elstermeier, Nro. 58 Mellbergen, ist am 12. Juli c. ein dunkelgrüner Tuchrock mit geblümten seidenen Knöpfen gestohlen.

Der Rock war unter den Schößen mit grünem Zeug gefüttert, und die Kanten waren mit Schnur besetzt.

Es wird Jedermann vor dem Ankauf gewarnt, zugleich aber auch aufgefordert, seine Wissenschaft von dem Thäter oder dem Verbleib des Rockes uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Vlotho, den 28. Juli 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 19. August 1842.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 515. Die Einholung des Consenses bei Trauungen Seitens der evangelischen Pfarrer betr. 472. C.

Auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Order vom 13. Mai c., weisen wir sämmtliche evangelische Pfarrer an, zu jeder bei ihnen nachgesuchten Trauung einer im Auslande geschiedenen Person, unsern Consens einzuholen. Die Ertheilung desselben ist vorzugsweise davon mit abhängig, daß keine Ehehindernisse obwalten, und daß die Trauung auch nicht etwa darum im Inlande nachgesucht werde, um die derselben im Auslande entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

Münster, den 4. August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 516. Die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger bei Polizei-Contraventionen. 1929. *J. D. I. pl.*

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. v. M. erkläre Ich Mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß die Bestimmungen im §. 64 ff., Tit. 20, Th. II. Allgemeinen Landrechts über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizei-Contraventionen zur Anwendung zu bringen sind. Sans-Souci, den 31. October 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Minden, den 3. August 1842.

№ 517. Verding des Licht- u. Brenn-Öl-Bedarfs für die Königliche Regierung für den Zeitraum vom 1. October 1842 bis 31. März 1843. 1258. *f. II. pl.*

Der für die Geschäftslocalien der unterzeichneten Königlichen Regierung im Winter 1842/3, und zwar für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis 31. März k. J., erforderliche Bedarf an Lichten und gereinigtem Rüböl soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden, und ist hierzu ein Termin auf den 29. August d. J., Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude vor dem Regierungssecretair Suermann anberaumt worden, bei welchem sich Lieferungslustige einfinden und unter Einreichung gehörig bezeichneter Proben ihre Erbietungen abgeben wollen. Unter den beiden Mindestfordernden behält sich die unterzeichnete Regierung die Wahl vor.

Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zum Grunde gelegt werden sollen, können täglich Vormittags von 8 bis 11 Uhr in unserer Kassen- und Bau-Registratur eingesehen werden. Minden, den 2. August 1842.

Königlich Preußische Regierung.

№ 518. Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerstellen. 675. N. pro M. I.

Den Pfarramts-Candidaten

1) Johann Heinr. Lohmann aus Hildesheim,
2) Christoph Luck aus Klein-Schmalkalden,
3) Hempelmann aus Lemgo,

ist die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt. Minden, den 8. August 1842.

№ 519. 2827. k. II.

Die Gewerbetreibenden, welche für das Jahr 1843 Gewerbescheine zu erhalten wünschen, fordern wir auf, ihre desfalsigen Anträge vor dem 1. October d. J. bei der Ortsbehörde ihres Wohnorts anzubringen, widrigenfalls dieselben eine verspätete Ausfertigung der Gewerbescheine, die portopflichtige Absendung derselben und andere Nachtheile sich lediglich selbst beizumessen haben. Minden, den 11. August 1842.

№ 520. 2659. I. J. N. pl.

Der verstorbene Bischof von Paderborn, Friedrich Clemens Freiherr von Ledebur hat in seinen letztwilligen Verordnungen folgende Vermächtnisse öffentlichen Anstalten und Corporationen gewidmet:

1) 50,000 Thlr. Courant und was nach Abzug anderer Legate vom Vermögen noch übrig bleibt, dem katholischen Waisenhause zu Paderborn.
2) dem katholischen Seminar zu Paderborn die in der Bibliothek befindlichen Bücher.
3) der Pfarrkirche zu Ostinghausen sämmtliche Kirchenkleider mit Ausnahme der zum bischöflichen Ornat gehörigen.
4) dem Krankenhause zu Paderborn den vorhandenen 48ger Rüdesheimer Wein.
5) die Zinsen von 3000 Thlr. zur Unterstützung armer katholischer Schüler, die das Gymnasium zu Paderborn besuchen.
6) die Zinsen von 5000 Thlr. zur Unterstützung armer katholischer schulpflichtiger Kinder aus der Stadt Paderborn.
7) die Zinsen von 2000 Thlr. zur Unterstützung armer Priester, welche das Seminar zu Paderborn verlassen.
8) die Zinsen von 10,000 Thlr. zur Unterstützung armer schulpflichtiger Kinder in der Diöcese Paderborn.
9) 120 Thlr. jährliche Rente aus dem Waisenhausfonds der Sonntagsschule für Handwerker zu Paderborn.
10) 400 Thlr. jährliche Rente aus dem Waisenhausfonds der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern nach der Regel des heiligen Vincentius á Paula in der Diöcese Paderborn.
11) 125 Thlr. Gold jährliche Rente aus dem Waisenhausfonds zur Gründung eines Mutterhauses für die genannte Genossenschaft.

Diese Zuwendungen sind unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes des Staates landesherrlich genehmigt. Minden, den 6. August 1842.

№ 521. Erledigung eines Steckbriefs. 1360. U. pro R. I.

Der unterm 28. Juni c., (Amtsblatt S. 229, Nro. 413) als Deserteur steckbrieflich verfolgte Musketier **Friedrich Wilhelm Söker**, genannt **Schulte**, vom Königlichen 15. Infanterie-Regimente, ist wieder eingebracht worden.

Minden, den 3. August 1842.

№ 522. Jagd-Eröffnung 121. I. T. pl.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt für 1836, S. 17), mit Rücksicht auf die Witterung und nach Maaßgabe der bereits mehr oder minder vorgerückten Ernte, setzen wir den Termin zur diesjährigen Eröffnung der Jagd hierdurch fest:

in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford und Bielefeld auf den 1. September d. J.,
in den Kreisen Halle, Wiedenbrück und Hörter auf den 8. September d. J. und
in den Kreisen Paderborn, Warburg und Büren auf den 15. September d. J.

Sollte indessen in einem der Kreise die Ernte dann noch nicht so weit vorgerückt sein, um die Jagd unbedenklich zuzulassen, so ist der betreffende Kreislandrath ermächtigt, den Termin noch weiter hinauszusetzen und dieses mindestens 6 Tage zuvor im Kreise bekannt zu machen.

Eine frühere Eröffnung der Jagd ist dagegen unzulässig.

Minden, den 13. August 1842.

Patent-Anzeigen.

№ 523. 656. e. II.

Dem Kaufmann **Peter Morbotter** zu Blindinghausen, im Kreise Lennep, ist unterm 23. Juni 1842 ein Patent

auf die alleinige Anfertigung einer, durch Beschreibung und Modell dargestellten, mit einem für neu und eigenthümlich anerkannten Hieb versehenen Vorfeile auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet,

dem Fabrikanten **S. Weigert** zu Berlin ist unter dem 24. Juni 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung zur Eintragung der Ruthen in Velpel und Plüsch-Gewebe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

den **G. Schelhorn** und **Friedel** zu Berlin ist unter dem 24. Juni 1842 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Fabrikation von Hufeisen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

dem pensionirten Kammer-Musikus **Sandelin** zu Berlin ist unterm 4. Juli 1842 ein Patent:

auf die Darstellung künstlicher Marmorplatten, soweit dieselbe der eingereichten

Beschreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

dem Tuchfabrikanten Haselhoff und Comp. in Burg ist unterm 4. Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanisch ausziehende Feinspinn-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

dem Büchsenmacher Carl Guntermann zu Düsseldorf ist unter dem 9. Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Gewehrschlössern, zur Verhinderung des unwillkührlichen Losgehens der Gewehre,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

dem Mechanikus C. Hummel zu Berlin ist unterm 14. Juli 1842 ein Patent

auf einen verbesserten Breithalter oder Ausstreicher für Gewebe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

dem C. H. G. Maerker in Berlin ist unter dem 5. Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf zwei in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Construction für neu und eigenthümlich erachtete Maschinen zum Kämmen der Wolle, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

dem George Preston zu Aachen ist unterm 19. Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf verschiedene, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an dem mechanischen Kunstwebestuhl,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

dem Mechaniker und Maschinenbauer Neukrantz in Berlin ist unter dem 21. Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Buchdrucker-Presse zum gleichzeitigen Drucken mit 2 Typenformen, in ihrer ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung anderer in Anwendung einzelner bekannter Theile derselben,

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

dem Wirthschafts-Inspector Kuntze zu Bobreck bei Neu-Bernn in Ober-Schlesien ist unter dem 21. Juli 1842 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, dem Torf oder einem künstlichen Brennmaterial daraus eine fernere Zubereitung zu geben,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

sämmtlich für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 26. August 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 524. Die diesjährige Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betr. 1554. S.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung über den Ertrag der vorjährigen Taubstummen-Collecte vom 29. März d. J. (Amtsbl. von Münster S. 126*) fordere ich, bei dem jetzt bevorstehenden Termine zur diesjährigen Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz, die Herren Pfarrer und Bürgermeister recht dringend auf, von ihrer Seite dahin zu wirken, daß der Ertrag der Collecte, von welchem hauptsächlich die Erhaltung und Erweiterung der Anstalten abhängt, recht reichlich ausfallen möge. Die Herren Landräthe haben den Gesammtbetrag aus den Kreisen in gewöhnlicher Weise an mich einzusenden. Münster, den 13. August 1842.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 525. Gesangfest betr. 1500. S.

Das diesjährige Gesangfest des Arnsberg-Mindenschen Schullehrer-Vereins wird am 21. September zu Rüthen, wo man den theilnehmenden Schullehrern sehr bereitwillig Aufnahme zugesagt hat, gefeiert werden.

Münster, den 8. August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 526. 2712 k. II. pl.

Mit Bezugnahme auf §. 9. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß höherer Bestimmung zufolge, Ausländer, welche bereits länger als ein Jahr in einem inländischen Polizeibezirke sich aufgehalten und im Dienste inländischer Handlungen gestanden haben, ohne preußische Unterthanen geworden zu sein, zur Erlangung eines Gewerbescheins um für inländische Handlungen, in deren Dienst sie stehen, umherreisend Waarenbestellung zu suchen oder Waaren aufzukaufen, nur eines Führungs-Attestes der erwähnten inländischen Polizeibehörde bedürfen.

Bei Nachsuchung der Gewerbescheine für dergleichen Personen, haben die betref-

*) Mindensches Amtsblatt pro 1842 Seite 135.

senden Polizeibehörden aber im Sitten-Attest zugleich zu bescheinigen, daß dieselben wenigstens ein Jahr in einem inländischen Polizeibezirk sich aufgehalten haben. Wo diese Bescheinigung nicht ertheilt werden kann, bedarf es für solche Handlungs-Reisende, welche

№ 527.
196. *N. M. I.*

Ver

der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

№	Namen der Kreise.	Zahl der Schulen überhaupt.	Zahl der schulpflichtigen Kinder überhaupt.	Zahl der Schulen, in welchen Industrieunterricht ertheilt ist.	Zahl der diese Schulen besuchenden Kinder.	Strickarbeiten. Strümpfe. Paar neue	angestrickte	gestopfte	Paar Socken.	Paar Hosenträger.	Paar Handschuhe.	Mützen.	Geldbeutel.	Kamisöler.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder.	Pulswärmer.	Aermel.	Näha[rbeiten] Hemden. neue	ausgebesserte
1	Minden	76	10902	5	1729	1864	1152	189	445	60	306	302	71	5	5	133	110	86	36	836	78
2	Lübbecke	46	8128	2	100	131	6	—	36	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	[illegible]
3	Herford	51	10635	2	158	460	42	30	129	4	25	30	11	2	6	6	46	21	—	296	11
4	Bielefeld	35	6723	4	221	973	749	8	51	15	84	174	14	26	2	1	11	15	40	53	6
5	Halle	31	5220	5	141	161	149	84	106	3	29	13	2	—	1	2	28	—	10	32	52
6	Wiedenbrück	42	5779	27	1672	2443	2909	2338	1825	380	507	317	148	16	51	29	857	10	45	465	633
7	Paderborn	43	5230	26	2667	5772	7337	3354	319	112	503	238	52	1	5	89	581	74	32	243	96
8	Büren	58	6452	33	1507	7531	8999	8965	371	259	689	400	138	115	10	43	2123	253	96	1749	2659
9	Warburg	53	6230	14	1364	6445	3039	3376	210	153	990	438	2	2	1	3	621	48	24	428	431
10	Höxter	73	9109	13	1238	5331	4374	2948	538	99	445	410	63	10	3	53	668	86	41	551	212
		508	74408	131	10797	31111	28756	21292	4030	1092	3578	2322	501	177	84	359	5045	593	324	4723	4181

№ 528.
657. *c. II. pl.*

Der diesjährige Fohlenmarkt zu Bielefeld, welcher am 21. September auf dem Kesselbrinke abgehalten werden sollte, wird, weil er an diesem Tage mit dem Markt zu Willebasen bei Blomberg zusammentreffen würde, erst am 23. September statt finden. Minden, den 12. August 1842.

№ 529.
Schutzblattern-Impfung betr.
639. *K. I.*

Die Königliche Schutzimpfungs-Anstalt zu Berlin ist wiederum in den Besitz von genuiner Kuhpocken-Lymphe gekommen, welche von den, in einem Dorfe der Uckermark epizootisch herrschenden Kuhpocken entommen und mit dem besten Erfolge auf Kinder übertragen ist. Indem wir dies zur Kenntniß der Herren Impfärzte bringen, bemerken wir zugleich, wie die Direction der Königlichen Schutzimpfungs-Anstalt — Adresse Herrn Geheimen Rath Dr. Bremer — erbötig ist, den Medicinal-Personen auf francirte Anschreiben von dieser neuen Schutzlymphe zukommen zu lassen.

Minden, den 14. August 1842.

Ausländer sind, zur Erlangung eines Gewerbescheins auch ferner eines Heimaths- und Führungs-Attestes ihrer heimathlichen Polizeibehörde.

Minden, den 11. August 1842.

zeichniß

Minden in dem Jahre 1841 gefertigten Handarbeiten.

beiten.														
						Kleider.								
Kissenzüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.	neue	ausgebesserte	Schürzen.	Mützen.	Zeichentücher.	Kragen.	Jacken.	Taschen u. Strickbeutel.	Unterröcke.
109	90	130	488	806	343	44	4	373	91	18	157	3	122	28
3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	12	47	72	42	63	49	9	47	25	—	15	1	7	—
16	18	27	58	87	21	4	—	68	18	4	12	—	36	—
3	4	—	12	—	—	—	—	22	15	2	6	—	—	—
85	108	30	318	509	278	5	307	341	114	13	187	35	156	15
40	14	2	201	411	57	11	176	319	84	4	61	—	80	40
360	234	62	1040	1825	1592	236	2168	1697	584	360	836	37	449	195
48	10	—	110	247	115	69	374	239	99	4	10	13	71	3
142	38	42	380	502	231	16	116	372	90	40	118	—	51	30
822	533	340	2679	4429	2700	434	3154	3478	1123	445	1402	89	972	311

Sonstige Arbeiten.												
Körbe.	Bienenkörbe.	Halftern.	Halfternstränge.	Gurten.	Litzen.	Besen.	Harken.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Kinderwagen.	Mausefallen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
626	21	—	10	—	10	859	92	530	31	275	—	—
346	—	—	20	—	22	400	34	1017	3	377	9	—
123	2	2	43	—	393	447	43	414	12	306	9	17
14	—	—	—	—	—	—	—	60	—	88	—	—
63	—	—	—	—	—	215	—	—	—	—	—	—
1172	23	2	73	—	425	1921	169	2021	46	1046	18	17

Minden, den 31. Juli 1842.

№ 530.
2803. k. II.

Dem Hausirer Heinrich Rose aus Alfen ist der ihm unter der Nummer 1353 von uns für das laufende Jahr 1842 ertheilte Gewerbeschein angeblich in der Gemeinde Ossendorf, Kreises Warburg, abhanden gekommen. Wir haben ihm unterm heutigen Datum ein Duplikat des Gewerbescheins ertheilt, und wird deshalb der Original-Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt. Der etwaige Finder des letzteren hat denselben an die nächste Ortsbehörde zur Einreichung an uns sofort abzuliefern.

Minden, den 13. August 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 531.

Nachdem nunmehr die Kunststraße von Haltern nach Bochum vollständig ausgebauet ist, so wird vom 1. September d. J. ab, einstweilen an der Barriere Hillen das tarifmäßige Wegegeld für 2 Meilen erhoben werden. Münster, den 15. August 1842.

Bekanntmachungen.

№ 532. Diebstahls-Anzeige.

Die nachfolgend benannten gestohlenen Sachen sind an uns abgeliefert:

1) im Januar d. J. ein verbogener silberner Eßlöffel mit zerkratztem Zeichen, dem Goldarbeiter Jüngling hier durch einen Unbekannten zum Verkauf angeboten;
2) im März c. eine silberne Taschenuhr, welche einem nicht namhaft gemachten reisenden Handwerksgesellen im Sommer 1841 im Langeschen Gasthause zu Aulhausen gestohlen worden;
3) am 3. d. M. ein kupferner Wasserkessel ohne Deckel und 3 Küchenmesser, welche am 28. v. M. durch einen Kanonier am Glacis vor dem Königsthore in der Erde versteckt gefunden worden.

Wir fordern die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen auf, sich ungesäumt, spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden und ihre Erklärung abzugeben, wodurch ihnen keine Kosten erwachsen. Minden, den 5. August 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 533. Steckbrief.

Nachstehend signalisirte Individuen, deren Namen und Aufenthalt seither nicht hat ermittelt werden können, als:

1) ein Frauenzimmer, genannt die Herforder Hanne — 35 bis 40 Jahr alt, mittlerer Größe, schlanker Statur und blonden Haaren — bekleidet mit einem gedruckten blauen Nesselkleide nebst Spencer von karrirtem Merino, einer blau wollenen Mütze und einem schwarzen Umschlagetuche;
2) ein junger Mann mit Vornamen August genannt, von circa 23 bis 24 Jahren, kaum mittlerer Größe, blonden Haaren und blasser Gesichtsfarbe, bekleidet mit einem braun bibernen Oberrocke nebst Sammetkragen, so wie mit einer Kappe,

sind eines im Mai c. hierselbst bei der Dienstmagd E. Lücke verübten Diebstahls von drei Frauenkleidern verdächtig. Zwei der entwendeten Kleider sind bereits in den Besitz der Eigenthümerin zurückgekommen, nicht so das dritte Frauenkleid von dunkelbraunem Nessel.

Indem wir vor dem Ankauf des letzteren warnen, ersuchen wir sämmtliche Militair- und Civilbehörden, die oben signalisirten Personen (von denen erstere vielleicht mit einer gewissen Hausirhändlerin Johanna Weidel aus Herford identisch ist) im Betreffungsfalle zu verhaften, und der unterzeichneten Behörde vorführen zu lassen.

Paderborn, den 15. August 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 534. Erledigung eines Steckbriefs.

Die durch den Steckbrief des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Bielefeld vom 14. Juli c. verfolgten früheren Zuchthausgefangenen Christoph Tiemann und Hermann Heinrich Brinkmann aus Stieghorst sind kürzlich verhaftet und an uns abgeliefert. Herford, den 18. August 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 2. September 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 535.

Nach Vorschrift des §. 4. des durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 29. Juni 1838 haben diejenigen, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, solches spätestens bis Ende October jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, mit Angabe des Jahresbedarfs anzumelden.

Von mehreren Seiten ist der Wunsch geäußert worden, daß eine Abänderung dieser Vorschrift eintreten möge, und es wird mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit der hierzu ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung nachgelassen:

> daß fortan die Anträge auf Ueberlassung von Viehsalz vom Jahre 1843 ab zu jeder Zeit erfolgen, und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfassen können.

Dergleichen Anmeldungen sind unter Beobachtung der Vorschriften des Regulativs vom 29. Juni 1838 von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte anzubringen, in dessen Bezirk das zu bewilligende Viehsalz zur Verwendung gelangen soll; die Hauptämter werden den Anmeldenden demnächst die bewilligte Salzmenge und die Salzverkaufsstelle bekannt machen, bei welcher das Salz entweder sogleich, wenn die Vorräthe dazu ausreichen, oder nach erfolgter Anfuhr in Empfang genommen werden kann.

Da wegen Versorgung der einzelnen Salzverkaufsstellen mit Viehsalzvorräthen erst vom Jahre 1843 ab Vorkehrungen getroffen werden können, so bewendet es bis dahin bei den bisherigen Bestimmungen. Berlin, den 6. August 1842.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 536. Für wählbar erklärte Elementar-Schul-

Nach der am 8. und 9. d. M. in dem evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Soest abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden: 1) Wilh. Böcker zu Limberg, 2) W. Brandt zu

amts-Aspiranten. 1570. S.

Bochum, 3) C. Brockhaus zu Plettenberg, 4) Bernh. Hammerschmidt zu Plettenberg, 5) C. Haverkamp zu Soest, 6) Heinrich Hüttemann zu Wattenscheidt, 7) C. Lonz zu Vlotho, 8) Ludw. Löper zu Soest, 9) Rud. Nagel zu Heepen, 10) W. Rödding zu Kirchderne, 11) C. Schliepsieck zu Halstern bei Herford, 12) H. Schlüter zu Arnsberg, 13) Adolph Schneider zu Niederdresselndorf, 14) C. Schwerdtfeger zu Herford, 15) F. Vesper zu Hedfeld, 16) C. Volkmann zu Schwelm, 17) Ferd. Urspruch zu Biederbach im Kreise Wittgenstein, 18) H. Weißgerber zu Hilkenbach, 19) H. Winner in der Grüne bei Iserlohn.

Nach der am 10. und 11. abgehaltenen weitern Prüfung, wurden den früherhin mit dem Zeugnisse Nro. III. abgegangenen und provisorisch angestellten Lehrern 1) H. Berlemann zu Lienen, 2) H. Dohmann zu Lengerich, 3) Wilh. Conradi aus dem Wittgensteinschen, jetzt zu Ebersgoens im Kreise Wetzlar, sowie 4) dem H. A. Kattmann zu Hohne, welcher im Jahre 1841 bei seinem Abgange vom Seminar das Examen nicht mitgemacht hatte, und 5) dem L. Vetter, commissarischen Schulverwalter aus Fischelbach, das Zeugniß Nro. II. ertheilt.

Auch wurden die aus der Haindorfschen Anstalt zu Münster gekommenen jüdischen Präparanden 1) Philipp Anschel zu Bünde, 2) Salomon Blumenau zu Bünde, 3) Koppel Dessauer zu Limberg, 4) Levi Helborn zu Lichtenau, 5) Moses Herz zu Warendorf, 6) Jacob Isaac zu Oestrich, 7) Victor Ising zu Gütersloh, 8) Andreas de Grote aus Dinslaken, jetzt provisorischer Lehrer zu Camen, 9) Levi Frankfurter zu Düsseldorf, und die anderweitig privatim vorgebildeten, 10) Wolf Blumenreich, jetzt provisorischer Lehrer zu Bünde, und 11) Selig Salomon, Hauslehrer zu Körbecke, für wählbar zum Elementarschulamte erklärt.

Die Leistungen der Geprüften in den einzelnen Lehrfächern sind aus dem ihnen mit ihren Zeugnissen übergebenen Auszuge aus dem Prüfungsprotokolle zu ersehen.

Münster, den 23. August 1842.

№ 537. Prüfung der im Seminar zu Petershagen vorgebildeten Schulamts-Candidaten betr. 1482. S.

Nach der am 25. und 26. v. M. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1. Ahlert aus Paderborn,
2. Bliefterning aus Petershagen,
3. Dahlmann aus Löhne,
4. Jürgensmeier aus Dützen,
5. Meier aus Uphausen,
6. Müller aus Wrexen,
7. Saligmann aus Gütersloh,
8. Ziegenhirt aus Hörter,
9. Holle aus Hille,
10. Hollstein aus Minden,
11. Schäfer aus Bünde,
12. Schmidt aus Petershagen,
13. Wischmeier aus Friedewalde,
14. Schmülling aus Wehdem,
15. Volkening aus Hille.

Münster, den 9. August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der diesjährige Krammarkt zu Westkilver wird, weil er am 12. September mit den Jahrmärkten zu Blasheim und Hille zusammentreffen würde, am 15. September abgehalten werden. Minden, den 26. August 1842.

№ 538. Jahrmarkts-Verlegung. 682. *c. II. pl.*

Den betheiligten Domainen-Prästantiarien gereicht zur Nachricht, daß der Domainen-Rentmeister Wünnenberg in Paderborn für die Zeit seines bis zum 27. September c. dauernden Urlaubs von dem Rentei-Gehülfen Plücker daselbst in den Rentei-Geschäften vertreten wird, und daß an letzteren bis zum Ablauf des Urlaubs des genannten Domainen-Rentmeisters gültige Zahlungen geleistet und die nöthigen Quittungen von ihm ausgestellt werden können, ohne daß es in der Folge eines Austausches der von dem Rentei-Gehülfen Plücker ausgestellten Quittungen gegen solche des Domainen-Rentmeisters Wünnenberg bedarf. Minden, den 21. August 1842.

№ 539. 2108. *m. II.*

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Pulver, namentlich die mit versüßtem Quecksilber bereiteten, eine gelbe Farbe hatten; als Folge der Benutzung eines vorher zur Bereitung einer Jod enthaltenden Arznei gebrauchten Mörsers, obgleich letzterer vorher gehörig gereinigt worden war.

№ 540. Zur Bereitung von Arzneien mit Jodine. 679. *K. I.*

Da somit das Auswaschen, selbst mit heißem Wasser, eines zum Jod benutzten Mörsers nicht zur erforderlichen vollständigen Reinigung desselben ausreicht, hierzu vielmehr eine Aetzkalilauge oder Weingeist erforderlich sein würde, so empfehlen wir den Herren Apothekern um so mehr, für Jod nebst seinen Verbindungen einen eigenen dazu bezeichneten Mörser zu halten, als das vollständige Reinigen der zum Jod benutzten Mörser mit ungleich größern Opfern verknüpft ist.

Minden, den 19. August 1842.

Der Colon Meinsen Nro. 77 in Holzhausen II. hiesigen Kreises, hat der Armen-Kasse daselbst 50 Thlr. geschenkt, wovon die Zinsen an die dasigen Orts-Armen vertheilt werden sollen. Minden, den 22. August 1842.

№ 541. 2003. *Q. I.*

Die Erfahrung lehrt, daß die von den Pfarrern einzureichenden Tertial-Erbschafts-Stempel-Tabellen unzureichend sind, um die Gerichte auf alle Todesfälle, wodurch die Einleitung einer Vormundschaft nöthig wird, aufmerksam zu machen, und daß viele Geistliche, die nach dem Allgem. Landrechte Thl. II, Tit. 11. §§. 478 und 479 und Thl. II, Tit. 18, §. 93 ihnen obliegenden Anzeigen an die Gerichte nicht in allen Fällen oder nicht zeitig genug erstatten.

№ 542. Die Anzeige derjenigen Todesfälle, welche eine Bevormundung nöthig machen. 784. *N. L. I.*

Um den hieraus leicht entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, verordnen wir hiermit, im Einverständniß mit dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Paderborn, daß

1) die Geistlichen von jedem Todesfalle, der eine Siegelung nöthig macht, oder aus sonstigen Gründen ein schleuniges gerichtliches Einschreiten wünschen läßt, also namentlich immer, wenn ein Wittwer oder eine Wittwe mit Hinterlassung minorenner Kinder stirbt, dem Gerichte sofort besondere Anzeige machen. Auch

in Bezug auf die Eximirten erfolgt diese Anzeige an das betreffende Untergericht,

2) außerdem aber muß jeder Pfarrer dem betreffenden Untergerichte ein tabellarisches Verzeichniß über diejenigen im Laufe des Monats erfolgten Todesfälle in den ersten 3 Tagen des folgenden Monats einreichen, welche eine Bevormundung nöthig machen, woneben die Fürsorge für das Wohl der unehelichen Kinder (Allg. Landrecht Thl. II, Tit. 2, §. 614 und Anhang §. 95) es erfordert, daß in der Tabelle auch aufgeführt werden:
   a. alle uneheliche Geburten,
   b. der Tod solcher Großväter, deren unter väterlicher Gewalt stehende Töchter uneheliche Kinder haben. — Auch die Todesfälle der Eximirten sind in diese Liste (sub 2) aufzunehmen, indem die Untergerichte von dem Königlichen Oberlandesgerichte wegen der weiteren Berichtserstattung über die durch den Tod von Eximirten nöthig werdenden Vormundschaften mit besonderer Anweisung versehen sind.

Eine Ausnahme hiervon machen die in der Stadt Paderborn wohnenden Pfarrer, welche in Todesfällen vorliegender Art die Anzeige nicht dem Untergerichte, sondern dem dortigen Königlichen Pupillen-Collegio unmittelbar über jeden solchen Todesfall besonders zu machen haben.

Die Formulare zu diesen Tabellen werden den Pfarrern von den betreffenden Gerichten von Zeit zu Zeit in der erforderlichen Anzahl unentgeldlich mitgetheilt werden. Sollten im Laufe des Monats keine Sterbefälle oder uneheliche Geburten vorgekommen sein, die eine Vormundschaft veranlassen können, so ist dem betreffenden Gerichte darüber eine Vacat-Anzeige zu machen, sind aber eilige Fälle dem Gerichte im Laufe des Monats angezeigt worden, so sind diese am Schlusse der Tabelle kurz zu bemerken.

In Betreff der Juden ist von den mit Führung der Civilstands-Register beauftragten Landräthen, resp. Magisträten sofortige Anzeige ebenfalls dem betreffenden Gericht zu machen, jedoch sind die periodischen Tabellen eventualiter Vacat-Anzeigen anstatt monatlich, quartaliter einzureichen.

Die Ausführung dieser Maaßregel tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Minden, den 24. August 1842.

№ 543. Personal-Chronik. 637. *I. K.*

Der Kreis-Chirurgus Köster zu Beverungen, Kreises Hörter, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Meseritz, Regierungs-Bezirk Posen, versetzt. Die Kreis-Chirurgenstelle für den Kreis Hörter ist daher erledigt. Minden, den 18. August 1842.

№ 544. Personal-Chronik. 120. *T. L. I.*

Die Verwaltung der bisherigen Communal-Oberförsterei Brakel ist dem Communal-Oberförster Rode zu Hörter im Einverständnisse mit den betheiligten Gemeinden mit übertragen worden. Minden, den 25. August 1842.

№ 545. Erledigung eines Steckbriefs. 1682. *U. I.*

Der unterm 25. v. M. (Amtsblatt Seite 261, Nro. 486) steckbrieflich verfolgte Christian Niemeier aus Hille ist in Lübbecke zur Haft gebracht.

Minden, den 21. August 1842.

Bekanntmachungen.

Im Wintersemester 1842/43 werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden: № 546.

wöchentlich

I. Mathematik: 12 Stunden in 2 Klassen.

II. Chemie: 4 St.
III. Physik: 4 St. } verbunden mit Technologie und Naturbeschreibung in 2 Klassen.

IV. Linear-, Maschinen- und freies Handzeichnen verbunden mit Naturzeichnen: 26 Stunden in 3 Abtheilungen.

V. Religionslehre: 2 Stunden.

VI. Deutsche Sprache mit Aufsatz-, Wechsellehre und Buchhalten: 8 Stunden in 2 Klassen.

VII. Schönschreiben: 4—6 Stunden
VIII. Geographie: 4 Stunden
IX. Geschichte: 4 Stunden } in 2 Klassen.

X. Französische Sprache: 9 Stunden in 3 Klassen und für jede Klasse eine Uebungsstunde.

XI. Englische Sprache: 4 Lehrstunden in 2 Klassen.

XII. Uebungsstunden zur Lösung der Schulaufgaben unter Aufsicht von Lehrern: 10 Stunden in 2 Abtheilungen.

Der Unterricht fängt an Montag, den 17. October. Die, welche Theil nehmen wollen, haben sich in der vorhergehenden Woche beim Director Busch, welcher vom 12. October an, des Morgens von 9 bis 12 Uhr, zur Aufnahme bereit ist, zu melden. Das Schulgeld beträgt außer 1 Thlr., welchen die neu Aufgenommenen zu entrichten haben, für die Lehrfächer I., II., III., IV. und die Uebungsstunden XII. 4 Thlr. 20 Sgr., für die Lehrfächer V., VI., VII. 2 Thlr., für VIII., IX. 2 Thlr., für X. 2 Thlr. und für XI. ebenfalls 2 Thlr. Münster, den 18. August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 10. d. M. hat das hierunten bezeichnete Mädchen seinen Dienst hier in Elberfeld, wo es erst seit 4 Tagen eingetreten war, heimlich verlassen, und folgende Gegenstände diebischer Weise mitgenommen: № 547.

1) circa 4 bis 5 Thlr. Geld in verschiedenen Münzsorten, 2) ein circa 10/4 breites schwarz gewirktes wollenes Umschlagtuch, 3) einen feinen weiß nesselnen Unterrock, 4) ein Hemde, gezeichnet W. H. 6, 5) ein Paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe gez. W. H. 6, 6) einen alten Strohhut mit grün und roth karrirtem Band, 7) einen goldenen Ring mit den Buchstaben G. K. gezeichnet, 8) eine goldene Brustnadel mit einfachem Blümchen, 9) ein aschgraues kattunenes Kleid, 10) einen dunkelen baumseidenen Unterrock, 11) drei seidene Tücher, 12) drei kattunene Schürzen, 13) eine braun seidene Tasche, 14) ein Paar wollene Frauenstrümpfe, 15) zwei Hemde, wovon eins noch nicht fertig war, 16) ein goldenes Halsschloß

mit Granaten, 17) circa 6 Thlr. 9 Sgr. Geld, 18) drei weiße Halskragen, 19) ein versilbertes Halskreuz, 20) einige alte Schnallen, und 21) zwei dunkelkattunene Kleider.

Ich ersuche hiermit Jedermann, insbesondere aber alle betreffende Behörden, diese Person im Betretungsfalle festnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 16. August 1842.

Der Ober-Procurator
Wingender.

Personbeschreibung.

Vorname: angeblich Mina. — Zuname: unbekannt. — Wohnort: angeblich Preuß. Minden. — Statur: klein und untersetzt. — Haare: rothgelb oder gelbblond. — Gesicht: stark von der Sonne verbrannt.

Es trug ein weißes Kleid mit großen bunten Blumen und ein großes Umschlagetuch von gräulich weißer Wolle mit großen Blumen.

№ 548. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind der Wittwe Colon Paulfeuerborn zu Verl mittelst Einbruchs folgende Sachen:

a) 6 Stück halbweiße Leinewand von Hanf und Heede, wobei 3 Stück mit einem Kreuze von rothem Zeichengarn gezeichnet, jedes Stück ungefähr 20 Ellen lang; b) ein kupferner Kessel, 3 Eimer haltend,

entwendet und fordern wir jeden, dem über diesen Diebstahl oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände etwas bekannt sein sollte, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Rietberg, den 20. August 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 549. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 23. auf den 24. v. M. sind dem Heuerling Nikolaus Wöstmann bei Colon Himmeldirk in Druffel, mittelst Einbruchs:

a) 2 Stück grobe Leinewand von Hanf und Heede, ungefähr 20 Ellen lang, b) ein Stück feine Leinewand von Hanf, ungefähr 20 Ellen lang, c) 3 Hemde für einen Knaben von 14 Jahren, d) 4 Mannshemde, wovon einige mit einem W. gezeichnet, e) ein feines Mannshemd,

entwendet und ist es bis jetzt noch nicht gelungen, den Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, weshalb wir Jeden, dem davon etwas bekannt sein sollte, hiermit auffordern, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt. Rietberg, den 20. August 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 550. Bei einer in Untersuchung und Haft befangenen berüchtigten Frauensperson, welche sich in der Mitte v. J. in den Regierungsbezirken Minden und Münster herumgetrieben, sind am 19. Juli c. zu Burgsteinfurt 4 alte leinene Kinderhemde ohne Abzeichen, und ein weiß leinenes Schnupftuch mit einem weißen Rande, ebenfalls ohne Abzeichen, in Beschlag genommen.

Da diese Sachen, wahrscheinlich kurz vor dem 19. Juli c. muthmaßlich gestohlen worden, so werden die unbekannten Eigenthümer derselben aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselben binnen 8 Tagen bei uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Herford, den 26. August 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 551.

Am 21. v. M. sind im Lammershagen, Gerichtsbezirk Bielefeld, folgende muthmaßlich gestohlene Sachen, nämlich:

1) 3 Frauenhemde von weißem Leinen ohne Zeichen; 2) 2 Mannshemde von dergleichen ohne Zeichen; 3) ein Frauenkleid von braunem Kattun mit Blumen; 4) ein Frauen-Unterrock von blau gedruckter Leinewand mit weißen Stippchen; 5) ein Frauenkleid von Merino, schwarz und blau carrirt; 6) ein Frauenrock von blau gedruckter Leinewand; 7) eine Frauenschürze von blauem Kattun mit gelben Blümchen; 8) eine dito von blau gedruckter Leinewand mit weißen bunten Streifen; 9) eine dito von weißer Leinewand; 10) eine Frauen-Jacke von blauem geblümten Kattun; 11) ein zerrissener Halstuch von blauen mit Blumen durchwirkten halbseidenem Zeuge; 12) ein dito rother baumwollener mit weißen Streifen; 13) ein Paar lange weiße wollene Manns-Strümpfe; 14) eine seidene Weste mit braun und blauen Blümchen, schwarzem kattunenen Futter, braunen von Seide gesponnenen Knöpfen; 15) eine dito von gelblichem Piquee mit rothen Blümchen, gelben metallenen Knöpfen und weißem parchenen Unterfutter; 16) eine schwarz seidene Cravatte mit violettem seidenen Futter, vorn mit einer Schleife und mit einer stählernen Schnalle; 17) ein platter weißer Branntwein-Buddel; 18) ein Paar weiße lederne kurze Frauen-Handschuh; 19) ein weißes leinenes Taschentuch mit rothem Rande, darin:

a) eine Kleiderbürste, b) ein Rasirmesser mit schwarzer Schale, c) eine Scheere, d) ein Stück linnen Garn, e) eine schwarze Halsbinde von Rasch mit grauem leinenen Futter ohne Schnalle, f) eine Pfeife, einen porzelainenen Kopf mit silbernem Beschlag, silberner Kette und mit einem Gemälde, enthaltend einen Kerl mit Stelzfuß, Stundenglas, Anker, Degen, Todtenkopf rc., mit der Inschrift: „ich habe meine Sache auf nichts gestellt, Juchhe", und einem elastischen hornernen kurzen Pfeifenrohr und hörnernem Wassersack mit silbernen Ringen, g) ein Hornabguß mit silbernen Ringen;

20) ein roth und weiß carrirter Taschentuch von Baumwolle; 21) ein blau und grau carrirter baumwollener dito; 22) ein Paar weiße wollene Mannsstrümpfe ohne Füßlinge; 23) 3 sogenannte Vatermörder von weißer Leinewand; 24) 4 Mannshemde von weißer Leinewand ohne Zeichen; 25) ein Beinkleid von grauem Sommerzeuge mit schwarzen Streifen; 26) ein dito von grau gesprenkeltem Sommerzeuge; 27) einen Kittel von blauer Leinewand; 28) eine weiße kattunene Weste mit rothen und braunen Blumen, gelben metallenen Knöpfen und grauem leinenen Unterfutter; 29) ein schwarzer seidener Halstuch; 30) ein dito roth und weiß carrirter halbseidener; 31) eine schwarze seidene Halsbinde mit einer

Schleife, grau baumwollenem Futter und einer stählernen Schnalle; 32) zwei weiße Vorhemde von Halbleinen; 33) 2 sogenannte Vatermörder von weißer Leinewand; 34) 3 Paar wollene Manns=Socken; 35) ein Paar Mannsschuhe; 36) ein Pfeifenrohr mit elastischer Spitze, einer Rehkrone und Abguß von Horn mit silbernen Ringen; 37) ein Rasirmesser mit bunter hörnerner Schale; 38) ein Stück feine weiße gebleichte Leinewand, 1½ Elle breit und 3⅛ Elle lang; 39) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 2½ Elle lang; 40) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 4¼ Elle lang; 41) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 5 Ellen lang; 42) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 3½ Elle lang; 43) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 3½ Elle lang; 44) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 4 Ellen lang; 45) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 6 Ellen lang; 46) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 5¼ Elle lang; 47) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 5½ Elle lang; 48) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 4½ Elle lang; 49) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 4 Ellen lang; 50) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 5⅛ Elle lang; 51) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 4½ Elle lang; 52) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 4½ Elle lang; 53) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 4 Ellen lang; 54) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 3¾ Elle lang; 55) ein dito dergleichen, 1½ Elle breit und 2 Ellen lang; 56) ein Stück weißen gebleichten Drell, 1½ Elle breit und 2 Ellen lang; 57) ein weißes baumwollenes Taschentuch mit blauen Streifen, darin 6 Stück gekochtes flächsen Garn;

bei bereits bestraften Dieben, welche sich in der letzten Zeit auch in den Fürstenthümern Münster, Lippe=Detmold, Paderborn und Corvei herumgetrieben haben, in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer derselben werden aufgefordert, ihre Ansprüche an die erwähnten Gegenstände binnen 14 Tagen bei uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen und zu bescheinigen. Herford, den 18. August 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 9. September 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 552. Censur-Angelegenheiten betr. 1520. P. J.

Die Censur aller im Regierungsbezirke Minden erscheinenden wissenschaftlichen Druckschriften — mit Ausschluß der theologischen, pädagogischen und philosophischen, so wie der medizinischen — ist höhern Orts dem Herrn Regierungsrath Schrader zu Minden und für Behinderungsfälle dem Herrn Regierungsrath von Mauderode daselbst übertragen worden. Demnach werden die Buchdrucker und Buchhändler angewiesen, die Druckerlaubniß für die von ihnen zu druckenden und zu verlegenden Schriften bei denselben nachzusuchen. Münster, den 31. August 1842.

№ 553. Personal-Chronik. 3841.

Der zum Bischof von Paderborn erwählte und bestätigte bisherige Weihbischof und Domprobst Herr Richard Dammers, hat seine Würde am 23. d. M. angetreten. Münster, den 31. August 1842.

№ 554. Personal-Chronik. 3815.

Durch Erlaß des Königlichen Finanz-Ministerii vom 20. d. M. ist der Herr Oberlandesgerichts-Rath Wichmann zu Paderborn, an die Stelle des jetzigen Regierungs-Vice-Präsidenten Freiherrn von Metternich zu Potsdam, zum Dirigenten der Paderbornschen Tilgungs-Kasse ernannt worden. Münster, den 31. August 1842.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 555. Aus dem Seminar zu Büren entlassene Schulamts-Candidaten. 1515. S.

Bei der am 1. und 2. d. M. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen, sind nachstehende für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden:

1) Arens aus Burbecke, 2) Arens aus Altenvalbert, 3) Brentrup aus Herzebrock, 4) Bürger aus Wünnenberg, 5) Entian aus Bödefeld, 6) Gebbing aus Hemden, 7) Gockel aus Medebach, 8) Goßmann aus Voßwinkel, 9) Graß-

hoff aus Neuhaus, 10) Holthei aus Harsewinkel, 11) Honkamp aus Anröchte, 12) Humbrock aus Wiedenbrück, 13) Ising aus Atteln, 14) Klöer aus Neheim, 15) Kölkenbeck aus Hellinghausen, 16) Leifeld aus Kaunitz, 17) Meyer aus Haaren, 18) Michele aus Beckum, 19) Müer aus Fröndenberg, 20) Neuhaus aus Rönkhausen, 21) Ohle aus Paderborn, 22) Pfeiffer aus Bielefeld, 23) Rauch aus Diestedde, 24) Rehdans aus Rietberg, 25) Schäfers aus Lichtenau, 26) Schmetkamp aus Sendenhorst, 27) Schramme aus Menden, 28) Schulte aus Altenmelrich, 29) Schulze aus Driburg, 30) Schunck aus Hüsten, 31) Schütte aus Medelon, 32) Schwarz aus Beckum, 33) Teeke aus Harsewinkel, 34) Temming aus Bocholt, 35) Tewes aus Obermarsberg, 36) Ueberholz aus Herdecke, 37) Volmering aus Liedern, 38) Wacker aus Neuenkleusheim, 39) Wagener aus Herdecke, 40) Wessel aus Wiedenbrück, 41) Winkelhaus aus Iserlohn, 42) Wulf aus Werl.

Ferner wurden bei der am 3. und 4. d. M. abgehaltenen Prüfung der, nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt:

1) Feldmann aus Lüttringhausen, 2) Post aus Hultrop, 3) Hahn aus Paderborn, 4) Strathmann aus Eikelo. Münster, den 23. August 1842.

№ 556. Die aus dem Schullehrerinnen-Seminar zu Paderborn entlassenen Schulamts-Candidatinnen betr. 1527. S.

Bei der Ende Juli d. J. im Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn abgehaltenen Prüfung, sind die Schulamts-Präparandinnen:

1) Maria Kirchhof aus Paderborn,
2) Conradine Gierse aus Arnsberg,
3) Agnes Menne aus Paderborn,
4) Florentine Schulte aus Callenhardt,
5) Maria Riedel aus Werl,
6) Caroline Spellerberg aus Brakel,
7) Bernardine Ficke aus Brakel,

so wie ferner die außer dem Seminar vorgebildete Candidatin:

Alwina Reuter aus Medebach

für wählbar zum Schulamte erklärt worden. Münster, den 23. August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 557. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betr. 2269. R. I.

Dem Louis Schwarz zu Brackwede, Kreises Bielefeld, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf zu übernehmen.

Minden, den 31. August 1842.

№ 558. Jahrmarkts-

Der für das laufende Jahr auf den 11. und 12. September angesetzte neue Kram-

und Viehmarkt zu Oppenwehe, im Kreise Lübbecke, ist, weil er am letztgedachten Tage mit dem Markte in Blasheim zusammentreffen würde, auf den 25. und 26. September verlegt worden. Minden, den 4. September 1842.

Verlegung. 693. e. II. pl.

№ 559. Personal-Chronik. 656. K. I.

Der Wundarzt erster Klasse H. L. Heerlein hat sich in Schlüsselburg niedergelassen. Minden, den 27. August 1842.

№ 560. Landesverweisung. 2235. R. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Wittwe Marie Schaden ist, nachdem sie wegen Diebstahls eine achttägige Gefängnißstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Maria Schaden. — Geburtsort: Hörle. — Wohnort: Wettesingen im Kurfürstenthum Hessen. — Religion: reformirt. — Alter: 64 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: grau. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: eingedrückt. — Mund: groß und dick. — Kinn: breit. — Gesicht: groß. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Statur: stark. — Besondere Kennzeichen: keine. Minden, den 27. August 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat August 1842.

№ 561.

Der beim Collegio angestellte Justiz-Commissarius und Notarius Justiz-Rath Krönig ist mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Tiemann ist als etatsmäßiger Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bielefeld angestellt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Gleseker und Westphalen sind unter Vorbehalt des Wiedereintritts aus dem Justizdienste entlassen.

Die Rechts-Candidaten Wilhelm Joseph Wichmann aus Fürstenberg und Eduard Düsterberg aus Warburg sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen. Paderborn, den 1. September 1842.

Bekanntmachungen.

№ 562.

Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche bereits früher aus der, statutenmäßig zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten, Gewinnhälfte ihrer Verwaltung dem Unterstützungs-Fonds für dürftige und würdige Studirende auf hiesiger Universität einen Beitrag von 500 Thlr. zugewendet,

hat diese Wohlthat neuerdings durch ein weiteres Stiftungs-Kapital von 400 Thlr. vermehrt.

Dasselbe ist, der Absicht der Geber entsprechend, zu einem stehenden Fonds angelegt worden und wird in erwünschter Weise dazu beitragen, diejenigen Hülfsmittel der hiesigen Universität allmählig immer mehr zu verstärken und dauerhafter zu begründen, welche die lohnende Bestimmung haben, ausgezeichneten wissenschaftlichen Talenten in dem Kampfe mit den Hindernissen der Dürftigkeit eine nachdrücklichere Unterstützung auf ihrer akademischen Laufbahn zu verschaffen.

Es gereicht der unterzeichneten Stelle zur besonderen Genugthuung, vermöge höhern Auftrags, diesen neuen erfreulichen Beweis der unsern dürftigen Studirenden gewidmeten wohlwollenden Theilnahme zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und damit den Ausdruck des innigsten Dankes zu verbinden, welcher einem schönen Werke wohlthätiger und vaterländischer Gesinnungen unter allen Beziehungen gebührt.

Bonn, den 17. August 1842.

Der Königliche Curator und außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte
von Bethmann-Hollweg.

№ 563. Bekanntmachung über die neuesten Einrichtungen und die Unterrichts-Gegenstände an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald.

Der früher mehrfach veröffentlichte Lehrplan für die Akademie Eldena ist in neuerer Zeit erweitert, auch sind die Hülfsmittel dieser Anstalt wesentlich vermehrt und vervollkommnet worden. Der unterzeichnete hält deshalb eine öffentliche Bekanntmachung über die dermalige Einrichtung der Akademie, dem großen Publicum gegenüber, welches bei dieser Anstalt interessirt ist, für angemessen.

Der Zweck derselben ist und bleibt, wie bisher, angehenden Landwirthen, namentlich künftigen größern Gutsbesitzern, Pächtern und Wirthschaftsbeamten, so wie den Individuen, die sich dem Fache der Oeconomie-Commissarien widmen, die Hülfsmittel zu einer möglichst gründlichen wissenschaftlichen, so wie höhern technischen Bildung, sodann Studirenden der Cammeral-Fächer die Gelegenheit zu einer zeit- und berufsgemäßen technischen Vorbildung zu bieten.

A. Die Lehrgegenstände sind:

I.* Einleitung in das akademische Studium.

II. Staatswirthschaftliche: 1) Nationalöconomie, 2) Wirthschafts- (Gewerbe-) Polizei, 3*) Finanzwissenschaft, 4) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen, 5*) über den preußischen Behörden-Organismus, 6*) Conversatorium über National-Oeconomie, 7*) Entwickelung der bei Ausführung der preußischen Landes-Culturgesetze zur Anwendung kommenden öconomisch-technischen Grundsätze, 8*) Anleitung zum Geschäftsbetrieb der Oeconomie-Commissarien, 9*) Landwirthschafts-Recht.

III. Landwirthschaftliche: 1*) Agronomie, 2*) Agricultur, 3*) Allgemeinen Pflanzenbau, 4*) specieller Pflanzenbau einschließlich des Wiesenbaues, 5*) Allgemeine Hausthierzucht, 6) Specielle Hausthierzucht, namentlich*) Schafzucht, Rind-

viehzucht, Pferdezucht und Schweinezucht, 7) landwirthschaftliche Betriebslehre, 8*) landwirthschaftliche Buchführung, 9*) Anleitung zum Bonitiren des Bodens, 10) Werthschätzung des Bodens und der Güter, 11*) Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen.

IV. Forstwissenschaftliche: 1) Waldbau, 2*) Forstbenutzung und Forsttaxation.

V. Technologische: 1*) Landwirthschaftliche Technologie, insbesondere specielle Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Kartoffelmehl-, Syrup- und Zuckerfabrikation, Essigfabrikation ꝛc. 2*) practische Demonstration über landwirthschaftlich-technische Gewerbe, 3*) Construction und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude.

VI. Naturwissenschaftliche: 1*) Mineralogie und Geognosie, 2*) Zoologie, insbesondere land- und forstwirthschaftliche Entomologie, 3) Botanik, 4) Experimental- und Agricultur-Chemie, 5) Analytische Chemie zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre, 6*) Organische Chemie, mit Beziehung auf landwirthschaftliche Production, 7) Physik und specielle Lehre von der Wärme und Climatik, von der Electricität und dem Magnetismus.

VII. Mathematische: 1*) höhere Arithmetik, 2) Angewandte Geometrie und Stereometrie, insbesondere Feldmessen und Nivelliren, 3*) Mechanik und Maschinenlehre, 4*) Unterricht im Zeichnen.

VIII. Thierärztliche: 1*) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 2) Diätetik der Hausthiere, 3) innere und äußere Krankheitslehre, 4) Arzneimittellehre, 5) Geburtshülfe, 6) Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes.

Außerdem wird Anleitung zu chemischen Analysen, so wie Anlaß zu Conversatorien über landwirthschaftliche, technologische, naturwissenschaftliche und thierärztliche Gegenstände gegeben, und deren Leitung von den betreffenden Lehrern übernommen, auch werden theils größere, theils kleinere naturwissenschaftliche und landwirthschaftliche Excursionen unternommen, so wie sich von selbst versteht, daß die wissenschaftlichen Vorträge überall, wo thunlich und nützlich, von practischen Demonstrationen begleitet sind.

Der vollständige Lehrkursus ist auf 4 Semester berechnet, jedoch können gut vorgebildete Studirende bei geregeltem Fleiß und angestrengter Thätigkeit ihren Cursus auch in 3 Semestern vollenden, indem sämmtliche Vorträge, namentlich die mathematischen und Naturwissenschaftlichen, innerhalb 2 Semestern vollständig gehalten werden. Es verpflichtet sich übrigens jeder Eintretende oder in ein folgendes Semester Uebertretende, stets nur auf ein Semester.

B. Als Lehrer sind in Wirksamkeit:

I. In Eldena wohnend:

1) Director, Professor Dr. Pabst, als erster Lehrer der Landwirthschaft,
2) der Königliche Departements-Thierarzt Dr. Haubner für Thierarzneikunde und Pferdezucht,

3) der Professor Dr. Schulze für Chemie, Physik und Technologie,
4) der Dr. Grebe für Forstwissenschaft und landwirthschaftliche Naturgeschichte,
5) der Königliche Oeconomie-Commissarius Dr. Schilling als zweiter Lehrer der Landwirthschaft und für die speciellen Lehrfächer für Oeconomie-Commissarien,
6) der Fabrik-Inspector Poirier für die technischen Demonstrationen und practischen Unterweisungen in den landwirthschaftlich-technischen Gewerben.

II. In Greifswald wohnend:
1) der Professor Dr. Baumstark für die obengenannten staatswirthschaftlichen Disciplinen 1 bis 6,
2) der Professor Dr. Grunert für Mathematik,
3) der Geheime Justiz-Rath, Professor Dr. Beseler für das Landwirthschafts-Recht,
4) der Universitäts-Bau-Inspector Menzel für Baukunst und Zeichnen.

C. Als Hülfsmittel des Unterrichts dienen insbesondere:
1) die mit der Akademie verbundene Gutswirthschaft, zu welcher gegen 1800 Morgen Feld, Wiesen, Weiden und Gärten gehören,
2) die Versuchsfelder, und der botanische Garten, nebst der darin befindlichen Baumschule,
3) die im Betriebe stehenden technischen Gewerbe, als Ziegelei, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei und Essigfabrikation, nebst technischem Laboratorium zu andern technischen Versuchen,
4) eine demnächst in Betrieb zu setzende Ackerwerkzeug-Fabrik,
5) eine Bibliothek nebst Lesecabinet,
6) naturwissenschaftliche, landwirthschaftliche, technologische und thierärztliche Sammlungen,
7) die ganz nahe belegenen Universitätswaldungen.

Insbesondere bleibt hervorzuheben, daß in den letzten 3 Jahren die einzelnen Theile des Wirthschaftshofes, wie namentlich die Stallungen für jede Viehgattung, die Magazine nebst Molkerei und Käserei-Einrichtung, das Maschinengebäude für Mühle, Dresch- und Häckselmaschine, die Düngstätten rc. neu und musterhaft aufgebaut und resp. eingerichtet wurden, das Gebäude für die technische Fabrikation und dasjenige für die Werkzeugfabrik der Vollendung ganz nahe steht, und in beiden in diesem Jahre noch der Betrieb beginnen wird. Daß mehrfache Fruchtfolgen mit verschiedenen Culturmethoden und unter Anwendung verbesserter Geräthe, so wie daß die Wiesenbau-Culturen thätig betrieben werden, darf als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden. Ferner sind mehrere Racen von Rindvieh, Schafen und Schweinen aufgestellt, so wie die Resultate gut eingerichteter Buchführung nicht fehlen.

D. Gelegenheit zum Unterricht im Reiten, Fechten, in neueren Sprachen und andern Gegenständen, bietet die nur $1/2$ Meile von Eldena belegene und durch eine Chaussee damit in Verbindung gesetzte Universitätsstadt Greifswald dar.

E. Die Frequenz ist seit 3 Jahren fortwährend gestiegen; im Sommersemester 1842 zählt die Akademie 74 Studirende, von diesen widmen sich:

4 den Cameralwissenschaften,
7 dem Fache der Oeconomie-Commissarien,
63 der Landwirthschaft, unter denen sich 8 Ausländer befinden.

Der Eintritt in die hiesige Anstalt findet zu Anfang eines jeden Semesters statt. Die näheren Bedingungen zur Aufnahme sind bei dem unterzeichneten Director zu jeder Zeit zu erfahren. Die Vorlesungen für das bevorstehende Wintersemester beginnen mit dem 28. October und sind die im gedachten Semester zu haltenden Vorlesungen in dem obigen Verzeichnisse der Unterrichtsgegenstände durch Sternchen (*) angedeutet. Eldena, im August 1842.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Pabst.

№ 564. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. sind aus dem Gartenhause des Justiz-Raths Mantell vor dem Westernthore dahier mittelst Einbruchs durch Losbrechung der Hespen der Fensterladen, nachstehende Gegenstände:

1) 2 große Sophakissen mit den besten Federn gestopft und mit blau gestreiftem Drell überzogen; 2) ein Paar Seitenrollen, mit demselben Drell überzogen und mit Seegras gefüllt; 3) ein Ueberzug über das Sopha, ebenfalls mit dem bezeichneten Drell,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann, insbesondere die Polizeibehörden auf, uns im Entdeckungsfalle sofort Anzeige zu machen, wobei wir bemerken, daß dem Entdecker der Thäter, wenn sie überführt werden können, eine Belohnung von 5 Thlr. zugesichert wird.

Paderborn, den 2. September 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 565. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. ist dem Tischler Klasing in Levern ein Stück Halbleinen (halb Heeden, halb Flachs) von 24 Ellen von der Bleiche entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden, der zur Entdeckung der Thäter und zur Ermittelung des gestohlenen Leinens etwas angeben kann, hierdurch auf, dies uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rahden, den 27. August 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 566.

In der Bauerschaft Lippinghausen, diesseitigen Kreises, ist am 21. d. M. ein unbekanntes, anscheinend blödsinniges Frauenzimmer angehalten und nach Bünde abgeliefert worden, von demselben aber irgend eine Auskunft über den bisherigen Aufent-

halt und die heimathlichen Verhältnisse nicht zu erlangen gewesen, weshalb ersucht wird, etwaige Nachricht über dieselbe dem Unterzeichneten baldigst mitzutheilen.

Die Aufgegriffene ist anscheinend 30 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat braunes Haar, niedrige Stirn, trübe Augen, stumpfe Nase, ordinairen Mund, ein volles rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht platt- und hochdeutsch und beantwortet alle Fragen: „das weiß ich nicht.“ Sie ist bekleidet mit einem blau gedruckten Kamisol und gleichem Rocke, trägt eine kattunene Frauenkappe ohne Binde, eine Reihe blauer Perlen um den Hals und geht barfuß.

Herford, den 29. August 1842.

Der Landrath
von Borries.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 16. September 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält: № 567.

Nro. 2286. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen. Vom 21. Juni 1842.

Nro. 2287. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. Vom 21. Juni 1842.

Nro. 2288. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Pommern. Vom 21. Juni 1842.

Nro. 2289. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz. Vom 21. Juni 1842.

Nro. 2290. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen. Vom 21. Juni 1842.

Nro. 2291. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Sachsen. Vom 21. Juni 1842.

Nro. 2292. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Westphalen. Vom 21. Juni 1842.

Nro. 2293. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Rheinprovinz. Vom 21. Juni 1842.

Nro. 2294. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli 1842, betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 5 des Edicts vom 9. October 1807, soweit durch dieselben den Lehns- oder Fideicommiß-Besitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehns- oder Fideicommißgütern ohne die Zustimmung des Lehn-Obereigenthümers, der Lehn- oder Fideicommißfolger gestattet ist.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 568. Vorlesungen bei der Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster im Wintersemester 1842—43. 3867.

An der hiesigen Königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt werden im bevorstehenden Wintersemester 18⁴²/₄₃ folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Medizinal-Rath Dr. v. Harthausen: Montag, von 3—5 Uhr über Gegenstände aus der allgemeinen Gesundheitskunde, als Aufsätze in der deutschen Sprache.
2) Derselbe: Freitag von 3—5 Uhr Auslegung des Celsus mit medizinisch-chirurgischer Tendenz.
3) Professor Dr. Becks: Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr Naturgeschichte.
4) Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr Morgens, Chemie.
5) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: täglich von 9—10 Uhr spezielle Anatomie, enthaltend die Muskel-, Eingeweide- und Gefäßlehre.
6) Derselbe und Medizinal-Assessor Riefenstahl in Gemeinschaft: täglich von 11—1 Uhr und Dienstag, Mittwoch, Donnerstag nnd Sonnabend von 2—5 Uhr Secir-Uebungen.
7) Dr. Haindorf: Montag von 7—8 Uhr Morgens, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr Physiologie.
8) Dr. Bernay: Diätetik, Montag und Sonnabend Vormittags von 10—11 Uhr.
9) Dr. Wirtensohn: Allgemeine Pathologie und Therapie, Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr Abends.
10) Derselbe: Sonnabend von 6—7 Uhr Abends, Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie.
11) Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Freitag und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr Repetitorium über spezielle Anatomie.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Medizinal-Rath Dr. v. Harthausen: Dienstag von 3—5 Uhr über die schriftliche Geschäftsführung der Medizinalpersonen, als Gegenstand der deutschen Sprache.
2) Derselbe: Sonnabend von 3—5 Uhr, Auslegung des Celsus mit medizinisch-chirurgischer Tendenz.
3) Medizinal-Rath Dr. Tourtoual: Montag und Donnerstag von 3—5 Uhr und Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr, zweiter Theil der operativen Chirurgie.
4) Regimentsarzt Dr. Klatten: Dienstag und Mittwoch von 8—9 Uhr Morgens, Bandagenlehre.
5) Derselbe: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8—9 Uhr Morgens, Lehre von den Facturen und Luxationen.
6) Medizinalrath Dr. Pellengahr: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr, spezielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten.

7) Dr. Bernay: Dienstag, von 5—7 Uhr, und Donnerstag von 5—6 Uhr Abends, Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.
8) Medizinal-Assessor Riefenstahl: Donnerstag von 6—7 Uhr, Sonnabend von 5—6 Uhr, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr Abends, Repetitorium über Chirurgie.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieser Abtheilung an den unter 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehvorträgen und Uebungen Theil.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7—8 Uhr Morgens, practischer Theil der Geburtshülfe; am Sonnabend von 6—8 Uhr Abends, Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung.
2) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Montag, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr, medicina forensis et castrensis.
3) Derselbe: Montag von 8—9 Uhr Morgens, Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und Rettung Scheintodter.
4) Derselbe und Medizinal-Rath Dr. Tourtual, unterstützt von dem klinischen Assistenzarzte Riefenstahl: täglich von 10—12 Uhr, practische Uebungen im medizinisch-chirurgischen Klinikum.
5) Dr. Klövekorn: zu geeigneter Zeit geburtshülfliche Klinik.

Die Zöglinge der dritten Abtheilung wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 3, 4, 5, 7 und 8 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum zweiten Male bei.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag den 24. October c. festgesetzt.

Münster, den 1. September 1842.

№ 569. Debits-Erlaubniß. 3810.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher und außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In deutscher Sprache.

1) Neue Folge christlicher Reden von J. T. Beck. Basel, bei J. G. Bahnmeyer, 1842.
2) Das neue Leben im Geiste. Beitrag zu der evangelischen Lehre von der Rechtfertigung und der christlichen Vollkommenheit. Von Dr. de Valenti. Basel, bei J. G. Bahnmeyer 1842.
3) Die Parabeln des Herrn, für Kirche, Schule und Haus, von Dr. de Valenti. 1. und 2. Theil, 1841, 1842, Basel, bei J. G. Bahnmeyer.
4) Neujahrsblatt für Basels Jugend, von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. Basel, bei W. Haas 1842. XX.
5) Das Abendmahl nebst verwandten Lehren nach Schrift-Grundzügen für jede Confession. Von Chr. Socin. Basel bei J. G. Bahnmeyer 1842.

6) Die deutsche Flotte. Eine Mahnung an das deutsche Volk vom Verfasser der Gedichte eines Lebendigen. Zur 6. Säkularfeier des Hansa Bundes. Zürich und Winterthur. Literarisches Comtoir 1841.
7) Der deutsche Bote aus der Schweiz, von Carl Fröbel. Zürich und Winterthur. Literarisches Comtoir 1842, April und Mai.
8) Pfaffentrug und Bürgerzwist, oder die Kölner Erzbischöfe Conrad von Hochstetten (1240—1261) und Engebert von Falkenburg (1261—1272). Nach der Cronica der hilliger stat van Cöllen von 1499 von Ludwig Ettmüller. Zürich und Winterthur. Literarisches Comtoir, 1842.
9) Die Nothwendigkeit einer vollständigen Organisation der allgemeinen Volksschule. Von Dr. Thomas Scherr. Zürich und Winterthur. Literarisches Comtoir 1842.
10) Der pädagogische Beobachter für Eltern, Lehrer und Schulvorsteher, von Dr. Th. Scherr und Dr. G. Scherr. 8. Jahrgang 1842, 1. Vierteljahr. Winterthur. Literarisches Comtoir.
11) Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit 1831 von F. Hurter. Schaffhausen, Hurtersche Buchhaudlung 1842.
12) Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlasse des J. H. Heers. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung 1842.
13) Sammlung von erprobten Recepten der berühmtesten Aerzte älterer und neuerer Zeit nebst eigenen vielfach bewährten Arznei-Formeln mit deutlicher Gebrauchs-Anweisung. Von L. H. Hennersson. 1. Bändchen. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung 1842.
14) Die wunderbare Bekehrung des Israeliten Alphons Ratisbonne. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung 1842.
15) Schweizerisches Gewerbeblatt. Von Dr. P. A. Bolley und O. Möllinger. 3. Jahrg. 1842, 2. Heft. Mit 2 lith. Tafeln. Solothurn, Jent und Gaßmann.
16) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. 10. Jahrgang 1842, 2. Heft. Mit einer lith. Tafel und 5 gedruckten Abbildungen. Solothurn, Jent und Gaßmann.
17) Neue Erzählungen von Napoleon. Roussel. Straßburg bei Wittwe Levrault, 1842.
18) Napoleon auf St. Helena. Ein Gedicht mit Anmerkungen von F. Weyermüller. Straßburg bei Wittwe Levrault 1842.
19) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten, 1842. 2. Bandes 2. Theil. H. R. Sauerländer in Aarau.
20) Hülfsbuch zur Erlernung der französischen Sprache. Von J. Wild. Zürich, F. Schultheß 1842.
21) Der Pfeil des Tellen. Monatsschrift von mehreren Schweizern. 1., 2., 3. Heft. P. C. v. Planta. Zürich, F. Schultheß 1842.

22) Repertorium für organische Chemie, von Dr. C. Löwig. 2. Jahrgang 1841. Zürich, F. Schultheß 1842.
23) Die Physik in ausführlicher populairer Darstellung von Dr. J. H. M. v. Poppe. Mit 292 Abbildungen auf 20 Tafeln. 1. Band. Zürich, F. Schultheß 1842.
24) Freundlicher Wegweiser durch den deutschen Dichterwald für Gebildete außer dem Gelehrten-Stande; zugleich Schulbuch für Lehrer-Seminarien, höhere Töchterschulen und für die obern Klassen deutscher Realschulen und schweizerischer Secundar-Schulen. Von Dr. Thomas Scherr. Winterthur 1842. Steinersche Buchhandlung.
25) Ein Selbstgespräch Friedrich Wilhelm IV., Königs von Preußen, niedergeschrieben als Kronprinz beim Antritte seines 14. Jahres nach einer Abschrift seines damaligen Lehrers F. Delbrück. Bern, Jenni Sohn 1842.

B. In polnischer Sprache.

26) Swietojanka, noworoeznik sospodanski, von Carl Lange. Krakau 1842.
27) Mieszkanie i postepowanie ueznoow Krakowskich etc., von J. Muczkowski. Krakau 1842.
28) Biblioteka Warszawska. Mai und Juni 1842.

Münster, den 31. August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 570. 1675 I.U.D pl.

Die Erhaltung der bei Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1829, betreffend die Berechtigung der Stadtgemeinden zur Einführung einer Hundesteuer, zu beobachtenden Ordnung erfordert die Anmeldung auch derjenigen Hunde, deren Eigenthümer nach §. 4. der Verordnung von der Steuer frei sind, bei der betreffenden Communal-Behörde, da diese allein zu bestimmen hat, ob ein Hund zu besteuern oder außer Ansatz zu lassen sei. Wir ermächtigen deshalb die gedachten Behörden in einer besondern Bekanntmachung auf die Unterlassung der Anmeldung eines der Steuer nicht unterworfenen Hundes eine Strafe anzudrohen, welche jedoch die Höhe von 10 Sgr. für den ersten und von 20 Sgr. für den zweiten Contraventionsfall nicht übersteigen darf. Eine Steigerung bei ferneren Contraventionen bleibt aber vorbehalten.

Hinsichtlich der Bestrafung der Verheimlichung solcher Hunde, welche der Steuer unterworfen sind, behält es bei den Bestimmungen des §. 6. der oben allegirten Verordnung sein Bewenden. Minden, den 4. September 1842.

№ 571. 3073. k. II.

Victualienhändler, welche für eigene Rechnung Vieh einschlachten lassen und mit dem Fleische Handel treiben, es mag dieses nun roh, gesalzen oder geräuchert verkauft werden, sind nach höherer Bestimmung neben der Gewerbesteuer vom Handel in der Klasse B. auch der Gewerbesteuer der Fleischer in der Klasse K. unterworfen.

Wir nehmen Veranlassung, die betreffenden Händler, sowie die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden auf diese schon früher ergangene Bestimmung aufmerksam zu machen, indem solche nicht überall gehörig beachtet wird. Minden, den 2. September 1842.

№ 572. Mastverpachtung in der Oberförsterei Wünnenberg. 2420. *II. b.*

In der Königlichen Oberförsterei Wünnenberg ist in diesem Jahre eine volle Eichelmast so gut gerathen, daß wir beabsichtigen, dieselbe theils nach Districten zu verpachten, theils aber auch Mastschweine nach Stückzahl und wochenweise aufnehmen zu lassen. Die Pachtzeit, so wie die Zeit zur Aufnahme der Schweine gegen Mastgeld, dauert vom 1. October bis zum 23. December d. J.

Zu dieser Verpachtung haben wir einen Termin auf

den 28. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Oberförsters Blume zu Wünnenberg

angesetzt und können auch hier die dem Termine zum Grunde zu legenden Bedingungen vor und während des Termins eingesehen werden. Von dem Pachtgelde bei der districtweisen Pacht muß ein Drittel gleich im Termine, wenn aber Schweine für die ganze Dauer der Pachtzeit und nach Stückzahl aufgegeben werden, so muß das ganze Pachtgeld gleich im Termine an den anwesenden Forstkassen-Rendanten bezahlt werden. Minden, den 5. September 1842.

№ 573. Die Ortschroniken betreffend. Belobung. 864. *Q. I.*

Die Anlage und Fortführung der Orts-Chroniken, welche auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths, Freihern von Vincke Excellenz durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1817 angeordnet wurde, ist mit erneuertem Interesse, sowohl von uns, als von den Kreis-Behörden angeregt, und es gereicht uns zum besondern Vergnügen, hierdurch die werkthäthige Beihülfe zur Beförderung des vaterländischen Sinnes, des Gemeingeistes und der beide belebenden historischen Erinnerungen Seitens derjenigen Herren Pfarrer und Lehrer öffentlich belobend anerkennen zu können, welche ihre Mitwirkung zur Vervollständigung der Orts-Chroniken besonders in den Fällen bereitwillig gewährt haben, wo die Persönlichkeit der Ortsbehörden keine genügende Aushülfe gewährte.

Ausgezeichnet haben sich in dieser Beziehung die Herren:

Superintendent Müller,
Pfarrer von Pfeuffer zu Clarholz,
» Debbecke zu Born,
» van der Lage zu Essentho,
die Pfarrer Peine zu Oesdorf und Simon zu Bleiwäsche,
Pfarrer Rieländer zu Wewelsburg,
» Temme zu Herzebrock,
Pastor Koch zu Bruchhausen,
Candidat Löhr zu Vennebeck,

ferner die Lehrer Drube zu Bergheim, Lehrer Ernst zu Istrup, und Lehrer Hanke zu Wehrden.

Gleicherweise werden die Bemühungen der nachstehend genannten Beamten zur Vervollständigung der Gemeinde-Chroniken belobend anerkannt: die Herren Bürgermeister und Beamten: Haege zu Gütersloh, Bahle zu Steinheim, Puchmüller zu Petershagen, Wolf zu Driburg, Gockel zu Büren, Seppeler zu Rietberg, Rendant Riemann zu Rheda, Ortsbeamten Spieker zu Neuenkirchen und Ortsbeamten Struck zu Papenhöfen. Minden, den 25. August 1842.

№ 574. 1495. U. K. I.

Häufig wenden die Gewerbetreibenden bei Aufbewahrung der zum Betriebe ihres Gewerbes erforderlichen giftigen Substanzen nicht die gehörige Vorsicht an, wodurch in neuerer Zeit mehrere Unglücksfälle herbeigeführt sind.

Wir empfehlen daher einem Jeden, und namentlich den Gewerbetreibenden unter Hinweisung auf den §. 691, Th. II., Tit. 20 des Allg. Landrechts,

> welcher einem Jeden die Verpflichtung auferlegt, seine Handlungen so einzurichten, daß dadurch Anderer Leben und Gesundheit nicht in Gefahr gesetzt wird und auf §. 780 am angeführten Orte, wonach die grobe Vernachlässigung obiger Bestimmung, wenn dadurch eine Beschädigung entsteht, mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt wird,

bei Aufbewahrung und Gebrauch giftiger Substanzen die größte Vorsicht nicht zu verabsäumen; zugleich fordern wir sämmtliche Polizeibehörden auf, die Beobachtung obiger Bestimmung zu überwachen und Contraventions-Fälle zur Kenntniß und Bestrafung vor die Gerichte zu bringen. Minden, den 29. August 1842.

№ 575. Niederlassung eines Thier-Arztes. 708. K. I.

Zu Rahden, Kreises Lübbecke, wird die Niederlassung eines befähigten Thierarztes gewünscht, nachdem von den beiden Thierärzten dort, welche ihr gutes Auskommen hatten, der eine mit Tode abgegangen, der andere weggezogen ist.

Minden, den 3. September 1842.

№ 576. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs u. der Schweine betr. 717. K. I.

Die dem Vernehmen nach schon seit einiger Zeit in benachbarten Hannoverschen Grenzorten herrschende Maul- und Klauenseuche des Rindviehes hat sich jetzt auch im Bezirk Schlüsselburg sehr allgemein verbreitet.

Die Untersuchung dieser Epizootie hat ergeben, daß dieselbe zwar sehr verbreitet, ziemlich heftig, dagegen aber keineswegs bösartig ist. Außer dem zahlreich davon befallenen Rindvieh, hat die Krankheit aber auch sich auf die Schweine verbreitet, welche indeß mehr an der Fußseuche, viele derselben in solchem Grade leiden, daß die Klauen sich ablösen, wobei bereits mehrere Stücke zu Grunde gegangen sind.

In Betreff der Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, deren weitere Verbreitung nach Westen zu befürchten steht, verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 29. November 1838 und 27. October 1839 (Amtsblatt pro 1838, Seite 424—425 pro 1839 S. 375.) und empfehlen die dort angerathene Vorbeugungs- und Heil-Methode.

Was die Maul- und Klauenseuche der Schweine anbetrifft, so gilt im Allgemeinen dasselbe Verfahren, wie bei dem Rindvieh, doch sagt es diesen vorzugsweise

zu, wenn man ihnen häufig Wasser mit Sauerteig angerührt und möglichst sauere Milch, auch den sehr herunter gekommenen Abkochungen von Hafergrütze oder Brod giebt. Dem Leiden der Füße begegnet man am besten dadurch, daß man die Thiere fleißig ins Wasser treibt, oder in Ermangelung desselben, ihnen Lehmbrei mit Essig angerührt und denselben oft erneuert, umschlägt. Die kranken Klauen schmiert man täglich ein Paarmal mit Theer ein.

In allen Fällen ist die Absonderung der kranken Thiere von den noch gesunden, so wie die sorgfältigste Reinigung der Ställe, nicht genug zu empfehlen.

Minden, den 6. September 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 577. Nach nunmehr erfolgtem völligen Ausbau der Kunststraße von Appelhülsen nach Coesfeld, wird auf derselben an der neuen Barriere Darup vom 1. October d. J. ab, das tarifmäßige Chausseegeld für 1½ Meilen erhoben werden, wogegen an der Barriere Nottuln dann nicht weiter für 1½, sondern nur für 1 Meile erhoben wird.

Münster, den 1. September 1842.

Bekanntmachung.

№ 578. Die Lieferung des Bedarfs an Bett- und Leinenzeug für die Kasernen und Lazarethe im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Intendantur pro 1843 soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und zwar dergestalt, daß die weiß- und grauleinenen Sachen und die wollenen Decken und Socken als besondere Lieferungen getrennt ausgeboten werden.

Die Anzahl der zu liefernden Stücke ist aus den Bedingungen zu ersehen, welche nebst den Proben, nach welchen die Lieferungen erfolgen müssen, bei dem Königlichen Train-Depot zu Münster, den Königlichen Garnison-Verwaltungen zu Düsseldorf, Hamm, Paderborn und Bielefeld, imgleichen bei den Königlichen Lazareth-Commissionen zu Wesel und Minden eingesehen werden können.

Lieferungs-Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen schriftlich, versiegelt und mit der Bezeichnung:

„Zeuglieferung für die Kasernen und Lazarethe pro 1843"

spätestens bis zum 6. October d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslocal hier abzugeben und der sodann erfolgenden Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen nach Gefallen persönlich beizuwohnen.

Münster, den 9. September 1842.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 23. September 1842.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 579.

In Folge Ihres Berichts vom 27. Juni d. J. genehmige Ich den wieder beigefügten Nachtrag zu dem am 26. November 1840 bestätigten Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, wegen der Kommunikations-Abgaben, Anwendung findet, und überlasse Ihnen die Bekanntmachung desselben durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen.

Am Bord des Bogatyr, den 16. Juli 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Nachtrag

zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

33. a. Von Torgau bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Wurzen über Schildau.
    b. Von Eilenburg bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Thallwitz auf Wurzen.
39. a. Von Nieckers bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Bernstadt und Herrnhut.
    b. Von Muskau bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Bautzen.
    c. Von Niesky bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Gutta über Sproitz und Dauban.
63. a. Von Wittenberg bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Leipzig über Kemberg, Schmiedeberg, Düben, Lindenhayn.

b. Von der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Grenze bei Zörbig bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Leipzig über Landsberg, Kölsa.

65. a. Von Magdeburg bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauischen Grenze auf Zerbst über Leitzkau und Gommern.

67. a. Von Holzweißig bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauischen Grenze bei Wulfen.

69. a. Von Lützen bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Pegau über Gr. Görschen.

70. a. Von der Straße von Dürrenberg nach Quesitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Skeitbar.

71. a. Von Schleitz nach Hoff durch die Enclave Gefell.

77. a. Von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Grenze bei Crölpa bis zu der Herzoglich Sachsen Meiningenschen Grenze bei Pösneck.

79. a. Von Erfurt bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Greußen.

81. a. Von Langensalza bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Ebeleben über Kirchheiligen.

89. a. Von Nordhausen bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Sondershausen über Sundhausen.

90. a. Von Aschersleben bis zur Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Grenze auf Ballenstädt über Ermsleben.

B. im westlichen Theile des Staats.

137. a. Von Altenkirchen bis zur Herzoglich Nassauischen Grenze auf Hachenburg.

142. a. Von Düsseldorf nach Hamm am Rhein und weiter nach Neuß.

186. a. Von Hallenberg bis zur Fürstlich Waldeckschen Grenze auf Corbach über Medebach.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 580. Bewilligungen aus dem Prov. Fonds für landwirthschaftliche Verbesserungen betr. 4062.

An meine Bekanntmachung vom 29. April 1840, betreffend die Bewilligungen aus dem Provinzial-Fonds für landwirthschaftliche Verbesserungen, erinnere ich die Vorstände der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine mit dem Wunsche, daß diesmal recht geeignete Vorschläge, welche bis zum 30. November d. J. den Königlichen Regierungen einzureichen sind, mögen gemacht werden.

Münster, den 13. September 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 581. Zu ertheilende Dimissorialien Seitens der Militair- und Civilgeistlichen. 505. C.

Nach dem §. 47 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 bedarf es für Militair- und Civil-Geistliche, wenn jene in einer Civil-, diese in einer Militair-Gemeinde geistliche Amtshandlungen vornehmen wollen, eines förmlichen Dimissorials nur bei Taufen und Trauungen; nach den §§. 98 und 109 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die evangelischen Gemeinden in den beiden westlichen Provinzen ist das Dimissorial auch bei Communionen und Confirmationen erforderlich. In

Folge dessen ist von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten die Bestimmung ergangen, daß die letztgedachten §§. 98 und 109 eben sowohl auf das gegenseitige Verhältniß der Militair- und Civil-Gemeinden, als auf das Verhältniß der Civil-Gemeinden unter einander anzuwenden sind, und benachrichtigen wir daher die Herren Pfarrer, insonderheit die wirklichen und stellvertretenden evangelischen Militair-Geistlichen, von dieser hohen Verfügung zur Nachachtung in vorkommenden Fällen. Münster, den 8. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 582. 699. c. II. pl.

Da es häufig vorgekommen, daß bei Abhaltung von Auctionen die Auctions-Commissarien und Auctionatoren den Licitanten die Bedingung stellen,

daß, wenn die Zahlung eines in Gold abgegebenen Gebots in einem frühern, als dem verabredeten Termine erfolge, diese Zahlung in Courant gestattet wird, nach Ablauf des Termins aber in Gold geleistet werden muß,

eine solche Verabredung oder Bedingung jedoch eine Umgehung der Wuchergesetze enthält, und auf eine Bedrückung der Licitanten hinausläuft, daher nach einem Beschlusse der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen nicht ferner geduldet werden soll, so wird hiermit sämmtlichen Personen, die sich mit Abhaltung von Auctionen befassen, es seien gerichtliche Auctions-Commissarien oder außergerichtliche von der mit unterzeichneten Königlichen Regierung angestellte Auctionatoren oder Commissionarien bei Strafe der Entlassung resp. des Concessions-Verlustes untersagt, eine derartige Verabredung oder Bedingung bei Abhaltung von Auctionen zu treffen resp. zu stellen.

Paderborn, den 31. Mai 1842.	Minden, den 10. September 1842.
Königl. Preuß. Oberlandesgericht.	Königl. Preuß. Regierung.
Ebmeier.	Richter.

№ 583. 661. c. c. II. pl.

Dem Maurergesellen Heinrich Conze zu Paderborn ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Maurer-Profession als Meister zu betreiben. Minden, den 12. September 1842.

№ 584. 2128. Q. I.

Der zu Zwolle verstorbene, aus Varl gebürtige Particulier Friedrich Wilhelm Haslage, hat den evangelischen Armen zu Rahden ein Legat von 100 Gulden Holländisch ausgesetzt. Minden, den 7. September 1842.

№ 585. 894. M. I.

Der Verwaltungs-Beamte Seippel zu Spenge hat der Kirchgemeinde Spenge, so wie der zu Wallenbrück, jeder ein Crucifix, das Kreuz von schwarzem Ebenholz und das Bildniß des Erlösers ganz von Silber und das Lamm mit der Fahne am Fuße des Kreuzes gleichfalls von Silber, zur Aufstellung auf dem Altare geschenkt. Das Geschenk ist von den Gemeinden mit Dank angenommen.

Minden, den 13. September 1842.

Nachwei

№ 586.
2369. R. I.

der im Monat August 1842 in den Kreisen des Regie=

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	15	—	1	26	3	1	15	6	—	29	2	—	17	6
Lübbecke	2	20	—	1	18	9	1	8	4	—	26	3	—	12	6
Herford	2	22	6	1	22	6	1	12	6	—	25	—	—	17	6
Bielefeld	2	15	—	1	22	6	1	16	3	1	—	—	—	16	8
Halle	2	22	1	1	23	4	1	12	6	—	27	6	—	19	2
Wiedenbrück	2	26	9	1	24	—	1	11	6	—	29	4	—	17	4
Paderborn	2	8	7	1	22	6	1	10	—	—	24	—	—	15	3
Büren	2	20	—	1	18	9	1	8	2	—	28	8	—	14	—
Warburg	2	—	—	1	15	—	1	2	6	—	25	—	—	13	—
Höxter	2	11	3	1	21	3	1	11	3	1	5	—	—	16	6
Durchschn.=Pr. p. August 42	2	16	1	1	21	6	1	10	10	—	28	—	—	15	11
" " " Juli 42	2	24	11	1	26	6	1	11	9	—	28	5	—	19	10
Mithin im Monat August Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	8	10	—	5	—	—	—	11	—	—	5	—	3	11

Minden, den 5. September 1842.

№ 587.
Landesverweisung.
2258. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher **Heinrich Wilhelm Siecker** ist von Polizeiwegen über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Geburtsort: Rothenfelde, im Hannoverschen. — Stand: Gärtner. — Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: ordinair. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 29. August 1842.

№ 588.
Landesverweisung.
2337. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Schneidergesell **Carl Friedrich Wilhelm Kreickemeyer** ist, nachdem derselbe wegen Diebstahls eine einjährige Zuchthausstrafe erlitten hat, auf den Grund richterlichen Erkenntnisses zum ersten Mal über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Geburts= und Wohnort: Bosszen, Herzoglich Braunschweigischen Amts Holzminden. Religion: evangelisch. — Alter: 16 Jahre. — Größe: 4 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: gelbgrau. —

ß u n g .

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	5	—	2	12	6	1	23	9	—	20	—	6	—	—
2	3	—	2	6	3	1	20	—	—	18	9	5	25	—
2	7	6	2	20	—	1	20	—	—	17	6	6	15	—
2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20	—	5	13	7
2	8	9	—	—	—	1	26	3	—	16	11	7	13	9
1	23	2	1	15	—	1	18	11	—	24	—	6	23	8
1	15	6	2	3	5	1	14	5	—	20	—	5	—	6
1	28	—	2	1	8	1	19	—	—	22	6	6	—	—
1	15	—	1	25	—	1	15	—	—	25	—	6	25	—
1	21	3	2	12	6	1	21	3	1	2	6	7	10	—
1	27	9	2	4	9	1	20	10	—	21	9	6	9	8
2	—	11	2	8	3	1	22	3	—	19	5	6	17	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—
—	3	2	—	3	6	—	1	3	—	—	—	—	7	7

Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: fehlt. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schwächlich. — Besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

Minden, den 6. September 1842.

№ 589. 2754. L. I.

Der nachstehend signalisirte Sträfling des Zuchthauses zu Herford, Erbpächter Bernhard Otting aus Dreyen, Gemeinde Enger, ist am 1. v. M. von der Feldarbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden deshalb resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Zuchthaus-Direction zu Herford abliefern zu lassen.

Signalement.

Geburtsort: Rödinghausen, Kreis Herford. — Wohnort: Dreyen. — Religion: evangelisch. — Alter: 29 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich. — Haar: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgleichen. — Bart: braun. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich und hager. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: schlank. — Besondere Kennzeichen: Narbe über der linken Hand, desgleichen eine feine Narbe auf der Oberlippe dicht unter der Nase.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit Jacke und Hose von braunem Zwillich, mit weißen knöchernen Knöpfen besetzt, grau wollenen Strümpfen, Schuhen mit Riemen und einer braunen Tuchkappe mit Pelz besetzt. Minden, den 10. September 1842.

Bekanntmachung,
die Auszahlung der zum 1. November 1842 gekündigten 68,500 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

№ 590.
1404. f. II.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 68,500 Thlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1. November d. J. fälligen Zinscoupons Serie I. Nro. 6 schon vom 1. k. M. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 1. November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 10. September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Berger. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Verfolg des Publikandums der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28. Juni c. (Amtsblatt Stück 29, S. 245) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 20. September 1842.

Bekanntmachung,
die Auszahlung der zum 2. Januar 1843 gekündigten 16,500 Thlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

№ 591.
1404. f. II.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 28. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16,500 Thlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2. Januar 1843 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 7 schon vom 1. December d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin, (Taubenstraße Nro. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. December d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 2. Januar 1843 bei der

Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10. September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Berger. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Verfolg des Publicandums der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28. Juni c. (Amtsblatt Stück 29, S. 245) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 20. September 1842.

№ 592. Personal-Chronik. 1144. o. II. pl.

Der Feldmesser Wilhelm Hüllbrock ist als Supernumerar in unserm Kataster-Bureau angestellt worden. Minden, den 12. September 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 593.

Die gemachte Erfahrung, daß sowohl uns, als auch den Untergerichten unsers Departements nicht immer regelmäßig und zeitig genug diejenigen Todesfälle angezeigt werden, welche eine Siegelung, die Einleitung einer Vormundschaft oder sonstiges gerichtliches Einschreiten nöthig machen, hat uns zu einer Communication mit der Königlichen Regierung zu Minden bewogen, welche die im 35. Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung der gedachten Behörde vom 24. v. M. zur Folge gehabt hat.

In Bezug hierauf werden die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements hierdurch benachrichtigt, daß der Druck von Formularen zu den nach jener Bekanntmachung von den Geistlichen allmonatlich und resp. in Untersuchung der Juden von den Landräthen und Magisträten vierteljährlich zu liefernden Verzeichnissen der Todesfälle, welche zur Einleitung einer Vormundschaft Veranlassung geben können, von uns angeordnet worden ist und zugleich angewiesen, den sofort in der hiesigen Druckerei von Herle und Comp. zu bestellenden, vorläufig auf 1 Jahr zu berechnenden Bedarf an solchen Formularen jedem zu den Todesanzeigen verpflichteten Geistlichen, resp. Landrathe und Magistrate innerhalb des Gerichtssprengels zu überliefern. Die Kosten dieser Druckformulare hat jedes Gericht aus seiner Kasse zu bestreiten.

Mit einer von gegenwärtiger Verfügung und von der obgedachten Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu nehmenden Abschrift haben die Untergerichte besondere Generalacten anzulegen, bei welchen der pünktliche Eingang der periodisch zu liefernden Verzeichnisse oder event. Vakat-Anzeigen durch dieserhalb anzuordnende Reproduction zu controliren ist.

Aus den eingehenden Verzeichnissen haben die Untergerichte die erforderlichen Auszüge von jedem in den erstern aufgeführten Falle machen und diese Auszüge alsdann einzeln zum Vortrag befördern zu lassen.

Die Auszüge in Betreff der in dem Verzeichnisse vorkommenden Eximirten sind mittelst kurzem Marginal-Berichts an das hiesige Pupillen-Collegium einzusenden.

Die Original-Verzeichnisse sind nach Anfertigung der Auszüge zu Collectan-Acten zu bringen. Paderborn, den 12. September 1842.

Bekanntmachungen.

№ 594. Die Lieferung des Bedarfs an Bett- und Leinenzeug für die Kasernen und Lazarethe im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Intendantur pro 1843 soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und zwar dergestalt, daß die weiß- und grauleinenen Sachen und die wollenen Decken und Socken als besondere Lieferungen getrennt ausgeboten werden.

Die Anzahl der zu liefernden Stücke ist aus den Bedingungen zu ersehen, welche nebst den Proben, nach welchen die Lieferungen erfolgen müssen, bei dem Königlichen Train-Depot zu Münster, den Königlichen Garnison-Verwaltungen zu Düsseldorf, Hamm, Paderborn und Bielefeld, imgleichen bei den Königlichen Lazareth-Commissionen zu Wesel und Minden eingesehen werden können.

Lieferungs-Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen schriftlich, versiegelt und mit der Bezeichnung:

„Zeuglieferung für die Kasernen und Lazarethe pro 1843"

spätestens bis zum 6. October d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslocal hier abzugeben und der sodann erfolgenden Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen nach Gefallen persönlich beizuwohnen.

Münster, den 9. September 1842.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 595. Bei der wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Ehefrau Anne Marie Sophie Sundermeier zu Loehnebeck, Kreis Herford, sind folgende muthmaßlich gestohlene Gegenstände in Beschlag genommen:

1) eine baumwollene Hose, 2) ein weißer leinener Lappen mit Taback, 3) ein leinener Saatsack, gezeichnet L. H. 94, 4) ein Tisch- oder Betttuch, 5) ein Paar wollene neue Strümpfe, 6) ein Stück flächsenes Garn, 7) zwei Frauenhemde ohne Zeichen, 8) ein Mannshemd, gezeichnet Ch. T., 9) ein Theilchen rohe Wolle, 10) ein Fischnetz, 11) eine Flasche mit Blutegel, 12) ein Spiel Karten, 13) eine blecherne Dose mit gebranntem Roggen und Kaffe, außer sonstigen Victualien an Mehl, Grütze, Brod, Eier ꝛc., so wie 14) ein Korb mit Victualien.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich Behufs ihrer kostenfreien Vernehmung binnen 8 Tagen einzufinden, mit dem Bemerken, daß die Ehefrau Sundermeier vor etwa 5 Wochen zusammen mit ihrem Ehemanne ihren Wohnort verlassen, und sich seitdem in dem Polizei-Bezirke Menninghüffen und einem Theile des Kreises Lübbecke umhergetrieben hat. Rahden, den 12. September 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 24. September 1842.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält: № 596.

Nro. 2295. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1842 über die Errichtung und Verwaltung von Wasser=Heil=Anstalten.

Nro. 2296. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1842 zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau.

Nro. 2297. Allerhöchste Deklaration vom 30. Juli 1842 über die Auslegung der §§. 10. und 62. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs=Angelegenheiten, die Competenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Capitalien betreffend.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Präsidenten.

Ich eile das erfreuende Allerhöchste Anerkenntniß der vorzüglichen Beschaffenheit unserer Landwehr nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. № 597. 4117.

Münster, den 17. September 1842.

Der Ober=Präsident
von Vincke.

Der gute Zustand der Landwehr bei dem 7. Armee=Corps und die tüchtige Beschaffenheit der von den Kreisen für die Landwehr=Cavallerie gestellten Pferde geben Mir die angenehme Veranlassung, Ihnen aufzutragen, sämmtlichen daran Theil genommenen

Einwohnern meine Königliche Zufriedenheit zu bezeugen, da es Mich nur freuen kann, wenn ich Gelegenheit habe, die fortdauernde Theilnahme an der Erhaltung und Fortbildung des wichtigen Instituts der Landwehr bei allen Einwohner-Klassen zu finden.

Brühl, den 12. September 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Ober-Präsidenten von Vincke.

№ 598. Verleihung von Auszeichnungen an verdiente Beamte und Einwohner der Provinz Westphalen btr. 4081.

Es gereicht zu meinem größten Vergnügen, in Folge Allerhöchsten Auftrages die Auszeichnungen zu verkündigen, welche des Königs Majestät bei Gelegenheit Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Westphalen an verdiente Beamte und Einwohner derselben zu verleihen geruhet haben.

A. An Orden und Ehrenzeichen.

I. den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse:

der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident von Scheibler zu Münster;

II. den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

der Landtags-Marschall Graf von Landsberg-Velen zu Münster;

III. den rothen Adler-Orden zweiter Klasse ohne Eichenlaub:

der Weihbischof Melchers zu Münster;

IV. den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

der Ober-Regierungsrath Kalisky zu Minden,
» Ober-Regierungsrath Rüdiger zu Münster,
» Land-Rentmeister Obergethmann zu Münster,
» Regierungsrath Sethe zu Münster,
» Landrath Mersmann zu Coesfeld,
» Superintendent Smend zu Lengerich,
» Oberlandesgerichts-Präsident Lent zu Hamm,
» Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Wewer zu Hamm,
» Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Schlüter zu Münster;

V. die Schleife zum rothen Adler-Orden dritter Klasse:

der Provinzial-Feuer-Societäts-Director Graf Schmising-Kerssenbrock zu Münster,
» Landrath Graf Schmising zu Münster;

VI. den rothen Adler-Orden dritter Klasse ohne Schleife:

der General-Vikar, Dombechant Drücke zu Paderborn,
» Graf von Bocholz-Asseburg zu Hinnenburg,
» Freiherr von Landsberg-Steinfurt zu Münster,
» Erbkämmerer Graf von Galen zu Münster,
» Domprobst Reckfort zu Münster,
» Domherr Dr. Schmülling zu Münster,
» Domherr Holtgreven zu Paderborn;

VII. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

der Geheime Regierungsrath Liebrecht zu Arnsberg,
» Consistorialrath Bäumer zu Arnsberg,
» Regierungsrath Krüger zu Minden,
» Oberlandesgerichtsrath Wichmann zu Paderborn,
» Regierungs- und Forstrath Crelinger zu Minden,
» Steuerrath Emmerich zu Arnsberg,
» Regierungs- und Medicinalrath Meyer zu Minden,
» Ober-Inspector des Landarmenhauses Schröder zu Benninghausen,
» Bergrath Buff zu Ibbenbüren,
» Salinen-Inspector Raters zu Rheine,
» Landrath Devens zu Recklinghausen,
» Landrath Graf Merveldt zu Beckum,
» Landrath Freusberg zu Olpe,
» Ober-Bürgermeister Hüffer zu Münster,
» Bürgermeister von Wydenbrück zu Rorup,
» » Speckmann zu Emsdetten,
» » Richter zu Lengerich,
» » von Zurmühlen zu Hohenholte,
» » Becker zu Hoetmar,
» » Muhl zu Dützen,
» » Brandis zu Paderborn,
» » Willmanns zu Lübbecke,
» » Rinteln zu Willebadessen,
» » Kleine zu Minden,
» » Halbfaß zu Olpe,
» » Beuermann zu Breckerfeld,
» » Peters zu Enneperstraße,
» » Jander zu Lüdenscheid,
» » Dietz zu Netphen,
» Stadtrath von Olfers zu Münster,

der Stadtverordnete Caspar Zurmühlen zu Münster,
» Provinzial-Kassen-Rendant Leduc zu Münster,
» Criminaldirector Giese zu Münster,
» Steuer-Empfänger Vonnegut zu Oelde,
» Kaufmann Peter Driesen zu Bochold,
» Rentner Franz Zumloh zu Warendorf,
» Gymnasial-Director Söckeland zu Coesfeld,
» Justizrath Bessel zu Bielefeld,
» Seminar-Director Wormbaum zu Petershagen,
» Gymnasial-Director Imanuel zu Minden,
» Kreis-Secretair Consbruch zu Herford,
» Kaufmann Bartels zu Gütersloh,
» Apotheker Dr. Aschoff zu Herford,
» Fabrikant F. Harkort zu Hombruch,
» Gymnasial-Director Thiersch zu Dortmund,
» Reidemeister Gerlach zu Saalhausen,
» Hofrath Dr. Schenk zu Siegen,
» Progymnasial-Director Lefarth zu Brilon,
» Land- und Stadtgerichts-Director Hülsmann zu Iserlohn,
» Ruhrschifffahrts-Deputirte Klingholz zu Ruhrort,
» Landdechant Raulf zu Rietberg,
» Schul-Inspector Oer zu Amelsbüren,
» Landdechant Kayser zu Elspe,
» Schul-Inspector Hüllmann zu Cappeln,
» Superintendent Hedinger zu Borgholzhausen,
» Superintendent Winzer zu Minden,
» Ober-Pfarrer, Präses Jacobi zu Petershagen,
» Superintendent König zu Witten,
» Gutsbesitzer Böing zu Derne,
» Superintendent Natorp zu Wenigern,
» Bürgermeister Nausester zu Eversberg,
» Oberlandesgerichts-Vice-Präsident von Strampf zu Münster,
» Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Möllenhoff zu Münster,
» Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath von Olfers zu Münster,
» Land- und Stadtgerichts-Director Reinking zu Recklinghausen,
» Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Ebmeyer zu Paderborn,
» Oberlandesgerichts-Rath Zeitfuchs zu Paderborn,
» Land- und Stadtgerichts-Director Wex zu Warburg,
» Oberlandesgerichts-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director Schepers zu Paderborn,
» Oberlandesgerichtsrath Hassel zu Hamm,
» Criminal-Director Heymann zu Hamm,

der Land- und Stadtgerichts-Director Graßhoff zu Schwelm,
» Justiz-Commissair und Justizrath Caspar Greve II. zu Arnsberg,
» Land- und Stadtgerichts-Director Sprickmann-Kerkering zu Arnsberg,
» Oberlandesgerichtsrath Heine zu Arnsberg,
» Oberlandesgerichtsrath Kindermann zu Arnsberg,
» Domainen-Rentmeister a. D. Eisenle in Brakel,
» Gesanglehrer Engelhardt am Seminar zu Soest;

VIII. den St. Johanniter-Orden:

der Prinz Carl von Bentheim-Rheda;

IX. das allgemeine Ehrenzeichen:

der Gemeinderath Keller zu Riemke,
» » Hebert zu Gelsenkirchen,
» Vorsteher Valenthorn zu Walbert,
» Landwirth Fredebeil zu Reiste,
» Beigeordnete Brüning zu Vasbach,
» Polizeidiener Brandes zu Schwelm,
» Gemeinde-Rendant Hanses zu Hespeke,
» Regierungs-Kassendiener Neumann zu Arnsberg,
» Wege-Aufseher Schulte zu Meschede,
» Reserve-Aufseher Fiedeler zu Jöllenbeck,
» Krippmeister Wehrmann zu Babenhausen,
» Vorsteher Todt zu Herste,
» Vorsteher Nolte zu Herlinghausen,
» Colon Guntemeier zu Brake,
» Colon Steinsieck zu Altenschildesche,
» Colon Westermeyer zu Westerloh,
» Colon Niedersundermeyer zu Rehmerloh,
» Regierungs-Botenmeister Mathies zu Minden,
» Vorsteher Wortmann zu Daseburg,
» Kreisbote Brinkmann zu Halle,
» Gemeinderath Lachell zu Capelle,
» Schulze Gronover zu Greven,
» Schulze Tenhagen zu Osterwieck,
» Schulze Wethmar zu Alt-Lünen,
» Regierungsbote Onischka zu Münster,
» Schiffbauer Leigraf zu Dorsten,
» Polizeidiener Weber zu Dülmen,
» Polizeidiener Stuhlmeyer zu Ascheberg,

der Polizeidiener Heyer zu Bocholb,
» Polizeidiener Müller zu Lengerich,
» Wegeaufseher Bennemann zu Beckum,
» Schullehrer Bendick zu Bockraden,
» » Vogt zu Arnsberg,
» » Trifterer zu Bottrop,
» » Lübke zu Dortmund,
» » Günther zu Brenken,
» » Köhler zu Neuenheerse,
» » Kattmann zu Hohnen,
» » Aufermann zu Iserlohn,
» » Cordemann zu Rheda,
» » Göker zu Rehme,
» » Dietrichs zu Minden,
» Rector Kuhlo zu Heepen,
» Schullehrer Theis zu Löhen,
» » Tigges zu Gelsenkirchen,
» Gensd'arm Hartmann zu Rietberg,
» » Evers zu Neheim,
» » Herold zu Bochum,
» » Magnus zu Dortmund,
» » Hammerschmidt zu Siegen,
» » Fernholz zu Beckum,
» » Wilczewsky zu Münster,
» » Tubbesing zu Paderborn,
» Schleusenwärter Spitz zu Kettwig und
» Ruhrschifffahrts-Bote Hoppe zu Mühlheim.

B. An Titeln.

I. den Titel: Geheimer Regierungsrath

dem Regierungs- und Medicinalrath Dr. Stoll in Arnsberg;

II. den Titel: Bau-Rath

dem Wasserbau-Inspector des Ruhrstroms Neuenborn zu Münster;

III. den Titel: Steuer-Rath

dem Ober-Zoll-Inspector Becker zu Coesfeld;

VI. den Titel: Domainen-Rath

dem Domainen-Rentmeister Schrader zu Bielefeld;

V. den Titel: Forstmeister

dem Forst-Inspector Dankelmann zu Paderborn;

VI. den Titel: Amts-Rath

dem Gutsbesitzer Cäsar zu Rothenhof,
» » Schumacher zu Weddigenstein bei Minden;

VII. den Titel: Sanitäts-Rath:

dem Kreisphysikus Dr. Brefeld zu Hamm,
» Kreisphysikus, Director der Hebammen-Anstalt Dr. Schmidt zu Paderborn,
» Kreisphysikus Dr. Drecker zu Recklinghausen,
» Kreisphysikus Dr. Seiler zu Hörter,
» Director der Provinzial-Irren-Anstalt Dr. Ruer zu Marsberg;

VIII. den Titel: Commerzienrath

dem Fabrikanten Eduard Elbers zu Hagen,
» » Swiersen zu Münster,
» Kaufmann Biederlack zu Greven,
» Fabrikanten Rump zu Altena,
» Kaufmann Gethmann zu Blankenstein,
» » Gustav Delius zu Bielefeld;

IX. den Titel: Rechnungs-Rath

dem Ober-Einnehmer Felderhoff zu Mühlheim,
» Steuer-Einnehmer Ostermann zu Dortmund,
» Kreis-Steuer-Einnehmer Rose zu Paderborn;

X. den Titel: Kanzlei-Rath

dem Kanzlei-Inspector Ibers zu Münster,
dem Kanzlei-Inspector Eckstein zu Minden.
Münster, den 16. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 599. 910. M. I.

Dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Wilhelm Speckmann aus Werther, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt. Minden, den 12. September 1842.

№ 600. Lehrer-Gesang-Fest zu Halle. 1031. M. I.

Das diesjährige Gesangfest des Mindenschen Schullehrer-Vereins wird am 5. October d. J. zu Halle gefeiert werden. Minden, den 21. September 1842.

Bekanntmachung.

№ 601. Die directe Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die Truppen in den Garnison-Orten, resp. Staabsquartieren Warendorf, Bielefeld, Herford und Borken, mit Einschluß der daselbst zu den Landwehr-Uebungen einkommenden Mannschaften, ferner die Lieferung der Fourage für die marschirenden Militair-Commandos, und für die in obigen Orten stationirten Land-Gensdarmen, soll pro 1843 an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Zweck werden durch Commissarien der unterzeichneten Intendantur in den Geschäfts-Localen der resp. Bürgermeister-Aemter

zu Herford am 3. October c., Vormittags 11 Uhr,
zu Bielefeld am 4. October c., Morgens 8 Uhr,
zu Warendorf am 5. October c., Morgens 8 Uhr,
zu Borken am 7. November c., Nachmittags 4 Uhr,

Licitationstermine öffentlich abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen liegen in unserer Registratur und bei den Bürgermeister-Aemtern in den genannten Orten zur Einsicht offen.

Münster, den 19. September 1842.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 30. September 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministers.

Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. № 602.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 603. Entlassungs-Prüfung aus dem hiesigen Schullehrerinnen-Seminar betr. 1711. S.

In Folge der am 31. v. M. abgehaltenen Prüfung der im hiesigen Schullehrerinnen-Seminario ausgebildeten Präparandinnen, sind

1) Bockhoff, Gertrud, aus Stadtlohn,
2) Höwing, Margaretha, aus Münster,
3) Lücke, Bertha, aus Münster,
4) Mühlenbeck, Gertrudis, aus Ascheberg,
5) Schmetkamp, Theresia, aus Sendenhorst,
6) Stöcker, Anna, aus Lüdinghausen und
7) Voß, Anna, aus Laer,

für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden.

Münster, den 13. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 604. Erleichterung des Ankaufs von Holzpflanzen aus dem Wittekindsberge. 2532. b. II.

Zur Erleichterung des Ankaufs von Pflanzen und Stockholz aus dem Königlichen Forste am Wittekindsberge, ist einstweilen die Einrichtung getroffen, daß die am linken Weser-Ufer wohnenden Ankäufer die Abfolgezettel gegen Bezahlung des Geldes bei dem Chausseegeld-Erheber Hoffmann in der Porta erhalten können.

Minden, den 17. September 1842.

№ 605. Erhebung der Holzgelder aus der Oberförsterei Neuenheerse. 2590. b. II.

Zur Erleichterung der Käufer von Holz aus der Königl. Oberförsterei Neuenheerse werden im Winter 18⁴²/₄₃ wiederum folgende Local-Hebetermine zu Neuenheerse von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, durch den Forstkassen-Rendanten abgehalten werden nämlich:

am 5. November 1842,
» 10. December »
» 24. December »
» 7. Januar 1843,
» 11. Februar »
» 25. Februar »
» 25. März »

Diejenigen, welche diese Local-Termine nicht wahrnehmen, haben ihre Zahlungen zur Forstkasse nach Lichtenau zu leisten. Minden, den 20. September 1842.

№ 606. Die ärztliche Behandlung armer Kranken betr. 691. K. I.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen vom 19. December 1827, Amtsblatt 1828, S. 22 u. f., bemerken wir ad §. 4, daß der Arzt oder Wundarzt, der einem armen Kranken in dringenden Fällen die erste Hülfe nicht versagen und das desfallsige Sostrum bei der betreffenden Commüne in Anspruch nehmen darf, dem Vorstande der Gemeinde wegen der weiteren Behandlung sofort Anzeige zu machen und derselben die weiteren Verkehrungen für den Kranken überlassen muß. Trifft die Behörde keine Maßregeln und ist der Arzt in gefährlichen Fällen in die Nothwendigkeit

versetzt, seine Hülfsleistungen zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit des armen Kranken fortzusetzen, so ist derselbe zwar befugt die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars von der betreffenden Gemeinde zu fordern, er ist jedoch verpflichtet, von dieser Säumigkeit der Commune der vorgesetzten Polizeibehörde, dem Landrathe, die betreffende Anzeige sofort zu machen, welche sodann das Erforderliche schleunigst zu veranlassen hat. Minden, den 20. September 1842.

№ 607. Die Behandlung kranker Pferde 710. K. I.

Wenngleich der unvernünftige Gebrauch, den Pferden Arzneien durch die Nase einzuflößen, in Folge der wiederholten Belehrungen, sehr nachgelassen hat; so ist doch neuerdings wiederum der Fall vorgekommen, daß ein Pferd, dem man eine Auflösung von einem halben Pfunde Glaubersalz durch die Nase eingegeben, sogleich heftige Zufälle in Folge des unvermeidlichen Eindringens der Arznei in die Lunge, bekam, und kurz darauf, aller angewandten Hülfe ohnerachtet, krepirte.

Wir bringen diesen, oft schon vorgekommenen Fall, als abermalige Warnung gegen ein widersinniges und schädliches Verfahren hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 20. September 1842.

№ 608. Hengst-Köhrung 2500. R. I. m. II.

Der in Nro. 27 unseres Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhrordnung zufolge, werden die zur Köhrung der Privatbeschäler nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. August desselben Jahres errichteten Schauämter an den nachstehend bemerkten Tagen und Orten zusammentreten:

am 10. October c. zu Minden in Bastion Nro. 7,
» 11. » » » Wiedenbrück,
» 17. » » » Herford,
» 19. » » » Beverungen, Kreises Hörter, auf dem Hofe der dasigen Domaine.

Die Schauämter beginnen ihr Geschäft Morgens 10 Uhr, und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Besichtigungen durch die betreffenden landräthlichen Behörden gleich nachher an uns einzureichen.

Möchte ein oder das andere Mitglied der Schauämter verhindert sein, dem Geschäft beizuwohnen, so werden die landräthlichen Behörden hierdurch ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu substituiren.

Die Termine für die Schauämter zu Lübbecke (Fiestel) und Paderborn werden nachträglich bekannt gemacht werden. Minden, den 22. September 1842.

Bekanntmachungen.

№ 609. Erledigung eines Steckbriefs.

Der Steckbrief vom 2. December 1841 gegen Wilhelm Schröder aus Brockhagen, wird, nachdem derselbe in Holland zur Haft gebracht und hierher abgeliefert worden, zurückgenommen. Elberfeld, den 10. September 1842.

Für den Ober-Procurator,
der Staats-Procurator
Perrot.

№ 610. Danksagung.

Als im Jahre 1839 die Bewohner des großen Marienburger Werders, in Folge des furchtbaren Deichbruches bei Schönau durch eine verheerende Ueberschwemmung heimgesucht wurden, da fand ihr Hülferuf in vielen theilnehmenden Herzen Anklang und auf die vertrauungsvolle Bitte derer, denen zunächst die Linderung der Noth am Herzen lag, flossen aus allen Provinzen des Staates reiche Spenden der Liebe für die Verunglückten zusammen.

Unter Gottes segnendem Beistande und durch zweckgemäße Verwendung jener liebreichen Gaben ist es seitdem gelungen, die traurigen Spuren jenes seltenen Unglücks mehr und mehr zu vertilgen und die schwer geprüfte Gegend beginnt immer mehr sich von dem harten Schlage zu erholen.

Die von dem Kreiskassenrendanten Herrn Schumann gelegte, von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Danzig geprüfte und unterm 30. v. M. dechargirte Rechnung über die Verwendung der Gesammteinnahme von 34478 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. liegt auf der Königlichen Kreissteuerkasse hierselbst zu Jedermanns Einsicht bereit und liefert den Beweis so von der Mildthätigkeit der hochherzigen Geber, wie von der gewissenhaften und möglichst zweckmäßigen Verwendung zu wahrer Hülfe für die Verunglückten.

Dem Unterzeichneten aber ist es heilige Pflicht, wie damals die Noth der Bedrängten zu schildern, so jetzt den herzlichen Dank der Geretteten den edlen Menschenfreunden nah und fern auszusprechen, die bereitwillig hinzutraten, ein so großes Unglück durch erhebendes Wohlthun zu mildern. Sie haben in den Herzen der Betheiligten sich ein unvergängliches Denkmal der Liebe und der Dankbarkeit errichtet. Möge der Himmel sie segnen, wie sie der leidenden Brüder liebreich sich erbarmten!

Marienburg, am 9. September 1842.

Plehn,
Königlicher Landrath.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 7. October 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 611.

In dem Augenblick, in welchem Ich Meine Reise durch die Westlichen Provinzen vollende, fühle Ich das Bedürfniß, Meine Dankbarkeit über die liebevolle Aufnahme auszusprechen, welche die Königin und Ich an allen Orten derselben, von den größten Städten bis zu dem kleinsten Dorfe hinab, gefunden haben, und welche Mir eine erneuerte Bürgschaft ist von der Anhänglichkeit und Treue, mit welcher die Westfalen und Rheinländer Mir und Meinem Hause zugethan sind.

Nicht minder hat Mich die Ordnung und Pünktlichkeit befriedigt, welche Ich in allen Zweigen der Verwaltung gefunden habe, und beauftrage Ich Sie, in beiden Beziehungen den Behörden und sämmtlichen Bewohnern der Ihrer Verwaltung anvertraueten Provinzen Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und sie der Fortdauer Meiner Huld und Gnade zu versichern.

Saarbrücken, den 20. September 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, Freiherrn
von Vincke, und an den Ober-Präsidenten von Schaper.

Den vorstehenden neuen Beweis der Allerhöchsten Zufriedenheit mit der Provinz Westfalen, eile ich mich, zur Kenntniß aller Behörden und Bewohner zu bringen.

Altena, den 25. September 1842.

Der Ober-Präsident
von Vincke.

№ 612. Führung des Prädikats Excellenz betr.

Des Königs Majestät haben dem Kammerherrn, Freiherrn von Bodelschwi[ngh-] Plettenberg zu Hof Drais bei Wiesbaden die Erlaubniß zu ertheilen geruh[t, das] ihm als Großcomthur des deutschen Ritterordens zustehende Prädikat Excellenz [auch] in den diesseitigen Landen zu führen. Münster, den 27. September 184[2].

Vorlesungen bei der Königlich Preußischen Akademie zu Mü[nster] im Winterhalbjahre 1842 — 1843.

Theologie.

№ 613. 4131.

Erklärung der Leidensgeschichte nach den vier Evangelien, darauf der Apostelgeschichte: Prof. Schmülling. Allgemeine Einleitung in die heiligen Bücher des A. T.: Prof. Reinke. Erklärung der Weissagungen des Habakuk, Zephania, Haggäus, Zacharias und Malachias: Ders. Fortsetzung der Kirchengeschichte des Mittelalters: Prof. Cappenberg. Kanonisches Recht: Ders. Theologische Encyclopädie, darauf Apologetik: Prof. Neuhaus. Einleitung in die Dogmatik und Symbolik, darauf der Dogmatik und Symbolik erster Theil: Ders. Die Lehre von der Gnade und den Sakramenten, der erste Theil der Dogmatik: Prof. Berlage. Die christliche Ethik, erster Theil: Ders. Die Pastorallehre über das Sakrament der Ehe: Prof. Kellermann. Praktischer Unterricht des Beichtvaters: Ders.

Philosophie.

Logik, nach seinem Buche: Prof. Esser. Psychologie: Ders. Psychologie: Privatdoc. Schlüter. Uebungen über schwierigere Gegenstände aus dem Gebiete der Philosophie: Prof. Esser. Ueber Glauben und Wissen: Privatdoc. Schlüter. Geschichte der neueren Philosophie: Ders. Der Pädagogik erster Theil, nämlich die Lehre von der Erziehung: Prof. Esser.

Mathematik.

Analysis: Prof. Gudermann. Analytische Geometrie: Ders. Analytische Sphärik: Ders. Theorie der Modularfunctionen und der Modular-Integrale: Ders.

Naturwissenschaften.

Die Naturgeschichte der Weichthiere: Prof. Becks. Geognosie und Theorie der Feuerberge: Ders. Chemie: Dr. Schmedding. Ueber die chemischen und mechanischen Wirkungen der Elektrizität, nach vorhergegangenem kurzem Abrisse der Chemie und Electricitätslehre überhaupt: Ders. Populäre Astronomie: Ders. Astrognosie: Ders.

Philologie.

Griechische Alterthümer: Prof. Winiewski. Erklärung der Sieben gegen Theben von Aeschylus, im philologischen Seminar: Domcapitular Prof. Nadermann. Erklärung des Platonischen Dialogs Phädo: Prof. Winiewski. Erklärung der Briefe des Horaz: Ders. Horazens Satiren, im philologischen Seminar: Prof. Esser. Schriftliche und mündliche Uebungen in demselben: Domcapitular Prof. Nadermann und Prof. Esser. Historische Uebungen in dems. (s. unter Geschichte.)

Morgenländische Sprachen.

Anleitung zum grammatischen Interpretiren der historischen und prophetischen Bücher des A. T. aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. Hebräische Grammatik nebst Erklärung einiger Kapitel des Pentateuchs und einiger Psalmen: Ders. Arabische Grammatik nebst Anleitung zum Interpretiren Arabischer Schriftsteller: Ders. Syrische und chaldäische Grammatik in Verbindung: Ders.

Neuere Sprachen.

Die Französische Grammatik nebst Erklärung des Emil von Rousseau in Französischer Sprache: Gymnasiallehrer Dr. Schipper. Uebersetzung des Hamlet von Shakspeare und Erklärung desselben in Englischer Sprache: Ders.

Geschichte.

Culturgeschichte des Alterthums, mit besonderer Hervorhebung der Orientalischen Völker: Prof. Grauert. Allgemeine politische Geschichte seit dem Westphälischen Frieden: Ders. Historische Uebungen über Römische Geschichte und Alterthümer im philologischen Seminar: Ders.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 12. October festgesetzt.

Münster, den 20. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 614. 2809. L. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 6. Juli d. J. die Bestimmung vom 29. Juli 1839 (Amtsblatt für 1839, Nro. 39, Seite 313), nach welcher der Dienst auf diesseitigen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen, den Seeleuten auf ihre Militair-Dienstzeit angerechnet werden soll, anderweit auf fünf Jahre zu verlängern geruht. Minden, den 26. September 1842.

№ 615. Personal-Chronik.

Der bisherige Oberförsterei-Verwalter Eckhardt zu Büren ist zum Königlichen Oberförster ernannt. Minden, den 23. September 1842.

2614. II. b. pl.

№ 616. 2399. B. D. I. pl.

Indem wir unsere Bekanntmachungen vom 1. März 1828 und vom 4. April 1840 (Amtsblatt für 1828, Nro. 13, S. 110, für 1840, Nro. 16, S. 133), das Verbot der Theilnahme von Kindern an den Vergnügungen in den Schenk- und Spielhäusern in Erinnerung bringen, verordnen wir im höheren Auftrage noch Folgendes:

Den Gastwirthen und Tanzbodenhaltern wird die Gestattung der noch nicht confirmirten Jugend zur Theilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten ohne Beisein der Eltern oder beaufsichtigenden Personen verboten. In statthabenden Contraventionen wird ein Grund gefunden werden, den betheiligten Wirthen entweder die Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten zu versagen, oder die Concession zum Betriebe der Schenk- und Gastwirthschaft überhaupt zurückzunehmen.

Die Kreis- und Ortspolizei-Behörden haben über die Befolgung dieser Vorschriften strenge zu wachen, die Herren Schulinspectoren, Pfarrer und die Lehrer werden aber auch zugleich aufgefordert, durch eine angemessene Einwirkung auf die Eltern und auf die Schuljugend dahin mitzuwirken, daß die wohlthätige Absicht des Verbots nach Möglichkeit erreicht werde. Minden, den 24. September 1842.

№ 617. Die Pfarrstelle zu Buchholz, Kreis Minden, ist durch die Wahl des Pastors Balke zum Pfarrer in Unterbarmen, vacant geworden und wird bald wieder besetzt werden. Minden, den 3. October 1842.

Pfarrvakanz zu Buchholz. 1171. M. I.

№ 618. Von dem Rechnungsrathe Schimmelfennig zu Berlin ist eine neue Ausgabe des Werkes »die Preußischen directen Steuern« veranstaltet, welches noch im Laufe dieses Jahres erscheinen soll. Der erste Theil enthält die Grundsteuer, der zweite Theil die Klassen- und Gewerbesteuer und zwar mit allen erläuternden, ergänzenden und abändernden Gesetzen und Verordnungen bis zum Schlusse des Jahres 1841.

Sodann hat der Polizeirath Hoffmann zu Berlin (Verlag von Karl Heymann, Berlin 1842) das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824, nebst allen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen bereits herausgegeben.

Bei der im Laufe der verflossenen 20 Jahre sehr verwickelt gewordenen Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb erscheint die in diesen beiden Werken erfolgte Zusammenstellung als ein Bedürfniß und wir nehmen daher Veranlassung, diese beiden Werke den Landräthen, Magisträten, Kantonbeamten und Bürgermeistern, sowie sämmtlichen Untergerichten als sehr zweckmäßige Hülfsbücher, sowohl bei der Veranlagung als bei der Aburtelung von Polizei- und Steuer-Contraventionen zu empfehlen.

Minden und Paderborn, den 18. September 1842.

Königliche Regierung. Richter. Königliches Ober-Landes-Gericht. Lange.

Bekanntmachung.

№ 619. Am 16. d. M. haben zwei Juden, die hierunter näher beschrieben sind, in einem Seidenwaarenlager zu Elberfeld, wo sie sich unter der Vorgabe Einkäufe machen zu wollen, eingefunden hatten, gestohlen:

1) ein Dutzend schwarze, 5/4 Ellen breite Taschentücher, und 2) ein viertel Dutzend blauschwarze Glanztücher mit gewirkten Blumen.

Ich ersuche Jedermann, insbesondere aber alle Polizeibehörden, zur Entdeckung dieser Personen, die auch wohl noch anderwärts ihr verbrecherisches Gewerbe versuchen dürften, mitwirken, und wenn sie betroffen werden sollten, sie festnehmen und mir vorführen zu wollen. Elberfeld, den 20. September 1842.

Der Ober-Procurator
Wingender.

Person-Beschreibung.

Einer ist ziemlich groß, einige 30 Jahr alt, mit hellbraunen Haaren, gekleidet in einen braunen Ueberrock, Schirmkappe und grauen Tuchhosen.

Der Andere ist kleiner, einige 20 Jahr alt, mit schwarzen Haaren und eben solchem unter dem Kinn zusammenlaufenden Backenbarte, gekleidet in einen schwarzen Ueberrock mit Seitentaschen und eine Schirmkappe.

Sie haben angegeben, bald daß sie in Paderborn, bald daß sie im Nassauischen wohnten, und sich Gebrüder Wallach genannt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 14. October 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 620. Verbesserung des Hufbeschlages. 4104.

Die in Folge meiner Bekanntmachung vom 11. Juni v. J. durch die angeordneten Commissionen hier und in Lippstadt am 12. und am 19. Juli d. J. abgehaltenen Prüfungen der Hufbeschlags-Lehrlinge haben folgende erfreuliche Resultate ergeben.

Durch 22 Meister 37 von ihnen ausgebildete Lehrlinge gestellt und zwar für den Bezirk Münster durch 12 Meister 20 Lehrlinge, für den Bezirk Lippstadt durch 9 Meister 17 Lehrlinge.

Unter diesen sind zuerkannt worden:

A. die Meisterprämie zu 40 Thlr. für Ausbildung der meisten und geschicktesten Lehrlinge,
   1) dem Thierarzte und Kurschmiede im Königlichen 11. Husaren-Regimente Mertens hierselbst;
   2) dem Schmiedemeister B. Stentrup hierselbst.

B. Gratifikationen zu 10 bis 14 Thlr. für zunächst werkthätig gewesene Meister, welche jedoch nur einen tüchtigen Lehrling ausgebildet haben:
   1) dem Thierarzte und Kurschmiede Ferdinand Schulz in Paderborn,
   2) dem Thierarzte und Kurschmiede Rente in Neuhaus,
   3) dem Thierarzte und Kurschmiede Joh. Bartels in Lippstadt und
   4) dem Schmiedemeister Gerling in Menzel.

C. Lehrlings-Prämien zu 15 Thlr., und das Tüchtigkeitszeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages:
   1) dem Schmiedegesellen Wilhelm Stentrup aus Westerwinkel (im Kreise Lüdinghausen,)
   2) dem Schmiedegesellen Joseph Prangemeier von hier,
   3) dem Husaren im Königl. 11. Regimente, Joseph Bönte aus Recklinghausen,
   4) dem Schmiedegesellen Heinrich Wallmeier aus Hövel (Lüdinghausen,)
   5) dem Schmiedegesellen Wilhelm Micheli aus Ascheberg (Lüdinghausen,)

6) dem Husaren im Königlichen 11. Regimente Carl Meffert aus Irrlich, im Kreise Neuwied, Regierungs-Bezirk Coblenz,
7) dem Ulanen im Königlichen 6. Regimente, Johann Tigges aus Delde,
8) dem Schmiedegesellen Joseph Düsterhaus aus Schermede (Büren,)
9) dem Ulanen im Königlichen 6. Regimente Anton Thielen von hier,
10) dem Schmiedegesellen Friedrich Wenninghaus aus Gesecke.

D. Lehrlings-Prämien zu 10 Thlr. und das Tüchtigkeitszeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages:
1) dem Schmiedegesellen Wilhelm Schmidt aus Camen, und
2) dem Husaren im Königlichen 11. Regimente, Ignatz Beverungen aus Lüchtringen (Hörter.)

Den übrigen zur Förderung dieser Angelegenheit wirksam gewesenen Meistern aus verschiedenen Gegenden der Provinz gebührt ebenwohl Anerkennung ihres Eifers, welcher zu guten Erwartungen in Vervollkommnung des tüchtigen Beschlages, sowie der Kenntnisse über Bau, Krankheiten und Gestaltungen des Hufes, mithin der einsichtigen Behandlung dieses für die Brauchbarkeit der Pferde wichtigen Gliedes, berechtigt.

Die für das künftige Jahr festzustellenden Prüfungs-Termine werden zu Anfang desselben bekannt gemacht werden. Münster, den 24. September 1842.

№ 621. Verstärkung des Prämien-Fonds für Pferde-Rennen. 1752.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 11. Mai 1840 (A. B. S. 185*) früher zu Prämien für die Anzucht guter Gebrauchspferde an kleine Grundbesitzer bestimmte Fonds soll nach späterer Allerhöchster Entscheidung zur Verstärkung des Prämien-Fonds für Pferde-Rennen verwendet werden, und kann daher die Vertheilung jener kleiner Prämien in der früher beabsichtigten Art nicht stattfinden.

Münster, den 28. September 1842.

№ 622. Beitrag zum Hagelschaden-Vergütungs-Fonds betr. 4200.

Mit Anrechnung des nach meiner Bekanntmachung vom 7. Juli d. J. (Amtsblatt S. 237**) verbliebenen Bestandes von 46 Thlr. stellt sich das Bedürfniß des Hagel-Schaden-Vergütungsfonds für 1842 auf 5587 Thlr. Zur Zahlung dieser Summe ist nach Verhältniß des Versicherungs-Kapitals von 418,717 Thlr. ein Beitrag von 4 81/100 Deut p. Thlr. oder 1 121/360 Prozent nothwendig, wegen dessen unverzüglicher Beinahme die Königlichen Regierungen das Weitere veranlassen werden.

Münster, den 3. October 1842.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 623. Wahlfähigkeit der im Seminar zu Langenhorst vorgebildeten Schulamts-Präparanden. 1753. S.

In Folge der am 3. und 4. d. M. abgehaltenen Prüfung der im Seminario zu Langenhorst vorgebildeten Schulamts-Präparanden sind für wahlfähig zu Elementar-Schulstellen erklärt worden:

1) Anton Diepenbrock aus Alverskirchen, 2) Johann Humberg aus Vreden, 3) Heinrich Lensing aus Vreden, 4) Joseph Metke aus Berlin,

*) Mindensches Amtsblatt pro 1840, S. 185.
**) " " pro 1842, S. 241.

5) Franz Möllers aus Gescher, 6) Joseph Pricking aus Lippramsdorf, 7) Franz Schäfers aus Hullern, 8) Joseph Schülting aus Gescher, 9) Bernhard Schwarthoff aus Leer, 10) Bernh. Stenkamp aus Coesfeld, 11) Bernhard Voß aus Leer und 12) Johann Wernsing aus Klein-Recken.
Münster, den 19. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 624. Hengst-Köhrung. 2904. *f. I.*

Die Besichtigung der Privatbeschäler wird stattfinden bei dem Schauamte zu
Paderborn, am 26. d. M., Morgens 10 Uhr, auf dem Kasernenhofe,
Fiestel, Kreises Lübbecke, am 5. November c., Morgens 9 Uhr,
welches in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 4. October 1842.

№ 625. 999. *M. I.*

Der Hülfsprediger Friedrich Wilhelm Niemann zu Höxter ist von dem Presbyterio und Schulvorstande in Rheda zum Rector der dortigen Schule und Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde daselbst erwählt und die Vocation ist von uns heute bestätigt worden. Minden, den 27. September 1842.

№ 626. Personal-Chronik. 2683. *b. II.*

Die durch Pensionirung des Försters Mangel zum 1. November d. J. erledigte Försterstelle zu Asseln, ist dem bisherigen Hülfsaufseher Bömelburg verliehen, und dessen bisherige Stelle zu Böddecken dem versorgungsberechtigten Jäger Mielitz commissarisch übertragen. Minden, den 29. September 1842.

№ 627. 2721. *b. II.*

Der bisherige Hülfsaufseher, Oberjäger Stein zu Hardehausen, in der Oberförsterei Hardehausen, und der bisherige Hülfsaufseher Moor zu Dahl, Oberförsterei Altenbecken, sind zu Königlichen Förstern ernannt. Minden, den 4. October 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 628.

In unserer, unterm 12. d. M. erlassenen, pag. 313 des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung hat sich in der 10. Zeile ein Fehler eingeschlichen, indem es: resp. in Untersuchung statt »resp. in Ansehung« heißen muß.
Paderborn, den 30. September 1842.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat September 1842.

№ 629.

Der Oberlandesgerichts-Rath Mantell hierselbst, imgleichen der Land- und Stadtgerichts-Secretair und Rendant Berkhausen zu Petershagen, sind mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Stölting ist an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien von Elmendorff und Franz Friedrich Meyer sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Rechtscandidat Eberhard Friedrich Wilhelm von der Reck von Obernfelde ist als Oberlandesgerichts-Auskultator zugelassen.

Der Unteroffizier vom 7. combinirten Reserve-Bataillon, Friedrich Schwartz, ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten in Bünde, und der vormalige freiwillige Krieger Christian Friedrich Wüllner ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten in Halle ernannt. Paderborn, den 1. October 1842.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen
auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn im Winter-Semester 1842—43.

№ 630. Anweisung zur gehörigen Einrichtung d. akademischen Lebens u. Studiums: Delbrück.

* * *

Evangelische Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaften für evangelische Studirende aus allen Fächer: Nitzsch. Encyclopädie: Sack. Genesis: Lic. Sommer. Jesaiä: Bleek. Geschichte des alten Bundes: Hasse. Synoptische Erklärung d. drei ersten Evangelien: Lic. Sommer. Evangelium Johannis: Kling. Brief an die Römer: Bleek. Brief an die Philipper in lateinischer Sprache: Bleek. Die Johanneischen Briefe: Kling. Pastoral-Briefe: Lic. Sommer. Biblische Theologie d. N. Testaments: Nitzsch. Geschichte d. Heidenthums von Augustus bis Constantinus, Kirchengeschichte erste Hälfte: Lic. Kinkel. Kirchengeschichte zweit. Theil: Hasse. Dogmengesch.: Kling. Patristik mit Erklärung ausgewählter patristischer Werke: Lic. Kinkel. Christliche Moral: Sack. D. ganze practische Theologie: Nitzsch. Uebungen im theologischen Seminar: Sack, Bleek u. Kling, im homiletisch-katechetischen Seminar: Nitzsch und Sack.

Katholische Theologie.

Encyclopädie u. Methodologie: Hilgers. Einleitung in d. hh. Schriften des A. T.: Scholz. Einl. in d. N. Test., das Buch Hiob: Lic. Friedlieb. Jesaias, d. Bücher d. Machabäer: Scholz. Evangel. d. h. Mathäus: Vogelsang. D. Briefe an d. Korinther: Lic. Friedlieb. Brief an d. Galater, der Kirchengeschichte zweiter Theil: Braun. Patrologie: Hilgers. Allgem. Religionswissenschaft für katholische Studirende, Erkenntnißprincipien d. christkathol. Theologie, Dogmatik: Vogelsang. D. christkathol. Moral zweit. Theil., Einleit. in d. Pastoraltheologie u. erster Theil ders., Examina und Disputationen über Gegenstände der Moral: Achterfeldt. Disputirübungen in latein. Sprache: Braun. Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten unter Leitung des Prof. Achterfeldt.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie d. Jurisprudenz: Walter. Rechtsphilosophie nach seinem Grundrisse: Maurenbrecher. Institutionen d. Röm. Rechts: Sell u. Dr.

Windscheid. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Exegese von Ulpians Fragmenten: Sell. Exegetische Uebungen: Dr. Windscheid. Pandekten, über auszuwählende Abschnitte d. Pandekten od. ein Exegeticum: Böcking. Erbrecht: Sell. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Deiters. D. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. Erklär. ausgewählter Stellen d. Sachsenspiegels: Dr. Budde. Deutsches Privatrecht: Walter u. Dr. Budde. Auserwählte Theile d. deutsch. Rechts: Perthes. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Budde. Ueber d. Geist d. Gesetze d. Deutschen: Nicolovius. Preußisch. Landrecht: Deiters. Code Napoléon: Dr. Windscheid. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Gemein deutsch. Criminalrecht, einschließlich d. allgem. Preuß. u. d. provinzialrechtlichen Rheinpreußischen Criminalrechts: Maurenbrecher. Gemein. deutscher u. Preußisch. Civilprozeß, Prozeßpracticum: Sell. Gemein. deutsch. Criminalprozeß einschl. d. allgem. Preußischen u. Rheinpreußischen Criminalprozesses: Maurenbrecher. Völkerrecht: Nicolovius. Kirchenrecht: Böcking u. Dr. Braun.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Harleß, Naumann u. Dr. Birnbaum. D. Gesch. d. vorzüglichern ältern u. neuern physiologisch-medicinischen Literatur in latein. Sprache: Harleß. Naturphilosophie: Dr. Birnbaum. Anthropologie: Nasse. Populäre Anthropologie mit anatom.-physiologischen Erläuterungen: Dr. Birnbaum. Allgem. Anatomie, Splanchnologie, Neurologie und Anatomie d. Fötus: Prof. Mayer. Anatomie d. Knochen, Bänder, Muskeln u. Gefäße: Weber. Unterricht im Zergliedern d. Leichname: Prof. Mayer u. Weber. Chirurgische Anatomie: Weber. Ueber d. Lage d. Eingeweide im Menschen: Weber. Physiologie d. Menschen mit mikroskopischen Uebungen und Experimenten: Dr. Birnbaum. Dieselbe mit Experimenten: Dr. Budge. Ausgewählte Kapitel aus d. Anatomie u. Physiologie: Weber. Bau u. d. Leben d. Eingeweidewürmer, mikroskopische Uebungen: Mayer. Examinatorium über Physiologie: Dr. Budge. Prakt. Anleit. zur Untersuchung physiologischer u. pathologischer Gegenstände, über die Gall'sche Schädellehre: Dr. Budge. Allgem. Pathologie m. Semiotik: Naumann. Allgem. Pathologie mit Experimenten: Dr. Budge. Allgem. Therapie mit allgem. Pathologie in Verbindung: Harleß. Allgem. Therapie: Nasse. Die gesammte Arzneimittellehre: Harleß, Bischoff u. Albers. Repetitorium und Examinatorium über d. Arzneimittellehre: Bischoff. Die vorzüglichern Mineralquellen u. Heilbäder Deutschlands in latein. Sprache: Harleß. Das medicinische Formulare: Bischoff, Albers. Specielle Therapie: Nasse u. Albers. Ausgewählte Kapitel aus d. speciellen Therapie: Harleß. Specielle Pathologie u. Therapie der chronischen Krankheiten: Naumann. Repetitorium über praktische Lehrzweige der Medicin: Prof. Albers. D. Lehre von d. chirurgischen Operationen mit Demonstrationen an Leichnamen: Wutzer u. Weber. Ausgewählte Kapitel d. chirurgischen Klinik: Wutzer. Knochenbrüche u. Verrenkungen: Kilian. Ueber diejenigen Krankheiten d. Uterus, welche eine chirurgische Operation erfordern, d. gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen: Kilian. Medicin. Klinik und Poliklinik: Nasse. Chirurgische Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Staatsarzneikunde mit besonderer Rücksicht auf Medicinalpolizei u. Physikatspraxis: Harleß.

Philosophie.

Allgem. Einleit. in d. Studium d. Philosophie nebst Encyclopädie, empirische und theoretische Psychologie: van Calker. Empirische Psychologie: Dr. Volkmuth. Logik: v. Calker u. Dr. Volkmuth. Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. Anfangsgründe d. philosophischen Rechts- und Staatslehre: Delbrück. Moralphilosophie od. Naturrecht: van Calker. Moralphilosophie: Dr. Volkmuth. Naturphilosophie: s. Heilkunde. Aesthetik: Delbrück. Geschichte d. neuern oder christlichen Philosophie, über d. Philosophie unserer Zeit, philosoph. Uebungen: Brandis. Unterredungen u. Disputationen über philosophische Studien: van Calker.

Mathematik.

Encyclopäd.: v. Riese. Elementarmathematik: Dr. Radicke. Algebra v. Riese. Trigonometrie: Argelander. Analytische Geometrie, Geometrische Uebung.: Plücker. Elementar-Analysis od. Differential- u. Integral-Rechnung: von Riese. Analytische Mechanik, Optik: Dr. Radicke. Geodäsie: von Riese. Geographische Ortsbestimmung, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Populäre Astronomie: Argelander. Experimentalphysik Plücker. Allgem. Experimentalchemie, Organische Chemie, Stöchiometrie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Mineralogie: Goldfuß. Populäre Geologie: Nöggerath. Pharmacie: Bergemann. Ueber d. Erscheinungen der Wärme in d. Erde: Bischof. Kenntniß d. cryptogamischen Gewächse, Physiologie d. Gewächse, Officinelle Gewächse: Treviranus. Petrefactenkunde: Goldfuß. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Bischof, Plücker.

Philologie.

Kritik u. Hermeneutik: Dr. Düntzer. Latein. Grammatik mit Vergleichung d. Griechischen: Ritschl. Metrik d. Griechen u. Römer: Ritter. Röm. Literaturgeschichte: Dr. Lersch. Geschichte d. dramatischen Poesie d. Griechen: Ritter. Griechische Alterthümer: Dr. Lersch u. Dr. Urlichs. Homers Ilias: Dr. Düntzer. Homerische Hymnen: Schopen. Homerische Myobatrachomachie im philolog. Seminar: Ritschl. Aeschylus Agamemnon: Dr. Heimsoeth. Sophokles König Oedipus u. Aias: Ritter. Aristophanes Frieden: Dr. Heimsoeth. Thucydides: Dr. Urlichs. Plato: Dr. Heimsoeth. Demosthenes über den Kranz: Dr. Düntzer. Trinummus des Plautus: Ritschl. Virgils ausgewählte Eklogen u. kleinere Gedichte: Dr. Lersch. Juvenals Satiren: Schopen. Vellejus Paterculus im philologischen Seminar, Disputirübungen im philologischen Seminar: Ritschl. Professor Welcker wird seine Vorlesungen nach seiner Zurückkunft am schwarzen Brett ankündigen.

Morgenländische Sprachen.

Encyclopäd. d. semitischen Alterthumswissensch.: Dr. Gildemeister. Hebräische Grammatik mit Uebungen, Erklärung d. Jesaias: Freytag. Die chaldäischen Stücke des A. T., Fortsetzung d. Syrischen: Dr. Gildemeister. Erklärung arabischer Dichter u. historischer Stücke: Freitag. Arabische Interpretationsübungen: Dr. Gildemeister. Persische Sprache, Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortgesetzter

Unterricht im Sanskrit für reifere Schüler: von Schlegel. Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. Mâlavidâgminitra: Dr. Gildemeister. Alterthümer der wichtigsten orientalischen Völker: Lassen.

Neuere Litteratur und Sprachen.

Geschichte d. ältern deutschen Litteratur, Elemente der althochdeutschen Grammatik, Mittelhochdeutsche Gedichte, italienische, spanische, portugiesische Sprache: Diez. Shakespears Macbeth: Lassen.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte mit Ausschluß d. römischen: Löbell. Röm. Kaisergeschichte: Aschbach u. Dr. Urlichs. Allgem. Geschichte d. Mittelalters: Aschbach. Kirchengeschichte d. Mittelalters: Dr. von Sybel. Geschichte d. deutschen Volks u. Reichs: Arndt. Geschichte d. deutschen Nationalherzogthümer: Aschbach. Geschichte der deutschen Verfassung: Hüllmann. Neuere Geschichte: Dr. von Sybel. Europäisches Staatensystem: Mendelssohn. Geschichte d. achtzehnten u. neunzehnten Jahrhunderts: Arndt. Neueste Geschichte seit 1815: Löbbel. Historische Uebungen: Dr. von Sybel. Urkundenwissenschaft, Uebung im Lesen u. Erklären der Urkunden, Siegellehre: Bernd.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyclopädie: Kaufmann. Historische Politik: Mendelssohn. Historisch-politische Darstellung d. Systems d. Repräsentativverfassungen u. Vergleichung desselben mit d. ältern deutschen Ständeverfassung, Polizeiwissenschaft oder Theorie d. Verwaltung des Innern: Dr. Kosegarten. Staatswirthschaftslehre (Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege): Kaufmann. Finanzwissenschaft: Dr. Kosegarten. Demonstrationen landwirthschaftlicher Gegenstände im landwirthschaftlichen Institut: Kaufmann. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Technologie: Bischof.

Bildende Künste.

Geschichte d. bildenden Künste bei den Griechen: von Schlegel.

Musik.

Allgem. Musiklehre, Harmonie und Compositionslehre, Unterricht im Orgelspielen: Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Französische Grammatik verbunden mit Sprachübungen; Französische Sprechübungen, abwechselnd mit grammatischer, historischer u. etymologischer Erklärung d. Schriftsteller d. Zeitalters Ludwig XIV. in französischer Sprache: Lector Nadaud.

Unterricht im Zeichnen u. Aquarell-, Gouache- u. Oel-Malen, in d. Perspective und Farbenlehre, praktische Einleit. in d. Studium d. bildenden Künste: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Rademacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 24. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

In der Nacht vom 1. auf den 2. September d. J. sind dem Colon Conrad

Müller zu Lothe im Fürstlich Lippeschen Amte Schwalenberg mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet, als:

1) ein dunkelblauer Ueberrock mit blauen Knöpfen und Unterfutter von grauem Leinen; 2) ein schwarzes Frauenkleid; 3) ein Frauenkleid von blau gedruckter Leinewand mit grünen Blumen; 4) ein rothbuntes Frauentuch; 5) ein schwarz seidenes Halstuch mit grünen Streifen; 6) ein Mannshemd mit bunt ausgenähten Kragen und ein Frauenshemd ohne besondere Zeichen; 7) eine Schlafmütze mit schwarzen Streifen; 8) eine Weste von gedruckter Leinewand mit kleinen blauen Blumen; 9) eine Weste von Baumwolle mit rothen und grünen lang laufenden Streifen; 10) 3 Stück gebleichte flächsene Leinewand, jedes Stück 12 Ellen enthaltend; 11) 4 Stück gebleichte heeden Leinewand, jedes Stück 12 Ellen enthaltend; 12) 8 Pfund Speck und ein Schinken.

Indem wir diesen Diebstahl öffentlich bekannt machen, warnen wir Jedermann vor dem Ankauf genannter Sachen, mit der Aufforderung im Betreffungsfalle derselben davon sofort bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde oder unmittelbar bei uns Anzeige zu machen. Paderborn, den 24. September 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 632. Bei einem der Verhaftung gestohlener Sachen verdächtigen Individuo sind folgende muthmaßlich gestohlene Schmucksachen in Beschlag genommen:

1) ein Schloß zu einem Halsgeschmeide von Silber mit 4 rothen und einem grünen Steine verziert; 2) 2 Ohringe von Silber, einen derselben mit 3 rothen und einem blauen Stein, der zweite derselben nur mit 3 rothen Steinen verziert, aus letztern fehlt der unterste blaue Stein; 3) ein Halsgeschmeide mit 6 Schnüren weißen Perlen, Schloß von Silber und mit einem rothen Steine verziert; 4) ein großer Fingerring von Silber; 5) ein größeres Schloß zu einem Halsgeschmeide mit 5 rothen und 2 grünen Steinen verziert; 6) ein Fingerring von Silber mit 3 rothen Steinen verziert; 7) 2 Ohringe mit vergoldeter Verzierung, auf der einen Seite die Zahl 19 mit einem Instrument eingekratzt; 8) ein Schloß zu einem Leibband mit 2 blauen und rothen Steinen nebst einem mit rothen, blauen und grünen Blumen verzierten und einem schwarzen Leibband.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich behufs ihrer kostenfreien Vernehmung binnen 14 Tagen hier einzufinden. Rahden, den 30. September 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 633. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. M. sind dem Kötter Christoph Hassemeier in der Bauerschaft Neuenkirchen aus der Bienenhütte 3 Bienenstöcke, wovon der eine ungefähr 25 Pfund und die beiden andern jeglich ungefähr 30 Pfund schwer waren, entwendet, und da es bis jetzt noch nicht gelungen ist, den Thäter oder den Verbleib dieser Bienenstöcke auszumitteln, so fordern wir Jeden, dem davon etwas bekannt sein sollte, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Kosten werden dadurch in keinem Falle veranlaßt.

Rietberg, den 3. Octbr. 1842. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 21. October 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Wegen einer nachträglich angezeigten Hagelschaden-Vergütung stellt sich die Bedarfs-Summe auf 5687 Thlr. und sehe ich mich deshalb genöthigt, den am 3. d. M. angeordneten Beitrag von $4^{81}/_{100}$ Pfennigen auf volle 5 Pf. pro 1 Thlr. des Versicherungs-Kapitals zu erhöhen. Münster, den 7. October 1842.

№ 634. Beitrag zum Hagelschaden-Vergütungs-Fonds betr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Buchhändler Wilhelm Crüwell zu Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf zu übernehmen.

Minden, den 30. September 1842.

№ 635. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. 2586. R. I.

Statt der bisher in Bielefeld bestandenen Forsthülfskasse ist jetzt eine solche für den Forstbegang Herford in Herford und für den Forstbegang Ravensberg in Halle zur Erleichterung des Publikums bei Entrichtung der Forstrevenüen, eingerichtet.

Für den Begang Herford ist solche dem Domainen-Rentmeister Schaumburg zu Herford und für den Begang Ravensberg dem Steuer-Empfänger Neukirch in Halle vorläufig übertragen, an welche von jetzt ab die Forstrevenüen aus jenen Begängen zu bezahlen sind. Minden, den 9. October 1842.

№ 636. Entrichtung der Forstrevenüen in den Forstbegängen Herford und Ravensberg, Oberförsterei Hausberge. 2832. II. b.

Auszahlung der in der 19. Verloosung gezogenen Staats-Schuld-Scheine.

Wir haben beschlossen, mit der Auszahlung des Capital-Betrages der in der 19. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 10. April d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Staats-Schuldscheine über 1,328,200 Thlr. sofort beginnen zu lassen. Es werden demnach die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine hierdurch aufgefordert, dieselben nebst dem zu ihnen gehörigen Zins-Coupon Ser. VIII., Nro. 8, bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden abzugeben und dagegen Capital und Zinsen in Empfang zu nehmen.

№ 637. 1484. f. II. pl.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine bleibt überlassen, dieselben bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einzureichen. Berlin, den 3. October 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. von Berger. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Verfolg des im diesjährigen Amtsblatte, Stück 16, Seite 147 befindlichen Publicandums zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 14. October 1842.

№ 638. 1485. f. II. pl.

In unserer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Thlr. Kapital, hatten wir unter Nro. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Thlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1. Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staats-Schuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Capitalbetrag lautende Apoints unter einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sind, sind die Staats-Schuldscheine selbst in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controlle der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es ge-

stattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„....... Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt,“

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„....... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine“

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Convertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staats-Schuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. März d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2255) unter Nro. 5 und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2. Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staatsschuldschein-Sendungen mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1. Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können und daß, wenn wider Vermuthen Auswärtige den Umtausch ihrer Staats-Schuldscheine bei der Controlle der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. October 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan.

№ 639.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung setzen wir das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse Anweisung erhalten hat:

a. die bei derselben gekündigten Staats-Schuldscheine zum Nominal-Betrage, so wie die bis zum 1. Januar 1843 fälligen Zinsen, sofort auszuzahlen;

b. sämmtliche übrige unverlooste Staatsschuldscheine, nebst den doppelt auszufertigenden und zu vollziehenden Listen, wozu unsere Haupt-Kasse gedruckte Formulare auf Verlangen verabfolgen wird, Behufs des Umtausches gegen die neu ausgefertigten Verbriefungen anzunehmen.

c. die zu den alten Staats-Schuldscheinen gehörigen Zins-Coupons zu realisiren.

Die den zu b. erwähnten Listen vorgedruckten Quittungs-Formulare werden von den Einreichern der Staatsschuldscheine nicht sofort, sondern erst bei dem Eingang der neuen Staatsschuldscheine ausgefüllt.

Mit der Annahme der Staats-Schuldscheine von persönlich Einliefernden kann die gedachte Hauptkasse sich nur in den Vormittagsstunden befassen. Die Hauptkasse wird den Präsentanten der Staats-Schuldscheine über letztere eine Empfangsbescheinigung ertheilen, welche nur dann vollständige Gültigkeit hat, wenn solche von dem Haupt-Controlleur Montzheimer, Haupt-Kassirer Tilly und Buchhalter Niemann unterzeichnet, auch mit dem Eintragungs-Vermerk des die Hauptkontrolle führenden Regierungs-Secretairs Suermann versehen ist. Die Aushändigung der neuen Staats-Schuldscheine erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe dieser Empfangsbescheinigung, daher dieselbe sorgfältig aufzubewahren ist.

Sollte der Fall eintreten, daß die Besitzer der alten Staatsschuldscheine nicht binnen drei Monaten seit der Einlieferung derselben bei der Hauptkasse, in dem Besitze der neuen Staats-Schuldscheine sich befinden, so ist uns sofort hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls die Inhaber sich selbst die Weitläuftigkeit beizumessen haben, welche denselben aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnte. Minden, den 14. October 1842.

№ 640. 2728. R. I. Nachstehendes Publicandum der Fürstlich Lippischen Regierung vom 30. August d. J. wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und der Betheiligten gebracht.

Minden, den 9. October 1842.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. Juni 1794 und 1. November 1803 sieht sich die Regierung zu der Erinnerung veranlaßt, daß keine jüdische Handelsknechte, Schulmeister, Vorsänger und dergleichen hier im Lande an- und aufgenommen werden dürfen, bevor nicht davon Anzeige bei der Distriktsobrigkeit erstattet und deren Genehmigung eingeholt ist.

Die Obrigkeiten haben dahin zu sehen, daß diese Vorschrift künftighin genau beachtet, und daß jüdische Familienväter überall nicht, unverheirathete Juden des Auslandes aber nur dann in Dienst genommen werden, wenn sie sich gehörig legitimirt und einen Heimathsschein beigebracht haben. Zur Beibringung eines solchen Scheines sind auch diejenigen ausländischen Juden anzuhalten, welche gegenwärtig hier im Lande bereits im Dienst stehen. Detmold, den 30. August 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

Se. Durchlaucht der Herr Prinz Franz zu Bentheim-Tecklenburg ist als zweiter Kreisdeputirter für den Kreis Wiedenbrück gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Minden, den 10. October 1842.

№ 641. Personal-Chronik. 2703. R. I.

Der Civil-Supernumerarius Ebeling ist zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden. Minden, den 14. October 1842.

№ 642. Personal-Chronik. 1785. Pr. J.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Bekanntmachungen.

№ 643.

Der unten signalisirte, wegen Prellerei zur Untersuchung gezogene Privat-Secretair Johann Batsche, geboren zu Paderborn, zuletzt hier wohnhaft, hat sich zu Anfang dieses Monats von hier heimlich entfernt und ist sein jetziger Aufenthaltsort nicht bekannt.

Ich ersuche alle Polizeibehörden ergebenst, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 4. October 1842.

Der Instructionsrichter
von Ammon.

Signalement.

Alter: 24 — 26 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: frei, hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz, ziemlich groß. — Mund: mittel. — Bart: wenig. — Kinn: oval. — Zähne: gut. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: etwas hochschultrig und trug er beständig eine Brille.

№ 644.

Der unten signalisirte Landstreicher Bernard Brauns aus Daseburg hat sich vor Abbüßung einer gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe aus seinem Wohnorte entfernt und werden daher alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, im Betretungsfalle den rc. Brauns aufgreifen und uns abliefern zu lassen.

Warburg, den 7. October 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Bernard Brauns zu Daseburg. — Gewerbe oder Stand: kein. — Religion: katholisch. — Alter: 46 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll (Rheinl.) — Haupthaar: schwarzbraun. — Bart: schwarz. — Augenbraunen: blond. — Stirn: niedrig. — Augen: grau. — Nase: breit. — Mund: etwas aufgeworfene Lippen. — Zähne: schlecht. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: gewöhnlich. — Besondere Kennzeichen: hat Fehler am rechten Knie und steifen rechten Arm.

№ 645. Zur Hebung der Domanial-Gefälle im Rentamtsbezirke Paderborn sind pro 1842 folgende Termine anberaumt, welche jedesmal des Morgens 8 Uhr beginnen, als:

1) für die Gemeinde Altenbecken:
Dienstag, den 8. November c. in loco Altenbecken zur Entrichtung der Geldgefälle,
Montag, den 5. und Dienstag, den 6. December c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Getraide-Gefälle;

2) für die Gemeinde Alfen:
Montag, den 14. November c. in loco Alfen zur Entrichtung der Geldgefälle,
Mittwoch, den 30. November c. in loco Neuhaus zur Entrichtung der Getraide-Gefälle;

3) für die Gemeinde Ahden:
Donnerstag, den 15. December c. in loco Ahden zur Entrichtung der Geld- und Getraide-Gefälle;

4) für die Gemeinde Anreppen:
Mittwoch, den 23. Novbr. c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Geldrenten;

5) für die Gemeinde Bucke:
Montag, den 7. November c. in loco Bucke zur Entrichtung der Geldgefälle,
Donnerstag, den 1. December c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Getraide-Gefälle;

6) für die Gemeinde Bennhausen:
Freitag, den 2. December c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Geld- und Getraide-Gefälle;

7) für die Gemeinde Brenken:
Montag, den 19. December c. in loco Brenken zur Entrichtung der Zehntrenten;

8) für die Gemeinde Bocke:
Montag, den 21. November c. in loco Bocke zur Entrichtung der Geldgefälle,
Montag, den 28. November c. in loco Neuhaus zur Entrichtung der Getraide-Gefälle;

9) für die Gemeinde Bentfeld:
Mittwoch, den 23. November c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Geldrenten,
Dienstag, den 29. November c. in loco Neuhaus zur Entrichtung der Getraide-Gefälle;

10) für die Gemeinden Büren, Barkhausen, Harthsteenhausen, Siddinghausen, Weiberg:
Dienstag, den 20. und Mittwoch, den 21. December zur Entrichtung der Geld- und Getraide-Gefälle;

11) für die Gemeinde Dahl:
Freitag, den 4. November c. in loco Dahl zur Hebung der Geldgefälle,
Samstag, den 3. December c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Getraide-Gefälle und der Zehntrenten;
12) für das Land Delbrück und zwar
Freitag, den 25. November c. in loco Delbrück zur Entrichtung der Geldgefälle aus den Gemeinden Hagen, Ostenland, Westenholz, Westerloh,
Samstag, den 26. November c. desgl. aus den Gemeinden Delbrück und Dorfbauerschaft;
13) für die Gemeinde Dörenhagen, Busch und Eggeringhausen:
Freitag, den 9. December c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Geld- und Getraide-Gefälle;
14) für die Gemeinde Hövelhoff:
Samstag, den 19. November c. in loco Hövelhoff zur Entrichtung der Geldgefälle;
15) für die Gemeinde Kirchborchen:
Samstag, den 12. November c. in loco Kirchborchen zur Entrichtung der Geldgefälle,
Freitag, den 2. December in loco Paderborn zur Entrichtung der Getraidegefälle und Zehntrenten;
16) für die Gemeinde Lippspringe:
Donnerstag, den 10. November c. in loco Lippspringe zur Entrichtung der Geldrenten, des Wachses, der Hühner und der Eier,
Mittwoch, den 30. November c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Getraide-Gefälle;
17) für die Gemeinde Marienloh:
Mittwoch, den 30. November c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Getraide-Gefälle;
18) für die Gemeinde Neuenbecken:
Mittwoch, den 9. November c. in loco Neuenbecken zur Entrichtung der Geldgefälle,
Mittwoch, den 7. December c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Getraide-Gefälle;
19) für die Gemeinde Neuhaus:
Donnerstag, den 17. November c. in loco Neuhaus zur Entrichtung der Geldgefälle,
Dienstag, den 29. November ibid. zur Entrichtung der Getraide-Gefälle;
20) für die Gemeinde Nordborchen:
Samstag, den 12. November c. in loco Kirchborchen zur Entrichtung der Geldgefälle,
Dienstag, den 29. November c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Getraide-Gefälle;

21) für die Gemeinde Niederntudorf:
Montag, den 12. und Dienstag, den 13. December c. in loco Niederntudorf zur Entrichtung der Geld- und Getraide-Gefälle;
22) für die Gemeinde Oberntudorf:
Mittwoch, den 14. December c. in loco Oberntudorf zur Entrichtung der Geld- und Getraide-Gefälle;
23) für die Gemeinde Paderborn:
Freitag, den 2. Decbr. c. in loco Paderborn zur Entrichtung der Zehntrenten;
24) für die Gemeinde Stuckenbrock:
Mittwoch, den 2. November c. in loco Stuckenbrock zur Entrichtung der Geldgefälle;
25) für die Gemeinde Sande:
Freitag, den 18. Novbr. c. in loco Neuhaus zur Entrichtung der Geldrenten,
Montag, den 28. November daselbst zur Entrichtung der Getraide-Gefälle.
26) für die Gemeinde Schwelle, Hörste, Holsengarfeln, Winkhausen, Mettinghausen, Mantinghausen:
Freitag, den 9. December c. in loco Paderborn und Neuhaus zur Entrichtung der Zehntrenten und Getraide-Gefälle;
27) für die Gemeinde Uppsprunge:
Dienstag, den 15. November c. in loco Uppsprunge zur Entrichtung der Geldgefälle,
Samstag, den 10. December c. in loco Salzkotten zur Entrichtung der Getraide-Gefälle;
28) für die Gemeinde Verne:
Mittwoch, den 16. Novbr. c. in loco Verne zur Entrichtung der Zehntrenten;
29) für die Gemeinde Wewer:
Samstag, den 3. December c. zur Entrichtung der Zehntrenten;
30) für die Gemeinde Wewelsburg:
Freitag, den 16. und Samstag, den 17. December c. in loco Wewelsburg zur Entrichtung der Geld- und Getraide-Gefälle.

Die betreffenden Pflichtigen werden hiermit aufgefordert, die zu entrichtenden Domainen-Gefälle in den anberaumten Terminen prompt abzuführen, indem gleich nach abgehaltenem Termine die Reste executivisch werden beigetrieben werden, wodurch den Debenten Kosten erwachsen.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und Ablieferung der Getraide-Abgaben wird die genaue Befolgung der Vorschriften in dem Amtsblatte pro 1841, Stück 43, Seite 362, Nro. 645, hiermit in Erinnerung gebracht.

Die Getraide-Gefälle können übrigens in den vorstehend angesetzten Terminen sowohl in natura als auch in Gelde nach den noch bekannt zu machenden Reluitions-Preisen bezahlt werden. Paderborn, den 6. October 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.
Wünnenberg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 28. October 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Des Königs Majestät haben dem Vice-General-Superintendenten Ober-Konsistorial-Rath Natorp hierselbst, den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allergnädigst zu verleihen geruht. Münster, den 15. October 1842.

№ 646. Ordensverleihung. 4507.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche bei Auslegung unserer Bekanntmachung vom 18. Januar 1840, die Trennung und Zerstückelung der Grundstücke betreffend, (Amtsblatt 1840, S. 37) rege geworden sind, wird hierdurch erläuternd bestimmt,

daß die in jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige auch bei der Veräußerung solcher Grundstücke erforderlich ist, welche zwar im Grundsteuer-Kataster besondere Nummern haben aber zu einem Güter-Komplex gehören.

Minden, den 10. October 1842.

№ 647. 2371. R.D. I. pl.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 16. August c. zur Erbauung einer katholischen Kirche in Ruhrort, eine katholischen Kirchen- und Haus-Collecte in Westphalen und der Rheinprovinz zu bewilligen geruht.

Zur Abhaltung der Kirchen-Collecte in den katholischen Kirchen unsers Regierungs-Bezirks bestimmen wir den auf den 20. November c. fallenden 26. Sonntag nach Trinitatis.

Die Haus-Collecte wird durch Deputirte, welche sich durch eine Bescheinigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zu legitimiren haben, in den katholischen Familien abgehalten werden.

Die Einsendung der Gelder geschieht in bekannter Art.

Von dem Ertrage der Collekte ist uns Anzeige zu machen.

Minden, den 18. October 1842.

№ 648. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte für Ruhrort. 1202. M. I.



Nachwei

№ 649. 2594. R. I.

der im Monat September 1842 in den Kreisen des Regie=

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	9	6	1	23	9	1	10	—	—	26	3	—	15	—
Lübbecke	2	10	10	1	19	7	1	10	10	—	25	10	—	14	2
Herford	2	12	6	1	25	—	1	10	—	—	25	—	—	15	—
Bielefeld	2	15	—	2	1	3	1	16	3	1	—	—	—	20	—
Halle	2	18	2	1	27	3	1	13	9	—	27	2	—	19	2
Wiedenbrück	2	23	—	1	29	6	1	13	10	1	3	6	—	17	6
Paderborn	2	19	8	2	—	4	1	12	6	—	26	8	—	14	6
Büren	2	16	7	1	25	1	1	10	4	—	25	4	—	13	6
Warburg	2	2	—	1	17	6	1	3	—	—	26	—	—	13	—
Höxter	2	5	—	1	21	8	1	8	9	1	8	9	—	13	9
Durchschn.=Pr. p. Sptbr. 42	2	13	3	1	25	1	1	10	11	—	28	7	—	15	7
" " " August 42	2	16	1	1	21	6	1	10	10	—	28	—	—	15	11
Mithin im Monat Sptbr. Mehr . .	—	—	—	—	3	7	—	—	1	—	—	7	—	—	—
Weniger . .	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4

Minden, den 7. October 1842.

№ 650. 1465. f. II. pl.

In unserer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats=Schuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Thlr. Kapital, hatten wir unter Nro. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reductions=Stempel bedruckten Staats=Schuldscheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staats=Schuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Thlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1. Januar 1843 **sofort** bei derjenigen Regierungs=Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staats=Schuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reductions=Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staats=Schuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes rc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Capitalbetrag

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	4	6	2	22	6	1	22	6	—	28	9	7	—	—
2	5	—	2	15	—	1	25	—	—	20	10	6	22	6
2	5	—	2	20	—	1	17	6	—	20	—	8	—	—
2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	22	6	8	5	5
2	5	10	—	—	—	2	—	—	—	22	8	7	17	6
1	24	4	1	18	—	1	22	9	—	25	—	6	25	—
1	25	6	2	6	—	1	26	8	—	28	1	5	20	3
2	—	—	2	15	—	1	20	6	—	27	—	6	7	6
1	20	—	2	—	—	1	15	—	—	27	—	6	25	—
2	2	6	3	7	6	1	27	6	1	12	6	9	2	6
2	—	5	2	13	—	1	23	1	—	26	5	7	6	7
1	27	9	2	4	9	1	20	10	—	21	9	6	9	8
—	2	8	—	8	3	—	2	3	—	4	8	—	26	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

lautende Apoints unter einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sind, sind die Staats-Schuldscheine selbst in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controlle der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„....... Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt,"

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„....... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden sein,

so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Convertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staats-Schuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. März d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2255) unter Nro. 5 und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2. Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staatsschuldschein-Sendungen mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1. Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können und daß, wenn wider Vermuthen Auswärtige den Umtausch ihrer Staats-Schuldscheine bei der Controlle der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. October 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Berger. Natan.

№ 651. Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung setzen wir das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse Anweisung erhalten hat:

a. die bei derselben gekündigten Staats-Schuldscheine zum Nominal-Betrage, so wie die bis zum 1. Januar 1843 fälligen Zinsen, sofort auszuzahlen;
b. sämmtliche übrige unverlooste Staatsschuldscheine, nebst den doppelt auszufertigenden und zu vollziehenden Listen, wozu unsere Haupt-Kasse gedruckte Formulare auf Verlangen verabfolgen wird, Behufs des Umtausches gegen die neu ausgefertigten Verbriefungen anzunehmen.
c. die zu den alten Staats-Schuldscheinen gehörigen Zins-Coupons zu realisiren.

Die den zu b. erwähnten Listen vorgedruckten Quittungs-Formulare werden von den Einreichern der Staatsschuldscheine nicht sofort, sondern erst bei dem Eingang der neuen Staatsschuldscheine ausgefüllt.

Mit der Annahme der Staats-Schuldscheine von persönlich Einliefernden kann die gedachte Hauptkasse sich nur in den Vormittagsstunden befassen. Die Hauptkasse wird den Präsentanten der Staats-Schuldscheine über letztere eine Empfangsbescheinigung ertheilen, welche nur dann vollständige Gültigkeit hat, wenn solche von dem Haupt-Controlleur Montzheimer, Haupt-Kassirer Tilly und Buchhalter Niemann unterzeichnet, auch mit dem Eintragungs-Vermerk des die Hauptkontrolle führenden Regierungs-Secretairs Suermann versehen ist. Die Aushändigung der neuen Staats-Schuldscheine erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe dieser Empfangsbescheinigung, daher dieselbe sorgfältig aufzubewahren ist.

Sollte der Fall eintreten, daß die Besitzer der alten Staatsschuldscheine nicht binnen drei Monaten seit der Einlieferung derselben bei der Hauptkasse, in dem Besitze der neuen Staats-Schuldscheine sich befinden, so ist uns sofort hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls die Inhaber sich selbst die Weitläuftigkeit beizumessen haben, welche denselben aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnte. Minden, den 14. October 1842.

№ 652. 3605. *K. II.*

Der Handlungs-Reisende Hermann Schöning in Vlotho hat den ihm pro 1842 unter der Nummer 2525 von uns ertheilten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Taback für die Handlung Busse & Hildebrandt in Vlotho angeblich auf einer Reise in Gotha verloren. Wir haben ihm unterm heutigen Datum ein Duplicat des Gewerbescheins ertheilt, und wird deshalb der Original-Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt. Der etwaige Finder des Letzteren hat denselben an die nächste Preußische Ortsbehörde zur Einreichung an uns sofort abzuliefern. Minden, den 17. October 1842.

№ 653. 2621. *R. pro L. I.*

Der mittelst Steckbriefes vom 18. Juli c. (Amtsblatt Nro. 30, Seite 254) verfolgte, von der Feldarbeit entwichene Sträfling des Zuchthauses zu Herford, Neubauer Moritz Gießelmann aus Eidinghausen, ist im Königreiche Hannover, Amt Rethem wieder zur Haft gebracht. Minden, den 12. October 1842.

№ 654. 2622. *R. pro L. I.*

Der mittelst Steckbriefes vom 10. v. M. (Amtsblatt Nro. 38, Seite 311) verfolgte, von der Feldarbeit entwichene Sträfling des Zuchthauses zu Herford, Erbpächter Bernhard Oetting aus Dreyen ist wieder zur Haft gebracht worden.

Minden, den 12. October 1842.

№ 655. Prämien-Bewilligung. 2651. *R. pro L. I.*

Wir haben

1) dem Polizeidiener Weeke zu Heepen,
2) dem Heuerling Carl Ostermann Nro. 11 zu Stieghorst, und
3) dem Heuerling Friedrich Wilhelm Buschkamp bei Niedermeier zu Oldentrup,

für die mit großer Umsicht und Entschlossenheit resp. herbeigeführte und bewirkte Verhaftung des aus dem Zuchthause zu Herford entsprungenen gefährlichen Diebes Christian Friedrich Buschkamp eine Prämie von 3 Thlr. für jeden bewilligt.

Minden, den 20. October 1842.

№ 656. Preis der Blutegel. 816. K. I. Der Preis der Blutegel und zwar der brauchbaren mittleren Sorte, wird für das Winterhalbjahr vom 1. November 1842 bis zum 1. Mai 1843 auf 2 Sgr. 7 Pf. festgesetzt. Minden, den 24. October 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 657. Zur Aufrechterhaltung der Vorschriften der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 für die Transport-Controle im Grenzbezirke in Bezug auf die Weser, soweit dieselbe mit ihren beiderseitigen Ufern in den diesseitigen Grenzbezirk fällt, also von oberhalb Vlotho bis Petershagen, werden mit Berücksichtigung der Vorschriften der Weserschiffahrtsacte vom 10. September 1823 nachstehende Bestimmungen, um sich darnach zu achten, dem Publicum in Erinnerung gebracht:

1) Alle Frachtschiffe, mit welchen Handelsschiffahrt auf der Weser getrieben wird, und deren Führer in Gemäßheit der Weseracte mit Schiffer-Patenten und Ladungsmanifesten auf der Fahrt versehen seien müssen, bleiben auf der gedachten Stromstraße, so lange sie die gewöhnliche Fahrbahn als Zollstraße inne halten, oder sich nach einem erlaubten Anlege- oder Ausladeplatze, oder von demselben bewegen, von den Vorschriften der Zollordnung in Bezug auf die Transport-Controle im Grenzbezirke unberührt, und ebenso die Kähne oder Nachen, welche den Frachtschiffen angehängt sind, oder sich in der angegebenen Richtung bewegen.

2) Die Führer anderer nicht zur Handelsschiffahrt bestimmten Kähne oder Nachen, die auch, wenn sie sich derselben zum Waarentransport auf kurzen Strecken bedienen, dazu weder eines Schifferpatents, noch Ladungsmanifestes bedürfen, sind nach §. 106. Lit. d. der Zoll-Ordnung gehalten, auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anzuhalten, und je nachdem es verlangt wird, entweder nach dem Ufer, auf welchem sich die Grenzaufseher befinden, hinzusteuern und dort an schicklichen Stellen anzulegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abzuwarten.

3) Die Grenzaufsichtsbeamten sind berechtigt, in den Fällen, wo die Kahnführer ihrem Anruf keine Folge leisten, sondern sich zu entfernen suchen, sich der Schußwaffe gegen sie zu bedienen, jedoch nur unter den Bedingungen, und der Vorsicht, welche das Gesetz vom 28. Juni 1834 über das Recht der Grenzaufsichts-Beamten zum Waffengebrauch und die dazu gehörige Ministerial-Instruction vom 6. Juli 1835 vorschreibt.

Münster, den 14. October 1842.

Bekanntmachungen.

№ 658. Der Proviantmeister Schintzel zu Münster ist auf seinen Antrag mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem Proviantmeister Lohmeier vom Proviantamte zu Minden verliehen.

Die Functionen eines Vorstandes bei dem letztern sind dagegen dem Controleur von Wyschetzki einstweilen übertragen, und in dessen Stelle ist dem Magazinverwalter Kemphues, bisher in Hamm, die Controleurstelle beim hiesigen Proviantamte verliehen.

Endlich ist mit der Wahrnehmung der Rendantur des Depot-Magazins und der Garnison-Verwaltung zu Hamm, der Magazin-Gehülfe Decker vom Proviantamte hierselbst, beauftragt. Münster, den 13. October 1842.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 659.

Am 3. August c., Nachmittags, sind dem Neubauer Lange Nro. 121 zu Gehlenbeck mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

1) 12 Stück hedenes Scheergarn, 2) 25 Stück Eier, 3) ein Viertel Erbsen, 4) ein Knäuel blaues Wollgarn, 5) zwei Knäuel weißes Wollgarn, 6) 1½ Stück weißer und brauner Zwirn, 7) 5 Gebinde Wollgarn, 8) 2½ Elle gelbes, und 4½ Elle schwarzes Band, 9) zwei metallene Zeichen des Färbers Böhne in Lübbecke, 10) ein s. g. Frisaten Frauenrock, 11) zwei Paar weiße Hosen, 12) drei Mannes- und vier Frauenhemde, 13) zwei weiße Tücher, 14) zwei Aermelüberzüge für Frauen, 15) ein Serviettentuch, 16) ein flächsenes Tuch, 17) zwei braune Tücher, 18) eine Schüssel voll Hafergrütze, 19) zwei Bettlaken, 20) ein Tischlaken, 21) gedrucktes Leinen zu einem Frauen-Kamisol, 22) eine Reihe Korallen.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit öffentlich bekannt machen, warnen wir Jedermann vor dem Ankauf genannter Sachen, mit der Aufforderung, über Alles, was zur Ausmittelung der Diebe oder der gestohlenen Sachen führen kann, sofort bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder unmittelbar bei uns Anzeige zu machen.

Lübbecke, den 7. October 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 660.

Am 3. März c., Abends 9 Uhr, sind dem Colon Hansjürgen im Holzhauser Holze, vermittelst Oeffnung eines Fensters aus einem in der Schlafkammer befindlichen Koffer folgende Sachen, als:

a) 7 bis 8 Stück flächsen Leinen, à Stück 12 Elle; b) 5 Frauen-Mützen, nämlich 2 schwarze, 2 bunte und eine mit Gold besetzt; c) 3 bis 4 Frauentücher; d) ein blau gedrucktes Frauen-Camisol nebst einem Unterrock; e) 3 Frauenschürzen, nämlich 2 gedruckte und eine baumwollene; f) 2 große Tischtücher, ein's von Leinen und das andere von Drell; g) ein Band Korallen von Bernstein; h) ein Gesangbuch mit grober Schrift nebst Testament; i) 6 Mannshemde; k) 2 Frauenhemde und l) 2 Kinderhemde

entwendet worden, vor deren Ankauf wir nicht nur warnen, sondern zugleich auch alle diejenigen auffordern, welche zur Ausmittelung der Thäter etwas beitragen können, ihre Wissenschaft bei dem nächsten Gerichte oder Polizeibehörde, oder bei uns unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Lübbecke, den 12. October 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.



№ 661. Friedrich Wilhelm Möller, 28 Jahr alt, aus Sieker, evangelisch, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit hellblonden Haaren, runder Stirn, hellblonden Augenbraunen, blauen Augen, spitzer Nase, kleinem Munde, hellblondem Bart, gesunden Zähnen, rundem Kinn, länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, mittler Statur und plattdeutscher Sprache, hat sich mehrerer Diebereien verdächtig gemacht, und der Untersuchung durch die Flucht vor mehreren Monaten entzogen. Die betreffenden Behörden ersuchen wir, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen. Bielefeld, den 18. October 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 662. Steckbrief. Der unten signalisirte, wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit in erster Instanz bereits zu Gefängniß verurtheilte Heuerling Johann Heinrich Wellmann aus Oetinghausen, hat sich durch die Flucht der weitern Untersuchung und Strafvollstreckung entzogen.

Wir ersuchen alle resp. Behörden auf den Wellmann vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen. Bünde, den 19. October 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Heinrich Wellmann. — Wohnort: Oetinghausen, Kreises Herford. — Gewerbe oder Stand: Heuerling und Tagelöhner. — Religion: evangelisch. — Alter: 31 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 4½ Strich (Rheinl.) — Hauptbaar: schwarzbraun und schlicht. — Bart: schwarzbraun. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Stirn: breit, etwas gefurcht. — Augen: braun. — Nase: etwas lang. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: mit der Epilepsie behaftet.

№ 663. Der unten signalisirte, wegen Betruges zu Gefängnißstrafe verurtheilte Jäger Christian Ludwig Ellersieck zu Bustedt, hat sich der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen alle resp. Behörden, auf den ꝛc. Ellersieck vigiliren und denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Bünde, den 19. October 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Christian Ludwig Ellersieck. — Geburtsort: Bustedt. — Gewerbe: Jäger. — Religion: evangelisch. — Alter: 41 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich. — Hauptbaar: braun, schlicht und dünn. — Bart: braun. — Augenbraunen: schwärzlich. — Stirn: rund und gerunzelt. — Augen: schwärzlich-braun. — Nase: lang mit weiten Nasenlöchern. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: gesund. — Kinn: länglich. — Gesicht: länglich. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: Leistenbruch an der rechten Seite.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 4. November 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält: № 664.

Nro. 2298. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli 1842, den Umzugstermin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen betreffend.

Nro. 2299. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1842 wegen Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.

Nro. 2300. Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist. Vom 19. August 1842.

Nro. 2301. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. September 1842, betreffend die Erleichterungen der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depositalgelasse und Gefängnisse.

Nro. 2302. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. September 1842, betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staats-Schulden als depositalmäßige Sicherheit.

Nro. 2303. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. October 1842, betreffend die Bestimmung, daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

Nach der am 13, 14. und 15. d. M. bestandenen ersten theologischen Prüfung ist № 665. den Candidaten: Blase aus Oldendorf, Julius Beck aus Soest, Gerlach aus Erlaubniß zu

predigen, und Wählbarkeits-Erklärung evangelischer Candidaten zum Pfarramte. 668. C.

Lübbecke, Giershausen aus Burbach, Neuhaus aus Üntrop, Rische aus Minden, Späing aus Hennen, Schetter aus Dellwig, die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Nach der am 17., 18. und 19. d. M. bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind die Candidaten: Bäumer aus Arnsberg, Voswinkel aus Soest, Wilh. Geck aus Meinertshagen, Hempel aus Neuenrade, Carl Hartog aus Rahden, Ferdinand Hartog aus Rahden, für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt worden. Münster, den 26. October 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 666. 1485. f. II. pl.

In unserer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Thlr. Kapital, hatten wir unter Nro. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Thlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1. Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staats-Schuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes rc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Capitalbetrag lautende Apoints unter einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sind, sind die Staats-Schuldscheine selbst in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controlle der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die

nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„....... Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt,"

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„....... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Convertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staats-Schuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. März d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2255) unter Nro. 5 und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2. Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staatsschuldschein-Sendungen mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1. Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können und daß, wenn wider Vermuthen Auswärtige den Umtausch ihrer Staats-Schuldscheine bei der Controlle der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. October 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan.

№ 667. Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung setzen wir das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse Anweisung erhalten hat:

a. die bei derselben gekündigten Staats-Schuldscheine zum Nominal-Betrage, so wie die bis zum 1. Januar 1843 fälligen Zinsen, sofort auszuzahlen;

b. sämmtliche übrige unverloosete Staatsschuldscheine, nebst den doppelt auszufertigenden und zu vollziehenden Listen, wozu unsere Haupt-Kasse gedruckte Formulare auf Verlangen verabfolgen wird, Behufs des Umtausches gegen die neu ausgefertigten Verbriefungen anzunehmen.

c. die zu den alten Staats-Schuldscheinen gehörigen Zins-Coupons zu realisiren.

Die den zu b. erwähnten Listen vorgedruckten Quittungs-Formulare werden von den Einreichern der Staatsschuldscheine nicht sofort, sondern erst bei dem Eingang der neuen Staatsschuldscheine ausgefüllt.

Mit der Annahme der Staats-Schuldscheine von persönlich Einliefernden kann die gedachte Hauptkasse sich nur in den Vormittagsstunden befassen. Die Hauptkasse wird den Präsentanten der Staats-Schuldscheine über letztere eine Empfangsbescheinigung ertheilen, welche nur dann vollständige Gültigkeit hat, wenn solche von dem Haupt-Controlleur Montzheimer, Haupt-Kassirer Tilly und Buchhalter Niemann unterzeichnet, auch mit dem Eintragungs-Vermerk des die Hauptkontrolle führenden Regierungs-Secretairs Suermann versehen ist. Die Aushändigung der neuen Staats-Schuldscheine erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe dieser Empfangsbescheinigung, daher dieselbe sorgfältig aufzubewahren ist.

Sollte der Fall eintreten, daß die Besitzer der alten Staatsschuldscheine nicht binnen drei Monaten seit der Einlieferung derselben bei der Hauptkasse, in dem Besitze der neuen Staats-Schuldscheine sich befinden, so ist uns sofort hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls die Inhaber sich selbst die Weitläuftigkeit beizumessen haben, welche denselben aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnte.

Minden, den 14. October 1842.

№ 668. Vergleichende Zusammenstellung des Diensteinkommens der Elementar-Lehrer in dem hiesigen Regierungsbezirke von den Jahren 1816 und 1841. 895. *N. 1. pl.*

Im Jahre 1816 waren vorhanden: evangelische Schulstellen 248, mit einem Gehaltsbetrage von 36,050 Thlr. (durchschnittliches Gehalt 145 Thlr.)

Dieselben Stellen gewähren im Jahre 1841 eine Gehalts-Summe von 59,105 Tlr. (durchschnittliches Gehalt 239 Thlr.) sind mithin verbessert um 23,055 Thlr.

Es sind neu gestiftet 82 Lehrerstellen mit einem Dienst-Einkommen von 16,446 Thlr. (durchschnittliches Gehalt 200 Thlr.)

Die ganze Gehaltssumme im Jahre 1816 betrug	36,050 Thlr.
sie beträgt 1841	75,551 Thlr.
mithin Verbesserung . . .	39,501 Thlr.

Das durchschnittliche Gehalt sämmtlicher jetzt vorhandenen 330 evangelischer Lehrerstellen beträgt 230 Thlr. und zwar in dem Kreise:

1)	Minden	200	Thlr.
2)	Lübbecke	240	»
3)	Herford	230	»
4)	Bielefeld	295	»
5)	Halle	185	»
6)	Hörter	256	»
7)	Warburg	271	»
8)	Wiedenbrück	120	»
9)	Büren	121	»
10)	Paderborn	170	»

Im Jahre 1816 waren vorhanden: katholische Lehrerstellen 242 mit einem Gehaltsbetrage von 24,984 Thlr. (Durchschnittsgehalt 103 Thlr.) Dieselben Stellen gewähren jetzt einen Gehaltsbetrag von 40,024 Thlr. (Durchschnittsgehalt 165 Thlr.) und sind mithin verbessert um 15,040 Thlr.

Es sind neu gestiftet seit 1816: 59 Stellen mit einem Diensteinkommen von 9,838 Thlr. (Durchschnittsgehalt 166 Thlr.)

Die ganze Gehaltssumme im Jahre 1816 betrug, wie bemerkt, 24,984 Thlr.
sie beträgt 1841 . . . . 49,862 Thlr.

mithin Verbesserung . . . . 24,878 Thlr.

Das durchschnittliche Gehalt sämmtlicher jetzt vorhandenen 301 katholischer Lehrerstellen beträgt 166 Thlr. und zwar in den Kreisen:

1)	Minden	277	Thlr.
2)	Herford	242	»
3)	Bielefeld	143	»
4)	Halle	173	»
5)	Hörter	158	»
6)	Warburg	155	»
7)	Wiedenbrück	182	»
8)	Büren	160	»
9)	Paderborn	168	»

Es sind jetzt vorhanden:

330 evangelische }
301 katholische } Schulstellen,
in Summa 631 mit einem Gesammtdienst-Einkommen von 125,413 Thlr.

Das durchschnittliche Gehalt beträgt 199 Thlr.

Die ganze Gehaltssumme sämmtlicher Elementar-Schulstellen des h[illegible]
waltungsbezirks betrug im Jahre 1816 . . . . 61[illegible]
und beträgt im Jahre 1841 . . . . 125[illegible]

ist also verbessert um . . . 64[illegible]

Minden, den 16. October 1842.

№ 669. 2898. R. I.

Folgender Zusatz zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. December 1833, (Amtsblatt für 1834, Nro. 29, Seite 179)

Am Schluß des §. 14 ist hinzuzufügen:

»Diese Vorschrift findet auch auf jeden Reiter, welcher einem Pulver»transport begegnet, oder ihn einholt, eine uneingeschränkte Anwendung; »nur dem Commandoführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulver»wagen, in schnelleren Tempos zu reiten.«

wird hierdurch auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern Excellenz veröffentlicht. Minden, den 25. October 1842.

№ 670. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 738. c. a. II. pl.

Dem Zimmergesellen August Wilhelm Heidemeyer aus Herford, Kreises Herford, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Zimmermannsprofession als Meister zu betreiben. Derselbe wird in Herford seinen Wohnsitz behalten. Minden, den 24. October 1842.

№ 671. 4441. b. II.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind unterm 19. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forstkassen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt worden. Minden, den 27. October 1842.

№ 672. Personal-Chronik. 1862. Pr. J.

Der seitherige Oberlandesgerichts-Referendarius Herr Carl Westphalen ist, nachdem derselbe aus dem Justiz-Dienst entlassen, als Referendarius bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden. Minden, den 26. October 1842.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 673. Die am 15. d. M. stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine. 1562 f. II. pl.

Die von der Königlichen Generaldirection der Seehandlungs-Societät erlassene Bekanntmachung über die am 15. d. M. stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine kann in den Geschäftslocalien sämmtlicher landräthlicher Behörden unsers Verwaltungsbezirks eingesehen werden.

Minden, den 29. October 1842.

Zur Erläuterung unserer Bekanntmachung vom 30. October 1837 (Amtsblatt Nr. 50, S. 362) den Kleinhandel mit geistigen Getränken auf dem Lande betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

№ 674. 2001. R. D. I. pl.

daß der Verkauf eigenen Fabrikates Seitens der Produzenten geistiger Getränke als Kleinhandel nicht anzusehen, die Befugniß der Branntewein-Brennerei-Besitzer zum Verkaufe des von ihnen selbst fabricirten Getränkes aber auf die Gränzen des Hofraumes, wo die Brennerei betrieben wird, beschränkt ist. Minden, den 27. October 1842.

Der nachstehend signalisirte ausländische Privatschreiber Friedrich Wiesemann ist, nachdem derselbe wegen Diebstahls eine zweijährige Zuchthausstrafe erlitten hat, auf Grund richterlichen Erkenntnisses zum ersten Mal über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

№ 675. Landesverweisung. 2799. A. I.

Signalement

des Privatschreibers Friedrich Wiesemann aus Nieder-Ense bei Corbach.

Religion: evangelisch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Augen: grünlich grau. — Nase: gerade. — Mund: klein. —Bart: dunkelbraun. — Zähne: vollzählig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: kleine Narbe an der linken Wange.
Minden, den 18. October 1842.

Der bisherige Hülfslehrer Hermann Diedrich Westphal aus Minden ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Petershagen ernannt worden.
Minden, den 1. November 1842.

№ 676. Personal-Chronik. 1010. M. I.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. ist dem Colon Halwe Nro. 55 zu Isenstädt ein Ochse aus dem Stalle gestohlen worden. Derselbe war 3 Jahr alt, schwarz mit weißem Kopf, hatte einen weißen Strang vom Rücken bis auf die sogenannte Schürze, einen weißen Fleck nahe am Schwanze und war unter dem Bauche ebenfalls weiß.

№ 677. Diebstahls-Anzeige.

Der Verdacht fällt auf zwei Männer mit blauen Ueberröcken und Schirmmützen bekleidet, die sich in jener Gegend verdächtig umhergetrieben.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor dem Ankauf des gestohlenen Ochsen, und fordern Jeden, der über dessen Verbleiben, so

wie überhaupt zur Sache etwas Näheres angeben kann, hierdurch auf, dies unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde oder uns anzuzeigen.

Lübbecke, den 25. October 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 678.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. sind aus dem Bienenhause des Colon Weghorst Nro. 81 zu Mehnen zwei Fasel-Bienenstöcke ohne besondere Bezeichnung, 50 Pfund schwer, sowie eine buchene Diele, auf welcher die Bienenstöcke gestanden, gegen 6 Fuß lang, entwendet.

Der eine Korb war alt, der andere neu mit einem Aufsatze.

Es ist bis jetzt noch nicht gelungen, den Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, weshalb wir Jeden, dem davon etwas bekannt sein sollte, hiermit auffordern, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rahden, den 22. October 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 11. November 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 679. Debits-Erlaubniß. 4689.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher und polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. In deutscher Sprache.

1) Die Lieder der Jugend. 2. Auflage. Bern 1841. Chr. Fischer.
2) Die Hundswuth, ihre Kenntniß, Ursachen, Folgen und Verhütung. Von J. J. Rychner. Gekrönte Preisschrift. Bern 1842. Ebendaselbst.
3) Der Kanton Graubünden, historisch, statistisch, geographisch. Von J. K. von Tscharner. Chur 1842. Grubenmannsche Buchhandlung.
4) Die Winterabende der Madame Neander im Kreise ihrer Enkel. Erzählungen und Sagen moralischen Inhalts. Von J. Satori (Neumann). Chur und Leipzig. Grubenmannsche Buchhandlung.
5) Vermischte Lebensbeschreibungen von J. C. W. Schirks. Chur und Leipzig, 1842. Ebendaselbst.
6) Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit 1831. Von Fr. Hurter. 2. Abtheilung. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1842.
7) Censuren über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg durch die Würtembergische Abgeordneten-Kammer. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1842.
8) Schweizerischer Jesuiten-Spiegel. Bern, 1842. Jenni Sohn.
9) Ein Selbstgespräch Friedrich Wilhelms IV., Königs von Preußen, niedergeschrieben als Kronprinz beim Antritte seines 14. Jahres, nach einer Abschrift seines Erziehers Friedrich Delbrück. Bern, Jenni Sohn, 1842.
10) Die ebene Geometrie, nach Legendre, von Moritz Beck. 3. Auflage. Bern, Jenni Sohn, 1842.

11) Bilder und Sagen aus der Schweiz. Von Jeremias Gotthelf. Erstes Bändchen. Solothurn, Jent und Gaßmann, 1842.
12) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. 10. Jahrgang 1842. 3. Heft. Mit 8 eingedruckten Abbildungen. Solothurn, Jent und Gaßmann.
13) Schweizerisches Gewerbeblatt. Von Dr. P. A. Bolley und C. Möllinger. 3. Jahrgang 1842, 3. Heft. Mit 3 lith. Tafeln. Solothurn. Ebendaselbst.
14) Zürich und die wichtigsten Städte am Rhein. Mit Bezug auf alte und neue Werke der Architektur, Skulptur und Malerei, von W. Füßli. Erster Band. Zürich und Winterthur. Litterarisches Comtoir, 1842.
15) Die Schweiz im Jahre 1843. Zürich und Winterthur. Ebendaselbst, 1842.
16) Die Astronomie und die Bibel, von J. H. Kurtz. Mitau, Verlag von F. Lucas. 1842.
17) Der Kanton Zürich in naturgeschichtlicher und landwirthschaftlicher Beziehung, von Dr. H. Schinz. Zürich, Meyer und Zeller. 1842.
18) Deutsches Kirchen-Liederbuch, oder die Lehre vom Kirchengesang, von J. P. Lange. 1. Lieferung. Zürich. Ebendaselbst. 1842.
19) Nizza und die Meer-Alpen. Von einem Schweizer. Mit einer Ansicht von Nizza und einer Karte. Zürich. Ebendaselbst. 1842.
20) Einleitung in die alte römische Numismatik. Von Dr. F. A. Mayer. Mit 3 lith. Tafeln. Zürich. Ebendaselbst. 1842.
21) Theoretisch-practische und vergleichende holländische Sprachlehre für Deutsche. Von Dr. J. van Jaarveldt. Amsterdam, Johann Müller, 1838.
22) Knospen. Christliche Gedichte von L. C. Lentz. Amsterdam. Ebendaselbst. 1840.
23) Oratorum Romanorum Fragmenta ab Appio inde caeco et M. Portio Catone usque ad Q. Aurelium Symmachum. Collegit atque illustravit H. Meyerus Turicensis. Ed. auct. et emend. Turici typis Orelly, Füsslini et soc. 1842.
24) Die Weltgeschichte. Von Dr. F. Haupt. 1. Abtheilung. Biographischer Kursus. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1842. 2. Abth. die organischen Erscheinungen des Staats- und Volkslebens. Kirchen- und Kultur-Geschichte. Ueberblick der Geschichte der Menschheit. Ebendaselbst. 1842.
25) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege von Dr. J. Schauberg. 2. Band, 3. Heft. 3. Band, 1. Heft. Ebendaselbst. 1842.
26) Schweizerische Annalen, oder die Geschichte unserer Tage seit Juli 1830. Mit Rückblicken auf frühere Perioden. 5. Bandes 2. Theil. Ebendaselbst. 1842.
27) Dufour, Lehrbuch der Taktik für Offiziere aller Waffen. Von P. C. von Tscharner. Mit 24 lith. Tafeln. Ebendaselbst. 1842.
28) Iwan Krylows Fabeln in 8 Büchern. Von Ferd. Torney. Mit Bildniß des Dichters. Mitau und Leipzig, G. A. Reyher. 1842.

29) Eine Selbstschau. Von Heinrich Zschokke. 1. Theil, das Schicksal und der Mensch. Argau 1842. Heinrich Rem. Sauerländer. 2. Theil, Welt- und Gott-Anschauung. Ebendaselbst. 1842.

30) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. 1842. 2. Bandes 3. Theil., 3. Bandes 1. Theil. Ebendaselbst.

31) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande, von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. VIII. 1842. 5. und 6. Heft, Mai, Juni. Basel, von J. C. Schabelitz.

32) Anleitung für den Schuldentrieb im Kanton St. Gallen. Mit 27 Mustern zu Briefen, Rechtsvorschlägen, Bürgscheinen u. dergl. Nebst Gesetz und Vollziehungs-Verordnung über den Schuldentrieb. Von Franz Schlumpf. St. Gallen, 1842. Scheitlin und Zollikofer.

33) Erstes Schulbuch für die Primar-Schulen des Kantons St. Gallen. 2. Theil. St. Gallen. Ebendaselbst. 1842.

34) Die heilige Messe, wie sie der Priester am Altare betet, sammt den lateinischen Gebeten für die Altardiener. St. Gallen. Ebendaselbst, 1842.

35) Christliches Sonntagsblatt von J. J. Bernet. 3. Jahrgang. 1. Halbjahr. St. Gallen. Ebendaselbst, 1842.

36) Das Elend der Tellus. Ein Versuch, das Publikum in das große Räthsel hineinzuführen, von P. Scheitlin. St. Gallen. Ebendaselbst. 1842.

37) Rudolph, der Branntweinsäufer, Geschichte aus dem Leben. Von der Appenzellschen gemeinnützigen Gesellschaft. St. Gallen. Ebendaselbst.

38) Vaterländische Schauspiele zur Feier von Volks- und Jugendfesten im Freien. Vom Verfasser der Volksgemälde. St. Gallen. Ebendaselbst. 1842.

39) Volks- und Jugendschriften von Karl Steiger. 4. Bändchen. Mit Titelkupfer. St. Gallen. Ebendaselbst. 1842.

40) Die Missions-Kinder, von Joh. Linder. 1. und 2. Theil. Mit Kupfern und Musikblättern. Basel, Felix Schneider. 1841.

41) Baden, im Kanton Aargau, historisch, topographisch, medicinisch, beschrieben von Gabriel Büsch. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1842.

42) Sechs evangelische Zeugnisse einiger Prediger der östlichen Schweiz. Zum Besten der ärmsten Brandbeschädigten in Grabs. Von J. H. Schieß daselbst. Ebendaselbst. 1841.

43) Darstellung eines Wasch-Apparats, welcher als englischer Bauch-Apparat und zur Dampfwäsche angewandt werden kann. Von dem St. Gallenschen Gewerbe-Verein. Ebendaselbst. 1842.

44) Denkmale des Mittelalters. St. Gallens altdeutsche Sprachschätze von H. Hattemer. 1. Band, 1. Lieferung. Ebendaselbst, 1842.

45) Karl Friedrich Drollinger. Akademische Festrede von W. Wackernagel. Basel, Felix Schneider, 1841.

46) Spruchbüchlein, oder Hauptinhalt der christlichen Lehre in Bilbelsprüchen. Ebendaselbst, 1841.
47) Wie können wir die Geschichte der Kirche im Allgemeinen, und unserer protestantischen Kirche insbesondere zur Hebung des christlichen Sinnes und Lebens praktisch benutzen? Von Dr. C. B. Hundeshagen in Bern. Ebendaselbst, 1841.
48) Predigt über Hebr. 13, 14, am Feste der Himmelfahrt in der Kirche zu St. Leonhardt. Von Dr. K. R. Hagenbach. Ebendaselbst, 1842.
49) Beschreibung von drei ganz neu construirten Obst-Dörr-Oefen. Mit vier lithographirten Plänen. St. Gallen, 1842.
50) Kleine praktische französische Sprachlehre, zunächst für Secundar- und Real-Schulen. Von J. G. Fries. Bern, Chr. Fischer, 1842.
51) Reformationspredigt über 1. Kor. 7, 23; am Sonntage Trinitatis in der Münsterkirche, von Dr. K. W. Hagenbach. Basel 1842, bei F. Schneider.
52) Christliche Gedanken aus rev. T. Adams Tagebuch. Basel, ebendaselbst, 1841.
53) Des Christen Glaube, Liebe und Hoffnung, oder christlicher Religionsunterricht. Von E. Kündig. Basel, 1842. Seul und Mast.
54) Helena. Belehrungsbuch für dienende Mädchen. Basel, F. Schneider.
55) Etwas fürs Herz auf dem Wege zur Ewigkeit. 7. Auflage. Basel, ebendaselbst, 1841.
56) Festgabe. Worte heiliger Schrift mit Liederversen auf jeden Tag des Jahres. Basel, ebendaselbst.
57) Bilder aus dem Orient. Von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. Zürich, Fr. Schultheß, 1842.
58) Die Physik in ausführlicher populärer Darstellung. Für Gebildete beiderlei Geschlechts, von Dr. J. H. M. von Poppe. 2. Lieferung. Ebendaselbst.
59) Die älteste Gerichtsordnung von Basel von 1457. Von J. Schnell. Basel, Schweighäuserische Universitäts-Buchdruckerei.
60) Die Priester. Die Factionen. Zwei Tragödien von F. Wolter. 2. Ausgabe. Ebendaselbst, 1842. Schweighäuser.
61) Marie und Flora, oder heiter und ernst, von Anna Fraiser Tytler. Nach der 5. Auflage aus dem Englischen übersetzt. Mit 4 Bildern. Ebendaselbst, 1842.
62) Schweizer-Sagen, in Balladen, Romanzen und Legenden. Von Fr. Otto. Neue Sammlung. Ebendaselbst. 1842.
63) Beschreibung einiger Abnormitäten des Menschenschädels. Von Carl Dietrich. Inaugural-Dissertation. Mit 1 lith. Tafel. Ebendaselbst. 1842.
64) Darlegung des katholischen Dogma's. Von Abbe Genoude. Aus dem Französischen. Von einem katholischen Geistlichen. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1842.

65) G. Vrolik, über eine vollkommene Verwachsung der Gelenke an den Kreuzdarm- und Schambeinen, ohne vorhergegangene krankhafte Beschaffenheit. Mit 2 Kupfertafeln. Amsterdam. J. Müller, 1841.
66) Der Dichter Lenz und Friederike von Sensenheim. Aus Briefen und gleichzeitigen Quellen, nebst Gedichten 2c. von Lenz und Göthe. Von Aug. Stöber. Basel, Schweighäuser, 1842.

B. In polnischer Sprache.

67) Dodatek do Spiewnika koocielnego. Posen, Stefanski.
68) Noe letnia. Paryp. 1841.
69) Wianck duchowny. Berlin 1841.
70) Biblioteka Warszawska. Juli- und August-Heft. Warschau, 1842.
71) Michala Wisziewskiego. Historya literatury Polskiey. 4. Theil. Krakau, 1842.
72) Chaos, Szezypta Kadzidla cieniom wierszokletow. Wilno, 1842.
73) Koetrakty, Drama von Drzewiecki. Wilno, 1842.
74) Rusalka, Almanach auf 1542. Von Carl Groza. Wilno, 1842.
75) Pisma Edwarda Marjana. Wilno, 1842. 2 Bände.

Münster, den 31. October 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 680. Kirchenglocken-Geläute. 1254. M. I

Im Verfolg unserer Bekanntmachung der Verbesserung der Konstruktion des Geläutes aus Stahlstäben durch den Eisenhütten-Besitzer Carl Prüschen zu Schleiden im Regierungsbezirk Aachen vom 10. Juni d. J., Nro. 144. F. G. (Amtsbl. Stück 26, S. 224.) benachrichtigen wir die Vorstände der Kirchengemeinden, daß der Fabrikant Friedrich Krupp zu Essen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, Lieferungen von Stahlstäben-Geläuten übernommen hat. Er liefert solche Geläute nach Maßgabe ihres Gewichts und ihres Umfanges, zu 400 bis zu 1000 Thlr. und darüber, einschließlich des Resonanzbodens und der mechanischen Vorrichtungen zum Läuten. Für die Aufstellung, welche er ebenfalls besorgt, werden die Kosten nach der Entfernung von dem Bestimmungsorte berechnet und müssen dieselben besonders vergütet werden. Es ist dem Fabrikanten Krupp gelungen, statt aus gewöhnlichem Schweißstahl (raffinirtem, deutschem Stahl,) solche Geläute aus Gußstahl zu verfertigen und er benennt sie zur deutlichern Bezeichnung und Unterscheidung „Gußstahl-Geläute."

Minden, den 28. October 1842.

№ 681. 3758. II. [illegible]

In Folge des Artikels 14. des Vertrages über den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

vom 8. Februar d. J. haben wir die Herren Landräthe ermächtigt, den Handels-Reisenden aus dem genannten Großherzogthum, welche in dem Preußischen Staate Waarenbestellungen auf Proben suchen oder Waaren-Aufkäufe machen wollen, wenn sie mit dem erforderlichen, von dem Großherzoglichen Gouverneur in Luxemburg ausgestellten Legitimations-Attesten versehen sind, steuerfreie, für den ganzen Umfang der Monarchie gültige Gewerbescheine zu ertheilen.

Die inländischen Fabrikanten und Kaufleute, welche in dem Großherzogthum Luxemburg, Waaren aufkaufen und Waarenbestellungen auf Proben suchen wollen, bedürfen hierzu keiner besondern Erlaubniß, da in jenem Lande Gewerbescheine oder sonstige Erlaubnißscheine zu diesem Behuf nicht ertheilt werden.

Minden, den 31. October 1842.

№ 682. Personal-Chronik. 843. K. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Johann Theodor Ludwig Müller zu Heepen, Kreises Bielefeld, ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Minden, den 1. November 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 683. Auf der durch das Zollvereinsgebiet führenden Straße von Hückerkreutz nach Barntrup wird künftig an Durchgangszoll für die Pferdelast 10 Sgr. und für die Tragelastlast 1 Sgr. 3 Pf. erhoben werden.

Münster, den 2. November 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat October 1842.

№ 684. Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Voß ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Die Rechts-Candidaten Franz Hermann Martin Anz aus Brakel, Franz Temme aus Höxter, Karl Rudolp Theophil Mindel aus Paderborn und Justus Friedrich Konrad Eugen Seemann aus Herford sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Zur Hellen ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Der Criminal-Actuar Meyer hieselbst ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 1. November 1842.

Bekanntmachungen.

№ 685.

Zur Erhebung der diesjährigen Domanial- Geld- und Zeitpacht-Gefälle sind nachfolgende Termine, als:

1) für die Kirchspiele Rahden, Wehdem und Dielingen, Freitag und Sonnabend, den 11. und 12. November dieses Jahres, von Morgens 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, auf dem hiesigem Rentamte;
2) für das Kirchspiel Levern, Mittwoch, den 16. November dieses Jahres, von Morgens 8 bis Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Herrn Wendt zu Levern;
3) für die Kirchspiele Holzhausen, Donnerstag, den 17. November dieses Jahrs, von Morgens 8 bis 12 Uhr, und Oldendorf von Nachmittags 2 bis 6 Uhr desselben Tages und
4) für das Kirchspiel Börringhausen, Freitag, den 18. November d. J., von 8 Uhr Morgens bis Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Herrn Schmieding zu Oldendorf, und
5) für die Stadt Lübbecke und die Kirchspiele Blasheim, Alswede und Gehlenbeck, Sonnabend, den 19. November d. J., von 8 Uhr Morgens, bis Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirths Christiani zu Lübbecke,

anberaumt worden.

Sämmtliche domanialpflichtige Unterthanen des hiesigen Rentamts werden daher aufgefordert, ihre Gefälle in diesem Termine prompt zu entrichten. Etwa nach Ablauf dieser Termine verbliebene Rückstände werden sofort executivisch beigetrieben und können nur am Montage und Dienstage jeder Woche im Rentamtslocale gezahlt werden.

Die Zahlung der Gefälle wird jedoch nur in preußischem Gelde und unter Vorlegung der Domainen-Quittungsbücher angenommen.

Rahden, den 4. October 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.
Weller.

№ 686. Steckbrief.

Der unten signalisirte Heuerling Peter Heinrich Hauptmann aus Kleinenaschen hat sich der wegen Anfertigung eines falschen Reisepasses gegen ihn einzuleitenden Untersuchung durch sein Entweichen entzogen. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf denselben vigiliren und ihn ihm Betretungsfalle hier abliefern zu lassen.

Bünde, den 28. October 1842.

Königl. Preuß. und Land- Stadt-Gericht.

Signalement.

Peter Heinrich Hauptmann, 24 Jahr alt, evangelisch, Stand: Handarbeiter, zu Kleinenaschen wohnhaft, 5 Fuß 6 Zoll groß, Kopfhaar: braun. — Stirn:

frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: graublau. — Nase: groß. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gesund. — Gesicht: voll und rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank.

№ 687. Der mittelst Steckbriefs vom 19. October c. verfolgte Jäger Christian Ludwig Ellersieck aus Bustedt ist jetzt gefänglich eingebracht worden, weshalb jener Steckbrief hiermit wieder zurückgenommen wird. Bünde, den 2. November 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 688. Diebstahls-Anzeige. Am 22. v. M., Morgens zwischen 9 und 10 Uhr, sind aus einem unverschlossenen Zimmer der 3. Etage eines Hauses am Markte hier,

5 Stück silberne Eßlöffel und 5 Stück silberne Theelöffel, gezeichnet v. K.; ein großes Messer; eine große Gabel und mehrere gewöhnliche Tischmesser mit schwarzen Griffen,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft über die Person des Diebes und den Verbleib des Gestohlenen ungesäumt uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Minden, den 1. November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 18. November 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 689.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2304. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. October 1842, den Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

Nro. 2305. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. October 1842, die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 690. Censur der Kalender betr.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Mai 1820 mache ich die Privatverleger inländischer Kalender wiederholentlich darauf aufmerksam, daß außer den chronologischen und genealogischen Nachrichten, sowie den Verzeichnissen der Post-Course und sämmtlicher Messen und Jahrmärkte, welche von der Königlichen Kalender-Deputation beglaubigt oder geliefert werden, der übrige Inhalt der Kalender der gewöhnlichen Censur unterworfen ist.

Hiernach haben die Privatverleger im Regierungsbezirke Minden dem Regierungs-Rath Schrader zu Minden, im Regierungsbezirke Arnsberg dem Gymnasialdirector Dr. Thiersch zu Dortmund, und im Regierungsbezirke Münster dem Consistorial- und Schulrath Wagner zu Münster diesen Theil der von ihnen herauszugebenden Kalender zur Censur vorzulegen. Münster, den 8. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 691. Die Anzeige

Da von Seiten einzelner Medizinalpersonen die sofortige Anzeige der ihnen in ihrer

ansteckender Krankheiten betr. 850. K. I.

Praxis vorkommenden ansteckenden oder eine epidemische Verbreitung drohenden Krankheiten, zum Nachtheile der zeitigen Anwendung medizinal-polizeilicher Maßregeln, unterlassen worden, so finden wir uns veranlaßt, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. December 1829, Amtsblatt Stück 71, Seite 455. Die §. 9 und 23 des Allerhöchst genehmigten Reglements vom 28. October 1835 hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen. Minden, den 6. November 1842.

№ 692. Die Arzneitaxe betr. 778. K. I.

Wir haben zwar in den Bekanntmachungen vom 25. Mai 1836, Amtsblatt Seite 157, und vom 18. December 1838, Amtsblatt Seite 437, die Anwendung der mehr zum Luxus gehörenden Convolute und Kästchen zu Pulvern, sowie des weißen Glases und der Porzellan-Kruken zu flüssigen Arzeneien und Salben, von der Zustimmung des Empfängers abhängig gemacht, indem durch diese, zum Luxus gehörenden verschiedenen Behälter, die Arznei-Rechnungen oft bedeutend erhöht werden, was in einzelnen Fällen von den Empfängern ungern bemerkt worden ist. Wenn daher im

№ 693. 3115. R. I.

Nachwei

der im Monat October 1842 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	10	8	1	28	9	1	11	—	—	26	3	—	15	—
Lübbecke	2	15	—	1	22	6	1	10	6	—	25	10	—	14	2
Herford	2	12	6	1	25	—	1	12	6	—	25	—	—	14	—
Bielefeld	2	15	—	1	27	6	1	16	3	—	28	9	—	20	—
Halle	2	16	3	1	28	2	1	14	8	—	25	11	—	16	5
Wiedenbrück	2	19	8	1	28	—	1	13	—	1	2	2	—	17	6
Paderborn	2	16	—	1	27	4	1	12	—	—	27	1	—	14	—
Büren	2	13	6	1	20	3	1	9	10	—	26	8	—	13	6
Warburg	2	2	—	1	16	—	1	4	—	—	25	—	—	13	—
Hörter	2	7	6	1	25	—	1	10	—	—	27	—	—	14	6
Durchschn.-Pr. p. Octbr. 42	2	12	10	1	24	10	1	11	5	—	27	—	—	15	3
" " " Sptbr. 42	2	13	3	1	25	1	1	10	11	—	28	7	—	15	7
Mithin im Monat Octbr. Mehr ..	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Weniger ..	—	—	5	—	—	3	—	—	—	—	1	7	—	—	4

Minden, den 7. November 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 694. Nach einer im Justiz-Ministerial-Blatte vom 21. October d. J., Nro. 42, enthaltenen gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Justiz und Finanzen sollen die in den ersten Tagen der Monate Januar, Mai und September zum Behuf der

Allgemeinen überall nur einfache Papier-Convolute, grüne Gläser und gewöhnliche Steinkruken von den Apothekern in Anwendung zu bringen sind, so findet dies nur da eine Ausnahme, wo diese von den Empfängern ausdrücklich verlangt, oder von den Aerzten auf den betreffenden Recepten durch die Bezeichnung ad vitr. alb. — ad ollam..alb. — ad con. scatulaeform. etc. vorgeschrieben ist.

Da aber auch die Bestimmung der Arzneitaxe von 1841 pag. 55 u. f. wegen Zurückgabe leerer Gläser und Kruken bei Reiteraturen, nicht überall befolgt wird, wodurch namentlich den Armen- und andern öffentlichen Kassen ein mehr oder minder bedeutender Nachtheil erwächst; so weisen wir die Apotheker hierdurch an, die ihnen bei Wiederholungen von Arzneien zurückgelieferten Gläser unbedingt anzunehmen und zu berechnen; wir veranlassen aber auch hierdurch die Herren Aerzte, namentlich die Armenärzte, in solchen Fällen die Lieferung der Gefäße durch den Patienten, auf dem Recepte durch die Worte: D. sine vitro, D. sine olla. etc. zu bemerken.

Minden, den 7. November 1842.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S c h e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	2	2	3	2	6	1	22	6	—	27	6	7	—	—
2	3	—	2	15	6	1	25	—	—	23	4	7	20	—
2	5	—	2	20	—	1	17	6	—	20	—	8	—	—
2	10	—	—	—	—	2	5	—	—	25	—	7	8	—
2	9	2	—	—	—	1	11	8	—	23	2	7	17	6
1	28	4	1	18	—	1	23	1	—	26	6	6	26	—
1	24	6	2	1	—	1	25	4	—	24	—	5	29	4
1	21	3	2	3	4	1	21	3	—	23	—	6	15	—
1	24	—	2	—	—	1	16	—	—	27	—	6	25	—
2	5	—	2	15	—	1	25	—	—	22	6	6	20	—
2	1	3	2	9	5	1	22	3	—	24	2	7	1	1
2	—	5	2	13	—	1	23	1	—	26	5	7	6	7
—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	7	—	—	10	—	2	3	—	5	6

Feststellung des Erbschaftsstempels bei den competenten Gerichten einzureichenden Todtenlisten noch eine fünfte Columne mit der Rubrik:

„Num. der Erbschaftsstempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.“

erhalten, deren Ausfüllung dem mit der Aufstellung der Erbschaftsstempel-Tabellen beauftragten Beamten des Gerichts überlassen bleibt.

Die sämmtlichen Pfarrer und diejenigen Beamten, denen die Einreichung der



Todtenlisten der Juden zur Pflicht gemacht ist, werden auf diese Abänderung aufmerksam gemacht und die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements werden angewiesen, die Todtenlisten nur in der bestimmten Form anzunehmen.

Paderborn, den 4. November 1842.

№ 695. Der Oberlandesgerichts-Assessor Barre ist zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. v. M. in Gemäßheit Allerhöchster Kabinetsorder vom 21. v. M. zum Justiz-Commissarius bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte und zugleich zum Notarius im diesseitigen Departement ernannt worden, welches hierdurch zur Kenntniß der untergeordneten Gerichte und des Publikums gebracht wird.

Paderborn, den 4. November 1842.

Bekanntmachung.

№ 696. Diebstahls-Anzeige.

Der unten näher bezeichnete Siegelring ist bei Jemanden angetroffen worden, der sich über die Redlichkeit des Besitzes nicht gehörig legitimiren konnte, wir haben daher den Ring vorläufig in Beschlag genommen und fordern den Eigenthümer auf, sich zu melden und anzugeben, auf welche Weise ihm der Ring fortgekommen ist.

Der Ring ist ein Siegelring, circa 7/8 Loth schwer, von massiven 14carräthigem Golde, in erhabenen arabesquen Verzierungen gravirt. Der in den Ring eingefaßte Stein ist ein Topas, auf welchem in gothischer Schrift die Buchstaben M. W. wahrscheinlich von einem Glasschleifer eingeschliffen sind. Der Werth des Ringes ist auf circa 8 Thlr. abgeschätzt.

Paderborn, den 6. November 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung, Stück 47, pro 1842.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß von Personen, namentlich von Knaben, während und nach dem Brande des Regierungsgebäudes, Actenstücke, welche zu unserer Registratur gehören, fortgetragen seien, vielleicht in der Absicht, solche als Makulatur zu veräußern.

№ 697. 1644. f. II. pl.

Es wird daher vor dem Ankauf solcher Acten hierdurch gewarnt, mit der Aufforderung, dergleichen Verhandlungen, es mögen dieselben in Actenfascikel geheftet, oder lose, zum Verkauf angeboten werden, sofort anzuhalten und an unsere Registratur, unter Bezeichnung der Ausbieter, zurück zu liefern.

Wir vertrauen dem treuen Sinne unserer Verwalteten, daß Jeder bemüht sein werde, die durch das vorerwähnte Unglück entstandene Geschäftsstörung, soviel an ihm ist, auch seinerseits auf die angedeutete Art wieder zu beheben.

Minden, den 15. November 1842.

Die Einreichung der unterm 6. Januar 1831 (Amtsblatt Stück 5) und 11. November 1832 verlangten Nachweisung über die Handarbeits-Schulen wird künftig von den Herren Landräthen nicht mehr erwartet.

№ 698. Die Nachweisungen über die Handarbeitsschulen betr. 1334. M. I.

Das unterm 9. April 1839 erforderte Verzeichniß der in den Schulen gefertigten Handarbeiten ist dagegen am Schlusse jeden Jahrs ferner einzusenden.

In der zweiten Columne ist bei den Namen der Oerter, in welchen sich die für sich bestehenden oder mit der Lehrschule verbundenen Handarbeits-Schulen befinden, auch genau das Jahr zu bezeichnen, seit welchem die Handarbeits-Schulen bestehen. Wenn sie eine für sich bestehende, nicht mit der Lehrschule verbundene Handarbeits-Schule ist, so ist dies mit den Worten „für sich bestehend" ebenfalls bei den Namen zu bezeichnen.

Minden, den 11. November 1842.

Die durch den Tod des Beamten Seippel erledigte Verwaltungs-Beamten-Stelle zu Spenge ist dem Lieutenant a. D. von Kettler commissarisch übertragen worden.

№ 699. 2866. Q. I. pl.

Minden, den 12. November 1842.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 25. November 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält: № 700.

Nro. 2306. Allerhöchst vollzogenes Publications-Patent vom 20. September 1842, in Betreff des von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. von Herder's gegen Nachdruck.

Nro. 2307. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. October 1842, nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 600,000 Thaler Prioritäts-Actien.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 701. Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht betr. 2049. S.

Der Gymnasiallehrer **Kämper** zu Minden hat einen Leitfaden zu dem Unterrichte in der deutschen Sprache, mit vergleichender Berücksichtigung des lateinischen Sprachgebrauchs, zunächst für die drei unteren Klassen eines Gymnasiums, bei **Eßmann** in Minden herausgegeben. Der Leitfaden ist heftweise (1. Heft 7½ Sgr., zweites 10 Sgr., drittes 7½ Sgr.) zu haben, und will der Verleger derjenigen westphälischen Lehranstalt, welche den Leitfaden einzuführen beabsichtigt, je nach dem Bedürfnisse 6 bis 10 Freiexemplare für unbemittelte Schüler zustellen.

Die Vorstände der Gymnasien, Progymnasien und höheren Bürgerschulen werden auf diesen, mit vieler Sorgfalt und mit Benutzung neuerer Sprachforschungen geschriebenen Leitfaden aufmerksam gemacht. Münster, den 11. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 702. Das pharmazeutische Institut des Dr. Witting. 895. K. I.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die Wiedererrichtung des von dem Dr. **Witting** früher in Höxter geleiteten pharmazeutischen Instituts in Minden unter denselben Bedingungen zu genehmigen geruht. Minden, den 15. November 1842.

№ 703. 2972. Q. I. pl. Die Verwaltung der Bürgermeisterei und des Kantons Rietberg ist dem bisherigen Verweser derselben, Bürgermeister **Seppler**, auf seinen Wunsch abgenommen, und dem Civil-Supernumerar **Pelizaeus** commissarisch übertragen worden.

Minden, den 20. November 1842.

№ 704. Personal-Chronik. 909. K. I. Der Thierarzt zweiter Klasse, **Gottfried Krause**, hat sich in Halle niedergelassen. Minden, den 15. November 1842.

№ 705. Handel mit Arzneiwaaren. 871. K. I. Da Semen Cumini mitunter zu wirthschaftlichen Zwecken benutzt wird, so ist höheren Ortes der Detailhandel mit demselben den Kaufleuten frei gegeben worden.

Minden, den 13. November 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 706. 13074. Durch die in den Amtsblättern enthaltene Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 6. August d. J. ist bestimmt worden, wie es mit der Bestellung und Verabfolgung von Viehsalz künftig vom Jahre 1843 ab, gehalten werden soll; welchem gemäß hiermit noch Folgendes zur näheren Nachricht und Beachtung bekannt gemacht wird:

1) Die Ackerwirthe und Viehbesitzer, welche Viehsalz begehren, können zu den desfalls bei den Haupt-Zoll- oder Hauptsteuer-Aemtern anzubringenden Anmeldungen gedruckte Formulare bei der Salz-Debitsstelle, in deren Sprengel sie wohnen, erhalten, welche sie dann hinsichtlich der Gattung von Vieh und der Anzahl desselben, so wie der Menge des Viehsalzes, die begehrt wird, gehörig richtig auszufüllen und dann dem betreffenden Hauptamte einzusenden haben.

2) In Belang des jährlichen Bedarfs an Viehsalz verbleibt es bei der bestehenden Bestimmung, daß als Maximum anzunehmen sind für ein Stück Rindvieh 8 Pfund und für ein Schaaf 1 Pfund. Nebst dem kann jedoch auf Begehren fortan auch für Pferde und kleines Vieh Viehsalz nach dem Satze von jährlich 8 Pfund für ein Pferd und 1 Pfund für ein Stück kleines Vieh, abgelassen werden.

3) Aus den beiden Salinen-Factoreien zu Königsborn bei Unna und Neusalzwerk bei Rehme wird das Viehsalz unverpackt in Quantitäten von 50, 100, 150 bis 200 Pfund u. s. w. abgelassen, zum Preise von 4 Thlr. 10 Sgr. für die Tonne von 400 Pfund; aus den übrigen Debitsstellen hingegen wird dasselbe nicht anders als sackweise zu 200 Pfund abgelassen und ist dort der Preis einer Tonne oder zweier Säcke 5 Thlr. mit Einschluß der Säcke.

Münster, den 12. November 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 707. Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. April 1842 (Gesetz-Sammlung pro 1842 S. 116.) ist die Competenz der Untergerichte in Führung der Untersuchungen

und Abfassung der Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Finanzgesetze in der Art ausgedehnt, daß in diesen Untersuchungssachen gerade dieselben Grundsätze hinsichtlich der Competenz, wie in allen andern Untersuchungssachen eintreten, mit der Maßgabe jedoch, daß wenn vom General-Postamt, den Regierungen oder Provinzial-Steuer-Directionen ein Strafresolut abgefaßt ist, die Abfassung des Erkenntnisses wie bisher den Obergerichten verbleibt.

Die Führung der Untersuchungen in Gewerbesteuer-Contraventionssachen gehört daher von nun an ebenfalls zur Competenz der Königlichen Land- und Stadtgerichte resp. Inquisitoriate, sofern dieselbe nicht etwa einen Eximirten betreffen sollte.

Wenn nach vorstehenden Bestimmungen die Führung der Untersuchung zur Competenz der Land- und Stadtgerichte, die Abfassung des Erkenntnisses aber, entweder weil von der Königlichen Regierung ein Strafbescheid erlassen ist, gegen den auf rechtliches Gehör provozirt ist, oder weil bei den nicht collegialisch formirten Königlichen Untergerichten die Strafe inclusive des Konfiskats deren Competenz übersteigt, so sind dennoch sämmtliche Kosten bei der Untersuchungsbehörde zu verrechnen.

Die Königlichen Land- und Stadtgerichte resp. Inquisitoriate werden dabei auf den Antrag der Königlichen Regierung angewiesen, dieselbe, wenn der Denunziat ein gegen ihn ergangenes Straferkenntniß hat rechtskräftig werden lassen, davon in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe wegen Vollstreckung des Erkenntnisses das Weitere veranlassen kann. Da die Königliche Regierung, wenn nicht nach deren Antrage erkannt ist, nicht wohl ohne Einsicht der Akten einen Beschluß darüber fassen kann, ob zur Ergreifung eines Rechtsmittels Veranlassung vorhanden sei, haben die betreffenden Untersuchungs-Behörden gleich bei Zufertigung der für den Fiskus bestimmten Ausfertigung des Erkenntnisses der Regierung, sofern nicht nach deren Antrage erkannt ist, die polizeilichen und gerichtlichen Acten auf etwa 8 Tage mit zu übersenden.

Wenn es sich jedoch um die Insinuation von in zweiter Instanz ergangenen Erkenntnissen handelt, können die Acten erst dann der Königlichen Regierung übersandt werden, wenn dasselbe gegen den Denunciaten rechtskräftig geworden ist, indem sonst der Fall eintreten könnte, daß dem Denunciaten die Möglichkeit, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in der gehörigen Frist zu begründen, genommen würde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die obengedachte Benachrichtigung der Königlichen Regierung von der Rechtskraft des Erkenntnisses und die Uebersendung der Acten an die Königliche Regierung den Denunciaten keine Kosten erwachsen dürfen, daher die Schreiben unter portofreier Rubrik zu erlassen sind.

Paderborn, den 9. November 1842.

Bekanntmachungen.

Da über die rechtliche Wirkung eines Schurf-Erlaubnißscheines nach gemachtem Funde und eingelegter Muthung hin und wieder unrichtige Ansichten verbreitet zu sein scheinen, so wird zur Beseitigung jedes Zweifels hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 29. Mai 1841 — № 708.

nach der Anzeige eines in dem angewiesenen Schurffelde gemachten Fundes und nach Annahme der darauf eingelegten Muthung, von dem Schurfscheine des Finders und Muthers als solchem kein weiterer Gebrauch gemacht, derselbe vielmehr, ohne Rücksicht auf die darin bestimmte noch fortdauernde Schurffrist, von dem Tage der Präsentation der Muthung ab, als erloschen betrachtet, und dem Finder und Muther daher die Fortsetzung seiner Schurfarbeiten lediglich nur innerhalb der Gränzen des von ihm gemutheten Feldes der aufgefundenen Lagerstätte gestattet, das von der Muthung nicht in Anspruch genommene Schurf-Terrain aber als freies Feld angesehen werden soll.

Die Königlichen Bergämter sind hiernach zu seiner Zeit angewiesen worden.

Dortmund, den 8. November 1842.

Königl. Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 709. Bei dem unterzeichneten Corps-Gericht ist in Folge des nach Vorschrift des Allerhöchsten Edicts vom 17. November 1764 eingeleiteten Contumacial-Verfahrens wider die nachstehend genannten Individuen:

den Musketier Carl Heinrich Roggenbach des 39. Infanterie-Regiments (7. Reserve), welcher am 13. October 1816 zu Quernheim, Kreises Hörter, Regierungsbezirks Minden, in Westphalen, geboren, Sohn des Schiffsknechts Franz Carl Ludwig Roggenbach, katholischer Religion, seit dem 27. November 1837 aus Albaxen, im genannten Kreise, in den Königl. Militairdienst eingestellt, am 4. October 1840 aus der Garnison Luxemburg entwichen ist,

den zum 39. Infanterie-Regimente (7. Reserve) designirten Rekruten, Johann Anton Peine, geboren am 26. Januar 1818 zu Nieheim, Kreises Hörter, Regierungsbezirks Minden, in Westphalen, Sohn des Anton Peine und der Gertrud Seneca, katholischer Religion, welcher nach seiner Aushebung im genannten Kreise und am 23. September 1839 erfolgten Vereidigung als Soldat, auf dem Marsche nach Luxemburg, aus dem Nachtquartier Igel, am 1. December desselben Jahres entwichen ist,

den für die 7. Artillerie-Brigade designirten Rekruten, Johann Franz Röher, welcher am 8. April 1819 zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück, Regierungsbezirks Minden, in Westphalen, geboren, Sohn des Tagelöhners Stephan Röher und der Therese Ewers, katholischer Religion, nach seiner Aushebung im genannten Kreise und am 16. October 1840 erfolgten Vereidigung als Soldat, entwichen ist,

ein kriegsrechtliches Erkenntniß, gesprochen am 30. September, bestätigt am 12. October d. J. dahin ergangen:

daß die Inkulpaten sämmtlich in contumaciam der Desertion überführt zu erachten und ihr gesammtes, gegenwärtiges und künftiges Vermögen zu confisciren und zu den betreffenden Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzuziehen.

Münster, den 14. October 1842.

Königliches Gericht des General-Kommandos 7. Armee-Korps.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 28. November 1842.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 710. Gesangfest der Schullehrer des Münsterschen Regierungs-Bezirks. 2054. S.

Das siebente Gesangfest der Schullehrer des Münsterschen Regierungsbezirks wurde am 7. September d. J. zu Beckum gefeiert. Es hatten sich zu der Feier aus den 14 Abtheilungen des Vereins 116 Lehrer eingefunden und außer diesen noch aus den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg 31 andere angeschlossen. Der wohlgewählten Choräle, Motetten und sonstigen kirchlichen Chorgesänge wurden 13 aufgeführt, nachdem des Morgens und am Vorabende 2 Proben stattgefunden. Die Aufführung fand allgemeinen Beifall; sie gelang besonders deshalb so gut, weil der Vorsteher des Vereins, Schullehrer Heitmann zu Münster, im Verlaufe des Jahres mit sehr vielen Lehrern zu Nordkirchen, Münster und Freckenhorst schon 3 Uebungen und Vorproben angestellt hatte. Von den Einwohnern des Orts sind die Lehrer auf's zuvorkommenste und wohlwollendste aufgenommen worden. Das nächste Gesangfest gedenkt man zu Warendorf zu feiern. Münster, den 4. November 1842.

№ 711. Gesangfest des Minden-Arnsberger Schullehrer-Vereins betr. 1869. S.

Das diesjährige Gesangfest des Minden-Arnsberger Schullehrer-Vereins wurde am 21. September d. J. zu Rüthen gefeiert. Nach dem eingereichten namentlichen Verzeichnisse hatten sich aus den 25 Abtheilungen des Vereins nur 136 Lehrer eingefunden; es waren jedoch noch etwa 30 anwesend, welche nur versäumt haben, ihre Namen in das Verzeichniß eintragen zu lassen. Viele Mitglieder waren durch das vorher eingetretene Regenwetter zurückgehalten worden. Der zur Aufführung gebrachten wohlgewählten Choräle, Motetten, Lieder und sonstigen kirchlichen Gesangstücke waren 18. Die Aufführung gelang viel besser, als man nach der gehaltenen Probe und beim Ausbleiben vieler Mitglieder erwarten konnte, und fand bei dem zuhörenden Publikum großen Beifall. Beim Einüben und bei der Leitung der Gesänge hatten der Musiklehrer Fölmer aus Coesfeld, welcher, ohne zu dem Vereine zu gehören, zum Feste nach Rüthen gereiset war, und der Lehrer Bisping aus Lippstadt den Vorsteher des Vereins, Seminarlehrer Nonkamp zu Büren, mit unermüdlichem Eifer unterstützt. Beim Beginn und beim Schluß der Aufführung, so

wie in den Pausen zwischen den drei Theilen derselben, wurden von den Lehrern **Bollens** aus Börden, **Bisping** aus Lippstadt und **Rauch** zu Büren dem Charakter der Gesänge angemessene Musikstücke sehr gut auf der Orgel vorgetragen. Bei den Einwohnern des Orts fanden die Lehrer eine ungemein freundliche Aufnahme, und wenn an dem kleinen Orte nicht Alle hätten untergebracht werden können, so würden noch 50 in der naheliegenden Ortschaft Altenrüthen und 18 auf dem Gute des Freiherrn von **Fürstenberg** zu Görtlinghausen, Aufnahme gefunden haben. Zu dem Festmahle waren über 300 Personen versammelt. Alles war unter thätiger Mitwirkung einer Commission sehr gut angeordnet und es sprach sich in der Gesellschaft in würdiger Weise die für die Lehrer nicht wenig ermunternde freudigste Theilnahme aus. Das nächste Gesangfest gedenkt man in der Stadt Büren zu feiern.

Münster, den 4. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 712. 5024. *h. m. II.* Das aus der Erndte 1842 zu entrichtende Domanial-Zinsgetraide kann in den, von den Domainen-Rentämtern anzusetzenden Terminen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach den folgenden, aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10 % ermäßigten Taxe in Gelde abgetragen werden:

a) bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle

		Thlr.		Sgr.		Pf.
der Preußische Scheffel Weizen zu	2	Thlr.	2	Sgr.	8	Pf.
Roggen zu	1	»	17	»	10	»
Gerste zu	1	»	7	»	4	»
Hafer zu	—	»	22	»	5	»
rauher Hafer zu	—	»	15	»	—	»

b) bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter

		Thlr.		Sgr.		Pf.
der Preußische Scheffel Weizen zu	1	Thlr.	27	Sgr.	9	Pf.
Roggen zu	1	»	15	»	5	»
Gerste zu	1	»	2	»	8	»
Hafer zu	—	»	23	»	3	»
Rauhfutter zu	1	»	15	»	—	»

Bis zum 31. December d. J., Vormittags, wollen wir den Censiten die Reluition zu dem obigen ermäßigten Preise nachlassen, wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keinesweges die Befristung der Getraidegefälle bis zum 31. December d. J. ausgesprochen ist, sondern gleich nach Abhaltung des Hebungstermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll.

Am 31. December, Nachmittags, dürfen übrigens zur Erleichterung der Controle, so wenig Zinskörner in natura abgeliefert, als Reluitionsgelder hierfür berichtigt werden. Mit dem 1. Januar 1843 hört die Befugniß zur Natural-Lieferung und

zur Reluition nach der obigen ermäßigten Taxe auf, und es müssen die dennoch verbliebenen Zinskorn=Rückstände nach den vollen Durchschnitts=Martini=Marktpreisen in Gelde berichtigt werden.

Diese betragen bei den Domainen=Rentämtern in den sub a genannten Kreisen für den Preußischen Scheffel

Weizen	2	Thlr.	9	Sgr.	8	Pf.
Roggen	1	»	23	»	2	»
Gerste	1	»	11	»	6	»
Hafer	—	»	24	»	11	»
Rauhhafer	—	»	16	»	8	»

und bei den Domainen=Rentämtern in den sub b bezeichneten Kreisen für den Preußischen Scheffel

Waizen	2	Thlr.	4	Sgr.	2	Pf.
Roggen	1	»	20	»	6	»
Gerste	1	»	6	»	4	»
Hafer	—	»	25	»	10	»
Rauhfutter	1	»	20	»	—	»

Die um 10 % ermäßigten Reluitionspreise finden auf das, nach den Pacht=Contracten zu liefernde Pachtkorn keine Anwendung, dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen, entweder in untadelhafter Güte in natura, oder nach den obigen vollen Martini=Marktpreisen in Gelde entrichtet werden.

Minden, den 24. November 1842.

№ 713. Personal-Chronik. 3200. b. II.

Der Förster Stephan zu Nammen, in der Oberförsterei Hausberge, tritt vom 1. Januar k. J. mit Pension in den Ruhestand und die Wahrnehmung der Försterstelle zu Nammen wird von da ab dem Forstversorgungsberechtigten bisherigen Feldwebel im Garde=Jäger=Bataillon Gregorius, übertragen.

Minden, den 14. November 1842.

№ 714. Personal-Chronik. 902. K. I.

Der Kreis=Chirurgus Köster zu Beverungen ist auf seinen Wunsch aus dem Kreise Meseritz, Regierungs=Bezirks Posen, in den Kreis Höxter zurückversetzt, welches hierdurch, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. August c., Amtsblatt Stück 35, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 16. November 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial=Steuer=Directors.

№ 715.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz=Ministeriums wird zur Ergänzung der §§. 95, 99 und 109 des Regulativs zur Einrichtung der Erhebung und der Controle der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl= und Schlachtsteuer für die Städte Minden, Bielefeld, Herford und Paderborn vom 14. November 1825 bestimmt, daß künftig bei den Anmeldungen zur Schlachtung neben der An=

gabe ob Vor- oder Nachmittags, auch die Stunde, zu welcher die Schlachtung vollzogen werden soll, angegeben werden muß, was hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Münster, den 17. November 1842.

Bekanntmachungen.

№ 716. Zur Erhebung der diesjährigen Domanial-Getraide-Gefälle im Rentamtsbezirke Rahden sind nachfolgende Termine, welche Morgens 9 Uhr beginnen und bis Nachmittags 4 Uhr dauern, anberaumt worden, als:

1) für die Stadt Lübbecke, die Ortschaften Gehlenbeck, Nettelstädt und Renkhausen, Mittwoch, den 7. December, und
2) für die Ortschaften Offelten, Holzhausen, Heddinghausen, Alswede, Gestringen, Blasheim, Obermehnen, Stockhausen, Isenstädt, Donnerstag, den 8. December,
auf'm Domainen-Kornboden zu Lübbecke.
3) für die Ortschaften Levern, Sundern, Destel, Mehnen, Dielingen, Freitag, den 9. December, und
4) für die Ortschaften Wehdem, Westrup, Oppendorf, Oppenwehe, Behlage und Frotheim, Sonnabend, den 10. December dieses Jahres
auf'm Domainen-Kornboden zu Levern.

Die betreffenden Pflichtigen werden daher hiermit aufgefordert, die zu entrichtenden Getraide-Gefälle in den angesetzten Terminen entweder in natura abzuliefern oder nach den bis dahin publicirten Reluitionspreisen in Gelde zu berichtigen, etwa nach abgehaltenen Terminen verbliebenen Rückstände werden sofort executivisch beigetrieben werden.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und Ablieferung der Getreide-Abgaben wird die genaue Befolgung der Vorschriften in dem vorrigjährigen Amtsblatte, Stück Nro. 43, pag. 362, Nro. 654 in Erinnerung gebracht.

Rahden, den 11. November 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.
Weller.

№ 717. Ueber dem Backofen des Colons Overbeck Nro. 90 zu Werther, welcher von außen geöffnet werden kann, haben sich folgende, wahrscheinlich von Dieben dorthin gebrachte und versteckte Gegenstände gefunden:

1) ein Sack mit circa 11½ Pfund Melis- und Kandiszucker; 2) eine eiserne Zuckerzange; 3) eine Quantität Butter circa 25 Pfund ohne Umhüllung; 4) in einem Sacke einen Topf mit Butter brutto 43 Pfund.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich zu melden und über die Art einer etwaigen Entwendung Auskunft zu geben.

Halle, den 16. November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 2. December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das in Nro. 41 der diesjährigen Gesetzsammlung für das Königreich Hannover, I. Abtheilung, bekannt gemachte Gesetz über die Rechts-Verhältnisse der Juden vom 30. September d. J. enthält folgende besondere Vorschriften wegen der ausländischen Juden, welche wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und der Betheiligten bringen:

№ 718. 2872. R. I. pl.

VII. 71) Ausländische Juden sollen zur Niederlassung im Königreiche nicht zugelassen werden. Das Ministerium des Innern kann jedoch in einzelnen besonderen Fällen eine Ausnahme gestatten.

72) Inländische Juden dürfen eine ausländische Jüdinn heirathen.

Hat dieselbe aber schon Kinder, welche noch das Wohnrecht der Mutter theilen und wird nicht etwa eine Bescheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath beigebracht, daß sie dort jederzeit wieder aufgenommen werden sollen, so kann die ausländische Jüdinn nicht anders als nach vorgängiger, nur ausnahmsweise zu ertheilenden Erlaubniß des Ministeriums (§. 71) aufgenommen werden.

73) Ausländische Juden dürfen nicht als Lehrer, Handlungsgehülfen, Dienstboten 2c. zugelassen werden.

74) Eine Ausnahme hiervon kann die Obrigkeit nur dann zugestehen, wenn sie eine Bescheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath beibringen, daß sie und die Ihrigen dort jederzeit wieder aufgenommen werden sollen.

75) Jüdische Handwerksgesellen, welche sich auf der Wanderschaft befinden, und mit einem gehörigen Wanderbuche versehen sind, können ohne diese Beschränkungen zur Arbeit bei Meistern ihres Handwerks zugelassen werden.

Etwa erforderliche nähere Vorschriften werden vorbehalten.

76) Wer einen ausländischen Juden ohne Erlaubniß als Lehrer, Gehülfe, Dienstbote 2c. aufnimmt, verwirkt Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Vier Wochen. Der Aufgenommene ist aus dem Lande zu entfernen.

77) Diejenigen fremden Juden, welche sich in den gedachten Verhältnissen ge-

genwärtig im Königreiche aufhalten, sollen ebenfalls aus dem Lande entfernt werden, wenn sie nicht binnen einer näher vorzuschreibenden geräumigen Frist die im §. 74 gedachte Bescheinigung beibringen.

78) Heimathlose Juden sind den heimathlosen Christen gleich zu behandeln.

79) Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb der einem Fremden erlaubten Geschäfte nach den in Ansehung der christlichen Ausländer geltenden Vorschriften gestattet.

80) Ausländische Juden, welche sich im Königreiche trauen lassen, erhalten dadurch nicht das Recht des bleibenden Aufenthalts.

81) Der Jude, welcher eine solche Trauung ohne obrigkeitliche Erlaubniß vornimmt, verwirkt Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten.

82) Die Obrigkeit kann einem ausländischen Juden die Trauung im Königreiche nur dann gestatten, wenn er eine inländische Jüdinn heirathet und eine Bescheinigung der Obrigkeit seiner Heimath beibringt, daß er mit der Frau dort werde aufgenommen werden.

Minden, den 23. November 1842.

№ 719. Verfälschung der Cochenille. 913. K. I.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß ein Vorrath der im Handel versandten Cochenille zur Vermehrung des Gewichts derselben, auf eine geschickte Weise an ihrer Oberfläche sehr bedeutend mit Bleitheilen verunreinigt war.

Wenn auch die Cochenille zum arzneilichen Gebrauch wenig benutzt wird, so ist dies doch desto mehr zum Färben der Zuckerwaaren der Fall, deren auf diese Weise, durch bleihaltige Cochenille mögliche Vergiftung um so gefährlicher ist, als derartige gefärbte Süßigkeiten sehr häufig von Kindern im zarteren Alter genossen zu werden pflegen.

Wir verpflichten demnach hierdurch sämmtliche Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie alle mit Cochenille Handeltreibende, oder dieselbe zum Färben von Zuckerwaaren und sonstigen Consumtibilien Verwendende, solche vor dem Verkauf oder der Benutzung auf etwaigen Bleigehalt zu prüfen, resp. durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, indem wir dieselben für jeden, aus der Unterlassung dieser Vorschrift entstehenden Nachtheil für die Gesundheit verantwortlich machen.

Minden, den 21. November 1842.

№ 720. Landesverweisung. 3186. K. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin, unverehelichte Marie Catharina Middendorf, ist von Polizeiwegen über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement

der unverehelichten Marie Catharine Middendorf aus Vinte, Kirchspiel Neuenkirchen, Amts Fürstenau, im Hannoverschen.

Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: hellblau. —

Nase und Mund: klein. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 16. November 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 721. Die Untergerichte unsers Departements werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Gerichtsferien für das bevorstehende Jahr 1843 in folgender Art regulirt worden sind:

1) Die Osterferien beginnen mit dem 10. April und endigen mit dem 23. desselben Monats;
2) die Pfingstferien beginnen mit dem 29. Mai und endigen mit dem 11. Juni;
3) die Erndteferien für das Oberlandes-Gericht beginnen mit dem 31. Juli und endigen mit dem 3. September;
4) die Weihnachtsferien beginnen mit dem 19. December und endigen mit dem 1. Januar 1844.

Zugleich wird den Gerichten der Inhalt unsrer unter dem 4. Mai 1838 an jedes derselben erlassenen Verfügung in Erinnerung gebracht, wodurch:

1) in den landräthlichen Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle:
   a. für die Frühlings-Saatzeit der Zeitraum vom 1. bis 15. Mai,
   b. für die Erndte der vom 1. bis 31. August,
   c. für die Herbst-Saatzeit der vom 1. bis 15. October;
2) in den Landräthlichen Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Hörter, Warburg und Büren:
   a. für die Frühlings-Saatzeit der Zeitraum vom 15. bis 30. Mai,
   b. für die Erndte der vom 8. August bis zum 7. September und
   c. für die Herbst-Saatzeit der vom 15. bis 30. September,

ein für alle Mal bestimmt worden ist. Paderborn, den 25. November 1842.

Bekanntmachungen.

№ 722. Die Gerichtstage für die Lichtenauer Gerichts-Commission sind pro 1843 auf den 12. und 13. Januar, 9. und 10. Februar, 2. und 3. März, 6. und 7. April, 4. und 5. Mai, 1. und 2. Juni, 6. und 7. Juli, 3. und 4. August, 7. und 8. September, 5. und 6. October, 2. und 3. November, 6. und 7. December,

festgesetzt, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Paderborn, den 16. November 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 723. Zur Abhaltung des monatlichen Gerichtstages zu Schlüsselburg sind für das Jahr 1843 folgende Termine bestimmt:

Donnerstag, den 5. Januar,
Montag, den 6. Februar,
Montag, den 6. März,

Montag, den 3. April,
Donnerstag, den 4. Mai,
Dienstag, den 6. Juni,
Montag, den 3. Juli,
Montag, den 7. August,
Montag, den 4. September,
Donnerstag, den 5. October,
Montag, den 6. November,
Montag, den 4. December.

Das Geschäftslocal ist wie bisher im Hause des Kaufmanns **Niemann** zu Schlüsselburg. Petershagen, den 25. November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 724. Die von der Commission des unterzeichneten Gerichts im Jahre 1843 in Wünnenberg zu besorgenden Gerichtstage werden dort im Hause des Gastwirths **Hammerschmidt** abgehalten werden:

1)	für	den	Monat	Januar	1843	am	9.
2)	»	»	»	Februar	»	»	6.
3)	»	»	»	März	»	»	6.
4)	»	»	»	April	»	»	3.
5)	»	»	»	Mai	»	»	8.
6)	»	»	»	Juni	»	»	12.
7)	»	»	»	Juli	»	»	10.
8)	»	»	»	August	»	»	7.
9)	»	»	»	September	»	»	4.
10)	»	»	»	October	»	»	9.
11)	»	»	»	November	»	»	6.
12)	»	»	»	December	»	»	4.

Erheischen es die abzumachenden Geschäfte, so wird jedesmal der folgende, höchstens auch der dritte Tag, so weit dieser nicht zur Rückreise der Commission nöthig ist, zugesetzt. Büren, den 22. November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 725. Diebstahls-Anzeige. Dem Kolon **Meyer** zu Ohsen sind in der Nacht vom 11. auf den 12. October c.,

1 kupferner Kessel, 12 Eimer groß, 1 kleiner Kessel, 2 Eimer groß, 1 lange Tabackspfeife mit hölzernem Knopfe,

aus seinem Hause entwandt, und die beiden Kessel in einem Teiche zu Spenge wieder vorgefunden worden.

Wir warnen vor dem Ankauf der entwandten Pfeiffe, und ersuchen Jedermann um Anzeige der ihm etwa bekannten, auf Entdeckung der Thäterschaft führenden Umstände. Bünde, den 21. November 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 9. December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 726. Salzverbrauchs-Controlle. 3244. R. I. pl.

In den landräthlichen Kreisen Paderborn und Büren wird, bis auf etwa erfolgende anderweitige Bestimmung, die Salzverbrauchs-Controlle vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr Anwendung finden.

Minden, den 26. November 1842.

№ 727. Belobung. 3278. R. I.

Der Neubauer Treseler, Nro. 117 zu Frotheim, Kreises Lübbecke, hat sich bei dem am 20. d. M. stattgehabten Brande des Wohnhauses des Neubauers Pieper, Nro. 109 daselbst, besonders ausgezeichnet, indem er mit großer Lebensgefahr in das brennende Gebäude eingedrungen ist und fast sämmtliche Kleidungsstücke der Bewohner und mehrere andere Gegenstände gerettet hat.

Dem rc. Treseler wird dafür hierdurch öffentliches Lob ertheilt.

Minden, den 29. November 1842.

№ 728. Seidels Schrift: „die Orgel" 1421. M. I.

Wir machen die Presbyterien auf die Schrift: »die Orgel und ihr Bau, Handbuch für Kantoren, Organisten und Kirchenvorsteher u. s. w. Herausgegeben von Joh. Jul. Seidel, Organist in Breslau. Subscriptionspreis bis Ende d. J. 1 Thlr., nachher 2 Thlr.« aufmerksam. Wir finden nichts dagegen zu erinnern, wenn die Presbyterien, insofern der Zustand der Kirchenkasse es zuläßt, dies Buch anschaffen.

Minden, den 29. November 1842.

№ 729. 3327. R. I. h. II.

Mit Bezug auf die §§. 41. und 49. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 bringen wir die Ablösungspreise von Getraide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19. November 1842 bis einschließlich den 18. November 1843 wie folgt zur Kenntniß der Prästantiarien.

Die Ablösungspreise für den Preußischen Scheffel von 3072 Preußischen Kubikzollen betragen in den Kreisen:

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) Minden, Lübbecke und Wiedenbrück	2	3	10	1	15	1	1	4	—	—	22	6
b) Herford und Bielefeld . . .	2	5	7	1	15	11	1	5	6	—	22	6
c) Halle	2	7	7	1	17	11	1	8	8	—	22	9
d) Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	1	17	6	1	2	3	—	23	—	—	13	11

Zugleich werden auch die vorbemerkten Preise auf die Ablösung der Domanial-Zinskörner und Zehnten im Vergleichswege anwendbar erklärt.

Minden, den 5. Dezember 1842.

№ 730. Personal-Chronik. 901. K. I.

Dem Kreis-Wundarzt Köster zu Beverungen ist das Impfgeschäft in den Gemeinden Amelunxen, Bruchhausen und Dalhausen übertragen.

Minden, den 1. December 1842.

№ 731. Personal-Chronik. 933. K. I.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Lücker hat sich in Oldendorf niedergelassen. Minden, den 28. November 1842.

№ 732. Personal-Chronik.

694. M. Dem bisherigen Pfarrer Joh. Theodor von Cölln in Friedewalde ist die erste Pfarrstelle in Halle,

1097. N. dem Schulamts-Candidaten Hnr. Rebecker die durch den Tod des Lehrers Günther erledigte katholische Schullehrerstelle zu Sande, im Kreise Paderborn,

1034. N. dem bisherigen provisorischen Schullehrer zu Barkhausen, Meinolph Mertens, die durch den Tod des Schullehrers Otto erledigte katholische Schullehrerstelle zu Oynhausen, im Kreise Höxter,

1161. N. dem Schulamts-Candidaten Hnr. Hengst die neu creirte Schullehrerstelle auf der Glasfabrik Siebenstern, im Kreise Warburg,

1172. M. dem Hülfslehrer Friedr. Wilh. Stege zu Wallenbrück die Schullehrerstelle in Ahle,

821. N. dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Plaßmann die Schullehrerstelle in Uffeln,

778. N. dem Schullehrer Carl Hartmann zu Natzungen die Schullehrer-, Küster- und Organisten-Stelle in Brenkhausen,

976. M. dem Hülfslehrer Heinrich Weber die Schullehrerstelle in Peckeloh,

1053. M. dem Hülfslehrer Friedrich Weber die Schullehrerstelle in Barkhausen verliehen worden.

Ferner sind den bisher provisorisch angestellt gewesenen Schullehrern:

534. N. a. Carl Peper die Nebenschullehrerstelle in Westenholz,

Johann Philipp Rahmann die Schullehrerstelle zu Bockel und Carl Wilhelm Nölting die Schullehrerstelle zu Börninghausen definitiv übertragen worden. Minden, den 1. December 1842.

890. M. b.
1043. M. c.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 733. Allerhöchster Befehl vom 22. April 1842, betreffend die Lehnserneuerung in Folge des durch das Ableben Sr. Majestät des Hochseligen Königs eingetretenen Thronveränderungs-Falles.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14. v. M. will Ich über die Lehnsveränderungen in Folge Meiner Thronbesteigung folgende Bestimmungen treffen:

1) In Ansehung der Thronlehne Oels, Sagan, Troppau und Jägerndorf, Krotoszyn und Wittgenstein, soll die Lehnserneuerung und die Ausfertigung neuer Lehnbriefe, der bestehenden Verfassung gemäß, erfolgen; Ich will jedoch allen Inhabern von Thronlehnen, welche die Belehnung durch einen Bevollmächtigten zu empfangen nachsuchen, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen hiermit ertheilen.

2) Eben so haben alle Inhaber von Erbämterlehnen, auch wenn sie bloße Dignitätslehne ohne nutzbare Lehnrechte sind, so wie die Besitzer aller übrigen, Meiner Oberlehnsherrlichkeit unterworfenen adlichen oder unadlichen, schrift- oder amtssässigen Lehne, die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen und die dafür zu erlegenden Gebühren zu entrichten; neue Lehnbriefe sollen jedoch nur denen, welche ausdrücklich darauf antragen, ausgefertigt werden.

3) Den Mitbelehnten und Gesammthändern an den vorbezeichneten Lehnen, ferner den Besitzern der Ermländischen, der Schweidnitz-Jauerschen und der Niederlausitzschen Lehne, desgleichen den Besitzern solcher allodificirten Güter, bei deren Allodification die Beleihung von Fällen zu Fällen, oder die Confirmation der Allodifications-Urkunden vorbehalten worden, will Ich die Lehnserneuerung und beziehungsweise die Beleihung oder die Confirmation der Allodifications-Urkunden und die Erlegung der dafür zu entrichtenden Gebühren, so wie auch den Besitzern allodificirter Lehne in Hinterpommern die zu entrichtenden Homagialgebühren theils nach hergebrachter Verfassung, theils aus Gnaden, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle, erlassen.

4) Ich will allen Meinen Vasallen, den Lehnbesitzern, Mitbelehnten und Gesammthändern, die von ihnen bis zum heutigen Tage begangenen Lehnsfehler, welche nicht den Verlust des Lehns, sondern nur eine Lehnsemende nach sich ziehen, in Gnaden verzeihen, wenn sie binnen Jahresfrist der versäumten Lehnspflicht nachträglich genügen.

Hiernach haben Sie zur Ausführung vorstehender Bestimmungen in Ihren Ressorts das Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 22. April 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Ober-Kammerherrn und Staats-Minister, Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, die Staats-Minister Mühler, von Rochow und von Ladenberg, und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird auf Anweisung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 29. November 1842.

Bekanntmachungen.

№ 734. In Verfolg unserer früheren Bekanntmachungen (Amtsblatt 1834, Seite 311, 1836, Seite 373 und 1841, Seite 50) bringen wir, dem Reglement für die Verwaltung der Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Minden gemäß, nach vorhergegangener Revision der betreffenden Rechnungen Seitens der Königlichen Regierung, die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des gedachten Instituts in den Jahren 1840 und 1841 mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rechnungen bis 1840 einschließlich dechargirt sind und die auf den Kassenzustand keinen Einfluß habenden Monita über die Rechnung pro 1841 in der Rechnung pro 1842 ihre Erledigung finden werden, sowie daß wegen der intendirten Erhöhung der Pensionsrate die erforderlichen Verhandlungen gepflogen worden:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1839 war das Vermögen des Instituts		—	—	—	—	—	—	11375	10	11
A. die Einnahmen betrugen seitdem:										
1) an Zinsen von belegten Kapitalien im Jahre	1840	521	11	8						
	1841	549	24	8	1071	6	4			
2) an Antrittsgeldern von Lehrern im Jahre	1840	56	—	—						
	1841	68	—	—	124	—	—			
3) an gewöhnlichen Beiträgen von Lehrern im Jahre	1840	751	25	—						
	1841	781	—	—	1532	25	—			
4) an Gehaltsverbesserungen der Lehrer im Jahre	1840	67	14	6						
	1841	195	3	4	262	17	10			
5) an Beiträgen aus Kirchen- rc. Kassen im Jahre	1840	23	15	—						
	1841	22	15	—	46	—	—			
9) an Collecten Erträgen:										
a) aus den Kirchen-Collecten: im Jahre 1840 51 Thl. 6 Sg. 10 Pf.										
1841 69 » 17 » 5 »		120	24	3						
b) aus den Haus-Collecten: im Jahre 1840 144 Thl. 10 Sg. 6 Pf.										
1841 141 » 19 » 10 »		286	—	4	406	24	7			
Latus		—	—	—	3443	13	9	11375	10	11

		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Uebertrag		—	—	—	3143	13	9	11375	10	11
7) Strafgelder für versäumte Berichtigung der Beiträge		—	—	—						
8) Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse .		—	—	—						
9) an Ueberschüssen von verkauften Staatsschuldscheinen im Jahre	1840	—	—	—						
	1841	71	7	6	71	7	6			
10) Insgemein-Defecte aus den Rechnungen de 36/39		—	14	11	—	14	11			
Summa		—	—	—	3515	6	2			
Hiergegen ist Abgang die pro 1839 et retro zu hoch ermittelten Gehalts-Verbesserungen von zwei Lehrern		—	—	—	17	18	—			
Bleibt wirkliche Einnahme		—	—	—	3497	18	2			
B. Die Ausgaben betrugen dagegen:										
1) an Pensionen der Schullehrer-Wittwen und Waisen im Jahre	1840	240	—	—						
	1841	265	—	—	505	—	—			
2) an Administrationskosten im Jahre	1840	47	21	3						
	1841	84	19	—	132	10	3			
3) an Zuschüssen zum Ankauf von Staats-Schuldscheinen mit Zinscoupons im Jahre	1840	103	20	6						
	1841	48	—	8	151	21	2			
4) Insgemein im Jahre	1840	15	11	2						
	1841	—	—	—	15	11	2			
Summa der Ausgabe		—	—	—	804	12	7			
Die Einnahme hat betragen		—	—	—	3497	18	2			
Es ist also ein Ueberschuß von		—	—	—	—	—	—	2693	5	7
Das gesammte Vermögen des Instituts beträgt daher am Schlusse des Jahres	1841	—	—	—	—	—	—	14068	16	6
und zwar: a) an zinsbar belegten Kapitalien . .		14050	—	—						
b) der nach der Rechnung pro 1841 verbliebene Bestand		18	16	6						
Sind wie oben		—	—	—	—	—	—	14068	16	6

Minden, den 7. November 1842.

Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Sasse. Zieren. Riemann.

№ 735. Für die von der Commission des unterzeichneten Gerichts im Jahre 1843 zu Atteln abzuhaltenden Gerichtstage werden folgende Tage bestimmt:

1)	im	Januar	der	23.
2)	»	Februar	»	20.
3)	»	März	»	20.
4)	»	April	»	24.
5)	»	Mai	»	15.
6)	»	Juni	»	26.
7)	»	Juli	»	24.
8)	»	August	»	21.
9)	»	September	»	18.
10)	»	October	»	23.
11)	»	November	»	20.
12)	»	December	»	18.

Insofern es die abzumachenden Geschäfte erheischen, wird jedesmal der folgende, höchstens auch der dritte Tag zugesetzt, dieser jedoch nur, soweit er nicht zur Rückreise der Commission erforderlich ist. Das Geschäftslokal bleibt das bisherige in dem vom Gastwirth **Humbert** eingeräumten Gelasse.

Büren, den 22. November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 736. Der mittelst Steckbriefs vom 19. October c. verfolgte Heuerling **Johann Heinrich Wellmann** aus Oetinghausen hat sich gestellt, und wird daher jener Steckbrief hierdurch zurückgenommen.

Bünde, den 25. November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 737. Im Jahre 1843 werden die Gerichtstage in Levern, in dem daselbst zu diesem Behufe eingerichteten Gerichtslocale, wie folgt abgehalten werden:

im Januar am 4., im Februar am 1., im März am 1., im April am 5., im Mai am 3., im Juni am 7., im Juli am 5., im August am 2., im September am 6., im October am 4., im November am 1., im December am 6.,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rahden, den 29 November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 738. **Friedrich Wilhelm Möller** aus Sieker ist eingebracht worden, und dadurch der Steckbrief vom 18. October d. J. erledigt.

Bielefeld, den 1. December 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 739.

Den Eingesessenen der Kirchspiele Hausberge, Holzhausen, Eisbergen und Veltheim wird hiermit bekannt gemacht, daß im nächsten Jahre 1843 die Gerichtstage in Hausberge, im Hause des Apothekers Braun daselbst

am 4. Januar, am 1. Februar, am 1. März, am 5. April, am 3. Mai, am 7. Juni, am 5. Juli, am 2. August, am 6. September, am 4. October, am 1. November, am 6. December

statthaben werden.

Minden, den 22. November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 740. Steckbrief.

Die nachstehend signalisirten Carl Grosmeier und Albert Schwarz, bei einem Diebstahl ertappt, haben sich am 24. d. M., Abends, dem polizeilichen Arrest, unter Hinterlassung ihrer Pässe, zu entziehen gewußt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die genannten Individuen vigiliren und im Betretungsfalle hier abliefern zu lassen. Ellerburg, den 30. November 1842.

Der Landrath des Kreises Lübbecke
Freiherr v. d. Horst.

Signalement des rc. Grosmeier.

Name: Carl Grosmeier. — Geburtsort: Wienerneustadt in Ober-Oestreich. — Gewerbe: Drahtarbeiter. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: breit. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: Narbe am rechten Zeigefinger. Der anscheinend falsche Paß des Grosmeier giebt als Gehülfin die Sophia Branten aus Hille an.

Bekleidung: ein abgetragener dunkelbrauner Oberrock, eine dunkele Mütze, ein blau buntes Halstuch, eine schwarze Tuchhose, abgängig.

Signalement des rc. Schwarz.

Name: Albert Schwarz. — Geburtsort: Leer, im Hannoverschen. — Gewerbe: Schneidergesell. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: grau. — Nase: breit. — Mund: etwas breit. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: braun. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: etwas blatternarbig.

Bekleidung: ein blauer Oberrock, abgängig, eine blaue Mütze, eine gelbliche Weste, ein buntes Halstuch, eine weisliche Tuchhose.

№ 741.

Es sind einem Gerichtseingesessenen zu Hedem heute vor 14 Tagen 2 frisch abgezogene Rinderhäute zum Kauf angeboten und nach den Umständen ist zu vermuthen, daß diese Häute von gestohlenen Rindern sind, und daß das Vieh wahrscheinlich irgendwo in der Nähe der Gränze zwischen Preußen und Hannover auf der Weide oder im Gehölze geschlachtet sei.

Wir fordern diejenigen, welche zur Ausmittelung der Thäter und der Bestohlenen etwas beitragen können, hierdurch auf, ihre Wissenschaft bei dem nächsten Gerichte oder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 2. December 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 742. In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind von einem Hofe bei dem Bürgerschulgebäude 1 großer kupferner Kessel und 1 weißwollener Frauen-Unterrock gestohlen, ohne daß es bisher gelungen, den Thäter oder die Sache ausfindig zu machen.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft davon sofort anzuzeigen.

Dagegen ist am 19. d. M. ein alter kupferner Theekessel als gestohlen in Beschlag genommen. Der Eigenthümer hat sich baldigst bei der nächsten Polizei oder Gerichtsbehörde zu melden. Minden, den 25. November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 743. Die in der Stadt Versmold, in der Wohnung des Gastwirths Dieckmann abzuhaltenden monatlichen Gerichtstage haben wir für das künftige Jahr 1843 auf den 10. und 11. Januar, 14. und 15. Februar, 14. und 15. März, 11. und 12. April, 8. und 9. Mai, 13. und 14. Juni, 11. und 12. Juli, 8. und 9. August, 12. und 13. September, 10. und 11. October, 14. und 15. November und 12. und 13. December bestimmt, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Halle, den 2. December 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 16. December 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält: № 744.

Nro. 2308. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. November 1842, wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

Nro. 2309. Verordnung wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden. Vom 22. Novbr. 1842.

Nro. 2310. Verordnung wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie. Vom 22. November 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 745. Die Vertilgung der Feldmäuse betr.

Die in dem diesjährigen heißen und trockenen Sommer häufig bemerkbar gewordene übermäßige Vermehrung der Feldmäuse, hat die Erprobung eines, vielen Landwirthen schon bekannten Mittels zur Vertilgung dieser äußerst nachtheiligen Thiere veranlaßt, durch das Bohren von Löchern in den oder um die Ackerstücke herum.

Mit einem etwa 4 Zoll im Durchmesser haltenden Bohrer, werden in einer Entfernung von 6 zu 6 Fuß, einen Fuß tiefe Löcher gemacht, in denen sich die Mäuse fangen, und wenn sie nicht von selbst schon sterben, leicht darin getödtet werden können. Ein solcher Bohrer kann von jedem Schmidt angefertigt werden. Die Löcher werden meist in den Furchen (Grenzfurchen) der Aecker, auch in die Gänge der Mäuse, wo diese erkennbar sind, gebohrt, und in nicht steinigtem Boden kann ein Mann täglich 100 solcher Löcher bohren.

Münster, den 1. December 1842.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 746. Frequenz der höheren Lehranstalten betr. 2300. S.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz hat im abgelaufenen Sommer-Halbjahre betragen:

A. auf den Gymnasien:

1)	Arnsberg	106
2)	Bielefeld	169
3)	Coesfeld	114
4)	Dortmund	145
5)	Hamm	103
6)	Herford	128
7)	Minden	152
8)	Münster	335
9)	Paderborn	381
10)	Soest	134
11)	Recklinghausen	107
	Summa	1874

B. auf den höheren Bürgerschulen:

1)	Warendorf	63
2)	Siegen	122
	Summa	185

C. auf den Progymnasien:

1)	Dorsten	37
2)	Vreden	41
3)	Rheine	38
4)	Attendorn	55
5)	Brilon	50
6)	Rietberg	23
7)	Warburg	40
	Summa	284

Von den Gymnasien sind im Winterhalbjahre 18⁴¹/₄₂ abgegangen 185, darunter 38 zur Universität; aufgenommen wurden 206. Von den höheren Bürgerschulen sind abgegangen 25, aufgenommen 23; von den Progymnasien abgegangen 21, aufgenommen 20.

Münster, den 3. December 1842.

№ 747. Personal-Chronik. 2313. S.

Der Kandidat des höhern Schulamts Johann Gottlob Bieling aus Memleben ist vom Gymnasial-Curatorium zu Minden zum Lehrer erwählt und die Bestallung von uns bestätigt. Münster, den 3. December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 748. Personal-Chronik. 1375. M. I.

Zur Berichtigung der Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 31, S. 262) wird bemerkt, daß dem bisherigen Lehrer-Substituten Georg Friedrich Buskühl auch die mit der ersten Lehrerstelle zu Hiddenhausen verbundene „Cantorstelle" verliehen ist. Minden, den 1. December 1842.

№ 749. Landesverweisung. 3331. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Heinrich Koch ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause in Benninghausen, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Koch. — Vorname: Heinrich. — Geburtsort: Hildesheim im Hannoverschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. —

Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: klein, aufgeworfen. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: vor der Stirn zwischen den beiden Augen eine Furche.

Minden, den 3. December 1842.

№ 750. Landesverweisung. 3334. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher, Schneidergesell Johann Ernst Wagener ist, nachdem derselbe wegen verbotener Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten eine zweijährige Zuchthausstrafe erlitten hat, zum zweiten Mal über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die gedachten Königlichen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement

des Schneidergesellen Johann Ernst Wagener aus Roedichen im Herzoglich Gotha'schen Amte Denneberg.

Religion: evangelisch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: schadhaft. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: der linke Goldfinger ist steif, der Daumen rechter Hand sehr übergebogen und kürzer als der an der linken Hand.

Minden, den 3. December 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 751.

Die den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen, werden hierdurch für das Jahr 1843 prolongirt.

Sollten Abänderungen für erforderlich gehalten werden, so sind dieselben vor Ablauf dieses Jahres bei den betreffenden Hauptämtern in Antrag zu bringen.

Münster, den 5. December 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat November 1842.

№ 752.

Der Director des Land- und Stadtgerichts hierselbst, Oberlandesgerichts-Rath Schepers ist als Director des Ost-Rheinischen Justiz-Senats nach Ehrenbreitstein, der beim Land- und Stadtgericht zu Rahden etatsmäßig angestellte Oberlandesgerichts-Assessor von Goldbeck an das Oberlandesgericht zu Hamm, der Oberlandesgerichts-Assessor Laage an das Oberlandesgericht zu Naumburg und der Oberlandesgerichts-Assessor von Voß an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Barre ist zum Justiz-Commissarius beim Oberlandesgerichte und zugleich zum Notar im Bezirke desselben und der Oberlandesgerichts-Assessor Hiepe zum Advocaten bei dem Fürstlich Salms-Braunfelsschen Obergerichte zu Braunfels und den Untergerichten des Kreises Wetzlar ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von der Decken ist mit Tode abgegangen. Der Oberlandesgerichts-Auscultator Seiler ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt.

Der Civil-Supernumerar Johann Conrad Steinback ist zum Actuar bei der Gerichts-Commission zu Salzkotten ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Ebmeier zu Minden, der Land- und Stadtgerichts-Secretair Johanning daselbst und die Land- und Stadtgerichts-Boten Sandmeyer zu Vlotho und Mehring zu Beverungen sind auf ihren Antrag vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Dem rc. Sandmeyer ist zugleich das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schnüll ist aus dem Justizdienste entlassen. Paderborn, den 1. December 1842.

Bekanntmachungen.

№ 753. Auf den Antrag des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt vom 5. v. M. will ich dem, mir in beglaubigter Ausfertigung vorgelegten Beschluß vom 4. v. M., welcher also lautet:

Beschluß. Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, in Erwägung,

daß die den Interessenten der Anstalt durch die Statuten verheißenen ursprünglichen Rentensätze nach dem zur Zeit der Gründung des Instituts (18³⁷/₃₈) bestandenen allgemeinen Zinsfuß von 4 Prozent normirt worden;
(§. 17. der Statuten)

daß bei der seitdem allmählig eingetretenen Herabsetzung der Pfandbriefzinsen, so wie durch die, mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 27. März d. J. erfolgte Heruntersetzung der Zinsen der Staats-Schuldscheine von 4 auf 3 ½ Prozent, der obige allgemeine Zinsfuß successive aber in der Art heruntergegangen ist, daß es schon seit einiger Zeit schwerer fällt, größere Geldsummen mit der für die vormundschaftlichen Special-Depositorien vorgeschriebenen Sicherheit (§. 59. der Statuten) zu 4 Prozent zinsbar unterzubringen;

daß mithin der, im §. 18. der Statuten vorgesehene Fall zulässiger Ermäßigung der ursprünglichen Rentensätze für neu zu bildende Jahresgesellschaften, eingetreten ist, und

daß daher die Pflicht der Verwaltung der Anstalt es erheischt, auf die Verhinderung von Ausfällen bedacht zu sein, die dadurch entstehen könnten, wenn die Renten-Capitalien der neuen Jahresgesellschaften nicht überall zu dem statuten-

mäßig bestehenden Zinsfuß von 4 Prozent unterzubringen wären und wovon der Reserve-Fonds die Deckung zu übernehmen hätte,

beschließt,

auf Grund des §. 18. der Statuten

1) die durch den §. 16. bestimmten ursprünglichen Rentensätze, die nach denselben regulirten und in den §§. 19. und 20. angegebenen Dotations-Capital-Beträge der ursprünglichen Einlagen und der Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, so wie die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der §§. 17. und 32. litt. B. finden auf die vom Jahre 1843 ab sich bildenden Jahresgesellschaften nicht Anwendung,

dagegen sollen

2) für die verschiedenen Altersklassen der künftigen Jahresgesellschaften nach einem Zinsfuß von 3½ Prozent,

a) nachstehende ursprüngliche Rentensätze und die nach deren 28fachem Betrage bemessenen Dotations-Capital-Beträge, als:

Klasse.	Einlage-Capital.	Renten-Satz.				Dotations-Capital.			
I.	100	2	Thlr.	20	Sgr.	74	Thlr.	20	Sgr.
II.	100	2	»	27	»	81	»	6	»
III.	100	3	»	5	»	88	»	20	»
IV.	100	3	»	15	»	98	»	—	»
V.	100	4	»	—	»	112	»	—	»
VI.	100	4	»	22	»	132	»	16	»

geltend sein;

b) soll zur Bildung der Renten-Capitalien der verschiedenen Altersklassen nach §§. 17. und 20. der Statuten der 28fache Betrag der ursprünglichen Rente jeder Klasse angenommen und

c) bei Ermittelung der nach litt. B. §. 32. zu leistenden Rückgewähr das Renten-Capital des abgegangenen Mitgliedes nach dem 28fachen Betrage der Rente des Abgangsjahres seiner Klasse festgesetzt werden.

3) Ausfertigung dieses Beschlusses dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern mit dem Antrage auf Genehmigung und Bestätigung desselben mittelst Berichts einzureichen.

Berlin, den 4. November 1842.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
(gez.) von Reiman. Mendelssohn. von Maliszewski.
Berend. Schulze. Friccius.

die zur Ausführung desselben nach §. 18. der Statuten vom 27. August 1838 erforderliche ministerielle Genehmigung hierdurch ertheilen, unter der Maßgabe, daß in der durch §. 18. der Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachung, welche überall — auch in den Amtsblättern der entfernteren Regierungen — mindestens 8 Tage vor dem 2. Januar 1843 erfolgen muß, zur Verhütung von Mißverständnissen ausdrück-

lich bemerkt werde, daß unter den künftigen Jahresgesellschaften, auf welche sich der Beschluß bezieht, diejenigen gemeint sind, welche sich vom 2. Januar 1843 ab bilden.

Berlin, den 4. December 1842.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf v. Arnim.

Der vorstehende, mit Ministerial-Bestätigung versehene Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Derselbe tritt mit dem 2. Januar 1843 in Kraft, so daß die vorstehend sub 2. a. für die Sechs Altersklassen angegebenen neuen Rentensätze auf alle vom diesem Zeitpunkte ab vorkommenden vollständigen und unvollständigen Einlagen und auf die auf letztere erfolgenden Nachtragszahlungen Anwendung finden.

Die Maßregel einer Ermäßigung der gegenwärtig bestehenden ursprünglichen Rentensätze findet in den, im Beschluß angegebenen Verhältnissen ihrer Begründung und ist im Interesse des, allen bestehenden und künftig sich noch bildenden Jahresgesellschaften gemeinschaftlichen Reservefonds nicht aufzuhalten gewesen.

Insoweit sich Gelegenheit finden wird, einen Theil der künftigen Renten-Capitalien zu einem höheren, als dem, den neuen Rentensätzen zum Grunde liegenden Zinsfuß nutzbar zu machen, trägt der dadurch erzielte Zinsen-Mehrertrag bei der nach §. 21. der Statuten jährlich vorkommenden Zinsenausmessung, zu der Verbesserung der Renteneinnahme mit bei und es nehmen alle über Ein Jahr bestehenden Jahresgesellschaften, nach Verhältniß ihrer Renten-Capitalien, an diesem Vortheile Theil.

Berlin, den 5. December 1842.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

№ 754. Die Forstgerichtstage des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts sind für das Jahr 1843 bestimmt, wie folgt:

a) in von Spiegel-Uebelngönner Forsten auf den 13. Januar, 10. März, 26. Mai, 14. Juli und 27. October;
b) in von Spiegel-Niederklingenburger Forsten auf den 3. Februar, 28. April, 23. Juni und 3. November;
c) in von Westphalen, von Wydenbrück, von Sieghard, Bierbaum-Schweckhausen und Gemeinde Natzunger Forsten, auf den 17. Februar, 21. April, 7. Juli und 6. October;
d) in Henrici, von Spiegel-Helmern und Wiederholdschen Forsten, auf den 27. Januar, 31. März, 7. Juli und 17. November;
e) in Bierbaum-Borlinghauser, Ullrich-Willebadesser und Stadt Willebadesser Forsten, auf den 24. Febr., 5. Mai, 4. August und 10. Novbr.;
f) in von Schaden, von Brakel, Blomeyer, Focke und Berendessche Forsten, auf den 20. Januar, 17. März, 16. Juni, 6. October und 24. December;

g) in Stadt Warburger, Gemeinde Scherfeder, Rimbeck, Bonenburg, Nörde, Menne und Hohenwepeler Forsten, auf den 13. Januar, 7. April, 19. Mai, 4. August und 15. December;
h) in Stadt Peckelsheimer, Gemeinde Löwen und Lütgeneder Forsten, auf den 3. März, 12. Mai, 28. Juli und 20. October;
i) in Fürstlich Waldeckschen Forsten, auf den 3. März, 9. Juni und 20. Octbr.;
k) in Kurfürstlich Hessischen, Stadt Liebenauer, Volkmarser, von der Malsburg und Sieler Forsten, auf den 10. Februar, 2. Juni, 18. August, 24. November und 16. December;
l) in Herlinghauser Forsten auf den 3. März und 20. October.

Warburg, den 20. November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 755.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1843 der monatliche Gerichtstag zu Friedrichsdorf in dem dazu bestimmten Geschäfts-Locale, im Hause des Wirths Hülsmann daselbst, am

12. Januar, 9. Februar, 9. März, 6. April, 4. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 3. August, 14. September, 12. October, 9. November, 7. December,

Morgens 9 Uhr anfangend, abgehalten werden wird.

Wiedenbrück, den 2. December 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 756.

Für das Jahr 1843 wird der Gerichtstag in Driburg auf dem dortigen Rathhause am 2. Januar, am 6. Februar, am 6. März, am 3. April, am 1. Mai, am 6. Juni, am 3. Juli, am 7. August, am 4. September, am 2. October, am 6. November, am 4. December,
abgehalten und, wenn der betreffende Tag zur Besorgung nicht ausreicht, der Gerichtstag am folgenden Tage fortgesetzt werden. Brakel, den 1. December 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 757. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 21. zum 22. October d. J. sind auf dem Colonate Nro. 3 zu Kleinenbremen:

a) den beiden Knechten:
1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, 2) ein schwarzseidenes Halstuch, 3) ein dito mit rother Kante, 4) 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. baares Geld;
b) einer Magd aus ihrer Schlafkammer 8 neue Hemden ohne Zeichen,

entwendet.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über den Thäter und den Verbleib des Gestohlenen sofort uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Minden, den 2. December 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 758. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 23. auf den 24. November d. J. sind aus der Wohnung des Heuerlings Brüwert bei Nro. 39 zu Oberbauerschaft, nachstehend bezeichnete Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden:

1) 30 Stück Hemde, Manns-, Frauen- und Kinderhemde, 2) 2 weiße leinene Bettbühren, 3) 1 weißer leinener Pfühlbezug, 4) 30 Stücke Kuhfleisch und 5) 1 Bund gebracktes Flachs.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Orts-Obrigkeit, oder bei uns unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 30. December 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 759. Diebstahls-Anzeige.

In diesem Herbst sind aus dem Hause des hiesigen Einwohners Schneider folgende Sachen, nämlich:

3 feine linnene Betttücher, 2 gewürfelte Bettbezüge, einen Knabenrock von grauen Biber, ein Kupferstich, den Einzug des Königs Friedrich Wilhelm III. in Berlin darstellend, in einem vergoldeten Rahmen und Glas; eine bunte Lithographie, Napoleon, die Wache revidirend, im schwarzen Rahmen und Glas; ein Barometer mit dem Namen Georg Ganensky; ein Thermometer mit dem nämlichen Namen; 70 bis 80 Pfund Speck und eine Quantität Zwiebeln,

entwendet, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe derselben warnend, Alles, was zum erwähnten Zweck dienen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen. Herford, den 5. December 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 760.

Der nachstehend signalisirte Schuster Wilhelm Hemming sive Baumeister aus Kirchhellen, welcher dringend verdächtig ist, die Gertrud Wieschermann daselbst am 16. October d. J. durch einen Steinwurf getödtet zu haben, hat sich durch Entfernung vom Wohnorte Kirchhellen der Haft und Untersuchung zu entziehen gewußt. Wir ersuchen daher die resp. Justiz- und Polizei-Behörden, denselben im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Eskorte hierher befördern zu lassen.

Münster, den 24. November 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Religion: katholisch. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 9½ Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank.

Das erste Glied am Daumen der linken Hand ist verkrüppelt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 23. December 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 761.

Das 26. Stück der Gesetzsammlung pro 1842 enthält:

Nro. 2311. Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera abgeschlossenen Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite, und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngeren Linie auf der anderen Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen. D. d. den 5. October und bekannt gemacht den 8. November 1842.

Nro. 2312. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. November 1842, betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Nro. 2313. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. November 1842, die Ernennung des Ober-Regierungsraths Köhler und des Stadtältesten Knoblauch zu Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Reglement
für die außergerichtlichen Auctions-Commissarien.

№ 762.

Durch das Ueberhandnehmen öffentlicher Versteigerungen, durch die Wichtigkeit, welche das Geschäft der Auctions-Commissarien für das Publicum erhalten hat, und durch die vielfältigen Mißbräuche bei diesen Verkäufen, welche zum Theil in der übergroßen Anzahl der Auctionatoren gegründet sind, haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzien durch eine Verfügung vom 3. Mai d. J. sich veranlaßt gefunden, mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1833 (Gesetz-Sammlung 1834, S. 6) den unterzeichneten Ober-Präsidenten zum Erlaß der nachstehenden allgemeinen Vorschriften für das außergerichtliche Auctions-Wesen zu ermächtigen.

1.

Die Auctions-Commissarien werden nicht mehr von der Orts-Polizei-Behörde, sondern ausschließlich von der Königlichen Regierung auf den Vorschlag des Landraths, nach vorgängiger Prüfung, bestellt.

Sie werden als Beamte, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs zu jeder Zeit, für einen bestimmten Bezirk ernannt; sie haben den Diensteid zu leisten und eine Caution zu stellen, welche in der zu ertheilenden Bestallung angegeben werden soll.

Der Orts-Polizei-Behörde (dem Magistrat, Amtmann) sind sie untergeordnet.

2.

Den bisherigen, von den Orts-Polizei-Behörden bestellten Auctions-Commissarien wird bis auf Widerruf gestattet, ihre Geschäfte nach den Vorschriften dieses Reglements und mit Beachtung der Taxe fortzutreiben.

3.

Kein Auctionator darf Handelsgeschäfte treiben, oder an einem solchen Gewerbe Theil nehmen. Eben so wenig ist es ihm gestattet, seine Dienstleistungen bei Versteigerungen umherziehend anzubieten.

4.

Werden die Aufträge zur Abhaltung von Auctionen nicht schriftlich ertheilt, so hat der Auctions-Commissarius darüber sofort ein Protokoll aufzunehmen. Er ist ferner verpflichtet, ein vollständiges Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände anzufertigen, und vom Extrahenten der Auction unterschreiben zu lassen. Wird ihm ein solches Verzeichniß bereits mitgetheilt, so hat er dasselbe hinsichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

5.

Vor Ansetzung des Auctions-Termins muß der Auctionator die Legitimation des Verkäufers nach §. 19. und 20. Tit. 7. und §. 19. Tit. 15. Th. I. des Allgemeinen Landrechts und §. 49. des Anhangs in so weit prüfen, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zur Versteigerung übernimmt. Auch hat er die polizeilichen Bestimmungen in Bezug auf die Veräußerung besonderer Gegenstände, z. B. Nachlaß-Sachen an ansteckender Krankheit Verstorbener, Bücher rc., deren Debit verboten ist rc., genau zu beachten, und in zweifelhaften Fällen vorher die Entscheidung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

6.

Die Zeit und der Ort des Verkaufs müssen, wenn von dem Extrahenten der Auction in dem Auftrage nicht ein Anderes bestimmt ist, 14 Tage vorher durch das Wochen- oder Kreisblatt und durch Gassenruf oder auf die sonst ortsübliche Art gehörig bekannt gemacht werden.

7.

An Sonn- und Festtagen darf kein Auctions-Termin, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen nur mit Zustimmung des Verkäufers abgehalten werden.

8.

Jede Auction muß der Orts-Polizei-Behörde 8 Tage vorher mit allgemeiner Bezeichnung der zum Verkauf kommenden Gegenstände schriftlich angezeigt werden.

9.

Der Auctions-Termin muß von dem Auctionator selbst abgehalten werden. In Krankheits- und anderen Behinderungsfällen ist der Orts-Polizei-Behörde zur Bestimmung eines Stellvertreters rechtzeitige Anzeige zu machen.

10.

Vor und während der Versteigerung dürfen Branntwein und andere berauschende Getränke weder von dem Auctionator, noch von dem Verkäufer oder von dritten Personen unentgeldlich verabreicht und eben so wenig feilgeboten werden.

Für die Befolgung dieser Vorschrift, so wie überhaupt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung während des Termins ist der Auctionator persönlich verantwortlich. Erforderlichen Falls hat er den Verkauf sofort einzustellen und die Uebertreter der Orts-Polizei-Behörde namhaft zu machen.

11.

Der Auctionator darf seine eigenen Sachen nicht selbst versteigern. Ebensowenig ist es ihm und dem Ausrufer gestattet, bei dem Verkauf, sei es für sich oder für andere, selbst mit zu bieten oder durch einen andern für sich bieten zu lassen.

Wenn eine Abschätzung der Verkaufsgegenstände veranlaßt worden, so sind auch die zugezogenen Taxatoren vom Mitbieten ausgeschlossen.

12.

Für das Meistgebot muß die Sache sofort zugeschlagen werden. Hat der Eigenthümer ein Minimum des Kaufpreises bestimmt, so ist es seine Sache, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten als Meistbietender aufzutreten. Mit dem Minimum darf aber nicht beim Ausbieten angefangen werden.

13.

Mit besonderer Sorgfalt ist darauf zu achten, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern. Nöthigenfalls ist nach Maßgabe die gegen Mißbräuche bei Versteigerungen erlassene Verordnung vom 14. Juli 1797 (Rabe, Sammlung. Band IV. Seite 204) in Erinnerung zu bringen, daß alle derartige Verträge, Verabredungen und gewinnsüchtige Speculationen verboten sind, und mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten unerlaubten Gewinns gleichkommenden fiscalischen Geldstrafe geahndet werden sollen.

14.

Uebertragungen der erstandenen Sachen an Andere bei der Auction selbst sind nicht gestattet, und dürfen vom Auctionator nicht berücksichtigt werden.

15.

Vor dem Beginn der Versteigerung hat der Auctions-Commissarius die Verkaufs-Bedingungen laut und deutlich vorzulesen, auch dieses an jedem Tage zu wiederholen, wenn die Auction mehrere Tage dauert. Eine Abschrift dieser Bedingungen ist im Verkaufslocal anzuheften.

16.

In der Regel erfolgt die Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung. Soll auf Credit verkauft werden, so muß dieses vom Extrahenten der Auction in dem Auftrage ausdrücklich bestimmt sein, auch in der §. 8. vorgeschriebenen Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde bemerkt werden.

17.

Die Erhebung und Einziehung der Kaufgelder kann der Verkäufer nach Belieben entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten besorgen, oder auch dem Auctionator übertragen.

In dem Auftrage wegen Abhaltung der Auction muß hierüber bestimmt, auch in dem nach 19. zu führenden Auctions-Protocoll das Geeignete bemerkt werden.

Unter keinen Umständen darf jedoch der Auctions-Commissarius als Vorschußgeber, Cessionar der Auctionsgelderreste oder sonst in irgend einer Art bei den von ihm betriebenen Geschäften sich selbst betheiligen.

18.

Bei der Versteigerung soll ausschließlich in Preuß. Courant und in Scheidemünze geboten werden.

Auch sind alle Stipulationen, daß wegen verspäteter Zahlung oder unter andern Umständen der Kaufpreis in Golde, überhaupt Conventionalstrafen oder auch Anmahnungsgebühren erlegt werden sollen, ausdrücklich untersagt.

19.

Ueber jede Auction muß der Auctionator ein ordnungsmäßiges Protocoll führen, und beglaubigte Abschrift davon nebst seiner Gebühren-Liquidation und der etwaigen Kosten-Berechnung binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auctionsmassen binnen 8 Tagen nach Abhaltung des Termins dem Extrahenten der Auction zustellen.

Wohnt der Verkäufer oder dessen Bevollmächtigter dem Termine bei, so muß demselben am Schlusse eines jeden Auctions-Tages das Protocoll zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt werden.

20.

Ist gegen Gleichzahlung versteigert und dem Auctionator auch die Gelderhebung übertragen, so hat er, bei eigener Verhaftung, die verkauften Sachen nur gegen Erlegung des Kaufschillings verabfolgen zu lassen und den Auctions-Erlös, nach Abzug seiner Gebühren und der übrigen Kosten, in der §. 19. bestimmten Frist abzuliefern.

21.

Gebühren darf der Auctions-Commissarius nur von dem Extrahenten der Auction fordern, und in deren Liquidation die unter A. anliegende Taxe nicht überschreiten.

A.

22.

Die Annahme und Remuneration des Ausrufers ist Sache des Auctionators. Er ist für dessen Handlungen als Ausrufer verantwortlich und muß denselben auf Verlangen der Orts-Polizei-Behörde sofort entlassen.

23.

Der Auctions-Commissarius hat, um sich über sein Verfahren jeder Zeit ausweisen zu können,

a) ein besonderes, gehörig zu heftendes Actenstück über jede Auction anzulegen,

b) ein Protocollbuch nach dem Schema B.,

c) ein Kassen-Buch nach dem Schema C. zu führen.

B.

C.

24.

In das Actenstück unter A. kommen alle auf diese Auction bezüglichen Verhandlungen. Namentlich müssen darin enthalten sein:

1) der Auftrag zur Versteigerung und das Verzeichniß der Gegenstände,
2) die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins,
3) die Concepte der Gebühren und Kostenberechnungen,
4) der zum Auctions-Protokoll nach Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 zu cassirende Stempel,
5) die Quittungen über den abgeführten Auctions-Erlös, wenn die Gelderhebung dem Auctionator übertragen war.

Auf dem Actendeckel sind die Seiten, welche das Auctions-Protocoll im Protocollbuch einnimmt (25) und die Folien der bezüglichen Massen im Kassen-Buche (26) zu bemerken.

25.

Das Protocoll-Buch unter B. muß aus festen Bänden bestehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungsnummer des Bandes und die Anzahl der Seiten in Buchstaben zu bemerken, auch die erste und letzte Seite mit dem Visa zu versehen hat.

Die Auctions-Protocolle sind in dieses Buch hinter einander und ohne Belassung eines weitern Zwischenraums, als zur Aufrechnung der Zahlen, zu schreiben. Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen, sind Aenderungen während der Auction unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Colonnen mit Buchstaben geschrieben und die Correcturen von dem Extrahenten der Auction oder dessen Bevollmächtigten, sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden.

26.

In dem Kassen-Buch unter C. erhält jede einzelne Auctionsmasse, deren Erlös der Auctionator erhebt, ein eignes Folium. Sogleich nach dem Schlusse eines jeden Auctionstages ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme während der Auction auf Grund des Protocolles einzutragen. Später eingezahlte Kaufgelder müssen, sobald sie eingehen, und die Ausgaben, sobald sie geleistet, gebucht werden.

Ein Extract aus dem Kassenbuche, getrennt nach den einzelnen Auctions-Massen, ist am Schlusse jeden Jahres durch die Orts-Polizei-Behörde dem Landrath einzureichen.

27.

Nichtbefolgung dieses Reglements zieht eine von dem Landrath festzusetzende Ordnungsstrafe, nach Umständen die von der Regierung auszusprechende Wiedereinziehung der widerruflichen Anstellung nach sich.

Münster, den 12. December 1842.

A.

Taxe
für die außergerichtlichen Auctions-Commissarien.

1) **Der Auctions-Commissarius erhält für die vollständige Besorgung einer Versteigerung, von dem Empfange des Auftrages an gerechnet, bis zur vollständigen Ablieferung der Auctionslösung, von dem Betrage dieser letzteren:**

a) bis zu 20 Thlr. einschließlich, d. h. von den ersten 20 Thlr. 10 Procent.
oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler.
b) über 20 Thlr. bis zu 50 Thlr. einschließlich . . . . . 8 1/3 »
oder 2 1/2 Sgr. von jedem vollen Thaler.
c) über 50 Thlr. bis zu 100 Thlr. einschließlich . . . . . 5 »
oder 1 1/2 Sgr. von jedem vollen Thaler.
d) über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich . . . 3 1/3 »
oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler.
e) über 1000 Thlr. aber nur . . . . 1 2/3 »
oder 1/2 Sgr. von jedem vollen Thlr.

2) Gegen diese Remuneration muß der Auctions-Commissarius alle und jede Auslagen, namentlich für das Auctions-Local, für Transport, Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge und Insertion, für den Ausrufer, für Stempel u. s. w. übernehmen und bestreiten.

Müssen jedoch die zu versteigernden Sachen Behufs der Auction von einem Orte nach einem andern, und nicht bloß von einem Hause in das andere, transportirt werden, so gehören diese Kosten nicht zu den aus der Remuneration zu bestreitenden Auslagen. Eben so wenig gehört dahin das Porto für die Absendung erhobener Auctionsgelder.

3) Muß der Auctions-Commissarius Reisen unternehmen, so erhält er ohne Rücksicht, ob nur eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten werden, in jeder einzelnen Versteigerungsmasse, wenn die Auctionslösung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer dem Prozentsatze ad 1 vergütigt:
a) bei einer Lösung über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich 15 Sgr.
b) bei einer Lösung über 100 Thlr. . . . . 20 »
für jede Meile, wobei jedoch der Rückweg nicht mitgerechnet werden darf.

In jeder einzelnen Angelegenheit darf blos eine Reise und eine zweite nur in dem Falle liquidirt werden, wenn der Extrahent der Auction die vorherige Uebernahme und Abschätzung der Verkaufsgegenstände ausdrücklich verlangt hat. Beträgt die Entfernung weniger als 1/2 Meile, oder die Auctionslösung nicht mehr als 50 Thlr., so finden gar keine Reisekosten statt.

4) Wird die Gelderhebung nicht von dem Auctions-Commissarius abgehalten, so erhält er die Reisekosten und 3/4 der ad 1 aufgeführten Procentsätze.

5) Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten Auction, so erhält der Auctions-Commissarius
a) in dem Falle, wenn nach Uebernahme der Sachen und nach Expedition der Bekanntmachung, aber vor deren Absendung und Veröffentlichung, die Auction rückgängig wird, 1/4,
b) in dem Falle, wenn sie erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termin selbst Rückgängig wird, 2/3 von dem ad 1 gedachten Prozentsatze.

Der Prozentsatz wird, wenn eine Abschätzung vorhergegangen ist, nach dem Taxwerth, sonst nach dem marktgängigem Preise des Gegenstandes oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Münster, den 12. Decemb. 1842.

B.

Namen des Extrahenten der Auction.	Nummer d. Sache.	Folium der Auktions-Masse im Kassenbuche.	Bezeichnung der Sache.	Namen und Wohnort des Käufers	Meist-Gebot.			Darauf ist im Termine gezahlt.			Rückständig ist geblieben.		
					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Im heutigen Auctions-Termine wurden folgende Gegenstände öffentlich versteigert. N. N. zu N. N. der selbst anwesend ist, u. die Lösung erhebt — (der die Lösung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erschienen ist u. die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auktionator erheben läßt.)													
Fortgesetzt in demselben Lokale den				Summa									
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten. Wie oben.				Summa									

C.

Auctions-Masse für N. N. zu N. N.

Einnahme.

Seite des Auktions-Protokolls im Protokoll-Buche.	Tag der Auction.	Soll Einnahme nach dem Auctions-Protokoll.			Ist Einnahme während der Auction.			Nach der Auktion ist eingekommen.			
		Rthlr.	*Sgr.*	*Pf.*	*Rthlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	Tag	*Rthlr.*	*Sgr.*	*Pf.*

Ausgabe.

Tag der Ausgabe.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.			Folium der Akten, in denen sich die Quittung befindet.
		Rthlr.	*Sgr.*	*Pf.*	

№ 763. Die Auflösung der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen. 5392.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 7. Juli d. J. wird, da der Versicherungs-Betrag für 1843 unter die §. 24 des Statuts vom 8. August 1831 als Minimum festgesetzte Summe von 500,000 Thlrn. sich gestellt hat, die Auflösung der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Westphalen mit dem 1. Januar 1843 von mir erklärt.

Münster, den 13. December 1842.

Bekannt-

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

Die in der Kreissynode Unna gewählten Synodal-Moderatoren haben die höhere Bestätigung erhalten: der Pfarrer Buschmann zu Camen als Superintendent, und der bisherige Superintendent Klingelhöller zu Heeren als Assessor der Kreissynode. Ebenso sind die in der Kreissynode Hattingen gewählten Moderatoren: der Pfarrer Sweers zu Blankenstein als Superintendent, und der Pfarrer Schneider zu Hattingen als Assessor der Synode bestätigt worden.

№ 764. Personal-Chronik. 606. C.

Münster, den 18. November 1842.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

Das diesjährige achte Gesangfest des Mindenschen Schullehrer-Vereins wurde am 5. October vor einem zahlreichen Publikum zu Halle bei Bielefeld gefeiert. Wegen der ungünstig gewesenen Witterung hatten sich von den angemeldeten vielen Lehrern nur 120 als Mitsänger eingefunden. Der zur Aufführung gebrachten, gutgewählten Choräle, Motetten, Lieder und sonstigen Gesangstücke waren 14, deren Texte gedruckt an den Kirchthüren vertheilt wurden. Die Aufführung gelang sehr gut, was man nach der durch die Kürze der Zeit gebotenen beeilten Hauptprobe, und beim Ausbleiben vieler Mitglieder nicht glaubte erwarten zu dürfen. Sie fand nicht allein bei dem in der Kirche versammelten großen Publikum, sondern auch bei Sachkennern großen Beifall. Zu diesem guten Erfolge hatten vornehmlich die vier kleineren Vorproben beigetragen, welche der Vorsteher, Seminarlehrer Gläntzer aus Petershagen, kurz vorher in der Porta, zu Lübbecke, zu Schildesche und zu Halle, mit einzelnen Abtheilungen des Vereins abgehalten hatte. Sehr vielen, welche dem Gesang in der Kirche zuhörten, wurde es recht anschaulich, was eine gute Kirchenmusik über das Gemüth vermag, und wie zur Erhöhung der Andacht und der Erbauung nicht allein der kirchliche Gemeindegesang in sich veredelt, sondern auch der ganze kirchliche Gottesdienst durch Anwendung gut gebildeter Sängerchöre verherrlicht werden könne. Zum Festmahle waren des Nachmittags so viele Personen versammelt, als der Raum des Lokals fassen konnte, nämlich 350. Sänger und Zuhörer waren in würdiger Haltung beisammen, und es herrschte eine heitere Stimmung, die durch nichts getrübt wurde. Zum Festorte für das nächste Jahr ist Bielefeld gewählt worden, wo in der vor Kurzem renovirten Kirche dem Sängerchor eine günstigere Stellung wird gegeben werden können, als zu Halle, wo derselbe auf zwei Bühnen aufgestellt werden mußte.

№ 765. Gesangfest des Mindenschen Schullehrer-Vereins. 2320. S.

Münster, den 6. December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der unverehelichten Amalie Meier aus hiesiger Stadt ist ihr von dem hiesigen Kreis-Landrath unterm 11. November c. (Nro. 9 des Journals) zur Reise nach Rodenberg im Hessischen ausgestellter, zuletzt in Hagenburg am 23. dess. M. nach Obernkirchen visirter Gratis-Paß, angeblich am 27. ged. M. in Stadthagen gestoh-

№ 766. Entwendeter Reisepaß. 3386. A. I.

len worden, ohne daß sie den Thäter entdeckt hat. Der gedachte Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und ist, wo er vorgezeigt werden möchte, anzuhalten, und an das hiesige Königliche Landrathsamt abzuliefern.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf den etwaigen unrechtmäßigen Besitzer des fraglichen Passes zu vigiliren.

Minden, den 6. December 1842.

№ 767. Die Entwendung eines Dienstsiegels betr. 3082. *Q. I.*

Das Dienstsiegel der Gemeinde Möllbergen, mit der Bezeichnung »Gemeinde Möllbergen« ist angeblich mittelst Einbruchs entwandt, was wir zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 11. December 1842.

№ 768. Katholische Haus- und Kirchen-Collecte für Emsdetten. 1397. *I. M.*

Seine Majestät der König haben der katholischen Gemeinde Emsdetten im Fürstenthume Münster zur Herstellung ihrer, durch zweimaliges Einschlagen des Blitzes im Jahre 1840 sehr beschädigten und den Einsturz drohenden Kirche wie des Thurmes, eine katholische Kirchen- und Hauscollecte in den westlichen Provinzen des Staats mittelst Allerhöchster Order vom 31. August c. zu bewilligen geruht.

Indem wir den Tag zum Einsammeln der Kirchencollecte auf den zweiten Sonntag im Monat Februar k. J. hierdurch festsetzen, bemerken wir, daß wegen der Zeit und der Einsammmlungsart der Hauscollecte noch nähere Bestimmung erfolgen wird.

№ 770. 3414. *R. I.*

Nachwei

der im Monat November 1842 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	4	8	1	24	3	1	8	10	—	25	8	—	15	—
Lübbecke	2	10	3	1	26	3	1	12	1	—	25	7	—	14	8
Herford	2	10	—	1	22	6	1	10	—	—	25	—	—	14	—
Bielefeld	2	5	5	1	21	3	1	12	1	—	23	9	—	20	—
Halle	2	14	5	1	28	2	1	15	11	—	27	10	—	16	8
Wiedenbrück	2	11	9	1	28	6	1	13	7	1	1	9	—	16	6
Paderborn	2	15	8	1	25	—	1	10	10	—	28	9	—	14	6
Büren	2	10	4	1	25	10	1	10	5	—	26	7	—	13	—
Warburg	2	5	—	1	20	—	1	10	—	—	25	—	—	12	6
Höxter	2	5	—	1	15	—	1	7	6	1	3	9	—	13	4
Durchschn.-Pr. p. Nvbr. 42	2	9	3	1	23	8	1	11	1	—	27	4	—	15	—
" " " Octbr. 42	2	12	10	1	24	10	1	11	5	—	27	—	—	15	3
Mithin im Monat Nvbr. Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Weniger . .	—	3	7	—	1	2	—	—	4	—	—	—	—	—	3

Minden, den 6. December 1842.

Die zur Kirchencollecte beigesteuerten Beträge sind bis zum 25. Februar k. J. durch die betreffenden Steuer-Kassen an unsere Hauptkasse einzusenden.

Minden, den 10. December 1842.

№ 769. Evangelische Kirchen-Collecte für Linz. 1429. *I. M.*

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, der evangelischen Gemeinde zu Linz in Ober-Oesterreich, in Rücksicht des dringenden Bedürfnisses und der beschränkten ökonomischen Verhältnisse derselben, in welchen ihr Unterstützung aus öffentlichen Fonds ermangelt, zur Hülfe bei Erbauung eines evangelischen Bethauses eine evangelische Kirchen-Collecte für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie ausnahmsweise Allergnädigst zu bewilligen. Der Tag zum Einsammeln dieser Collecte wird hierdurch auf den zweiten Sonntag im Monat Januar künftigen Jahres festgesetzt.

Die Herren Geistlichen und sämmtliche evangelische Einwohner unseres Regierungsbezirks werden auch dieser, einer evangelischen Gemeinde im Auslande bestimmten Unterstützung ihr warmes Interesse widmen.

Der Ertrag der Collecte ist bis zum 15. Januar k. J. durch die betreffenden Steuerkassen mit einem Verzeichniß der beigesteuerten Geldsorten an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Minden, den 10. December 1842.

sung

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	1	6	3	5	—	1	22	6	—	27	6	6	17	6
2	8	9	2	17	6	1	27	6	—	22	4	7	20	—
2	—	—	2	20	—	1	15	—	—	22	6	8	—	—
2	10	—	—	—	—	2	10	—	—	25	—	7	8	—
2	8	4	—	—	—	2	2	6	—	23	9	6	28	3
1	28	—	1	15	—	1	21	10	—	25	6	7	2	—
1	25	7	1	29	10	1	25	6	—	25	9	6	4	6
1	25	—	2	6	7	1	22	6	—	24	6	6	20	—
1	20	—	2	—	—	1	20	—	1	5	—	8	6	—
2	5	—	3	12	6	1	28	9	1	12	6	9	22	6
2	1	3	2	13	4	1	25	7	—	27	5	7	12	11
2	1	3	2	9	5	1	22	3	—	24	2	7	1	1
—	—	—	—	3	11	—	3	4	—	3	3	—	11	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№ 771. Verheirathung militairpflichtiger Personen betr. 3201. L. I.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19. April 1842 sind die Herren Landräthe angewiesen worden, den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, in jedem einzelnen Falle besonders vorzuhalten, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung, ihrer Verpflichtung zum Eintritt in's stehende Heer nicht überhoben würden.

Nachdem indessen mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 4. September 1831 befohlen worden ist, daß diese Bestimmung nicht nur durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden, sondern auch jene Vorhaltung in Zukunft nicht mehr von den betreffenden Landräthen, sondern von den Geistlichen bei Nachsuchung des Aufgebots der Militairpflichtigen geschehen soll; so nehmen wir Veranlassung, diese Allerhöchste Bestimmung, wie dies bereits seit dem Jahre 1831 alljährlich geschehen ist, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Beachtung derselben zur besonderen Pflicht zu machen, und zwar um so mehr, als Fälle, in welchen Militairpflichtige durch unbesonnene Verheirathungen, wenn sie später zum Dienst haben herangezogen werden müssen, sich und den Ihrigen große Verlegenheit bereitet haben, in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen sind.

Zu der aufzunehmenden Verhandlung über die deßfallsige Vorhaltung ist kein Stempelpapier erforderlich. Minden, den 12. December 1842.

№ 772. 1250. I. M.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. August c. für die katholische Gemeinde Ruhrort, Regierungsbezirk Arnsberg, behufs Erbauung einer katholischen Kirche, eine katholische Kirchen- und Haus-Collecte allergnädigst zu bewilligen geruht, und zwar soll die letztere durch Deputirte abgehalten werden.

Indem wir daher dem Wohlthätigkeitssinn der katholischen Einwohner unseres Regierungsbezirks diese Collecte besonders empfehlen, bemerken wir, daß die katholische Gemeinde Ruhrort nur einen bretternen Versammlungsort für ihre religiöse Erbauung besitzt, welcher viel zu klein und der tiefen Lage wegen auch den Ueberschwemmungen ausgesetzt ist.

Da, wo die mit Legitimations-Scheinen von uns versehenen Deputirten bis zum Anfang November k. J. die Collecte nicht erhoben haben, werden die Herren Bürgermeister und Verwaltungsbeamten angewiesen, solche regelmäßig abzuhalten und die eingesammelten Geldbeträge an unsere Hauptkasse bis zum Schlusse des Jahres durch die betreffenden Steuerkassen einzusenden.

Minden, den 30. November 1842.

№ 773. Personal-Chronik. 1376. M. I.

Die durch das Absterben des Lehrers Kuhlo zu Halstern vakant gewordene Lehrerstelle daselbst ist von dem Patron derselben, Herrn Ober-Regierungsrath von Borries dem bisherigen Adjunct Johann Heinrich Burstedt verliehen und die Ernennungs-Urkunde von uns bestätigt worden.

Minden, den 30. November 1842.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Clostermeyer hat seinen Wohnsitz in Herford genommen. Minden, den 8. December 1842.

№ 774. Personal-Chronik. 952 K. I.

Dem Steuer-Empfänger, Kreis-Einnehmer Bacmeister zu Grapenstein ist gestattet worden, sich bei der Elementar-Erhebung der Steuern und sonstigen amtlichen Einnahmen unter seiner Verantwortlichkeit durch den Gehülfen Friedr. Steinmann vertreten zu lassen. Wir bringen dieses hierdurch zur Kenntniß der Steuerpflichtigen mit dem Bemerken, daß an den ꝛc. Steinmann Zahlungen gültig geleistet werden können und daß die von demselben ausgestellten Quittungen für den Steuer-Empfänger Bacmeister verbindlich sind.

Minden, den 13. December 1842.

№ 775. Personal-Chronik. 4380. K. II.

Die Pfarrstelle zu Lerbeck ist durch das am 6. d. M. erfolgte Absterben des Pastors Koehn erledigt. Minden, den 14. December 1842.

№ 776. 1473. M. I.

Die nachstehend signalisirte Wittwe Sophie Richardt aus Harkemissen im Lippschen, ist, nachdem sie wegen verbotener Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten eine zweijährige Zuchthausstrafe erlitten hat, auf Grund richterlichen Erkenntnisses zum zweiten Mal über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die gedachten Königlichen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

№ 777. Landesverweisung. 3424. B. I.

Signalement

der Wittwe Sophie Richardt aus Harkemissen, Amts Schöttmar, im Fürstenthume Lippe-Detmold.

Religion: evangelisch. — Alter: 58 Jahre. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: groß. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gedrungen. — Besondere Kennzeichen: Narbe über den linken Zeigefinger.

Minden, den 9. December 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Vom 1. Januar k. J. ab, werden das Neben-Zollamt II. und Ansage-Amt zu Bülten, und die Zollstraßen von Fürstenau über Schale nach Bülten, so wie von Voltlage über Weese und Halverde nach Bülten und von Bülten nach Hopsten aufgehoben.

№ 778.

Dagegen wird vom 1. Januar k. J. ab, in Recke ein Neben-Zollamt II. und Ansage-Amt errichtet und eine Zollstraße von den Königlich Hannoverschen Orten Voltlage und Weese an der schwarzen Säule und dem Haarhoff vorbei nach Recke und von dort nach Hopsten zu dem Neben-Zollamt I. daselbst eröffnet.

Münster, den 11. December 1842.

Bekanntmachungen.

№ 779. Ausschreiben außerordentlichen Feuer-Societäts-Beitrags pro 1842.

Bereits das Jahr 1841 war der Provinzial-Feuer-Societät, durch die häufigen und bedeutenden Brände, wofür sie Entschädigung zu leisten, in dem Maaße ungünstig, daß die Brandschadens-Rechnung die Jahres-Einnahme um mehr als 30000 Thlr. überstieg. In der zuversichtlichen Hoffnung, daß das Jahr 1842 in dieser Beziehung günstiger, auch die Einnahme ansehnlich höher, und es dadurch möglich sein werde, jenen Ausfall ohne außerordentlichen Beitrag zu decken, ward von diesem Abstand genommen. Obige Hoffnung jedoch ist nur theilweise in Erfüllung gegangen.

An Theilnehmern und Beiträgen hat die Societät ansehnlich gewonnen, indem der gewöhnliche Beitrag, welcher pro 1837 nur 142000 Thlr. betrug, für's laufende Jahr zu 176000 Thaler zu veranschlagen ist. Wie erfreulich dieser Zuwachs, so mißlich ist das diesjährige Ergebniß der Brände, welche Ende eben verwichenen Monats in den festgesetzten Entschädigungs-Beträgen bereits eine Summe von 223,020 Thlr. darstellten.

Bei Hinzurechnung des vorigjährigen Ausfalls, und bei der muthmaßlichen ferneren Einbuße durch die Brände im laufenden Monat wird die Brandschadens-Rechnung die Jahrs-Einnahme nicht unwahrscheinlich um 91,125 Thlr. übersteigen.

Lediglich die bekannten 4 Brände zu Behringhausen (Kreises Brilon), zu Lichtenau und Büren (Kreises Büren), und zu Entrup (im Kreise Höxter), erforderen schon eine Entschädigung von über 52,280 Thlr.

Es tritt demnach, und bei den übrigen Zahlungs-Obliegenheiten der Societät pro 1842, der §. 28 des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vorgesehene Fall des Erforderns eines außerordentlichen Beitrags ein, und wird dieser, auf Grund jener reglementsmäßigen Anordnung, auch unter Oberpräsidial-Zustimmung, zu dem Betrage der Hälfte gewöhnlichen Beitrags, für's laufende Jahr, (zur Erleichterung der Beitragspflichtigen doch erst im künftigen Jahre und nicht vor Mai zahlbar) hierdurch nach folgenden Sätzen ausgeschrieben.

Von jedem Einhundert Thaler der Versicherung:

in	der	1.	Klasse	der	Gebäude	—	Sgr.	6	Pf.
»	»	2.	»	»	»	—	»	9	»
»	»	3.	»	»	»	1	»	3	»
»	»	4.	»	»	»	2	»	—	»
»	»	5.	»	»	»	3	»	3	»
»	»	6.	»	»	»	3	»	9	»
»	»	7.	»	»	»	4	»	—	»

Das Nähere wegen der Zahlungs-Termine muß noch vorbehalten werden, und wird vorläufig nur bemerklich gemacht:

1) daß, um auf Erleichterung der Beitragspflichtigen den möglichsten Bedacht nehmen zu können mit der Hebung nur erst nach Rücksprache mit den Herren

Landräthen nach Unterschied mit Wohllöblichem hiesigen Magistrat, wird begonnen werden, und

2) daß die Entrichtung gewöhnlichen Beitrags pro 1843 einstweilen gestundet, und weit genug hinausgesetzt werden wird, um durch den außerordentlichen Beitrag nicht zur Belästigung zu gereichen.

3) Insofern Beitragspflichtige vorziehen, den außerordentlichen Beitrag sofort zu leisten, ist ihnen solches an gewöhlicher Zahlungsstelle nachgelassen.

Die unterzeichnete Direction kann zugleich nicht umhin, was sich im Laufe des an verheerenden Bränden so verhängnißvollen Jahres, in andern Landen, in der fraglichen Beziehung bedeutend mißlicheres als in hiesiger Provinz vielfältig ereignet hat, in Erinnerung zu bringen. Münster, den 6. December 1842.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
von Schmising-Kerssenbrock.

№ 780.

In Folge hoher Anordnung und im Einverständniß mit der Königl. Hannov. Ober-Post-Behörde wird vom 1. Januar k. J. ab, unter Aufhebung der bisherigen Schnellpost zwischen hier und Bremen und der Reit- und Fahrposten zwischen hier und Nienburg, eine tägliche Personenpost zwischen hier und Nienburg et v. v. zum Anschluß an die Posten nach und von Bremen ins Leben treten.

Diese Personenpost, mit welcher alle Sendungen nach Nienburg und Bremen ꝛc. befördert werden, erhält ihre Abfertigung von hier jeden Abend um 8 Uhr. Die Annahme zu derselben findet bis 6 Uhr Abends statt. Das Personengeld ist auf die Preußische Bezugsstrecke bis Leese auf 6 Sgr., und auf die Hannöversche auf 6 gGr. pro Meile festgestellt worden, wofür jeder Reisende 30 Pfund Effekten frei mit sich führen kann. Von Nienburg wird diese Post täglich Vormittags 11 Uhr hier eintreffen.

Mit dieser Post wird auch die Correspondence über Lahde, nach und von Petershagen befördert werden. Minden, den 17. December 1842.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tißen.

№ 781.

Hoher Anordnung zufolge wird die Personenpost von hier nach Hörter (Paderborn) unter Aufhebung der jetzt bestehenden Einrichtung vom 1. Januar a. f. ab, täglich nach Ankunft der Personenpost von Nienburg (Bremen) um 2 Uhr Nachmittags abgefertigt werden. Die Aufgaben zu derselben hier müssen bis 12 Uhr Mittags erfolgt sein.

Von Hörter wird diese Post täglich 12 Uhr Mittags hier eintreffen.

Minden, den 17. December 1842.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tißen.

№ 782. Bei einem berüchtigten Individuum zu Schweicheln, im hiesigen Kreise, sind kürzlich unter andern 6 bunte lange baumwollene Geldbeutel mit Ringen und 3 bunte baumwollene Tabacksbeutel in Beschlag genommen, deren Erwerbart nicht bescheinigt werden kann.

Der etwaige unbekannte Eigenthümer dieser Beutel wird daher aufgefordert, seine Ansprüche entweder bei uns oder bei der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen. Herford, den 12. Dezember 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 783. Dem Kolon Wiegmann Nro. 76. zu Dünne ist am 22. November d. J. mittelst Einbruchs, außer einigem baaren Gelde, eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, inwendig mit „London" gezeichnet, mit tombachener Kette, Pettschaft und 2 Messingschlüsseln entwandt.

Vor dem Ankauf wird gewarnt, und wer von der Thäterschaft Kunde hat, aufgefordert, davon hier Anzeige zu machen. Bünde, den 15. December 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 784. Im Besitz einer, unter polizeilicher Aufsicht stehenden Person im Ahlerbruche sind vorgefunden und als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen:

2 Mannshemde, ein Frauenhemd, ein Knabenhemd.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihr Eigenthum hier anzuzeigen und nachzuweisen, und werden dadurch Kosten nicht verursacht.

Bünde, den 13. December 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 785. Dem Colon Helmich, Nro. 17 zu Bieren, sind am 25. November c. mittelst Einbruchs entwandt:

1 parchenes Oberbett, schwarz und weiß gestreift, gezeichnet „Brunger."; 8 parchene Kissen, schwarz und weiß gestreift, wovon 4 mit weißen, 4 mit carrirten Bezügen versehen waren; ein weißes Drell-Kissen mit carrirtem Bezuge; 10 Manns- und Frauenhemde, theils mit A. theils mit H. gezeichnet; ein weißes Manns-Camisol von Coiting.

Vor dem Ankauf dieser Gegenstände wird gewarnt, und wer von deren Verbleib oder Entwendung Kunde hat, aufgefordert, solches hier anzuzeigen.

Bünde, den 13. December 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 30. December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 786. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. 3451. R. I.

Dem Gastwirth Heinrich Bracht zu Warburg ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 12. December 1842.

№ 787. Otto's kirchliche Kunst-Archäologie des Mittelalters. 1222 pl.M.N.F.

Wir machen die Herren Superintendenten und Landdechanten auf die Druckschrift »Kurzer Abriß einer kirchlichen Kunst-Archäologie des Mittelalters von Heinrich Otto (nebst 3 Steindruck-Tafeln), Nordhausen, bei F. Förstemann 1842,« aufmerksam. Minden, den 13. December 1842.

№ 788. Forderungen an die Verwaltungsfonds pro 1842 betr. 1876. f. II. pl.

Nach höherer Bestimmung sollen die aus den Ausgabe-Fonds eines jeden Jahres zu leistenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß solche noch vor dem Abschluß der Jahresrechnung berichtigt werden können.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche noch Forderungen an diesseitige Verwaltungs-Fonds haben, hiermit auf, die Einreichung ihrer Liquidationen so zu beschleunigen, daß solche völlig gerechtfertigt und belegt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. bei uns eingehen. Dieser letzte Termin bezieht sich jedoch nur auf Forderungen, die erst gegen Ende des laufenden Jahres entstehen, wogegen über bereits beendigte Geschäfte, die Rechnungen sofort aufgestellt und uns zur Prüfung und Anweisung der liquidirten Beträge vorgelegt werden müssen.

Die Unterbehörden weisen wir hiermit an, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen, so wie deren Einsendung nach allen Kräften zu fördern.

Minden, den 16. December 1842.

№ 789. Die portofreie Zusendung von Geldern aus Kassen an die Empfänger in

Wenngleich der Grundsatz, daß Besoldung, Diäten, oder andere Gebühren, die aus Königlichen Kassen an Königliche Beamte oder Commissarien zu zahlen sind, bei derjenigen Kasse, auf welche die Zahlungs-Anweisung lautet, in Empfang genommen werden müssen, und Versendungen mit der Post nur auf Kosten der Geldempfänger, d. h. portopflichtig, geschehen dürfen, im Allgemeinen aufrecht erhalten werden muß,

besondern Fällen betr. 1869. *f. II. pl.* so hat sich doch der Herr General-Postmeister bereit erklärt, für die von den Steuerbehörden an die einzelnen Empfänger, aus Anlaß von Steuer-Straf-Prozessen oder Zollgesetz-Uebertretungen, zu versendenden resp. Denuncianten-Antheile oder Gratificationen, sofern die baare Uebersendung derselben nicht durch Abrechnung oder Anweisung vermieden werden kann, die Portofreiheit eintreten zu lassen.

Es ist indeß höhern Orts bestimmt worden, daß dergleichen Sendungen nur dann auf Portofreiheit Anspruch haben sollen, wenn sie mit dem Rubro "herrschaftliche Steuergelder" in Parenthese: "Denuncianten-Antheil oder Gratification," je nachdem das eine oder das andere der Fall ist, bezeichnet worden sind.

Indem wir sämmtliche betreffende Behörden hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir dieselben, künftig darnach zu verfahren.

Minden, den 19. December 1842.

№ 790. Personal-Chronik. 967. *K. I.*

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Herr Dr. Müller hat seinen Wohnsitz in Versmold genommen. Minden, den 13. December 1842.

№ 791. Personal-Chronik. 4502. *k. II. pl.*

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, unter dem 21. v. M. das Patent als Rechnungsrath für den Kreis-Steuer-Einnehmer Rose zu Paderborn zu vollziehen. Minden, den 20. December 1842.

№ 792. Personal-Chronik. 320. *Pr. J.*

Der bisherige erste Kassenschreiber Beyerle ist zum Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse befördert worden. Minden, den 22. December 1842.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 793. Personal-Chronik. 336. *Pr. J.*

Der bisherige zweite Kassenschreiber Gerhard ist zum ersten Kassenschreiber bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse befördert, jene zur Erledigung gekommene zweite Kassenschreiberstelle aber dem Premier-Lieutenant a. D. von Stephani provisorisch übertragen worden. Minden, den 23. December 1842.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Bekanntmachungen.

№ 794.

Wegen des Rechnungs-Abschlusses aus dem Jahre 1842 werden sämmtliche Bürgermeistereien und Comunal-Verwaltungen des diesseitigen Corps-Bezirks hierdurch ersucht, die gehörig justificirten Liquidationen über die Vergütung für den im Laufe des Jahres 1842 an marschirende Truppen geleisteten Vorspann; sowie über den Servis für gewährtes Natural-Quartier, desgleichen über die Vergütigung für verabreichte Marsch-Fourage und Mund-Verpflegung, gefälligst in der ersten Hälfte des Januars 1843, spätestens aber bis Ende desselben Monats durch die betreffenden Herren Landräthe Behufs der Erstattungs-Anweisung an uns gelangen zu lassen, und wollen die Letzteren gefälligst dafür Sorge tragen, daß wir sobald als möglich in den Besitz dieser Liquidationen gelangen.

Münster, den 10. Decbr. 1842. Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Die zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien an Körnern und Rauhfourage werden wie bisher, auch für das Jahr 1843, von den betreffenden Magazin-Verwaltungen freihändig angekauft werden. № 795.

Den Ankauf besorgen für Minden das Königliche Proviantamt daselbst, für Paderborn und Neuhaus der Reserve-Magazin-Rendant Butz in Paderborn. Producenten können gute, tadelfreie Naturalien, nach Maaßgabe des currenten Bedarfs, an den genannten Orten zu angemessenen Preisen gegen gleich baare Bezahlung absetzen.

In Beziehung auf den nahe bei Paderborn gelegenen Garnison-Ort Neuhaus wird noch bemerkt, daß die in der Nähe des letztgenannten Ortes wohnenden Einsassen ihre Erzeugnisse an 2 bestimmten Tagen (Montags und Donnerstags) gleich unmittelbar an die Magazine zu Neuhaus absetzen können, ohne erst genöthigt zu sein, vorher damit den Markt in Paderborn zu besuchen.

Münster, den 10. December 1842.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Vom 1. Januar k. J. ab wird: № 796.

1) die Eilpost von Cassel hier eintreffen Sonntags und Mittwochs 5—6 Uhr Abends und dahin abgehen Montags und Donnerstags 1 Uhr Mittags,
2) die Diligence von Cassel hier eintreffen Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr, und dahin abgehen Dienstag und Sonnabends um 1 Uhr Mittags.

Minden, den 19. December 1842.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tißen.

Zur Sicherung des Anschlusses der Cöln-Magdeburger Schnellpost an die Eisenbahnzüge von Magdeburg nach Berlin und Leipzig, wird diese Post in Folge hoher Anordnung vom 1. Januar k. J. ab Montags, Donnerstags und Sonnabends früh um 5½ Uhr von hier abgehen. Das Personengeld bei dieser Post ist, mit Ausnahme der Hannoverschen Bezugsstrecke, von vorgedachtem Zeitpunkte ab auf 8 Sgr. pro Meile heruntergesetzt worden, wofür 30 Pfund Freigepäck mitgenommen werden kann. Minden, den 21. December 1842. № 797.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tißen.

Der Ackerknecht Johann Bunse aus Peckelsheim, katholisch, 23 Jahre alt, untersetzter Statur und gesunder Gesichtsfarbe, welcher wegen Diebstahls in Untersuchung befangen ist, hat sich der letzteren dadurch entzogen, daß er sich von hier entfernt hat. № 798.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militairbehörden auf den Johann Bunse zu invigiliren und im Betretungsfalle denselben abliefern zu lassen.

Warburg, den 17. December 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 799. Der Metzger Heinrich Franz zu Herford ist durch das Erkenntniß des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Herford vom 23. November 1842 für einen Verschwender erklärt. Herford, den 23. November 1842.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 800. Diebstahls-Anzeige. Dem Lederfabrikanten Sieckmann hierselbst sind am 27. November d. J. Abends mittelst Einbruchs entwandt:

1) drei Stück feine Bielefelder Leinewand, in Summa etwa 120 bis 130 Ellen; 2) 8½ Elle blau graues feines Tuch; 3) eine silberne Zuckerzange von alter Form, von welcher der eine Arm abgebrochen; 4) 5 Thlr. baares Geld und 8 silberne Schaumünzen, deren Gepräge jedoch nicht angegeben werden kann.

Jedermann, der über den Verbleib dieser Sachen, oder über die Personen der Diebe Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Herford, den 21. December 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 801. Bei der am 22. Februar v. J. und am 25. Februar d. J. stattgefundenen Ausloosung der Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungskasse, sind unter andern nachstehend benannte Obligationen verlooset, als:

1)	Nro.	1058	über	500	Thlr.
2)	»	1170	»	50	»
3)	»	1207	»	200	»
4)	»	2497	»	500	»
5)	»	2743	»	25	»
6)	»	2908	»	200	»
7)	»	100	»	500	»
8)	»	172	»	200	»
9)	»	237	»	300	»
10)	»	891	»	500	»
11)	»	2019	»	100	»
12)	»	2217	»	400	»
13)	»	2510	»	50	»
14)	»	4148	»	200	»
15)	»	4153	»	200	»

Da die unbekannten Inhaber dieser Schuldverschreibungen solche bisher zur Auszahlung nicht eingereicht haben, so werden dieselben zur Vermeidung des weitern Zins-Verlustes aufgefordert, diese Obligationen nebst den betreffenden Coupons unverzüglich zur Realisirung bei uns einzureichen.

Paderborn, den 20. December 1842.

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
Wichmann.



